

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 40000 — 3502/59 III

Bonn, den 18. August 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehren-
schutzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 208. Sitzung am 10. Juli 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 12 treten die folgenden §§ 12 bis 20:

„§ 12

Wer widerrechtlich einen anderen in seiner Persönlichkeit verletzt, ist ihm zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 13 bis 19. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Verletzte auch auf Unterlassung klagen. Beeinträchtigungen, die nach verständiger Auffassung im menschlichen Zusammenleben hinzunehmen sind, bleiben außer Betracht.

Ist der Verletzte gestorben oder richtet sich die Verletzung gegen einen Verstorbenen, so sind seine Angehörigen, falls jedoch der Verstorbene eine andere Person bestimmt hat, so ist diese befugt, die Ansprüche nach Absatz 1 geltend zu machen. Nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Verletzten kann ein solcher Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß er vor diesem Zeitpunkt durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der überlebende Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder der Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern oder, wenn auch Eltern nicht vorhanden sind, die Geschwister und die Enkel des Verstorbenen. Sind mehrere Angehörige des gleichen Ranges vorhanden, so kann jeder allein die Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen; durch Zustimmung wird die Widerrechtlichkeit nur ausgeschlossen, wenn alle zugestimmt haben.

§ 13

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand unbefugt das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen verletzt.

§ 14

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand einen anderen durch

Kundgabe von Mißachtung beleidigt oder wenn jemand über einen anderen eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art, deren Wahrheit er nicht zu beweisen vermag, gegenüber einem Dritten aufstellt oder verbreitet.

Der andere kann die Äußerung nicht verbieten, wenn sie der Erfüllung einer Rechtspflicht oder der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient. Presse, Rundfunk und Film nehmen ein berechtigtes Interesse wahr, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Auf Wahrnehmung eines berechtigten Interesses kann sich nicht berufen, wer eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art in Kenntnis ihrer Unwahrheit aufstellt oder verbreitet. Der Verletzte kann Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, sobald einer der Gründe wegfällt, aus denen er nach Satz 1 die Äußerung nicht verbieten konnte.

Hat jemand bei einer öffentlichen Veranstaltung eine nicht erweislich wahre ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen aufgestellt oder verbreitet, so kann dieser eine wahrheitsgetreue Berichterstattung hierüber nicht verbieten, wenn sie der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein tadelndes Urteil über eine Leistung oder über ein Verhalten eines anderen sowie eine erweislich wahre ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art, die jemand über einen anderen gegenüber einem Dritten aufstellt oder verbreitet, ist vorbehaltlich des § 15 eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 nur, wenn die Äußerung der Form oder den Umständen nach eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung darstellt oder wenn sie den anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise in seiner Persönlichkeit verletzt.

§ 15

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand unbefugt Behauptungen tatsächlicher Art über das Privat- oder Familienleben eines anderen öffentlich aufstellt oder verbreitet. Die Mitteilung ist zulässig, wenn sie der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient.

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand unbefugt den vertraulichen Inhalt von Briefen oder Aufzeichnungen persönlicher Art veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist zulässig, wenn ihr der Verfasser, bei Briefen auch der Empfänger zugestimmt haben oder wenn sie der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten bestreitet oder unbefugt den gleichen Namen gebraucht.

§ 17

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand unbefugt ein Bild eines anderen veröffentlicht.

Die Veröffentlichung ist zulässig, wenn es sich handelt um

1. Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder von Ereignissen oder Örtlichkeiten, bei denen der Abgebildete nur als Nebenfigur erscheint;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen;
4. Bilder, die nicht auf Bestellung des Abgebildeten angefertigt sind, sofern ein ernsthaftes Interesse der Kunst oder Wissenschaft die Veröffentlichung rechtfertigt.

Die Veröffentlichung ist auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 unzulässig, wenn sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt.

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ein Bild eines anderen gegen dessen erkennbaren Willen anfertigt oder durch die Anfertigung eines Bildes ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt.

§ 18

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand unbefugt unter Anwendung technischer Mittel das gesprochene Wort eines anderen festhält oder unmittelbar oder unter Verwendung eines Tonträgers öffentlich wahrnehmbar macht. Das gesprochene Wort eines anderen darf festgehalten oder öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, wenn es sich um die Wiedergabe von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen handelt. Dies gilt nicht, wenn hierdurch ein berechtigtes Interesse des anderen verletzt wird.

§ 19

Eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn jemand sich unbefugt durch eine Abhörvorrichtung oder in ähnlicher Weise Kenntnis von nicht für ihn bestimmten Äußerungen eines anderen oder von Tatsachen oder Vorgängen aus dem Privat- oder Familienleben eines anderen verschafft.

§ 20

Wer öffentlich eine Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen, ist verpflichtet, unverzüglich eine Entgegnung des anderen auf dessen Verlangen in gleicher Weise wie die von ihm aufgestellte oder verbreitete Behauptung oder, wenn dies nicht möglich oder tunlich ist, in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Entgegnung muß auf die Darstellung des Sachverhalts beschränkt und nach Inhalt und Umfang angemessen sein. Wer sich gleichzeitig zu der Entgegnung äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

Der Anspruch besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung offensichtlich unwahr ist oder wenn aus einem anderen Grund an ihrer Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse besteht;
2. wenn die Behauptung in einem gerichtlichen Verfahren aufgestellt oder verbreitet worden ist;
3. wenn es sich um die Äußerung eines Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft oder um einen Bericht über eine Sitzung einer gesetzgebenden Körperschaft handelt und nach besonderer Vorschrift eine Verantwortlichkeit für die Äußerung oder den Bericht ausgeschlossen ist.

Der Berechtigte verliert den Anspruch, wenn er die Veröffentlichung der Entgegnung nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Tatsache, daß die Behauptung öffentlich aufgestellt oder verbreitet worden ist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Mitteilung verlangt.

Die Veröffentlichung kann im Verfahren der einstweiligen Verfügung angeordnet werden. Die einstweilige Verfügung soll nicht ohne mündliche Verhandlung ergehen; eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Hat der nach Absatz 1 zur Veröffentlichung Verpflichtete die Entgegnung veröffentlicht, so kann er unbeschadet sonstiger Ansprüche von dem anderen den Ersatz der hierdurch entstandenen notwendigen Aufwendungen verlangen, wenn der Inhalt der Entgegnung sich im wesentlichen als unwahr erweist. War die Behauptung durch Presse, Rundfunk oder Film aufgestellt oder verbreitet worden, so besteht der An-

spruch nur, wenn und soweit aus besonderen Gründen ein Ersatz der Aufwendungen angemessen ist, jedoch nicht über den Schaden hinaus, der dem zur Veröffentlichung Verpflichteten durch diese entstanden ist."

2. Nach § 252 wird folgender § 252a eingefügt:

„§ 252a

Ist jemand in seiner Persönlichkeit dadurch verletzt worden, daß über ihn eine nicht erweislich wahre Behauptung der in § 14 Abs. 1 bezeichneten Art aufgestellt oder verbreitet worden ist, so wird vermutet, daß diese Beeinträchtigung Vermögensschäden zur Folge gehabt hat, wenn dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist."

3. § 823 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen anderen in seiner Persönlichkeit oder wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

4. § 824 erhält folgende Fassung:

„§ 824

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn die Mitteilung der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Wahrnehmung eines berechtigten Interesses kann sich nicht berufen, wer die Unwahrheit der Behauptung kennt."

5. § 825 wird aufgehoben.

6. § 847 erhält folgende Fassung:

„§ 847

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld einschließlich einer Genugtuung für die erlittene Unbill verlangen; dies gilt nicht, soweit eine Herstellung im Sinne des § 249 möglich und genügend oder soweit dem Verletzten Genugtuung in anderer Weise als durch Geld geleistet ist; eine unerhebliche Verletzung bleibt außer Betracht. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den Umständen, insbesondere nach der Schwere der Verletzung und des Verschuldens.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist."

Artikel 2

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

„Artikel 33a

Auf Tatbestände, die in den Urheberrechtsgesetzen geregelt sind, ist § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes nicht anzuwenden, es sei denn, daß sich eine Verletzung im Sinne dieser Vorschrift aus besonderen, in den Urheberrechtsgesetzen nicht berücksichtigten Umständen ergibt."

2. Nach Artikel 55 wird folgender Artikel 55a eingefügt:

„Artikel 55a

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen gegenüber einer öffentlich aufgestellten oder verbreiteten Behauptung ein im Zivilrechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Abdruck oder Verbreitung einer Entgegnung (Gegendarstellung, Berichtigung) besteht, sind vom (Inkrafttreten des Gesetzes) an insoweit nicht mehr anzuwenden, als es sich um Behauptungen der in § 20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art handelt."

Artikel 3

Anderung des Kunsturheberrechtsgesetzes

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt und verbreitet werden."

3. § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Anderung der Strafprozeßordnung

§ 81b der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 81b

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen auch gegen den Willen des Beschuldigten Bilder von ihm hergestellt, vervielfältigt und verbreitet, Fingerabdrücke von ihm aufgenommen sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.“

Artikel 5**Zuständigkeit**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Film, die darauf gestützt werden, daß die Veröffentlichung geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen oder den Kredit eines anderen zu schädigen oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 1 die Aufgaben aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können die Parteien sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei

dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Sache ohne eine Regelung nach Absatz 1 gehören würde.

(3) In Streitigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art wird die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung eines Amtsgerichts nicht dadurch berührt, daß das Rechtsmittel bei demjenigen Landgericht eingelegt wird, welches ohne eine Regelung nach Absatz 1 zuständig wäre; die Sache wird von Amts wegen an das zuständige Landgericht abgegeben.

Artikel 6**Übergangsvorschriften**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Handlungen oder Unterlassungen, die vor seinem Inkrafttreten begangen sind, keine Anwendung.

Artikel 7**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der höchste Wert. Sie ist unantastbar. In bewußter Abkehr von der Vergangenheit nennt das Grundgesetz die Würde des Menschen als erstes und oberstes Gut. Es verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen.

Die Würde des Menschen ist Ausdruck seiner Persönlichkeit. Das Wertsystem des Grundgesetzes, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflußt es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht (BVerfGE 7, 198 [205]).

Der vorliegende Entwurf unternimmt es, die Persönlichkeit des Menschen auch im Verhältnis der Rechtsgenossen untereinander mit Hilfe des Zivilrechts zu sichern.

II.

Das geschriebene Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs kennt ein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder einen allgemeinen Schutz der Persönlichkeitsgüter nicht. Es enthält in § 12 Vorschriften zum Schutz des Namens und gewährt in § 823 Abs. 1 gewissen Persönlichkeitsgütern — nämlich der Unversehrtheit von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit —, die aber nicht zum Rang absoluter Rechte erhoben sind, Schutz gegen widerrechtliche schuldhaftige Verletzungen. Im übrigen sind nach dem geschriebenen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Persönlichkeitsgüter zivilrechtlich nur auf dem Wege über die Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2 BGB) geschützt. Das gilt namentlich auch für die Ehre, deren Verletzung zivilrechtlich also nur insoweit Ansprüche auslöst, als der Beleidiger gegen die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 185 ff. StGB verstoßen hat. Daß das BGB in dieser Weise den Schutz der Persönlichkeitsgüter vernachlässigt hat, mag aus den Anschauungen und Verhältnissen der Zeit, in der es entstanden ist, erklärlich sein. Es ist aber immerhin erwähnenswert, daß auch damals diese Entscheidung des Gesetzgebers keineswegs unbestritten war (vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht I, §§ 81 ff.) und daß der erste Entwurf zum BGB die Ehre noch in die durch die allgemeine Deliktsgüter geschützten Rechtsgüter einbezogen hatte, wozu die Motive bemerken, daß gerade diese Persönlichkeitsgüter auch des Schutzes bedürften, der ihnen „bei einer engeren Auffassung der Schadenszufügung oft gefehlt“ habe (Mot. 2, 728). Außerhalb des BGB hat der Schutz des Rechts am eigenen

Bild seinen gesetzlichen Niederschlag in den §§ 22 ff. des Kunsturheberrechtsgesetzes gefunden. An den durch die erwähnten Vorschriften gezogenen Rahmen hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zuletzt gehalten; ein über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Schutz der Persönlichkeit wurde von der Rechtsprechung stets abgelehnt; nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 826 BGB konnte gegebenenfalls auch ein Schutz gegen die nicht besonders umschriebenen Verletzungen der Persönlichkeit gewährt werden. Wenngleich die Rechtsprechung bestrebt war, den Schutzbereich der bestehenden Normen soweit wie möglich auszuschöpfen, indem sie z. B. den Schutz des eigenen Bildes auf die schauspielerische Darstellung einer Person ausdehnte, verblieben erhebliche Lücken im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz.

Während so das geschriebene Recht im wesentlichen beim Stand des ausgehenden 19. Jahrhunderts verharrte, hatte sich in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eine tiefgreifende Wandlung vollzogen. Die Zusammenballung der Menschen in der modernen Industriegesellschaft, das Anwachsen des Verkehrs, die Vervollkommnung der Nachrichtermittel und anderer technischer Geräte wie der Abhörvorrichtungen und Fernkameras, haben Möglichkeiten eines Einbruchs in den persönlichen Bereich des einzelnen geschaffen, wie sie für die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuchs unvorstellbar gewesen sein müssen. Dazu kam, daß der Nationalsozialismus in rücksichtsloser Ausnützung der Staatsgewalt den Freiheitsbereich der Persönlichkeit bis zur Vernichtung eingeengt hatte.

So erklärt es sich, daß das Grundgesetz das Recht der Persönlichkeit zur Grundlage seiner Grundrechte erhoben hat. Es bezeichnet nicht nur im ersten Satz des ersten Artikels die Würde des Menschen als unantastbar, sondern gewährleistet in Artikel 2 das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, in seinem Artikel 5 den Schutz der Pressefreiheit und der freien Meinungsäußerung. Aus der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Wertordnung, insbesondere aus seinen Artikeln 1 und 2, hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein absolutes Recht abgeleitet und ihm den zivilrechtlichen Schutz der absoluten Rechte, insbesondere auch des § 823 Abs. 1 BGB, zuerkannt. Neben dem Grundgesetz konnte der Rechtsprechung als Grundlage für diese Fortentwicklung unseres Zivilrechts auch die Europaratskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) dienen, die in ihren Artikeln 8 und 10 jedermann den Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährt.

Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs:

- BGHZ 13, 334 (Veröffentlichung eines Briefes in einer Zeitung mit sinnverändernden Auslassungen)
- BGHZ 15, 249 (persönlichkeitsrechtlicher Schutz gegen die Veröffentlichung von Tagebüchern; hier Tagebücher von Cosima Wagner)
- BGHZ 20, 345 (Schutz einer Persönlichkeit der Zeitgeschichte gegen die Veröffentlichung ihres Bildes zu geschäftlichen Zwecken)
- BGHZ 24, 72 (Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Offenbarung von Krankenpapieren)
- BGHZ 24, 200 (Schutz des Rechts am eigenen Bild, insbesondere Bildniserschleichung)
- BGHZ 26, 52 [67] (filmische Darstellung von Personen, insbesondere Personen der Zeitgeschichte; Schutz des Lebensbildes)
- BGHZ 26, 349 (sogenannter „Herrenreiter“-Fall: unbefugte Verwertung des Bildes eines anderen zu Geschäftszwecken)
- BGHZ 27, 284 (heimliche Tonbandaufnahme bei einer persönlichen Aussprache)
- BGH VI ZR 95/58 (Bewahrung des Andenkens v. 5. 12. 1958 an ein vermißtes Familienmitglied) (NJW 59, 525)
- BGH IV ZR 182/58 (Verwendung des Namens v. 18. 3. 1959 einer bekannten Künstlerin in einer Werbeanzeige)

Auszüge aus diesen Urteilen sind als Anlagen 3a bis k beigelegt.

Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat in Schrifttum und Lehre fast uneingeschränkte Zustimmung gefunden (vgl. Bussmann in seinem für den 42. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten S. 35 mit weiteren Nachweisen). Sie ist auch bereits in die Rechtsprechung der Instanzgerichte übergegangen.

Dies kann jedoch den Gesetzgeber nicht von der ihm durch Artikel 1 GG auferlegten Pflicht entbinden; denn die Rechtsprechung ist noch nicht genügend in das allgemeine Bewußtsein gedrungen, um eine gesetzliche Regelung überflüssig zu machen. Im gleichen Sinne hat sich auch der Deutsche Juristentag 1957 in Düsseldorf geäußert, dessen Entschliebung als Anlage 1 beigelegt ist. Im übrigen ist es, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das deutsche Recht in erster Linie am Gesetz und nicht am Fallrecht orientiert ist, auch auf die Dauer nicht erträglich, daß das wirkliche Recht, wie es sich aus der Rechtsprechung ergibt, und das geschriebene Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer so grundlegend wichtigen Frage wie der des Persönlichkeitsschutzes auseinandergelassen. Es besteht auch kein Anlaß, mit einer gesetzlichen Regelung länger zuzuwarten. Denn es kann kein Zweifel darüber sein, daß das allgemeine Persönlich-

keitsrecht nunmehr zum gesicherten Bestand unserer Rechtsordnung gehört. Wenn ihm durch den vorliegenden Entwurf gesetzlicher Ausdruck gegeben werden soll, so ist das nur die Folge einer Rechtsentwicklung, mit der das deutsche Recht einen Schritt vollzogen hat, der in anderen Rechten schon längst getan worden ist. Demgemäß hat auch die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vom 29. Oktober 1957 es als dringend notwendig bezeichnet, den Schutz der Persönlichkeit gegen Eingriffe in die Privatsphäre und gegen Ehrverletzungen zu verbessern. Zum gleichen Ergebnis war auch der Deutsche Juristentag 1957 gekommen (vgl. Anlage 1).

Der Verwirklichung dieser Gedanken im Bereich des Zivilrechts dient der vorliegende Entwurf, an dessen Vorbereitung eine Reihe von maßgebenden Vertretern der Wissenschaft teilgenommen haben. Seine Aufgabe besteht bei der gegebenen Lage weniger darin, neue Rechtsgedanken zu entwickeln, als vielmehr darin, dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz eine klare gesetzliche Grundlage zu geben, zugleich aber auch die Schranken dieses Schutzes sichtbar zu machen und so namentlich auch für die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen und die Filmwirtschaft in diesem Bereich festere rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Die Rechtsprechung, durch die das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt worden ist, hat naturgemäß, da sie jeweils nur vom Einzelfall ausgehen kann, bisher manche Fragen nicht klären können. Sache des Gesetzgebers ist es jetzt, die in den Entscheidungen enthaltenen Grundgedanken in das geschriebene Recht zu übersetzen und dabei behutsam die notwendigen Grenzen zu ziehen, zugleich aber der Rechtsprechung die notwendige Freiheit bei der Entscheidung des Einzelfalles zu belassen. So wichtig es ist, den einzelnen in seiner Persönlichkeit zu schützen und den vielfachen Mißständen entgegenzuwirken, so gefährlich wäre es, diesen Schutz auf Kosten der Betätigungsfreiheit der Mitmenschen zu überspannen. Die entscheidende Aufgabe, die sich für den Gesetzgeber wie für die Rechtsprechung stellt, ist die, den richtigen Ausgleich zwischen der Freiheit des einen gegenüber der Freiheit des anderen Staatsbürgers, die Synthese zwischen Persönlichkeitsschutz und Freiheitsrechten zu finden. „Da im Zusammenleben in einer großen Gemeinschaft sich notwendig ständig Interessen- und Rechtskollisionen zwischen den einzelnen ergeben, hat im sozialen Bereich ständig ein Ausgleich und eine Abwägung der einander entgegengesetzten Rechte nach dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit stattzufinden. Was als Ergebnis einer solchen Abwägung an Beschränkung der freien Entfaltungsmöglichkeit für den einzelnen bleibt, muß hingenommen werden. Niemand kann sich hier auf die angeblich absolut geschützte Position des Art. 2 GG zurückziehen . . .“ (BVerfGE 7, 198 [220]; vgl. Anlage 2).

Für solchen Ausgleich, solche Abwägung ist das Zivilrecht besonders geeignet. Weit mehr als das Strafrecht, das scharf umrissener Tatbestände bedarf, kann es sich generalklauselartiger Begriffe bedienen und deren Ausfüllung der Rechtsprechung

bei der Entscheidung des Einzelfalles überlassen. Hervorragende Beispiele dieser Art bieten die §§ 157, 242, 826 BGB, die, von den deutschen Gerichten meisterhaft gehandhabt, die Fortentwicklung unseres Zivilrechts in Anpassung an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen ermöglicht haben. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, daß der Entwurf, wenn er nunmehr das allgemeine Persönlichkeitsrecht gesetzgeberisch anerkennt, den deutschen Gerichten eine Aufgabe stelle, durch die sie überfordert würden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aus dem deutschen Rechtsleben nicht mehr wegzudenken. Alle Fragen, die der Entwurf behandelt, stellen sich auch ohne gesetzliche Regelung. Der Entwurf schafft also nicht neue Probleme, wohl aber kann er in vielen Fragen eine Klärung schaffen, die ohne gesetzliche Regelung auf lange Zeit hinaus nicht zu gewinnen wäre. Er dient also dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit ebenso wie der Rechtsklarheit.

Das ist um so wichtiger, als die an die widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit geknüpften zivilrechtlichen Folgen — die Verpflichtung des Verletzers zu Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz — durchaus wirkungsvolle Waffen gegen eine Rechtsverletzung darstellen, die nicht nur wiederherstellend, sondern auch vorbeugend wirken. Richtig eingesetzt werden sie dazu beitragen, die höchsten Werte, die unsere Rechtsordnung dem totalitären Staatsdenken entgegenzusetzen hat, die Persönlichkeit und die Freiheit des einzelnen, zu schützen und zu sichern.

Für die Lösung der in dem Entwurf behandelten Fragen vermag die Rechtsvergleichung Anregungen zu geben und bis zu einem gewissen Grade als Probe für die im eigenen Recht gefundenen Entscheidungen zu dienen. Dem Entwurf ist deshalb als Anlage 5 im vollen Wortlaut ein von dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gefertigtes Gutachten (zitiert als „Gutachten“) beigegeben, das eine umfassende Darstellung des Persönlichkeitsrechtes im Recht der Schweiz, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika enthält. Dieses Gutachten zeigt, daß der Persönlichkeitsschutz nach dem vorliegenden Entwurf keineswegs über die Grenzen hinausgeht, die nach dem Recht dieser Länder bestehen, daß er eher in manchen Punkten hinter dem in diesen Rechten gegebenen Schutz zurückbleibt. Bei der Vielzahl der behandelten Fragen können in der Begründung nur zu einzelnen, besonders umstrittenen Punkten rechtsvergleichende Hinweise gegeben werden; im übrigen wird die dem Gutachten vorangestellte Inhaltsübersicht das Auffinden der jeweils einschlägigen Ausführungen ohne Schwierigkeit ermöglichen.

III.

Der Entwurf sieht vor, daß die Vorschriften, die zum zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit und der Ehre getroffen werden sollen, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden. Er lehnt also den gelegentlich erörterten Gedanken einer außerhalb des BGB bleibenden gesetzlichen Sonderregelung ab. Diese Entscheidung beruht auf der

Erwägung, daß der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre ein wesentliches Anliegen der Rechtsordnung ist, das seine Regelung im BGB selbst finden muß. Abgesehen davon läßt der beabsichtigte Schutz sich nur durch Vorschriften erreichen, die das BGB ergänzen und teilweise ändern; eine in sich geschlossene Regelung außerhalb des BGB wäre deshalb kaum möglich.

Der Entwurf fügt die zu treffenden Vorschriften jeweils an der Stelle in das BGB ein, wo sie nach dessen System einzuordnen sind. Die Aufgabe des Entwurfs muß zunächst darin bestehen, der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes als eines absolut geschützten Rechts unmittelbaren gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Als geeigneter Ansatzpunkt hierfür bietet sich § 12 BGB an, der bereits eine Teilfrage des Persönlichkeitsschutzes, nämlich den Namensschutz, behandelt. Soweit Fragen des Schadensersatzes berührt werden, lassen sie sich teils in die allgemeinen Vorschriften des Schadensersatzes (§§ 249 ff.), teils in die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.) ohne Schwierigkeiten einfügen.

Da nunmehr eine umfassende gesetzliche Regelung des Persönlichkeitsschutzes beabsichtigt ist, erschien es zweckmäßig, auch gewisse Vorschriften, die bisher in den Referentenentwürfen zur Urheberrechtsreform, zum Teil auch im geltenden Kunsturheberrechtsgesetz enthalten sind (Schutz von Briefen und Schutz von Bildnissen), in den Entwurf zu übernehmen, da sie ihrer Natur nach nicht in den Bereich des Urheberrechtes, sondern in den des Persönlichkeitsschutzes gehören. Hierdurch werden einige Änderungen des geltenden Kunsturheberrechtsgesetzes und der Strafprozeßordnung erforderlich (Artikel 3 und 4 des Entwurfs).

IV.

Als Vorbild für die gesetzestechnische Lösung hat Artikel 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gedient, dessen Absatz 1 wie folgt lautet: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.“ Befürchtungen dahin, daß eine uneingeschränkte Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes zu einer uferlosen Ausweitung des Persönlichkeitsschutzes und damit zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und wirtschaftlichen Betätigung führen könnte, haben sich für das schweizerische Recht als unbegründet erwiesen. Auch der Entwurf trägt deshalb keine Bedenken, der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes die Gestalt einer Generalklausel zu geben. Zum Unterschied vom schweizerischen Recht wird diese allerdings durch eine Reihe von Bestimmungen ergänzt, in denen besonders wichtige Fälle des Persönlichkeitsschutzes besonders geregelt werden.

Die Frage des strafrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes liegt außerhalb des Rahmens des Entwurfs. Ihre Lösung muß der Strafrechtsreform überlassen bleiben. Der Entwurf hat bereits weitgehend deren bisher vorliegende Ergebnisse berücksichtigt. Falls die Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts zu Entscheidungen füh-

ren sollten, die eine Änderung einzelner Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs notwendig machen, so wird die erforderliche Angleichung im weiteren Gesetzgebungswege ohne Schwierigkeiten möglich sein.

B. Einzelbegründung

Im einzelnen ist zur Erläuterung des Entwurfs folgendes auszuführen:

ZU ARTIKEL 1

Artikel 1 enthält die Änderungen und Ergänzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die zur Erreichung des mit dem Entwurf verfolgten Zieles erforderlich sind. Wegen der sonst erforderlichen Gesetzesänderungen wird auf die Artikel 2 bis 4 verwiesen.

Zu Nr. 1

Nach Nr. 1 treten an die Stelle des allein den Namensschutz regelnden § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die neuen §§ 12 bis 20, die allgemein den Schutz der Persönlichkeit gegen widerrechtliche Verletzungen ordnen. Sie setzen ebenso wenig wie der bisherige § 12 ein Verschulden voraus. Sie gewähren also für den Fall der widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit — ohne Rücksicht auf Verschulden — einen negatorischen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr einen Anspruch auf Unterlassung. Für die Schadensersatzpflicht wegen schuldhaft widerrechtlicher Verletzung der Persönlichkeit gelten die allgemeinen Schadensersatzvorschriften des BGB, insbesondere die §§ 249 bis 255, 823 ff. BGB mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Persönlichkeitsschutz kann mit dem Urheberrecht zusammenreffen. Der Lösung der hierdurch sich ergebenden Fragen dient die in Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene, in das EGBGB einzufügende Vorschrift. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Entsprechend ihrer Stellung in dem Titel „Natürliche Personen“ beziehen sich die §§ 12 bis 20 zunächst nur auf natürliche Personen. Die Frage, ob es einer ausdrücklichen Regelung des Persönlichkeitsschutzes für juristische Personen bedarf, ist nach ausführlichen Erörterungen verneint worden. Ebenso wie bisher schon anerkannt ist, daß juristische Personen z. B. hinsichtlich ihres Namens oder hinsichtlich der Ehre gleichen Schutz genießen wie natürliche Personen, kann davon ausgegangen werden, daß der Persönlichkeitsschutz auch im übrigen juristischen Personen — und zwar juristischen Personen jeder Art, mag es sich nun um Vereine, Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln — zugute kommen wird, soweit dies im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer rechtlichen Stellung überhaupt möglich ist. Es ist deshalb von einer dem Artikel 53 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs („Die juristischen Personen sind

aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben“) entsprechenden Vorschrift abgesehen. Keinesfalls kann aus dem Fehlen einer solchen Vorschrift geschlossen werden, daß nach der Absicht des Entwurfs juristischen Personen der Persönlichkeitsschutz zu versagen sei.

Die Zählung der neuen Vorschriften unter den §§ 12 bis 20 ist dadurch möglich geworden, daß die ursprünglichen §§ 13 bis 20 durch das Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) aufgehoben sind.

Zu § 12 (neu)

§ 12 enthält in seinem Absatz 1 Satz 1 die Grundnorm des bürgerlich-rechtlichen Persönlichkeitsschutzes: „Wer widerrechtlich einen anderen in seiner Persönlichkeit verletzt, ist ihm zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet.“ Der Entwurf erkennt hierdurch, allerdings ohne das Wort Persönlichkeitsrecht zu gebrauchen, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht an. Namentlich ist zu betonen, daß der Bundesgerichtshof in den von ihm bisher entschiedenen Fällen nicht nur jeweils ein bestimmtes, besonders umschreibbares Persönlichkeitsgut als Schutzobjekt anerkannt hat, sondern in allen seinen Entscheidungen in einer nunmehr gefestigten Rechtsprechung von einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausgegangen ist, das in seinen verschiedenen jeweils in Betracht kommenden Ausstrahlungen die Grundlage für den Schutz im Einzelfall gibt. Es kann hierwegen auf die als Anlage 3 beigefügten Urteile des BGH Bezug genommen werden. Immerhin seien aber folgende Sätze aus BGHZ 26, 349 wörtlich angeführt:

„Bereits in der Entscheidung BGHZ 13, 334, 338 hat der Senat ausgesprochen, daß die durch das Grundgesetz Art. 1, 2 geschützte Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch als bürgerlichrechtliches, von jedem im Privatverkehrsverkehr zu achtendes Recht anzuerkennen ist, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diesem sog. allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt mithin auch innerhalb der Zivilrechtsordnung Rechtsgeltung zu und es genießt als ‚sonstiges Recht‘ den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB (vgl. auch BGHZ 24, 72 ff.).“

In Übereinstimmung hiermit verlangt deshalb der Entwurf für den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nicht die Feststellung, daß ein bereits näher konkretisiertes Persönlichkeitsrecht, wie z. B. am Namen, am Bild usw., verletzt sein müsse. Er vermeidet allerdings andererseits, den Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in das Gesetz einzuführen, weil das eine Bestimmung dieses Begriffs notwendig machen würde. Eine solche wäre, wenn sie überhaupt möglich ist, jedenfalls außerordentlich schwierig; sie könnte sich überdies als zu eng

oder als zu starr erweisen. Der Gefahr einer Ausuferung des Persönlichkeitssschutzes und einer daraus zu besorgenden Rechtsunsicherheit ist dadurch begegnet, daß die Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich sein muß, um die in § 12 vorgesehenen Rechtsfolgen auszulösen. Einer gesetzgeberischen Stellungnahme zu der Frage, in welchem Verhältnis das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „Quellrecht“ (vgl. Larenz, NJW 55, 525; BGHZ 24, 72 [78]) zu den besonderen Persönlichkeitsrechten steht, die bereits anerkannt sind oder sich herausbilden werden, bedarf es nicht. Daß der gewählte Weg richtig ist, bestätigt sich dadurch, daß die Generalklausel des Artikels 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs sich als eine glückliche Regelung des Persönlichkeitssschutzes erwiesen hat und ihrerseits wieder Vorbild für andere Rechte geworden ist (vgl. Egger, ZGB, 2. Aufl., Artikel 28 Anm. I 1 d). Bemerkenswert ist, daß auch in einem gemeinsamen französisch-italienischen Entwurf für eine Neufassung des Code Civil in Artikel 165 die folgende, im wesentlichen übereinstimmende allgemeine Formel vorgesehen ist:

„Toute atteinte illicite à la personnalité donne à celui qui la subit le droit de demander qu'il y soit mis fin, sans préjudice de la responsabilité qui peut en résulter pour son auteur.“

Der Entwurf setzt, wenn er von der Verletzung eines anderen in seiner „Persönlichkeit“ spricht, den Begriff der Persönlichkeit voraus. Er knüpft dabei, wie bereits einleitend ausgeführt, an Artikel 1 und 2 GG, daneben auch an die Europaratskonvention zum Schutz der Menschenrechte an. In Artikel 1 GG ist von der Würde des Menschen, in Artikel 2 von dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit die Rede. Sicher ist, daß das, was der gegenwärtige Entwurf mit dem Wort „Persönlichkeit“ treffen will, nicht identisch ist mit der in Artikel 2 GG angesprochenen freien Entfaltung der Persönlichkeit. Denn der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz zielt nicht allein auf den Schutz der persönlichen Handlungsfreiheit ab in dem Sinne, wie das Bundesverfassungsgericht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit mit Bezug auf Artikel 2 GG aufgefaßt hat (BVerfGE Bd. 6, 32; 6, 389; 7, 377; vgl. auch BGHZ 26, 349 [354]). Den Gegenstand des Persönlichkeitsschutzes soll nicht nur die aktive Handlungsfreiheit des einzelnen, also die Persönlichkeit in dynamischer Sicht, bilden (wenngleich diese Handlungsfreiheit durchaus unter diesen Schutz fallen kann, wie der oben erwähnte Fall BGHZ 26, 349 zeigt, bei dem nach Ansicht des BGH die Entscheidungsfreiheit des durch Veröffentlichung seines Bildes Beeinträchtigten als verletzt angesehen wurde), sondern auch und sogar in hohem Maße der Schutz der Persönlichkeit in ihrem ruhenden Status, also in statischer Sicht, der etwa als das Recht, in Ruhe und Frieden gelassen zu werden, umschrieben werden kann. Die nähere Ausführung des Begriffs „Persönlichkeit“ wird der Rechtsprechung überlassen bleiben müssen. Mit dem BGH (vgl. BGHZ 24, 72 [76]; 27, 284; BGH NJW 59, 525) wird unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht „das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und auf

Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit zu verstehen sein, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatverkehrsverkehr gegen jedermann gilt.“

Wie die eingangs erwähnten Entscheidungen zeigen, verbinden sich mit dem Begriff der Persönlichkeit bei zivilrechtlicher Betrachtungsweise durchaus deutliche und abgrenzbare Vorstellungen. Der Rechtsprechung wird im übrigen ihre Aufgabe auch dadurch erleichtert, daß in den §§ 13 bis 19 einzelne Beispiele für Fälle der Persönlichkeitsverletzung gegeben sind. Im übrigen darf auch in diesem Zusammenhang auf das schweizerische Recht verwiesen werden, das mit der in Artikel 28 ZGB verwendeten, jedenfalls nicht klareren Umschreibung „persönliche Verhältnisse“ zurechtgekommen ist (vgl. Kaestlin, NJW 59, 1009).

§ 12 Abs. 1 Satz 1 ist eine Generalklausel. Ihr Tatbestand setzt voraus, daß jemand in seiner Persönlichkeit verletzt worden ist, und außerdem, daß diese Verletzung widerrechtlich ist. Schon weil es eine der Hauptaufgaben des Entwurfs ist, die Achtung vor der fremden Persönlichkeit stärker ins allgemeine Rechtsbewußtsein zu rücken, kann sich der Entwurf nicht auf diese zwangsläufig abstrakte und deshalb farblose Generalklausel beschränken. Er ergänzt sie vielmehr in den §§ 13 bis 19 durch einzelne Bestimmungen, die Beispielcharakter haben und ohne jeden Versuch einer Systematisierung einige besonders wichtige oder in der bisherigen Gesetzgebung bereits stärker herausgebildete Formen der Persönlichkeitsverletzung behandeln. Im übrigen bedarf es solcher besonderen Vorschriften auch deshalb, weil teilweise die Grenzen, innerhalb deren Eingriffe zulässig sind, näher umschrieben werden können und müssen.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß den in den §§ 13 bis 19 behandelten Fällen grundsätzlich keine ausschließliche Bedeutung zukommt, spricht § 12 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ausdrücklich aus, daß der in der Generalklausel vorgesehene Schutz gegen Persönlichkeitsverletzungen „insbesondere in den Fällen der §§ 13 bis 19“ eingreift. Hierdurch wird klargestellt, daß nach Ansicht des Gesetzgebers unter den besonders umschriebenen Voraussetzungen eine Persönlichkeitsverletzung anzunehmen ist. Das kann aber nicht einen Gegenschluß dahin rechtfertigen, daß die Persönlichkeit nicht auch in anderer als der angegebenen Weise verletzt werden könnte. Das gilt sowohl hinsichtlich des verletzten Rechtsguts wie hinsichtlich der Art der Verletzung. So kann z. B. daraus, daß in § 17 nur von der Veröffentlichung oder Anfertigung eines Bildes die Rede ist, nicht gefolgert werden, daß eine Persönlichkeitsverletzung schlechthin zu verneinen sei, wenn das Bild dritten Personen ohne Vorliegen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ebenso ist z. B. nach der Generalklausel zu entscheiden, inwieweit unwahre Behauptungen, die, ohne ehrverletzend zu sein, das Bild beeinflussen können, das sich die Öffentlichkeit von einer Person macht, als widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit anzusehen sind. Eine ausdrückliche Vorschrift für den Schutz des so ge-

nannten „Lebensbildes“ ist nicht vorgesehen. Diese Frage ist nach den Vorschriften für die jeweils beherrschten Lebensgüter (Name, Ehre, Privatleben), allenfalls nach der Generalklausel des § 12 unter Heranziehung der für den Bildschutz geltenden Grundsätze (vgl. Schäffer, UFITA 1959, 129) zu beurteilen. Beispiele für Persönlichkeitsverletzungen, die unter keine der in dem Entwurf enthaltenen besonderen Vorschriften fallen, bieten aus der Rechtsprechung die Entscheidungen BGHZ 24, 72 (Krankenpapiere), BGH NJW 59, 525 (Schutz des Andenkens Verstorbener) und LG Düsseldorf NJW 59, 629 (unberechtigtes Fotografieren einer Wohnung).

Nur in zwei Bestimmungen, nämlich in § 14 Abs. 4 und in § 17 Abs. 4, trifft der Entwurf mittelbar Entscheidungen dahin, daß bestimmte Handlungen nicht als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen anzusehen sind. Es handelt sich hierbei um gewisse Äußerungen (§ 14 Abs. 4), ferner um das Anfertigen von Bildern unter anderen als den in § 17 Abs. 4 umschriebenen Voraussetzungen. Insofern kann also nicht auf die Generalklausel des § 12 zurückgegriffen werden.

Eine Persönlichkeitsverletzung führt zu den in § 12 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn sie widerrechtlich ist. Der Entwurf versteht den Begriff der Widerrechtlichkeit im Sinne der klassischen Zivilrechtslehre. Die Widerrechtlichkeit ist also vom Erfolg her zu beurteilen. Widerrechtlichkeit im Sinne des Entwurfs setzt nicht voraus, daß der Handelnde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, „sozial nicht adäquat“ im Sinne der finalen Handlungslehre gehandelt hat (vgl. hierzu Welzel, Strafrecht, 6. Auflage S. 73; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Auflage, S. 915 ff.; Nipperdey, NJW 1957, 1777; Niese, JZ 1956, 457). Ein Verschulden des Handelnden ist nicht vorausgesetzt.

Bei Beurteilung der Frage, wann eine Verletzung widerrechtlich ist, wird zwischen den tatbestandsmäßig umschriebenen Fällen der Persönlichkeitsverletzung und solchen Fällen zu unterscheiden sein, die lediglich nach der Generalklausel zu beurteilen sind.

In den tatbestandlich umschriebenen Fällen (§§ 13 bis 19) ist davon auszugehen, daß eine Verletzung, die den tatbestandlichen Voraussetzungen genügt, widerrechtlich ist, sofern dem Handelnden nicht ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Als solche Rechtfertigungsgründe kommen die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, wie Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, Einwilligung des Verletzten (soweit sie nicht die Tatbestandsmäßigkeit ausschließt), ferner in gewissen Fällen auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht, die noch besonders zu erörtern sein wird.

In den tatbestandlich nicht umschriebenen Fällen kann die Feststellung allein, daß jemand in seiner Persönlichkeit verletzt ist, nicht die Annahme der Widerrechtlichkeit rechtfertigen. Es bedarf vielmehr im Streitfalle einer Abgrenzung, für die das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung maßgebend sein muß (BGHZ 24, 72 [80] mit weiteren Nach-

weisungen; ähnlich für das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb BGHZ 3, 270). Je nach der Gestaltung der Dinge kann die Reichweite des Persönlichkeitsrechts durchaus verschieden sein. Ob im einzelnen Falle eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, mit anderen Worten, ob das Persönlichkeitsrecht verletzt ist, läßt sich nur auf Grund einer sorgsam Würdigung und Abwägung aller für die Abgrenzung bedeutsamen Umstände beurteilen (BGHZ a. a. O.). Widerrechtlich ist der Eingriff dann, wenn die Abwägung zum Nachteil des Angreifenden ausgeht. Beispiele der Interessenabwägung bieten die als Anlagen 3d und i beigegebenen Entscheidungen BGHZ 24, 72 (Offenbarung von Krankenpapieren) und BGH NJW 59, 525 (Andenken Vermißter). In dem ersten der beiden Fälle wurde das private Interesse des Verletzten, im zweiten Falle wurden öffentliche Interessen als überwiegend angesehen mit der Folge, daß die Widerrechtlichkeit des Eingriffs verneint wurde. Entsprechende Erwägungen werden auch im schweizerischen Recht der Beurteilung der Frage der Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung zugrunde gelegt (vgl. Egger, Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Artikel 28, Randnoten 53 ff.), wenn dort gesagt wird, daß die Widerrechtlichkeit entweder bei mangelndem schutzwürdigem Interesse des Verletzten oder bei schutzwürdigem Interesse des Verletzten zu verneinen sei (vgl. auch Gutachten S. 70).

Der Unterschied, der hinsichtlich der Beurteilung der Widerrechtlichkeit bei umschriebenen und nicht umschriebenen Persönlichkeitsverletzungen besteht, wirkt sich auch in der Beweislastverteilung aus. In den umschriebenen Fällen der Persönlichkeitsverletzung ist zunächst anzunehmen, daß die Verletzung widerrechtlich ist, weshalb regelmäßig der Verletzte das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes zu beweisen hat; in den anderen Fällen dagegen obliegt es dem Verletzten, darzutun, daß die Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit gegeben sind. Das entspricht den Grundsätzen der Entscheidung des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Frage der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 831 BGB (BGHZ 24, 21 [27]), wo ausgeführt ist, daß der Gesetzgeber durch Aufstellung einzelner Deliktstatbestände dem Richter die Prüfung erleichtern wolle, ob eine Unrechthandlung vorliegt oder nicht; anders als bei einer deliktischen Generalklausel, die der Wertung des Richters notwendig einen großen Spielraum lassen müsse, gäben die das Haftungsbegründende Unrecht in kasuistischer Art umschreibenden Deliktstatbestände der §§ 823 bis 825 BGB der Rechtsanwendung eine feste Grundlage, indem sie das Rechtswidrigkeitsurteil zunächst nahelegen.

Im einzelnen ist zu den Gründen, die — unbeschadet der nach öffentlichem Recht begründeten Eingriffsbefugnisse (vgl. z. B. Artikel 4) — die Widerrechtlichkeit im zivilrechtlichen Bereich ausschließen, folgendes auszuführen:

Hinsichtlich der Rechtfertigung durch Notwehr und Notstand bestehen für Persönlichkeitsverletzungen keine Besonderheiten. Von rechtlicher Bedeutung werden sie in erster Linie bei Verletzungen der umschriebenen Persönlichkeitsgüter sein; bei den nicht

umschriebenen können sie in der dort allgemein vorgeschriebenen Interessenabwägung aufgehen.

Die Einwilligung des Verletzten kommt als Rechtfertigungsgrund nur insoweit in Betracht, als sie nicht bereits den Tatbestand einer Verletzung überhaupt ausschließt. So wird beispielsweise bei der Anfertigung eines Bildes mit Zustimmung des Abgebildeten, bei einer Tonaufnahme mit Einwilligung des Sprechers und in ähnlichen Fällen überhaupt nicht von einer Verletzung gesprochen werden können, weil das, was geschieht, dem Willen des Betroffenen entspricht. Da es im übrigen für die zivilrechtlichen Folgen keinen Unterschied macht, ob man die Tatbestandsmäßigkeit oder die Widerrechtlichkeit verneint, bedarf es einer näheren Untersuchung dieser Frage nicht. Hervorzuheben ist, daß die Zustimmung des Betroffenen die Widerrechtlichkeit nur insoweit ausschließen kann, als sie rechtswirksam erteilt ist. Die Zustimmung kann also nur in den Grenzen des § 138 BGB erteilt werden, sie darf also nicht gegen die guten Sitten verstoßen, namentlich nicht unverzichtbare Persönlichkeitswerte antasten. Im übrigen schließt die Zustimmung die Widerrechtlichkeit nur so weit aus, wie sie reicht. Im Falle eines Exzesses bleibt die Verletzung widerrechtlich.

Bei einigen, wenn auch keineswegs bei allen Persönlichkeitsgütern wird die Widerrechtlichkeit eines Eingriffs dadurch ausgeschlossen, daß der Eingriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

Der Gesichtspunkt, daß Wahrnehmung berechtigter Interessen die Widerrechtlichkeit ausschließen kann, hat sich im Beleidigungsrecht entwickelt und im Zusammenhang hiermit seinen Niederschlag auch im Strafgesetzbuch (§ 193) gefunden. Auch im vorliegenden Entwurf hat er seine größte Bedeutung in bezug auf die Ehrverletzungen; auf § 14 Abs. 2 und die Erläuterungen hierzu wird verwiesen. Unrichtig wäre es anzunehmen, daß Persönlichkeitsverletzungen jeder Art durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt werden könnten. Die Anwendbarkeit dieses Gesichtspunkts ist z. B. bei den in § 13 des Entwurfs angeführten Persönlichkeitsgütern (Leben, Gesundheit, Körper, Freiheit) zu verneinen. Hier bedarf es vielmehr zum Ausschluß der Rechtswidrigkeit des Vorliegens eines der allgemeinen Rechtfertigungsgründe, wie Notwehr, Notstand. Soweit Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht kommt, was — abgesehen von Ehrverletzungen — namentlich bei den in § 15 des Entwurfs behandelten Persönlichkeitsverletzungen zutrifft, handelt es sich ebenso wie beim Notstand um einen Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes der Güter- und Interessenabwägung. Wahrnehmung berechtigter Interessen setzt aber im Gegensatz zum Notstand nicht voraus, daß die Eingriffshandlung zum Schutz gegen eine Gefahr vorgenommen wird, welche einem Rechtsgut des Verletzten oder eines Dritten droht. Wahrnehmung berechtigter Interessen kann also auch dann bejaht werden, wenn es lediglich darum geht, die Handlungs- und Betätigungsfreiheit des Verletzten in angemessenen Grenzen zu sichern. Deshalb kommt der Wahrnehmung berechtigter Interessen weitaus größte Bedeutung beim Schutz der Freiheit der

Meinungsäußerung und der Rede zu. Hier ist es dann eine besondere Frage, inwieweit sie den Trägern der Publizistik, der Presse, dem Rundfunk und dem Film, darüber hinaus aber jedermann bei der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zugute kommen kann. Der Entwurf entscheidet in § 14 Abs. 2 Satz 2 diese bisher nicht klar zu beantwortende Frage im bejahenden Sinne; er räumt damit den Trägern der Publizistik jene Stellung ein, die ihnen im Interesse des Gemeinwohls in einem freiheitlichen und demokratischen Staatswesen zukommt. Damit ist zugleich dem Anliegen genügt, im BGB, und zwar an einer in das Blickfeld gerückten Stelle, nicht nur dem Schutz der Persönlichkeit, sondern auch dem Schutz der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, der freien Berichterstattung und der freien Rede überhaupt die gesetzliche Grundlage zu verleihen. Die Abgrenzung im einzelnen ist durch die §§ 14 ff. in einem Sinne geregelt, der der Ausübung der in Artikel 5 GG gewährleisteten Freiheitsrechte den weitesten Raum läßt, der bei einer gerechten Abwägung gegenüber den durch ihre Ausübung gefährdeten Gütern, insbesondere der Ehre, vertretbar ist.

Wo immer eine Güter- oder Interessenabwägung in Betracht kommt (vgl. hierzu Hubmann, AzP 1956, 85 ff.: „Grundsätze der Interessenabwägung“) — mag es sich nun um Notstand oder Wahrnehmung berechtigter Interessen oder um die bei den nicht umschriebenen Persönlichkeitsgütern in jedem Falle erforderliche Abwägung handeln — ist zu berücksichtigen, daß die Beeinträchtigung das zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen gebotene Maß nicht übersteigen darf und in angemessenem Verhältnis zu dem Schutzobjekt stehen muß. Der Entwurf bringt, soweit er ausdrücklich eine Wahrnehmung berechtigter Interessen anerkennt, die Notwendigkeit der Interessenabwägung einschließlich der Verhältnismäßigkeit des Mittels dadurch zum Ausdruck, daß er „angemessene“ Wahrnehmung verlangt. Soweit dieses Maß überschritten wird, bleibt der Eingriff widerrechtlich; ein Irrtum über die tatsächlichen Umstände, welche für die Abwägung maßgeblich sind, ist nur insofern von Bedeutung, als, wenn der Irrtum entschuldbar ist, das Verschulden zu verneinen wäre (BGHZ 3, 270 [280 ff.]; 24, 200).

Die Interessenlage ist im übrigen unter Umständen noch unter einem anderen Gesichtspunkt wesentlich. Wie z. B. § 17 Abs. 3, § 18 Satz 3 zeigen, kann ein an sich gestatteter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht unzulässig werden dadurch, daß im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Betroffenen entgegensteht und eine von der im Gesetz als normal vorausgesetzten Abwägung abweichende Entscheidung notwendig macht.

Eine Entschädigungspflicht des Eingreifenden in Fällen, in denen sein Eingriff in das fremde Rechtsgut durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt wird, ist bisher in der Rechtsprechung nicht angenommen worden. Hieran wird auch festzuhalten sein. Wenn das Persönlichkeitsrecht hinter den schutzwürdigen Interessen eines anderen zurücktreten muß, so zeigt sich darin eine gewisse ihm eigentümliche Schwäche, die ihren Grund nicht

in einer Unterbewertung ideeller Güter, sondern darin hat, daß das Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft ohne gegenseitige Beeinträchtigung der persönlichen Sphäre unmöglich ist. Für Fälle des übergesetzlichen Notstands wird in der Rechtslehre in entsprechender Anwendung des § 904 Satz 2 BGB eine Entschädigungspflicht angenommen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Auflage, 2. Halbband S. 1044). Inwieweit dieser Gesichtspunkt auf Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts übertragen werden kann, die im Hinblick auf das überwiegende Interesse eines anderen, namentlich auch bei Wahrnehmung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 14 Abs. 2, hingenommen werden müssen, ist bisher in der Rechtslehre nur wenig erörtert worden. Hubmann (AZP 1956 S. 85 ff. und JZ 1958 S. 489) nimmt an, daß unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen bei Eingriffen in fremdes Eigentum ein Entschädigungsanspruch nach Aufopferungsgrundsätzen besteht, auch eine Entschädigungspflicht bei Eingriffen in ein fremdes Persönlichkeitsrecht zu bejahen sei. Bei diesem Ausgangspunkt wäre eine Entschädigungspflicht nur gegeben, wenn der Eingriff sich nicht in den allgemeinen Schranken des Persönlichkeitsrechts hält, sondern über diese hinausgeht. Auch diese Betrachtungsweise führt zum Ergebnis, daß im allgemeinen eine durch Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen gerechtfertigte Beeinträchtigung eines fremden Persönlichkeitsrechts eine Entschädigungspflicht nicht auslöst. Im übrigen würde wohl in manchen Fällen auch der Gedanke des § 228 BGB, daß eine Entschädigungspflicht wegen der Notstandshandlung entfällt, wenn die Gefahr von der angegriffenen Sache ausgeht, zur Verneinung der Entschädigungspflicht führen.

Eine allgemein bedeutsame Grenze für den Persönlichkeitschutz zieht § 12 Abs. 1 Satz 3. Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß Persönlichkeitsverletzungen außer Betracht bleiben, die „nach verständiger Auffassung im menschlichen Zusammenleben hinzunehmen“ sind. Gedacht ist hierbei an Beeinträchtigungen, die nach ihrem Ausmaß von geringerer Bedeutung sind und wegen ihrer Häufigkeit, namentlich unter den heutigen Verhältnissen, im Gedränge des Verkehrs, bei der Zusammenballung von Menschen in den Städten oder aus sonstigen Gründen sozialer Bindung hingenommen werden müssen, ohne daß daraus Rechtsfolgen hergeleitet werden können. Beispiele dieser Art sind etwa die Beeinträchtigungen, die sich zwangsläufig im Straßenverkehr ergeben, das Aufnehmen fernmündlich übermittelter einfacher Mitteilungen und Durchsagen, z. B. von Bestellungen, im Geschäftsverkehr durch Tonbandgeräte (vgl. BGHZ 27, 284), die Zulässigkeit fotografischer Aufnahmen von Personen, die lediglich Staffage zu einem Landschaftsbild sind, oder von Teilnehmern an einer öffentlichen Veranstaltung (vgl. § 17 Abs. 2). Dieser Beschränkung des Persönlichkeitsrechts liegt der gleiche Gedanke zugrunde, wie er etwa für das Eigentum in § 906 BGB und in anderen nachbarrechtlichen Vorschriften zum Ausdruck kommt. Die Frage, ob in den durch Absatz 1 Satz 3 behandelten Fällen eine Persön-

lichkeitsverletzung überhaupt oder lediglich deren Widerrechtlichkeit verneint wird, wird durch die Fassung nicht entschieden. Die Dinge liegen hier ähnlich wie bei der Einwilligung. Die Frage kann auch hier offen bleiben, weil vom zivilrechtlichen Standpunkt aus ihrer Entscheidung kaum Bedeutung zukommt. Wenngleich in den durch Absatz 1 Satz 3 getroffenen Fällen häufig von sozialadäquaten Eingriffen gesprochen wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Kreis der durch die Vorschrift getroffenen Fälle wesentlich enger ist als der Kreis derjenigen Handlungen, die im Sinne der finalen Handlungslehre als sozialadäquat anzusehen wären, wozu im übrigen auf die früheren Bemerkungen zur Frage der Widerrechtlichkeit verwiesen werden kann.

Als Folgen einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung sieht der Entwurf in Anlehnung an die §§ 12, 862, 1004 BGB den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung (d. h. der beeinträchtigenden Wirkung) und den Unterlassungsanspruch vor. Der Beseitigungsanspruch ist ein negatorischer, vom Schadensersatz verschiedener Anspruch. Er setzt kein Verschulden voraus, deckt sich allerdings mit dem Schadensersatzanspruch insoweit, als auf Grund beider Ansprüche diejenigen Handlungen und Unterlassungen verlangt werden können, welche die Beeinträchtigung als solche beheben; Ersatz der darüber hinausgehenden Schäden kann aber nur bei Vorliegen einer Schadensersatzpflicht verlangt werden. In dem besonders wichtigen Fall der Ehrverletzung geht der Anspruch, wie in der Rechtsprechung bereits seit langem anerkannt ist, namentlich auf Widerruf der ehrenkränkenden Behauptung. Dabei ist vorausgesetzt, daß die ehrverletzende Handlung noch fortwirkt. Fehlt es an einer solchen Fortwirkung, dann liegt bei Ehrverletzungen wie auch bei sonstigen Persönlichkeitsverletzungen keine Beeinträchtigung mehr vor; es ist dann also auch kein Raum mehr zu ihrer Beseitigung. In Fällen einer unzulässigen Anfertigung oder Veröffentlichung eines Bildes oder einer Schallaufnahme wird der Beseitigungsanspruch sich auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des Bildes oder etwaiger Negative, Platten, Formen, Tonträger und dgl. richten, vorausgesetzt, daß sie sich im Eigentum des Verletzers befinden. Statt der Vernichtung wird der Verletzte verlangen können, daß ihm die Gegenstände, deren Vernichtung er verlangen könnte, ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung überlassen werden. Insoweit werden die entsprechenden Vorschriften der §§ 37, 38 des Kunsturhebergesetzes herangezogen werden können, ohne daß es einer ausdrücklichen dahingehenden Regelung bedarf. Eine andere Art der Verwirklichung des Beseitigungsanspruchs kann, namentlich bei Ehrverletzungen, in der Veröffentlichung des Urteils bestehen, wie dies auch bisher schon in der Rechtsprechung angenommen worden ist (vgl. zu den vorstehend erörterten Fragen insbesondere auch Helle, „Der Schutz der persönlichen Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht“, Tübingen 1957 S. 21 ff.). Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung des

Unterlassungsanspruchs lehnt sich wörtlich an § 12 Satz 2 BGB und ähnliche Vorschriften des BGB an. Die Fassung schließt nach ständiger Rechtsprechung eine vorbeugende Unterlassungsklage in den Fällen, in denen eine Beeinträchtigung noch nicht eingetreten, aber zu besorgen ist, nicht aus. Hieran ist auch für die Persönlichkeitsverletzungen festzuhalten.

Der Persönlichkeitsschutz Verstorbener ist in den Absätzen 2 und 3 behandelt. Der Entwurf geht davon aus, daß Ansprüche, die aus der Verletzung der Persönlichkeit zu Lebzeiten des Betroffenen entstanden sind, nach den allgemeinen Vorschriften auf die Erben übergehen, soweit sie vererblich sind. Der Entwurf erkennt darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. BGHZ 15, 249; 26, 52) an, daß der Persönlichkeitsschutz, soweit Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Betracht kommen, über den Tod hinaus fortbesteht (vgl. hierzu auch Koebel, NJW 58, 936). Dieser Schutz betrifft sowohl den Fall, daß die Persönlichkeitsverletzung nach dem Tode des Verletzten begangen wird, als auch den Fall, daß eine zu Lebzeiten des Verletzten begangene Beeinträchtigung über den Tod hinaus fortwirkt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt für diese Fälle, daß in erster Linie die Angehörigen des Verstorbenen befugt sind, die nach Absatz 1 gegebenen Ansprüche geltend zu machen. Der Kreis der in Betracht kommenden Angehörigen ist durch Absatz 3 in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 2 des Entwurfs eines Straigesetzbuchs gezogen. Sind mehrere Angehörige, die nach Absatz 3 Satz 1 den gleichen Rang haben, vorhanden, so kann nach Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz jeder von ihnen allein die aus der Verletzung erwachsenden negatorischen Ansprüche geltend machen; das gilt auch dann, wenn etwa die Verletzung von einem anderen Angehörigen ausgeht. Soweit es für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit auf die Zustimmung ankommt, bedarf es nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Zustimmung aller derjenigen Angehörigen, die zur Geltendmachung von Ansprüchen befugt sind. Angehörige, die erbunwürdig im Sinne des § 2339 BGB sind, sind von den Befugnissen nach Absatz 2 nicht ausdrücklich ausgeschlossen; doch dürfte sich das aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung auch ohne besondere Regelung ergeben.

Falls der Verstorbene eine andere Person bestimmt hat (z. B. wenn er die Verfügung über seine Tagebücher einer kulturellen Organisation treuhänderisch übertragen hat), so sind solche Bestimmungen, die nicht der Form einer letztwilligen Verfügung bedürfen, zu beachten; die Angehörigen sind insoweit von der Geltendmachung der Rechte ausgeschlossen. Daraus folgt im übrigen auch, daß im Falle einer solchen Bestimmung eine etwa erforderliche Einwilligung von der durch den Verstorbenen bestimmten Person und nicht von den Angehörigen ausgehen muß.

Schadenersatzansprüche können aus einer Verletzung insoweit nicht erwachsen, als sie sich ausschließlich gegen den Verstorbenen richtet, weil es an der Person eines Geschädigten und somit schlechthin an der Möglichkeit der Entstehung eines

Schadens fehlt. Eine andere Frage ist, inwieweit andere Personen, insbesondere Angehörige, durch die gegen einen Verstorbenen gerichtete Persönlichkeitsverletzung in ihrer eigenen Persönlichkeit verletzt werden. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß, wenn dies der Fall ist, diese Personen die nach den §§ 12 ff. oder nach den §§ 823 ff. BGB etwa begründeten Ansprüche ihrerseits geltend machen können.

Für die Geltendmachung der negatorischen Ansprüche ist durch Absatz 2 Satz 2 eine Ausschlussfrist von 30 Jahren seit dem Tode des Verletzten, also etwa für die Dauer einer Generation, gesetzt. Das bedeutet, daß aus Verletzungshandlungen, die nach Ablauf der Frist begangen werden, ebenso wie aus über den Zeitpunkt hinaus fortwirkenden, vorher verursachten Beeinträchtigungen keine Rechte mehr hergeleitet werden können. Eine Ausnahme ist in Anlehnung an § 847 BGB nur für solche Fälle vorgesehen, in denen Ansprüche aus vorher begangenen Verletzungen vor Ablauf der Ausschlussfrist durch Vertrag anerkannt oder rechthängig geworden sind.

Zu erwähnen ist noch, daß die Widerrechtlichkeit einer postmortalen Persönlichkeitsverletzung außer durch Zustimmung (Absatz 3 Satz 2) auch aus anderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Interessenabwägung, ausgeschlossen sein kann. Bei der Interessenabwägung wird auch der Zeitablauf seit dem Tode von Bedeutung sein können.

Einer besonderen Verjährungsvorschrift für die auf § 12 beruhenden Beseitigungsansprüche bedarf es nicht. Der Anspruch besteht nur, wenn und solange die Beeinträchtigung besteht; er fällt also auch zugleich mit dieser weg. Solange die Beeinträchtigung besteht, ist kein Grund ersichtlich, der Beseitigungspflicht über Absatz 2 Satz 2 hinaus zeitliche Grenzen zu setzen.

Zu § 13

§ 13 nennt als erste Gruppe der Persönlichkeitsverletzungen die Verletzung der bisher in § 823 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführten Lebensgüter, nämlich Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit. Daß diese Lebensgüter nicht nur den Schutz des § 823 Abs. 1 gegen schuldhaft widerrechtliche Verletzung genießen, sondern daß ihre widerrechtliche Verletzung ohne Rücksicht auf Verschulden auch negatorische Ansprüche auslöst, ist schon bisher anerkannt. Diese Rechtslage findet ihren Ausdruck nunmehr in § 13. Es würde im übrigen auch ein unrichtiges Bild von dem Schutzbereich des § 12 geben, wenn man von einer Erwähnung der bedeutsamsten und bisher schon im BGB berücksichtigten Lebensgüter im Zusammenhang mit dem Schutz gegen Persönlichkeitsverletzungen absehen würde.

Da § 13 außer Zweifel stellt, daß der Schutz der Persönlichkeit auch den Schutz des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit einschließt, kann in § 823 Abs. 1 und in § 847 statt der ausdrücklichen Erwähnung dieser Lebensgüter als Tatbestand allgemein vorausgesetzt werden, daß jemand in seiner Persönlichkeit verletzt wird.

Zu § 14

Als weiteren der in § 12 in Bezug genommenen besonderen Tatbestände der Persönlichkeitsverletzung behandelt der Entwurf in § 14 die Ehrverletzung. Der zivilrechtliche Ehrenschatz steht im deutschen Recht, verglichen etwa mit dem hochentwickelten englischen oder schweizerischen Recht, noch sehr in den Anfängen. Das erklärt sich zum Teil daraus, daß fast 3 Jahrzehnte seit dem Inkrafttreten des BGB vergingen, bis für negatorische Ansprüche auf Widerruf oder Unterlassung ehrverletzender Äußerungen überhaupt das im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz zunächst verneinte Rechtsschutzbedürfnis und damit die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges anerkannt wurde (vgl. RGZ 116, 151 aus dem Jahre 1927 entgegen RGZ 98, 36; wegen des Widerrufs auch RGZ 148, 114 [122] mit weiteren Nachweisungen), zum anderen auch daraus, daß das Zivilrecht, über § 823 Abs. 2 völlig vom Strafrecht abhängig, kaum Gelegenheit hatte, einige Rechtsgedanken zu entwickeln. Gleichwohl hat der zivilrechtliche Ehrenschatz in der jüngeren Vergangenheit immer mehr an Bedeutung gewonnen; doch sind dabei noch viele Fragen zweifelhaft geblieben. Seit der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genießt nunmehr auch die Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unabhängig von § 823 Abs. 2 den Schutz der absoluten Rechte nach § 823 Abs. 1. Das hat neue, für die praktische Rechtsanwendung bedeutsame Fragen entstehen lassen. § 14 will nunmehr dem zivilrechtlichen Ehrenschatz die erforderlichen Rechtsgrundlagen geben.

Absatz 1 enthält die Umschreibung der Tatbestände der Ehrverletzung. Der Entwurf lehnt sich hierbei soweit wie möglich wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission an. Er unterscheidet wie dieser zwischen der Beleidigung durch Kundgabe von Mißachtung und der Beeinträchtigung des Rufs durch Aufstellen oder Verbreiten nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen.

Zu dem ersten und allgemeineren der beiden Tatbestände, nämlich dem Fall, daß „jemand einen anderen durch Kundgabe von Mißachtung beleidigt“, ist zu bemerken, daß nicht jede Kundgabe von Mißachtung bereits als Beleidigung angesehen werden kann, daß vielmehr eine Kundgabe von Mißachtung als Persönlichkeitsverletzung nur angesehen werden soll, wenn sie „beleidigend“ ist, d. h. die Ehre des anderen verletzt. Unerheblich ist, ob die beleidigende Äußerung gegenüber dem Beleidigten selbst oder gegenüber einem Dritten erfolgt.

Vom zivilrechtlichen Standpunkt aus von weit größerer Bedeutung ist der zweite behandelte Fall, die Rufbeeinträchtigung. Hier wird vorausgesetzt, daß jemand eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, daß er deren Wahrheit nicht zu beweisen vermag (wodurch die Frage der Beweislast eindeutig entschieden ist) und daß die Mitteilung gegenüber einer dritten Person erfolgt ist. Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen, die nur gegenüber dem Betroffenen selbst aufgestellt oder wiedergegeben werden, fallen, da hier der

Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung des guten Rufs, des guten Namens, des Ansehens des Beleidigten ausscheidet, in Übereinstimmung mit dem geltenden Strafrecht wie mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs lediglich unter den Tatbestand der Beleidigung durch Kundgabe von Mißachtung.

Behauptungen der hier erörterten Art können sich sowohl auf äußere wie auf innere Tatsachen beziehen. Der Beweis innerer Tatsachen kann allerdings Schwierigkeiten bereiten und wird regelmäßig nur durch Schlüsse von bewiesenen äußeren auf die behaupteten inneren Tatsachen geführt werden können.

Schranken sind dem Wahrheitsbeweis in Absatz 1 nicht gezogen. Grundsätzlich kann also der Wahrheitsbeweis in bezug auf jede Behauptung geführt werden; gelingt er, so scheidet die Behauptung als persönlichkeitsverletzend im Sinne der 2. Alternative des Absatzes 1 aus. Eine Schranke für den Wahrheitsbeweis ergibt sich lediglich aus § 15 Abs. 1 hinsichtlich der Behauptungen aus dem Privat- und Familienleben. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen. Der Umstand, daß der Wahrheitsbeweis geführt ist, schließt allerdings nicht schlechthin die Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung aus. Ebenso wie im geltenden Recht und nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs kann vielmehr, wie Absatz 4 ausspricht, auch eine erweislich wahre Tatsachenbehauptung zu einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung werden, wenn sie nach Form oder Umständen eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung darstellt. Das gleiche gilt nach Absatz 4 auch, wenn die Tatsachenbehauptung den Betroffenen in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise in seiner Persönlichkeit verletzt. Bemerkt sei, daß der Entwurf in der Zulassung des Wahrheitsbeweises erheblich über andere Rechte hinausgeht (vgl. z. B. für das schweizerische und französische Recht Gutachten S. 74, 87).

Der Entwurf sieht Ehrverletzungen im Sinne des Absatzes 1 grundsätzlich als widerrechtlich an. Anders als in § 13 und in den späteren Vorschriften, in denen jeweils von „unbefugten“ Persönlichkeitsverletzungen gesprochen wird, fehlt hier ein derartiger Hinweis auf mögliche Rechtfertigungsgründe. Das schließt aber nicht aus, daß auch einer Persönlichkeitsverletzung der in Absatz 1 umschriebenen Art bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, z. B. der Einwilligung des Verletzten, die Rechtswidrigkeit fehlen kann. Soweit Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht kommen, enthalten die Absätze 2 und 3 eine nähere Regelung.

Die Rechtsfolgen der Ehrverletzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 1; das bedeutet, daß der Verletzte Beseitigung der Beeinträchtigung und für die Zukunft Unterlassung verlangen kann. Im einzelnen kann hierwegen auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 Bezug genommen werden. Ergänzend ist noch folgendes zu bemerken:

Unzweifelhaft ist, daß der Verletzer auf Grund seiner Beseitigungspflicht grundsätzlich zum vollen Widerruf einer ehrenkränkenden Behauptung verpflichtet ist, wenn sich seine Behauptung als un-

wahr erweist. Läßt sich dagegen weder die Wahrheit noch die Unwahrheit der Behauptung erweisen, so ergibt sich die Frage, in welcher Form der Beseitigungsanspruch zu verwirklichen ist. Die Rechtsprechung hat für diesen Fall schon bisher angenommen, daß die Beseitigung nicht durch einen vollen Widerruf, sondern lediglich durch einen Widerruf in abgeschwächter Form, nämlich dahin zu geschehen habe, daß der Beleidiger die Behauptung „nicht aufrecht erhalte“. An dieser Rechtsprechung (vgl. hierzu Helle, a. a. O. S. 18/19; BGH NJW 58, 1043 = GRUR, 1958, 448 mit Anmerkung von Falck; BGH vom 5. 7. 1951 — III ZR 52/50; OLG Freiburg, JZ 51, 751) soll durch den Entwurf nichts geändert werden. Liegt eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung in einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung gegenüber dem Beleidigten selbst, so scheidet ein Widerrufsanspruch aus, weil dieser die Beeinträchtigung nur gegenüber Dritten zu beseitigen vermag (BGHZ 10, 104).

Absatz 2 behandelt die für den Ehrenschaft besonders wichtige, wenngleich in ihrer Bedeutung auf dieses Gebiet nicht beschränkte Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, ist damit einer jener Schnittpunkte berührt, in denen ein Widerstreit zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und der Würde des Menschen auf der einen Seite, dem Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Freiheit der Rede, auch der Informationsfreiheit, auf der anderen Seite entstehen kann. Der Entwurf schließt sich auch hier so eng wie möglich an die im geltenden Recht und der dazu ergangenen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze an.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Beleidigte eine „Äußerung im Sinne des Absatzes 1 — also sowohl eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung wie eine nicht erweislich wahre ehrenrührige Tatsachenbehauptung — nicht verbieten, wenn sie der Erfüllung einer Rechtspflicht (z. B. Zeugenpflicht) oder „der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient“. Unter einem berechtigten Interesse versteht der Entwurf — entsprechend der heutigen Auslegung dieses Begriffs (vgl. BVerfG 7, 198; BGH MDR 1958, 303) — ein Interesse, das von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt wird. Ein solches Interesse kann öffentlicher oder privater, ideeller oder vermögensrechtlicher Art sein und seinen Schutz im öffentlichen oder im privaten Recht haben; es kann sich um ein Interesse des Mitteilenden oder des Mitteilungsempfängers oder der Öffentlichkeit handeln. Der Schutz der Vorschrift kommt nur solchen Äußerungen zugute, die der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses dienen. Damit ist ebenso wie in § 193 StGB zum Ausdruck gebracht, daß mit der Äußerung, wenn sie den Schutz der Vorschrift genießen soll, das Ziel einer Wahrnehmung des berechtigten Interesses verfolgt sein muß. Fehlt es an dieser Zielrichtung der Äußerung, dann versagt der Schutz der Vorschrift.

Die entscheidende Frage ist, unter welchen Voraussetzungen der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gewährt werden kann. Im gelten-

den Recht hat sich als Ergebnis einer langen und ursprünglich von wesentlich anderen Gesichtspunkten geleiteten Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, daß der in § 193 StGB behandelte Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Unterfall der Güter- und Interessenkollision ist und daß deshalb der Schutz dieser Vorschrift nur dann eingreifen kann, wenn auf Grund einer Güter-, Interessen- und Pflichtenabwägung der Beleidigte die ihm zugefügte Ehrverletzung um des von dem Beleidiger verfolgten Interesses willen in Kauf nehmen muß (vgl. hierzu BGHZ 3, 270 [280 ff.] mit weiteren Nachweisungen). Die Rechtsprechung hat bisher die Abwägung in der Weise vorgenommen, daß sie als ein berechtigtes Interesse nur ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, also ein Interesse angesehen hat, dem auf Grund der erforderlichen Abwägung in dem Widerstreit der Vorrang gebührt (vgl. RGStr. 62, 83; 63, 92; 63, 202; 64, 23; BGHZ 3, 270; 13, 334; 24, 72; 24, 200). Auch bei einer Anerkennung dieses Vorrangs ist der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur einem Eingriff gewährt worden, der nach Lage der Dinge als „das kleinste mögliche Rechtsübel, das schonendste Mittel“ erscheint (BGHZ 3, 270 [281]). Der Entwurf bringt diese bisher nur in Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Gedanken in der Vorschrift selbst zum Ausdruck. Er verlangt — und insoweit besteht in der Fassung, nicht in der Sache ein Unterschied zum geltenden Recht —, daß die Äußerung der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gedient haben müsse. Eine beleidigende Äußerung dient nur dann der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten Interesses, wenn die Güter- und Interessenabwägung zu dem Ergebnis führt, daß ein Eingriff in die fremde Ehre überhaupt vertretbar ist, und ferner nur dann, wenn der Eingriff nach Art und Umfang das am wenigsten verletzendste, das schonendste Mittel ist. Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit ist also sowohl das „ob“ als auch das „wie“ des interessewahrenden Eingriffs zu beurteilen. Im Hinblick hierauf bedarf es bei der Beurteilung der Frage, ob ein Interesse berechtigt ist, der bisher in den Begriff „berechtigt“ gelegten Güterabwägung nicht mehr. Bei der Entscheidung, ob eine interessewahrende Handlung sich in den angegebenen Grenzen hält, kommt es auch nicht darauf an, welche Güter sich im Widerstreit gegenüberstehen. Namentlich ist nicht abstrakte Gleich- oder Höherwertigkeit des geschützten Rechtsgutes gegenüber der verletzten Ehre verlangt; entscheidend ist vielmehr allein die Bewertung der beiderseitigen Interessen (BGH NJW 1959, 584; Hubmann, JZ 1957, 753 ff.). Es kann deshalb sehr wohl auch ein nur vermögensrechtliches Interesse auf der Seite des Beleidigers den Schutz der Vorschrift genießen. Die nach dem Vorstehenden erforderliche Interessenabwägung kann jeweils nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles vorgenommen werden. Von Bedeutung ist dabei, abgesehen von den auf dem Spiele stehenden Interessen selbst, namentlich auch, inwieweit der Beleidiger, soweit es sich um die Mitteilung ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen handelt, die Behauptung für wahr halten durfte. Zur Vermeidung jeden Zweifels ist in Absatz 2 Satz 3

klargestellt, daß sich gegenüber einem negatorischen Anspruch in keinem Falle auf die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses berufen kann, wer die Unwahrheit einer von ihm aufgestellten oder verbreiteten Behauptung kennt (vgl. RGZ 124, 253 [260]; 140, 392 [402]). Im übrigen werden sich die Anforderungen an die Prüfungspflicht hinsichtlich der Wahrheit der Behauptung je nach den Umständen, namentlich auch nach der Art der beabsichtigten Mitteilung richten. So kann z. B., wenn es sich lediglich um eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder an eine Strafverfolgungsbehörde handelt, ein wesentlich geringeres Maß von Prüfung genügen als im Falle einer Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte oder an die Öffentlichkeit. Andererseits kann unter dem Gesichtspunkt des schonendsten Mittels möglicherweise zwar eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder an eine Behörde, nicht aber eine Veröffentlichung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sein (ebenso das schweizerische und englische Recht; vgl. Egger, ZGB Art. 28 Anm. 60; Gutachten S. 71, 111 ff.). Entsprechende Abwägungen sind auch vorzunehmen, soweit es sich um die beleidigende Kundgabe von Mißachtung, namentlich um beleidigende Werturteile handelt. So werden im politischen Tageskampf, etwa bei der Auseinandersetzung um eine für eine Wahl kandidierende Persönlichkeit, wesentlich schärfere Wendungen durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sein können, als bei Auseinandersetzungen rein privater Natur (BGH NJW 59, 636). Äußerungen, die nach Form und Umständen — also nicht allein nach ihrem Inhalt — ehrverletzend sind, werden allerdings kaum je unter den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen fallen können (vgl. BGH MDR 53, 401; RG JW 32, 2706); die gleiche Wertung liegt im übrigen auch den in Absatz 4 enthaltenen besonderen Vorschriften zugrunde.

Ehrenkränkende Äußerungen — das gilt sowohl für die beleidigende Kundgabe von Mißachtung wie für die ehrenkränkenden nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen —, die unter dem Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, kann der Verletzte, wie Absatz 2 Satz 1 besagt, „nicht verbieten“. Der Entwurf vermeidet eine Ausdrucksweise, aus der sich ergeben könnte, daß eine in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte ehrverletzende Äußerung, namentlich eine Tatsachenbehauptung, die nicht erweislich wahr, also möglicherweise unwahr ist, erlaubt sei. Er beschränkt sich vielmehr in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des BGB (z. B. die §§ 904, 906) darauf, dem Verletzten die negatorischen Ansprüche zu versagen; die Entscheidung der Frage, ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen in dem hier erörterten Zusammenhang ein Rechtfertigungsgrund ist, überläßt der Entwurf der Wissenschaft und Rechtsprechung. Jedenfalls aber kann eine Ehrverletzung, wenn sie unter den angegebenen Umständen geschieht, nicht als „widerrechtlich“ im Sinne des § 823 Abs. 1 angesehen werden und deshalb auch nicht zu einer Schadensersatzpflicht führen.

Wer wegen der Mitteilung einer ehrenkränkenden Tatsachenbehauptung in Anspruch genommen wird,

hat nach dem Vorstehenden die Möglichkeit, sich sowohl durch Führung des Wahrheitsbeweises als auch durch Berufung auf Wahrnehmung berechtigter Interessen zu verteidigen. Von einer ausdrücklichen Regelung des Verhältnisses dieser beiden Verteidigungsgründe zueinander ist abgesehen. Ebenso wie bisher wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß durch die Berufung des Beleidigers auf Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Beleidigten der Nachweis der Unwahrheit der von dem Beleidiger aufgestellten oder verbreiteten Behauptung nicht genommen wird. Das ergibt sich mittelbar auch aus Absatz 2 Satz 3. Nach dieser Vorschrift kann sich auf Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht berufen, wer die Unwahrheit der Behauptung kennt. Der Verletzte hat also die Möglichkeit, der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Nachweis, daß die Behauptung unwahr ist und daß der Beleidiger die Unwahrheit kannte, die Grundlage von vornherein zu entziehen. Hat der Beleidiger die Unwahrheit nicht gekannt, erweist sich aber die Behauptung als unwahr, so entfällt der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen jedenfalls für die Zukunft. Die Berufung auf Wahrnehmung berechtigter Interessen kann also in diesen Fällen dem Beleidigten die Möglichkeit zu einer gerichtlichen Klärung der Wahrheit oder Unwahrheit einer ehrenkränkenden Behauptung nicht abschneiden.

In engem Zusammenhang mit den vorstehenden Erwägungen steht Absatz 2 Satz 4. Ist eine nicht erweislich wahre ehrenkränkende Tatsachenbehauptung unter dem Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt worden, so ergibt sich die Frage, ob der Beleidiger zur Beseitigung der etwa noch fortwirkenden Beeinträchtigung — d. h. zu einer Erklärung, daß er die Behauptung widerrufe oder nicht aufrechterhalte — dann verpflichtet ist, wenn nachträglich die Voraussetzungen für den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen wegfallen. Das kann einmal dadurch eintreten, daß das zunächst gegebene und mit der Ehrverletzung wahrgenommene Interesse des Beleidigers überhaupt entfällt. Es können aber auch Umstände eintreten, unter denen die Ehrverletzung aufhört, sich als angemessene Wahrnehmung der Interessen darzustellen, etwa weil der Beleidiger den angestrebten Schutz auf andere Weise erreichen kann oder weil sich die Unwahrheit der behaupteten Tatsache herausstellt oder weil jedenfalls Tatsachen dargetan sind, die den guten Glauben des Beleidigers an die Wahrheit seiner Behauptung so weitgehend erschüttern, daß ihm der Schutz nicht mehr zugebilligt werden kann. Die Frage, ob in einem solchen Falle der Beleidiger zur Beseitigung verpflichtet ist, ist bisher zweifelhaft. Der BGH hat (in der Entscheidung NJW 58, 1043 = GRUR 58, 448) eine solche Beseitigungspflicht bejaht. Diese Pflicht läßt sich aber, namentlich wenn man die in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte Mitteilung als rechtmäßig ansieht, aus dem geltenden Recht nur schwer herleiten. Zur Behebung jeden Zweifels bestimmt deshalb Satz 4, daß unter den angegebenen Voraussetzungen der Beleidiger verpflichtet ist, die Beeinträchtigung zu beseitigen. Diese Bestimmung ist für den Ehrenschatz von großer

praktischer Bedeutung, weil sie den Beleidigten auch in Fällen, in denen Wiederholungsgefahr nicht besteht und deshalb eine Unterlassungsklage nicht in Betracht kommt, in die Lage versetzt, nachträglich das zur Wiederherstellung seines angegriffenen Rufs Erforderliche zu tun, ohne dadurch gehindert zu sein, daß die ehrenkränkende Behauptung zunächst unter dem Schutz berechtigter Interessen aufgestellt oder verbreitet worden war (vgl. hierzu auch Arndt, NJW 59, 389).

Wahrnehmung berechtigter Interessen wird grundsätzlich nur einem Beleidiger zugebilligt, der eigene oder wenigstens ihn oder den Mitteilungsempfänger nahe angehende Interessen wahrnimmt (so die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, z. B. RG Str 59, 414; 63, 229; Schönke-Schröder, StGB 9. Auflage, § 193 Anm. III 3b). Daraus ergibt sich die auch heute noch umstrittene Frage, ob und inwieweit der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen Äußerungen zugute kommen kann, durch die der Beleidiger öffentliche Interessen, Interessen der Allgemeinheit wahrnimmt. Das Reichsgericht hat diese Frage, die von besonderer Bedeutung für die Presse und die anderen Träger der Publizistik ist, durchweg verneint (vgl. hierzu RG Str 65, 359; Schwarz, StGB, 19. Auflage, Anm. 5 B b zu § 193 StGB). So wurde z. B. einem Redakteur, der in ehrverletzender Weise die Gestaltung von Straßenbahntarifen erörterte, Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht aus der publizistischen Aufgabe heraus, sondern deshalb zugebilligt, weil er selbst Straßenbahnbenutzer war (RGStr. 64, 10). Demgegenüber haben in letzter Zeit die Instanzgerichte verschiedentlich der Presse die Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt. Im gleichen Sinne haben sich maßgebliche Vertreter der Wissenschaft geäußert (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 9. Auflage, § 193 Anm. III 3b mit weiteren Nachweisungen; Ebermayer, StGB, 8. Auflage, § 193 Anm. III 2). Aus dem Grundgesetz kann für die Entscheidung dieser Frage nichts entnommen werden; denn die Freiheit der Äußerungen, auf die sich § 14 Abs. 2 bezieht, mögen sie nun Meinungsäußerungen oder Tatsachenbehauptungen (Berichterstattung) sein, ist durch Artikel 5 GG nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistet, zu denen insbesondere das Recht der persönlichen Ehre gehört. Es ist deshalb Sache des Gesetzgebers, die Grenze zwischen der Ausübung der Freiheitsrechte und dem Ehrenschatz zu ziehen. Der Entwurf löst die im geltenden Recht nicht zweifelsfrei zu beantwortende Frage, indem er in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich anerkennt, daß Presse, Rundfunk und Film ein berechtigtes Interesse wahrnehmen, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Das bedeutet, daß im Rahmen der hierdurch zugebilligten Interessenwahrung der Schutz der Ehre des einzelnen hinter dem Interesse an einer freien Erörterung öffentlich interessierender Angelegenheiten zurücktreten muß. Zwar besteht sicher in erster Linie die Aufgabe der Publizistik in der wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Gleichwohl könnte die Freiheit der Berichterstattung und überhaupt die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten übermäßig eingeschränkt sein, wenn die Träger der Publizistik bei

der Berichterstattung über öffentlich interessierende Angelegenheiten durch Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit im Augenblick der Berichterstattung nicht mit voller Sicherheit beurteilt werden kann, mit allzu großen Risiken belastet würden. Von der Publizistik wird eine gewisse Schnelligkeit der Berichterstattung erwartet, die nicht stets eine volle Klärung der Wahrheit der Meldungen zuläßt. Andererseits muß aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß nicht unzuträgliche Gefahren für den einzelnen, insbesondere seine Ehre, geschaffen werden. Der Entwurf entscheidet den hier zutage tretenden Interessenkonflikt in folgender Weise:

Er billigt den Organen der Publizistik die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses insoweit zu, als sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Dabei setzt er diese öffentliche Aufgabe voraus. Sie zu umschreiben, kann nicht im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegen. Sie wird aber etwa dahin bestimmt werden können, daß sie darin besteht, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere über politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse, zu unterrichten, an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken (etwa in diesem Sinne das schweizerische Bundesgericht in der Entscheidung Bd. 37¹ S. 377; Gutachten S. 72).

Soweit es sich um die Berichterstattung handelt, ist für die Wahrnehmung berechtigter Interessen vorausgesetzt, daß sie der Unterrichtung der Öffentlichkeit dient; Mitteilungen, die lediglich der Unterhaltung dienen, können hiernach den Schutz nicht genießen (vgl. hierzu auch v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. I S. 245). Im übrigen bedeutet die Anerkennung des berechtigten Interesses, mag es sich nun um die Kritik oder um die Berichterstattung handeln, nicht, daß die Organe der Publizistik, insbesondere die Presse, von den sonstigen Schranken, die der Wahrnehmung berechtigter Interessen gezogen sind, befreit wären. Auch die Organe der Publizistik müssen also die Schranke beachten, die sich daraus ergibt, daß eine ehrverletzende Äußerung nur dann den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen genießt, wenn sie der angemessenen Wahrnehmung dieser Interessen dient. Auch für die Organe der Publizistik besteht deshalb die Pflicht, diejenigen Abwägungen vorzunehmen, die allgemein bei interessewahrenden Ehrverletzungen erforderlich sind. Sie dürfen deshalb bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen niemals, gutgläubig für wahr gehaltene Tatsachenbehauptungen nur nach Erfüllung der nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt hinsichtlich der Information über die Richtigkeit der Behauptung und nur dann veröffentlichen, wenn nach Abwägung zwischen dem Unterrichtsinteresse und dem Interesse des Verletzten eine Veröffentlichung angemessen erscheint. So wird insbesondere daran festzuhalten sein, daß ehrenrührige Vorwürfe erst dann veröffentlicht werden dürfen, wenn der Versuch einer Klärung des Sachverhalts durch die in erster Linie dazu be-

rufenen Stellen ergebnislos war oder keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Wer anders verfährt und eine Behauptung, die möglicherweise unwahr ist, veröffentlicht, ohne daß diese Voraussetzungen gegeben wären, nimmt die Gefahr aller damit verbundenen zivilrechtlichen Folgen auf sich. Eine unbillige Beschränkung der Tätigkeit der publizistischen Organe bedeutet das nicht. Vielmehr muß stets berücksichtigt werden, daß durch eine Veröffentlichung einem Unschuldigen schwerster, oft nicht einmal in Geld wiedergutzumachender Schaden zugefügt werden kann (vgl. Gutachten S. 72, 87, 88, 111 ff., 120 ff., 149).

Wenn die öffentliche Unterrichtungs Aufgabe für Presse, Rundfunk und Film ausdrücklich anerkannt worden ist, bedeutet das nicht, daß damit diesen Trägern der Publizistik höhere Rechte verliehen seien als jedem Staatsbürger. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 kann ihre Rechtfertigung nur in der publizistischen Aufgabe finden, die in erster Linie durch Presse, Rundfunk und Film wahrgenommen wird. Die gleichen Grundsätze sind aber auch dann anzuwenden, wenn jemand sich auf andere Weise an die Öffentlichkeit wendet. Das folgt schon aus dem Gleichheitssatz (Artikel 3 GG, ebenso Arndt, NJW 59, 389). Die Bestimmungen des Absatzes 2 stehen dem nicht entgegen, weil das Informationsinteresse auch ohne die Bestimmung des Satzes 2 zu den berechtigten Interessen im Sinne des Satzes 1 gehören würde. Satz 2 hat deshalb nur klarstellende Bedeutung. Er soll zugleich zum Ausdruck bringen, daß auch das bürgerliche Recht Bedacht auf die für ein demokratisches Staatswesen unerläßliche Tätigkeit der Publizistik nimmt.

Eine besonders für die Organe der Publizistik wichtige Frage ist, inwieweit im Rahmen einer Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen wahrheitsgemäß auch darüber berichtet werden darf, daß bei einer solchen Veranstaltung, z. B. einer Wahlversammlung, eine ehrenkränkende Tatsachenbehauptung aufgestellt oder verbreitet worden ist. Nach Artikel 42 GG und der ähnlichen Vorschrift des § 12 StGB sind wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und der Landtage sowie ihrer Ausschüsse „von jeder Verantwortlichkeit frei“. Diese besonderen Rechtfertigungsgründe bleiben aufrechterhalten, da Widerrechtlichkeit der Verletzung sowohl in § 12 wie in § 14 vorausgesetzt ist. Im übrigen aber ist bisher nach herrschender Meinung auch die Berichterstattung über öffentlich geschehene ehrenkränkende Tatsachenbehauptungen grundsätzlich als Verbreiten einer ehrenkränkenden Behauptung im Sinne der §§ 186 oder 187 StGB angesehen und der Schutz des § 193 StGB nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt worden (RG Str. 65, 359). Die hieraus sich ergebende Schwierigkeit für die Berichterstattung wird durch Absatz 2 nicht ausgeräumt; denn auch ein wahrheitsgetreuer Bericht würde auf die in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Schranke stoßen, wonach ehrenrührige Behauptungen, deren Unrichtigkeit dem Berichterstatter bekannt ist, nicht wiedergegeben werden dürfen. Deshalb bestimmt Absatz 3 in Anlehnung an das englische Recht (Defamation Act 1952, Gutachten S. 136 ff.), daß wahrheitsgemäße

Berichte über öffentliche Veranstaltungen nicht deshalb verboten werden können, weil in ihnen über eine ehrenkränkende Behauptung tatsächlicher Art berichtet wird. Das gilt allerdings auch hier nur unter der Voraussetzung, daß der Bericht der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten Interesses dient; als solches ist durch die Bezugnahme auf Absatz 2 Satz 2 auch die publizistische Aufgabe von Presse, Rundfunk und Film anerkannt.

Absatz 3 kann also nicht so verstanden werden, als ob in jedem Falle über eine bei einer öffentlichen Veranstaltung erfolgte beleidigende Tatsachenbehauptung unbeschränkt berichtet werden dürfe. Er verlangt eine wahrheitsgetreue Berichterstattung, also einen Bericht, der die Äußerung in ihrem ganzen Zusammenhang und nicht nur den einen ehrverletzenden Satz wiedergibt, sowie Angemessenheit in dem zu Absatz 2 erörterten Sinne. Er bezieht sich im übrigen nur auf Behauptungen, die bei einer öffentlichen „Veranstaltung“ aufgestellt oder verbreitet worden sind; er betrifft also z. B. nicht die Wiedergabe von Meldungen, die in einer Zeitung enthalten waren. Einer entsprechenden Regelung für ehrverletzende Äußerungen, die nicht in einer Tatsachenbehauptung bestehen, z. B. ehrverletzende Werturteile, bedarf es nicht, weil die bloße Wiedergabe solcher Äußerungen, ohne daß der Berichtende sie sich zu eigen macht, regelmäßig nicht als beleidigende Kundgabe von Mißachtung anzusehen sein wird.

Aus den gleichen Gründen, aus denen eine entsprechende Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 hier ausscheidet, ist auch der Gedanke des Absatzes 2 Satz 4 nicht anwendbar. Von dem Berichterstatter kann also nicht Widerruf einer wiedergegebenen Behauptung verlangt werden, deren Unwahrheit sich nachträglich herausstellt. Wohl aber ist er verpflichtet, eine Gegendarstellung (§ 20) zu veröffentlichen.

Absatz 4 enthält Vorschriften, durch die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Rede gesichert werden sollen. Die Vorschrift bringt in Anlehnung an § 193 StGB zum Ausdruck, daß tadelnde Urteile über eine Leistung oder über ein Verhalten eines anderen und ehrenrührige wahre Tatsachenbehauptungen in weiten Grenzen von zivilrechtlicher Verantwortlichkeit befreit sind. Schranken sind zunächst insoweit gezogen, als solche Äußerungen als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen dann angesehen werden, wenn sie der Form oder den Umständen nach — also nicht allein durch ihren Inhalt — eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung im Sinne des Absatzes 1 darstellen. Soweit tadelnde Urteile in Betracht kommen, ist die Vorschrift gegenüber § 193 StGB dadurch erweitert, daß sie Urteile über Leistungen jeder Art, darüber hinaus weiter auch Urteile über ein nicht in einer Leistung bestehendes Verhalten einbezieht. Von einem solchen Urteil wird im allgemeinen nur die Rede sein können, wenn die Tatsachen (die Leistung oder das Verhalten), auf denen es beruht, in einer Weise angeben sind, die demjenigen, der von dem Urteil Kenntnis nimmt, die Bildung eines eigenen Urteils ermöglichen. Jedenfalls darf das

Urteil keine falschen Vorstellungen darüber erwecken, was ihm in tatsächlicher Hinsicht zugrunde liegt. Im gleichen Sinne entscheiden z. B. auch das schweizerische, französische und englische Recht (vgl. Gutachten S. 71, 89, 116). Der Form oder den Umständen nach wird ein Urteil namentlich dann als eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung anzusehen sein, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, dann auch, wenn es über den Zweck der Kritik hinausgehende persönliche Kränkungen enthält oder auf eine außerhalb der Kritik liegende persönliche Herabsetzung abzielt. Soweit Urteile nicht unter Absatz 4 fallen, können sie, wie oben bereits ausgeführt, den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen genießen. Werturteile, die auf nicht erweislich wahren Behauptungen tatsächlicher Art beruhen, fallen nicht unter Absatz 4; auch bei ihnen kann allerdings der Schutz des Absatzes 2 in Betracht kommen.

Absatz 4 stellt weiter klar, unter welchen Voraussetzungen erweislich wahre ehrenkränkende Tatsachenbehauptungen als Persönlichkeitsverletzungen anzusehen sind. Der wesentliche Inhalt der Vorschrift ist zunächst der, daß grundsätzlich wahre Tatsachenbehauptungen auch dann aufgestellt und verbreitet werden dürfen, wenn sie ehrenrührig sind. Doch kann dies nicht uneingeschränkt gelten. Eine Ausnahme ergibt sich zunächst aus § 15, der Behauptungen über das Privat- oder Familienleben eines anderen und die Veröffentlichung von vertraulichen Schriftstücken nur unter gewissen Voraussetzungen zuläßt. Im übrigen gilt auch hier, wie bereits erwähnt, der Grundsatz, daß die Äußerungen nicht der Form und den Umständen nach eine beleidigende Kundgabe von Mißachtung darstellen dürfen, was im übrigen auch dem geltenden Recht (§ 192 StGB) entspricht.

Beiden Fällen ist gemeinsam, daß eine Äußerung — mag sie ein tadelndes Werturteil oder eine wahre Tatsachenbehauptung sein — nicht unter Voraussetzungen geschehen darf, die sie als eine sittenwidrige Verletzung der Persönlichkeit des Angegriffenen erscheinen lassen. Beispiele dieser Art wären etwa: das Hervorholen zurückliegender Bestrafungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund oder Äußerungen, mit denen lediglich eine sittenwidrige Schädigung des Betroffenen bezweckt wird. Auch das entspricht dem geltenden Recht, welches für solche Fälle schon bisher den Schutz des § 826 gewährt hat. Ein ausdrücklicher Hinweis hierauf ist nur deshalb notwendig, weil ohne solche Einschränkung Absatz 4 zu einer Verschlechterung des Schutzes gegenüber dem geltenden Recht führen würde. Soweit Absatz 4 eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die hier bezeichneten Urteile und Tatsachenbehauptungen ausschließt, gilt dies für jedermann und damit, ohne daß es eines besonderen Hinweises bedarf, auch für die Presse und die anderen Träger der Publizistik.

Handlungen, die nach § 14 eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, können gleichzeitig auch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit unter anderen Gesichtspunkten, z. B. nach § 823 Abs. 1 oder § 824 (in der Fassung von Artikel 1 Nr. 3, 4 des Entwurfs) oder § 14 UWG zur Folge haben. Andererseits

schließt der Umstand, daß eine Äußerung nicht den Tatbestand einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne des § 14 erfüllt, eine zivilrechtliche Haftung unter anderen Gesichtspunkten nicht aus; dies gilt z. B. für geschäftsschädigende Werturteile, die, ohne eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung zu sein, einen widerrechtlichen Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb darstellen können (BGHZ 3, 270), oder für Tatsachenbehauptungen, die im Sinne des § 824 oder des § 14 UWG den Kredit oder das Fortkommen eines anderen schädigen.

Zu § 15

§ 15 behandelt zwei Fälle der Persönlichkeitsverletzung, denen gemeinsam ist, daß sie sich gegen die Intimsphäre richten und daß sie unter dem Vorbehalt der Wahrnehmung berechtigter Interessen stehen. Seine Vorschriften liegen zugleich im Sinne des Artikels 8 der Europaratskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch welchen ein Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Briefverkehrs gewährleistet wird.

Absatz 1 betrifft den Schutz des Privat- oder Familienlebens gegen Indiskretion. Er entspricht einem besonderen Anliegen des Deutschen Juristentages 1957, das auch in dessen Entschließung zum Ausdruck gekommen ist (Anlage 1). Die Vorschrift bezeichnet das öffentliche Aufstellen oder Verbreiten von Behauptungen tatsächlicher Art über das Privat- oder Familienleben eines anderen als eine Verletzung im Sinne des § 12. Der Schutzzweck der Vorschrift ist ein zweifacher. Zunächst will sie die Menschen schlechthin davor schützen, daß Tatsachen aus ihrem Privat- oder Familienleben ohne hinreichenden Anlaß der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Wenngleich grundsätzlich davon auszugehen ist, daß wahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt und verbreitet werden dürfen, so müssen doch gerade hier zum Schutze gegen Sensationslust und Neugier und gegen eine Berichterstattung, welche diese Eigenschaften aus Gewinnstreben oft rücksichtslos bis weit jenseits der Grenzen des guten Geschmacks ausnutzt, Schranken gesetzt werden.

Doch würde, wenn man sich auf das Verbot wahrer Mitteilungen aus dem Privatleben eines anderen beschränken und die Abwehr nicht erweislich wahrer Behauptungen dieser Art, soweit sie ehrenrührig sind, nach den Vorschriften des § 14, im übrigen nach der Generalklausel des § 12 beurteilen würde, das Ziel, das fremde Privatleben grundsätzlich unantastbar zu machen, nicht oder nur unvollkommen erreicht. Der Schutz der Privatsphäre, das Recht „in Ruhe gelassen zu werden“ („the right to be let alone“, the „right of privacy“; vgl. hierzu Gutachten S. 151) ist nur dann gesichert, wenn er so weit geht, daß eine Auseinandersetzung darüber, ob Behauptungen über das Privat- und Familienleben eines anderen wahr oder unwahr sind, ausgeschlossen wird. Deshalb bezeichnet § 15 Abs. 1 das Aufstellen oder Verbreiten von Behauptungen über das Privat- und Familienleben eines anderen ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr

sind, schlechthin als Persönlichkeitsverletzung; der Betroffene kann im Rechtsstreit also die Persönlichkeitsverletzung abwehren und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen, ohne sich in Erörterungen und Beweiserhebungen über sein Privat- und Familienleben einlassen zu müssen. Das entspricht auch dem schweizerischen und französischen Recht (vgl. Gutachten S. 74, 87).

Der Schutz des § 15 kommt jedermann, auch den Persönlichkeiten der Zeitgeschichte zu. Auch deren Privatleben muß der Neugier und dem Sensationshunger entzogen werden. Die Grenzen zwischen dem Privatleben und der Anteilnahme am öffentlichen Leben werden sich im allgemeinen unschwer ziehen lassen; die Abgrenzung im einzelnen muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Absatz 2 behandelt in Anlehnung an die Entwürfe zur Urheberrechtsreform den Briefschutz, soweit es sich um die Veröffentlichung des vertraulichen Inhalts von Briefen oder ähnlichen Aufzeichnungen persönlicher Art (z. B. Tagebüchern) handelt. Das Kenntnisverschaffen von solchen Aufzeichnungen kann, wenn es unter Anwendung technischer Mittel geschieht, den Tatbestand des § 19 erfüllen. Im übrigen fällt es ebenso wie die Weitergabe solcher vertraulicher Mitteilungen an Dritte ohne Vorliegen der Öffentlichkeit nicht unter § 15 Abs. 2. Solche Persönlichkeitsverletzungen sind vielmehr nach der Generalklausel des § 12 zu beurteilen.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt zur Vermeidung möglicher Zweifel, daß durch Zustimmung bei Briefen die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen wird, wenn der Veröffentlichung nicht nur der Verfasser, sondern auch der Empfänger zugestimmt haben.

Für beide in § 15 behandelten Fälle ist übereinstimmend vorgesehen, daß eine Veröffentlichung zulässig ist, wenn sie der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient. Das wird, soweit es sich um Mitteilungen aus dem Privat- oder Familienleben handelt, namentlich insoweit von Bedeutung sein, als das Privatleben einer Person beachtliche Schlüsse auf deren Eignung für ihre Stellung im öffentlichen Leben zuläßt. Daneben können aber auch andere Gesichtspunkte derartige Mitteilungen als zulässig erscheinen lassen. So wird man z. B., wie das in einer Entscheidung eines schweizerischen Gerichts ausgesprochen ist, private Mitteilungen aus dem Leben eines bedeutenden Mannes auch dann als zulässig ansehen können, wenn sie erforderlich sind, um ein zutreffendes Bild von seinem Leben, seinen Charakterzügen, seinen Erfolgen und Mißerfolgen zu geben (vgl. hierzu Kaestlin, NJW 1959 S. 1009; Schäffer, UFITA 1959 S. 129).

Bei Briefen und Tagebüchern wird sich ein berechtigtes Interesse zur Veröffentlichung namentlich dann ergeben, wenn diese dazu dient, geschichtliche Tatsachen aufzuhellen oder ein zutreffendes Bild von Vorgängen zu geben, über die unterrichtet zu werden die Öffentlichkeit einen berechtigten Anspruch hat.

In jedem Falle muß die Interessenwahrung „angemessen“ sein, wozu auf die Erläuterungen zu § 14 verwiesen werden kann.

Daß als berechtigtes Interesse in beiden Fällen insbesondere die publizistische Aufgabe von Presse, Rundfunk und Film anerkannt wird, wird durch Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen.

Eine weitere Schranke des Schutzes bedeutet § 12 Abs. 1 Satz 3. Diese Vorschrift wird gerade in Fällen der hier erörterten Art, z. B. gegenüber belanglosen Mitteilungen aus dem Privatleben, zu einer Versagung des Schutzes führen.

Zu § 16

§ 16 entspricht mit einer noch zu erörternden redaktionellen Ausnahme wörtlich dem § 12 BGB. Für seine Auslegung können Schrifttum und Rechtsprechung zu § 12 BGB uneingeschränkt herangezogen werden (vgl. die Anlagen 3i und k). Von näheren Erläuterungen kann deshalb abgesehen werden.

Ein Unterschied zu § 12 BGB besteht insofern, als für den Fall des unbefugten Namensgebrauchs nicht ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß ein Interesse des Namensträgers verletzt ist. Eine Übernahme dieser Voraussetzung ist entbehrlich, weil in Fällen, in denen ein solches Interesse zu verneinen ist, stets die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Satz 3 gegeben, d. h. die Verletzung schon wegen ihrer Geringfügigkeit nach verständiger Auffassung hinzunehmen sein wird (vgl. hierzu auch BGH MDR 58, 303; RG WarnRspr. 1939 Nr. 27).

Zu § 17

§ 17 behandelt den Schutz des „Rechts am eigenen Bild“. Er unterscheidet zwischen der Veröffentlichung (Absätze 1 bis 3) und der Anfertigung eines Bildes (Absatz 4).

In der Frage der Veröffentlichung lehnt sich der Entwurf eng an die geltenden Vorschriften (§§ 22 ff. des Kunsturheberrechtsgesetzes) und an die Vorarbeiten für die Reform des Urheberrechts (Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes) an. Nach dem Entwurf ist unter „Bild“ auch das Lichtbild zu verstehen. Der bisher gemachte terminologische Unterschied zwischen Bildnis (d. h. Bild einer Person) und Bild schlechthin ist nicht übernommen. Wo zum Ausdruck gebracht werden soll, daß es sich um das Bild einer Person handeln muß, geschieht das jeweils in geeigneter Weise.

Absatz 1 bezeichnet die unbefugte Veröffentlichung des Bildes eines anderen als eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit; in der Sache stimmt dies mit der geltenden Regelung überein.

Die Veröffentlichung kann auch dann eine Verletzung sein, wenn das Bild mit Zustimmung des Abgebildeten oder in sonst zulässiger Weise angefertigt ist. „Veröffentlicht“ ist ein Bild, wenn es einem in sich nicht geschlossenen, nach außen hin individuell nicht abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wird. Eine Veröffentlichung liegt aber auch dann vor, wenn ein Bild zwar nur einem geschlossenen, abgegrenzten Personenkreis überlassen wird, nach Lage der Sache aber nicht ausgeschlossen ist, daß es weiteren Kreisen zugänglich gemacht

wird. Der Begriff „veröffentlicht“ bedeutet also nichts anderes als das, was in § 22 des Kunsturhebergesetzes mit den Worten „Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen“ und im Entwurf des Urheberrechtsgesetzes mit den Worten „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ gesagt wird. Veröffentlichung im Sinne des § 17 ist nicht gleichbedeutend mit der ersten Veröffentlichung. Unter Veröffentlichung ist vielmehr jeder Fall einer Veröffentlichung zu verstehen. Wenn also z. B. der Abgebildete dem Lichtbildner, der ihn fotografiert hat, die Erlaubnis erteilt, das Bildnis in einem Schaukasten an der Straße auszuhängen, so folgt daraus noch nicht die Befugnis, das Bild in einer Zeitung erscheinen zu lassen (vgl. die Erläuterungen zu § 89 des Urheberrechtsgesetzes).

Wegen der Frage, in welcher Weise der Beseitigungsanspruch in Fällen der vorliegenden Art zu verwirklichen ist, wird auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen.

§ 17 setzt eine „unbefugte“ Veröffentlichung voraus. Die Widerrechtlichkeit der Veröffentlichung wird in erster Linie durch die Zustimmung des Abgebildeten ausgeschlossen. Daneben kommen auch alle sonstigen Rechtfertigungsgründe in Betracht.

Absatz 2 regelt einige Fälle, in denen ein Bild auch ohne die Zustimmung des Abgebildeten veröffentlicht werden darf. Da diese Bestimmungen, abgesehen von einer Ergänzung in Nr. 4 (Gleichstellung des Interesses der Wissenschaft mit den Interessen der Kunst) und von einigen unwesentlichen, redaktionellen Änderungen, mit dem geltenden Recht übereinstimmen, bedarf es näherer Erläuterungen nicht. Die Rechtsprechung zu den bisherigen Vorschriften wird uneingeschränkt auch zur Auslegung der Vorschriften des Entwurfs herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere für die Bedeutung des Begriffs „Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte“. Als Persönlichkeit der Zeitgeschichte im Sinne dieser Bestimmung können hiernach auch Personen gelten, die nur vorübergehend in das Licht der Öffentlichkeit treten (RGZ 125, 80).

Nach Absatz 3 ist eine Veröffentlichung — ebenso wie nach geltendem Recht — auch bei Vorliegen der in Absatz 2 umschriebenen Voraussetzungen unzulässig, wenn sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt. Das wird insbesondere zutreffen, wenn eine Persönlichkeit der Zeitgeschichte unter unangemessenen Umständen abgebildet wird (vgl. dazu den DJZ 1920 S. 596 behandelten Fall mit der zutreffenden Kritik von Allfeld DJZ 1920 S. 702).

Absatz 4 behandelt die Bildanfertigung, worunter sowohl die künstlerische Abbildung (Malen, Zeichnen, auch Karikatur), als auch die technische (Fotografie) fällt. Die Frage der Bildanfertigung ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Doch wäre es irrig anzunehmen, daß gegenwärtig die Anfertigung eines Bildes ohne jede Beschränkung zulässig sei; denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß seit der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch die Anfertigung eines Bildes eine Verletzung der Persönlichkeit darstellen

kann (BGHZ 24, 200). Die Grenzen, innerhalb deren die Anfertigung erlaubt ist, sind allerdings noch nicht im einzelnen klar bestimmt. Absatz 4 entscheidet die Frage wie folgt: Er erklärt nicht jede Anfertigung des Bildes eines anderen, wenn sie ohne dessen Zustimmung erfolgt, für eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Vielmehr wird es als widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 nur bezeichnet, wenn entweder jemand das Bild eines anderen gegen dessen erkennbaren Willen anfertigt oder wenn durch die Anfertigung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Daß, von besonderen Fällen abgesehen, eine Abbildung gegen den erkennbaren Willen des Abgebildeten als eine Persönlichkeitsverletzung angesehen werden muß, folgt schon daraus, daß jedem Menschen grundsätzlich die freie Willensentscheidung darüber, ob er ein Bild von sich anfertigen lassen will oder nicht, verbleiben muß. Wenn also z. B. ein Straßenpassant durch eine Handbewegung oder in ähnlicher Weise zu erkennen gegeben hat, daß er nicht fotografiert zu werden wünsche, muß die Anfertigung des Bildes unterbleiben. Eine Ausnahme ist für die in Absatz 2 bezeichneten Fälle gemacht. Persönlichkeiten der Zeitgeschichte können deshalb die Anfertigung eines Bildes nicht dadurch unzulässig machen, daß sie ihren entgegenstehenden Willen zum Ausdruck bringen. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 (Nebenfigur und öffentliche Veranstaltungen).

Doch wäre der Schutz der Persönlichkeit ungenügend, wenn man das Anfertigen von Bildern lediglich in den Fällen als widerrechtlich ansehen wollte, in denen der Abzubildende seinen entgegenstehenden Willen erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Die heutige Technik bietet Mittel genug, um unbemerkt Bilder eines anderen festzuhalten. Jedes Bild einer Person ist ein Stück, ein „Spiegel der Persönlichkeit“ (Reinhardt, JZ 59, 41) und bringt überdies die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung mit sich. Man mag es als zu weit gehend ansehen, wenn grundsätzlich jede Bildanfertigung als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung bezeichnet würde. Die Grenze der widerrechtlichen Verletzung wird aber jedenfalls dann erreicht, wenn die Abbildung berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt. Zur Begründung eines solchen berechtigten Interesses würde freilich nicht schon die bloße Abneigung des Abgebildeten gegen das Abgebildetwerden genügen. Im übrigen wird es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, ob ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten der Abbildung entgegensteht. Sicher wäre ein solches Interesse zu bejahen, wenn das Bild seinem Gegenstand nach anstößig ist, wenn eine dem Abgebildeten nachteilige Verwendung zu befürchten ist, wenn es erschlichen (BGHZ 24, 200) oder wenn es sonst auf anstößige Weise (z. B. unter gewaltsamem oder sonst widerrechtlichem Eindringen in den Privatbereich des Abgebildeten) angefertigt wird. Dieser Gesichtspunkt greift auch bei Persönlichkeiten der Zeitgeschichte und in den anderen Fällen des Absatzes 2 durch. Sicherlich müssen namentlich Persönlichkeiten der Zeitgeschichte in ihrem öffentlichen Wirken sich der Öffentlichkeit stellen und

demgemäß auch die Anfertigung von Bildern dulden; aber auch ihnen muß ein Privatbereich gesichert werden, in dem sie vor Störungen und Zudringlichkeiten geschützt sind. Hier können für das Anfertigen von Bildern keine anderen Gesichtspunkte gelten als für deren Veröffentlichung (vgl. Absatz 3). Im übrigen können sich Zusammenhänge zwischen der Anfertigung und der Veröffentlichung auch dann ergeben, wenn ein Bild in der Absicht künftiger Veröffentlichung angefertigt wird. Die Frage, inwieweit in solchen Fällen schon gegenüber der Anfertigung diejenigen Abwehrrechte bestehen, die gegenüber der Veröffentlichung selbst gegeben wären, wird jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein.

Durch die Bestimmungen des § 17 sind insbesondere auch die Grenzen abgesteckt, innerhalb deren die Bildreportage zulässig ist. Soweit ersichtlich, ist allen berechtigten Ansprüchen, die unter dem Gesichtspunkt der Bildreportage gestellt werden können, bereits durch die bestehenden Vorschriften Rechnung getragen. Eine ungerechtfertigte Einschränkung der Bildreportage hat sich aus dem geltenden Recht nicht ergeben. Es besteht deshalb auch kein Anlaß zur Befürchtung, daß die Vorschriften des Entwurfs die Tätigkeit der Bildreporter mehr als bisher oder gar in unbilliger Weise einschränken könnten. Der Anspruch, daß grundsätzlich das Anfertigen von Bildern beliebiger Personen unter beliebigen Voraussetzungen zugelassen werden müsse, kann unter den heutigen sozialen und technischen Verhältnissen nicht als berechtigt anerkannt werden. Falls sich ergeben sollte, daß die in den Absätzen 2 und 4 niedergelegten Voraussetzungen, unter denen die Anfertigung oder Veröffentlichung eines Bildes zulässig ist, im Einzelfall nicht ausreichen, um den Trägern der Publizistik die Erfüllung ihrer Informationsaufgabe zu ermöglichen, so schließt § 17, da er unbefugtes, widerrechtliches Handeln voraussetzt, wie in den Erläuterungen zu § 12 dargelegt, nicht aus, daß die Anfertigung oder Veröffentlichung eines Bildes unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder unter sonstigen Gesichtspunkten der Güter- und Interessenabwägung zulässig sein kann.

Zu § 18

In Anlehnung an den Bildschutz behandelt § 18 den Schutz des gesprochenen Worts, wobei als widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 sowohl das unbefugte Festhalten unter Anwendung technischer Mittel (Schallplatte, Tonband) als auch der Fall bezeichnet werden, daß unbefugt das gesprochene Wort eines anderen unmittelbar (z. B. durch Übertragung aus einem Saal in einen anderen Saal oder auf einen öffentlichen Platz) oder mittelbar unter Verwendung eines Tonträgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die technische Entwicklung hat es möglich gemacht, das gesprochene Wort eines anderen ohne dessen Wissen und Willen heimlich festzuhalten. „In der Auseinandersetzung mit den Menschen, wie sie im Gespräch stattfindet, kommt immer die besondere Persönlichkeit des Sprechers zum Ausdruck, der ein Recht darauf hat, das Gespräch frei, unbefangen und ohne das Ge-

fühl des Mißtrauens und des Argwohns führen zu dürfen. . . . Ohne Unbefangenheit, die auch einmal ein gewisses Sichgehenlassen erklären kann, und ohne eine der besonderen Lage der Auseinandersetzung angepaßte Improvisation wird ein sinnvolles Gespräch durchweg gar nicht möglich sein. . . . Deshalb gehört es zu den wesentlichen persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen des Menschen, selbst darüber zu bestimmen, ob seine Worte einzig seinem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, und erst recht, ob seine Stimme mittels eines Tonträgers festgehalten werden darf“ (BGHZ 27, 284, Anlage 3h). Dem Schutz dieses Bereichs der Persönlichkeit dient § 18. Die Vorschrift lehnt sich, soweit es sich um das öffentliche Zugänglichmachen des gesprochenen Worts handelt, an § 14 Abs. 5 und § 73 des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes an.

Handlungen der in § 18 bezeichneten Art sind jedenfalls dann nicht „unbefugt“, wenn sie mit Zustimmung des Sprechenden vorgenommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Hinnehmenmüssens (§ 12 Abs. 1 Satz 3) wird die Fixierung von einfachen geschäftlichen Durchsagen, telefonischen Bestellungen, Börsennachrichten und dgl. als zulässig anzusehen sein (vgl. BGHZ 27, 284).

Darüber hinaus bestimmt § 18 Satz 2 in Anlehnung an die ähnliche Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 3, daß das gesprochene Wort festgehalten oder öffentlich wahrnehmbar gemacht werden darf, wenn es sich um die Wiedergabe von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen handelt. In Fällen dieser Art muß der Sprechende bei den heutigen Gegebenheiten mit einer Fixierung oder Übertragung rechnen. Allerdings müssen auch hier entsprechend § 17 Abs. 3 die berechtigten Interessen des Sprechers berücksichtigt werden. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Die Entscheidung der Frage, inwieweit im übrigen die Fixierung oder öffentliche Wiedergabe des gesprochenen Worts als zulässig angesehen werden kann, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben. Da es sich hier um einen besonders schweren Eingriff in die Persönlichkeit handelt, werden Verletzungen der in § 18 behandelten Art nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zugelassen werden können, so etwa, wenn es sich um die Festlegung erpresserischer Drohungen oder sonstwie notwehr- oder notstandsähnliche Lagen handelt (vgl. hierzu BGHZ 27, 284 mit weiteren Nachweisungen). Jedenfalls wird allein das private Interesse, sich über den Inhalt eines Gesprächs eine Gedächtnisstütze oder ein Beweismittel für eine später zu erwartende Auseinandersetzung zu verschaffen, durchweg nicht als ausreichend anerkannt werden können (BGH a. a. O.).

Zu § 19

Zu den schwersten Verletzungen der Persönlichkeit gehört es, wenn jemand mittels einer Abhörvorrichtung oder unter Anwendung ähnlicher technischer Mittel, z. B. einer Fernkamera, in den gegenüber Dritten abgeschirmten Persönlichkeitsbereich eines anderen einbricht und sich auf diese Weise Kennt-

nis von für ihn nicht bestimmten Äußerungen eines anderen oder von Tatsachen oder Vorgängen aus dessen Privat- oder Familienleben verschafft. Im Sinne der Europaratskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Deutschen Juristentages 1957 spricht § 19 aus, daß ein solches Verhalten eine Persönlichkeitsverletzung ist.

Zu der Frage, wann ein solches Verhalten als „befugt“, nicht widerrechtlich anzusehen ist, nimmt der Entwurf keine Stellung. Es werden hier ähnliche Gesichtspunkte gelten können wie in den Fällen des § 18. Die Möglichkeit, daß ein Vorgehen der hier umschriebenen Art zulässig sein kann, wenn es das äußerste Mittel zum Schutz eines auf andere Weise nicht zu schützenden überwiegenden berechtigten Interesses, etwa zur Aufklärung eines begründeten Verdachts strafbarer Handlungen ist (über die Rechtfertigung von Persönlichkeitsverletzungen in einem solchen Falle BGHZ 24, 72 [82]), kann nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit ein Eindringen in die Intimsphäre auf andere als die in § 19 beschriebene Weise (etwa das Lauschen an der Wand oder das sogenannte „Beschatten“) als Persönlichkeitsverletzung anzusehen ist, wird nach der Generalklausel des § 12 zu entscheiden sein.

§ 19 betrifft nur Vorkehrungen, die darauf abzielen, sich Kenntnis von gegenwärtig sich vollziehenden Ereignissen zu verschaffen, nicht dagegen nachträgliche Ermittlungen über vergangene Ereignisse. Auch solche Ermittlungen mögen unter Umständen als Persönlichkeitsverletzung erscheinen; insoweit kommt aber lediglich die Generalklausel des § 12 in Betracht.

Zu § 20

Wenn jemand öffentlich eine Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit, namentlich in seiner Ehre, zu verletzen, so kann das dem Ruf des Betroffenen besonders schweren Schaden zufügen oder auch sonst das Bild, das sich die Öffentlichkeit von ihm macht, beeinträchtigen. Die in solchen Veröffentlichungen liegende Gefahr kann mindestens erheblich verringert werden, wenn dem Betroffenen ein einfacher und schneller Weg eröffnet wird, um sich zu der über ihn aufgestellten oder verbreiteten Behauptung vor der gleichen Öffentlichkeit zu äußern, vor der er angegriffen worden ist. Auf diesem Gedanken beruht der im Presserecht seit langem anerkannte Grundsatz, daß die Presse eine Entgegnung zu veröffentlichen verpflichtet ist, wenn sie tatsächliche Behauptungen über eine Person oder über eine Behörde aufgestellt hat. Im deutschen Recht findet dieser Gedanke gegenwärtig seinen Ausdruck in § 11 des Reichspressegesetzes und in den an dessen Stelle getretenen Vorschriften einiger Pressegesetze der Länder sowie in § 14 des bayerischen Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) i. d. F. des Gesetzes vom 17. März 1950 (GVBl. S. 57). Die bestehende Regelung ist aber gleichwohl weithin unzulänglich.

Einmal ist das Entgegnungsrecht bisher nur gegenüber öffentlichen Mitteilungen gewährt, die durch die Presse veröffentlicht worden sind, während für andere gleichliegende Fälle, namentlich für den Rundfunk (mit Ausnahme Bayerns) und für den Film, entsprechende Vorschriften fehlen. Abgesehen davon ist auch die Durchsetzung des Entgegnungsrechts, soweit es noch auf dem Reichspressegesetz beruht, nur durch eine Übertretungsstrafe geschützt. Aus dieser Erkenntnis heraus haben einige Länder, nämlich Bayern durch § 10 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243) und Hessen durch § 10 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75), für die Durchsetzung des Entgegnungsanspruchs den Zivilrechtsweg eröffnet, wobei nach dem hessischen Gesetz auch der Weg der einstweiligen Verfügung zugelassen wurde. Das Gegendarstellungsrecht des hessischen Pressegesetzes ist inzwischen im Rahmen einer Neufassung des hessischen Pressegesetzes (vom 20. November 1958 — GVBl. S. 183 — Anlage 4) überarbeitet und in einer allgemein als vorbildlich anerkannten Weise ausgestaltet worden. In den anderen deutschen Ländern ist mindestens zweifelhaft, inwieweit der Entgegnungsanspruch im Zivilrechtsweg erzwungen werden kann; in einzelnen gerichtlichen Entscheidungen ist seine Durchsetzung auch unter der Geltung des als Landesrecht fortgeltenden alten Reichspressegesetzes, ebenso auch unter der Geltung des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 1032 über die Freiheit der Presse vom 1. April 1949 (Regierungsbl. S. 59), das eine ausdrückliche Vorschrift hierüber nicht enthält, als zulässig angesehen worden (vgl. OLG Hamburg, JZ. 56, 344; LG Mannheim NJW. 56, 384). Wegen des ausländischen Rechts vgl. Gutachten S. 91, 114/115, 119/120, 147, 151.

Daß das Recht auf Entgegnung sich im Presserecht entwickelt hat, erklärt sich ohne weiteres daraus, daß das praktische Bedürfnis im Verlauf der Entwicklung der Presse dieser gegenüber schon lange und besonders deutlich hervorgetreten ist. Inzwischen sind neue Massenpublikationsmittel, der Rundfunk (einschließlich des Fernsehens), der Film, hinzugetreten. Aber auch abgesehen von diesen Fällen bleiben noch Möglichkeiten genug, um unter durchaus vergleichbaren Umständen Mitteilungen zu veröffentlichen, die die Persönlichkeit eines anderen verletzen können. Daß das Entgegnungsrecht sich im Presserecht entwickelt hat, ist kein Hinderungsgrund, den darin liegenden Gedanken zu verallgemeinern und unter Übernahme in das bürgerliche Recht auf alle gleichliegenden Fälle auszudehnen. Im Gegenteil kann eher zweifelhaft erscheinen, ob nicht der gegenwärtige Rechtszustand ein problematisches Sonderrecht gegen die Presse darstellt.

§ 20 Absatz 1 gewährt deshalb in engem Anschluß an die — freilich auf das Presserecht beschränkte — hessische Regelung allgemein einen zivilrechtlichen, vom Verschulden unabhängigen Anspruch gegen denjenigen, der öffentlich eine Tatsachenbehauptung aufstellt oder verbreitet, welche geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen, und zwar dahin, daß er verpflichtet ist, unverzüglich eine Entgegnung des Betroffenen

auf dessen Verlangen in gleicher Weise wie seine eigene Behauptung oder, wenn dies nicht möglich oder tunlich ist, in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Diese Pflicht trifft nicht nur die Massenpublikationsmittel wie Presse, Rundfunk und Film, sondern auch beispielsweise den Verfasser und den Verleger eines Buches oder den Redner, der in einer öffentlichen Versammlung persönlichkeitsverletzende Behauptungen aufgestellt hat; sie besteht also im Verhältnis von jedermann zu jedermann.

Die Entgegnung muß auf die Darstellung des Sachverhalts beschränkt und nach Inhalt und Umfang angemessen sein. Falls sich die Beteiligten über Art und Umfang der Entgegnung nicht einigen können, wird es Sache des Gerichts sein, im Rahmen der **Anträge zu bestimmen**, was als angemessen anzusehen ist. Jedenfalls darf die Entgegnung weder rechtliche noch sonstige Schlüsse noch polemische Auseinandersetzungen enthalten. Umgekehrt muß sich der zur Veröffentlichung Verpflichtete, wenn er sich gleichzeitig zu der Entgegnung äußern will, nach Absatz 1 Satz 3 auf tatsächliche Angaben beschränken.

Voraussetzung für den Anspruch ist lediglich, daß eine Behauptung öffentlich aufgestellt oder verbreitet worden ist, die geeignet ist, den anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen. Es kommt also nicht darauf an, ob die Behauptung, gegen welche die Entgegnung sich richtet, tatsächlich zu einer Verletzung oder zu einem Schaden geführt hat. Vorausgesetzt ist auch nicht, daß diese Behauptung unwahr ist; ebensoweg kommt es — mit der aus Absatz 2 Nr. 1 sich ergebenden Einschränkung — darauf an, ob der Inhalt der Entgegnung der Wahrheit entspricht. Das ist ein im Presserecht seit langem anerkannter Grundsatz, an dem festzuhalten ist, weil, sobald man eine Auseinandersetzung über die Wahrheit oder die Unwahrheit der sich gegenüberstehenden Behauptungen zuließe, die Verwirklichung des Entgegnungsanspruchs auf praktisch kaum mehr überwindbare Hindernisse stoßen würde. Der Anspruch muß deshalb von einfachen und mehr formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden (vgl. hierzu auch Löffler, Presserecht S. 191 ff.). Das ist erträglich, weil das Entgegnungsrecht „nicht die Wahrheit, sondern die Person schützt, indem sie dieser in Verwirklichung der Grundsätze der freien Meinungsäußerung und des beiderseitigen Gehörs sowie des Gedankens der Waffengleichheit das Recht einräumt, nicht widerspruchslos zum Gegenstand von Pressemitteilungen gemacht zu werden“ (so BayObLG 1958, 189 [191]). Das Entgegnungsrecht dient nicht der Rehabilitierung des Angegriffenen oder überhaupt der Ermittlung der Wahrheit; das ist Sache einer Klage auf Beseitigung (Widerruf) oder Unterlassung, insbesondere auf der Grundlage des § 14 des Entwurfs. Zu diesen Rechten verhält sich die Klage ähnlich wie etwa der Anspruch auf Rechnungslegung oder Auskunftserteilung zur Leistungsklage. Abgesehen vom Schutz der Persönlichkeit des Angegriffenen kann die Veröffentlichung der Entgegnung auch vom Standpunkt des zur Veröffentlichung Verpflichteten durchaus von Bedeutung sein, denn so-

bald die Entgegnung veröffentlicht ist, kann der mit der Veröffentlichung der persönlichkeitskränkenden Behauptung beginnende Schadensverlauf unterbrochen oder wenigstens günstig beeinflusst werden, weil die verletzende Behauptung nun nicht mehr unwidersprochen fortwirkt. Unter Umständen kann es deshalb dem Verletzten sogar unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 2 BGB zum Nachteil gereichen, wenn er es unterläßt, von seinem Entgegnungsrecht Gebrauch zu machen.

Bei der Verwirklichung des Entgegnungsrechts ergeben sich, soweit es gegenüber Veröffentlichungen durch Presse, Rundfunk und Film geltend gemacht wird, keine Schwierigkeiten. In anderen Fällen wird sich die Art und Weise, in der dem Entgegnungsanspruch genügt wird, nach den Umständen des Falles bestimmen. So wird z. B. bei Behauptungen, die in einem Buch enthalten sind, die Entgegnung in einem Einlageblatt enthalten sein können; bei Behauptungen, die in einer öffentlichen Versammlung aufgestellt sind, wird, wenn der Angegriffene anwesend ist, ihm das Wort zu einer Gegenerklärung erteilt werden können. Unter Umständen kommt auch eine Veröffentlichung durch die Presse oder ähnliches in Betracht. Falls sich eine geeignete Möglichkeit, den Personenkreis zu erreichen, gegenüber dem die Behauptung aufgestellt worden ist, nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten schaffen läßt, entfällt der Anspruch. § 251 BGB ist nicht anwendbar, da der Entgegnungsanspruch kein Schadensersatzanspruch ist und ihm auch nicht gleichgestellt werden kann. Eine andere Frage ist, inwieweit sich eine Schadensersatzpflicht nach den allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen aus der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Entgegnungsanspruchs ergeben kann.

Absatz 2 sieht gewisse Ausnahmen von der Entgegnungspflicht vor. Der Anspruch wird hier nach zunächst versagt, wenn die Entgegnung offensichtlich unwahr ist — ein Fall, der sich auch ohne ausdrückliche Vorschrift wohl schon nach den Grundsätzen der unzulässigen Rechtsausübung im gleichen Sinne regeln würde — oder wenn aus einem anderen Grund, z. B. weil ihr Inhalt strafbar ist, an ihrer Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse besteht. Von der Entgegnungspflicht sind weiter ausgenommen alle Behauptungen, die von den Verfahrensbeteiligten in einem gerichtlichen Verfahren aufgestellt oder verbreitet werden. Das gilt für Gericht und Staatsanwaltschaft ebenso wie für die Parteien, Zeugen, Sachverständige, Anwälte oder Verteidiger. Die Ausnahme rechtfertigt sich einmal durch die Erwägung, daß gerichtliche Verfahren nicht durch derartige Erklärungen belastet werden können, zum anderen auch daraus, daß in einem gerichtlichen Verfahren weithin die Möglichkeit besteht, sich zu aufgestellten Behauptungen zu äußern. Schließlich ist die Entgegnungspflicht ausgeschlossen für Äußerungen und Berichte, für die nach Artikel 42, 46 GG und nach ähnlichen Bestimmungen der Landesverfassungen als Äußerung eines Abgeordneten oder Berichte über eine Sitzung eines Parlaments eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht besteht.

Absatz 3 sieht eine verhältnismäßig kurze Ausschlussfrist vor, innerhalb deren das Entgegnungsrecht geltend gemacht werden muß. Nach Ablauf der Frist verbleiben dem Betroffenen die negativen und sonstigen etwa aus einer Persönlichkeitsverletzung erwachsenden Ansprüche.

Wer die Veröffentlichung einer Entgegnung anstrebt, wird sich zunächst an diejenigen zu wenden haben, der die Behauptung, auf die entgegnet werden soll, aufgestellt oder verbreitet hat. Dies folgt daraus, daß die Entgegnungspflicht von einem „Verlangen“ des Betroffenen abhängt. Es handelt sich also um einen sogenannten „verhaltenen“ Anspruch (vgl. Planck, BGB, 4. Auflage, § 271 Anm. 2). Im Streitfalle kann der Anspruch im Klagewege verfolgt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß häufig eine Entgegnung nur sinnvoll ist, wenn sie schnell veröffentlicht wird, gibt Absatz 4 darüber hinaus die Möglichkeit, den Anspruch auf Veröffentlichung im Verfahren der einstweiligen Verfügung geltend zu machen. Dabei handelt es sich nicht um eine einstweilige Verfügung im eigentlichen Sinne, sondern um einen abgekürzten Prozeß, weil nicht eine vorläufige Regelung, sondern die endgültige Verwirklichung des Entgegnungsanspruchs bezweckt wird. Auch insoweit folgt der Entwurf dem Vorbild des hessischen Pressegesetzes. Um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vollständig zu wahren, schreibt Absatz 4 Satz 2 vor, daß die einstweilige Verfügung nicht ohne mündliche Verhandlung ergehen soll; damit ist die durch § 937 Abs. 2 ZPO eröffnete Möglichkeit, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, ausgeschaltet. Da die einstweilige Verfügung zur Erfüllung des Entgegnungsanspruchs führt, kann ein Nachverfahren im Sinne des § 926 ZPO nicht mehr in Betracht kommen; diese Vorschrift der Zivilprozeßordnung ist deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gerichtliche Zuständigkeit für den Entgegnungsanspruch bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. hierzu BayObLG 1958, 189); soweit besondere Kammern für Pressesachen gemäß Artikel 5 gebildet werden, fällt er in deren Zuständigkeit.

Für den Fall, daß sich nach Veröffentlichung der Entgegnung deren Unrichtigkeit herausstellt, bestimmt Absatz 5, daß der zur Veröffentlichung Verpflichtete — unbeschadet sonstiger Ansprüche, die sich z. B. aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen oder aus § 945 ZPO ergeben können, — den Ersatz der durch die Veröffentlichung entstandenen notwendigen Aufwendungen verlangen kann. Falls die Entgegnung durch Presse, Rundfunk oder Film (z. B. in einer Wochenschau) aufgestellt oder verbreitet war, besteht dieser Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 nur in eingeschränktem Maße, nämlich nur, wenn und soweit aus besonderen Gründen ein Ersatz der Aufwendungen angemessen ist, und auch in diesem Fall nicht über den Schaden hinaus, der dem zur Veröffentlichung Verpflichteten durch diese entstanden ist. Durch die Kostenregelung soll erreicht werden, daß das Entgegnungsrecht nicht mißbraucht wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für die in § 20 enthaltenen Vorschriften kann, da es sich um bürgerliches Recht handelt, ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden (Artikel 74 Nr. 1 GG). Namentlich kann der Entgegnungsanspruch nicht dem öffentlichen Recht zugerechnet werden; denn er ist ein Anspruch nicht gegenüber der Öffentlichkeit, sondern im Verhältnis Privater untereinander wie jeder sonstige privatrechtliche Anspruch. Daß er nicht dem Presserecht zugehört, ist schon oben ausgeführt.

Das Verhältnis des § 20 zu den landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Presse- und Rundfunkrechts, durch die ein im Zivilrechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Abdruck oder Verbreitung einer Entgegnung gewährt wird, ist durch die gemäß Artikel 2 Nr. 2 als Artikel 55a in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einzufügende Vorschrift dahin geregelt, daß die bundesgesetzliche Regelung insoweit vorgeht, als es sich um die Entgegnung auf Behauptungen der in § 20 bezeichneten Art handelt.

Zu Nr. 2 (§ 252a)

Der geltende zivilrechtliche Schutz der Ehre wird namentlich deshalb als unbefriedigend angesehen, weil er keine ausreichende Möglichkeit zum Ersatz der mit einer Ehrverletzung verbundenen Schäden bietet. Soweit diese Schäden nichtvermögensrechtlicher Art sind, werden die damit zusammenhängenden Fragen zu § 847 BGB unter Artikel 1 Nr. 6 erörtert. Ebenso wichtig wie der Ersatz der immateriellen Schäden ist aber auch der Ersatz der durch eine Ehrverletzung verursachten Vermögensschäden. Insoweit ist im deutschen Recht die Lage des Verletzten ungünstig, weil er den Nachweis der Schäden, deren Ersatz er verlangen will, führen muß. Häufig läßt sich ein solcher Nachweis nicht oder nicht mit hinreichender Sicherheit führen. In gewissem Umfang kommt dem Verletzten allerdings § 287 ZPO zugute. Hiernach entscheidet bei einem Streit darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Die Anwendung dieser Vorschrift in Fällen der Ehrverletzung hat aber in der bisherigen Rechtsprechung nicht zu dem notwendigen Schutz geführt. Das liegt einmal daran, daß die Rechtsprechung, namentlich der Instanzgerichte, trotz immer wieder erfolgter Hinweise durch das Reichsgericht (vgl. RGZ 168, 48) den § 287 ZPO häufig in einschränkender Weise anwendet; jedenfalls kann von der Möglichkeit einer Schätzung nur Gebrauch gemacht werden, wenn für Entstehung und Umfang des Schadens gewisse Anhaltspunkte nachgewiesen sind (vgl. RGZ 148, 68; 168, 48; auch Anl. 3k). Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß bei der Ehrverletzung die Schädigung sich gegen ein ideelles Gut richtet, der Kläger jedoch Ausstrahlungen dieser Schädigungshandlung im vermögensrechtlichen Sektor geltend macht. Der Schluß, daß eine Vermögensbeschädigung entstanden sei, stößt deshalb bei einer Ehrverletzung auf größere Schwierigkeiten als bei der Verletzung materieller Güter

oder bei Körperverletzungen, wo ohne weiteres angenommen werden kann, daß Vermögensschäden entstanden seien. Aus dieser Rechtslage folgt, daß das Haftungsrisiko desjenigen, der die Ehre eines anderen verletzt, nicht groß ist. Demgegenüber ist auf das anglo-amerikanische Recht hinzuweisen, das in Fällen einer Ehrverletzung vielfach zu hohen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen führt. Dies beruht darauf, daß im anglo-amerikanischen Recht dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, bei gewissen Ehrverletzungen (nämlich „libel“ und bestimmten Arten von „slander“) ohne weiteres davon auszugehen, daß die ehrenkränkende Behauptung für den Betroffenen einen Schaden nach sich gezogen haben müsse, und zur Abgeltung dieses Schadens eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Entschädigung („general damages“) zuzubilligen, ohne daß es des Beweises eines konkreten Schadens („special damages“) bedarf (vgl. hierzu Gutachten S. 119, 144). Entsprechende Erwägungen liegen auch der auf Artikel 42 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts gestützten schweizerischen Rechtsprechung zugrunde, wenn sie für die Zubilligung eines Schadensersatzes bei Persönlichkeitsverletzungen den Nachweis genügen läßt, daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit die Entstehung eines Schadens anzunehmen ist (vgl. Gutachten S. 77). Daß ähnliche Gedanken auch dem deutschen Recht nicht fremd sind, zeigt § 252 BGB, der in der Rechtsprechung als eine widerlegbare Vermutung für die Entstehung eines Schadens durch Gewinnentgang angesehen wird. Der Entwurf trägt deshalb keine Bedenken, entsprechend der Lebenserfahrung, wie sie sich namentlich auch im anglo-amerikanischen und schweizerischen Recht widerspiegelt, eine widerlegbare Vermutung dafür aufzustellen, daß aus einer Persönlichkeitsverletzung durch nicht erweislich wahre, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen dem Verletzten ein Vermögensschaden entstanden ist, wenn dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Vorschrift bedeutet lediglich eine Regelung der Beweislast, läßt also den Gegenbeweis, daß ein Vermögensschaden nicht eingetreten ist, offen.

Eine Beweisvermutung für die Höhe des Schadens ist nicht aufgestellt. Insoweit verbleibt es bei § 287 ZPO, dessen Anwendung wohl nicht mehr zu Schwierigkeiten führen wird, wenn hinsichtlich des Grundes des Schadensersatzanspruchs § 252a herangezogen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hervorzuheben, daß § 252a, wie aus seiner Stellung innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne weiteres ersichtlich, lediglich den Inhalt der Schadensersatzpflicht betrifft, also nicht etwa einen selbständigen Tatbestand der Schadensersatzpflicht schafft. Seine Anwendung setzt demgemäß voraus, daß der Beleidigte widerrechtlich und schuldhaft durch das Aufstellen oder Verbreiten einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung — also durch eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB — in seiner Ehre verletzt worden ist.

Zu Nr. 3 (§ 823 Abs. 1)

Die in Nr. 3 vorgesehene Neufassung des § 823 Abs. 1 BGB zieht die Folgerung aus der in den §§ 12 ff. zum Ausdruck gekommenen Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes. Wenngleich das Persönlichkeitsrecht im Sinne des geltenden § 823 Abs. 1 BGB zu den sonstigen durch die Vorschrift geschützten Rechten gehört, erscheint es, schon um den Rang des Persönlichkeitsschutzes hervorzuheben, angebracht, den Schutz der Persönlichkeit auch im Wortlaut des § 823 zum Ausdruck zu bringen. Dies geschieht durch die vorgesehene Neufassung.

Zu Nr. 4 (§ 824)

Der in § 824 BGB geregelte Schutz des wirtschaftlichen Rufs berührt sich auf das engste mit dem Schutz der Ehre. Die innere Verwandtschaft der beiden Rechtsgüter, die sich z. B. auch darin zeigt, daß in den Verleumdungstatbestand des geltenden Strafrechts — anders nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs — kreditverletzende Behauptungen einbezogen sind, führt weitgehend auch zu einer gleichen Behandlung. Dies wurde bereits bei der Schaffung des BGB anerkannt insofern, als man es für angebracht und notwendig hielt, den Gedanken des § 193 StGB auf Mitteilungen zu übertragen, welche geeignet sind, den wirtschaftlichen Ruf eines anderen zu schädigen. Von der damaligen Auslegung des § 193 StGB ausgehend hielt man es für eine Erweiterung, daß in § 824 Abs. 2 BGB als Interessen, deren Wahrnehmung den Mitteilenden von den nachteiligen Folgen seiner Handlung befreit, nicht nur die eigenen Interessen des Mitteilenden, sondern, namentlich zum Schutze der Auskunfteien, auch die Interessen des Mitteilungsempfängers anerkannt wurden.

Die in § 14 in Verbindung mit § 823 gefundene Neuregelung des zivilrechtlichen Ehrenschatzes macht gewisse Änderungen des § 824 notwendig. Der Tatbestand des § 824 Abs. 1 wird mit Änderungen lediglich redaktioneller Art in der Sache unverändert beibehalten; insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß zum Unterschied von § 14, wo lediglich die Nichterweislichkeit der Behauptung vorausgesetzt wird, der Schutz des § 824 Abs. 1 nur gegenüber unwahren Behauptungen gewährt wird, wobei der Beweis der Unwahrheit dem Verletzten obliegt.

Stärkere Änderungen sind in § 824 Abs. 2 notwendig. Hier müssen die Wandlungen berücksichtigt werden, die der Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfahren hat. Nach der geltenden Fassung des § 824 Abs. 2 wird der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen demjenigen versagt, der die Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsache kennt. Die Rechtsprechung hat dies dahin aufgefaßt, daß eine Mitteilung im Sinne des § 824 Abs. 2 auch dann wissentlich falsch sei, wenn jemand etwas zu wissen behauptet, obwohl er sich der Unsicherheit seines Wissens bewußt ist. Dies macht, worauf Ulmer (JW 1932, 3060) hingewiesen hat, unter Umständen eine sachgerechte Interessen-

abwägung unmöglich. Es empfiehlt sich daher, in § 824 Abs. 2 die gleiche Regelung zu übernehmen, die für den Ehrenschatz in § 14 Abs. 2 getroffen wird. Dies geschieht durch die vorgesehene Neufassung. Es gelten also auch hier die zu § 14 näher dargelegten Grundsätze. Da hiernach ein eigenes Interesse des Mitteilenden nicht gefordert wird, bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß auch ein Interesse des Mitteilungsempfängers zu berücksichtigen ist, nicht mehr. Bei der Entscheidung der Frage, ob Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt werden kann, ist, wie in den Fällen des § 14, namentlich zu würdigen, ob und inwieweit der Mitteilende seine Behauptung für wahr halten durfte. Kenntnis von der Unwahrheit schließt auch hier nach der ausdrücklichen Regelung des Satzes 3 den Schutz aus.

Nach Absatz 2 Satz 2 wird als berechtigtes Interesse auch hier die publizistische Aufgabe von Presse, Rundfunk und Film anerkannt. Das enthebt hier ebensowenig wie in den Fällen des § 14 Abs. 2 der Pflicht zur sorgfältigen Abwägung, ob im Einzelfall die Mitteilung als angemessene Wahrnehmung angesehen werden kann. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die Rechtsprechung bisher verhältnismäßig strenge Maßstäbe angelegt und beispielsweise die Mitteilung kreditschädigender Behauptungen, die in einem für einen engeren Fachkreis bestimmten Mitteilungsblatt allenfalls zulässig gewesen wären, als durch Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht gedeckt angesehen hat, wenn sie durch eine Tageszeitung verbreitet wurden (vgl. RGZ 148, 154 [159]). Die gleichen Maßstäbe der Wertung werden auch unter der Geltung der neuen Vorschrift anzuwenden sein.

Wie schon bisher anerkannt, kann eine schuldlos rechtswidrige Verletzung der in § 824 geschützten Rechtsgüter die negatorischen Ansprüche auslösen. Hieran ist auch bei der neuen Vorschrift festzuhalten.

§ 14 UWG bleibt unberührt.

Zu Nr. 5 (§ 825)

§ 825 kann ersatzlos aufgehoben werden, weil das hier geschützte Lebensgut (die Geschlechtshere der Frau) seit der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits unter §§ 12, 823 Abs. 1 fällt und deshalb eine besondere Vorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 6 (§ 847)

Nach § 249 BGB hat der Schadensersatzpflichtige den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das Schadensersatzrecht des BGB beruht hiernach, anders als die meisten ausländischen Rechte, auf dem Grundsatz der natürlichen Herstellung (Naturalrestitution). Dieser Grundsatz gilt auch für den Ersatz nichtvermögensrechtlicher (immaterieller) Schäden. Soweit derartige Schäden durch natürliche Herstellung wiedergutmacht werden können, ist also derjenige, der eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen und dabei

dem Verletzten immaterielle Schäden zugefügt hat, zu einer solchen Herstellung verpflichtet. Es liegt in der Natur der Sache, daß immaterielle Schäden vielfach durch „Herstellung“ im Sinne des § 249 BGB nicht ausgeglichen werden können. Doch gilt dies nicht ausnahmslos. Namentlich ist für den besonders wichtigen Fall der Ehrverletzung anerkannt, daß der Ersatz des durch ehrverletzende Behauptung eingetretenen immateriellen Schadens durch Widerruf oder durch Veröffentlichung eines zum Widerruf verurteilenden Urteils erreicht werden kann (vgl. RGZ 88, 129 [133]; 148, 114 [122] und oft). Demütigende Handlungen — z. B. Abbitte — können nicht verlangt werden (BGHZ 10, 104; st.R.).

Schadensersatz in Geld kann nach dem Schadensersatzrecht des BGB — abgesehen von den hier nicht zu erörternden besonderen Voraussetzungen des § 249 Satz 2, des § 250 und des § 251 Abs. 2 — nur verlangt werden, soweit die natürliche Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist. Dies gilt an sich für Vermögensschäden ebenso wie für immaterielle Schäden. Für immaterielle Schäden schließt aber § 253 BGB die Entschädigung in Geld grundsätzlich aus. Geldersatz für immaterielle Schäden kann hiernach nur in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen gefordert werden. Zu diesen besonderen gesetzlichen Vorschriften gehört namentlich § 847 BGB, der nach seinem geltenden Wortlaut bestimmt, daß im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Freiheitsentziehung und bei gewissen Sittlichkeitsdelikten der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Für andere als die genannten Fälle der Persönlichkeitsverletzung, insbesondere auch für Fälle der Ehrverletzung, ist nach dem Wortlaut des BGB der Ersatz immaterieller Schäden in Geld, der häufig ungenau auch als „Schmerzengeld“ bezeichnet wird, ausgeschlossen. Diese Entscheidung, die damit begründet worden ist, daß es der „herrschenden Volksauffassung“ widerstrebe, „einen idealen Schaden in Geld aufzuwiegen“ (Prot., Bd. I S. 622, vgl. auch Mot. II S. 22, 799 ff.), war von jeher rechtspolitisch umstritten. Die meisten ausländischen Rechte gehen in der Zubilligung eines Geldersatzes für immaterielle Schäden sehr viel weiter (vgl. Gutachten S. 77, 80, 121).

Nachdem das Grundgesetz den Schutz der Persönlichkeit zu einem seiner tragenden Gedanken erhoben hatte, war die Frage entstanden, ob an der durch § 847 BGB getroffenen rechtspolitischen Entscheidung festgehalten werden kann. Mit dieser Frage hat sich insbesondere auch der Deutsche Juristentag 1957 befaßt. Nipperdey vertrat als Referent die Auffassung, daß der grundsätzliche Ausschluß von Geldersatz für immaterielle Schäden mit dem im Grundgesetz niedergelegten Schutz der Persönlichkeit nicht vereinbar sei; er zog hieraus den Schluß, daß die diesbezüglichen einschränkenden Vorschriften des BGB durch das Grundgesetz außer Kraft gesetzt seien. Der Deutsche Juristentag hat, ohne diese These ausdrücklich zu übernehmen, sich dahin ausgesprochen, daß eine entsprechende gesetzliche Regelung als vordringlich empfohlen werde

(Anlage 1). Inzwischen ist der BGH in dem bereits erwähnten sogenannten „Herrenreiter“-Fall (BGHZ 26, 349, Anlage 3g; vgl. auch das Urteil Anlage 3k) der These von Nipperdey bereits weitgehend gefolgt. Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Nachdem durch Art. 1, 2 GG das Recht zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit als ein Grundrecht der Rechtsordnung anerkannt ist, ist es gerechtfertigt, in analoger Anwendung des § 847 BGB auch dem durch die unbefugte Veröffentlichung seines Bildes Verletzten wegen eines hierdurch hervorgerufenen nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren.“

Durch dieses Urteil sind die bisher in § 847 gezogenen Schranken für den Ersatz immaterieller Schäden durch Geld durchbrochen worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Rechtsprechung, da letztlich wohl jede Persönlichkeitsverletzung auf eine Verletzung der Entschließungsfreiheit zurückgeführt werden kann, nunmehr bei Persönlichkeitsverletzungen jeder Art eine Geldentschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zubilligen wird. Die Entscheidung, ob über die Grenzen des § 847 BGB hinausgegangen werden soll, ist hiernach bereits gefallen. Die Aufgabe des Gesetzgebers kann nur mehr darin bestehen, die neue Rechtslage zutreffend wiederzugeben und einer etwa zu besorgenden übermäßigen Ausweitung des Geldersatzes bei immateriellen Schäden entgegenzuwirken.

Die Rechtsprechung zu § 847 BGB, insbesondere der Beschluß des Großen Zivilsenats des BGH vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 149), hat geklärt, daß dem Ersatz immaterieller Schäden durch Geld eine doppelte Funktion zukommt, einmal die Aufgabe, dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Lebens- oder Persönlichkeitsminderungen zu bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, zugleich aber auch die Aufgabe, dem Geschädigten eine gewisse Genugtuung für die erlittene Unbill zu verschaffen. Bei der Bemessung des Schadensersatzes in Geld sind beide Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ausgleichsfunktion der Geldentschädigung hat dafür zu sorgen, daß dem Verletzten für die entgangene oder beeinträchtigte Lebensfreude, soweit dies nach Lage der Dinge angeht, ein angemessener Ersatz ermöglicht wird. In seiner Genugtuungsfunktion soll der Geldersatz die erlittene seelische Kränkung ausgleichen. Im übrigen sind nach der Rechtsprechung bei der Bemessung des Geldersatzes auch alle übrigen Umstände des Falles, insbesondere das Maß des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, zu berücksichtigen.

Von diesem Stand der Rechtsprechung ausgehend gibt Nr. 6 dem § 847 eine neue Fassung, die sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen wie hinsichtlich des Inhalts der Schadensersatzpflicht in Geld von der bisherigen Fassung abweicht.

§ 847 in seiner neuen Fassung stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, daß in jedem Fall einer schuldhaften widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung zum Ausgleich des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschä-

digung in Geld einschließlich einer Genugtuung für die erlittene Unbill verlangt werden kann. Hiermit ist auch der Gesichtspunkt der Genugtuungsfunktion im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht. Anstelle des bisherigen Wortlauts „billige Entschädigung“ sind die dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechenden Worte „angemessene Entschädigung“ verwendet. Auf Grund eingehender Erwägungen ist davon abgesehen worden, einen Unterschied zwischen den klassischen Fällen des „Schmerzensgeldes“ und den neu hinzugetretenen Fällen, etwa nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts, zu machen, welches zwischen Tötung und Körperverletzung eines Menschen einerseits und sonstigen Persönlichkeitsverletzungen andererseits unterscheidet und bei den letzteren eine besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens verlangt. Wollte man dem schweizerischen Vorbild folgen, so müßte man zunächst die Voraussetzungen des Geldersatzes bei Verletzungen der Freiheit gegenüber dem geltenden Recht einschränken. Da dies auf erhebliche Bedenken stößt, würde sich eine unterschiedliche Behandlung der Freiheitsverletzungen gegenüber anderen Fällen der Persönlichkeitsverletzungen ergeben, die ihrerseits wieder innerlich nicht zu rechtfertigen und deshalb unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der BGH, wie erwähnt, als den maßgeblichen Gesichtspunkt für die Zubilligung eines „Schmerzensgeldes“ bei Verletzung eines in § 847 nicht unmittelbar bezeichneten Rechtsguts den Gedanken angesehen hat, daß den in § 847 ausdrücklich erwähnten Verletzungen der Freiheit auch eine Verletzung der freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit, in dem entschiedenen Falle durch Verwendung des Bildes gegen den Willen des Abgebildeten, gleichgestellt werden könne und müsse.

Der Entwurf verkennt aber nicht, daß der Zubilligung eines Schmerzensgeldes bei gewissen Persönlichkeitsverletzungen, insbesondere bei Verletzung der Ehre, Grenzen gezogen werden müssen. Um einer zweifellos unerwünschten Kommerzialisierung der Ehre entgegenzuwirken, schränkt er deshalb die Voraussetzungen des Geldersatzes durch Satz 1 zweiter Halbsatz und durch Satz 2 in einer Weise ein, die in Verbindung mit den Bemessungsgrundsätzen des Satzes 3 wohl im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen führen wird wie das schweizerische Recht. Geldersatz ist hiernach nicht nur bei unerheblichen Verletzungen, sondern auch ausgeschlossen, soweit Naturalrestitution („Herstellung im Sinne des § 249 BGB“) möglich und genügend, ferner soweit dem Verletzten Genugtuung in anderer Weise als durch Geld geleistet ist. Hierdurch wird an den in § 251 BGB festgelegten Grundsatz des Vorrangs der natürlichen Herstellung angeknüpft. Es kann also z. B. Geldersatz nicht statt des Widerrufs einer ehrenkränkenden Behauptung verlangt werden, ebensowenig neben dem Widerruf, wenn dieser zur Wiedergutmachung ausreicht. Ferner tritt der Geldersatz in seiner Genugtuungsfunktion zurück, wenn und soweit der Ersatzpflichtige dem Verletzten in anderer Weise als durch Geld tatsächlich Genugtuung geleistet hat. Ein Beispiel

dieser Art wäre etwa der Fall, daß der Beleidiger über den Widerruf hinaus sich — wozu er nach ständiger Rechtsprechung nicht gezwungen werden kann — freiwillig entschuldigt hat.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist die Höhe der Entschädigung nach den Umständen, insbesondere nach der Schwere der Verletzung und des Verschuldens, zu bemessen. Hierdurch werden die wesentlichen Grundsätze, welche die Rechtsprechung (Entscheidung des GSZ BGHZ 18, 149) für die Bemessung des Schmerzensgeldes erarbeitet hat, in den Gesetzeswortlaut selbst aufgenommen. Nach der erwähnten Entscheidung des Großen Zivilsenats gehören zu den zu berücksichtigenden Umständen auch die Vermögensverhältnisse der Beteiligten. Mit Rücksicht darauf, daß die Frage, ob diese Umstände für die Bemessung maßgeblich sein können, noch umstritten ist, ist insoweit von einer ausdrücklichen Erwähnung abgesehen.

Absatz 2 regelt die Frage der Übertragbarkeit und Vererblichkeit in wörtlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht.

ZU ARTIKEL 2

Artikel 2 sieht eine Ergänzung des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch zwei Bestimmungen vor, deren eine das Verhältnis des Persönlichkeitsschutzes zu den besonderen Vorschriften des Urheberrechts und deren andere das Verhältnis des in § 20 BGB vorgesehenen Entgegen-anspruchs zu entsprechenden Bestimmungen der Landesgesetze regelt. Die erste der beiden Vorschriften ist, da sie das Verhältnis zu Bundesgesetzen betrifft, in den Zweiten Abschnitt des EGBGB („Verhältnis des BGB zu den Reichsgesetzen“), die andere in dessen Dritten Abschnitt („Verhältnis des BGB zu den Landesgesetzen“) eingeordnet. Zur Erläuterung im einzelnen ist folgendes auszuführen:

Artikel 33a behandelt die Abgrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes zum Urheberrechtsschutz. Die Urheberrechtsgesetze regeln eine Reihe von Tatbeständen, die an sich als Verletzungen der Persönlichkeit des Urhebers dem Entwurf unterfallen würden. Dies gilt besonders für Verletzungen der persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk, z. B. durch vorzeitige Veröffentlichung oder durch Entstellung des Werkes. Solche Verletzungen kann der Urheber auf Grund seines sogenannten *droit moral* verbieten, das zum Teil durch die Urheberrechtsgesetze ausdrücklich geregelt, im übrigen aber in Lehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist. Überschneidungen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz können sich aber auch bei dem in § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) vorgesehenen Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers ergeben. Nach § 18 des Entwurfs liegt eine Verletzung der Persönlichkeit vor, wenn unter Anwendung technischer Mittel das gesprochene Wort eines anderen festgehalten oder unmittelbar oder unter Verwendung eines Tonträgers öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Unter dem gesprochenen Wort eines anderen ist auch der

Vortrag eines ausübenden Künstlers zu verstehen. Geht man mit einer verbreiteten, allerdings bestrittenen Auffassung davon aus, daß der ausübende Künstler nach § 2 Abs. 2 LUG auch das Recht hat, die öffentliche Wiedergabe eines Tonträgers, auf dem sein Vortrag mit seiner Einwilligung festgehalten ist, zu verbieten, so ist dieser Tatbestand also sowohl durch den Entwurf als auch durch das LUG geregelt. Das neue Urheberrechtsgesetz wird weitere Berührungspunkte schaffen, z. B. dadurch, daß es abweichend vom geltenden Recht auch die Aufnahme der künstlerischen Leistung auf Tonträger dem Verbot des ausübenden Künstlers unterstellt (vgl. § 75 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes). Die Überschneidungen wären unschädlich, wenn der nach beiden Gesetzen gewährte Rechtsschutz sich im Umfang und in der Ausgestaltung decken würde. Das ist jedoch nicht der Fall. So gehen z. B. die in den Urheberrechtsgesetzen geregelten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers nach dessen Tode nicht auf die Angehörigen des Urhebers, sondern auf seine Erben über und erlöschen als Bestandteile des Urheberrechts erst 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Weitere Abweichungen hinsichtlich des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers. Für den Fall, daß dem ausübenden Künstler auch das Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe eines Tonträgers, auf dem seine künstlerische Leistung festgehalten ist, zu verbieten, ist dieses Recht den gleichen Beschränkungen unterworfen, wie das Aufführungsrecht des Urhebers, d. h. der ausübende Künstler kann nach § 27 LUG z. B. unter gewissen Voraussetzungen nicht die Verwendung des Tonträgers zu öffentlichen Aufführungen bei Volksfesten, bei Wohltätigkeits- oder bei Vereinsveranstaltungen untersagen.

Die besondere Ausgestaltung und die Begrenzung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Befugnisse, die nach dem neuen Urheberrechtsgesetz noch wesentlich verfeinert werden sollen, beruhen auf sorgfältiger Interessenabwägung und dürfen nicht auf dem Umweg über den allgemeinen Persönlichkeitsschutz, der anders gestaltet ist und die Beschränkungen in dieser Form nicht kennt, umgangen werden können.

Es ist deshalb vorgesehen, daß grundsätzlich die Anwendung des § 12 BGB auf Tatbestände, die in den Urheberrechtsgesetzen geregelt sind, ausgeschlossen sein soll. Wird also z. B. das Werk des Urhebers entstellt oder wird der auf einem Tonträger festgehaltene Vortrag eines ausübenden Künstlers unter Verwendung des Tonträgers öffentlich wiedergegeben, so richten sich die Ansprüche des Urhebers oder des ausübenden Künstlers allein nach den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze.

Allerdings sind Fälle denkbar, in denen besondere, von den Urheberrechtsgesetzen nicht berücksichtigte Umstände es rechtfertigen, unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Urhebers oder ausübenden Künstlers Verbotrechte auch dort zu gewähren, wo die Urheberrechtsgesetze diese versagen. Deutlich wird dies besonders bei der im künftigen Urheberrechtsgesetz

vorgesehenen Neugestaltung des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers, nach welcher dem ausübenden Künstler hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe seines Vortrags mit Hilfe von Tonträgern kein Verbotsrecht, sondern nur ein Vergütungsanspruch gewährt werden soll (§ 77 des Referentenentwurfs). Nach dieser Regelung könnte ein ausübender Künstler, der sich in vertraulichem Kreise unvorbereitet zu einer Darbietung bereit findet und es gestattet, daß diese Darbietung zur Erinnerung auf einem Tonband festgehalten wird, einer späteren öffentlichen Wiedergabe dieses Tonbandes nicht widersprechen. Hier muß es möglich sein, auf den allgemeinen Persönlichkeitsschutz zurückzugreifen. Die Bestimmungen des Entwurfs sollen deshalb neben den Urheberrechtsgesetzen anwendbar bleiben, wenn sich eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit aus besonderen Umständen ergibt, die in den Urheberrechtsgesetzen nicht berücksichtigt sind, also etwa wie in dem angeführten Beispiel aus einem besonderen Vertrauensbruch.

Die für Artikel 33a EGBGB vorgesehene Formulierung berücksichtigt die Tatsache, daß das geltende Urheberrecht Lücken enthält, für die sich bis zu ihrer Ausfüllung durch das neue Urheberrechtsgesetz die Notwendigkeit einer unbeschränkten Anwendung des Persönlichkeitsschutzes ergeben kann. Dies gilt z. B. für die Aufnahme einer künstlerischen Leistung auf einen Tonträger, die nach überwiegender Ansicht in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht geregelt ist. Insoweit kann also bis zum Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes, das die Aufnahme ausdrücklich in seine Regelung einbezieht (§ 75 des Referentenentwurfs), ein Verbotsrecht des ausübenden Künstlers generell aus dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz abgeleitet werden (vgl. das Urteil des Kammergerichts vom 21. März 1958, Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht KGZ Nr. 25 S. 14 f.).

Artikel 55a bestimmt aus den zu § 20 bereits dargelegten Gründen, daß die bundesrechtliche Vorschrift des § 20 dem Landesrecht, soweit es einen im Zivilrechtswege verfolgbaren Entgegnungsanspruch gewährt, insbesondere den im hessischen und bayerischen Pressegesetz sowie im bayerischen Rundfunkgesetz enthaltenen Bestimmungen über das Entgegnungsrecht, vorgeht. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zu einer solchen Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 GG. Für die Entgegnung auf Behauptungen, die nicht unter § 20 BGB fallen, d. h. nicht persönlichkeitsverletzender Art sind, verbleibt es bei den landesrechtlichen Vorschriften.

ZU ARTIKEL 3

Da der Bildschutz in das BGB übernommen wird, können die hierauf bezüglichen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes aufgehoben werden. Dies geschieht durch Artikel 3. § 24 des Kunsturhebergesetzes muß insoweit aufrechterhalten werden, als bei der Vervielfältigung oder Verbreitung von Bildern nicht die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Abgebildeten, sondern die etwa bestehenden urheberrechtlichen Befugnisse desjenigen, der das Bild angefertigt hat, entgegenstehen würden. Die

durch die teilweise Aufhebung des § 24 KUG entstehende Lücke wird durch Art. 4 geschlossen.

Auf den in § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Kunsturhebergesetzes vorgesehenen Strafschutz kann verzichtet werden, da er, wie eine Umfrage ergeben hat, geringe praktische Bedeutung hat. Dadurch wird der Entscheidung der Frage, ob im Rahmen der Strafrechtsreform auch Vorschriften über einen Bildschutz getroffen werden sollen, nicht vorgegriffen.

ZU ARTIKEL 4

Artikel 4 ergänzt den § 81b der Strafprozeßordnung unter Übernahme des bisher in § 24 des Kunsturheberrechtsgesetzes enthaltenen Gedankens in der Weise, daß auch das Herstellen, Vervielfältigen und Verbreiten von Bildern eines Beschuldigten für Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens oder des Erkennungsdienstes zugelassen wird. Inwieweit im übrigen aus Gründen des öffentlichen Rechts Bilder gegen den Willen des Abgebildeten, ferner Tonaufnahmen gegen den Willen des Sprechers hergestellt oder veröffentlicht werden dürfen, ist eine Frage, die sich nach den allgemein für hoheitliche Eingriffe in den privaten Rechtsbereich maßgeblichen Bestimmungen beurteilt. Insbesondere werden dabei auch die landesgesetzlichen Grundlagen des Polizeirechts heranzuziehen sein.

ZU ARTIKEL 5

Bei Streitigkeiten, die sich aus Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk oder Film ergeben, liegen häufig besondere Verhältnisse vor. Dies läßt es wünschenswert erscheinen, ihre Entscheidung besonders sachkundigen und erfahrenen Richtern zu übertragen. Da sich das nur durch eine gewisse Konzentration erreichen läßt, eröffnet Artikel 5 den Landesregierungen (oder den Landesjustizverwaltungen) die Möglichkeit, solche Streitigkeiten bei einzelnen Landgerichten zusammenzufassen. Der Kreis der in Betracht kommenden Streitigkeiten bestimmt sich nach Absatz 1 wie folgt:

Es muß sich handeln um Ansprüche aus einer Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Film. Unter „Presse“ werden dabei die Zeitungen und Zeitschriften („periodische Druckschriften“ im Sinne des Reichspressegesetzes) verstanden. Veröffentlichungen, die in anderer Weise als durch Presse, Rundfunk oder Film, z. B. durch Handzettel und dgl., erfolgen, scheiden aus. Die Ansprüche müssen darauf gestützt sein, daß die Veröffentlichung geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen oder den Kredit eines anderen zu schädigen oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen (worunter insbesondere Mitteilungen im Sinne des § 824 BGB, dann aber auch gewisse nach UWG zu beurteilende Mitteilungen fallen). Getroffen werden sowohl negatorische Ansprüche als Schadensersatzansprüche als auch der Anspruch auf Gegendarstellung nach § 20 BGB i. d. F. des Entwurfs.

Eine sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ist nicht vorgesehen.

Ebenso ist davon abgesehen, für die unter die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Streitigkeiten, die regelmäßig ohne größere Bedeutung sein werden, eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Die Zuständigkeit der nach Absatz 1 bestimmten Landgerichte umfaßt die Entscheidung über Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Streitigkeiten der bezeichneten Art.

Absatz 2 läßt in Anlehnung an § 51 des Patentgesetzes und ähnliche Vorschriften, z. B. § 11 des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen (BGBl. 1953 I S. 1003), die Vertretung auch durch Anwälte zu, die bei dem Landgericht zugelassen sind, das ohne Konzentration zuständig wäre. Die Kostenerstattung bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861).

Um die Rechtsuchenden vor Nachteilen zu bewahren, die sich daraus ergeben könnten, daß Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte irr-

tümlich bei dem ohne Rücksicht auf die Konzentration zuständigen Landgericht eingelegt werden, bestimmt Absatz 3 in Anlehnung an § 13 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641), daß die Zulässigkeit derartiger Rechtsmittel durch die Einlegung bei dem unzuständigen Landgericht nicht berührt wird und daß gegebenenfalls die Sache von Amts wegen an das zuständige Landgericht abzugeben ist.

Von einer Einfügung der neuen Vorschriften in das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung ist zunächst abgesehen. Diese Einarbeitung kann der künftigen Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes vorbehalten bleiben.

ZU ARTIKEL 6

Artikel 6 enthält eine Übergangsvorschrift. Den neuen Vorschriften wird keine rückwirkende Kraft beigelegt.

Beschlüsse des Deutschen Juristentages 1957

1. Der Deutsche Juristentag sieht mit Sorge, daß die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit insbesondere durch sensationelle Berichte über das Privatleben und durch heimliche Tonbandaufnahmen sowie Abhören von Gesprächen untergraben wird.
2. Der Juristentag begrüßt es daher, daß die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft in steigendem Maße der Persönlichkeit zivilrechtlichen Schutz gewähren. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in den Artikeln 1 und 2 GG und in dem Artikel 8 der in der Bundesrepublik geltenden Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte gegeben.
3. Der Juristentag hält gleichwohl auf die Dauer eine umfassende gesetzliche Regelung für erwünscht, um die Rechtspflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Allgemeinheit bewußt zu machen.
4. Zum wirksamen Schutz des Persönlichkeitsrechts ist es notwendig, daß dem Verletzten auch für den immateriellen Schaden eine Geldentschädigung zugebilligt werden kann. Da die Frage, ob dies nach geltendem Recht möglich ist, umstritten wird, wird als vordringlich eine entsprechende gesetzliche Regelung empfohlen.
5. Der strafrechtliche Schutz reicht nicht aus, eine ergänzende gesetzliche Regelung wird als dringend notwendig empfohlen.

Anlage 2

**Auszug aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
vom 15. Januar 1958 — 1 BvR 400/51 — (BVerfGE 7, 198)**

"

Der Rechtsgehalt der Grundrechte als objektiver Normen entfaltet sich im Privatrecht durch das Medium der dieses Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften. Wie neues Recht im Einklang mit dem grundrechtlichen Wertsystem stehen muß, so wird bestehendes älteres Recht inhaltlich auf dieses Wertsystem ausgerichtet; von ihm her fließt ihm ein spezifisch verfassungsrechtlicher Gehalt zu, der fortan seine Auslegung bestimmt. Ein Streit zwischen Privaten über Rechte und Pflichten aus solchen grundrechtlich beeinflussten Verhaltensnormen des bürgerlichen Rechts bleibt materiell und prozessual ein bürgerlicher Rechtsstreit. Ausgelegt und angewendet wird bürgerliches Recht, wenn auch seine Auslegung dem öffentlichen Recht, der Verfassung, zu folgen hat.

Der Einfluß grundrechtlicher Wertmaßstäbe wird sich vor allem bei denjenigen Vorschriften des Privatrechts geltend machen, die zwingendes Recht enthalten und so einen Teil des *ordre public* — im weiten Sinne — bilden, d. h. der Prinzipien, die aus Gründen des gemeinen Wohls auch für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen verbindlich sein sollen und deshalb der Herrschaft des Privatwillens entzogen sind. Diese Bestimmungen haben nach ihrem Zweck eine nahe Verwandtschaft mit dem öffentlichen Recht, dem sie sich ergänzend anfügen. Das muß sie in besonderem Maße dem Einfluß des Verfassungsrechts aussetzen. Der Rechtsprechung bieten sich zur Realisierung dieses Einflusses vor allem die „Generalklauseln“, die, wie § 826 BGB, zur Beurteilung menschlichen Verhaltens auf außer-zivilrechtliche, ja zunächst überhaupt außerrechtliche Maßstäbe, wie die „guten Sitten“, verweisen. Denn bei der Entscheidung darüber, was diese sozialen Gebote jeweils im Einzelfall fordern, muß in erster Linie von der Gesamtheit der Wertvorstellungen ausgegangen werden, die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklung erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat. Deshalb sind mit Recht die Generalklauseln als die „Einbruchstellen“ der Grundrechte in das bürgerliche Recht bezeichnet worden (Düring in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Band II S. 525).

"

Die Auffassung, daß nur das Äußern einer Meinung grundrechtlich geschützt sei, nicht die darin liegende oder damit bezweckte Wirkung auf andere, ist abzulehnen. Der Sinn einer Meinungsäußerung ist es gerade, „geistige Wirkung auf die Umwelt“ auszuüben, „meinungsbildend und überzeugend auf die Gesamtheit zu wirken“ (Häntzschel, GdbDStR II, S. 655). Deshalb sind Werturteile, die immer eine geistige Wirkung erzielen, nämlich andere überzeugen wollen, vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt; ja der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die im Werturteil zum Ausdruck kommende eigene Stellungnahme des Redenden, durch die er auf andere wirken will. Eine Trennung zwischen (geschützter) Äußerung und (nicht geschützter) Wirkung der Äußerung wäre sinnwidrig.

Die — so verstandene — Meinungsäußerung ist als solche, d. h. in ihrer rein geistigen Wirkung, frei; wenn aber durch sie ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, dessen Schutz gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang verdient, so wird dieser Eingriff nicht dadurch erlaubt, daß er mittels einer Meinungsäußerung begangen wird. Es wird deshalb eine „Güterabwägung“ erforderlich: Das Recht zur Meinungsäußerung muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.

"

Da im Zusammenleben in einer großen Gemeinschaft sich notwendig ständig Interessen- und Rechtskollisionen zwischen den einzelnen ergeben, hat im sozialen Bereich ständig ein Ausgleich und eine Abwägung der einander entgegenstehenden Rechte nach dem Grade ihrer Schutzwürdigkeit stattzufinden. Was als Ergebnis einer solchen Abwägung an Beschränkung der freien Entfaltungsmöglichkeit für den einzelnen verbleibt, muß hingenommen werden. Niemand kann sich hier auf die angeblich absolut geschützte Position des Art. 2 GG zurückziehen und jeden Angriff auf sie, „von wem er auch kommen mag“, als Unrecht oder Verstoß gegen die guten Sitten ansehen (vgl. auch H. Lehmann, MDR 1952, S. 298).

"

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 1954

— I ZR 211/53 — (BGHZ 13, 334)

Leitsätze

Briefe oder sonstige private Aufzeichnungen dürfen in der Regel nicht ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers und nur in der vom Verfasser gebilligten Weise veröffentlicht werden. Das folgt aus dem in Art. 1, 2 GG verankerten Schutz der Persönlichkeit und gilt daher auch dann, wenn die Aufzeichnungen nicht die individuelle Formprägung aufweisen, die für einen Urheberrechtsschutz erforderlich ist.

Tatbestand

Die Beklagte veröffentlichte am 29. Juni 1952 in ihrer Wochenzeitung . . . einen Artikel mit der Überschrift „Dr. H. S. & Co.“ und dem Untertitel „Politische Betrachtung anlässlich der Gründung des neuen Bankhauses“ von K. B. Der Artikel enthielt eine Stellungnahme zu der von Dr. S. in H. gegründeten neuen Außenhandelsbank und setzte sich in diesem Zusammenhang mit dem politischen Wirken des Dr. S. während des nationalsozialistischen Regimes und in den Jahren nach dem Krieg auseinander.

Im Auftrage von Dr. S. übersandte der Kläger, ein Rechtsanwalt, der Beklagten ein Schreiben vom 4. Juli 1952, in dem es auszugsweise heißt: „Ich vertrete die Interessen des Dr. S. Gemäß § 11 des Pressegesetzes verlange ich hiermit in Ihrer am Sonntag, den 6. cr. erscheinenden Ausgabe zu obengenanntem Artikel die Aufnahme folgender Berichtigung:

1. Es ist unrichtig, daß . . .
2. . . .

Der vorstehende Berichtigungsanspruch stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf das Pressegesetz in Verbindung mit dem BGB, ferner auf das Urheberrecht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Bestätigung über die uneingeschränkte Durchführung der verlangten Berichtigung bis morgen mittag, Sonnabend, den 5. Juli 1952, 12 Uhr, telefonisch oder schriftlich bekanntzugeben, bei Vermeidung sofort einzuleitender gerichtlicher Maßnahmen.

Die Beklagte gab dem Kläger keine Antwort. Sie veröffentlichte in der Ausgabe vom 6. Juli 1952 unter der Rubrik „Leserbriefe“ in Zusammenstellung mit unterschiedlichen Meinungsäußerungen von Lesern zu dem Artikel von K. B. folgendes:

„Dr. H. S. & Co.

An die . . . (Anschrift der Zeitung)

Ich vertrete die Interessen des Dr. H. S.

1. Es ist unrichtig . . .
2. . . .

Dr. M., Rechtsanwalt“

In den Ausführungen unter 1 fehlte die Wiedergabe von Auszügen aus dem Dr. S. betreffenden Nürnberger Urteil, die der Kläger in seinem Schreiben vom 4. Juli 1952 gebracht hatte. Im übrigen waren die Ausführungen nicht verändert.

Der Kläger erblickt in dieser Art der Veröffentlichung seiner Aufforderung eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Der Abdruck des durch die Streichung und die Wahl der Überschrift in seinem Inhalt verfälschten anwaltlichen Aufforderungsschreibens unter „Leserbriefe“ stelle eine vorsätzliche Irreführung des Publikums dar. Es werde dadurch der unrichtige Eindruck erweckt, es handle sich um bloße Meinungsäußerung eines Lesers zu dem vorangegangenen Artikel über Dr. S., wie dies bei den unter der gleichen Rubrik abgedruckten Leserzuschriften der Fall sei. Dem Kläger habe aber eine politische Stellungnahme völlig ferngelegen und er sei nur im Rahmen seines anwaltlichen Auftrags tätig geworden. Schon aus standesrechtlichen Erwägungen könne das Verhalten der Beklagten nicht geduldet werden. Ein Anwalt müsse sich darauf verlassen können, daß ein im Namen seines Mandanten gestelltes Berichtigungsverlangen nicht in irreführender Weise der Öffentlichkeit unterbreitet werde.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in ihrer nächsten Ausgabe unter „Leserbriefe“ ihre Behauptung vom 6. Juli 1952 zu widerrufen, daß der Kläger einen Leserbrief in Sachen „Dr. H. S. & Co.“ an die Beklagte gesandt habe.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß sie nicht verpflichtet gewesen sei, dem Berichtigungsverlangen des Klägers nachzukommen, weil das Schreiben des Klägers nicht den Anforderungen des § 11 PresseG entsprochen habe. Es habe deshalb in ihrem Belieben gestanden, ob und an welcher Stelle ihrer Zeitung sie diese Einsendung zum Abdruck bringen wollte.

Das Landgericht hat der Klage aus § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit §§ 186, 187 StGB stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegt in der Veröffentlichung des Schreibens des Klägers in abgekürzter Fassung unter der Rubrik „Leserbriefe“ keine widerrechtliche Beeinträchtigung des Klägers. Die Art dieser Veröffentlichung enthalte zwar die Behauptung einer unwahren Tatsache. Die unrichtige Behauptung, der Kläger habe an die Beklagte einen Leserbrief gesandt, sei aber weder geeignet, den Kredit des Klägers zu schädigen, noch ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht ungeprüft gelassen, ob sich das Klagbegehren aus einer Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechtes des Klägers rechtfertigt, und die Klage lediglich deshalb abgewiesen, weil es die objektiven Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung im Sinn der §§ 823, 824 Abs. 2 BGB in Verb. mit §§ 186, 187 StGB nicht für gegeben erachtet. Dies wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Schreiben des Klägers vom 4. Juli 1952 als Schriftwerk im Sinn des § 1 LitUrhG anzusehen ist und damit unter Urheberrechtsschutz fällt. Das Reichsgericht hat zwar in ständiger Rechtsprechung den Veröffentlichungsschutz für Briefe davon abhängig gemacht, ob diese die für den Urheberschutz erforderliche individuelle Formprägung aufweisen (RGZ 41, 43 [48]; 69, 401 [403]). Demgegenüber ist mit Recht vom Schrifttum darauf hingewiesen worden, daß ein Bedürfnis nach der Anerkennung eines Persönlichkeitsrechtes hinsichtlich der Verwertung eigener Aufzeichnungen in gleicher Weise auch dann besteht, wenn dieser Schutz nicht aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitet werden kann, weil es an einer auf individueller geistiger Tätigkeit beruhenden Formgestaltung der fraglichen Aufzeichnungen fehlt (vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht § 83 IV; Neumann-Duesberg, „Das gesprochene Wort im Urheber- und Persönlichkeitsrecht“ 1949 S. 158 ff; Georg Müller, Ufita 1929, 367 [383 ff.]). Das Reichsgericht glaubte, einen solchen von dem Urheberrecht unabhängigen Persönlichkeitschutz für Briefveröffentlichungen deshalb versagen zu müssen, weil die damals geltende deutsche Rechtsordnung keine positiven Gesetzesbestimmungen über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht enthielt (RGZ 79, 397 [398]; 82, 333 [334]; 94, 1; 102, 134; 107, 277 [281]; 113, 414; 123, 312 [320]). Das Reichsgericht hat zwar in zahlreichen Entscheidungen über § 826 BGB Persönlichkeitsrechten Schutz zugebilligt (RGZ 72, 175; 85, 343; 115, 416; 162, 7), aber grundsätzlich Persönlichkeitsrechte mit der absoluten Wirkung der Ausschließlichkeitsbefugnis nur für bestimmte einzelne Persönlichkeitsgüter anerkannt. Im Schrifttum haben sich schon Gierke und Kohler für die Anerkennung eines umfassenden Persönlichkeitsrechtes eingesetzt (Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 707; Bd. 3, 887; Kohler, „Das Recht an Briefen“ in Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 7, 94 ff. [101]; für das schweizerische Recht vgl. Schweizer ZivGB Art. 28).

Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht der Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden (vgl. Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 14, Aufl. § 233 2 c; Coing SJZ 1947, 642).

Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, ob und inwieweit der Schutz dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, dessen Abgrenzung in besonderem Maße einer Güterabwägung bedarf, im Einzelfall durch berechnete private oder öffentliche Belange eingeschränkt ist, die gegenüber dem Interesse an der Unantastbarkeit der Eigensphäre der Persönlichkeit überwiegen; denn im Streitfall sind schutzwürdige Belange der Beklagten, aus denen sie eine Berechtigung zu ihrem von dem Kläger beanstandeten Vorgehen herleiten könnte, nicht ersichtlich. Dagegen sind durch die von der Beklagten gewählte Art der Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens unter Weglassung wesentlicher Teile dieses Schreibens persönlichkeitsrechtliche Interessen des Klägers verletzt worden.

Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann, Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen wird von der Allgemeinheit mit Recht eine entsprechende Willensrichtung des Verfassers entnommen. Die Fassung der Aufzeichnungen und die Art ihrer Bekanntgabe unterliegt der Kritik und Wertung der öffentlichen Meinung, die aus diesen Umständen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zieht. Während eine ungenehmigte Veröffentlichung privater Aufzeichnungen — in der Regel — einen unzulässigen Eingriff in die jedem Menschen geschützte Geheimsphäre darstellt, verletzt eine veränderte Wiedergabe der Aufzeichnungen die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Verfassers deshalb, weil solche vom Verfasser nicht gebilligten Änderungen ein falsches Persönlichkeitsbild vermitteln können. Unzulässig sind im allgemeinen nicht nur vom Verfasser nicht genehmigte Streichungen wesentlicher Teile seiner Aufzeichnungen, sondern auch Zusätze, durch die seine nur für bestimmte Zwecke zur Veröffentlichung freigegebenen Aufzeichnungen eine andere Färbung oder Tendenz erhalten, als er sie durch die von ihm gewählte Fassung und die Art der von ihm erlaubten Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht hat.

Soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, sind diese Rechtsgrundsätze bereits seit langem von der Rechtsprechung aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers, das nur eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist, abgeleitet worden (RGZ 69, 242 [244]; 79, 397 [399]; 151, 50). Vom Blickpunkt des Persönlichkeitsrechtes aus ist die Interessenlage des Autors für Aufzeichnungen, die nicht unter Urheberrechtsschutz stehen, im wesentlichen die gleiche.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger eindeutig nur eine Berichtigungsaufforderung, und zwar in seiner Eigenschaft als Anwalt des Dr. S., an die Beklagte gerichtet. Damit wurde die Beklagte von

dem Kläger nur ermächtigt, entweder das Schreiben in unverkürzter Gestalt oder unter Beschränkung auf die von ihm verlangte Tatsachenberichtigung unter Klarstellung, daß es sich um ein Berichtigungsverlangen handele, zu veröffentlichen. Da der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht die Durchsetzung seines ursprünglichen Berichtigungsbegehrens anstrebt, ist es für die Entscheidung bedeutungslos, ob sein Schreiben vom 4. Juli 1952 den Voraussetzungen des § 11 PresseG entsprochen hat. Wäre dies mit dem Berufungsgericht zu verneinen, so würde hieraus nur ein Recht der Beklagten folgen, von einer Veröffentlichung dieses Schreibens überhaupt abzusehen. Nicht aber war die Beklagte berechtigt, das Schreiben unter der Rubrik „Leserbriefe“ bekanntzugeben, und zwar unter Streichung derjenigen Sätze, aus denen klar ersichtlich war, daß der Kläger nicht etwa seiner persönlichen Meinung zugunsten des Dr. S. Ausdruck verleihen, sondern ein presserechtliches Berichtigungsverlangen durchsetzen wollte.

Es ist dem Landgericht beizupflichten, daß diese Art der Veröffentlichung — noch dazu unter Einreihung des Berichtigungsschreibens unter fünf weitere Zuschriften zu dem von der Beklagten veröffentlichten Artikel über Dr. S. — bei dem unbefangenen Leser den Eindruck hervorrufen mußte, das in Form eines Leserbriefes veröffentlichte Schreiben des Klägers gebe dessen persönliche Stellungnahme zu dem um Dr. S. entbrannten Meinungsstreit wieder. Diese Irreführung wurde auch

nicht durch die wörtliche Wiedergabe des einleitenden Satzes des Klägers ausgeräumt; denn dieser Satz besagte in seiner allgemein gehaltenen Fassung für den Leser nur, daß es sich bei dem Einsender um den Anwalt des Dr. S. handle. Dieser Satz stellte aber nicht hinreichend klar, daß auch der Inhalt des fraglichen Schreibens auf einen anwaltlichen Auftrag zurückging und dieses Schreiben von dem Kläger nicht als Privatmann, sondern in Ausübung seines Berufes verfaßt worden war.

Dementsprechend hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, daß die Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens in der gekürzten Fassung unter der Rubrik „Leserbriefe“ die Behauptung einer unwahren Tatsache enthält. Damit aber steht zugleich fest, daß durch diese Art der Veröffentlichung das Berichtigungsschreiben eine mit seiner ursprünglichen Fassung nicht übereinstimmende Tendenz erhalten hat, und daß diese Veröffentlichungsform nicht dem entspricht, wozu der Kläger allein seine Einwilligung erteilt hatte, nämlich die fraglichen Ausführungen unverändert in der von ihm gewählten Formgebung als ein Berichtigungsschreiben der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Das Landgericht hat mit Recht die beanstandete Veröffentlichung, die nach seinen Feststellungen einem außerordentlich großen Personenkreis bekanntgeworden ist, als fortwirkende Beeinträchtigung angesehen und deshalb das auf Widerruf gerichtete Klagbegehren als berechtigt erachtet.

Anlage 3b

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. November 1954

— I ZR 266/52 — (BGHZ 15, 249)

Leitsätze

1. Das Recht des Urhebers, zu bestimmen, ob, wann und in welcher Weise sein Werk zu veröffentlichen ist, ist vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Natur. Dieses sog. Veröffentlichungsrecht ist in den Nutzungsrechten am Werk in der Regel mitenthalten und kann mit diesen unter Lebenden übertragen werden.
2. Der Urheber kann mit der Übertragung von Nutzungsrechten einem Dritten zugleich auch die Wahrnehmung seiner persönlichkeitsrechtlichen Interessen an seiner Geistesschöpfung anvertrauen.
3. Hat der Urheber durch Verfügung unter Lebenden seinen geistigen Nachlaß in die Obhut eines Dritten gegeben, so sind die Erben des Urhebers, soweit ihnen urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse nicht zustehen, an die Bestimmungen des Dritten über Art und Umfang der Auswertung der nachgelassenen Werke gebunden. Die Erben des Urhebers können aus den unveräußerlichen Bestandteilen des Urheberpersönlichkeitsrechtes gegen den Dritten nur Ansprüche herleiten, wenn durch die Art der Ausübung der übertragenen Befugnisse die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk verletzt werden.

Tatbestand

Richard Wagner verstarb am 13. Februar 1883, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Er wurde von seiner Witwe Cosima und seinem Sohn Siegfried beerbt. Cosima Wagner, die am 1. April 1930 starb, hatte ihren Sohn Siegfried zum Alleinerben eingesetzt. Dieser verstarb am 4. August 1930. Er wurde auf Grund gemeinschaftlichen Testaments von seiner Ehefrau, der Klägerin, als befreiter Vorerbin, und von den Kindern aus dieser Ehe als Nacherben beerbt.

Der Beklagte ist Testamentsvollstrecker für den Nachlaß von Eva Frein von Bülow verheiratete Chamberlain, einer Tochter Cosima Wagners, die am 26. Mai 1942 in Bayreuth verstarb.

Cosima Wagner hatte während ihres Zusammenlebens mit Richard Wagner Tagebücher geführt. Diese Tagebücher und eine Sammlung von Briefen Cosima Wagners befanden sich bei deren Tod in den Händen Eva Chamberlains. Im Archivkatalog des Hauses Wahnfried befindet sich folgender von Eva Chamberlain stammender Eintrag: „Sämtliche Tagebücher wurden ihrer Tochter Eva seitens ihrer Mutter am 22. Oktober 1911 geschenkt und zur eigenen Aufbewahrung anvertraut.“

Eva Chamberlain übergab die Tagebücher und Briefe am 20. Januar 1935 dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth mit einem Begleitschreiben, in dem es u. a. heißt:

„Ich übergebe hiermit als Geschenk für die Richard-Wagner-Gedenkstätte folgende Schriftstücke:

21 Hefte Tagebücher Cosima Wagners nebst einer größeren Sammlung Briefe Cosima Wagners . . .

Von dieser Verfügung sollen zu meinen Lebzeiten dritte Personen keine Kenntnis bekommen. Die übergebenen Schriftstücke sind bis dahin verschlossen in einem der städtischen Tresore zu verwahren.

.....

In ihren Testamenten von 1939 mit Nachträgen von 1941 setzte Frau Eva Chamberlain die Stadt Bayreuth zu ihrer Erbin ein. In dem Testament vom 28. April 1939, mit dessen Vollstreckung der Beklagte betraut wurde, betont Eva Chamberlain nochmals, daß ihr diese Handschriften von ihrer Mutter zu ihren Lebzeiten als Geschenk übereignet und daher ihr persönliches Eigentum seien. Sie erweitert die ursprüngliche Bedingung der Schenkung und verlangt, daß das Paket 30 Jahre bei der Bayer. Staatsbank in München hinterlegt werde.

.....

Die Klägerin nimmt auf Grund Erbganges das Urheberrecht an den Tagebüchern für sich in Anspruch. Sie hat Feststellungsklage dahin erhoben, daß das Urheberrecht an den Tagebüchern von Cosima Wagner ihr zustehe und daß das letztwillige Verbot der Frau Eva Chamberlain, die Tagebücher während einer Zeit von 30 Jahren nach ihrem Tode zu veröffentlichen, ihr gegenüber unwirksam sei.

.....“

Entscheidungsgründe

.....

Das ausschließliche Recht des Urhebers, darüber zu bestimmen, ob, wann und in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich geregelt. Es folgt aber für Schriftwerke schon aus § 11 Abs. 1 Satz 2 LitUrHG, wonach der Urheber, solange der wesentliche Inhalt des Werkes nicht öffentlich mitgeteilt worden ist, allein zu einer solchen Mitteilung befugt ist. Der Senat hat darüber hinaus bereits in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1954 (BGHZ 13, 334) anerkannt, daß auch Aufzeichnungen vertraulichen Charakters, die nicht unter Urheberrechtsschutz stehen, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Verfassers und nur in der von ihm gebilligten Weise veröffentlicht werden dürfen. Es folgt dies aus dem durch Art. 1 und Art. 2 des Grundgesetzes verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrecht des Schutzes der Persönlichkeit, der einer ungenehmigten Offenlegung der jedem Menschen geschützten Geheimnisse entgegensteht, soweit nicht private oder öffentliche

Belange das Interesse an der Unantastbarkeit der Eigensphäre der Persönlichkeit überwiegen.

Bei Werken, die unter Urheberrechtsschutz stehen, entspringt das sog. Veröffentlichungsrecht des Verfassers, soweit es nicht bereits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erwächst, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aus den persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts. Seinem Inhalte nach hat es sowohl personenrechtlichen wie vermögensrechtlichen Charakter. Trotz des starken persönlichkeitsrechtlichen Einschlags des Veröffentlichungsrechts ist jedoch seine Übertragung unter Lebenden nicht ausgeschlossen. Das Veröffentlichungsrecht ist vielmehr in den urheberrechtlichen Nutzungsrechten an dem Werk, die übertragbar sind, in der Regel mit enthalten. Die Verfügung über ein Benutzungsrecht schließt im allgemeinen zwangsläufig eine Verfügung über das Veröffentlichungsrecht ein, da andernfalls die meisten am Urheberrechtsgut eingeräumten Verwertungsrechte nicht ausgeübt werden könnten (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 189; de Boor, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 48).

.....

Abzulehnen ist der von der Revision vertretene Standpunkt, eine derartige Übertragung der Wahrnehmung ideeller Interessen des Urhebers könne nicht über dessen Tod hinaus die Erben des Autors binden, diese müßten vielmehr berechtigt sein, das fragliche „Auftragsverhältnis“ jederzeit zu widerrufen. Das Persönlichkeitsrecht wirkt über den Tod des ursprünglichen Rechtsträgers fort. Das wird für das Urheberpersönlichkeitsrecht in Rechtsprechung und Schrifttum einmütig anerkannt. Dies gilt in gleicher Weise auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht; denn die schutzwürdigen Werte der Persönlichkeit überdauern die Rechtsfähigkeit ihres Subjektes, die mit dessen Tode erlischt. Der Wille des Verstorbenen, wer zur Wahrung seiner einzelnen persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse berufen sein soll, ist grundsätzlich auch dann zu achten, wenn er nicht in einer letztwilligen Verfügung niedergelegt worden ist (vgl. RGZ 100, 173; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, Beiträge zum Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht Heft 4 S. 245 ff.). Das Erbrecht betrifft vorwiegend Vermögensrechte, die sich ihrer Natur nach von den Persönlichkeitsrechten unterscheiden. Die Interessenlage bei der Auswahl einer Vertrauensperson für die Obhut über den geistigen Nachlaß kann aber eine völlig andere sein als bei der Wahl seines Nachfolgers für das hinterlassene Vermögen. Es kann deshalb dem Schöpfer eines Geisteswerkes nicht verwehrt sein, unabhängig von der erbrechtlichen Regelung über seinen sonstigen Nachlaß bereits zu Lebzeiten in einer auch seine Erben bindenden Weise einen Treuhänder für sein geistiges Erbe einzusetzen (de Boor a. a. O. S. 39 ff.).

Das Reichsgericht hat bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1884 (RGZ 12, 50 [53]) anerkannt, daß die aus dem Urheberrecht fließenden persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nicht in jedem Fall auf die Erben des Werkschöpfers übergehen, sondern urheberrechtliche Verfügungen unter Lebenden

die Übertragung der Sorge für die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Verfassers einschließen können. Auch im Schrifttum wird überwiegend davon ausgegangen, daß eine Verfügung unter Lebenden über persönlichkeitsrechtliche Bestandteile des Urheberrechts möglich ist (Allfeld, § 8 LitUrhG Anm. 13; Marwitz-Möhring § 8 LitUrhG Anm. 7; Büchler „Die Übertragung des Urheberrechts“ 1925, S. 30, 39; Ulmer a. a. O. S. 231). Die Grenze bildet der unverzichtbare Kernbestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts, der lediglich dann angetastet wird, wenn durch die Art der Ausübung der übertragenen Befugnisse die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk schwerwiegend gefährdet oder verletzt werden.

Nach den Niederschriften von Eva Chamberlain über die von Cosima Wagner über die Tagebücher getroffenen Bestimmungen, die das Berufungsgericht im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung rechtsirrtumsfrei zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, ist Eva Chamberlain die Obhut über die Tagebücher gerade deshalb anvertraut worden, weil Cosima Wagner in ihr die geeignete Persönlichkeit erblickte, um über den Schutz ihrer Eigensphäre, die durch diese Tagebuchaufzeichnungen besonders stark berührt wird, zu wachen. Hieraus kann nur entnommen werden, daß Eva Chamberlain nach dem Willen ihrer Mutter völlig frei in der Wahl der Maßnahmen sein sollte, die ihr zur Erfüllung der ihr anvertrauten Aufgabe geboten erschienen. Eine Schranke für ihre Freiheit, über Art und Umfang der Auswertung der Tagebuchaufzeichnungen zu bestimmen, bildete nur der bei Cosima Wagner verbliebene unverzichtbare Restbestand des Urheberpersönlichkeitsrechtes, der durch ihre Erben wahrgenommen werden kann. Hiernach könnte gegen die Bestimmungen, die Eva Chamberlain in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin der persönlichkeitsrechtlichen Interessen ihrer Mutter an den Tagebüchern getroffen hat, nur vorgegangen werden, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß diese Bestimmungen in Wahrheit nicht im Einklang mit diesen Interessen stehen, sondern die geschützte Persönlichkeitssphäre der Autorin schwerwiegend beeinträchtigen. Dies wäre etwa denkbar, wenn Eva Chamberlain eine Veröffentlichung der Aufzeichnungen in entstellter Form oder ohne Urheberbenennung verfügt hätte. Der Sachvortrag der Klägerin gibt aber nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß durch das von Eva Chamberlain verfügte Verbot, während eines Zeitraums von 30 Jahren nach ihrem Tode die Tagebuchaufzeichnungen Dritten zugänglich zu machen, ideelle Interessen von Cosima Wagner verletzt würden.

Die Klägerin hat sich zur Begründung der Klage auch nicht auf eine Verletzung der eigenpersönlichen Beziehungen von Cosima Wagner zu ihren Tagebüchern berufen, sondern lediglich geltend gemacht, daß das Veröffentlichungsverbot berechnete Interessen der Allgemeinheit an neuen Erkenntnissen über das Leben und Wirken von Richard Wagner beeinträchtige. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, aus dem die Klägerin als Erbeserin Cosima Wagners im vorliegenden Fall allein Rechte herlei-

ten könnte, dient aber weder dem Interessenschutz der Allgemeinheit noch dem Schutz eigener ideeller oder wirtschaftlicher Interessen der Erben des Werkschöpfers an einer Auswertung des Werkes, sondern ist ein Individualrecht, das ausschließlich die persönlichen Beziehungen des Urhebers selbst zu seinem Werk unter Schutz stellt. Persönlichkeitsrechtliche Interessen des Verfassers oder seiner Angehörigen an einer Nichtveröffentlichung vertraulicher Aufzeichnungen müssen zwar unter Umständen einem klar überwiegenden allgemeinen oder privaten Interesse an einer Veröffentlichung weichen. Es folgt dies aus der Interessenabwägung, der Persönlichkeitsrechte bei der Abgrenzung ihres Schutzbereiches in besonderem Maße unterliegen. Die Entscheidung liegt hier jedoch grundsätzlich bei demjenigen, dem die rechtmäßige Herrschaftsmacht über die Aufzeichnungen zusteht. Das ist bei nicht unter Urheberschutz stehenden Niederschriften deren Eigentümer, bei schutzfähigen Werken der Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse. Jedenfalls kann der Erbe des Werkschöpfers, auf

den nur der oben bezeichnete unverzichtbare Kern des Persönlichkeitsrechtes des Urhebers übergegangen ist, in der Regel nicht unter bloßer Berufung auf allgemeine Kulturinteressen eine Veröffentlichung gegen den Willen desjenigen erzwingen, der das Eigentum wie auch das Urheberrecht an den Aufzeichnungen erworben hat und der nach den Erklärungen des Verfassers allein darüber entscheiden soll, ob und in welchem Umfang seine nachgelassenen Tagebücher Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Da die Klägerin nichts in der Richtung darzutun vermocht hat, daß überwiegende persönlichkeitsrechtliche Belange der Verfasserin eine frühere Auswertung der Tagebücher zu Forschungszwecken geboten erscheinen lassen, ist die Klägerin, obwohl ihr als befreiter Vorerbin von Cosima Wagner ein Recht zur Wahrnehmung der unverzichtbaren Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes der Verfasserin nicht im Grundsatz abzusprechen ist, an die Bestimmungen von Eva Chamberlain als der von der Verfasserin eingesetzten Hüterin dieses schriftstellerischen Nachlasses gebunden.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1956

— I ZR 62/54 — (BGHZ 20, 345)

Leitsätze

1. Welche Arten der Verbreitung eines Bildnisses durch eine nicht ausdrücklich eingeschränkte Veröffentlichungserlaubnis des Abgebildeten gedeckt sind, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles durch eine Auslegung der Erlaubniserklärung zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB).

Gestattet ein Künstler unentgeltlich die Veröffentlichung seines Bildes, so bezieht sich sein Einverständnis im Zweifel nicht auf dessen Verwertung für eine Warenreklame.

2. Die für Personen der Zeitgeschichte vorgesehene Abbildungsfreiheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) erstreckt sich nicht auf Veröffentlichungen, die nicht einem berechtigten Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, sondern allein den Geschäftsinteressen eines mit dieser Abbildung für seine Waren werbenden Unternehmens dienen. Durch derartige Veröffentlichungen werden berechnete Interessen des Abgebildeten auch dann verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG), wenn es sich um die Werbung einer angesehenen Firma für anerkannte Qualitätswaren handelt und die Abbildung als solche einwandfrei ist.

3. Bei unerlaubten Eingriffen in Ausschließlichkeitsrechte ist eine Schadensberechnung nach der entgangenen Vergütung stets dann zulässig, wenn die Erlaubnis des Rechtsinhabers üblicherweise von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird. Dies gilt auch für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild.

4. Ist ein Bild unzulässigerweise ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht worden, so kann auch ein Bereicherungsanspruch in Höhe derjenigen Vergütung in Betracht kommen, die nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Übung für die Erlaubniserteilung zu zahlen gewesen wäre.

Tatbestand

Der Beklagte B., ein Pressefotograf, suchte den Kläger, einen bekannten Theater- und Filmschauspieler, auf, um von ihm einige fotografische Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung zu machen. Der Kläger war hiermit und auch mit dem Vorschlag des Beklagten B., ihn auf dessen Motorroller aufzunehmen, einverstanden.

Der Beklagte B. überließ eine Aufnahme, die den Kläger auf dem Motorroller sitzend darstellt, der beklagten Gesellschaft, der Herstellerfirma seines Motorrollers, gegen eine Vergütung zur reklamemäßigen Verwendung. In gleicher Weise verfuhr der Beklagte B. mit ähnlichen Bildern von mehr oder weniger bekannten Künstlern, die er sämtlich ebenfalls zusammen mit seinem Motorroller aufgenommen hatte. Er gab der Werbeabteilung der beklagten Gesellschaft gegenüber die schriftliche Erklärung ab, daß die fraglichen Künstler mit einer

Veröffentlichung ihres Bildes in Anzeigen, Plakaten oder sonstigen Werbepublikationen der Beklagten einverstanden seien. Die Gesellschaft ließ die 18 Bilder zu einer Reklameseite zusammenstellen, auf der jedes Bild mit einer auf ihr Fabrikat hinweisenden Einzelunterschrift versehen war. Die Unterschrift unter dem Bild des Klägers lautete: „Berühmter Mann auf berühmtem Fahrzeug: Schauspieler P. D. auf einem . . . -Autoroller“. Diese Reklameseite ließ die beklagte Gesellschaft im Inseratenteil mehrerer Zeitschriften erscheinen.

Auf Verlangen des Klägers erklärte sich die beklagte Gesellschaft bereit, von einer weiteren Veröffentlichung der fraglichen Aufnahme abzusehen. Sie lehnte aber die vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche ab. Der Kläger verklagte hierauf die beiden Beklagten auf Schadensersatz.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Teilbetrages verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat die Klage gegen die Gesellschaft abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts gegenüber der Gesellschaft, die Anschlußrevision des Beklagten B. blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß die Verbreitung des Bildes des Klägers, das diesen auf einem Motorroller zeigt, im Rahmen einer Werbeanzeige der Herstellerwerke des Motorrollers objektiv unzulässig war. Es hat die Klage gegen die Gesellschaft nur mangels Verschuldens abgewiesen.

1. Gemäß § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Das ausschließliche Recht des Abgebildeten, darüber zu entscheiden, ob, wann und unter welchen Umständen sein Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, kein Urheberrecht, sondern seinem Wesen nach ein Persönlichkeitsrecht. Die Eingliederung dieses Persönlichkeitsrechts in das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Fotografie erklärt sich daraus, daß es ähnlich wie das Urheberrecht am Bildnis dessen Veröffentlichung zum Gegenstand hat und das Urheberrecht des Bildherstellers überlagert, indem es die Auswertung dieses Urheberrechts von der Einwilligung des Abgebildeten abhängig macht.

Die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung des Abgebildeten kann ausdrücklich oder stillschweigend, unbeschränkt oder beschränkt auf eine bestimmte Art der Verbreitung erteilt werden. Ist dem Abgebildeten, wie dies im Streitfall zutrifft, eine Entschädigung dafür, daß er sich abbilden ließ, nicht gezahlt worden, so trifft die Beweislast für die Ein-

willigung und den Umfang des Verbreitungsrechts denjenigen, der als Verletzer des Rechtes am eigenen Bild in Anspruch genommen wird (KG Ufita 1940, 160 [162]). Das Berufungsgericht hat den Nachweis dafür, daß der Kläger sich mit einer Veröffentlichung des fraglichen Bildes als Blickfang für eine Fabrikreklame einverstanden erklärt habe, nicht als erbracht angesehen. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich bedenkenfrei.

2. Aber auch insoweit das Berufungsgericht den Beklagten zur Rechtfertigung dieser Veröffentlichung eine Berufung auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG versagt, ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Diese Ausnahmebestimmung enthält mit Rücksicht auf das berechnete Interesse der Allgemeinheit an einer bildmäßigen Darstellung von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, eine Einschränkung des Rechtes am eigenen Bild für Bilnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Eine Veröffentlichung solcher Bildnisse ist auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zulässig. Der Kläger, den sein Wirken als Schauspieler in eine breitere Öffentlichkeit stellt, gehört zu den Personen der Zeitgeschichte im Sinne dieser Bestimmung. Insoweit ist allein maßgebend, daß die öffentliche Meinung Bildberichte über diesen bekannten Künstler als bedeutsam und um der dargestellten Person willen der Beachtung wert empfindet. Die Ausnahmebestimmung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 KUG, die nach der Gesetzesbegründung lediglich den Bedürfnissen der Allgemeinheit nach einer sachgerechten bildmäßigen Information über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Rechnung tragen will, erfaßt jedoch nicht Veröffentlichungsarten, an denen ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit nicht anzuerkennen ist, weil sie in Wahrheit allein den Geschäftsinteressen der mit der fraglichen Abbildung Kundenwerbung treibenden Firmen dienen. Derartige Veröffentlichungen, die sich nicht mit dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit rechtfertigen lassen, fallen vielmehr von vornherein aus dem Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung heraus.

Die Beklagten können sich aber zur Rechtfertigung ihres Vorgehens auch deshalb nicht auf die gesetzliche Abbildungsfreiheit von Personen der Zeitgeschichte berufen, weil durch die hier fragliche Art der Veröffentlichung berechnete Interessen des Klägers verletzt werden und damit gemäß § 23 Abs. 2 KUG die Befugnis zu einer ungenehmigten Verbreitung in jedem Fall entfällt. Hierbei ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß eine Verletzung berechtigter Interessen im Sinne dieser Bestimmung auch dann vorliegen kann, wenn das Bild als solches einwandfrei und die Art der Darstellung in keiner Weise unwürdig ist. Wie das Reichsgericht schon in seiner Zeppelin-Entscheidung (RGZ 74,

312) herausgestellt hat, entspricht es nicht dem Geschmack eines jeden, sein Bild mit den Waren eines beliebigen Händlers in Verbindung gebracht zu sehen, und es muß deshalb grundsätzlich der freien Entschließung des einzelnen vorbehalten bleiben, ob er sein Bild als Anreiz für einen Warenverkauf zur Verfügung stellen will. Es geht insoweit nicht um ein Werturteil über den Sinn und die Zweckmäßigkeit der Warenreklame als solcher. Aus diesem Grunde ist es auch unerheblich, ob es sich um eine im übrigen nicht zu beanstandende Werbung einer angesehenen Firma für anerkannte Qualitätserzeugnisse handelt. Das geschützte Rechtsgut, in das mit derartigen ungenehmigten Veröffentlichungen von Bildnissen zu Werbungszwecken für Waren oder gewerbliche Leistungen eingegriffen wird, ist die allein dem Abgebildeten — als natürliche Folge seines Persönlichkeitsrechts — zustehende freie Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise er sein Bild den Geschäftsinteressen Dritter dienstbar machen will. Es wäre nicht einzusehen, warum ein solcher Schutz der Persönlichkeitssphäre nicht gerade auch Personen der Zeitgeschichte zugebilligt werden sollte, die im besonderen Maße der Kritik und der Beachtung der Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Aus der Ausnahmebestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG kann jedenfalls nichts Gegenteiliges entnommen werden; denn diese Einschränkung des Bildnisschutzes erschien dem Gesetzgeber, wie bereits hervorgehoben wurde, lediglich im Interesse der Allgemeinheit an sachgerechten Bildberichten über bekannte Persönlichkeiten geboten. Ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit aber, solchen Bildnissen auch als Blickfang in Werbeanzeigen zu begegnen, kann nicht anerkannt werden.

Das Reichsgericht hat zwar in der Tull-Harder-Entscheidung (RGZ 125, 80) die Verbreitung des Bildes eines bekannten Fußballspielers im Rahmen einer Reklamebildserie mit dem Titel „Volkstümliche Fußballspieler“, die der Bildhersteller an Zigarettenschachteln verkaufte, auch ohne dessen Einwilligung für zulässig erachtet. Es kann dahinstehen, ob der allgemein gehaltenen Erwägung des Reichsgerichts, wonach sich die Abbildungsfreiheit für Personen der Zeitgeschichte unter besonderen Voraussetzungen auch auf Veröffentlichungen zu Zwecken der Kundenwerbung erstrecken könne, noch zu folgen ist, nachdem das Grundgesetz das Recht eines jeden Menschen auf Achtung seiner Würde und auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verfassungsmäßig gewährleistet hat (Art. 1 und 2 GG; BGHZ 13, 334 [338]). Denn wie die Vorinstanzen zutreffend hervorheben, unterscheidet sich der vom Reichsgericht abgeurteilte Fall in seiner tatsächlichen Gestaltung in wesentlichen Punkten von dem hier zu entscheidenden Sachverhalt.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. April 1957

— VI ZR 9/56 — (BGHZ 24, 72)

Leitsätze

1. Das durch Art. 1, 2 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.
2. In einer seiner Erscheinungsformen richtet es sich auf die Wahrung der persönlichen Geheimsphäre durch Geheimhaltung ärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand.
3. Die Reichweite des Persönlichkeitsrechts bemißt sich im Streitfalle nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung.

Tatbestand

Am 1. April 1951 kam es zwischen dem Kläger, einem Arzt, und dem Autobusbesitzer K. zu einer Auseinandersetzung, weil K. sich bei der Fahrt mit seinem Autobus dadurch behindert fühlte, daß der Kläger mit seinem Personenkraftwagen vor dem Autobus anhielt, um einen Brief in den Postbriefkasten zu werfen. K. nannte den Kläger einen „Idioten“. Es ist streitig, ob K. den Kläger, wie dieser behauptet, auch vor die Brust und in den Rücken gestoßen hat. Der Kläger erstattete am gleichen Tage gegen K. Strafanzeige wegen Beleidigung und Körperverletzung und erhob im Mai 1951 gegen ihn eine Schadensersatzklage, mit der er außer einem Schmerzensgeld von 150 DM Zahlung von 289,40 DM dafür verlangte, daß er sich wegen der Folgen der behaupteten schweren körperlichen Mißhandlung an 18 Tagen von anderen Ärzten habe behandeln lassen müssen und während dieser Konsultationen seine eigene ärztliche Praxis nicht habe versehen können, wegen seiner beschränkten Arbeitsfähigkeit auch durch einen anderen Arzt die Hausbesuche bei seinen Patienten habe ausführen lassen müssen. In dem Strafverfahren kam es zwischen K. und dem als Nebenkläger zugelassenen Kläger zum Abschluß eines Vergleiches, wobei K., obwohl er eine Körperverletzung bestritt, im Hinblick auf zwei Vorstrafen wegen Beleidigung eine Forderung des Klägers von 440 DM anerkannte.

Der Kläger war bei der V.-AG gegen Unfall mit einer Tagegeldversicherung von täglich 40 DM bei Arbeitsunfähigkeit und entsprechend geringerem Betrag bei beschränkter Arbeitsfähigkeit versichert. Am 14. Juni 1951 zeigte er der Versicherungsgesellschaft den Vorfall vom 1. April 1951 an, wie er es bereits mit einem früheren — nicht eingetroffenen — Schreiben getan zu haben angab. Vorher hatte er Leistungen der Versicherungsgesellschaft schon mehrfach in Anspruch genommen, zuletzt wegen eines Autounfalls vom 3. Februar 1951. Die Versicherung hatte ihn wegen dieses Unfalls im Mai 1951 mit 2000 DM entschädigt, nachdem der Facharzt Dr. G. mit ärztlichem Gutachten vom 16. März 1951 eine 100prozentige Arbeitsunfähigkeit des Klä-

gers vom 3. Februar bis 18. März 1951 und eine 75prozentige Arbeitsbeschränkung für weitere 3 bis 4 Wochen bescheinigt und der Kläger Mitte April 1951 mitgeteilt hatte, daß er in allernächster Zeit wieder voll arbeitsfähig sein werde. Als die Versicherungsgesellschaft das Schreiben vom 14. Juni 1951 erhielt, fiel ihr auf, daß sich die beiden Schadensfälle teilweise deckten; sie mißtraute der ärztlichen Bescheinigung des Dr. G. vom 16. März 1951, zumal er auch in allen früheren Versicherungsfällen des Klägers ärztliche Bescheinigungen ausgestellt hatte. Sie beauftragte daher den in ihren Diensten stehenden Beklagten mit der Klärung der Angelegenheit.

Der Beklagte begab sich zu diesem Zweck Ende Juli 1951 zu K. Da er bei dessen Schwerhörigkeit keine erschöpfende Auskunft erhalten konnte, suchte er tags darauf mit ihm zusammen den Rechtsanwalt R. auf, der K. in dem Schadensersatzprozeß vertreten hatte. Bei dieser Besprechung tauschten der Beklagte und Rechtsanwalt R. die über die beiden Unfälle vom 3. Februar und 1. April 1951 vorhandenen Unterlagen aus. Dabei tauchte der Verdacht auf, daß der Kläger die durch den Autounfall vom 3. Februar 1951 erlittenen Folgen auch zur Grundlage des Schadensersatzanspruchs gegen K. benutzt hatte. Auf Veranlassung des empörten K. erstattete Rechtsanwalt R. gegen den Kläger Strafanzeige wegen Betrages.

In dem Strafverfahren, das von der Staatsanwaltschaft gegen den Kläger eingeleitet wurde, erklärte dieser, er habe nach dem Autounfall seine ärztliche Tätigkeit am 19. März 1951 wieder aufgenommen. Dem Vorwurf, daß er bei dieser Sachlage von der Versicherungsgesellschaft mehr verlangt und erhalten habe, als er habe beanspruchen können, begegnete er mit der Erklärung, daß er am 19. März 1951 noch nicht in vollem Umfange wieder tätig geworden sei. Das Schöffengericht hat diese Einlassung trotz erheblicher Bedenken für nicht widerlegt erachtet. Auch mit Bezug auf die Ansprüche, die der Kläger auf Grund des Vorfalls vom 1. April 1951 erhob, hat das Schöffengericht einen Betrug des Klägers nicht für nachgewiesen gehalten. Zwar hatte die Versicherungsgesellschaft mittlerweile auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung des Dr. G. vom 28. Juli 1951, daß der Kläger in der Zeit vom 1. April bis 23. April 1951 infolge neuer Verletzungen zunächst zu 75 %, darauf zu 50 % und schließlich zu 25 % in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt gewesen sei, 340 DM an den Kläger gezahlt; das Schöffengericht war aber der Ansicht, daß sich die Unrichtigkeit dieser Bescheinigung nicht habe feststellen lassen. Der Kläger ist daher von der Anklage des Betrages freigesprochen worden.

Wegen der Kosten und Erwerbseinbußen, die ihm nach seiner Berechnung in Höhe von 1669,60 DM

durch die persönliche Wahrnehmung verschiedener Gerichtstermine und die Beauftragung zweier Anwälte in dem Strafverfahren entstanden sind, hat der Kläger in dem gegenwärtigen Rechtsstreit K. und den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat die Ansicht vertreten, K. habe sich durch die von ihm veranlaßte Betrugsanzeige einer leichtfertigen falschen Anschuldigung schuldig gemacht; der Beklagte habe hieran dadurch mitgewirkt, daß er dem Anwalt des K. in unzulässiger Weise die Versicherungsunterlagen zur Verfügung gestellt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz seine Ansprüche gegen den Beklagten weiterverfolgt und sie hier vor allem darauf gestützt, daß der Beklagte, indem er die Schadensakten der Versicherungsgesellschaft mit den darin enthaltenen ärztlichen Gutachten dem Rechtsanwalt R. zugänglich gemacht habe, gegen die durch § 300 StGB und § 141 RVO gesetzlich geschützte Schweigepflicht verstoßen und ein absolutes Recht des Klägers auf Geheimhaltung seines Gesundheitszustandes verletzt habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, es lasse sich nicht feststellen, daß die Betrugsanzeige, die K. durch Rechtsanwalt R. gegen den Kläger hat erstatten lassen, falsch gewesen sei, geschweige denn, daß K. auch nur leichtfertig gehandelt habe. Es hat daher auch verneint, daß sich der Beklagte der Teilnahme an einer nach § 164 StGB strafbaren falschen Anschuldigung des K. oder der mittelbaren Täterschaft dieses Vergehens schuldig gemacht habe und nach § 823 Abs. 2 BGB wegen Verstoßes gegen das in jener Strafbestimmung zu erblickende Schutzgesetz schadensersatzpflichtig geworden sei. . . .

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch die Auffassung des Klägers zurückgewiesen, daß sich der Beklagte gegen die in § 300 StGB, § 141 RVO normierte Geheimhaltungspflicht vergangen und aus diesem Grunde nach § 823 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig gemacht habe. . . .

Auch andere Bestimmungen ähnlicher Art (wie § 13 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 [RGBl. I, 1433], § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 [RGBl. I, 61], § 21a GewO usw.) greifen nicht ein. . . .

3. Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit eines aus § 823 Abs. 1 BGB abzuleitenden Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht gezogen.

a) Mit Recht ist es davon ausgegangen, daß die Bestimmungen in Art. 1 und 2 GG, in denen die Untastbarkeit der Menschenwürde ausgesprochen und das Recht eines jeden auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit anerkannt ist, soweit er nicht

die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, ein Grundrecht gewährleistet, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann gilt (BGHZ 13, 334 [338]; Wernicke in Bonner Kommentar Art. 1 Bem. II 1c; Nipperdey in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. II S. 18 ff.; Hamann, Das Grundgesetz Art. 1 Bem. B; BGB RGRK 10. Aufl. Vorbem. II vor § 1; Heimrich in BB 1956, 249 [251]; a. A. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz 2. Aufl. S. 65 ff., 147). Denn nicht anders kann es verstanden werden, daß es in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erkärt worden ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und daß in Art. 1 Abs. 3 die in den nachfolgenden Bestimmungen niedergelegten Grundrechte, darunter in erster Linie das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, zu unmittelbar geltendem, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung bindendem Recht erhoben worden sind. Danach ist aber auch die Folgerung unabweisbar, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen ist (Nipperdey a. a. O. S. 37; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 14. Aufl. § 78 I 2; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht S. 104, 106 ff., 127 ff., 139; Staudinger-Coing BGB 11. Aufl. Vorbem. 18 ff. vor § 1; Palandt-Danckelmann BGB 16. Aufl. Bem. 2 vor § 1).

Larenz (Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ im Recht der unerlaubten Handlungen, NJW 1955, 521) tritt dem mit der Erwägung entgegen, hierdurch würde bei dem generalklauselartigen Charakter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das System des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechts der unerlaubten Handlung gesprengt, das in § 823 Einzelatbestände typischer Unrechtshandlungen aufstellt und in § 826 eine Generalklausel nur für schwere Verstöße geschaffen habe, die durch vorsätzliches sittenwidriges Handeln gekennzeichnet seien. Dieses Bedenken kann jedoch nicht durchgreifen. Das bürgerliche Recht muß dem übergeordneten Verfassungsrecht weichen und gilt, soweit das Grundgesetz Bestimmungen anderen Inhalts getroffen hat, nur mit den hieraus sich ergebenden Wandlungen. Mag auch der Verfassungsgesetzgeber, wie Larenz betont, das Recht der Einzelpersönlichkeit vor allem gegen ein mögliches Übergewicht der „kollektiven Interessen“ haben sicherstellen wollen und an die Sicherung der Persönlichkeitsrechte im Verhältnis zu anderen einzelnen nur in zweiter Linie gedacht haben, so ist durch die Ausstattung des Persönlichkeitsrechts mit der bindenden Kraft unmittelbar geltenden Rechts doch auch dieser weiterreichende Gesetzeswille im Grundgesetz mit unverkennbarer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden. Daher kann auch mit rechtspolitischen Bedenken, die aus der Sorge vor „uferloser Ausweitung“ hergeleitet werden (Palandt-Gramm BGB 16. Aufl. § 823 Anm. A 6i), nicht in Frage gestellt werden, daß dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Rechtsgeltung auch innerhalb der Zivilrechtsordnung zukommt und daß es den Rechtsschutz gegen Verletzung genießt, den das Zivilrecht insbesondere

in den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen gewährt. Nicht nur nach § 826 BGB ist es geschützt, sondern auch der Schutz des § 823 Abs. 1 BGB steht ihm zur Seite. Der Rechtszustand ist damit ähnlich demjenigen, der in der Schweiz besteht (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und Art. 49 des Obligationenrechts).

Allerdings ist zuzugeben, daß der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit ist. Wie sich das Wesen der Persönlichkeit mit ihrer Dynamik nicht in feste Grenzen einschließen läßt, so ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Inhalte nach nicht abschließend festzulegen. Das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist gewissermaßen ein „Muttergrundrecht“ (Hamann a. a. O. Art., 2 Bem. B 2; Düring JZ 1957, 170) oder „Quellrecht“ (Larenz a. a. O. S. 525), aus dem die konkretisierten Gestaltungen fließen, die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt. So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, die Freiheit, Ehre, der Name, das Eigentum, der Besitz, die Urheberrechte usw. gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitsschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weithin anlehnen können. Trotz Verneinung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rechtsprechung auch bisher schon in zahlreichen Fällen einen Weg gesucht, Persönlichkeitsrechte vor ihrer Verletzung zu schützen (vgl. die Aufzählung bei Staudinger-Coing a. a. O. Vorbem. 21 vor § 1).

In der Entscheidung BGHZ 13, 334 hat der I. Zivilsenat eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darin erblickt, daß ein Zeitungsverlag eine Zuschrift ohne Billigung des Verfassers mit Änderungen veröffentlichte und hierdurch in die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Verfassers eingriff, dessen Persönlichkeitsbild durch die Änderungen verfälscht erscheinen konnte. Dabei ist hervorgehoben worden, daß die ungenehmigte Veröffentlichung privater Aufzeichnungen in der Regel einen unzulässigen Eingriff in die jedem Menschen geschützte Geheimsphäre darstelle. Dem verletzten Verfasser ist ein Schutzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB unter Hinweis darauf zugebilligt worden, daß vom Blickpunkt des Persönlichkeitsschutzes aus die Interessenlage des Autors derartiger Aufzeichnungen im wesentlichen die gleiche sei wie die des Werkschöpfers urheberrechtlich geschützter Werke; für dessen Schutz habe die Rechtsprechung bereits seit langem die zur Anwendung gebrachten Rechtsgrundsätze aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitet; dieses sei nur eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (auf diese Erwägungen wird auch in der Entscheidung BGHZ 15, 249 [257] zurückgegriffen).

Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß bei nicht genehmigter Bekanntgabe ärztlicher Bescheinigungen über den Gesundheitszustand eines anderen dessen persönlichkeitsrechtlich geschützte Geheimsphäre gleichfalls berührt werden kann. Wie die oben erwähnten Bestimmungen der §§ 300 StGB, 141 RVO, 13 Reichsärzteordnung, 10 Geschlechtskrankheitengesetz zeigen, ist auch in dieser Richtung ein Persönlichkeitsrecht auf Wahrung der Geheimsphäre wenigstens insoweit bereits gesetzlich anerkannt worden, als die Geheimhaltung einem bestimmten Kreise von Personen zur Pflicht gemacht worden ist. Nunmehr ist es zu allgemeiner Geltung gelangt.

Es besteht aber nicht unbegrenzt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht eröffnet nicht die Möglichkeit zu schrankenloser Durchsetzung eigener Interessen. Es kann keine Rede davon sein, daß Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche überall dort beständen, wo sich jemand in seinen Belangen und seinem Streben durch einen anderen behindert sieht. Weil sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht darauf gründet, daß die Würde des Menschen mit der Möglichkeit zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit zu achten und zu schützen ist, ist es schon in seinen wesensmäßigen Voraussetzungen daran geknüpft, daß in dem besonderen Lebensbereich, für den es jeweils in Betracht kommt, die Persönlichkeitswerte, die das Grundgesetz schützen will, von Bedeutung sind und im gegebenen Fall berührt werden. Schranken sind vor allem dadurch gesetzt, daß nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen werden darf und nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen. Bei den Konfliktmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden mit dem eines jeden anderen gleichen Rang hat und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gerade in dem Hinausstreben des einzelnen über sich selbst besteht (vgl. Larenz a. a. O. S. 522), bedarf es im Streitfalle einer Abgrenzung, für die das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung maßgebend sein muß (BGHZ 13, 334 [338]; Coing JZ 1954, 700; v. Gamm NJW 1955, 1826 [1827]). Je nach der Gestaltung der Dinge kann die Reichweite des Persönlichkeitsrechts durchaus verschieden sein. Ob im einzelnen Falle das Persönlichkeitsrecht verletzt ist, läßt sich nur auf Grund einer sorgsam Würdigung und Abwägung aller für seine Abgrenzung bedeutsamen Umstände beurteilen.

b) Das Berufungsgericht hat verneint, daß der Kläger durch die Offenbarung der bei den Versicherungsunterlagen der V.-AG befindlichen ärztlichen Bescheinigungen in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sei. Zwar hätten die Bescheinigungen, so hat das Berufungsgericht erwogen, zu der Geheimsphäre des Klägers gehört; daß Dr. G. von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft entbunden worden sei, habe ihr und dem Beklagten nicht das Recht gegeben, sie Dritten zugänglich zu machen. Doch meint das Berufungsgericht, die sittliche Würde des Klägers könne durch die Bekanntgabe an Rechtsanwalt R. schon darum nicht verletzt sein, weil es sich bei den

gesundheitlichen Folgen des Unfalls vom 3. Februar 1951 um nichts anderes als um eine Gehirnerschütterung nebst Prellungen des Kopfes und im Brustbereich, Verstauchung des rechten Daumens und des rechten Beines sowie Schürfwunden am linken Kniegelenk verbunden mit einem Kniegelenkserguß gehandelt habe. Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, wer sich einer strafbaren Handlung in solchem Maße verdächtig gemacht habe wie hier der Kläger, werde in seiner Würde nicht verletzt, wenn die ärztlichen Unterlagen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht würden.

Diese Ausführungen begegnen rechtlichen Bedenken. Bei der Frage, ob die Würde des Menschen durch die Offenbarung ärztlicher Zeugnisse über seinen Gesundheitszustand verletzt wird, kommt es nicht sowohl auf die Art des bescheinigten Befindens als vielmehr auf die Mißachtung des Willens an, so höchstpersönliche Dinge wie die gesundheitliche Verfassung vor fremdem Einblick zu bewahren. Ärztliche Bescheinigungen sind daher nicht etwa nur dann geheimzuhalten, wenn sie Feststellungen enthalten, die für den Betroffenen peinlich sind. Etwas anderes mag gelten, wenn es sich nur um belanglose Verletzungen oder Krankheitserscheinungen alltäglicher Art handelt, die den körperlichen und geistigen Habitus nicht weiter berühren und an deren Geheimhaltung vernünftigerweise kein Interesse besteht. Die hier festgestellten Unfallfolgen sind jedoch keineswegs unerheblich und für das Erscheinungsbild des Klägers bedeutungslos gewesen.

Mißverständlich ist auch, daß der Kläger darum in seiner Menschenwürde nicht habe verletzt werden können, weil er sich einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht habe. Wollte das Berufungsgericht damit sagen, daß die Menschenwürde dessen, der einer Straftat verdächtig ist, mindere Achtung verdiene als die unverdächtig Menschen, so würde dies nicht gebilligt werden können. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen gilt uneingeschränkt auch für den einer Straftat Verdächtigen (BGH NJW 1954, 649).

In diesem Sinne sind die Ausführungen des Berufungsgerichts aber auch offenbar nicht gemeint. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, liegt ihnen vielmehr der Gedanke der Güter- und Interessenabwägung zugrunde, hat das Berufungsgericht doch weiter erwogen, der Kläger hätte als akademisch gebildeter Mensch angesichts des Verdachtes einer strafbaren Handlung, in den er sich gebracht habe, die Unterlagen von sich aus zur Verfügung stellen müssen, wenn er darum angegangen worden wäre; tatsächlich habe er im Strafverfahren denn auch den Dr. G. von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Ersichtlich hat das Berufungsgericht also das Interesse des Klägers an der Geheimhaltung

der Unterlagen gegen das Interesse abgewogen, das der von der Versicherungsgesellschaft mit der Klärung des Sachverhalts beauftragte Beklagte und K. daran hatten, Klarheit darüber zu gewinnen, was es mit den Unfällen des Klägers vom 3. Februar 1951 und 1. April 1951 und ihren Auswirkungen in Wirklichkeit auf sich hatte. Sowohl die Versicherungsgesellschaft als auch K. konnten von dem Kläger zu Unrecht in Anspruch genommen worden sein, die Versicherungsgesellschaft insbesondere dann, wenn Folgen des Unfalls vom 3. Februar 1951 entgegen der ärztlichen Bescheinigung des Dr. G. vom 16. März 1951 und der eigenen Mitteilung des Klägers von Mitte April 1951 nicht über den 31. März 1951 hinaus fortbestanden und die Geschehnisse vom 1. April 1951 zu keiner neuen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Verletzung des Klägers geführt hatten, K. hingegen dann, wenn der Kläger als Folge der Auseinandersetzung vom 1. April 1951 hingestellt hatte, was in Wirklichkeit noch Folge des Unfalls vom 3. Februar 1951 war. Bei dem Verdacht unredlichen Handelns, in den er sich gebracht hatte, hätte sich der Kläger, so ist die Meinung des Berufungsgerichts, selbst für verpflichtet halten müssen, Aufklärung zu geben und sein Einverständnis damit zu erteilen, daß die bei den Versicherungsakten befindlichen Unterlagen K. und seinem Anwalt bekanntgegeben wurden. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Art der Unfallverletzungen des Klägers zu verstehen; er will besagen, daß aus der Art der Verletzungen auf kein besonderes Interesse des Klägers an ihrer Geheimhaltung habe geschlossen werden können. Wie das Berufungsgericht nach einer Hervorhebung an anderer Stelle des angefochtenen Urteils weiter bedacht hat, erfolgte die Bekanntgabe nur gegenüber K. und seinem Anwalt, nicht dagegen auch gegenüber weiteren Kreisen. Die Erwägungen des Berufungsgerichts laufen also in Wahrheit darauf hinaus, daß unter den obwaltenden Umständen das Interesse des Klägers an der Geheimhaltung der ärztlichen Bescheinigungen über seinen Gesundheitszustand nicht so groß gewesen sei, daß nicht das Interesse des Beklagten und K.'s, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Versicherungsgesellschaft oder K. auch nicht übervorteilt worden waren, den Vorrang verdient hätte. Das Berufungsgericht hat damit die Begrenzung aufgezeigt, der das Persönlichkeitsrecht des Klägers an der Wahrung seiner Geheimnisse nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung im vorliegenden Falle unterlag. Es hat die Reichweite dieses Rechts nicht für so ausgedehnt gehalten, daß es durch die Bekanntgabe der Versicherungsunterlagen an Rechtsanwalt R. verletzt worden wäre.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Mai 1957

— I ZR 234/55 — (BGHZ 24, 200)

Leitsätze

1. Die Aufforderung zum Geschäftsboykott stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Ihre Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wobei im Rahmen der erforderlichen Güter- und Pflichtenabwägung von dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung fremder Rechte auszugehen ist. Dies gilt auch, wenn von der Presse zur Verteidigung sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird.

2. Auch Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 KunstUrhG brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Umgebung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es folgt dies aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das jede Person gegen alle Verletzungen ihrer Eigensphäre schützt, die nicht durch Interessen höheren Ranges geboten sind. Das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte allein reicht nicht aus, derart heimliche, zur Veröffentlichung bestimmte Bildaufnahmen innerhalb des privaten Bereichs des Abgebildeten zu rechtfertigen.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin eines unter ihrem Namen betriebenen Textileinzelhandelsgeschäftes in B. Sie erwarb von der Beklagten zu 3), der Witwe G., ein kriegszerstörtes Hausgrundstück mit der Verpflichtung, der Beklagten zu 3) in dem wiederaufzubauenden Haus eine Etage als Wohnung zu überlassen. Das Mietrecht sollte, falls die Beklagte zu 3) vor dem Ablauf von 15 Jahren versterben sollte, auf deren Tochter, die Beklagte zu 4), übergehen.

Die Beklagte zu 4), deren Ehemann in russischer Kriegsgefangenschaft war, zog mit ihrer Mutter nach Fertigstellung der Etage in die Wohnung ein. Am 4. Oktober 1953 kehrte der Ehemann der Beklagten zu 4), der Arzt Dr. S., aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Seither wohnt er mit seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter in der vorgenannten Wohnung.

Die Beklagte zu 4) sprach kurz nach der Rückkehr ihres Ehemannes in dem Geschäftslokal der Klägerin mit der Bitte vor, daß diese als Hauseigentümerin und Vermieterin die Unterschrift unter die polizeiliche Anmeldung des Dr. S. setzen solle. Die Klägerin äußerte bei diesem Gespräch Bedenken gegen die Unterschriftsleistung, weil sie nicht beabsichtige, Dr. S. als Vertragspartner in dem langfristigen Vertrag anzuerkennen. Über den weiteren Inhalt dieses Gesprächs machen die Parteien widersprechende Angaben. Die Klägerin beauftragte nun-

mehr Rechtsanwalt Dr. H., für sie die Angelegenheit zu regeln. Dieser richtete an die Beklagte zu 3) ein Schreiben, mit dem er sie bat, bei ihm vorzusprechen. Dieser Aufforderung kam die Beklagte zu 3) jedoch nicht nach. Daraufhin schrieb die Klägerin unter dem 10. Oktober 1953 folgenden Brief an die Beklagte zu 3):

„Ich bedaure sehr, daß Sie dem Ersuchen meines Rechtsanwalts nicht nachgekommen sind. Somit verbleibe ich streng rechtlich bei der Abmahnung, die ich im Kaufvertrag vereinbart habe. Da aber Ihre Tochter, Frau S., erst nach Ihrem Tode, in der Zeit der 15 Jahre, in Frage stehen würde und im Augenblick keinerlei Recht hat, mit ihrem Gatten Anteil an Ihrem Wohnrecht mit mir zu nehmen, erkläre ich hiermit mein Nicht-Einverständnis der Geschehnisse in Ihrer Wohnung.

Mein Anwalt hatte Auftrag von mir, in dieser Angelegenheit eine Aussprache mit Ihnen zu führen, die Sie jedoch nicht befolgt haben. Sie werden in der Angelegenheit weiter hören.“

Der Vorfall wurde alsbald in B'er Kreisen bekannt. Anfang Oktober 1953 erschienen in drei Tageszeitungen Artikel über einen „ausgesperrten“ bzw. „unerwünschten“ Spätheimkehrer. Namen wurden in diesen Berichten nicht genannt.

Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes der Heimkehrer in Bad Godesberg befaßte sich mit der Angelegenheit und unterbreitete sie der Bundestagsfraktion des Gesamtdeutschen Blocks/BHE.

Ende Oktober 1953 sprach der Beklagte zu 5) als Reporter einer illustrierten Wochenzeitschrift, die der beklagte Verlag herausgibt, mit dem Beklagten zu 6) als Bildberichter bei der Klägerin vor. Während des Gesprächs über den Vorfall mit Dr. S., das in dem Geschäftslokal der Klägerin stattfand, fertigte der Beklagte zu 6) von der Klägerin unbemerkt eine Lichtbildaufnahme an. Die Klägerin teilte in dem längeren Gespräch den Journalisten mit, daß sie ständigen Schmähungen und Kränkungen ausgesetzt sei und daß man ihr angedroht habe, die Schaufenster ihres Geschäftes einzuschlagen. Fortlaufend erhalte sie anonyme Anrufe, so daß sie die Überprüfung ihres Telefonanschlusses veranlaßt habe. Auch werde ihr Geschäft von der B'er Bevölkerung boykottiert.

Die Journalisten teilten das Ergebnis der Rücksprache der Redaktion der Wochenzeitschrift mit. Sie suchten auch den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt W., auf, dem sie eröffneten, daß sie photographische Aufnahmen von der Klägerin angefertigt hätten. Rechtsanwalt W. richtete daraufhin unter dem 16. November 1953 ein Schreiben an die Redaktion der Zeitschrift, deren verantwortlicher Redakteur der Beklagte zu 2) ist. Das Schrei-

ben trägt den Eingangsstempel „Verlagsleitung, Sekretariat, 19. 11. 1953“. In dem Schreiben heißt es:

„... Vor etwa zwei Monaten ist der Schwiegersohn der Frau G., ein Herr Dr. S., aus Rußland heimgekehrt. Er wohnt nunmehr bei Frau G. Meine Mandantin weigert sich, Herrn Dr. S. als Vertragspartner in den Mietvertrag aufzunehmen. Aus dieser Differenz mit Frau G. ist eine regelrechte Hetze in der Öffentlichkeit gegen meine Mandantin entstanden. ... Um dies Ihnen gegenüber mit Rücksicht auf die beabsichtigte Reportage klarzustellen, betone ich hiermit, daß meine Mandantin gegen Herrn Dr. S. nichts unternommen hat und nichts unternimmt. Falls unbeachtet dieser Klarstellung eine Veröffentlichung in Ihrer Zeitschrift erfolgen sollte, die die Ehre meiner Mandantin berührt, werde ich entsprechende gerichtliche Schritte unternehmen. Meine Mandantin verbietet auch unter Bezugnahme auf die §§ 22 und 23 KunstUrhG ausdrücklich jede Verwendung der von ihr gemachten Aufnahmen.“

In der illustrierten Zeitschrift der Beklagten zu 1) erschien gleichwohl das Bild der Klägerin in halbseitiger Größe sowie das Faksimile ihres Briefes vom 10. Oktober 1953. Der Begleittext des Bildberichts lautet:

„Spätheimkehrer unerwünscht!

Frau G. T., Geschäftsinhaberin und Hausbesitzerin in B., gab ein seltsames Beispiel von Herzenskälte. Nach 8 Jahren Rußland kehrte der Arzt Dr. S. kürzlich zu seiner Frau zurück, die mit ihrer Mutter, Frau G., als Mieterin bei Frau T. wohnt. Als die polizeiliche Anmeldung für Dr. S. der Hausbesitzerin T. zur Unterschrift vorgelegt wurde, verweigerte sie diese und erklärte sogar schriftlich, daß Dr. S. bei ihr keinerlei Wohnrecht habe. Erste Reaktion der B'er: Geschäftsboykott der Firma T.“

Sämtliche Namen waren in dem Bericht voll ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte in einer Ausgabe vom 29. November 1953, die jedoch nach dem Sachvortrag der Beklagten zu 1) und 2) bereits am 17. November 1953 imprimiert und am 18. November 1953 angedruckt wurde. Unter dem 20. November 1953 teilte der beklagte Verlag durch seine Rechtsabteilung dem Rechtsanwalt W. mit, daß die Drucklegung der nächsten Ausgabe der Zeitschrift bereits so weit fortgeschritten sei, daß eine Änderung des vorgesehenen Inhalts nicht mehr vertreten werden könne, weil andernfalls ein Schaden in Höhe von 750 000 DM entstehen würde.

Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Veröffentlichung des Bildberichtes entstanden ist und noch entstehen wird. Zur Begründung hat sie vorgetragen: Durch den Bildbericht sei die Hetze gegen sie erst in vollem Umfang ausgelöst worden. Der Boykott ihres Geschäftes habe zu einem sehr erheblichen Einnahmeausfall geführt, dessen Auswirkungen noch nicht abzusehen seien. Auch sei sie infolge der Aufregungen, denen sie wegen der ständigen Schmähungen ausgesetzt gewesen sei, ernstlich erkrankt und habe sich in ärztliche Behandlung bege-

ben müssen. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe

I. ...

II. ...

1. Bei Würdigung des beanstandeten Bildberichtes geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Leser aus dieser abfälligen Kritik an dem Verhalten der Klägerin gegenüber dem Spätheimkehrer Dr. S. unter ungünstiger Beurteilung ihres Charakters in Verbindung mit dem Hinweis auf den Gewerbebetrieb der Klägerin und den gegen sie von der B'er Bevölkerung eingeleiteten Geschäftsboykott habe entnehmen müssen, daß die für die Veröffentlichung dieses Bildberichtes verantwortlichen Personen die Berechtigung der Boykottmaßnahmen bejahten und, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch versteckt, zur Teilnahme an diesem Boykott aufforderten. Dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Würdigung der Wirkung des Bildberichtes auf den Leser der Zeitschrift kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wenn die Revision geltend macht, es habe sich bei dem Hinweis auf den Geschäftsboykott nur um einen wahren Tatsachenbericht gehandelt, der der Presse nicht verwehrt sein könne, so verkennt sie, daß dieser Teil des Bildberichtes nicht für sich allein betrachtet werden darf, sondern die besondere Färbung zu berücksichtigen ist, die der beanstandete Hinweis durch den Gesamtinhalt des Berichts erhält. Wird aber der öffentlichen Mitteilung von einem Geschäftsboykott eine den Charakter und die Verhaltensweise des Boykottierten eindeutig und in scharfer Form mißbilligende Kritik vorausgeschickt, so widerspricht es nicht der Lebenserfahrung, anzunehmen, der Leser schließe aus dieser Kritik auf eine Billigung der Boykottmaßnahmen und fühle sich zur Teilnahme an ihnen aufgefordert. Enthält aber der beanstandete Bildbericht nach den einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine versteckte Boykottaufforderung, so ist die hieraus gezogene Folgerung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Veröffentlichung und Verbreitung des Bildartikels einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstelle, der zum Schadenersatz verpflichte, soweit er widerrechtlich und schuldhaft vorgenommen werde.

...

Jeder Geschäftsboykott beeinträchtigt nicht nur die freie Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit, sondern gefährdet auch die in dem Geschäftsunternehmen verkörperten Werte. Eine Boykottaufforderung greift deshalb unmittelbar in die Interessen des Geschäftsinhabers ein, die unter dem Schutz des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stehen. Dieser Eingriff ist auch rechtswidrig. Da ein Boykott in der Regel eine sehr ernsthafte Gefährdung eines Gewerbebetriebes mit sich bringt und unter Umständen für den Betroffenen zur Existenzvernichtung oder sonst zu wirtschaftlich schwersten Folgen führen kann, darf

er nur in Ausnahmefällen in sehr engen Grenzen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen als gerechtfertigt angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eine Maßnahme des Wettbewerbskampfes handelt, sondern wenn zur Verteidigung gesellschaftserhaltender sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird. Ein solcher Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Gewerbebetriebes darf stets nur soweit gehen, als er zur Erreichung des durch höherwertige Interessen gerechtfertigten Zweckes unbedingt notwendig ist. Es hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei von dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrung nicht unbedingt erforderlichen Schadenszufügung auszugehen ist.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe diesen von dem erkennenden Senat bereits mehrfach betonten Grundsatz der Güter- und Pflichtabwägung im Rahmen einer analogen Anwendung des § 193 StGB verkannt. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, das angefochtene Urteil lasse nicht erkennen, ob es der Presse ein Recht zur freimütigen Kritik von die Allgemeinheit berührenden Ubelständen zuerkenne, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sich eingehender mit der umstrittenen Frage auseinanderzusetzen, ob in Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Presse ein weitergehendes Recht als dem einzelnen zuzubilligen ist, sich kritisch mit Vorfällen auseinanderzusetzen, die das Allgemeininteresse berühren. Denn das Berufungsgericht geht ohne Rechtsverstoß davon aus, daß die Erwähnung des vollen Namens der Klägerin in Verbindung mit dem Hinweis auf ihren Gewerbebetrieb und den eingeleiteten Geschäftsboykott — unter offener Billigung der Boykottmaßnahmen und der stillschweigenden Aufforderung, an ihnen teilzunehmen — nicht das notwendige und unvermeidbare Mittel gewesen sei, das erstrebte Ziel — die Anprangerung eines als sittlich verwerflich empfundenen Verhaltens einer Hauseigentümerin gegenüber einem Spätheimkehrer — zu erreichen. Hieraus ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht der Presse als Wortführerin der Öffentlichkeit im Grundsatz ein Recht zur öffentlichen Kritik des Verhaltens der Klägerin nicht vorenthalten will, sondern lediglich die Grenzen dieses Rechtes durch den nicht gebotenen Angriff auf den geschäftlichen Tätigkeitskreis der Klägerin, der für die beanstandete Verhaltensweise der Klägerin an sich belanglos war, als überschritten erachtet. Diese Beurteilung der Rechtslage steht durchaus im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen, die der erkennende Senat bei Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz des § 193 StGB bei Eingriffen in das Recht am Gewerbebetrieb in Anspruch genommen werden kann, herausgestellt hat (vgl. auch BGH vom 11. Mai 1956 — VI ZR 209/55, LM BGB § 823 Bd. Nr. 2). Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, ist es nicht Aufgabe der Presse, Strafen zu verhängen. Glaubten die Beklagten, im Interesse einer Abschreckung anderer Hauseigentümer von einem ähnlichen Verhalten gegenüber Spätheimkehrern auf die Tatsache des Ge-

schaftsboykotts hinweisen zu müssen, so hätten sie jedenfalls von einer Namensnennung und Abbildung der Klägerin absehen müssen, die unvermeidbar zu einer Ausdehnung des Boykotts auf weitere Käuferschichten führen mußte, denen das Verhalten der Klägerin bis dahin unbekannt war. Diese Ermöglichung einer Ausdehnung des Boykotts und die festgestellte Aufforderung dazu hat nichts mehr mit einer sachgemäßen Berichterstattung und Stellungnahme zu tun.

2. Das angefochtene Urteil läßt aber auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen, als es in der Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes der Klägerin in Zusammenhang mit dem Begleittext einen unzulässigen Eingriff in das Recht der Klägerin am eigenen Bilde erblickt. Hierbei kann dahinstehen, ob die Klägerin, nachdem sich die Bundestagsfraktion des BHE sowie der Bund der Heimkehrer mit ihrem Verhalten gegenüber Dr. S. befaßt und der Vorfall — wenn auch ohne Namensnennung — bereits in drei Zeitungen veröffentlicht worden war, als Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 KunstUrhG anzusehen ist. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Klägerin durch ihr Handeln derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten war, daß der Allgemeinheit ein nicht nur auf Neugierde und Sensationslust beruhendes, sondern ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer bildlichen Darstellung der Klägerin zuzubilligen wäre, könnte hieraus weder eine Rechtfertigung für die heimliche Anfertigung einer fotografischen Aufnahme der Klägerin in deren Geschäftslokal noch für die Veröffentlichung dieses Bildes in Verbindung mit einem Begleittext entnommen werden, der in rechtswidriger Weise in die der Klägerin geschützte gewerbliche Sphäre eingreift.

Auch Personen der Zeitgeschichte brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Sphäre — wozu im Regelfall auch ihr Geschäftsbetrieb zu rechnen ist — ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es folgt dies zwar nicht aus dem im Kunstschutzgesetz festgelegten Bildnisschutz (§§ 22 ff. KunstUrhG), der nicht die Anfertigung, sondern lediglich die Veröffentlichung eines Bildnisses zum Gegenstand hat, wohl aber aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als eines einheitlichen, ursprünglichen Rechtes, das in der Persönlichkeit als solcher begründet ist und gegen alle Verletzungen der Eigensphäre der Persönlichkeit schützt, die nicht durch höherwertige Interessen geboten sind (BGHZ 13, 334 [338]). Im Streitfall kann dahinstehen, ob bereits jede heimliche Bildaufnahme innerhalb des privaten Bereichs einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, der nur durch ranghöhere Interessen gerechtfertigt sein kann. Denn jedenfalls wird auch in unzulässiger Weise in die rechtlich geschützte Eigensphäre der Person eingegriffen, wenn eine — nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gebotene — heimliche Festlegung der äußeren Erscheinung einer Person innerhalb ihres privaten Bereichs in der Absicht vorgenommen wird, das Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich

zu machen, ohne hierzu die Erlaubnis des Abgebildeten einzuholen. In dieser Weise aber ist die veröffentlichte Bildaufnahme der Klägerin unstreitig zustande gekommen. Zur Rechtfertigung dieser „Bildniserschleichung“ reicht aber allein das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte nicht aus. Daß bei dieser Interessenabwägung die von der Erstbeklagten vorgeschützten hohen Kosten einer Verhinderung der rechtswidrigen Veröffentlichung außer Betracht bleiben müssen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

3. Abgesehen hiervon können sich die Beklagten zur Rechtfertigung der Veröffentlichung der heimlich hergestellten Fotografie, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, schon deshalb nicht auf die gesetzliche Abbildungsfreiheit von Personen der Zeitgeschichte berufen, weil durch die hier in Frage stehende Art der Veröffentlichung berechnete Interessen der Klägerin im Sinne des § 23 Abs. 2 KunstUrhG verletzt worden sind. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob das Bild als solches einwandfrei ist und die Kläge-

rin unverzerrt oder unkarikiert wiedergibt. Entscheidend ist allein, daß die Veröffentlichung im Rahmen eines Berichtes erfolgt ist, der einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb darstellt. Hierdurch aber sind schutzwürdige Interessen der Klägerin verletzt worden, denn auch insoweit ist die Bildveröffentlichung in ihrer Gesamtheit und nicht etwa unabhängig von dem Begleittext zu würdigen (BGHZ 20, 345 [350 ff.]).

Für diese Art der Veröffentlichung der Fotografie der Klägerin steht den Beklagten aus den bereits dargelegten Gründen ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite. Denn wenn der Presse auch grundsätzlich ein Recht zu einer Kritik an dem Verhalten der Klägerin gegenüber eines Spätheimkehrer zuzubilligen ist, so rechtfertigt dies weder aus dem Gedanken einer Bestrafung noch einer Abschreckung anderer Hauseigentümer die Veröffentlichung des Bildnisses der Klägerin unter Namensnennung in Verbindung mit einem rechtswidrigen Angriff auf ihren Gewerbebetrieb.

. . .

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. November 1957
— I ZR 83/56 — (BGHZ 26, 53)

Leitsätze

.....

Filmische Darstellungen von Personen der Zeitgeschichte sind zulässig, wenn sie nicht berechnete Interessen des Dargestellten oder, falls er verstorben ist, seiner nächsten Angehörigen verletzen. Eine solche Interessenverletzung wird bei Darstellungen, die erkennbar keinen Anspruch auf eine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe erheben (beispielsweise im Rahmen einer Filmkomödie), in der Regel nur anzunehmen sein, wenn durch die Art und Weise der Darstellung die Ehre des Dargestellten verletzt wird.

Tatbestand

Die Kläger sind die Erben des am 7. Juli 1930 verstorbenen englischen Schriftstellers Sir Arthur Conan Doyle, der eine große Anzahl von Kriminalromanen verfaßt hat. Im Mittelpunkt der Handlung dieser Romane stehen der Detektiv Sherlock Holmes und sein Gehilfe Dr. Watson. Diese Figuren hat Doyle frei erfunden.

Die Beklagte hat Anfang 1937 einen Film hergestellt, der seit 1938 unter dem Titel „Der Mann, der Sherlock Holmes war“ vorgeführt worden ist. Gegenstand der Filmhandlung ist eine Kriminal-Novelle in Form einer Komödie. Zwei arbeitslose Privatdetektive erwecken bei den übrigen Personen der Filmhandlung den Eindruck, Sherlock Holmes und dessen Gehilfe Dr. Watson zu sein. Für den Filmzuschauer ist jedoch von Beginn der Filmhandlung an eindeutig erkennbar, daß dies nicht zutrifft. Zweimal tritt in dem Film der Autor Conan Doyle in einem großkarierten Mantel auf, einmal in einer Hotelhalle und sodann am Schluß während einer Gerichtsverhandlung.

Die Kläger, die in der Herstellung und Vorführung des Films einschließlich seines Titels eine Verletzung von Urheberrechten Conan DoYLES sowie eine Verächtlichmachung seiner Persönlichkeit, außerdem auch einen Wettbewerbsverstoß erblicken, haben bereits 1938 in Paris und Zürich gegen die Beklagte und deren dortige Verleihgesellschaften Klagen auf Unterlassung und Schadensersatz erhoben. Diese Prozesse sind infolge des Kriegsausbruches nicht weiter verfolgt worden.

Die Kläger haben nach dem Kriege erstmalig durch Schreiben ihres Münchener Anwalts vom 24. Juli 1953 erneut Ansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht, bevor sie mit der am 26. Januar 1954 bei Gericht eingegangenen, der Beklagten am 3. April 1954 zugestellten Klageschrift Klage erhoben haben.

Die Kläger haben im Wege der Stufenklage beantragt, die Beklagte zur Auskunftserteilung und Rech-

nungslegung über die Herstellungskosten und Einspielergebnisse des Films sowie zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen.

.....

Entscheidungsgründe

.....

III. Das Berufungsgericht hat aber auch zu Recht verneint, daß das Klagebegehren aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten begründet sei. Die Vorschriften über das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG) finden zwar auch Anwendung, wenn bestimmte Personen in einem Film maskenmäßig dargestellt werden (KG JW 1928, 363 — Piscator; OLG Kiel Ufita 2, 562; LG München Ufita 20, 23 ff.). Soweit es sich um Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KunstUrhG handelt, was für den weithin bekannten Autor Conan Doyle zutrifft, sind solche filmischen Darstellungen jedoch ohne Erlaubnis zulässig, soweit hierdurch nicht berechnete Interessen des Dargestellten oder, falls er verstorben ist, seiner nächsten Angehörigen verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG). Eine solche Interessenverletzung kann nicht nur bei einer die Ehre antastenden Darstellung gegeben sein, sondern schon dann vorliegen, wenn die Darstellung nach Handlungsablauf und Zeichnung des Charakters nicht dem wirklichen Lebensbild des Dargestellten entspricht. Dies gilt aber in der Regel nur, wenn der Film als Zeitfilm Anspruch auf historische Wahrheit erhebt. Will dagegen die filmische Darstellung — dem Zuschauer eindeutig erkennbar — gar nicht den Eindruck erwecken, als stimme sie mit dem wirklichen äußeren und charakterlichen Erscheinungsbild des Dargestellten überein, wie das bei dem von der Beklagten hergestellten Filmlustspiel der Fall ist, so ist eine Interessenverletzung durch eine der „Würde“ des Betroffenen nicht gerecht werdende Darstellung kaum denkbar, wenn eine Ehrverletzung nicht vorliegt. Da das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, daß die Ehre des verstorbenen Autors Conan Doyle durch die Art und Weise seiner Darstellung im Film nicht angetastet werde, scheidet schon aus diesem Grunde eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere des Rechtes am eigenen Bild, aus. Es bedarf jedoch keiner eingehenden Erörterung dieser Frage, weil etwaige Schadensersatzansprüche der Kläger wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten aus den gleichen Gründen verwirkt sind, wie dies für die auf Verletzung von Titelschutzrechten gestützten Ansprüche dargelegt wurde. Hierbei kann offenbleiben, ob das gleiche auch für einen Unterlassungsanspruch gelten würde, für den bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Rahmen der nach § 242 BGB vorzunehmenden Interessenabwägung unter Um-

ständen andere Gesichtspunkte Platz greifen könnten. Denn bei einer ernsthaften Beeinträchtigung persönlichkeitsrechtlicher Belange kann trotz längerer Duldung die Aufgabe der Rechtsverletzung für die Zukunft zumutbar sein, auch wenn der Geltendmachung von bereits entstandenen Schadensersatzansprüchen entgegensteht, daß der Verletzer auf Grund der Untätigkeit des Verletzten auf die Zu-

lässigkeit seines Tuns vertrauen durfte (KG JW 1932, 248).

Da die Kläger mit der vorliegenden Klage nur Schadensersatz — nicht aber Unterlassung — begehren, erübrigt sich im Hinblick auf die Verwirkung dieser Ansprüche auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht Ersatz eines ideellen Schadens verlangt werden kann.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Februar 1958

— I ZR 151/56 — (BGHZ 26, 349)

Leitsätze

Nachdem durch Art. 1, 2 GG das Recht zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit als ein Grundwert der Rechtsordnung anerkannt ist, ist es gerechtfertigt, in analoger Anwendung des § 847 BGB auch dem durch die unbefugte Veröffentlichung seines Bildes Verletzten wegen eines hierdurch hervorgerufenen, nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren.

Tatbestand

Der Kläger ist Mitinhaber einer Brauerei in K. Er betätigt sich als Herrenreiter auf Turnieren. Die Beklagte ist Herstellerin eines pharmazeutischen Präparats, das nach der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise auch der Hebung der sexuellen Potenz dient. Sie hat zur Werbung für dieses Mittel in der Bundesrepublik, u. a. auch in K., ein Plakat mit der Abbildung eines Turnierreiters verbreitet. Dem Plakat lag ein Originalphoto des Klägers zugrunde, das von dem Presseverlag S. auf einem Reitturnier aufgenommen worden war. Eine Einwilligung zur Verwendung seines Bildes hatte der Kläger nicht erteilt.

Der Kläger nimmt die Beklagte für den Schaden in Anspruch, der ihm durch die Verbreitung des Werbeplakats entstanden ist. Er macht geltend, daß ihm bei der gegebenen Sachlage nur der Weg bleibe, Ersatz dessen zu fordern, was er erlangt haben würde, wenn er der Beklagten die Benutzung seines Bildes gestattet hätte. Da seine geschäftliche und gesellschaftliche Stellung es ihm nicht gestattet und seine Vermögensverhältnisse ihn auch in keiner Weise dazu nötigten, sein Bild für Werbezwecke, insbesondere für das Präparat der Beklagten, zur Verfügung zu stellen, würde er dies, wenn überhaupt, nur für ein angemessenes Entgelt getan haben. Dieses sei schätzungsweise auf mindestens 15 000 DM zu bemessen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, einen angemessenen, vom Gericht festzusetzenden Betrag als Schadensersatz zu zahlen.

Die Beklagte hat behauptet, daß die Gesichtszüge des Klägers infolge von Retuschierungen auf dem Plakat nicht zu erkennen gewesen seien. Sie hat weiter jedes Verschulden in Abrede gestellt und vorgetragen: Sie habe das Plakat weder selbst entworfen und hergestellt noch das Bild von dem Verlag S. erworben. Damit habe sie vielmehr das Werbeunternehmen H. beauftragt. Diese Firma sei seriös, fachkundig und zuverlässig, so daß sie, die Beklagte, sich darauf verlassen habe, daß Rechte Dritter nicht verletzt würden. Sie habe nicht wissen können, daß das Plakat auf Grund einer Photographie entworfen worden sei, auch nicht, daß das

Photo einen Herrenreiter darstelle. Erst im Laufe des Prozesses habe sie erfahren, daß es sich tatsächlich um ein Bild des Klägers handle. Daraufhin habe sie unverzüglich jede Weiterverwendung der Reklame untersagt.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 1000 DM als Schadensersatz zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, 10 000 DM an den Kläger zu zahlen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht entnimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht dem beanstandeten Plakat, daß die Darstellung des Reiters die Person des Klägers trotz der vorgenommenen Retuschierung noch erkennen lasse. Es geht deshalb rechtlich bedenkenfrei davon aus, daß die Verbreitung des Plakates ohne die Zustimmung des Klägers dessen persönlichkeitsrechtliche Befugnisse an seinem Bild verletzt habe und die Beklagte gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 22 KunstUrhG zum Schadensersatz verpflichtet sei, wenn ihr ein Verschulden zur Last zu legen sei (vgl. RG JW 1929, 2257; BGHZ 20, 345, 347 ff.). Das hat das Berufungsgericht aus der Erwägung bejaht, die Beklagte habe nicht die nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet, weil sie das von dem Werbeunternehmen H. angefertigte Plakat in den Verkehr gebracht habe, ohne sich darüber zu vergewissern, ob die abgebildete Person mit der beabsichtigten Verwendung ihres Bildes einverstanden sei.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben (wird ausgeführt).

II. Als Schaden billigt das Berufungsgericht dem Kläger unter dem Gesichtspunkt der entgangenen Lizenzgebühr einen Betrag zu, den er hätte verlangen können, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag zu angemessenen Bedingungen zustande gekommen wäre. Das Berufungsgericht hält diese bei Verletzung von Urheberrechten entwickelte Art der Schadensberechnung im vorliegenden Fall für gerechtfertigt, weil es für den Kläger schwer nachweisbar ist, ob und in welcher Höhe ein Schaden in seinem Vermögen entstanden sei. Es schätzt den angemessenen Betrag im Gegensatz zum Landgericht, das 1000 DM als ausreichend angesehen hat, auf 10 000 DM.

Der Revision ist, wenngleich sie damit im Ergebnis keinen Erfolg haben kann, zuzugeben, daß diese Begründung des Berufungsgerichts rechtlich zum Teil der Besonderheit der Sachlage nicht gerecht wird.

...

4. Versagt die Art der Schadensberechnung, die das Berufungsgericht seinen Feststellungen über die Schadenshöhe zugrunde gelegt hat und erweist sich, daß dem Kläger in Wahrheit kein vermögensrechtlicher Schaden entstanden ist, so geht die entscheidende Frage dahin, ob der Kläger Ersatz des immateriellen Schadens verlangen kann, der sich für ihn aus der mit der Abbildung seiner Person auf den Werbeplakaten verbundenen Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit ergeben hat. Für den vorliegenden Sachverhalt bejaht der Senat diese Frage.

Bereits in der Entscheidung BGHZ 13, 334, 338 hat der Senat ausgesprochen, daß die durch das Grundgesetz Art. 1, 2 geschützte Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch als bürgerlich-rechtliches, von jedem Privatrechtsverkehr zu achtendes Recht anzuerkennen ist, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diesem sog. allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt mithin auch innerhalb der Zivilrechtsordnung Rechtsgeltung zu und es genießt als „sonstiges Recht“ den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB (vgl. auch BGHZ 24, 72 ff.).

Die Art. 1 und 2 des Grundgesetzes schützen, und zwar mit bindender Wirkung auch für die Rechtsprechung, das, was man die menschliche Personenhaftigkeit nennt; ja sie erkennen in ihr einen der übergesetzlichen Grundwerte der Rechtsordnung an. Sie schützen damit unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sogenannte immaterielle Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt. Diesen Bereich zu achten und nicht unbefugt in ihn einzudringen, ist ein rechtliches Gebot, das sich aus dem Grundgesetz selbst ergibt. Ebenso folgt aus dem Grundgesetz die Notwendigkeit, bei Verletzung dieses Bereiches Schutz gegen die der Verletzung wesenseigentümlichen Schäden zu gewähren.

Auf dem begrenzten Gebiet des Bildnisschutzes ist dies von dem Gesetzgeber übrigens bereits lange vor Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes und zu einer Zeit, als man das bürgerlich-rechtlich zu schützende allgemeine Persönlichkeitsrecht noch nicht anerkannte, durch die Sonderregelung der §§ 22 ff. des Kunstschutzgesetzes aus dem Jahre 1907 ausdrücklich festgelegt worden. Denn wenn nach § 22 KunstUrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, so beruht dieser Schutz im Kern auf dem Grundsatz der Freiheit der Person in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich, zu dem vor allem auch das äußere Erscheinungsbild des Menschen zu rechnen ist. Die unbefugte Veröffentlichung des Bildes eines Menschen stellt, wie in der Rechtslehre seit langem anerkannt ist, einen Eingriff in die Freiheit der Selbstbestimmung und der freien Betätigung der Persönlichkeit dar (Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz, § 22 KunstUrhG). Das Unzulässige der eigenmächtigen Bild-

nisveröffentlichung durch einen Dritten liegt darin, daß damit dem Abgebildeten die Freiheit entzogen wird, auf Grund eigener Entschließung über dieses Gut seiner Individualität zu verfügen.

Würdigt man unter diesem Blickpunkt die die Persönlichkeit beeinträchtigende Verletzung des Rechts am eigenen Bild, so läßt sich in diesem Bereich für die Frage, wie die Zubilligung des Ersatzes auch immaterieller Schäden im einzelnen begründet werden könne, schon an die Regelung anknüpfen, die § 847 BGB für den Fall der „Freiheitsentziehung“ trifft und kraft deren er dem Verletzten auch wegen eines nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld gewährt. Zwar versteht das Bürgerliche Gesetzbuch hier unter Freiheitsentziehung die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit sowie die Nötigung zu einer Handlung durch Gewalt oder Bedrohung (BGB-RGRK § 823 Anm. 7), während es sich bei dem Tatbestand des § 22 KunstUrhG um eine Freiheitsberaubung im Bereich eigenverantwortlicher Willensentschließung handelt. Bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist jedoch schon mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß als Freiheitsverletzung im Sinne des § 847 BGB jeder Eingriff in die ungestörte Willensbetätigung anzusehen sei (vgl. u. a. Staudinger, Anm. II A 2 c zu § 823 BGB). Nachdem nunmehr das Grundgesetz einen umfassenden Schutz der Persönlichkeit garantiert und die Würde des Menschen sowie das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit als einen Grundwert der Rechtsordnung anerkannt und damit die Auffassung des ursprünglichen Gesetzgebers des Bürgerlichen Gesetzbuches, es gäbe kein bürgerlich-rechtlich zu schützendes allgemeines Persönlichkeitsrecht, berichtigt hat und da ein Schutz der „inneren Freiheit“ ohne das Recht auf Ersatz auch immaterieller Schäden weitgehend unwirksam wäre, würde es eine nicht erträgliche Mißachtung dieses Rechts darstellen, wollte man demjenigen, der in der Freiheit der Selbstentschließung über seinen persönlichen Lebensbereich verletzt ist, einen Anspruch auf Ersatz des hierdurch hervorgerufenen immateriellen Schadens versagen. Begründet die schuldhaftige Entziehung der körperlichen Freiheit einen Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens, so ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es hindern könnte, die in § 847 BGB getroffene Regelung im Wege der Analogie auch auf solche Eingriffe zu erstrecken, die das Recht der freien Willensbetätigung verletzen, zumal auch bei dieser Freiheitsberaubung „im Geistigen“ in gleicher Weise wie bei der körperlichen Freiheitsberaubung in der Regel eine Naturalherstellung ausgeschlossen ist. Bei Beeinträchtigungen der vorliegenden Art, durch die in den natürlichen Herrschafts- und Freiheitsraum des einzelnen unter schuldhafter Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes eingegriffen wird, kann der nach dem Grundgesetz gebotene wirksame Rechtsschutz, solange es an einer gesetzlichen Sonderregelung fehlt, tatsächlich nur durch ihre Einbeziehung in die in § 847 BGB angeführten Verletzungstatbestände erzielt werden, weil ihre Schadensfolgen auf Grund der Natur des angegriffenen Rechtsgutes zwangsläufig in erster Linie auf immateriellem Gebiet liegen.

Die Bestimmung des § 35 KunstUrhG steht dieser Annahme nicht entgegen. Zwar kann der Verletzte nach dieser Vorschrift nur im Strafverfahren und unter der Voraussetzung, daß der Verletzte vorsätzlich gehandelt hat, wegen einer Verletzung seines Rechtes am eigenen Bild eine Buße fordern, mithin auch einen immateriellen Schaden ersetzt verlangen. Diese Sonderregelung erweist indessen nur, daß der Gesetzgeber bereits im Jahre 1907 eine Verletzung des § 22 KunstUrhG für so einschneidend und bedrohlich angesehen hat, daß er es für geboten erachtet hat, dem Verletzten ausdrücklich auch einen Anspruch wegen des eingetretenen ideellen Schadens zu gewähren. Die Beschränkung des strafrechtlichen Bußanspruchs auf vorsätzliche Verletzungen steht im Einklang damit, daß der Gesetzgeber die Strafandrohung wegen einer Verletzung der Bestimmungen über den Bildnisschutz auf vorsätzliche Verstöße begrenzt hat. Dies zwingt aber keineswegs zu der Folgerung, daß das gleiche auch für die zivilrechtlichen Ersatzansprüche, die im Kunstschutzgesetz überhaupt nicht geregelt sind, gelten müsse. Im Gegenteil. Da das Grundgesetz nunmehr das auch bürgerlich-rechtlich bedeutsame allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt und ihm allgemein einen erheblich über die enge Regelung des § 35 KunstUrhG hinausgehenden auch bürgerlich-rechtlichen Schutz gewährt hat, kann aus der Sonderbestimmung des § 35 KunstUrhG nichts mehr gegen einen weitergehenden, bürgerlich-rechtlichen Schutz des Rechtes am eigenen Bild hergeleitet werden. Insoweit greifen vielmehr jetzt die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen ein. Das aber bedeutet, daß auf dem zivilrechtlichen Sektor jede schuldhaftige Verletzung des Rechtes am eigenen Bild in analoger Anwendung von § 847 BGB, wie sie aus den dargelegten Gründen jedenfalls nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes geboten erscheint, die Verpflichtung zum Ersatz auch immaterieller Schäden auslöst.

...

III. Die Höhe der an den Kläger als Schadensersatz zu zahlenden Vergütung hat das Berufungsgericht auf 10 000 DM geschätzt. Wengleich es bei dieser Schätzung von der Möglichkeit einer Schadensberechnung nach der angemessenen Vergütung ausgegangen ist, die im Falle eines Vertragsabschlusses zu den üblichen Bedingungen zu zahlen gewesen wäre, treffen die vom Berufungsgericht insoweit angestellten Erwägungen in vollem Umfange auch auf die bei der Bemessung der Höhe einer billigen Geldentschädigung (§ 847 BGB) zu berücksichtigenden Umstände zu. Sie zeigen darüber hinaus, daß auch das Berufungsgericht in Wahrheit dem

Kläger eine Entschädigung für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zugesprochen hat.

Wie der Große Zivilsenat in seinem Beschluß vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 149) ausgeführt hat, kommt dem Anspruch auf „Schmerzensgeld“ die Funktion zu, dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden, diejenige Lebens- (oder Persönlichkeits-) Minderung zu bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. Zugleich trägt er aber auch dem Gedanken Rechnung, daß der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung für das schuldet, was er ihm angetan hat. In dem Beschluß wird betont, daß gerade der Genugtuungsfunktion, die aus der Regelung der Entschädigung für immateriellen Schaden gar nicht wegzudenken sei, ihre besondere Bedeutung zukomme, im übrigen aber bei der Festsetzung der Entschädigung grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden dürften. Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat auch für den vorliegenden Fall an. Geht man hiervon aus, so ergibt sich, daß das Berufungsgericht alle insoweit maßgebenden Umstände für die Bemessung der Schadenshöhe rechtsfehlerfrei berücksichtigt hat. Das Berufungsgericht hat insbesondere ausgeführt, schon die Tatsache, daß der Kläger überhaupt nicht bereit gewesen sei, an irgendeiner Reklame mitzuwirken, müsse sich auf die Höhe der zu zahlenden Entschädigung maßgeblich auswirken. Als besonders schwerwiegend hat es angesehen, daß es sich um eine Werbung für ein als Sexualkräftigungsmittel geltendes Präparat gehandelt habe, bei dem ein Vergleich mit der Werbung für andere Erzeugnisse gar nicht möglich sei. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, es sei unwahrscheinlich, daß Personen, die Gefahr liefen, für dieses Mittel auf einem Werbeplakat von einem größeren oder kleineren Personenkreis erkannt zu werden, ihr Bild für diese Reklame zur Verfügung stellen würden, da sie sich dann den Anspielungen aussetzen, zu denen das Präparat der Beklagten Anlaß gebe. Das Berufungsgericht hat darüber hinaus auch die gesellschaftliche Stellung des Klägers in Betracht gezogen und seine guten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Auch hat er darauf verwiesen, daß sich der Kläger in einer Gesellschaftsschicht bewege, deren Mitglieder überwiegend miteinander bekannt seien und daher die Gefahr, sich lächerlich zu machen, besonders groß sei. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung und Würdigung aller dieser für die Höhe eines Schmerzensgeldes maßgeblichen besonderen Umstände den von ihm geschätzten Schadensbetrag von 10 000 DM als angemessene Entschädigung (§ 287 ZPO) angesehen hat, so ist hierin ein Verstoß gegen Rechtsregeln nicht zu erkennen.

Anlage 3h

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 1958
— VI ZR 104/57 — (BGHZ 27, 284)

Leitsätze

1. Wer ein Gespräch ohne Zustimmung des Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes (Tonträgers) festlegt, verletzt in der Regel das durch Art. 1, 2 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Person in ihrer persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre schützt.
2. Nur in besonderen Ausnahmefällen (Notwehr, Verfolgung überwiegender berechtigter Interessen) kann die Widerrechtlichkeit eines solchen Eingriffs entfallen.
3. Angesichts der Bedeutung, die dem Schutz der Eigensphäre der Persönlichkeit zukommt, reicht das private Interesse an einer Beweismittelbeschaffung allein in der Regel nicht aus, eine heimliche Tonaufnahme eines Gesprächs zu rechtfertigen.

Tatbestand

Der Beklagte ist praktischer Arzt, der Kläger seit 1953 Amtsdirektor in M. Bereits vor dem Amtsantritt des Klägers hatten zwischen der Amtsverwaltung M. und dem Beklagten Auseinandersetzungen über Steuerangelegenheiten, Fragen der Wohnraumbewirtschaftung und die Zuteilung öffentlicher Gelder für den Wohnungsbau bestanden. Hieraus hatten sich mehrere gerichtliche Verfahren ergeben, die zum Teil noch anhängig waren. Der Kläger schlug dem Beklagten zwecks Bereinigung der Unstimmigkeiten eine Aussprache vor, die Anfang 1954 in der Wohnung des Beklagten in Anwesenheit seiner Ehefrau stattfand. Auf Veranlassung des Beklagten nahm dessen Ehefrau das Gespräch ohne Kenntnis des Klägers mit einem heimlich aufgestellten „Dimafon“-Diktiergerät auf sechs Platten auf.

Im Juni 1954 erstattete der Kläger gegen den Beklagten Strafanzeige wegen Beleidigung. In diesem Verfahren war das Gespräch in der Wohnung des Beklagten von Bedeutung. Der Beklagte fertigte deshalb eine Niederschrift über die auf den Platten festgehaltene Unterredung an, die alle wesentlichen Punkte, soweit sie noch verständlich waren, enthält. Diese Niederschrift wurde sodann von Kriminalbeamten auf ihre Richtigkeit überprüft; sie befindet sich als Bestandteil in den genannten Strafakten. Die Platten selbst hat der Beklagte ungelöscht im Besitz. Das Strafverfahren endete nach einer vom Beklagten zugunsten des Klägers abgegebenen Ehrenerklärung und anschließender Rücknahme des Strafantrages durch den Kläger mit der Einstellung.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Dimafonaufnahme des Gesprächs zwischen den Parteien zum Zwecke der Löschung herauszugeben, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, die Dimafonaufnahme zu löschen. Der Be-

klagte hat sich für seinen Antrag auf Klageabweisung darauf berufen, daß er die Aufnahme noch zu Beweis Zwecken und als Gedächtnisstütze in den andauernden Auseinandersetzungen benötige, und erklärt, daß er sich verpflichte, die Gesprächsaufnahme nur in diesem Sinne zu verwenden, sie vor allem nicht in beleidigender Absicht zu mißbrauchen. Das Landgericht hat der Klage gemäß dem Hilfsantrage stattgegeben. Die Berufung und die Revision des Beklagten blieben erfolglos.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Beklagte durch die heimliche Tonaufnahme seiner Aussprache mit dem Kläger in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht eingegriffen hat. Die Bestimmungen in Art. 1 und 2 GG, in denen die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht eines jeden auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit als Grundwerte unserer Rechtsordnung anerkannt sind, binden nicht nur den Staat und seine Organe, sondern sind auch von jedermann im Privatrechtsverkehr zu achten. In die gleiche Richtung weist auch der die private Rechtssphäre schützende Art. 8 der in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3. September 1953 geltenden Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — BGBl. 1952 II 685, 953; 1954 II 14 —. Wie der Senat bereits in der Entscheidung BGHZ 24, 72, 77 ausgesprochen hat, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 GG die unabwiesbare Folgerung, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Der privatrechtliche Deliktsschutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist inzwischen in einer gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt worden (BGHZ 13, 334; 15, 249; 20, 345; 24, 72; 24, 200; 26, 349).

2. Der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewährte Rechtsschutz läßt dem Menschen in seinem inneren Persönlichkeitsbereich die ihm gebührende Freiheit und Selbstbestimmung zukommen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit unerlässlich ist. Hierzu gehört auch die Befugnis des Menschen, selbst darüber zu bestimmen, ob seine Worte einzig seinem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, und erst recht, ob seine Stimme mittels eines Tonträgers festgehalten werden darf (BGHSt 10, 202, 205).

Allerdings wird es Fälle geben, in denen eine ohne Zustimmung angefertigte Tonaufnahme das Persönlichkeitsrecht des Sprechers überhaupt nicht berührt. Soweit sich im geschäftlichen Verkehr die Übung angebahnt hat, telefonische Durchsagen, die Bestellungen, Börsennachrichten usw. enthalten, statt wie früher ins Stenogramm aufzunehmen, nunmehr mit-

tels eines Tonabnehmers festzuhalten, wird der Sprecher durch diese Art der Fixierung seiner Worte kaum je beschwert sein können. Bei der akustischen Objektivierung einfacher Nachrichten oder Durchsagen steht das Moment der Feststellung einer objektiven Gegebenheit derartig im Vordergrund, daß der Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Sprechers weitgehend als gelöst erscheint. Auch wenn die Stimme des Sprechers bei der Wiedergabe ertönt, wird dieser nicht das Gefühl einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsbereichs haben können. Liegt aber schon tatbestandlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vor, so kann es dahinstehen, ob man mit der zunehmenden Praxis derartiger Tonaufnahmen von einer konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung des Sprechers ausgehen darf.

Durchaus anders aber liegt es bei einem persönlichen Gespräch, das einem Gedanken- oder Meinungsaustausch dient, mag es seinem Gegenstand nach einfacher Art oder von hoher und ernster Natur sein, mag es sich um eine in freundschaftlichem oder gesellschaftlichem Rahmen gehaltene Unterredung oder um eine in ärgerlicher oder auch einmal zorniger Weise geführte Wechselrede in Konfliktslagen handeln, gleichgültig auch, ob das Gespräch zu einer Einigung oder zu einem Verständnis führt oder ob es seinen Zweck gänzlich verfehlt.

In der Auseinandersetzung mit den Menschen, wie sie im Gespräch stattfindet, kommt immer die besondere Persönlichkeit des Sprechers zum Ausdruck, der ein Recht darauf hat, das Gespräch frei, unbefangen und ohne das Gefühl des Mißtrauens und des Argwohns führen zu dürfen. Die Eigentümlichkeit einer gesprächsweisen Auseinandersetzung besteht gerade darin, daß die einzelnen Gesprächsphasen das Ziel des Gesprächs erst vorbereiten sollen. Gerade das wertvolle Streitgespräch ist oft dadurch gekennzeichnet, daß der eigene Standpunkt des Sprechers auch einmal zu scharf herausgestellt und betont wird und erst nach und nach ein Verständnis der gegenseitigen Standpunkte gewonnen oder gar eine Einigung erzielt wird. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß Äußerungen gemacht werden, die nur in einer bestimmten Gesprächssituation Bedeutung haben, aber vergänglich und flüchtig gemeint sind und durch spätere Äußerungen überholt und getilgt sein sollen. Ohne Unbefangenheit, die auch einmal ein gewisses Sichgehenlassen erklären kann, und ohne eine der besonderen Lage der Auseinandersetzung angepaßte Improvisation wird ein sinnvolles Gespräch durchweg gar nicht möglich sein. Wenn die Revision meint, niemand könne sich eigentlich dadurch beeinträchtigt fühlen, daß man ihm beim Wort festhalte, so ist an diesem Gedanken nur richtig, daß jeder Gesprächspartner vor sich und dem anderen die Verantwortung für seine Worte tragen muß. Eine entscheidende Verkümmern des Menschen in der Entfaltung seiner Persönlichkeit würde es aber bedeuten, wenn der Teilnehmer eines Gesprächs befürchten müßte, ohne sein Wissen auf jede Wendung eines Gesprächs, ja auf den Klang seiner Stimme mit allen Besonderheiten und Unvollkommenheiten festgelegt zu wer-

den. Mit dieser Befürchtung wäre untrennbar das Gefühl ständigen Argwohns und Mißtrauens verbunden. Damit wäre der Raum für die zur menschlichen Natur gehörende vertrauensvolle Auseinandersetzung mit den Mitmenschen verbaut.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Überlassung einer Tonaufnahme eines Gesprächs an einen anderen eine Angelegenheit des persönlichen Vertrauens ist, weil mit ihr die Möglichkeit zu einer gar nicht zu kontrollierenden mißbräuchlichen Verwendung gegeben ist. Der Besitzer der Tonaufnahme kann — mag ihm auch eine Fälschung nicht zuzutrauen sein — schon durch Kürzungen den Sinnzusammenhang entstellen, er kann die Situation bestimmen, in der die Stimme des Sprechers wieder erklingt und schon durch die Wahl des Zeitpunktes der Wiedergabe dem Gespräch eine andere Bedeutung geben, als es ursprünglich hatte. Er kann endlich das Gespräch Personen zugänglich machen, für die es nach seiner Art nicht bestimmt war. Schon wegen dieser Möglichkeit muß die heimliche Tonaufnahme selbst und nicht erst die unzulässige Reproduzierung als widerrechtlicher Eingriff in die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre angesehen werden. Wer eine heimliche Tonaufnahme eines Gesprächs befürchten muß oder gar eine solche Tonaufnahme in Händen eines anderen weiß, wird das lähmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgegebenseins schwerlich überwinden können. Müßte man sich angesichts der technischen Entwicklung resignierend damit abfinden, daß Gespräche heimlich abgehört und mittels Tonträgers festgehalten werden, so wäre der technische Fortschritt einer präzisen Gesprächsfixierung mit dem hohen Preis eines Schwindens der Unbefangenheit der menschlichen Beziehungen und einer einschneidenden Behinderung der Persönlichkeitsentfaltung erkaufte. Die Rechtsordnung, die die in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes genannten Persönlichkeitswerte zu schützen hat, darf einen solchen Mißbrauch technischer Einrichtungen nicht hinnehmen. Mit der übereinstimmenden Ansicht der Rechtslehre ist auch ohne gesetzliche Spezialregelung dieses Fragenkreises die heimliche Tonaufnahme eines Gesprächs als grundsätzlich widerrechtlicher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht anzusehen, was zur Folge hat, daß dem Betroffenen der Schutz der §§ 823, 1004 BGB zugute kommt (vgl. u. a. Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht 1953, S. 216 ff.; Siegert, Der Mißbrauch von Schallaufnahmegeräten im geltenden Recht, 1953, S. 56 ff.; die Referate von Freund und Coing auf der Weinheimer Arbeitstagung vom 16./17. November 1956 über Tonbandaufnahmen, Zulässigkeit und Grenzen ihrer Verwendung im Rechtsstaat, Bericht S. 12, 28 und 30 ff.; die noch nicht abgedruckten Referate von Nipperdey und Larenz bei den Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages in Düsseldorf 1957).

Diese rechtliche Würdigung bedeutet nicht, daß dem Wirtschaftsleben und dem Rechtsverkehr der Gebrauch moderner technischer Hilfsmittel verwehrt ist. Wer Vertragsverhandlungen oder andere wichtige Gespräche zu führen hat und wem dabei die Möglichkeit, das Ergebnis der Absprachen nachträglich schriftlich zu bestätigen, zu unsicher

erscheint, wer auch von der Führung eines Protokolls oder der offenen Zuziehung eines Gesprächszeugen keinen Gebrauch machen will, der mag sich des Einverständnisses seiner Gesprächspartner zur Durchführung einer Tonaufnahme vergewissern. Erhält er sie nicht, so muß er sich hiermit abfinden. Ob bei öffentlichen Reden und Versammlungen andere Grundsätze zu gelten haben, bedarf hier keiner Entscheidung. Desgleichen bietet der vorliegende Fall keine Veranlassung, zu der streitigen Frage Stellung zu nehmen, ob für behördliche Tonaufnahmen, wie sie insbesondere bei Vernehmungen im Strafverfahren stattfinden, stets die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist.

3. Der Revision ist zuzugeben, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht unbegrenzt besteht, insbesondere nicht die Möglichkeit zur schrankenlosen Durchsetzung eigener Rechte eröffnet (BGHZ 24, 72, 79). Auch der Schutz der persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre, hier des Rechts, über die Fixierung des gesprochenen Wortes zu bestimmen, hat Schranken. Notwehr und notwehrähnliche Lagen können eine heimliche Tonaufnahme im Einzelfall rechtfertigen, beispielsweise die Festlegung erpresserischer Drohungen. Auch aus dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung (BGHZ 3, 270, 280; 24, 72, 80) mag bei ganz besonderer Fallgestaltung eine Rechtfertigung in Betracht kommen. Angesichts der Bedeutung, die dem Schutz der persönlichen Eigensphäre zukommt, und des Umstandes, daß die heimliche Tonaufnahme zunächst mit dem Makel der Überlistung und damit der Unanständigkeit belastet ist, käme eine Rechtfertigung aber höchstens in Ausnahmefällen in Betracht. Allein das private Interesse, sich über den Inhalt eines Gesprächs eine Gedächtnisstütze oder ein Beweismittel für

eine später zu erwartende Auseinandersetzung zu verschaffen, wird durchweg nicht als ausreichend anerkannt werden können, um den in der heimlichen Gesprächsaufnahme liegenden schweren Eingriff in die persönliche Eigensphäre des Gesprächspartners zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall sind vom Beklagten in keiner Weise besondere Umstände dargetan worden, die im Sinne einer Rechtfertigung seines Vorgehens herangezogen werden könnten. Es ist nicht einmal behauptet worden, daß sich der Kläger zu dem Inhalt seiner Äußerungen, soweit diese vom Beklagten als für ihn wichtig wiedergegeben sind, nicht bekennen will. Überdies muß dem Umstand, daß der Kläger die Aussprache von „Mensch zu Mensch“ in der Wohnung des Beklagten angeregt und damit schon den Rahmen einer selbstverständlichen Vertraulichkeit geschaffen hatte, besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beklagten dauert so lange an, als sich die Dimafonplatten ungelöscht im Besitze des Beklagten befinden. Deshalb vermag die Tatsache, daß die vom Beklagten gefertigte Niederschrift des Gesprächs zu den Akten des Strafverfahrens als Aktenbestandteil genommen ist und unstreitig die wesentlichen Teile des Gesprächs enthält, keineswegs das Interesse des Klägers an der Löschung der widerrechtlichen Tonaufnahme zu beseitigen. Solange der Beklagte über die Tonaufnahme und damit über die Reproduzierung der Stimme und der Sprechweise des Klägers ohne Kontrollmöglichkeit verfügen kann, dauert der Einbruch in die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Klägers fort. Zu Recht ist danach der Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB zur Löschung der Dimafonaufnahme des Gesprächs verurteilt worden. Einer Prüfung, ob der Klageanspruch auch nach § 826 BGB gerechtfertigt wäre, bedarf es nicht mehr.

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Dezember 1958

— IV ZR 95/58 —

Leitsätze

Die engeren Familienangehörigen eines im zweiten Weltkrieg vermißten Soldaten haben kein ausschließliches Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie das Andenken an ein gefallenes oder vermißtes Familienmitglied gewahrt werden soll. Das gleiche Recht ist nach den sittlichen Anschauungen im Volke und dem allgemeinen Herkommen auch der Heimatgemeinde des Gefallenen oder Vermißten einzuräumen. Sie können daher nicht verhindern, daß der Name eines Vermißten in eine von dessen Heimatgemeinde öffentlich aufzustellende Ehrengedenktafel aufgenommen wird und die Familienangehörigen anderer, vom gleichen Schicksal betroffener Soldaten sich Nachbildungen dieser Tafel anfertigen lassen.

Tatbestand

Der Sohn der Klägerin, Werner W., gehört zu den Vermißten des 2. Weltkrieges. Die Beklagte stellt Gedenktafeln zur Ehrung der im 2. Weltkrieg gefallenen und vermißten Soldaten her. Ende Oktober 1955 kamen ihre Vertreter nach G., um für die Bestellung einer Gedenktafel für die Gefallenen und Vermißten dieser Gemeinde zu werben. Sie erhielten von dem Gemeindedirektor eine „Bescheinigung“ des Inhalts, „die Beklagte bitte die Bürger um eine vollständige Beteiligung an der Ehrenbildgedenktafel und die Gemeinde werde für eine würdige Unterbringung dieser Tafel Sorge tragen“. In der folgenden Zeit suchten die Vertreter der Beklagten die Angehörigen der Gefallenen und Vermißten auf und boten ihnen kleine Nachbildungen einer großen Gedenktafel an. In dem Preis für diese Nachbildungen waren die Kosten für die Gedenktafel mitenthalten; diese sollte ohne weiteres Entgelt unmittelbar an die Gemeinde geliefert werden. Die Klägerin, bei der die Vertreter der Beklagten ebenfalls vorsprachen, weigerte sich, den Namen ihres vermißten Sohnes Werner in die Gedenktafel aufnehmen zu lassen. Gleichwohl fertigte die Beklagte eine Gedenktafel an, die den Namen „Werner W.“ enthält. Sie trägt die Überschrift: „Zum ehrenden Gedenken . . . den Gefallenen und Vermißten der Gemeinde G.“; darunter sind die Namen der Gefallenen und Vermißten so voneinander abgesetzt aufgeführt, daß klar zu erkennen ist, welche der genannten Personen gefallen und welche vermißt sind. Der Name des Sohnes der Klägerin ist unter den vermißten Gemeindegliedern aufgeführt. Die Gedenktafel und die Nachbildungen lieferte die Beklagte inzwischen an die Gemeinde und die Besteller aus; die Gedenktafel ist bislang noch nicht aufgestellt.

Die Klägerin hat von der Beklagten die Beseitigung des Namens „Werner W.“ auf den Tafeln verlangt.

. . .

Sie sei als die nächste lebende Angehörige ihres vermißten Sohnes zur Wahrung des Andenkens an ihn besonders berufen und könne eine öffentliche „Ehrung“ jedenfalls dann untersagen, wenn sie — wie hier — auch noch in geschmackloser Form geschehe. Daran habe sie schon deswegen ein berechtigtes Interesse, weil, trotz der getrennten Aufführung der Namen, die Vermißten den Gefallenen praktisch gleichgestellt würden. Sie glaube aber, daß ihr Sohn noch zurückkehren werde; diese Hoffnung werde ihr indessen durch die öffentliche Aufstellung der Tafel genommen. Im übrigen verletze die Beklagte auch das Namensrecht ihres Sohnes selbst, indem sie dessen Namen unbefugt gebrauche. Ein übergeordnetes Interesse der Gemeinde stehe dem Klageanspruch nicht entgegen; denn es handle sich bei der Herstellung und dem Vertrieb der Tafeln nicht um eine Ehrung der Gefallenen und Vermißten durch die Gemeinde, sondern nur um ein Geschäft der Beklagten.

. . .

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der — vom Berufungsgericht zugelassenen — Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

. . .

Entscheidungsgründe

. . .

I. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Beklagte habe das Namensrecht der Klägerin nicht verletzt. . . .

Auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei nicht verletzt. . . .

III. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Das gilt zunächst von ihrer Auffassung, das angefochtene Urteil habe den Umfang des Namensschutzes zu eng gezogen.

Wie bereits das Reichsgericht (RGZ 91, 350, 352 f.) ausgesprochen hat, ist der Name ein äußeres Kennzeichen einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen; das Namensrecht des § 12 BGB ist das Recht auf den ausschließlichen Besitz dieses Kennzeichens. Der Schutzzweck der Vorschrift richtet sich nicht nur gegen Verwechslungen infolge unbefugten Namensgebrauches, sondern auch gegen Beeinträchtigungen des durch den Namen repräsentierten Eigenwertes der Person in der Öffentlichkeit. Auf diesen Schutzzweck ist bei Beantwortung der Frage, ob ein „Gebrauch“ des Namens des Berechtigten im Sinne des Gesetzes vorliege, Rücksicht zu nehmen. Einen Namen gebraucht, wer damit eine Person derart bezeichnet, daß die bezeichnete Person als diejenige des Namensträgers ange-

sehen wird (Staudinger/Coing, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., § 12 BGB Anm. 76 S. 137; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht Beiträge zum Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht, Heft 4, 1953 S. 218 f.). Deshalb liegt ein Namensgebrauch nicht schon vor, wenn von dem berechtigten Namensträger eine richtige Aussage gemacht wird. Denn dann handelt es sich auch nicht um den Namen und die durch ihn verkörperten Eigenwerte der Person in der Öffentlichkeit.

Allerdings liegt ein unbefugter Gebrauch eines Namens auch dann vor, wenn jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht (RGZ 74, 308; LM Nr. 21 zu § 12 BGB). Einen solchen Mißbrauch hat das Oberlandesgericht indessen ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verneint. Es hat festgestellt, der Name des Sohnes der Klägerin habe in der Gedenktafel nur unter vielen anderen ohne besondere Hervorhebung Aufnahme gefunden und damit eine besondere Kennzeichnung der Tafel zu Werbezwecken nicht bewirken können; außerdem hätten die Werber der Beklagten bei Aufnahme der Bestellungen die Tafel in ihrer — erst späteren — Ausgestaltung, nämlich mit den einzelnen Namensinschriften, noch gar nicht zur Verfügung gehabt. . . .

2. Ebensowenig lassen die Ausführungen des Oberlandesgerichts, es sei ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Klägerin durch das Verhalten der Beklagten nicht verletzt, einen Rechtsirrtum erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. die Zusammenstellung der jüngsten Rechtsprechung im Urteil vom 20. Mai 1958 — VI ZR 104/57 —) ist unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit zu verstehen, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann gilt (BGHZ 24, 72, 76). Allerdings ist der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von „generalklauselartiger“ Weite und Unbestimmtheit (a. a. O. S. 78). Demgemäß umschließt es im einzelnen sehr verschiedene Güter, unter ihnen auch die Achtung vor der Sphäre des privaten Lebens. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht davon ausgegangen ist, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin als der nächsten Verwandten ihres im Kriege vermißten Sohnes (Staudinger/Coing, a. a. O., § 1 BGB, Vorbem. 24 S. 60) umfasse auch die Befugnis, zu bestimmen, ob und wie dessen Andenken gewahrt werden solle.

Wie in der Rechtsprechung indessen anerkannt ist, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht unbegrenzt; es eröffnet also nicht die Möglichkeit zu schrankenloser Durchsetzung eigener Interessen und besteht nicht überall dort, wo sich jemand in seinen Belangen und seinem Bestreben durch einen anderen behindert sieht. Weil sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht darauf begründet, daß die Würde des Menschen mit der Möglichkeit zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit zu achten

und zu schützen ist, ist es schon seinem Wesen nach daran geknüpft, daß in dem besonderen Lebensbereich, für den es jeweils in Betracht kommt, die Persönlichkeitswerte, die das Grundgesetz schützen will, von Bedeutung sind und im gegebenen Fall berührt werden (BGHZ 24, 80 mit Nachw.). Schranken sind, wie der VI. Zivilsenat a. a. O. ausführt, vor allem dadurch gesetzt, daß nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen werden darf und nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen. Bei den Konfliktmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden mit dem eines jeden anderen gleichen Rang hat und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gerade in dem Hinausstreben des einzelnen über sich selbst besteht, bedarf es im Streitfalle einer Abgrenzung, für die das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung maßgebend sein muß. Darüber, daß in allen Fällen nach den sittlichen Anschauungen im Volke und dem allgemeinen Herkommen zu verfahren ist, hat bereits das Reichsgericht keinen Zweifel gelassen (RGZ 100, 171, 173; 108, 217, 220). Als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschränkende oder ausschließende Umstände kommen vor allem ranghöhere Interessen der Allgemeinheit in Betracht. Infolgedessen kann es in diesem Zusammenhange dahingestellt bleiben, ob, wie das Oberlandesgericht annimmt, eine Gruppe der Gemeinschaft, die mit der Klägerin die Sorge um das ungewisse Schicksal eines im Kriege vermißten Angehörigen teilt, es für sich in Anspruch nehmen könne, sich das — gerade im Dienste der Gemeinschaft erfüllte — Schicksal aller Vermißten ins Bewußtsein zu rufen und ihrer, auch im Sinne einer moralischen Pflicht, durch Aufstellung einer öffentlichen Ehrentafel zu gedenken. Entscheidend ist vielmehr, daß, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze und von der Revision unbeanstandet festgestellt, fast alle Gemeinden der Bundesrepublik Gedenksteine oder -tafeln für ihre Gefallenen und Vermißten beider Weltkriege aufgestellt haben.

Das angefochtene Urteil nimmt daher frei von Rechtsirrtum an, auch in der Gemeinde G. sei das allgemeine Interesse an der Aufstellung einer derartigen, die Namen aller gefallenen und vermißten Angehörigen der Gemeinde umfassenden, Gedenktafel gegenüber den persönlichen Interessen der Klägerin so überwiegend, daß diese die Aufnahme des Namens ihres Sohnes unter die Vermißten — bei klarer Trennung von den Gefallenen — des 2. Weltkrieges in der Tafel nicht verbieten könne; die Ehre des Sohnes der Klägerin sei nicht beeinträchtigt, das Pietätsgefühl der Klägerin nicht verletzt und der Vortrag der Klägerin über die angeblich unschöne äußere Form der Tafel nicht hinreichend substantiiert. Daß die Ausgestaltung der Tafeln unwürdig sei, hat die Klägerin nicht getan.

Das überwiegende Interesse der Gemeinde an der Aufstellung einer würdig gestalteten Ehrengedenktafel kann auch im vorliegenden Fall nicht deswegen als maßgebend verneint werden, weil die Beklagte, wie überall, wo unter Aufwendung persön-

licher und sachlicher Mittel eine geldwerte Leistung erbracht wird, für die Lieferung der Tafeln Bezahlung verlangt hat. Die Revision irrt, wenn sie geltend macht, das Handeln der Beklagten könne nur unter dem Gesichtspunkt richtig gewürdigt werden, daß es auf Erwerbsmotiven beruhe. Das ist zwar richtig, deshalb ist das Handeln der Beklagten aber nicht zu mißbilligen. Es trifft nicht zu, wenn die Revision in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, die Beklagte habe unter schamloser Mißachtung des Pietätsgefühls der Klägerin aus deren persönlicher Trauer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise schrankenlos geschäftliche Gewinne zu erzielen versucht. Der in diesem Zusammenhange von der Revision vergleichsweise herangezogene, vom Reichsgericht entschiedene Fall in RGZ 145, 396 ff. unterscheidet sich von dem vorliegenden Falle wesentlich. Während dort die Inhaber bzw. die Angestellten eines Bestattungsunternehmens bereits wenige Stunden nach Eintritt des Sterbefalles das Trauerhaus aufgesucht haben, handelt es sich hier um Vorgänge, die mehr als zehn Jahre nach der Einstellung der Feindseligkeiten liegen. Auch darauf, von wem die Initiative zur öffentlichen Aufstellung der Gedenktafel ausging und wie deren Finanzierung erfolgen sollte, kommt es hier entscheidend nicht an. Wesentlich ist, daß sich die Gemeinde durch Ausstellung der Bescheinigung, welche gemeindlicherseits auf möglichst lückenlose Beteiligung der betroffe-

nen Gemeindemitglieder und auf die beabsichtigte öffentliche Aufstellung der Tafel hinwies, von vornherein in die Angelegenheit eingeschaltet und daß die Beklagte gerade nicht beabsichtigt hat, aus den in der Gemeinde angeknüpften Beziehungen schrankenlos Gewinne zu erzielen. Vielmehr hat sie sich auf die Lieferung der öffentlich aufzustellenden Gedenktafel und der von den Familien der gefallenen und vermißten Soldaten bestellten Nachbildungen beschränkt. Es handelt sich also um einen begrenzten Kreis von Abnehmern, die außerdem an dem Erwerb der Nachbildungen ein starkes persönliches Interesse hatten, weil der Name eines oder mehrerer ihrer Angehörigen auf der Tafel verzeichnet war. Dieses persönliche Interesse der betroffenen Familien an dem Erwerbe einer solchen Nachbildung ist ebenso schutzwürdig wie das Recht der Klägerin, zu bestimmen, ob und wie das Andenken ihres im Kriege vermißten Sohnes gewahrt werden soll. Wie die Klägerin kein Recht hat, der Gemeinde zu untersagen, eine Gedenktafel mit der Bezeichnung des Sohnes der Klägerin als vermißt öffentlich aufzustellen, so ist dem Oberlandesgericht auch zu folgen, wenn es der Klägerin das Recht abspricht, eine Änderung der an die betroffenen Familien gelieferten Tafeln zu verlangen. Eine solche Änderung würde einen Eingriff in die Rechte der Angehörigen der betreffenden Familien auf Schutz ihrer Privatsphäre bedeuten.

...

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs

vom 18. März 1959 — IV ZK 182/58

Leitsätze:

- a) Wird ein in der Öffentlichkeit bekannter Künstler ohne seine Zustimmung in einer Werbeanzeige erwähnt, so kann dadurch, auch wenn kein unbefugter Namensgebrauch im Sinne des § 12 BGB vorliegt, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Künstlers verletzt sein.
- b) Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die durch die Erwähnung eines anderen in einer Werbeanzeige erfolgt, wird das Verschulden nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein derartiges Verhalten im Werbewesen üblich ist, wenn es sich dabei um eine Unsitte handelt, die nach den im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebendigen sittlichen Grundsätzen nicht zu billigen ist.
- c) Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist eine Klage auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen gegeben, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind.
- d) Bei schuldhafter Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gegebenenfalls neben demjenigen auf Ersatz des Vermögensschadens. Wird keine Klage auf Feststellung der gesamten Schadensersatzpflicht erhoben, so ist er nur dann Gegenstand des Prozesses, wenn er selbständig und ausdrücklich neben den Ansprüchen auf Ersatz des Vermögensschadens geltend gemacht wird.

Tatbestand

Die Beklagte vertreibt unter der Bezeichnung „Kukident“ Präparate, die zum Reinigen und Befestigen von Zahnprothesen dienen. In der Fernnummer der Zeitschrift „Constanze“ vom 10. Juli 1957, die eine Auflage von 648 197 Exemplaren hatte, ließ sie eine ganzseitige Werbeanzeige veröffentlichen, in der die angeblichen Erlebnisse einer nicht genannten Sängerin geschildert und gleichzeitig die Kukident-Erzeugnisse der Beklagten angepriesen werden. Die beiden ersten Absätze des Werbetextes lauten:

„Wenn ich auch nicht so berühmt wurde wie meine große Kollegin Caterina Valente, so war doch die Bühne meine Welt. Ein Engagement jagte das andere, und allüberall erntete ich mit meinen Chansons stürmischen Beifall. Es war wirklich eine herrliche Zeit!

Ich sage, war, denn eines Abends geschah etwas Furchtbares: Ich stand auf der Bühne eines bekannten süddeutschen Hauses und sang gerade mein Erfolgslied „Ich liebe nur Cowboys und Pferde“. Als ich das Wörtchen „Pferde“ herauschmetterte, löste sich plötzlich die Oberplatte

meines künstlichen Gebisses vom Gaumen, und nur ein blitzschneller Griff bewahrte sie vor dem Herausfallen. Zu Tode erschrocken stürzte ich hinter die Bühne, wo mich der Ansager entsetzt anstarrte. Kurz, mein Auftritt war eine schreckliche Blamage, die meine Karriere und Existenz zerstörte.“

Die Klägerin ist in den letzten Jahren durch ihr Auftreten bei Bühne, Film und Funk unter ihrem Mädchennamen Caterina Valente in weiten Kreisen als Künstlerin bekanntgeworden. Sie ist von der Beklagten nicht gefragt worden, ob sie die Erlaubnis zur Erwähnung ihrer Person in dem Werbetext erteile. In der Werbemaßnahme sieht sie eine unerlaubte und schuldhafte Verletzung ihres Namens- und ihres Persönlichkeitsrechts. Sie behauptet, durch diese Rechtsverletzung sei ihr ein erheblicher Schaden entstanden.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Erwähnung des Namens der Klägerin in der erwähnten Anzeige habe deren Rechte nicht verletzt. Sie nimmt vielmehr den Standpunkt ein, die Popularität der Klägerin habe dadurch nur erhöht werden können, so daß es angebracht sei, wenn die Klägerin einen Teil der Insertionskosten übernehme.

Die Klägerin hat daher Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, bei ihrer Werbung und Presseinformation bei Vermeidung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten die Verwendung des Namens der Klägerin zu unterlassen, und die Beklagte ferner zu verurteilen, an die Klägerin 10 000 DM nebst 4 % Zinsen seit der Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat beantragt, diese abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil wie folgt erkannt:

1. Der Beklagten wird verboten, bei ihrer Werbung den Namen „Caterina Valente“ zu verwenden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagte eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und eine Haftstrafe bis zu 6 Monaten angedroht.

2. Der Antrag auf Leistung von Schadensersatz ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

3. ...

4. ...

Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe

I.

1. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, die Verwendung des Namens der Klägerin in der Werbeanzeige ohne deren Einverständnis stelle sich als eine Verletzung ihres Namensrechts im Sinne des § 12 BGB dar. Zwar habe die Rechtsprechung einen unbefugten Namensgebrauch im Sinne dieser Vorschrift nur angenommen, wenn der Name zur Bezeichnung einer Person verwendet werde, der er nicht zukomme; ein umfassender Namensschutz, wie er auf Grund der Art. 1, 2 GG geboten sei, erfordere aber eine aufgeschlossene Betrachtungsweise. Der Gesetzestext zwingt nicht zu der einschränkenden Auslegung, und die Gesetzesmaterialien gäben beachtliche Anhaltspunkte dafür, daß ein umfassender Namensschutz habe erreicht werden sollen. Der Sinn und Zweck der Vorschrift sei, den Namensträger vor allen widerrechtlichen Eingriffen zu bewahren und ihm dort Schutz zu gewähren, wo er im ungestörten Genuß seines Namensrechts durch eine gegen seinen Willen erfolgende Verwendung des Namens beeinträchtigt werde. Jeder Gebrauch des Namens zu einem Zweck, der sich als Eingriff oder Störung der Individualitätssphäre darstelle, sei ein Verletzungstatbestand, der die Anwendung des § 12 BGB rechtfertige. Die unerlaubte Verwendung des Namens der Klägerin in der Werbeanzeige sei ein solcher Eingriff.

Gegen die Auffassung, die Klägerin habe dadurch, daß ihr Künstlernamen in der Anzeige der Beklagten genannt werde, Ansprüche nach § 12 BGB erworben, erhebt die Revision mit Recht Einwendungen. Zwar genießt die Klägerin auch für ihren Mädchennamen, unter dem sie als Künstlerin auftritt und bekannt ist, den Namensschutz dieser Vorschrift (RG JW 1921, 621, 623); deren Voraussetzungen sind jedoch bei einem Sachverhalt, wie er hier vorliegt, nicht gegeben.

2. Eine Verletzung der Interessen des Berechtigten durch den unbefugten Gebrauch seines Namens, die außer bei dem vorliegend nicht in Betracht kommenden Bestreiten des Namensrechts Ansprüche nach § 12 BGB begründet, liegt in erster Linie vor, wenn der Name von einem anderen, dem er nicht zukommt, als sein Kennzeichen oder Unterscheidungsmerkmal benutzt wird (RGZ 91, 350, 352). Die Rechtsprechung hat den Namensschutz des § 12 BGB darüber hinaus ausgedehnt auf weitere Fälle, in denen der Namensträger durch den Gebrauch seines Namens in Beziehung zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen, mit denen er nichts zu tun hat, gebracht wird. In den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. IV, 113) findet sich die auch in dem angefochtenen Urteil erwähnte Bemerkung, der Namensschutz solle auch dann gewährt werden, wenn der Name nicht zur Kennzeichnung einer anderen Person, sondern zu Reklamezwecken oder zur Bezeichnung von Waren oder auf Schildern gebraucht wird. Im Anschluß daran hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß niemand das Recht habe, den Namen eines anderen ohne dessen Wissen und Willen als Warenzeichen eintragen zu las-

sen (RGZ 74, 308, 311), und es ist ständige Rechtsprechung, daß § 12 BGB anzuwenden ist, wenn jemand unberechtigt einen fremden Namen mit sich in Verbindung bringt, insbesondere ihn zur Bezeichnung seines Geschäfts oder seiner Waren benutzt (BGH LM BGB § 12 Nr. 21; Urteil des Senats NJW 1959, 525). Ferner ist vereinzelt ganz allgemein die Verwendung eines fremden Namens zu Zwecken des Wettbewerbs als unbefugter Gebrauch im Sinne des § 12 BGB bezeichnet worden (RG DR 1939, 438, 439).

Es geht jedoch zu weit, den eigenmächtigen namentlichen Hinweis auf eine andere Person, wenn er im Zusammenhang mit einer Werbung erfolgt, ausnahmslos als einen Namensmißbrauch zu bezeichnen (ähnlich schon RGZ 125, 80, 84). Schließt die Art dieses Hinweises die Annahme aus, daß die angepriesenen Leistungen oder Erzeugnisse dem Genannten irgendwie zuzurechnen seien oder unter seinem Namen in Erscheinung treten sollen, so kann eine solche Erwähnung seiner Person zwar aus anderen Gründen eine Rechtsverletzung sein; sie ist aber kein unbefugter Gebrauch des Namens, da sich der Werbende in solchem Falle den durch den Namen repräsentierten Eigenwert der Person des anderen weder für sich noch für seine Erzeugnisse oder Leistungen oder für einen Dritten aneignet. Die Bemerkung der Protokolle kann nicht dahin verstanden werden, daß auch in derartigen Fällen § 12 BGB eingreife. Die Erwähnung einer bestimmten Persönlichkeit in einer Anzeige oder sonstigen Veröffentlichung liegt auch wesentlich anders als die das Namensrecht verletzende Benennung einer erdichteten Figur in einem Roman mit dem Namen eines wirklich lebenden Menschen, durch die der Eindruck entstehen kann, der wirkliche Namensträger habe der erdichteten Figur zum Vorbild gedient (RG JW 1939, 153, 154).

Ob eine über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinausgehende Auslegung der Vorschrift des § 12 BGB geboten wäre, wenn das Recht sonst keinen ausreichenden Schutz gegen derartige Eingriffe in den persönlichen Bereich gäbe, mag dahinstehen, da die Rechtsordnung jetzt in derartigen Fällen ausreichende Rechtsbehelfe gewährt.

3. Ein Namensmißbrauch liegt nach den getroffenen Feststellungen nicht vor. Der Hinweis auf die Klägerin, mit der sich die angebliche Erzählerin der in der Werbeanzeige enthaltenen Kurzgeschichte vergleicht, hat zwar, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, zur Folge, daß die Klägerin bei einem großen Teil der Leser unwillkürlich mit den Vorzügen der Erzeugnisse der Beklagten in Verbindung gebracht wird; das ist aber, wie der Sachverhalt ergibt, nicht dahin zu verstehen, es werde von den Lesern angenommen, daß der Name der Klägerin für diese Erzeugnisse als Bezeichnung verwendet werde. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Unrecht den § 12 BGB angewendet.

II.

1. Dagegen hat die Beklagte, indem sie in der Werbeanzeige für ihre Kukident-Erzeugnisse eigenmächtig die Person der Klägerin mit dem Künstler-

namen, unter dem sie allgemein bekannt ist, erwähnt, deren allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beruht darauf, daß die Menschenwürde unantastbar ist und niemand im Rahmen der sittlichen Ordnung und der Gemeinschaftsordnung an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert werden darf. Dabei handelt es sich um Grundwerte der Rechtsordnung, die in dem Grundgesetz als solche anerkannt sind (Art. 1, 2 GG), und die auch im privaten Rechtsverkehr von jedermann zu achten sind. Das Persönlichkeitsrecht ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (BGHZ 13, 334, 338; 15, 249, 257, 258; 20, 345, 351; 24, 72, 76; 26, 349, 354; 27, 284, 285, 286; Urteil des Senats NJW 1959, 525).

Dadurch, daß es ein allgemeines Persönlichkeitsrecht gibt, werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzt, durch die in bestimmten Teilbereichen bereits ein Persönlichkeitsschutz gewährt wird. Soweit solche Teilregelungen bestehen, sind sie maßgebend; auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das freilich auch bei ihnen die eigentliche Grundlage für den Persönlichkeitsschutz bildet, braucht dann grundsätzlich nicht zurückgegangen zu werden. Die Revision zieht daraus jedoch zu Unrecht die Folgerung, die Klägerin könne, da ihr bei der rechtlichen Ausgestaltung, die das Persönlichkeitsrecht auf dem Gebiete des Namensschutzes erfahren habe, Ansprüche namensrechtlicher Art nicht zuständen, auch nicht die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend machen. Vielmehr ist, da das Verhalten der Beklagten das Namensrecht der Klägerin nicht beeinträchtigt hat und die Regelung des Namensschutzes aus diesem Grunde nicht eingreift, zu prüfen, ob die Beklagte den von ihr zu achtenden persönlichen Bereich der Klägerin in anderer Weise verletzt hat.

2. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Begriff von generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit ist, nicht unbegrenzt ist. Die Art. 1 und 2 GG schützen denjenigen inneren Persönlichkeitsbereich des einzelnen, der grundsätzlich allein seiner freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung untersteht; kraft des Persönlichkeitsrechts kann der einzelne von anderen verlangen, daß sie nicht unbefugt in diesen persönlichen Bereich eindringen. Die Grenzen des Persönlichkeitsrechts verlaufen da, wo jener unantastbare persönliche Bereich des einzelnen, der sich in die Gemeinschaft einfügen und auf die Rechte und Interessen anderer Rücksicht nehmen muß, endet. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen werden darf. Bei widerstreitenden Interessen kann es erforderlich sein, die Belange des einen gegen die des anderen abzuwägen.

Zu eng ist es, wenn die Revision meint, ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht liege nur vor, so-

fern die gegenüber dem Privatleben des Menschen zu wahrende Diskretion nicht eingehalten werde. Wenn auch der Schutz des einzelnen gegen die unbefugte Preisgabe seiner persönlichen Angelegenheiten eine besondere Rolle spielt, so ist der Persönlichkeitsschutz darauf nicht beschränkt.

Im Gegensatz zu der Veröffentlichung von Abbildungen einer Person, die in der Regel ohne deren Einwilligung nicht erlaubt ist (§§ 22, 23 KUG), ist die öffentliche Erwähnung einer Person oder die öffentliche Aussage über sie grundsätzlich gestattet. Art. 5 GG gewährleistet die Freiheit einer solchen Aussage, dort sind aber auch die Grenzen dieser Freiheit aufgezeigt. Wer eigenmächtig den Ruf eines anderen, sein Ansehen und die ihm in der Öffentlichkeit entgegengebrachte Wertschätzung zur Förderung seiner eigenen materiellen Interessen vor der Allgemeinheit ausnutzt, überschreitet diese Grenzen, es kann grundsätzlich nur von der persönlichen Entscheidung des Betroffenen abhängen, ob er sich dafür zur Verfügung stellen will. Es kann dahinstehen, ob es Fälle gibt, in denen die Erwähnung einer Person in einem Werbetext nach der ganzen Art, in der sie geschieht, und nach dem Zusammenhang, in dem sie steht, von dem Genannten nicht beanstandet werden kann, auch wenn er vorher nicht um sein Einverständnis gebeten worden ist. Jedenfalls braucht niemand, und zwar auch nicht eine in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeit, zu dulden, ungefragt in einer Werbeanzeige für bestimmte Gegenstände erwähnt zu werden, wenn darunter sein Ansehen leiden kann. Das gilt insbesondere, wenn ein Künstler auf solche Weise vor der Öffentlichkeit in eine Beziehung zu angepriesenen Gegenständen gesetzt wird, daß diese Beziehung unangenehm oder gegen den guten Geschmack verstoßend empfunden wird. Entsteht durch die Werbeveröffentlichung ein derartiger Eindruck, so muß der Genannte befürchten, an allgemeiner Wertschätzung zu verlieren und damit in der Entfaltung seiner künstlerischen Persönlichkeit behindert zu werden. Denn diese ist weitgehend von der Gunst des Publikums abhängig. Wendet sich diese von dem Künstler ab, so muß er befürchten, daß ihm damit die Möglichkeit genommen wird, sich auf seinem ureigensten Gebiet zu betätigen. Wer einen Künstler eigenmächtig dem aussetzt, greift daher in das Recht auf freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit ein. Die wirtschaftlichen Interessen des Werbenden müssen gegenüber den höher zu bewertenden persönlichen Belangen des anderen zurücktreten.

An diesem Ergebnis ändert auch der Hinweis der Revision auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KUG nichts. Die nach diesen Vorschriften bestehende Befugnis zur Veröffentlichung von Abbildungen anderer Personen besteht nach § 23 Abs. 2 KUG nicht, soweit ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Auch wenn man die Zulässigkeit der eigenmächtigen Erwähnung eines anderen in einer Werbeanzeige nach den Grundgedanken dieser Vorschrift beurteilen wollte, würde dem berechtigten Interesse des Genannten die maßgebliche Bedeutung zukommen (BGHZ 20, 345, 350).

3. Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, daß die Beklagte durch ihr Vorgehen die berechtigten Interessen der Klägerin verletzt hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin sei in der Anzeige der Beklagten nicht nur beiläufig, sondern deshalb erwähnt, weil die Beklagte sich davon eine bessere Beachtung und Wirksamkeit der Zeitungsreklame in der Öffentlichkeit versprochen habe. Es hat weiter festgestellt, bei einem sehr großen Teil der Leser der Anzeige werde die Klägerin unwillkürlich mit den für ihr persönliches Ansehen nicht gerade schmeichelhaften Vorzügen der Produkte der Beklagten in Verbindung gebracht.

Diese Feststellungen sind rechtlich unangreifbar. Auch wenn die Klägerin nicht den Mittelpunkt der Reklamegeschichte bildet, sondern in dieser nur als Beispiel für eine berühmte Sängerin genannt worden ist, so ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß die Erwähnung der Klägerin, am Anfang der Geschichte dazu dienen sollte, die Aufmerksamkeit der Leser der Zeitschrift auf die Anzeige zu lenken, und daß die Klägerin dadurch in den Vorstellungen der Leser in irgendeiner Weise mit den Erzeugnissen der Beklagten, die der Reinigung und Befestigung künstlicher Gebisse dienen, in Verbindung gebracht werde.

Ob bei den Lesern der Eindruck entstanden ist, die Klägerin habe ihren Namen für die Bezeichnung der Erzeugnisse der Beklagten hergegeben, kann dahinstehen. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Klägerin hängt davon nicht ab. Sie braucht es nicht hinzunehmen, daß durch die Reklame unwillkürlich Gedankenverbindungen zwischen ihr und diesen Erzeugnissen hergestellt werden, insbesondere wenn man die Art der von der Beklagten vertriebenen und in der erwähnten Reklame angepriesenen Erzeugnisse berücksichtigt. Es liegt auf der Hand, daß das Ansehen der Klägerin leiden kann, wenn in der Öffentlichkeit solche Vorstellungen über sie aufkommen. Die Beklagte hat daher durch ihre Anzeige das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt. Umstände, die einen solchen Eingriff ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen ergeben, daß die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen ihres Persönlichkeitsrechts hat.

Dieses Recht steht dem Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 12 Satz 2, des § 862 Abs. 1 Satz 2 und des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB unabhängig von einem Verschulden des Verletzers allgemein bei objektiv rechtswidrigen Eingriffen in geschützte Rechtsgüter zu, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind (RGZ 60, 6, 7; 61, 366, 369; 156, 372, 374; 166, 150, 156). Es ist deshalb auch gegeben, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist und weitere Verletzungen zu befürchten sind.

Die Wiederholungsgefahr ist in dem angefochtenen Urteil rechtlich einwandfrei festgestellt. Die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht hervorhebt, in dem vorliegenden Rechtsstreit zwar einen Vergleichsvorschlag gemacht, nach dem sie sich verpflichten wollte, bei ihrer Werbung den Namen der Klägerin nicht mehr zu erwähnen; sie hat dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie ihren Standpunkt, sie sei zur Erwähnung der Klägerin berechtigt, aufrechterhalte. Daran hat sie bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht festgehalten. Damit besteht Gefahr, daß die Beklagte bei ihrer Werbung auch künftig das Persönlichkeitsrecht der Klägerin mißachtet (BGHZ 1, 241, 248; 14, 163, 167).

2. Dem auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen gehenden Klagantrag ist deshalb mit Recht stattgegeben worden. Das kann unbedenklich in der Form geschehen, daß der Beklagten verboten wird, bei ihrer Werbung den Namen „Caterina Valente“ zu verwenden. Dieses Verbot zielt, richtig verstanden, nicht auf eine Unterlassung künftigen Namensmißbrauchs, sondern darauf, daß die Beklagte in Zukunft die Grenzen des Persönlichkeitsrechts der Klägerin beachtet. Zu Zweifeln über seine Bedeutung ist kein Anlaß gegeben.

Die Berufung gegen Ziff. 1 des Urteils des Landgerichts ist daher mit Recht zurückgewiesen worden. In diesem Umfang muß die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden.

IV.

1. Die Beklagte hat der Klägerin, soweit sie deren Persönlichkeitsrecht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, nach § 823 Abs. 1 BGB den dieser daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen, daß die Beklagte schuldhaft gehandelt habe.

Das Berufungsgericht sieht das Verschulden darin, daß sich die Beklagte mit einer ganz oberflächlichen Beurteilung der Interessenlage begnügt habe und ihr Urteilsvermögen durch den alleinigen Wunsch nach einer schlagkräftigen Reklame habe trüben lassen und dem natürlichen Gebot, wenigstens den Namensträger zuvor von der beabsichtigten Werbemaßnahme zu unterrichten, zuwidergehandelt habe. Die Beklagte sei sich als im Reklamewesen bewandertes Unternehmen ohne Zweifel der Tragweite ihres unerlaubten Eingriffs in die Rechte der Klägerin bewußt gewesen.

Demgegenüber meint die Revision, die Beklagte habe nicht einmal fahrlässig gehandelt, wenn sie von dem bisher in der Rechtsprechung und im Schrifttum eingenommenen Standpunkt ausgegangen sei, daß ihr Verhalten erlaubt sei.

Es trifft jedoch nicht zu, daß die Beklagte, als sie die Werbeanzeige veröffentlichte, davon ausgehen konnte, die Erwähnung der Klägerin in dem Zusammenhang, in dem sie erfolgt ist, sei zulässig. Die Rechtsprechung hatte schon früher die Verwendung eines fremden Namens zu Zwecken des Wettbewerbs als einen unbefugten Namensmißbrauch bezeichnet und darunter auch solche Fälle gebracht,

in denen bei einer Werbung auf eine andere Person hingewiesen worden war (RG DR 1939, 438, 439). Außerdem war zu dieser Zeit schon von der Rechtsprechung anerkannt worden, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch im Privatrechtsverkehr zu achten sei. Selbst wenn das aber noch nicht der Fall gewesen wäre, hätte es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB) verlangt, daß die Beklagte geprüft hätte, ob sie nicht durch die eigenmächtige Erwähnung der Klägerin in ihrer Anzeige deren berechtigten Belangen zu nahe trete, und die Beklagte hätte dann zu dem Ergebnis kommen müssen, daß das zu bejahen sei. Denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfordert nicht zum wenigsten, daß jedermann vor dem persönlichen Bereich des Mitmenschen Zurückhaltung bewahrt und sich davor hütet, ihn zu verletzen; darin liegt eine Grundvoraussetzung für das menschliche Zusammenleben überhaupt. Soweit es im Werbewesen üblich geworden ist, sich darüber hinwegzusetzen, handelt es sich um eine Unsitte. Diese kann keinen Maßstab für dasjenige abgeben, was nach den für dieses Zusammenleben geltenden sittlichen Grundsätzen, wie sie im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebendig sind, verlangt wird. Wenn die Beklagte dafür kein Verständnis aufbringt, so kann sie das nicht entlasten. Die Beklagte hat nach den getroffenen Feststellungen wenn auch vielleicht nicht vorsätzlich, so doch mindestens grob fahrlässig gehandelt.

2. Die Verurteilung, durch die der Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist, kann jedoch aus anderen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, die Klägerin müsse auf ihren persönlichen Ruf und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit bedacht sein, wenn sie die bestmögliche Dotierung ihrer künstlerischen Leistungen erreichen wolle. Die finanziellen Gegenleistungen für ihre Engagements würden sich wesentlich danach richten, welche Beachtung und Wertschätzung ihr Name beim Publikum und im Vergleich zu anderen Künstlern genieße, so daß persönliche Beeinträchtigungen, wie sie bei der beanstandeten Werbemaßnahme der Beklagten unvermeidbar seien, nicht ohne nachteilige Folgen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse ihres künstlerischen Auftretens bleiben könnten. Die Gesamtvermögenslage der Klägerin stelle sich ungünstiger dar, wenn sie in Künstlerkreisen nicht mehr den Rang halten könne, den sie ohne die Nennung ihres Namens zu Reklamezwecken eingenommen habe und bei ihrer grundsätzlichen ablehnenden Haltung gegenüber einer Beteiligung an Werbemaßnahmen auch ungeschmälert erhalten hätte. Da die nachhaltige Einwirkung des Namensmißbrauchs erfahrungsgemäß bei einem vom Publikum geschätzten Star regelmäßig ungünstige Folgen auf seinen künftigen künstlerischen Einsatz haben werde, sei ohne weiteres eine materielle Einbuße der Gesamtvermögenslage des hiervon Betroffenen gegeben. Außerdem sei der Klägerin materiell dadurch ein Schaden entstanden, daß sie für den Namensgebrauch durch die Beklagte keine entsprechende Vergütung erhalten habe. Bei einer Änderung ihrer

grundsätzlich ablehnenden Einstellung könne der Klägerin bereits jetzt ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden sein, weil für die Genehmigung eines etwaigen künftigen Gebrauchs des Namens nur noch ein niedrigeres Entgelt als bei einer erstmaligen Verwendung in Betracht komme. Es stehe nur eine geldwerte Wiedergutmachung in Frage, da die einmal vollzogene Rechtsverletzung in keiner anderen Weise wiedergutzumachen sei und praktisch nur noch der finanzielle Ausgleich zwischen der Vermögenslage des Betroffenen vor dem schädigenden Ereignis und der Vermögenslage nach diesem Ergebnis übrig bleibe.

Diese Ausführungen, die zeigen, daß das Berufungsgericht allein über einen der Klägerin zustehenden Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Vermögensschadens hat entscheiden wollen, sind nicht frei von Rechtsirrtum. Der Schaden, der nach der Auffassung des Berufungsgerichts eingetreten ist, besteht darin, daß der Klägerin Gewinne entgangen seien (§ 252 Satz 1 BGB). Zunächst handelt es sich darum, daß das Verhalten der Beklagten eine Minderung der Einnahmen, die die Klägerin aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehe, zur Folge habe. Für eine derartige Auswirkung der Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin hat die Beklagte einzustehen, wenn der Klägerin Einnahmen entgehen, die sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwarten kann (§ 252 Satz 2 BGB). Die in dem angefochtenen Urteil hierzu getroffenen Feststellungen sind jedoch nicht ausreichend. Es genügt nicht, daß allgemein dargelegt ist, Maßnahmen, wie sie die Beklagte durchgeführt habe, führten dazu, daß das Entgelt, welches ein Künstler für seine Leistungen erhalte, sich mindere. Zwar ist nach § 252 Satz 2 BGB eine abstrakte Feststellung des entgangenen Gewinns, wie er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwartet werden konnte, möglich. Aber bei der Art der hier angeblich vorliegenden Gewinnminderung, die sich auch dem Grunde nach nicht schon ohne weiteres aus der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ergibt, ist die Angabe ganz bestimmter Tatsachen unerlässlich, die darauf schließen lassen, daß die Klägerin ohne die von der Beklagten begangene Rechtsverletzung entweder nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder aber nach den besonderen Umständen des Falles höhere Einnahmen erzielt haben würde, als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Da § 252 Satz 2 BGB eine Beweiserleichterung schafft (BGHZ 2, 310, 314), genügt es, daß sich aus den festgestellten Tatsachen der Schluß ziehen läßt, die Klägerin hätte, wahrscheinlich höhere Einkünfte gehabt. Es fehlt insoweit aber schon an einem hinreichend substantiierten Vortrag der Klägerin.

Die Vergütung, die üblicherweise gezahlt wird, wenn ein Künstler seine Person für eine Werbung zur Verfügung stellt, scheidet als Schadensgrundlage aus, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, die Klägerin ziehe den Einsatz ihres Namens — richtiger: ihrer Person — für Zwecke der Werbung nicht in Erwägung. In dieser Hinsicht hat sie also nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen

Veranstaltungen und Vorkehrungen, keinen Gewinn zu erwarten. Die Möglichkeit, daß die Klägerin bei einer Änderung ihres Entschlusses infolge des Verhaltens der Beklagten ein niedrigeres Entgelt erzielen würde, als es bei einer erstmaligen Verwendung ihres Namens für Werbezwecke der Fall wäre, liegt angesichts ihrer von dem Berufungsgericht festgestellten Einstellung so fern, daß die Voraussetzungen des § 252 BGB insoweit nicht vorliegen.

Etwas anderes ist es, daß bei der Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten die Höhe des entstandenen Vermögensschadens nach der angemessenen Vergütung, die im Falle eines zu den üblichen Bedingungen zustande gekommenen Vertragsabschlusses zu zahlen wäre, berechnet werden kann. Diese Art der Schadensberechnung kommt jedoch erst in Betracht, wenn ein Vermögensschaden entstanden ist; denn sie soll nur den oftmals schwierigen Nachweis der Höhe dieses Schadens erleichtern (BGHZ 26, 349, 353). Da die Klägerin es ablehnt, sich für eine Werbung, wie sie die Beklagte betrieben hat, zur Verfügung zu stellen, kann auch nicht unterstellt werden, daß sie das für die übliche Vergütung doch getan hätte. Die Feststellung eines ihr wirklich entstandenen Vermögensschadens wird also durch die Möglichkeit, ihn in der angegebenen Weise zu berechnen, nicht entbehrlich. Ist das Bestehen eines Schadens einwandfrei festgestellt, so kann dann die Höhe des Anspruchs gegebenenfalls nach Maßgabe der üblichen Vergütung ermittelt werden.

Aus alledem ergibt sich, daß auf Grund der getroffenen Feststellungen ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz des von ihr erlittenen Vermögensschadens auch dem Grunde nach noch nicht festgestellt werden kann. Der Klägerin ist jedoch gemäß § 139 ZPO die Möglichkeit zu geben, ihren Sachvortrag entsprechend zu ergänzen. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit die Berufung gegen die in dem Urteil des Landgerichts erfolgte Feststellung des Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach zurückgewiesen worden ist.

3. Das angefochtene Urteil kann in diesem Umfang auch nicht mit der Begründung aufrechterhalten werden, daß der Klägerin jedenfalls ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens zustehe.

Der Bundesgerichtshof hat zwar ausgesprochen, in analoger Anwendung des § 847 BGB könne der durch die unbefugte Veröffentlichung seines Bildes Verletzte wegen eines hierdurch hervorgerufenen nichtvermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen (BGHZ 26, 349, 354). Es ist hier jedoch nicht darüber zu befinden, ob auch

die Klägerin nach Maßgabe der in jener Entscheidung entwickelten Grundsätze eine Entschädigung wegen des von ihr erlittenen immateriellen Schadens neben oder statt einer Entschädigung wegen Vermögensschadens verlangen kann. Denn der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens besteht gegebenenfalls selbständig neben demjenigen auf Ersatz des Vermögensschadens und muß auch selbständig und ausdrücklich neben den Ansprüchen auf Ersatz des Vermögensschadens geltend gemacht werden, wobei allerdings eine Klage auf Feststellung der gesamten Schadenspflicht ihn umfassen würde (RG Warn 1927 Nr. 153; RG HRR 1932 Nr. 122; BGH LM BGB § 847 Nr. 3). Eine derartige umfassende Feststellungsklage hat die Klägerin nicht erhoben. Ob sie im übrigen in Wahrheit keinen vermögensrechtlichen Schadensersatz, sondern eine Genugtuung wegen des erlittenen immateriellen Schadens verlangt, geht aus ihrem Vortrag nicht deutlich hervor, und sie hat sich darüber auch nicht klar ausgesprochen, als sie sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofes in BGHZ 26, 349 bezogen hat, das den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens betrifft. Das Berufungsgericht hat jedenfalls die Klage dahin aufgefaßt, daß sie auf Verurteilung zum Ersatz des Vermögensschadens gerichtet sei, und es hat nur insoweit erkannt. Die Wendungen, nur eine geldwerte Wiedergutmachung könne in Betracht kommen, und nur der finanzielle Schadensausgleich bleibe übrig, können nicht dahin verstanden werden, daß auch über einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens habe entschieden werden sollen.

Ein solcher Anspruch ist deshalb nicht in die Revisionsinstanz gelangt und muß hier unberücksichtigt bleiben. Es liegt in dieser Hinsicht anders als in dem Rechtsstreit, in dem das zuletzt erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofes ergangen ist. Dort war der wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Wirklichkeit ausschließlich auf Leistung einer Genugtuung für einen widerrechtlichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre gerichtet, da der Verletzte einen Vermögensschaden überhaupt nicht erlitten haben konnte, und in dem mit der Revision angefochtenen Urteil war trotz der gegenteiligen Begründung über einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens entschieden; über diesen Anspruch hatte deshalb auch das Revisionsgericht zu erkennen. Hier dagegen befaßt sich die angefochtene Entscheidung allein mit dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, der unter den vorliegenden Verhältnissen bestehen kann, dessen Voraussetzungen jedoch nicht ausreichend festgestellt sind.

Anlage 4

Hessisches Gesetz**über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958****(GVBl. S. 183)**

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Ausdruck einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat und wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach angemessen ist. Der Abdruck der Gegendarstellung muß von dem Betroffenen oder seinem Vertreter ohne schuldhaftes Zögern verlangt werden. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht

abgeschlossenen Nummer, in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltung und Weglassungen erfolgen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Der Abdruck ist kostenlos, soweit nicht der Umfang des beanstandeten Textes überschritten wird; im letzteren Fall sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) Auf Erfüllung kann geklagt werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung, auch wenn die Gefahr der Wiederholung nicht begründet ist, anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine bestimmte Gegendarstellung veröffentlichen.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Vorwort

Das Bundesministerium der Justiz hat das Institut um die Erstattung eines Gutachtens über die Regelung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in Frankreich, der Schweiz, England und den Vereinigten Staaten von Amerika gebeten.

Aus dem Gutachten, das hiermit vorgelegt wird, ergibt sich ein Doppeltes: Einmal, daß der Schutz der Persönlichkeit, wie wohl alle Länder einen solchen Schutz gewähren, nur in geringem Umfange eine gesetzliche Regelung erfahren hat, und zum andern, daß in allen Ländern die Tendenz besteht, zu gesetzlichen Regelungen zu gelangen. Daß die Kodifikation selbst in einem gegenüber Kodifikationen so skeptischen Lande wie England eingesetzt hat, zeigt, daß die Gerichte allein es nicht mehr vermögen, den vielfältigen Beeinträchtigungen des Privatlebens gerecht zu werden, die uns die Entwicklung der Technik gebracht hat.

Von Interesse ist auch, daß die Länder, die nicht, wie die Schweiz, ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als Quellrecht für jede Persönlichkeitsbeeinträchtigung anerkennen, sich auf die Anerkennung eines solchen Persönlichkeitsrechts hinbewegen. Von großer Bedeutung ist hier insbesondere die Anerkennung eines „right of privacy“, wie sie von der amerikanischen Rechtsprechung, teilweise sogar von der Gesetzgebung, im Anschluß an Forderungen der Rechtslehre vollzogen worden ist.

Das Gutachten enthält einen vollständigen Überblick über die rechtliche Situation des Persönlichkeitsschutzes in Frankreich, der Schweiz und England. Den Schutz der Persönlichkeit in den Vereinigten Staaten erschöpfend darzustellen, war in der kurzen Zeit, die dem Institut zur Erstattung des Gutachtens zur Verfügung stand, nicht möglich, da der Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Einzelstaaten der USA vielfach, wenn auch geringfügig, differiert. Die Darstellung mußte daher insoweit auf die allgemein anerkannten Grundelemente des Persönlichkeitsschutzes beschränkt bleiben.

Das Gutachten ist nach bestem Wissen und Gewissen, ohne jegliche rechtspolitische Tendenz und in völliger Unabhängigkeit erstattet.

Hamburg, den 15. Mai 1959

Prof. Dr. Hans Döle

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	63
I. TEIL: Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit in der Schweiz	70
A. Der Schutz der Persönlichkeit im allgemeinen	70
I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	70
II. Widerrechtlichkeit	70
B. Schutz der Persönlichkeit im einzelnen	71
I. Ehrenschutz	71
1. Schutzobjekt	71
2. Form der Ehrverletzung	71
a) Tatsachenbehauptung	71
b) Werturteile	71
3. Rechtfertigungsgründe	71
II. Schutz vor der Öffentlichkeit	73
1. Die Geheimsphäre	73
2. Bildnisschutz	74
a) Recht am eigenen Bild	74
b) Öffentliche Begebenheiten	75
c) Personen der Zeitgeschichte	75
d) Geschützter Privatbereich	75
III. Namensschutz	75
IV. Entstehung und Beendigung des Persönlichkeitsrechts	76
V. Das Persönlichkeitsrecht juristischer Personen	76
VI. Rechtsfolgen bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts	76
1. Anspruch auf Beseitigung der Störung	76
2. Anspruch auf Schadensersatz	77
3. Anspruch auf Genugtuung	77
a) Genugtuung im allgemeinen	77
b) Genugtuung in Geld	78
c) Andere Art der Genugtuung	78
II. TEIL: Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in Frankreich	79
A. Allgemeines	79
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	79
II. Sonstige Rechtsgrundlagen	79

	Seite
1. Deliktische Haftung	79
2. Persönlichkeitsrechte	80
3. Ersatz immateriellen Schadens	80
4. Gerichtliche Geltendmachung	81
B. Der Schutz der privaten Geheimsphäre	81
I. Schutz des Briefgeheimnisses	81
1. Schutz und Grenzen der Unverletzlichkeit der Korrespondenz	81
2. Die Schutzansprüche	82
3. Reform	83
II. Der Schutz des gesprochenen Wortes	83
III. Das Recht am eigenen Bild	83
1. Das Recht am Bild als Persönlichkeitsrecht	83
2. Veröffentlichung	84
3. Befugnis zur Veröffentlichung	84
4. Die Schutzansprüche	85
5. Reform	85
IV. Lebensbild	85
V. Das Berufsgeheimnis	85
C. Ehrenschutz	86
I. Strafrechtliche Voraussetzungen des Ehrenschatzes	86
1. Rechtsgrundlagen	86
2. Verschulden — guter Glaube	87
3. Wahrheitsbeweis	87
4. Rechtfertigende Umstände	88
a) Erfüllung einer Pflicht	88
b) Immunität	88
c) Rechtsstellung der Presse	88
d) Recht zur Kritik	89
e) Provokation	89
II. Voraussetzungen der zivilrechtlichen Ansprüche	89
1. Zuständigkeit	89
2. Einfluß des Strafrechts	90
III. Schadensersatz	90
1. Allgemeines	90
2. Berechtigter	91
3. Immaterielle Schäden	91
IV. Entgegnungsrecht	91
V. Grenzfälle	91

	Seite
D. Namensrecht	92
I. Rechtsnatur	92
II. Arten der Verletzung	92
1. Unbefugter Namensgebrauch	92
2. Romanfigur	93
3. Bestreiten des Rechts	94
4. Besondere Fragen	94
III. Rechtsfolgen	94
IV. Reform	94
A n h a n g : Auszug aus "Avant-projet de Code Civil"	96
III. TEIL: Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz im englischen Recht	98
A. Einleitung	98
B. Ehrverletzungen	98
I. Vorbemerkung	98
II. Libel und Slander	98
1. Begriffsbestimmung	98
2. Geschütztes Rechtsgut	99
3. Die Haftungstatbestände von "libel" und "slander"	100
a) Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen	100
aa) Diffamierung einer lebenden natürlichen oder einer juristischen Person	100
bb) Diffamierende Wirkung	100
cc) Das "innuendo"	103
dd) Die "publication"	104
ee) "Publication" durch die Presse	105
ff) Einwendungen gegen den Vorwurf der "publica- tion"	106
b) Unterschiedliche Voraussetzungen von "libel" und "slander"	107
aa) "Libel"	107
bb) "Slander"	107
4. Die Frage der Diffamierungsabsicht ("malice")	108
5. "Defences" (Verteidigungsgründe)	109
a) Der Wahrheitsbeweis ("justification")	109
b) Absolute Privilegien ("absolute privileges")	110
c) Bedingte Privilegien ("qualified privileges")	111
aa) Äußerungen in Erfüllung einer Pflicht	111
bb) Äußerungen zum Schutz eines eigenen schutz- würdigen Interesses	111
cc) Berichte über Gerichtsverhandlungen, Parlaments- debatten und "public meetings"	111
dd) Die Schranken des Sonderprivilegs der Presse: Das öffentliche Interesse und das Wohl der Öffent- lichkeit	111
ee) "Malice"	113

	Seite
d) "Unintentional Defamation"	114
aa) Begriffsbestimmung	114
bb) Voraussetzung: "Offer of amends"	115
e) "Fair Comment"	115
6. Die Ansprüche des Diffamierten	118
a) Der Unterlassungsanspruch	118
aa) Die "interlocutory injunction"	118
bb) Die "injunction"	118
b) Der Anspruch auf Schadensersatz	119
aa) Grundlage	119
bb) Umfang des Schadensersatzes: "general" und "special damage"	119
cc) Elemente der Schadensberechnung	119
dd) Arten des Schadensersatzes	120
(1) "Nominal damages"	120
(2) "Contemptuous damages"	120
(3) "Substantial damages"	121
(4) "Punitive damages"	121
ee) "Damages" sind keine "compensation"	121
III. Injurious Falsehood, False Imprisonment, Malicious Prosecution	122
1. Injurious Falsehood	122
2. False Imprisonment	123
3. Malicious Prosecution	123
IV. Erweiterung des Schutzes gegen Ehrverletzungen durch "exemplary" und "parasitic damages"	124
C. Der Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte	126
I. Allgemeine Bemerkungen	126
II. Schutz der "privacy" durch Ausweitung bestehender "actions"	126
1. Die Ausweitung der "action" wegen "defamation"	126
2. Der Schutz gegen unbefugten Gebrauch des Namens und des Bildes durch die "action" aus "passing off"	129
3. Der Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte durch das "copyright"	130
a) Gegenstand und Erwerb des "copyright"	130
b) Rechtsfolgen einer Verletzung des "copyright"	132
4. Die Bedeutung der "trespass"-Klage	132
5. Breach of Contract	134
6. Nuisance	134
7. Injunctions bei drohendem "Contempt of Court"	135
Anhang: Defamation Act, 1952	136
IV. TEIL: Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	140
A. Einleitung	140

	Seite
B. Der Ehrenschutz	141
I. Abgrenzung von "libel" und "slander"	141
II. Das geschützte Rechtsgut	141
III. Die Haftungstatbestände von libel und slander	141
1. Der diffamierende Charakter der Äußerung	141
2. Das "innuendo"	142
3. Die Unwahrheit der Äußerung	143
4. Die "publication"	143
5. Der Schadensnachweis	144
IV. Wer kann diffamiert werden?	144
1. Beleidigungsfähigkeit	144
2. Ehrenschutz Verstorbener	144
V. "Strict liability"	144
VI. Rechtsfolgen der Ehrverletzung	146
1. Widerruf, Unterlassungsklage	146
2. Schadensersatzanspruch	146
a) "Nominal damages"	146
b) "General damages"	146
c) "Special damages"	147
d) Bemessung des Schadensersatzes	147
VII. "Defences"	147
1. Der Wahrheitsbeweis ("defence of truth" oder "justification")	148
2. "Privileges"	148
a) "Absolute privileges"	148
b) "Qualified privileges"	148
aa) Berechtigtes Interesse des Mitteilenden ("interest of the publisher")	149
bb) Wahrnehmung berechtigter Interessen Dritter ("interest of others")	149
cc) Gemeinsames berechtigtes Interesse ("common interest")	149
dd) Öffentliches Interesse ("public interest")	149
3. Berichte über öffentliche Vorgänge, insbes. die Gerichtsberichterstattung ("reports of public proceedings")	149
4. "Fair comment"	150
VIII. "Express malice"	150
IX. Widerruf ("retraction statutes")	150
X. Anspruch auf Abdruck einer Gegenerklärung ("right of reply")	151

	Seite
C. Schutz der Privatsphäre (right of privacy)	151
I. Historische Entwicklung	151
II. Begriffsbestimmung	152
III. Formen der Verletzung des right of privacy	153
1. Die unbefugte Auswertung privater Persönlichkeits- werte (Bild, Name oder sonstige Persönlichkeits- elemente) für kommerzielle Zwecke, insbes. Reklame- zwecke	153
2. Eindringen in das Privatleben	153
3. Veröffentlichungen aus dem Privatleben	154
4. Sonstige Fälle	155
IV. Grenzen des "right of privacy"	155
V. Das "right of privacy" ist höchstpersönlich	156
VI. Personen des öffentlichen Interesses	156
VII. Einwendungen des Beklagten (privileges)	158
VIII. Haftungsgrundlage	158
IX. Rechtsfolgen bei Verletzung des "right of privacy"	159
1. Unterlassungsklage	159
2. Schadensersatzanspruch	159
Zusammenfassung	160
I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	160
II. Der Namensschutz	160
III. Der Bildnisschutz	160
IV. Schutz des gesprochenen Wortes	161
V. Der Schutz der Privatsphäre gegen Abhörvorrichtungen und ähnliche Vorkehrungen	161
VI. Der Schutz der Ehre	161
VII. Der Schutz der Geheimsphäre	162
VIII. Die Veröffentlichung von Briefen und Aufzeichnungen ver- traulicher Art	162
IX. Das Entgegnungsrecht	162
X. Schadensersatz	163

I. TEIL

Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit in der Schweiz

A. Der Schutz der Persönlichkeit im allgemeinen

I. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

In der Schweiz ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als subjektives Privatrecht anerkannt. Seine gesetzliche Regelung hat es in Art. 28 des Schweizer Zivilgesetzbuches von 1907 erfahren. Dieser lautet:

„Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.

Eine Klage auf Schadensersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen zulässig.“

Die korrespondierende Norm zu Art. 28 ZGB bildet Art. 49 OR.

„Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Anstatt oder wegen dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.“

Der Gesetzgeber hat mit diesen Normen Blankettvorschriften geschaffen und es Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen, den Begriff „persönliche Verhältnisse“ näher zu konkretisieren. Durch die sprachliche Abfassung ist der Schutzbereich beider Bestimmungen umrissen. Schutzobjekt bildet das Persönlichkeitsrecht als das allgemeine Individualrecht auf Achtung und Geltung eines jeden Menschen.

Vgl. Specker, Die Persönlichkeitsrechte, Zürich 1910, S. 31; Egger, Kommentar zum ZGB, Bd. 1, Personenrecht, 2. Aufl. 1930, Art. 28 Anm. 22.

Die Persönlichkeit wird verletzt durch jede Beeinträchtigung persönlicher Güter. Da Art. 28 ZGB keine Aufzählung enthält, ist es Aufgabe der Rechtsprechung gewesen, einen Katalog persönlicher Güter herauszuarbeiten, durch den der Begriff „persönliche Verhältnisse“ ausgefüllt wird. Persönliche Güter, die den Schutz des Art. 28 ZGB genießen, sind z. B. der Name, die Ehre, das Recht am eigenen Bild und die Geheimsphäre einer Person. Dieser Katalog ist jedoch nicht abgeschlossen. Er unterliegt dem Wandel der Zeit. Neue technische Errungenschaften und neue Verletzungsmöglichkeiten der Persönlichkeit können zur Anerkennung neuer schutzwürdiger Güter führen.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 23.

Geschützt wird nicht nur die Persönlichkeit als immaterielles Gut, sondern auch die Unternehmerpersönlichkeit und die Urheberrechtspersönlichkeit. Obwohl letztere einen vielfältigen Schutz durch Spezialgesetze erfahren haben (z. B. Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb), besteht dieser Schutz unabhängig und neben dem von Art. 28 ZGB gewährten.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 9 ff.

Der Begriff der „persönlichen Verhältnisse“ ist insoweit umfassender als der des Persönlichkeitsrechts, wie er im allgemeinen aufgefaßt wird.

Vgl. Flückiger, Die zivilrechtliche Haftung des verantwortlichen Redaktors, Bern, 1938, S. 23.

Im folgenden beschränkt sich die Betrachtung vornehmlich auf den Schutz der immateriellen Persönlichkeitsrechte.

II. Widerrechtlichkeit

Art. 28 ZGB schützt die Persönlichkeit nicht schlechthin. Ein Eingriff in die persönlichen Verhältnisse löst nur dann Rechtsfolgen aus, wenn er unbefugt, d. h. rechtswidrig erfolgt. Dieses ist nur dann der Fall, wenn der Eingriff ein rechtlich geschütztes Interesse verletzt.

Vgl. BGE 50 I, 219; Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 54.

Der Richter muß daher zunächst Umfang und Grenzen der persönlichen Güter bestimmen und die persönliche Betätigungsfreiheit mit dem Bereich der unantastbaren persönlichen Sphäre in Einklang bringen.

Ist das Persönlichkeitsrecht durch einen Eingriff verletzt, so ist weiter zu untersuchen, ob eine Verletzungsbefugnis vorliegt, durch die die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wird. Neben den praktisch kaum bedeutsamen Rechtfertigungsgründen wie Notwehr, Selbsthilfe, Einwilligung, kommen hier vor allem schutzwürdige Interessen des Täters in Betracht, wie z. B. die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen ist nach der ständigen Rechtsprechung und Rechtslehre dann gegeben, wenn die Verletzungshandlung sich als richtiges Mittel zum richtigen Zweck erweist. Wann dieses im Einzelfall gegeben ist, wird bei den im folgenden zu untersuchenden persönlichen Gütern festzustellen sein.

B. Schutz der Persönlichkeit im einzelnen

I. Ehrenschutz

1. Schutzobjekt

Eine der häufigsten Beeinträchtigungen der persönlichen Verhältnisse stellt die Ehrverletzung dar. Eine Person wird in ihrer Ehre verletzt, wenn sie in der sozialen Achtung und Wertschätzung, die sie in der Umwelt genießt, unberechtigt herabgesetzt wird,

vgl. BGE 60 II, 406; Flückiger, a. a. O., S. 74,

so z. B. durch die Behauptung, eine Person sei ein Verleumder,

vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 35,

ein Irredentist und pflege dunkle Beziehungen zu Vertretern ausländischer Staaten,

vgl. BGE 43 II, 625,

oder man habe sich fremde Akten angeeignet,

vgl. BGE 42 II, 587.

Diese Äußerungen schädigen den guten Ruf einer Person und setzen sie in der sozialen Achtung herab.

Neben der persönlichen Ehre wird auch die Berufs- und Geschäftsehre durch Art. 28 ZGB geschützt. So liegt z. B. eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse vor, wenn einem Angestellten nachgesagt wird, er sei bestechlich,

vgl. BGE 45 II, 105,

oder ein Arbeitgeber des Wortbruchs bezichtigt wird,

vgl. BGE 41 II, 439.

Alle diese Behauptungen enthalten den Vorwurf eines unsittlichen Verhaltens und einer unmoralischen Gesinnung.

2. Form der Ehrverletzung

Die Ehre kann sowohl durch Aufstellen und Verbreiten von Tatsachen, als auch durch Werturteile verletzt werden.

a) Tatsachenbehauptung

Die Behauptung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen ist grundsätzlich widerrechtlich und erzeugt einen Anspruch wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse. Wird eine unwahre Behauptung im guten Glauben aufgestellt, so entfällt lediglich das Verschulden.

Vgl. BGE 71 II, 193 f.

Der Verletzte kann daher auch bei Verbreitung gutgläubig aufgestellter unwahrer Behauptungen auf Beseitigung der Störung klagen. Die Behauptung wahrer Tatsachen kann u. U. ebenfalls ehrverletzend sein und einen Schadensersatzanspruch auslösen, so z. B. wenn ein Pamphlet verbreitet

wird, in dem die behaupteten Tatsachen zwar wahr sind, im Hinblick auf Form und Zweck aber eine Ehrverletzung darstellen.

Vgl. BGE 55 II, 33.

b) Werturteile

Rufschädigende Werturteile sind dagegen nicht ohne weiteres unzulässig. Meinungsäußerungen und Beurteilungen eines bestimmten Verhaltens sind zulässig. Desgleichen eine Kritik, auch wenn sie hart und ungerecht ist, sofern die verwendeten Ausdrücke und die ganze Schreibweise nicht unnötig verletzend sind.

Vgl. BGE 60 II, 407.

Erforderlich ist hier nur, daß die Grundlagen, auf denen die Wertung beruht, allgemein bekannt sind oder mitgeteilt werden, damit der Adressat die Möglichkeit hat, das Urteil nachzuprüfen und keine falschen Vorstellungen hinsichtlich der dem Werturteil zugrunde liegenden Tatsachen entstehen.

Vgl. BGE 71 II, 194.

Der allgemein gehaltene Vorwurf der verwerflichen Gesinnung muß sich auf ein bestimmtes äußeres Verhalten stützen, um erlaubt zu sein. Wird jemand als Heuchler, Pharisäer oder Charakterlump bezeichnet, so lassen sich diese Worte von vornherein kaum als Kritik oder Werturteil ansprechen. Sie sind gewöhnliche Beschimpfungen, die immer eine Ehrverletzung darstellen.

Vgl. BGE 50 I, 219.

3. Rechtfertigungsgründe

Die Verletzung der Ehre ist nur dann eine unbefugte Beeinträchtigung der persönlichen Verhältnisse, wenn sie rechtswidrig erfolgt. Dieses ist nicht der Fall, wenn sich die Verletzungshandlung als richtiges Mittel zum richtigen Zweck erweist. Richtiges Mittel ist die Geltendmachung wahrer Tatsachen oder eine sachgerechte Kritik. Richtiger Zweck ist die Wahrnehmung eigener, fremder oder öffentlicher Interessen, so z. B. eine Anzeige bei der Polizei oder Aufsichtsbehörde.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 60.

Zweifelhaft ist, inwieweit die Presse in Wahrnehmung öffentlicher Interessen handelt. Einen allgemeinen Rechtssatz, daß die Presse öffentliche oder berechnete Interessen wahrnimmt, kennt das Schweizer Recht nicht. Die Presse nimmt zivilrechtlich keine Sonderstellung ein.

Vgl. Flückiger, a. a. O., S. 1.

Auch Art. 55 der Schweizer Bundesverfassung, der die Pressefreiheit garantiert, stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar. Er begründet lediglich einen

Abwehrensanspruch gegenüber dem Staat. Jedoch sind nach ständiger Rechtsprechung die zu Art. 55 der BV entwickelten Grundsätze bei der Frage, ob eine durch die Presse erfolgte Ehrverletzung rechtswidrig ist, heranzuziehen. Denn die Rechtsordnung ist ein einheitliches Ganzes. Der in Art. 55 BV normierte Anspruch auf Betätigung der Presse gegenüber dem Staat gilt in gleicher Weise gegenüber dem einzelnen.

Vgl. BGE 43 II, 636; BGE 60 II, 406; BGE 71 II, 192.

Die Rechtsprechung hat demzufolge die Rechtswidrigkeit einer ehrverletzenden Behauptung durch die Presse verneint, wenn die Verletzungshandlung in den besonderen Aufgabenbereich der Presse fällt.

Vgl. BGE 37 I, 377.

Wann dieses der Fall ist, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern bemißt sich nach den konkreten Umständen, d. h. nach dem Gegenstand der Äußerung. Das Schweizer Bundesgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung (BGE 37 I, 377) die Aufgaben der Presse dahin umschrieben:

„dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu unterrichten, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuweisen, über die Staatsverwaltung und insbes. über die Verwendung öffentlicher Gelder Aufschluß zu verlangen, allfällige Mißbräuche im Gemeinwesen aufzudecken“.

Verletzt die Presse innerhalb dieses Betätigungsfeldes die Ehre einer Person, so ist diese Beeinträchtigung nicht rechtswidrig. Berichtet z. B. eine Zeitung, daß die Uhrenindustrie im Kanton Solothurn eine schwere Krisis durchmache, und daß zwei Uhrenfabrikanten durch Börsenspekulationen ihre Unternehmen nahe an den Konkurs getrieben haben, so ist eine derartige Mitteilung durch die Pressefreiheit gerechtfertigt. Sie stellt keine unbefugte Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen dar. Die Presse handelt hier im Rahmen ihres besonderen Aufgabenbereiches und nimmt öffentliche Interessen wahr.

Vgl. BGE 37 I, 377 f.

Die Presse nimmt ebenfalls öffentliche Interessen wahr, wenn sie Kritik übt an Personen, die im öffentlichen Leben stehen und zwar auch mit Bezug auf ihre privaten Verhältnisse, sofern diese wenigstens für die Stellung der Betroffenen im öffentlichen Leben von Bedeutung sind.

Vgl. Weiss, Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, Bd. 1, 1942, S. 165.

Im öffentlichen Leben stehende Personen sind diejenigen Personen, die entweder ein öffentliches

Amt bekleiden oder deren Privatleben sich im Lichte der Öffentlichkeit abspielt.

Vgl. Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in SJZ 1959, S. 57.

Die Presse nimmt insbes. öffentliche Interessen wahr, soweit sie sich mit den persönlichen Verhältnissen der Volksvertreter insoweit befaßt, als dies für die Beurteilung der Amtsführung und der persönlichen Eignung und Würdigkeit nötig ist.

Die Presse übt hier „geradezu an Stelle des Volkes und zuhanden des Volkes eine Aufsicht aus, die in einem demokratischen Staate unerlässlich ist.“

Vgl. BGE 71 II, 193.

Die Pressefreiheit wird aber mißbraucht, wenn in einer soziologischen Studie die Parteiführer als ehrgeizige Streber, die es mit Patriotismus und Religion nicht ernst nehmen und denen es weniger um diese Ideale als um ihre persönlichen Vorteile zu tun sei, bezeichnet werden, oder wenn ein politischer Kandidat ein Sackpatriot genannt wird, der nicht zwischen mein und dein unterscheiden kann.

Vgl. BGE 60 II, 219; Obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1937, Nr. 171.

Die Pressefreiheit erstreckt sich auf jeden Fall immer nur auf Beschuldigungen, die tatsächlich begründet sind. Beruhen sie auf Angaben, die der Verfasser auf Grund einer ernsthaften Prüfung in gutem Glauben für wahr halten durfte, so entfällt lediglich sein Verschulden und damit die Pflicht, Genugtuung zu leisten.

Vgl. Brodtbeck-Daepfen-Welti, Die Bundesgerichtspraxis zum ZGB, 2. Aufl., Bd. I, 1940, Art. 28; BGE 71 II, 193.

Wo hier die Grenzen zu suchen sind, soll an zwei Beispielen dargestellt werden.

Im Jahre 1953 erschien in den „Basler Nachrichten“ ein Artikel mit der Überschrift „Atomspionage oder Rauschgiftschmuggel?“. In dem Artikel wurde berichtet, daß die französische Polizei in Troyes mehrere Schieber, unter ihnen einen bekannten Schweizer Grafen, verhaftet habe. Der Graf sei bereits seit längerer Zeit wegen Fälschungen, Waffenschmuggels und Rauschgift Handels und Atomspionage gesucht worden. Höchstwahrscheinlich sei er der Leiter eines internationalen Spionageringes. Unter diesem Artikel stand ein zweiter kurzer Bericht, in dem mitgeteilt wurde, daß der Graf bereits wieder auf freien Fuß gesetzt worden sei.

Beide Meldungen hatte die Beklagte von der Schweizer Depeschenagentur erhalten. Diese stützte sich wiederum auf Berichte des Pariser Blattes L'Aurore. Die Klage des Grafen wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse war erfolgreich. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß die Beklagte leichtfertig gehandelt habe. Der Redakteur habe seine Informationspflicht nicht erfüllt. Er hätte die Meldung der Depeschenagentur kritisch würdigen müssen, dabei wäre er zu dem Schluß gekommen, daß die Anschuldigungen erheblich zweifelhaft seien, zumal die 2. Meldung einen indirekten Widerruf dargestellt habe. Die Beklagte hätte daher die Meldung nicht abdrucken dürfen.

Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest:

„Der Beklagte kann zu seiner Entlastung auch nicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen des Journalistenberufs verweisen. . . . Zudem ist es sehr fraglich, ob überhaupt ein rechtlich relevantes Interesse der Öffentlichkeit besteht, über bloße Gerüchte, welche die persönlichen Verhältnisse einer natürlichen Person betreffen, orientiert zu werden. In keinem Fall darf das — gering zu wertende — Sensationsbedürfnis des Publikums auf Kosten der Ehre des Betroffenen befriedigt werden. Die primitivste Sorgfalt hätte erfordert, daß der Beklagte bei der Publikation den Namen des Klägers sowie alle Hinweise, welche zu seiner Identifizierung führen konnten, weggelassen hätte.“

Vgl. Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in SJZ 1959, S. 58.

In folgendem Fall wurde dagegen die Klage wegen Ehrverletzung abgewiesen, weil der beklagte Redakteur seiner Sorgfaltspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen war. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, ein Kinobesitzer, war bestohlen worden. Als vermutliche Täterin kam seine Putzfrau in Betracht. Ihre Wohnung wurde deshalb im Beisein des Klägers und eines Richters von einem Polizisten auf Diebesgut durchsucht. Die Haussuchung war aber erfolglos. Einige Tage später erschien folgender Artikel in der Berner Tagwacht: „Aus der Domäne des Langauer Untersuchungsrichters. Man schreibt uns aus Langau . . .“. In dem Artikel wurde berichtet, daß der Kläger bei der Durchsuchung der Wohnung sich brutal und frech benommen habe. Er habe das ganze Haus durchsucht und sei selbst in das Schlafzimmer des kranken Vaters der Verdächtigten eingedrungen.

Der beklagte Redakteur hatte, bevor er den von einem Mitarbeiter eingesandten Artikel abdruckte, eingehende Untersuchungen an Ort und Stelle durch einen Gewährsmann vornehmen lassen. Als dieser die erhobenen Vorwürfe gegen den Kläger bestätigte, entschloß er sich zum Abdruck. Das Gericht wies die Genugtuungsklage ab. Es vertrat die Auffassung, daß der Redakteur dann keine Genugtuung leisten müsse, wenn er der ihm nach den Umständen zumutbaren Prüfungspflicht genügt hat, auch wenn der Inhalt der Einsendung sich als unwahr herausstellt.

Vgl. Appellationshof Bern in ZBJV 1932, 181.

II. Schutz vor der Öffentlichkeit

Art. 28 ZGB in Verbindung mit Art. 49 OR gewährt dem einzelnen einen umfassenden Schutz vor der Öffentlichkeit. Geschützt werden nicht nur private Lebensgewohnheiten, sowie Name und Bild einer Person, sondern auch Geschäfts- und Berufsgeheimnisse.

1. Die Geheimsphäre

Die Geheimsphäre des einzelnen genießt als ein persönliches Gut eines jeden Individuums den Schutz des Artikels 28 ZGB. Die Geheimsphäre umfaßt alle Tatsachen des privaten, beruflichen oder auch wirtschaftlichen Lebens des einzelnen, die nicht bekannt oder allgemein wahrnehmbar sind und auf die sich der Geheimhaltungswille des einzelnen bezieht.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 39; Gesamt-obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1942, Nr. 15.

Gleichgültig ist hierbei, wie sich der Geheimhaltungswille zu erkennen gibt, ob er ausdrücklich erklärt wird oder ob er aus den Vorkehrungen oder dem sonstigen Verhalten des Geheimnisträgers oder aus der bloßen Interessenlage abzuleiten ist. Das letztere ist z. B. der Fall bei Rechtsanwältin und Ärzten.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 40.

Verletzt wird die persönliche oder wirtschaftliche Geheimsphäre durch Kenntnisnahme, z. B. durch Abhören von Telefongesprächen oder Lauschen, aber auch durch Abzeichnen, Durchpausen, oder durch Anfertigung von Nachbildungen.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 42.

So gab das Bundesgericht der Klage eines Bäckers wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse statt, weil die Beklagte seine Bezugsquellen ausspionieren ließ. Der Kläger hatte an die Migros AG. Brot geliefert, welche dieses zu einem niedrigeren Preise als die Züricher Bäcker an den Verbraucher verkaufte. Die Beklagte, der Verein der Bäckermeister in Zürich, beauftragte daraufhin einen Detektiv, der die Mehllieferungen des Klägers ausfindig zu machen hatte. Als der Beklagten die Mehllieferanten des Klägers mitgeteilt waren, drohte sie diesen an, kein Mehl mehr von ihnen abzunehmen, falls sie weiterhin den Kläger beliefern würden. Das Gericht gab der Schadensersatz- und Genugtuungsklage des Bäckers statt und führte dabei aus:

„Auch die wirtschaftliche Persönlichkeit besitzt in ihren Bezugsquellen und in ihrer Abnehmerschaft ihre besondere Geheimsphäre, die ein anerkanntes Persönlichkeitsrecht ist und nicht durch die Mittel des Erlauschens und Ausspionierens gestört werden darf“.

Vgl. BGE 57 II, 334.

Einen weiteren illustrativen Fall entschied das Bundesgericht im Jahre 1918. Der Mieter einer Etagenwohnung horchte systematisch alle Gespräche in der Nachbarwohnung ab, insbes. die dort geführten Telefongespräche. Von dem, was er hörte, machte er Dritten Mitteilung. Diese Mitteilungen waren ihrer Art nach geeignet, die Person, der er nachspionierte, als einen Spion bzw. Agenten einer kriegsführenden Macht erscheinen zu lassen. Die von den Nachbarn verbreiteten Behauptungen erwiesen sich als unwahr. Der Kläger klagte auf Schadensersatz und Zahlung einer Geldbuße. Beides wurde ihm zugesprochen. Zur Begründung führt das Bundesgericht aus:

» Contrairement à l'opinion émise par les instances cantonales, on ne peut considérer comme une simple indiscretion le fait d'épier systématiquement une personne et de noter ce que l'on entend, dans le but manifeste d'en faire éventuellement usage. Il y a là une ingérence inadmissible dans la vie privée d'autrui. „La vie privée doit être murée“, dit un adage; ce principe s'applique non seulement aux rapports entre les autorités et les particuliers, mais aussi aux relations des particuliers entre eux. La vie en société exige que chacun puisse compter sur la discrétion d'autrui, sans avoir à craindre d'être épié dans son existence privée et de voir sa tranquillité troublée. Ecouter aux portes, épier autrui, a toujours été considéré comme un acte méprisable. «

BGE 44 II, 319 f.

Bei der Verbreitung von intimen Erlebnissen aus dem Privatleben einer Person kommt es nicht darauf an, ob die Mitteilungen wahr oder unwahr sind. Denn das geschützte Rechtsgut ist die Geheimsphäre, die auch durch die Verbreitung wahrer Tatsachen verletzt wird. Die Verletzung liegt bereits in dem Abhören, Lauschen etc. Die Verbreitung unwahrer Tatsachen wäre gegebenenfalls als weitere Ehrverletzung zu werten. Dies wird erhärtet durch § 173 Ziff. 3 des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1939. § 173 Ziff. 3 bestimmt:

„Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äußerungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbes. wenn sich die Äußerung auf das Privat- oder Familienleben bezieht.“

Zwar bezieht sich diese Norm auf die Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen, zivilrechtlich muß dieses aber auch für die Kundgabe von Tatsachen gelten, die nicht die Ehre einer Person beeinträchtigen.

2. Bildnisschutz

a) Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist ein Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es genießt, wie alle anderen persönlichen Güter, den Schutz des Art. 28 ZGB. Eine gesetzliche Regelung dieser Materie ist nicht erfolgt. Lediglich Art. 35 des Urheberrechtsgesetzes von 1922 bestimmt, wann ein bestelltes Personenbildnis veröffentlicht werden darf. Art. 35 URG lautet:

„Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen dürfen Exemplare eines bestellten Personenbildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten weder in Verkehr noch an die Öffentlichkeit gebracht werden. Kann der Abgebildete nicht angefragt werden oder ist er verstorben, so ist die Einwilligung seines Ehegatten oder seiner Kinder, Eltern oder Geschwister erforderlich; doch sind jeweils die Nachfolgenden dazu nur bei Verhinderung der ihnen Vorgehenden befugt.

Vorstehende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Behörden im Interesse der Rechtspflege ein bestelltes Personenbildnis in Verkehr oder an die Öffentlichkeit bringen.“

Veröffentlicht ist ein Bild immer dann, wenn es einem unbestimmten Personenkreis zu Gesicht kommt.

Vgl. Landwehr, Das Recht am eigenen Bild, Winterthur 1955, S. 43.

Die Regelung des Art. 35 URG ist sehr unvollkommen. In den meisten Fällen handelt es sich gerade um unbestellte Bilder, die veröffentlicht werden. Es oblag daher der Rechtsprechung und der Rechtslehre festzustellen, wann ein Bild veröffentlicht werden darf.

Die gerichtliche Praxis hat — soweit ersichtlich — sich mit diesem Problem nur in wenigen Fällen befaßt.

Im Jahre 1913 gab das Obergericht Zürich einer Klage auf Schadensersatz und Unterlassung statt, weil die Beklagte das Bildnis des Klägers — eines Zugführers — als Handelsmarke für Zigarren verwendete.

Vgl. Obergericht Zürich in SJZ 1912/13, S. 241.

Einen ähnlich gelagerten Fall entschied dasselbe Gericht im Jahre 1924. Hier hatte die Beklagte den Namen und das Bild des Schauspielers Douglas F. als Reklame für ihre Zigaretten benutzt. Das Gericht gab der Klage statt mit der Begründung: „Die unbefugte Verwendung von Name und Bild einer andern Person zu Reklamezwecken ist eine Herabwürdigung der Person. ... Ob Bild und Name auf Schuhwichse-, Zündholz- oder Zigaretenschachteln aufgedruckt werden, macht keinen Unterschied. Eine solche Verwendung erweckt beim Publikum den Verdacht, die berühmte Person habe gegen Bezahlung ihre Einwilligung dazu gegeben, Namen und Bild zu Erwerbszwecken zu gebrauchen.“

Vgl. Obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1924, Nr. 21.

Aus der Entscheidung läßt sich entnehmen, daß das Gericht der Klage deshalb stattgab, weil die Veröffentlichung von Name und Bild des Klägers ehrenrührig war. Ob das Recht am eigenen Bild von der Rechtsprechung als ein selbständiges persönliches Gut anerkannt wird, erscheint zweifelhaft. Auch in einer jüngeren Entscheidung wird es ausdrücklich offengelassen, ob es ein selbständiges Recht am Bild als persönliches Gut gibt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Verlag der Beklagten veröffentlichte ein Aufklärungswerk mit dem Titel „Vom Jüngling zum Manne“. Das Buch war mit Abbildungen versehen. Auf einer Bildseite wurden Aufnahmen von vier Frauen wiedergegeben mit der Frage: „Welche möchtest Du wählen?“. Eines dieser Bilder stellte die Klägerin dar. Der Fotograf der Beklagten hatte es anlässlich der Taufe eines Kindes der Klägerin, an der er als Pate teilgenommen hatte, aufgenommen. Das Bild war ursprünglich eine Gruppenaufnahme der Taufgesellschaft. Der Fotograf hatte aus dieser Gruppenaufnahme ohne Wissen der Klägerin deren Einzelbild herausgelöst, es ver-

größert und der Beklagten zur Verfügung gestellt. Die Beklagte verteidigte die Veröffentlichung des Bildes mit dem Hinweis, daß einen absoluten Schutz vor Veröffentlichungen gem. Art. 35 URG nur auf Bestellung angefertigte Personenbilder genießen, nicht aber unbestellte. Bei diesen könne gegen die Veröffentlichung nur eingeschritten werden, wenn die Veröffentlichung die Geheimsphäre oder ein anderes geschütztes Rechtsgut, wie z. B. die Ehre, verletze. Letzteres sei im zugrunde liegenden Fall aber nicht gegeben.

Das Gericht schloß sich der Argumentation der Beklagten jedoch nicht an und gab der Klage statt. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob ein allgemeiner Schutz der eigenen Physiognomie, des eigenen Lebensbildes der Privatperson vor der Öffentlichkeit besteht, wofür Egger in Note 46 zu Art. 28 ZGB eintritt. Im vorliegenden Falle wird zweifellos die Geheimsphäre der Klägerin durch die Wiedergabe ihres Bildes im fraglichen Buche berührt. In dieser Beziehung muß abgestellt werden auf die Umstände, unter welchen das Bild entstanden ist. ... Demnach handelte es sich bei der im Bild festgehaltenen Begebenheit nicht um eine der Öffentlichkeit angehörende, sondern um eine familiäre und daher geheime Tatsache, die zur Geheimsphäre der abgebildeten Personen zu rechnen ist und für die deshalb der Persönlichkeitsschutz beansprucht werden kann“.

Vgl. Obergericht Zürich, SJZ 1944, S. 331.

Nach der Rechtslehre hingegen wird das Personenbildnis nicht nur geschützt, wenn es sich um die Ehre oder Geheimsphäre handelt. Es wird vielmehr ein Recht am eigenen Bild anerkannt.

Vgl. Specker, a. a. O., S. 67; Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 45; Landwehr, a. a. O., S. 4.

Danach ist nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die Anfertigung eines Bildes einer Privatperson ohne deren Zustimmung grundsätzlich eine unbefugte Verletzung der persönlichen Verhältnisse.

Vgl. Landwehr, a. a. O., S. 43.

b) Öffentliche Begebenheiten

Die Abbildung und Veröffentlichung ist erlaubt, wenn es sich um eine öffentliche Begebenheit handelt. Zwar ist auch hier das Recht am eigenen Bild verletzt, die Verletzung ist aber keine unbefugte, denn das öffentliche Interesse verlangt nach solchen Bildern nicht wegen der abgebildeten Personen, sondern wegen des wiedergegebenen Ereignisses. Die einzelnen Personen interessieren hier nur mittelbar, ausschlaggebend ist der dargestellte Vorgang.

Vgl. Landwehr, a. a. O., S. 97.

In diesen Fällen geht das auf Kenntnisnahme solcher Vorgänge zielende öffentliche Interesse dem

entgegengesetzten privaten Interesse des Einzelnen vor.

Vgl. Specker, a. a. O., S. 226; Landwehr, a. a. O., S. 97.

Voraussetzung ist aber hier immer, daß das wiedergegebene Ereignis, nicht die abgebildete Person, das Primäre ist.

Die Veröffentlichung ist ebenfalls erlaubt, wenn die Privatperson nur Staffage oder Beiwerk bildet. Staffage sind Personen dann, wenn der Zweck des Bildes nicht die Darstellung von Personen, sondern der Landschaft ist, und die Personen nur deshalb auf das Bild kommen, weil sie entweder zufällig da sind und nicht ausgeschieden werden können oder ihre Heranziehung nur zur Belebung des Landschaftsbildes dient. In diesen Fällen fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse des Abgebildeten, die Veröffentlichung zu verbieten.

Vgl. Röthlisberger, Schweizerisches Photographenrecht, SJZ 1924/25, S. 286; Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 56.

c) Personen der Zeitgeschichte

Zulässig ist die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotografien von Personen der Zeitgeschichte. Eine Person der Zeitgeschichte läßt sich definieren „als jene Person, die durch ihre soziale oder politische Stellung, durch ihren Beruf, ihre Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst, Industrie oder durch irgend eine andere Handlung das Interesse der Allgemeinheit auf sich lenkt“.

Vgl. Landwehr, a. a. O., S. 92.

Die Öffentlichkeit hat hier ein schutzwürdiges Interesse, die Bilder derjenigen Personen zu sehen, die durch ein bewußtes, aktives Handeln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich lenken.

d) Geschützter Privatbereich

Dagegen ist die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern von Personen der Zeitgeschichte unzulässig, wenn es sich um Bilder aus der Privat- oder Geheimsphäre handelt. Dieses ist dann der Fall, wenn die bildlich wiedergegebene Szene in keinerlei Zusammenhang mit dem Wirken der Person im öffentlichen Leben steht. Hier fehlt es an einem berechtigten Interesse des Publikums an der Veröffentlichung.

Vgl. Landwehr, a. a. O., S. 93.

III. Namensschutz

Das schweizerische Recht kennt einen umfassenden Namensschutz. Geschützt werden nicht nur der bürgerliche Name einer Person, sondern auch Künstlernamen sowie individuelle Kennzeichen (Hauswappen etc.) und Berufsbezeichnungen.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 30.

Jede Beeinträchtigung des Namens stellt eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse dar. Der Gesetzgeber hat jedoch durch die Schaffung des

Art. 29 ZGB den Namensschutz besonders hervor-
gehoben. Art. 29 ZGB lautet:

„Wird jemandem die Führung seines Namens
bestritten, so kann er auf Feststellung seines
Rechtes klagen.

Wird jemand dadurch beeinträchtigt, daß ein
Anderer sich seinen Namen anmaßt, so kann
er auf Unterlassung dieser Anmaßung, sowie
bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo
die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt,
auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung
klagen“.

Art. 29 ZGB bezieht sich nur auf den bürgerlichen
Namen und das Pseudonym. Insoweit ist er *lex
specialis* zu Art. 28 ZGB. Kennzeichen genießen da-
gegen den Schutz der Generalklausel des Art. 28
ZGB.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 29 Anm. 4.

IV. Entstehung und Beendigung des Persönlichkeitsrechts

Das Persönlichkeitsrecht entsteht mit der Geburt
und endet mit dem Tode. Es ist daher unvererblich.
Wird ein Verstorbener verunglimpft, so können die
Angehörigen aus eigenem Recht klagen, wenn die
Verunglimpfung zugleich eine unbefugte Ver-
letzung ihrer persönlichen Verhältnisse darstellt.

Vgl. Bürgi, Wesen und Entwicklung der Per-
sönlichkeitsrechte nach Schweizer Privatrecht
in: Z.Schw.R. 1947, S. 8; Egger, a. a. O., Art. 28
Anm. 48 ff.; Specker, a. a. O., S. 139.

Über die von dem Verstorbenen hinterlassenen
körperlichen Substrate persönlicher Güter, wie z. B.
Bilder, Briefe, Fotografien usw. steht das Bestim-
mungsrecht den Angehörigen zu. So darf gem. Art.
35 URG ein bestelltes Personenbildnis eines Ver-
storbenen nur mit Zustimmung des Ehegatten oder
seiner Kinder, Eltern oder Geschwister veröffent-
licht werden.

V. Das Persönlichkeitsrecht juristischer Personen

Auch juristische Personen besitzen ein Persönlich-
keitsrecht. Jedoch beschränkt es sich naturgemäß
auf die einer juristischen Person eigentümlichen
persönlichen Güter, wie z. B. Name, Geschäftslehre
oder Geschäftsgeheimnisse.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 52 Anm. 9.

Ob dagegen Personenzusammenschlüssen ohne
eigene Rechtsfähigkeit ein Persönlichkeitsrecht zu-
steht, ist zweifelhaft. Soweit ersichtlich, hat sich nur
Specker mit dieser Frage beschäftigt. Nach Specker
kann Träger eines Persönlichkeitsrechts immer nur
ein Rechtssubjekt sein. Ein nicht rechtsfähiger Ver-
ein oder eine Gesellschaft ohne eigene Rechtsfähig-
keit besitzt daher auch kein Persönlichkeitsrecht.
Hier können nur die persönlichen Verhältnisse der
einzelnen Mitglieder verletzt werden und diese
müssen dann aus eigenem Recht gegen den Täter
klagen.

Vgl. Specker, a. a. O., S. 128, 134.

VI. Rechtsfolgen bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Art. 28 ZGB in Verbindung mit Art. 49 OR sieht bei
der unbefugten Verletzung des Persönlichkeitsrechts
drei Rechtsfolgen vor. Der Verletzte kann auf Be-
seitigung der Störung, auf Schadenersatz und auf
Genugtuung klagen.

1. Anspruch auf Beseitigung der Störung

Art. 28 ZGB gewährt dem Verletzten bei einer un-
befugten Beeinträchtigung der persönlichen Ver-
hältnisse einen Beseitigungsanspruch. Im Gegensatz
zur Schadenersatz- und Genugtuungsklage setzt er
kein Verschulden voraus. Erforderlich ist lediglich
eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Persönlich-
keitsrechts.

Neben dem Anspruch auf Beseitigung der Störung
gewährt die Rechtsprechung in ständiger Praxis
auch eine Unterlassungs- und Feststellungsklage.
Feststellungs- und Unterlassungsklage stellen eine
Unterart der Klage auf Beseitigung der Störung
dar. Während für die Unterlassungsklage als Vor-
aussetzung gefordert wird, daß eine begründete Be-
sorgnis einer rechtswidrigen Verletzung der persön-
lichen Güter oder eine Wiederholungsgefahr be-
steht,

vgl. BGE 68 II, 134; Egger, a. a. O., Art. 28 Anm.
81; Tuor, Das schweizerische Zivilgesetzbuch,
5. Aufl. 1948, S. 75.

werden für die Gewährung einer Feststellungsklage,
wie im deutschen Recht, das Vorliegen eines
Rechtsverhältnisses und ein Feststellungsinteresse
gefordert.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 77.

Der Beseitigungsanspruch ist auf Behebung der
Störung gerichtet. So kann ein Fotograf gezwungen
werden, ein ausgestelltes Bild zu entfernen. Eine
Boykotterklärung muß widerrufen werden.

Vgl. Tuor, a. a. O., S. 75; Egger, a. a. O., Art. 28
Anm. 78 ff.

Um den Bereich der schuldlosen aber rechtswidri-
gen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ein-
zuschränken, geben die Gerichte einer Klage auf
Beseitigung der Störung nur statt, wenn z. Z. der
Klageerhebung die Störungshandlung bevorsteht
oder noch andauert. Ist die Störung schon abge-
schlossen, so kann der Verletzte nur unter den er-
schweren Voraussetzungen des Art. 28 II ZGB und
Art. 49 OR auf Schadenersatz und Genugtuung
klagen. So haben die Gerichte die Zulässigkeit der
Beseitigungsklage verneint, wenn eine ehrenrührige
Äußerung in einem Inserat,

vgl. BGE 42 II, 600,

oder in einer öffentlichen Versammlung und in der
Presse erfolgte,

vgl. BGE 48 II, 16,

selbst bei wiederholten Äußerungen im Wettbewerb,
wenn sie um Monate zurücklagen.

Vgl. Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 78.

In diesen Fällen können nur noch die Wirkungen der unerlaubten Handlung beseitigt werden und das erfolgt ausschließlich nach Art. 28 II ZGB und Art. 49 OR.

Vgl. BGE 48 II, 16; BGE 78 II, 289.

Gegen diese enge Auslegung des Art. 28 I ZGB wendet sich die herrschende Rechtslehre mit Nachdruck. Sie fordert, daß auch noch in Fällen, in denen die Störungshandlung zwar abgeschlossen ist, die Störungswirkung aber noch fort dauert, eine Beseitigungsklage gewährt werde. Art. 28 I ZGB gewähre ganz allgemein eine Klage auf Beseitigung der Störung, es sei daher nicht gerechtfertigt, sie auf die Störungshandlung zu beschränken, zumal dieses zu unbilligen Ergebnissen führe.

So müsse eine Klage gänzlich abgewiesen werden, obwohl eine rechtswidrige Verletzung der persönlichen Verhältnisse vorliege, bloß weil der Beklagte in gutem Glauben gehandelt habe und ihm daher kein Verschulden zur Last falle.

Vgl. Tuor, a. a. O., S. 75; Bucher, Ausübung der Persönlichkeitsrechte, Zürich 1956, S. 80; Egger, a. a. O., Art. 28 Anm. 79.

Trotz dieser scharfen Kritik hält aber die Rechtsprechung an ihrer Auffassung fest. Danach ist eine Beseitigungsklage nur zulässig, wenn die Störungshandlung noch andauert.

Vgl. BGE 78 II, 289.

2. Anspruch auf Schadensersatz

Ist die Verletzung der persönlichen Verhältnisse schuldhaft erfolgt, so kann der Verletzte gem. Art. 28 II ZGB i. V. mit Art. 49 OR auf Schadensersatz klagen. Der Kläger muß dabei gemäß Art. 42 OR wie bei jeder anderen Schadensersatzklage den entstandenen Vermögensschaden beweisen.

Vgl. Obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1938, Nr. 33.

Nach Art. 42 II OR ist der ziffernmäßig nicht nachweisbare Schaden nach dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Maßnahmen abzuschätzen.

Von dieser Befugnis hat das Obergericht Zürich in einem Fall Gebrauch gemacht, dem nachstehender Sachverhalt zugrunde lag. Die Klägerin, eine Kunstmalerin, hatte in einem Café Wandgemälde gemalt. Als einige Jahre später der Besitzer des Cafés wechselte, beauftragte der neue Besitzer den Beklagten, die Gemälde zu verändern. Der Beklagte führte den Auftrag aus und signierte die Gemälde mit seinem Namen um. Die Klägerin forderte daraufhin Schadensersatz wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Das Gericht prüfte die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs und führte dabei aus:

„Was den Schaden und dessen Höhe betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die Klägerin nicht in der Lage war, den Eintritt des Schadens genau nachzuweisen und die Höhe desselben anzugeben. Allein nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist mit hoher Wahrscheinlichkeit an-

zunehmen, daß ihr ein Schaden entstanden ist. Wären die Gemälde in unverändertem Zustand geblieben, so hätten sie zweifellos eine Reklamewirkung ausgeübt und ihr Interessenten zugeführt, von denen der eine oder andere bereit gewesen wäre, einen Auftrag zu erteilen. Es darf daher davon ausgegangen werden, es seien ihr zufolge der Entstellung der Bilder in einem gewissen Umfang Aufträge entgangen.“

Vgl. Obergericht Zürich in SJZ 1944, S. 346.

3. Anspruch auf Genugtuung

a) Genugtuung im allgemeinen

Die Genugtuung ist eine spezielle Sanktion der Persönlichkeitsverletzung. Ist jemand in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, so kann er unter den Voraussetzungen des Art. 28 II ZGB i. V. mit Art. 49 OR auf Genugtuung klagen. Die Genugtuung verfolgt den Zweck, dem Kläger für die erlittene Unbill und den verursachten Seelenschmerz einen Ausgleich zu gewähren. Ein Realersatz ist hier nur in den seltensten Fällen möglich, meist ist der Ersatzanspruch daher auf Geld gerichtet. Zwar liegt ein solcher Ausgleich auf einer ganz anderen Ebene, da die Verletzung auf diese Weise nicht ungeschehen zu machen ist. Jedoch kann eine finanzielle Genugtuung ein gewisses Gegengewicht für die erlittene Kränkung darstellen.

Vgl. Bucher, a. a. O., S. 82; Egger, Art. 28 Anm. 85; Oser-Schönenberger, Kommentar zum Obligationenrecht, 2. Aufl. 1929, Art. 49 Anm. 8.

Art. 28 II ZGB sieht daher vor, daß als Genugtuung eine Geldsumme an den Kläger zu zahlen ist. Die Genugtuung muß jedoch nicht notwendig in Geld bestehen. Nach Art. 49 II OR kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen. Beide Möglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander und der Richter hat die Befugnis, sie miteinander zu verbinden. Um jedoch nicht jede Persönlichkeitsverletzung einer Genugtuungsklage auszusetzen, gewährt das Gesetz sie nur dort, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt.

Die besondere Schwere der Verletzung kann sich sowohl im besonderen Werte des angegriffenen Gutes der Person als auch in der außerordentlichen Intensität des Angriffs äußern. Je größer das Interesse am verletzten Gut ist, desto schwerer erscheint der dagegen gerichtete Angriff. Wird z. B. die Ehre einer Person verletzt, so sind für die Frage, ob die Verletzung eine besonders schwere ist, Alter, Geschlecht, sowie Standes- und Berufsverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Auch die Form, die Wahl der Mittel und die Dauer des Erfolges können ausschlaggebend sein.

Vgl. Oser-Schönenberger, a. a. O., Art. 49 Anm. 9.

So stellte z. B. das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in dem bereits erwähnten Schmugglerfall fest:

„Zur besonderen Schwere der Ehrverletzung durch die „Baseler Nachrichten“ trägt schließlich auch das allgemeine Ansehen dieser als seriös bekannten Zeitung bei; ihre Leser brauchten nicht damit zu rechnen, daß ihnen über eine im wesentlichen unbescholtene Persönlichkeit des schweizerischen Patriziats aus der Luft gegriffene Verdächtigungen vorgesetzt werden könnten.“

Vgl. Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt in SJZ 1959, S. 57.

Die Voraussetzung besonderer Schwere des Verschuldens hat zur Folge, daß bei leichter Fahrlässigkeit eine Genugtuung gem. Art. 49 OR nicht zuerkannt werden kann. Gegenüber Urteilsunfähigen versagt damit dieses Rechtsschutzmittel.

Vgl. Oser-Schönenberger, a. a. O., Art. 49 Anm. 10.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Schwere des Verschuldens mit der Schwere der Verletzung in Beziehung zu setzen. In aller Regel ist das Verschulden um so größer, je schwerer die Verletzung ist. Auch eine grobe Nachlässigkeit kann bereits ein schweres Verschulden im Sinne von Art. 49 OR enthalten. Jedoch sind hierbei immer die konkreten Umstände des Einzelfalles zu beachten.

Vgl. BGE 60 II, 399; BGE 43 II, 638; Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in SJZ 1959, S. 57.

b) Genugtuung in Geld

Sind die Voraussetzungen des Art. 49 OR erfüllt, so kann der Verletzte eine Genugtuung in Geld fordern. In welcher Höhe die Gerichte Geld als Genugtuung zusprechen, zeigen folgende Beispiele:

In dem vorstehend erwähnten Urteil des Appellationsgerichts Baselstadt sprach das Gericht dem Kläger, der unberechtigt der Atomspionage, des Rauschgift- und Waffenschmuggels bezichtigt worden war, 2500 Franken Genugtuung zu. Das Gericht berücksichtigte hierbei, daß der Kläger von einem französischen Gericht wegen derselben Beschuldigung, die von der Zeitung L'Aurore verbreitet worden war, 1 Million Franc zugesprochen erhalten hatte.

Vgl. Appellationsgericht des Kantons Baselstadt in SJZ 1959, S. 57.

Zu 1000 Fr. Genugtuung wurde eine Beklagte verurteilt, weil sie die Bezugsquellen eines Bäckers, der boykottiert werden sollte, ausspionieren ließ.

Vgl. BGE 57 II, 342.

Ein Zugführer, dessen Bild als Reklame für Zigarren unbefugterweise verwendet wurde, erhielt im Jahre 1913 vom Obergericht Zürich 300 Fr. als Genugtuung.

Vgl. Obergericht Zürich in SJZ 1913, S. 241.

Dieselbe Summe erhielt eine Kunstmalerin, weil ihr Bild unberechtigt übermalt wurde.

Vgl. Obergericht Zürich in SJZ 1944, S. 346.

In dem Fall Duttweiler gegen Lindt wurde der Beklagte zu 1000 Fr. Genugtuung verurteilt, weil er Duttweiler in einem Zeitungsartikel als einen schamlos frechen Großverdiener, der durch brutale Geschäftsmethoden Existenzen vernichte, bezeichnet hatte.

Vgl. Appellationsgerichtshof Bern in ZBJV 1937, S. 140.

Das Bundesgericht sprach 1954 einem Kläger ebenfalls 1000 Fr. Genugtuung zu, der öffentlich als Landesverräter bezeichnet worden war.

Vgl. BGE 60 II, S. 399.

c) Andere Art der Genugtuung

Als eine andere Art der Genugtuung nach Art. 49 Abs. II OR kommen vornehmlich eine Urteilspublikation und ein Widerruf in Betracht. Erfolgt die Ehrverletzung durch eine Pressemitteilung, so wird der Beklagte in aller Regel verurteilt, den erkennenden Teil des Urteils auf eigene Kosten in derselben Zeitung abdrucken zu lassen, in der die Ehrverletzung publiziert wurde.

Vgl. Obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1938, Nr. 33; BGE 60 II, 412.

Als eine andere Art von Genugtuung ist auch die Klage auf gerichtliche Mißbilligung anzusehen.

Vgl. Obergericht Zürich a. a. O.

Sie verfolgt den Zweck, den Kläger durch die ausdrückliche Mißbilligung der Handlung des Beklagten zur rehabilitieren. Ihre Zulässigkeit ist allerdings bestritten. Während ein Teil der Lehre sie für unzulässig hält, da sie dem Charakter nach eine reine Feststellungsklage sei und diese nur bei besonderen Voraussetzungen gewährt werden könne, wird ihr von der Rechtsprechung stattgegeben.

Vgl. Oser-Schönenberger, a. a. O., Art. 49 Anm. 14; Obergericht Zürich in Bl.Zü.R. 1938, Nr. 33.

Als eine weitere Art der Genugtuung kommt schließlich noch die Zusprechung eines symbolischen Geldbetrages — meist eines Franken — in Betracht. Der Kläger verfolgt hier denselben Zweck wie mit der Klage auf gerichtliche Mißbilligung. Ihm geht es lediglich darum, daß die Handlungsweise des Täters gebrandmarkt wird, nicht aber um materielle Vorteile.

Vgl. Oser-Schönenberger, a. a. O., Art. 49 Anm. 13.

Obwohl Art. 49 II OR nicht ausdrücklich bestimmt, daß eine andere Art von Genugtuung nur bei einer besonders schweren Verletzung und bei besonders schwerem Verschulden gewährt werden darf, so wird dieses doch von der Rechtsprechung und herrschenden Lehre als selbstverständliche Voraussetzung angenommen.

Vgl. BGE 45 II, 108, BGE 48 II, 18; Oser-Schönenberger, a. a. O., Art. 48 Anm. 8.

II. TEIL

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in Frankreich

A. Allgemeines

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Erklärung der Menschenrechte von 1789, die die Freiheitsrechte des einzelnen (droits de l'individu) garantiert, ist noch heute in Kraft. Sowohl die Verfassung vom 13. Oktober 1946 wie auch die heute geltende Verfassung nehmen auf sie Bezug.

Vgl. die Préambule der Verfassung vom 5. Oktober 1958:

Le peuple français proclame solennellement son attachement aux droits de l'homme et aux principes de la souveraineté nationale tels qu'ils ont été définis par la déclaration de 1789, confirmée et complétée par le préambule de la Constitution de 1946.

Von den Freiheitsrechten dieser Erklärung sind für den Persönlichkeitsschutz folgende Artikel von Bedeutung:

Art. I:

Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

Art. IV:

La liberté consiste à pouvoir faire tout ce, qui ne nuit pas à autrui : ainsi l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles, qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

Art. V:

La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce, qui n'est pas défendu par la loi, ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce, qu'elle n'ordonne pas.

Art. X:

Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

Art. XI:

La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme ; tout citoyen peut donc parler,

écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

Eine Ergänzung zu Art. X ist in der Präambel der Verfassung von 1946 enthalten:

Nul ne peut être lésé, dans son travail ou son emploi, en raison de ses origines, de ses opinions ou des ses croyances.

Diese Bestimmungen sind sowohl für die Rechtsprechung, wie auch für den einzelnen unmittelbar geltendes Recht.

Colin-Capitant, Traité de droit civil Band 1 (Paris 1953) no. 317.

II. Sonstige Rechtsgrundlagen

1. Deliktische Haftung

Der Code civil enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über den zivilrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten. Die Rechtsprechung ist daher auf die Generalklausel der Art. 1382, 1383 C. c. angewiesen.

Art. 1382:

Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

Art. 1383:

Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Die weite Formulierung des Gesetzeswortlautes gestattet einen umfassenden Schutz bei jeder Art der Schadenszufügung; die Praxis wendet Art. 1382 C. c. daher auch auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten an und hat für den Schutz der einzelnen in Frage kommenden Rechte eine Reihe von Grundsätzen herausgearbeitet, die teilweise ihren Niederschlag in einem Entwurf zur Reform des Code civil gefunden haben.

Avant-projet de Code civil, 1. Teil, herausgegeben vom Ministère de la Justice (1953); der persönlichkeitsrechtliche Teil des Entwurfs ist unten S. 96 f. abgedruckt.

Voraussetzung für die Anwendung der Art. 1382, 1383 C. c. ist, daß ein Schaden vorliegt. Nach einer neueren Entscheidung schließt jede Verletzung der Persönlichkeit einen Schaden in sich.

So ausdrücklich Trib. civ. Seine, 4. 2. 1956. Gaz. Pal. 1956. 1.284 (für einen Fall der Verletzung des Rechts am eigenen Bild).

In der Mehrzahl der Fälle untersuchen jedoch die Gerichte eingehend, ob über die Verletzung hinaus ein nachweisbarer Schaden entstanden ist.

De lege ferenda sollen Unterlassungsansprüche wegen Verletzung der Persönlichkeit auch ohne Schadensnachweis gegeben sein.

Art. 165 des Entwurfs zur Reform des Code civil (siehe unten S. 97).

Art. 1382 C. c. setzt nicht unbedingt die Verletzung eines Rechts voraus, es genügt auch die Verletzung eines berechtigten Interesses.

Savatier, *Traité de la responsabilité civile en droit français*, 2. Aufl., Band 2 (Paris 1951) no. 534; kritisch hierzu Stoufflet, *Le droit de la personne sur son image*, J. C. P. 1957 I. 1374, no. 18 ff.

2. Persönlichkeitsrechte

Einige der Rechte, die wir heute als Persönlichkeitsrechte bezeichnen, sind von jeher als Attribute der Persönlichkeit angesehen worden — bei anderen war die Rechtsnatur streitig. So betrachtete die ältere Lehre das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild überwiegend als Eigentumsrechte; das Recht auf Geheimhaltung der Korrespondenz wurde aus einem Vertrag zwischen Absender und Empfänger hergeleitet.

Die Gefahr der Entpersönlichung und die mannigfache Mißachtung der Persönlichkeit im 20. Jahrhundert hat auch im französischen Recht zu einer Besinnung auf den Wert der Persönlichkeit und auf die Notwendigkeit, sie gegen unberechtigte Beeinträchtigungen zu schützen, geführt.

Savatier, *Le dommage et la personne*. D. H. 1955. 1.5; Stoufflet, a. a. O., no. 2 ff.; Colin-Capitant, a. a. O., no. 308.

So neigt die moderne Lehre und mit ihr ein großer Teil der Rechtsprechung dazu, auch in den genannten Fällen von Persönlichkeitsrechten zu sprechen. An der Anerkennung einzelner Persönlichkeitsrechte besteht sonach kein Zweifel. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als „Quellrecht“ für die einzelnen Rechte wird dagegen abgelehnt.

Nerson, *Les droits extrapatrimoniaux* (Paris 1939) S. 350 ff.

Wohl aber hält es der Entwurf zur Reform des Code civil für nötig, eine eigene Generalklausel für den Persönlichkeitsschutz einzuführen.

Vgl. Art. 165 (siehe unten S. 97).

3. Ersatz immateriellen Schadens

Art. 1382 C. c. beschränkt sich nicht auf den vermögensrechtlichen Schaden; der Verletzte hat daher stets auch Anspruch auf Ersatz eines nicht vermögensrechtlichen Schadens, wenn er einen solchen nachweist. Diese Regel hat besonders für die Persönlichkeitsrechte große praktische Bedeutung. Eine

grundsätzlich einschränkende Anwendung in der Praxis ist kaum erkennbar.

Kritisch dazu: Esmein, *La commercialisation du dommage moral*, D. 1954. 113.

Allerdings ist der Conseil d'Etat wesentlich zurückhaltender in der Zubilligung von Ansprüchen wegen immaterieller Schäden als die übrigen Gerichte.

Vgl. Morange, *Le préjudice moral devant les tribunaux administratifs*, D. 1948. 105; *De la réparation des accidents de personnes imputables à l'administration*, D. 1953. 91.

Die Gerichte billigen in ständiger Rechtsprechung Schadensersatz wegen *dommage moral* in Fällen der Ehrverletzung, der Verletzung des Namensrechts, des Rechts am eigenen Bild usw. ebenso wie bei Körperverletzung und Tötung zu. Es gilt der Grundsatz der Naturalrestitution; ist der Schaden in natura nicht zu beheben, so tritt an seine Stelle ein Geldanspruch.

Die Höhe der gewährten Geldentschädigung differiert stark je nach den Umständen des Einzelfalles (Beispiele werden unten im Zusammenhang mit den einzelnen Persönlichkeitsrechten angeführt). Eine schematische Festsetzung ist unzulässig.

Cass. crim. 3. 11. 1955. D. 1956. 557.

Sehr oft hat die Entschädigung einen mehr symbolischen Charakter (sog. « franc symbolique »).

Vgl. Conseil d'Etat, 21. 2. 1936. Gaz. Pal. 1936. 1.605.

Häufig wird auch das Recht zur Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen als ausreichende Genugtuung für *dommage moral* erachtet.

Ein Anspruch wegen *dommage moral* wird in Einzelfällen auch juristischen Personen zuerkannt.

Cass. crim. 28. 6. 1912. S. 1913. 1.597; 7. 11. 1936. Gaz. Pal. 1936. 2.944 (eine Straßenbahngesellschaft erhielt Ersatz für *dommage moral*, weil bei einem Unfall ein Fahrgast verletzt worden war); ablehnend dazu Esmein, a. a. O., S. 115.

Der eigentliche Schmerzensgeldanspruch ist also nur ein besonderer Anwendungsfall des *dommage moral*. Bei seiner Berechnung sind alle körperlichen, ästhetischen, seelischen, gesellschaftlichen, familiären und kulturellen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Paris, 29. 3. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 95; Grenoble, 4. 11. 1946. D. 1947. 2.79; Trib. civ. Seine, 11. 10. 1937. Gaz. Pal. 1937. 2.792; Trib. civ. Nantes, 24. 5. 1938. Gaz. Pal. 1938. 2.433.

Er darf aber nicht zu einem unmoralischen Gewinn verhelfen.

Trib. civ. Seine, 31. 10. 1923. D. 1924. 2.33.

Wie Esmein, a. a. O., S. 114, feststellt, gab es schon im alten französischen Recht einen Schadensersatzanspruch für *dommage moral* (er führt einen Fall

aus dem Jahre 1677 an), der aber einen überwiegend strafrechtlichen Charakter trug. Esmein meint, daß auch heute noch derartigen Schadensersatzklagen der Gedanke der Rache zugrunde liege und daß die Gerichte Geldansprüche in vielen dieser Fälle nur auf Grund alter Tradition zuerkennen.

4. Gerichtliche Geltendmachung

Eine prozessuale Besonderheit gilt für die auch strafrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte. Während normalerweise die Zivilgerichte für Schadensersatzklagen zuständig sind, kann das Opfer einer strafbaren Handlung gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 i. V. m. Art. 63 Code d'instruction criminelle die Klage auch beim zuständigen Strafgericht erheben, und zwar entweder in Form eines Adhäsionsverfahrens oder auch unabhängig vom Hauptverfahren.

Diese Schadensersatzklage hat materiell-rechtlich den gleichen Inhalt wie eine Klage auf Grund von Art. 1382 C. c. vor den Zivilgerichten, die dem Geschädigten wahlweise offensteht.

Cass. crim. 18. 1. 1956. J.C.P. 1956. II. 9285; Riom, 28. 11. 1950. S. 1951. 2. 117 (Anm. Lemerrier).

In der Praxis überwiegt die Klageerhebung vor den Strafgerichten. Wenn die Verfolgung des Anspruchs im Strafprozeß aus prozessualen oder materiellen Gründen nicht möglich ist, bleibt das Zivilgericht ausschließlich zuständig.

Nancy, 7. 3. 1934. Gaz. Pal. 1934. 1.885; Trib. civ. Seine, 15. 3. 1951. D. 1951. 485.

B. Der Schutz der privaten Geheimsphäre

Die herrschende Meinung anerkennt als Ausfluß der Unverletzlichkeit des Privatlebens ein subjektives Recht auf die Achtung der privaten Geheimsphäre.

Savatier, a. a. O., no. 534; Colin-Capitant, a. a. O., no. 312; Planiol et Ripert, Traité pratique de droit civil français, 2. Aufl. Band 3 (Paris 1952) no. 585; a. A. Nerson, a. a. O., S. 145 ff., der darin nur eine Art Reflexrecht sieht.

Die praktisch bedeutungsvollsten Anwendungsfälle dieses Rechts sind das Briefgeheimnis, das Berufsgeheimnis und der Schutz des gesprochenen Wortes gegen unbefugte Verbreitung. Auch das Recht am eigenen Bild wird hierher gerechnet.

J. Carbonnier, D. 1950. 713.

I. Schutz des Briefgeheimnisses

1. Schutz und Grenzen der Unverletzlichkeit der Korrespondenz

Das Recht auf die Wahrung des Briefgeheimnisses entstammt dem in der Rechtsprechung seit langem anerkannten Prinzip der Unverletzlichkeit der Korrespondenz.

Req. 11. 5. 1887. D. P. 1187. 1. 332; 20. 10. 1908. D. P. 1909. 1.46; Cass. civ. 9. 6. 1883. D. P. 1884. 1.89; Orléans, 13. 7. 1857. S. 1858. 2.270.

Die Unverletzlichkeit der Korrespondenz wurde früher aus einem stillschweigenden Vertrag zwischen Absender und Empfänger des Briefes hergeleitet.

So Tissier, La propriété et l'inviolabilité des lettres missives (1885) S. 42; Rouen, 23. 3. 1864. S. 1864. 2.143; Limoges, 12. 2. 1894. D. P. 1895. 2.537.

Diese schon früher kritisierte Theorie wird von der heute herrschenden Auffassung abgelehnt, die das

Recht auf Geheimhaltung zu den Persönlichkeitsrechten zählt.

F. Geny, Des droits sur les lettres missives (Paris 1911) Band 1, S. 196 ff.; Planiol et Ripert a. a. O., no. 485; ebenso auch schon ein Teil der älteren Rechtsprechung, beispielsweise Riom, 8. 1. 1849. S. 1849. 2.460; Orléans, 13. 3. 1857, a. a. O.; Nancy, 14. 5. 1890. D. P. 1891. 2.266.

Das Recht auf Geheimhaltung beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung auf Briefe vertraulichen Charakters.

Vgl. u. a. Rouen, 5. 4. 1939. D. H. 1939. 380.

Wann ein Brief vertraulichen Charakter hat, ist eine Frage des Einzelfalles.

Travaux de la commissions de réforme du Code civil, S. 62; Req. 5. 2. 1900. S. 1901. 1.17; 20. 10. 1908, a. a. O.; Cass. civ. 28. 5. 1900. S. 1901. 1.263 (Korrespondenz zwischen Amtsträgern grundsätzlich vertraulich, es sei denn, sie enthält sachfremden Inhalt); bejahend für Anwaltskorrespondenz: Rennes, 5. 3. 1903. D. 1904. 2.223; Paris, 20. 7. 1931. D. H. 1931. 481; Toulouse, 2. 3. 1933. D. P. 1935. 2.55; für Geschäftskorrespondenz: Rouen, 5. 4. 1939, a. a. O.; verneinend: Req. 18. 3. 1861. D. P. 1861. 1.432 (für Briefe, die an einen Dritten adressiert sind); Cass. civ. 26. 7. 1864. S. 1865. 1.33 (wenn der Absender dem Empfänger Tatsachen mitteilt, aus denen sich seine Haftung gegenüber dem Empfänger ergibt).

Inhaber des Rechts ist grundsätzlich der Absender.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 485; Rouen, 5. 4. 1939, a. a. O.

Jedoch steht es auch dem Empfänger zu, wenn der Brief sich in Händen eines Dritten befindet, und ganz allgemein jeder Person, deren Intimsphäre betroffen ist.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 585; Dalloz, Répertoire de droit civil, Band 3 (Paris 1953)

Lettres missives, no. 55; Cass. civ. 5. 5. 1858. D. P. 1858. 1.209.

Briefe, in denen der Empfänger beleidigt wird, genießen keinen Schutz, auch wenn sie ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Limoges, 12. 2. 1894. D. P. 1895. 2.537; a. A. Orléans, 29. 7. 1896. S. 1896. 2.248.

Der Empfänger ist nach herrschender Meinung Eigentümer des Briefes, sobald er in seinen Besitz gelangt ist; er kann deshalb davon Gebrauch machen, insbesondere indem er den Brief im Prozeß als Beweismittel vorlegt.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 581; Paris 16. 2. 1945. D. P. 1945. 259; nach einem Urteil des Trib. civ. Bordeaux vom 17. 2. 1946 (J. C. P. 1947. 2.4014) bleibt dagegen der Brief mindestens „intellektuelles“ Eigentum des Absenders (bestritten; vgl. Anm. zu dem Urteil, a. a. O.).

Das Eigentum geht nicht auf den Empfänger über, wenn der Absender den Willen kundtut, selbst Eigentümer des Briefes zu bleiben.

Req. 9. 2. 1881. D. P. 1882. 1.73.

Unter gewissen Voraussetzungen können auch andere Personen, namentlich der Absender, das Recht des Gebrauchs in Anspruch nehmen.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 587; Douai, 15. 6. 1912. D. P. 1912. 2.79 (ein Dritter darf nur Gebrauch machen, wenn er mit Willen des Empfängers Besitz am Brief erlangt hat).

Handelt es sich jedoch um einen vertraulichen Brief, so ist der Gebrauch grundsätzlich nur mit Zustimmung des Absenders erlaubt.

Colin-Capitant, a. a. O., no. 1477; Req. 20. 10. 1908; D. P. 1909. 1.46; Cass. civ. 28. 5. 1900. S. 1901. 1.263; Orléans, 13. 3. 1857. S. 1858. 2.270 (Dritter bedarf Zustimmung des Absenders und Empfängers); Rouen, 5. 4. 1939. D. H. 1939. 380; Bourges, 22. 6. 1948. Gaz. Pal. 1948. 2.135.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse für den Gebrauch besteht.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 587; Req. 11. 5. 1887. D. P. 1887. 1.332 (kein berechtigtes Interesse, wenn ein Brief ehrenrührige Tatsachenbehauptungen über einen Dritten enthält); 5. 2. 1900. S. 1901. 1.17 (kein berechtigtes Interesse des Ehegatten bei vertraulichen Briefen seiner Frau an eine Freundin, in denen schwere Beleidigungen gegen ihn enthalten sind); Cass. civ. 5. 5. 1858. D. P. 1858. 1.209 (kein berechtigtes Interesse eines Dritten, auch wenn sich aus dem Brief betrügerisches oder arglistiges Verhalten des Absenders zum Schaden dieses Dritten ergibt); 26. 7. 1864. S. 1865. 1.33 (berechtigtes Interesse besteht, wenn der Brief eine förmliche Verpflichtung des Absenders gegenüber dem Empfänger oder das Anerkenntnis eines von ihm verursachten Schadens enthält); 31. 12. 1913. D. P. 1917. 1.143 (Empfänger kann zur Wahrnehmung seiner Interessen den Brief des

Rechnungsführers einer AG., aus dem sich ergibt, daß die Aktionäre sich zu seinem Schaden arglistig verhalten haben, als Beweismaterial benutzen); 6. 5. 1936. D. H. 1936. 348 (ein Irrenarzt kann aus ärztlich indizierten Gründen berechtigt sein, von dem Inhalt der Briefe seiner Patienten Kenntnis zu nehmen und sie gegebenenfalls sogar zurückzuhalten); Riom, 8. 1. 1849. S. 1849. 2.460 (Dritter kann einen Brief, dessen Besitz er nicht rechtmäßig erlangt hat, ausnahmsweise als Beweismittel benutzen, wenn sich daraus ein zu seinem Schaden begangener Betrug ergibt); Toulouse, 2. 3. 1933. D. P. 1935. 2.55 (Interesse bejaht, wenn der Brief als Mittel der Wahrheitsfindung im Strafprozeß verwendet wird); Trib. civ. Albi, 4. 1. 1956. D. P. 1956. 499 (Interesse verneint, wenn ein Brief verleumderische Tatsachenbehauptungen über einen Dritten enthält); Lyon, 29. 10. 1956. J. C. P. 1957. II. Tabl. de Jurispr., S. 87 (bejaht, wenn der Brief ein Testament enthält, soweit die bedachte Person davon als Beweismittel Gebrauch macht).

Das Recht auf Veröffentlichung (literarisches Urheberrecht) steht ohne Rücksicht darauf, ob der Brief vertraulich ist oder nicht, dem Urheber bzw. dessen Erben zu.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 586; Colin-Capitant, a. a. O., no. 1477; Paris, 10. 12. 1850. S. 1850. 2.625; 15. 6. 1901. D. P. 1903. 2.273.

Jedoch kann die sich aus dem Veröffentlichungsrecht ergebende Befugnis, die Veröffentlichung zu verbieten, zugunsten der geschichtlichen Forschung oder der literarischen Kritik Einschränkungen erleiden.

Juris Classeur, Annexe civil, Lettres missives, E. no. 15; Paris, 15. 6. 1901. D. P. 1903. 2.273 (Brief aus dem Nachlaß von Prosper Mérimée); Trib. civ. Seine, 11. 3. 1897. D. P. 1898. 2.358 (Brief der George Sand).

2. Die Schutzansprüche

Der Inhaber des Geheimhaltungsrechts kann verlangen, daß die Veröffentlichung bzw. das Gebrauchmachen untersagt wird.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 585; Req. 5. 2. 1900, a. a. O.; 20. 10. 1908, a. a. O.; Paris, 10. 12. 1850. S. 1850. 2.625; Trib. civ. Seine, 27. 11. 1928. D. H. 1928. 616.

Ist die Bekanntmachung oder der Gebrauch erfolgt, so kann Schadensersatz für materiellen oder immateriellen Schaden nach Art. 1382 C. c. verlangt werden.

Dalloz, Répertoire, a. a. O., no. 58; Caen, 7. 7. 1898. D. P. 1899. 2.2.

Die Gerichte sehen teilweise einen immateriellen Schaden schon im Bruch des Briefgeheimnisses, ohne daß damit weitere nachteilige Folgen für den Verletzten verbunden sein müssen.

Der Cour d'Appel de Paris hat z. B. in einem Urteil vom 17. 6. 1938 (D. H. 1938. 520) einem Redakteur, dessen für ihn bestimmte, an die

Adresse seiner Zeitung gerichteten Briefe auf Veranlassung des Inhabers der Zeitung gegen seinen Willen geöffnet worden waren, 5000 frs. für dommage moral zugesprochen.

Zusätzliche Schadensfolgen oder Gründe, die die Schuld erschweren, können sich auf die Höhe der Entschädigung auswirken.

Caen, 7. 7. 1898, a. a. O. (150 frs. Entschädigung für Mißbrauch von Entschuldigungsbriefen); Paris, 16. 2. 1945. D. 1945. 259 (bei dem auszugsweisen, sinnenstellenden Abdruck eines Briefes in einem Kriegsbuch entstand der unzutreffende Eindruck, der Verfasser des Briefes habe anti-englische Propaganda betrieben; er erhielt 20 000 frs. als Entschädigung für dommage moral).

Ein Anspruch auf Herausgabe oder Zerstörung eines vertraulichen Briefes besteht gegen den rechtmäßigen Eigentümer nicht, weil das Recht auf Geheimhaltung zwar zu einer Beschränkung, nicht aber zur völligen Aufhebung des Eigentums führen darf.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 584; Paris, 10. 12. 1850. S. 1850. 2.625; Caen, 7. 7. 1898. D. P. 1899. 2.2; Rennes, 5. 3. 1903. D. 1904. 2.223; Trib. civ. Seine, 18. 7. 1923. D. 1923. 2.206.

Etwas anderes gilt, wenn der Empfänger verstorben ist; hier kann gegenüber seinen Erben der Herausgabeanspruch durchdringen.

Req. 9. 2. 1881 und Rennes, 10. 7. 1880. D. P. 1882. 1.73; Orléans, 29. 7. 1896. S. 1896. 2.248; Trib. civ. Seine, 18. 7. 1923, a. a. O. (eine Frau kann von den Erben ihres verstorbenen Verlobten ihre an diesen gerichteten Briefe zurückverlangen, muß aber die Briefe, die sie von ihm erhalten hat, den Erben zurückgeben); Travaux de la Commission, a. a. O., S. 62.

3. Reform

Der Reformentwurf zum Code civil spiegelt die tragenden Grundsätze wider, die schon nach dem geltenden Recht in Rechtsprechung und Lehre beachtet werden.

Von der Wahrung des Briefgeheimnisses handelt hier Art. 163, der folgenden Wortlaut hat:

Art. 163. — Le destinataire d'une lettre, missive confidentielle ne peut en divulguer le contenu sans le consentement de son auteur.

Il peut toutefois la produire en justice s'il justifie d'un intérêt sérieux.

En cas de décès du destinataire, et à défaut d'accord amiable, l'auteur de la lettre ou ses héritiers ayant droit aux souvenirs de famille peuvent demander au tribunal d'en ordonner la restitution, la destruction ou le dépôt entre les mains d'une personne qualifiée, ou de prendre toute autre mesure appropriée.

Zu deutsch:

Der Empfänger eines vertraulichen Briefes darf dessen Inhalt nicht ohne Zustimmung des Urhebers bekanntmachen.

Er kann jedoch vor Gericht davon Gebrauch machen, wenn er ein ernstliches Interesse nachweist.

Nach dem Tode des Empfängers können der Urheber des Briefes oder seine Erben, denen das Recht auf Familienerinnerungsstücke zusteht, falls es zu keiner gütlichen Einigung kommt, vom Gericht die Anordnung der Herausgabe, der Zerstörung oder der Hinterlegung des Briefes bei einer geeigneten Persönlichkeit oder sonst eine geeignete Maßnahme verlangen.

II. Der Schutz des gesprochenen Wortes

Wie es der Kassationshof in einem Urteil vom 18. 3. 1955 (D. 1955. 573) ausspricht, hat der Artikel 1382 C. c. eine allgemeine und absolute Bedeutung. Soweit die private Sphäre der Persönlichkeit durch unbefugte Verbreitung des gesprochenen Wortes verletzt wird, muß daher auch dieses zivilrechtlichen Schutz genießen.

In dem erwähnten Urteil hatte der Kassationshof einen Fall zu entscheiden, in dem Telefongespräche beleidigenden Inhalts von der Polizei zur Ermittlung des unbekanntem Teilnehmers, von dem die Beleidigungen ausgingen, auf Schallplatten aufgenommen worden waren. Die Urheberin der Beleidigungen hatte gegen die von ihr angerufenen Personen Schadensersatzklage wegen Verletzung des Telefongeheimnisses erhoben und war damit vom Appellationsgericht abgewiesen worden. Der Kassationshof hob das Urteil auf mit der Begründung, die zivilrechtliche Haftung werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verletzung des Telefongeheimnisses (secret téléphonique) im Zusammenhang mit der Ermittlung einer strafbaren Handlung erfolge. Savatier (D. 1955. 573) hat dieses Urteil kritisiert und dargelegt, daß das strafprozessuale Recht der Verteidigung, das durch die geschilderte Maßnahme verletzt sei, keine zivilrechtliche Haftung hervorzubringen vermöge. Auf den zivilrechtlichen Schutz des Telefongeheimnisses müßten die Grundsätze entsprechend angewendet werden, die für das Briefgeheimnis entwickelt worden seien, so daß Anrufe nicht vertraulicher Art und insbesondere solche beleidigenden Inhalts von dem Schutz ausgenommen seien. Daß das gesprochene Wort grundsätzlich gegen die unbefugte Verbreitung durch technische Mittel geschützt wird, ist danach nicht zweifelhaft. Die meisten Entscheidungen, die sich auf Tonbandaufnahmen beziehen, haben allerdings die Frage der Geeignetheit solcher Aufnahmen als Beweismittel im Prozeß zum Gegenstand. Die Frage, ob eine heimliche Aufnahme zivilrechtlich zulässig ist, spielt hierbei offenbar kaum eine Rolle.

Mimin, La preuve par magnetophone, J. C. P. 1957. I. 1370.

III. Das Recht am eigenen Bild

1. Das Recht am Bild als Persönlichkeitsrecht

Die ältere Theorie, die das Recht am eigenen Bild

zu den Eigentumsrechten zählte, kann heute als überholt bezeichnet werden.

Jean Stoufflet, *Le droit de la personne sur son image*, J. C. P. 1957. I. 1374, no. 7, 25.

Ein Recht am eigenen Bild wird heute allgemein als Persönlichkeitsrecht anerkannt. Der Schutz erstreckt sich allerdings nur auf die Veröffentlichung, nicht auch auf die bloße Herstellung eines Bildes.

Ein Urteil des Trib. corr. de Grasse vom 8. 2. 1950 (D. 1950. 712) hat zwar die Verordnung eines Bürgermeisters zur Regelung des Straßenphotogewerbes für rechtmäßig erklärt, die ein Verbot, Straßenpassanten « par surprise », also überraschend, d. h. ohne oder gegen ihren Willen zu photographieren, enthielt. Aber diese Entscheidung ist vereinzelt geblieben und wird von der Doktrin abgelehnt, weil die Aufnahme als solche das Persönlichkeitsrecht nicht gefährde, das durch das Verbot der Veröffentlichung ausreichend geschützt sei. (Stoufflet, a. a. O., no. 10). In der Kritik an dem Urteil klingt auch der Gedanke der Sozialadäquanz an. (Carbonnier, Anm. zu dem genannten Urteil, a. a. O.) Der Conseil d'Etat hat entschieden, daß eine solche Verordnung gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstößt (22. 6. 1951. D. 1951. 589).

2. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung eines Bildes ohne Zustimmung des Abgebildeten ist unzulässig.

Stoufflet, a. a. O., no. 19; Trib. civ. Seine, 12. 5. 1934. Gaz. Pal. 1934. 2.238; Poitiers, 21. 10. 1935. D. H. 1936. 45.

Stillschweigende Duldung der Aufnahme kann u. U. den Schluß zulassen, daß der Abgebildete auf das Recht, die Veröffentlichung zu verbieten, verzichtet.

Cass. civ. 15. 1. 1864. S. 1864. 1. 303.

Das gilt insbesondere von Gruppenaufnahmen von Personen auf öffentlicher Straße.

Trib. paix Narbonne, 4. 3. 1905. D. P. 1905. 2.389; Trib. paix Paris, 10. 4. 1908. D. P. 1908. 5.63; Trib. civ. Yvetot, 2. 3. 1932. Gaz. Pal. 1932. 1.855.

Die Tatsache, daß die Herstellung des Bildes (photographische Aufnahme etc.) gratis erfolgt ist, begründet nicht ohne weiteres die Vermutung stillschweigender Zustimmung zur Veröffentlichung.

Paris, 15. 10. 1910. S. 1911. 2.56.

Die bereits erteilte Zustimmung kann grundsätzlich jederzeit zurückgezogen werden.

Paris, 25. 5. 1867. S. 1868. 2.41; aber: Rennes, 23. 11. 1903. S. 1904. 2.111 (das Recht zur Rücknahme der Zustimmung steht einem Malermodell, das längere Zeit mit dem Künstler zusammengelebt hat, nicht uneingeschränkt zu).

Unzulässig ist die Veröffentlichung auch dann, wenn das Modell entstellt oder verkleidet darge-

stellt ist, solange die Identität mit dem Urbild erkennbar bleibt.

Trib. civ. Nantes, 18. 12. 1902. Gaz. Pal. 1903. 1.432.

Karikaturen können aber durch ein Recht zur Kritik (*droit de critique*), das auf Grund der Freiheit der Meinungsäußerung jedem zusteht, gedeckt sein. Es darf jedoch keine Ehrverletzung damit verbunden sein.

Trib. civ. Seine, 20. 6. 1884, zitiert bei Stoufflet, a. a. O., no. 22 Anm. 42; Paris, 6. 2. 1913, zitiert bei Stoufflet, a. a. O., no. 22 Anm. 43.

Die Vermutung stillschweigender Zustimmung spielt eine besondere Rolle bei den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die öffentliche Betätigung (sei es eines Politikers oder Künstlers etc.) schließt bis zu einem gewissen Grade den Verzicht auf die Rechte zur Wahrung der Geheimsphäre ein.

Stoufflet, a. a. O., no. 12.

Aber wenn auch die Geheimsphäre bei solchen Persönlichkeiten eingeschränkt ist, so ist sie doch nicht gänzlich aufgehoben.

Stoufflet, a. a. O., no. 13; Trib. civ. Seine, 16. 6. 1858. D. 1858. 3.62 (Veröffentlichung des Bildes einer berühmten Schauspielerin auf ihrem Totenbett ohne Zustimmung der Angehörigen ist unzulässig).

Die erteilte Zustimmung darf nicht dazu mißbraucht werden, die Interessen des Modells zu verletzen.

Trib. civ. Seine, 8. 10. 1903. Gaz. Pal. 1903. 2.637 (Abbildung einer Pantomimenkünstlerin auf dem Titelblatt der mit « maisons closes » bezeichneten Nummer eines zweifelhaften Magazins); Trib. civ. Seine, 4. 2. 1956, Gaz. Pal. 1956. 1.284 (Photoreporter darf Aufnahmen nicht unbegrenzt an andere Personen zur kommerziellen Auswertung überlassen, wenn die Zustimmung nur für eine bestimmte Zeitschrift erteilt war und die abgebildete Person, eine Dame der guten Gesellschaft, durch anderweitige Veröffentlichungen in den für sie peinlichen Ruf gerät, sich als Photomodell zu betätigen).

3. Befugnis zur Veröffentlichung

Das Recht, eine Veröffentlichung zu verbieten, ist nicht identisch mit dem Recht, ein Bild zu veröffentlichen. Das Veröffentlichungsrecht steht — allerdings eingeschränkt durch das Erfordernis der Zustimmung des Abgebildeten — dem Eigentümer bzw. dem Urheber zu.

Trib. civ. Seine, 23. 5. 1905. Gaz. Pal. 1905. 2.506 (bei Gratisaufnahmen kann das Modell nicht bestimmen, was mit dem Klischee geschehen soll); Paris, 2. 12. 1897. S. 1900. 2.201 (auch an einem bestellten Porträt behält der Maler das Eigentum bis zur Übergabe, verletzt allerdings u. U. den Vertrag mit dem Besteller, wenn er sich weigert, es nach Fertigstellung herauszugeben); Poitiers, 21. 10. 1935. D. H. 1936. 45 (Photograph ist berechtigt, das Klischee bei sich aufzubewahren).

4. Die Schutzansprüche

Das Recht, die Veröffentlichung eines Bildes zu verbieten, setzt weder Verschulden noch den Nachweis eines besonderen Schadens voraus.

Stoufflet, a. a. O., no. 19 und 20; Trib. civ. Saint-Brieuc, 27. 10. 1942. Gaz. Pal. 1943. 1.17; Trib. civ. Seine, 4. 2. 1956. Gaz. Pal. 1956. 1.284 („toute atteinte au droit de la personnalité implique un préjudice“).

Wenn Schaden und Verschulden nachgewiesen werden, besteht ein Schadensersatzanspruch auf Grund von Art. 1382 C. c.

Stoufflet, a. a. O., no. 21.

Ein Schaden kann sich ergeben entweder aus den Umständen bei der Aufnahme oder aus den Umständen der Verbreitung.

Trib. com. Seine, 10. 2. 1905, D. P. 1905. 2. 390 (Aufnahme eines für seine Eleganz bekannten Schauspielers in wenig gepflegtem Zustand); Trib. com. Seine, 8. 10. 1903. Gaz. Pal. 1903. 2.637 (Veröffentlichung auf dem Titelblatt einer unmoralischen Zeitschrift).

Schuldhaft ist auch eine Wiedergabe, die nicht wirklichkeitsgetreu ist oder sonst gegen die Ehre und das Ansehen des Abgebildeten verstößt.

Stoufflet, a. a. O., no. 22.

Die Höhe der Geldentschädigung richtet sich nach den Umständen.

Trib. com. Seine, 8. 10. 1903, a. a. O. (1000 frs. für Veröffentlichung auf dem Titelblatt einer unmoralischen Zeitschrift); Trib. com. Seine, 10. 2. 1905. D. P. 1905. 2.389 (8000 frs. für Veröffentlichung eines zu Lehrzwecken bei einer chirurgischen Operation gedrehten Filmes); Trib. civ. Seine, 12. 5. 1934. Gaz. Pal. 1934. 2.238 (1 fr. wegen Ausstellung eines — „im übrigen reizenden“ — Kinderbildes ohne Erlaubnis der Eltern); Trib. civ. Seine, 22. 6. 1943. Gaz. Pal. 1943. 2.141 (bei Verwendung des Porträts einer Dame der guten Gesellschaft als Reklame für ein Schönheitsmittel nur 1 fr. für dommage moral, obwohl in dem Urteil hervorgehoben wird, die Entschädigung müsse um so höher sein, je bedeutender die berufliche und gesellschaftliche Stellung des Verletzten sei); Trib. civ. Seine, 4. 2. 1956. Gaz. Pal. 1956. 1.284 (Photoreporter, der das Photo einer Dame der Gesellschaft ohne Erlaubnis zum Zwecke der kommerziellen Verwertung weiter überträgt, wurde zu 100 000 frs. Schadensersatz verurteilt; die gleiche Summe mußte auch die Gesellschaft bezahlen, die das Bild veröffentlicht hatte).

5. Reform

Der Entwurf zur Reform des Code civil regelt das Recht am eigenen Bild in Art. 162:

Art. 162. — En cas de publication, d'exposition ou d'utilisation de l'image d'une personne,

celle-ci peut, à moins qu'elle n'y ait consenti à l'avance, demander qu'il y soit mis fin, sans préjudice de la réparation de tout dommage matériel ou moral.

Le même droit appartient au conjoint et aux parents en ligne directe au premier degré d'une personne décédée dont l'image serait publiée, exposée ou utilisée après son décès dans des conditions de nature à porter atteinte à son honneur ou à sa considération.

Zu deutsch:

Im Falle der Veröffentlichung, der Ausstellung oder des Gebrauchs des Bildes einer Person kann diese, wenn sie nicht vorher zugestimmt hat, vorbehaltlich des Ersatzes jeden vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Schadens, Unterlassung verlangen.

Das gleiche Recht steht dem Ehegatten und den in direkter Linie Verwandten 1. Grades eines Verstorbenen zu, dessen Bild nach seinem Tod unter Umständen, die geeignet sind, seine Ehre oder sein Ansehen zu beeinträchtigen, veröffentlicht, ausgestellt oder gebraucht wird.

IV. Lebensbild

Das droit au secret umfaßt auch die Lebenserinnerungen eines Menschen. Niemand darf daher ohne Erlaubnis des Berechtigten dessen Memoiren veröffentlichen.

Paris, 16. 3. 1955. D. 1955. 295 (Eine Zeitung veröffentlichte ein Lebensbild der Schauspielerin Marlene Dietrich unter dem Titel „Memoiren“, so daß der Eindruck entstand, die Darstellung stamme von Marlene Dietrich selbst. Das Gericht hielt eine Entschädigung von 1 200 000 frs. wegen materieller und immaterieller Schäden für angemessen).

V. Das Berufsgeheimnis

Das ebenfalls als Persönlichkeitsrecht anerkannte Recht auf Wahrung des Berufsgeheimnisses bezieht sich sowohl auf intime Details über die körperliche Beschaffenheit eines Menschen, wie auch auf vertrauliche Mitteilungen aus seinem Privat- und Familienleben.

Colin-Capitant, a. a. O., no. 312; Nerson, a. a. O., S. 145 ff.

Neben der strafrechtlichen Sanktion gemäß Art. 378 Code pénal genießt auch dieses Recht einen zivilrechtlichen Schutz, der sich auf Art. 1382 C. c. gründet.

Wie für das Briefgeheimnis ist auch für das Berufsgeheimnis die Theorie vertreten worden, es beruhe auf einem stillschweigenden Vertrag.

Paris, 5. 5. 1885. S. 1885. 2.121.

Heute ist die persönlichkeitsrechtliche Auffassung herrschend.

Colin-Capitant, a. a. O., no. 312; Nerson, a. a. O., S. 149 ff.

Praktisch findet der Schutzgedanke besonders häufig Ausdruck bei der Frage der prozessualen Ver-

wertbarkeit ärztlicher Zeugnisse, die das ärztliche Berufsgeheimnis verletzen, in Vaterschafts- und Erbschaftsprozessen.

Cass. civ. 29. 3. 1927. S. 1928. 1.5; 13. 7. 1936. Gaz. Pal. 1936. 2.727; 22. 1. 1957. J. C. P. 1957. II. 9818; Paris, 6. 2. 1954. J. C. P. 1954. II. 8107; Grenoble, 22. 5. 1957. J. C. P. 1957. II. 10246.

C. Ehrenschutz

Der zivilrechtliche Ehrenschutz der Persönlichkeit gründet sich ebenfalls auf Art. 1382 C. c. Er greift immer dann Platz, wenn die Ehrverletzung einen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht. Inwieweit darüber hinaus zivilrechtliche Ansprüche gegeben sein können, läßt sich nur an Hand einer Darstellung der strafrechtlichen Regelung darlegen.

I. Strafrechtliche Voraussetzungen des Ehrenschatzes

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend ist das Gesetz über die Pressefreiheit vom 29. 7. 1881, dessen strafrechtliche Bestimmungen sich nicht nur auf die Presse beziehen, sondern allgemeine Bedeutung haben.

Art. 29:

(Ord. 6 mai 1944). — Toute allégation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé est une diffamation. La publication directe ou par voie de reproduction de cette allégation ou de cette imputation est punissable, même si elle est faite sous forme dubitative ou si elle vise une personne ou un corps non expressément nommés, mais dont l'identification est rendue possible par les termes des discours, cris, menaces, écrits ou imprimés, placards ou affiches incriminés.

Toute expression outrageante, termes de mépris ou invective qui ne renferme l'imputation d'aucun fait est une injure.

Es wird hier unterschieden zwischen injure und diffamation.

Injure entspricht der Formalbeleidigung im deutschen Recht. Erfolgt sie nicht öffentlich, so bleibt sie als Übertretung strafbar. (Art. 471 Ziff. 11 Code pénal).

Die diffamation besteht in einer öffentlich mit einem der in Art. 29 Abs. 1 beschriebenen Mittel begangenen Tatsachenbehauptung, die die Ehre oder das Ansehen einer Person oder bestimmter Personengruppen beeinträchtigt.

Welche Personengruppen geschützt sind, ergibt sich aus Art. 30 und 31 des Pressegesetzes.

Art. 30:

(Ord. 6 mai 1944). — La diffamation commise par l'un des moyens énoncés en l'article 23 et

en l'article 28, envers les cours, les tribunaux, les armées de terre ou de mer, les corps constitués et les administrations publiques, sera punie d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de 10 000 à 10 000 000 de francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 31:

Sera punie de la même peine la diffamation commise par les mêmes moyens, à raison de leurs fonctions ou de leur qualité, envers un ou plusieurs membres du ministère, un ou plusieurs membres de l'une ou de l'autre chambre, un fonctionnaire public, un dépositaire ou agent de l'autorité publique, un ministre de l'un des cultes salariés par l'Etat, un citoyen chargé d'un service ou d'un mandat public, temporaire ou permanent, un juré ou un témoin, à raison de sa déposition.

(Ord. 6 mai 1944). — La diffamation contre les mêmes personnes concernant la vie privée relève de l'article 32 ci-après.

Art. 32:

(D.-L. 21 avril 1939, Ord. 24 nov. 1943 et 6 mai 1944). — La diffamation commise envers les particuliers par l'un des moyens énoncés en l'article 23 et en l'article 28 sera punie d'un emprisonnement de cinq jours à six mois et d'une amende de 5 000 à 2 000 000 de francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

La diffamation commise par les mêmes moyens envers un groupe de personnes non désignées par l'article 31 de la présente loi, mais qui appartiennent, par leur origine, à une race ou à une religion déterminée, sera punie d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de 10 000 à 10 000 000 de francs, lorsqu'elle aura eu pour but d'exerciter à la haine entre les citoyens ou habitants.

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche werden aber auch Angehörigen von Personengruppen zuerkannt, die nicht unter die Art. 30 ff. fallen.

Cass. civ. 13. 6. 1939. D. C. 1941. 6. (bei vagen und allgemeinen Angriffen gegen eine Berufsgruppe, eine Klasse oder ein sonstiges Kollektiv können die zugehörigen Personen auf Grund von Art. 1382 C. c. Schadensersatz verlangen); Rouen, 14. 12. 1954. Gaz. Pal. 1955.

1.197 (Tierärzterverband kann klagen, wenn behauptet wird, die Tierärzte aller Zeiten seit dem Jahre 2000 v. Chr. bis 1952 hätten sich an dem Unglück des Volkes bereichert); aber: Paris, 6. 2. 1952. D. 1952. 693 (ein Verband ehemaliger jüdischer Kämpfer hat keine Ansprüche bei Ehrverletzungen, die sich in allgemeiner Form gegen die jüdische Rasse und Religion richten).

2. Verschulden — guter Glaube

Die strafrechtliche Schuld ist gekennzeichnet durch den schlechten Glauben (mauvaise foi). Der schlechte Glaube wird stets vermutet.

Art. 35 bis.

(Ord. 6 mai 1944). — Toute reproduction d'une imputation qui a été jugée diffamatoire sera réputée faite de mauvaise foi, sauf preuve contraire par son auteur.

Diese Vermutung ist widerlegbar, und zwar entweder durch den Wahrheitsbeweis (objektiver Rechtfertigungsgrund) oder durch den guten Glauben (subjektiver Rechtfertigungsgrund). Es ist Sache des Angeklagten, seinen guten Glauben nachzuweisen.

Cass. crim. 1. 7. 1949. D. 1949. 447; Riom, 28. 11. 1950. S. 1951. 2.117.

Die Elemente des guten Glaubens sind folgende:

Der Täter muß an die Richtigkeit seiner Behauptung geglaubt haben (sincérité); er muß seine Informationen kontrolliert haben (prudence); er darf nicht ausschließlich in der Absicht der Schädigung gehandelt haben (but légitime oder absence de l'intention de nuire); er muß geeignete Mittel verwendet haben, die nicht einen größeren Schaden verursachen, als nötig war (moyen approprié).

Lemercier, Anm. zu Riom, 28. 11. 1950, a. a. O.

Die Vermutung greift sowohl bei diffamation wie auch bei injure ein, im letzteren Falle auch bei nicht öffentlicher Beleidigung.

Cass. crim. 7. 2. 1945. S. 1945. 1.105.

3. Wahrheitsbeweis

Auf den guten Glauben kommt es nicht an, wenn der Wahrheitsbeweis erbracht wird. Er ist bei Formalbeleidigungen niemals und bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen nur in den in Art. 35 des Pressegesetzes vorgesehenen Fällen zulässig.

Art. 35:

La vérité du fait diffamatoire, mais seulement quand il est relatif aux fonctions, pourra être établie par les voies ordinaires, dans le cas d'imputations contre les corps constitués, les armées de terre ou de mer, les administrations publiques et contre toutes les personnes énumérées dans l'article 31.

La vérité des imputations diffamatoires et injurieuses pourra être également établie contre les directeurs ou administrateurs de toute entre-

prise industrielle, commerciale ou financière, faisant publiquement appel à l'épargne ou à crédit.

(Abs. 2^{bis} eingef. durch Ord. 6 mai 1944) — La vérité des faits diffamatoires peut toujours être prouvée, sauf:

a) Lorsque l'imputation concerne la vie privée de la personne ;

b) Lorsque l'imputation se réfère à des faits qui remontent à plus de dix années ;

c) Lorsque l'imputation se réfère à un fait constituant une infraction amnistiée ou prescrite, ou qui a donné lieu à une condamnation effacée par la réhabilitation ou la revision.

Dans les cas prévus aux deux paragraphes précédents (§§ 1 et 2) la preuve contraire est réservée. Si la preuve du fait diffamatoire est rapportée, le prévenu sera renvoyé des fins de la plainte.

Dans toute autre circonstance et envers toute autre personne non qualifiée, lorsque le fait imputé est l'objet de poursuites commencées à la requête du ministère public, ou d'une plainte de la part du prévenu, il sera, durant l'instruction qui devra avoir lieu, sursis à la poursuite et au jugement du délit de diffamation.

Der Wahrheitsbeweis ist somit bei einer Verletzung der Privatsphäre ausgeschlossen. Es ist in der Doktrin streitig, ob der durch Ordonnance vom 6. 5. 1944 neu eingefügte Absatz 2^{bis} nur im Rahmen der beiden vorhergehenden Absätze anzuwenden ist oder ob er allgemeine Bedeutung hat.

Vgl. Makoç, Les délits contre l'honneur commis par la voie de la presse (Genf 1952) S. 116 ff.; Mimin, Commentaire de l'ordonnance du 6 mai 1944. D. 1946. L. 4.

In der Rechtsprechung überwiegt die Auffassung, daß der Wahrheitsbeweis grundsätzlich jedem und nicht nur gegen die qualifizierten Personen der Absätze 1 und 2 gestattet ist.

Cass. crim. 16. 3. 1948. J. C. P. 1948. II. 4431; 3. 3. 1949. D. 1949. 205; Orléans, 18. 10. 1946. Gaz. Pal. 1946. 2.229; a. A. Nancy, 16. 3. 1948. J. C. P. 1948. II. 4376; Trib. corr. Mans, 23. 9. 1946 und Trib. corr. Lille, 30. 1. 1948. J. C. P. 1948. II. 4432.

Es kann mitunter schwierig sein zu entscheiden, ob eine Tatsache zum privaten Bereich, für den der Wahrheitsbeweis nicht zulässig ist, zu rechnen ist.

Cass. crim. 3. 3. 1949. D. 1949. 205 (die Behauptung, jemand habe einen Dritten bei der Polizei angezeigt, um ihn Maßnahmen der Besatzungsmacht auszusetzen, betrifft nicht das Privatleben); 3. 5. 1956. J. C. P. 1956. II. 9351 (Wahrheitsbeweis zulässig, wenn behauptet wird, jemand habe Verrat begangen, indem er als Funktionär der Vichy-Regierung die Verschickung von französischen Arbeitern nach Deutschland begünstigt und sich der Kollaboration schuldig gemacht habe); Cass. civ. 21. 5. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.194 (die Denunzierung

von Personen bei Besatzungsbehörden gehört nicht zu den öffentlichen Funktionen eines Bürgermeisters).

Der Angeklagte wird außer Verfolgung gesetzt, wenn die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen im vollen Umfange bewiesen ist.

Cass. crim. 16. 3. 1948. J. C. P. 1948. II. 4431; 7. 12. 1950. S. 1951. 1.196.

4. Rechtfertigende Umstände

Soweit der Wahrheitsbeweis nicht zulässig ist oder nicht gelingt, kann die Vermutung des Art. 35^{bis} durch rechtfertigende Umstände (faits justificatifs) widerlegt werden.

Weder der gute Glaube an die Richtigkeit der behaupteten Tatsache, noch das Fehlen einer persönlichen feindlichen Gesinnung genügen zur Rechtfertigung, wenn sie nicht durch andere Gründe unterstützt werden, aus denen sich ergibt, daß eine Absicht oder ein Bewußtsein der Schädigung nicht vorhanden war. Das gilt auch, wenn der Angeklagte berechtigten Grund hatte, an die Richtigkeit seiner Behauptung zu glauben.

Cass. crim. 30. 12. 1904. D. 1906. 1.361; 7. 2. 1945. S. 1945. 1.105; 16. 3. 1948. S. 1948. 1.87; 20. 6. 1952. D. 1953. Somm. 30; 12. 6. 1954. Gaz. Pal. 1954. 2.319.

a) Erfüllung einer Pflicht

Rechtfertigende Umstände sind z. B. die Erfüllung einer Pflicht oder das Handeln im öffentlichen Interesse.

Trib. civ. Seine, 12. 1. 1944. D. A. 1944. 55 (Arzt darf eine Person, von der er annimmt, sie sei geschlechtskrank, bei der zuständigen Behörde melden); Trib. corr. Nevers, 7. 11. 1952. Gaz. Pal. 1953. 1.30 (Bürgermeister darf im Interesse der Stadt ernste Bedenken an den Fähigkeiten des Stadtbaumeisters äußern).

Aber auch in diesen Fällen ist die Schuld nicht ausgeschlossen, wenn das Handeln im öffentlichen Interesse etc. mißbräuchlich, d. h. in Schädigungsabsicht erfolgte.

Cass. crim. 1. 7. 1949. D. 1949. 447; 18. 12. 1952. S. 1953. 1.109; Trib. civ. Seine, 12. 1. 1944. D. A. 1944. 55.

b) Immunität

Jegliche Strafverfolgung ist ausgeschlossen, wenn ein Fall der Immunität vorliegt, es sei denn, daß der Schädigende nicht in gutem Glauben handelte. Art. 41:

Ne donneront ouverture à aucune action, les discours tenus dans le sein de l' une des deux chambres, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimés par ordre de l'une des deux chambres.

Ne donnera lieu à aucune action le compte rendu des séances publiques des deux chambres, fait de bonne foi dans les journaux.

Ne donneront lieu à aucune action en diffamation, injure ou outrage, ni le compte rendu fidèle fait de bonne foi des débats judiciaires, ni les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux.

Pourront néanmoins les juges, saisis de la cause et statuant sur le fond, prononcer la suppression des discours injurieux, outrageants ou diffamatoires et condamner qui il appartiendra à des dommages-intérêts. Les juges pourront aussi, dans le même cas, faire des injonctions aux avocats et officiers ministériels et même les suspendre de leurs fonctions. La durée de cette suspension ne pourra excéder deux mois et six mois en cas de récidive dans l'année.

Pourront toutefois les faits diffamatoires étrangers à la cause donner ouverture, soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties, lorsque ces actions leur auront été réservées par les tribunaux et, dans tout les cas à l'action civile des tiers.

Es genießen also u. a. die an einem Gerichtsverfahren Beteiligten Immunität. Sachfremde Behauptungen sind aber nicht durch das Recht zur Verteidigung (droit de défense) oder die Zeugenpflicht gedeckt.

Req. 24. 7. 1945. D. 1946. 19 (Antrag, den Gegner auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, ist nicht sachfremd); Cass. crim. 13. 5. 1933. D. P. 1933. 1.172 (ein Angeklagter kann die Untersuchungsbeamten der Bestechlichkeit und der falschen Aussage bezichtigen); Cass. civ. 15. 3. 1957. J. C. P. 1957. II. Tabl. de jurispr. S. 61; Paris, 11. 3. 1953. D. 1953. 271; Rouen, 10. 3. 1954. J. C. P. 1954. II. 8253; aber: Cass. civ. 25. 1. 1956. J. C. P. 1956. II. 9164 (mißgünstige Aussagen vor einem deutschen Militärgericht sind stets schuldhaft, wenn sie nicht unter Drohung oder Zwang erfolgt sind).

c) Rechtsstellung der Presse

Die Presse genießt keine Immunität, die es ihr erlaubt, in ihren Artikeln die Ehre oder das Ansehen von Personen anzugreifen.

Paris, 5. 5. 1948. D. 1948. 492.

Sie nimmt aber insofern eine Sonderstellung ein, als es zu ihren Aufgaben gehört, das Leserpublikum zu informieren. Dieses Recht der Berichterstattung steht einer Privatperson nicht im gleichen Umfange zu.

Paris, 22. 10. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.396.

Die Berichterstattung ist zulässig, soweit sie wahrheitsgetreu und ohne intention de nuire erfolgt.

Cass. crim. 17. 2. 1949. Gaz. Pal. 1949. 1.127 (das Recht zur Berichterstattung über ein Attentat erlaubt nicht, dabei die prodeutsche Haltung des Opfers und seine persönlichen Verhältnisse — Zusammenleben mit einer Konkubine — hervorzuheben); 10. 3. 1955. J. C. P. 1955. II. 8845 (eine Berichterstattung über einen mehr als 30 Jahre zurückliegenden Mordfall, die aus-

schließlich der Befriedigung eines ungesunden Sensationsbedürfnisses und dem finanziellen Gewinn der Zeitung dient, ist unzulässig); Douai, 2. 1. 1951. J. C. P. 1951. IV. G. 178 (Presseagentur darf Neuigkeiten verbreiten, um ihre Korrespondenten zu informieren); Paris, 19. 12. 1956. J. C. P. 1957. II. 9746 (wortgetreue Wiedergabe eines Ausweisungsbeschlusses, in dem Beschuldigungen gegen den Ausgewiesenen erhoben sind, ist zulässig); Trib. civ. Seine, 30. 10. 1925. D. H. 1925. 698 (Informationen über früheres anstößiges Erwerbsleben eines Wahlkandidaten mit dem Ziel, die Wähler über seine Persönlichkeit aufzuklären, sind zulässig).

Bei der Weitergabe von Mitteilungen trifft die Presse eine Informationspflicht.

Colmar, 27. 2. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 96.

Der Informationspflicht ist genügt, wenn die Meldung einer offiziellen Nachrichtenagentur wortgetreu wiedergegeben wird.

Rouen, 16. 12. 1948. D. 1949. 164.

Erstattet ein Journalist auf Grund eines Irrtums eine falsche Meldung, so kann er sich nur auf seinen guten Glauben berufen, wenn er am nächstfolgenden Tag eine Berichtigung hat erscheinen lassen.

Cass. crim. 15. 2. 1955. D. 1955. 487.

Die Zulässigkeit der Gerichtsberichterstattung ist im Pressegesetz geregelt.

Art. 39:

(Ord. 6 mai 1944). — Il est interdit de rendre compte d'aucun procès en diffamation ou en injures, ainsi que des débats de procès en déclaration de paternité, en divorce et en séparation de corps. Cette interdiction ne s'applique pas aux jugements qui pourront toujours être publiés.

Dans toutes affaires civiles, les cours et tribunaux pourront interdire le compte rendu du procès.

Il est également interdit de rendre compte des délibérations intérieures, soit des jurys, soit des cours et tribunaux.

Toute infraction à ces dispositions sera punie d'une amende de 3 000 à 3 000 000 de francs.

Die Wiedergabe von Gerichtsentscheidungen gehört zu den Aufgaben der Presse; sie muß aber wahrheitsgetreu oder wenigstens gutgläubig, d. h. nicht wesentlich entstellt und ohne das Bewußtsein, Beteiligte zu schädigen, erfolgen.

Cass. crim. 19. 6. 1957. D. 1957. 564; Paris, 20. 3. 1956. J. C. P. 1956. II. 9449 (Fehlen des schädigenden Bewußtseins ergibt sich u. a. daraus daß keine näheren Hinweise gegeben werden, die die Identifizierung beteiligter Personen erleichtern); 12. 12. 1956. J. C. P. 1957. II. 9702 (Name des Betroffenen wurde nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet).

d) Recht zur Kritik

Werturteile sind auf Grund des Rechtes der freien Meinungsäußerung im Rahmen der künstlerischen Kritik oder der Kritik an Handlungen und Einrichtungen, die das öffentliche Leben, insbesondere Politik und Wirtschaft betreffen, jedem Bürger erlaubt.

Cass. crim. 9. 2. 1954. S. 1954. 1.117.

Die Kritik ist insbesondere eine Aufgabe der Presse, die im öffentlichen Interesse liegt und die sie nicht erfüllen kann, wenn ihr nicht ein sehr breiter Spielraum in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung eingeräumt wird.

Paris, 6. 1. 1953. D. 1953. 2.198 (erlaubt ist die Bezeichnung eines Balletts als "monstrueux plagiat" und die bedauernde Feststellung, eine Tänzerin gefiele sich in peinlicher Weise in der Zurschaustellung ihrer körperlichen Schönheit; Negertänze seien ihren Darbietungen vorzuziehen); 20. 3. 1956. J. C. P. 1956. II. 9449 (Kritik an der Rechtsprechung ist zulässig).

Aber die Kritik darf nicht darauf hinausgehen, die angegriffene Persönlichkeit in ihrer beruflichen oder persönlichen Ehrenhaftigkeit zu beeinträchtigen oder sie systematisch in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Paris, 6. 7. 1946. Gaz. Pal. 1946. 2.48; Aix, 28. 7. 1947. J. C. P. 1948. II, 4031; Trib. civ. Seine, 24. 6. 1950. D. 1950. 514.

Die Kritik muß aufrichtig (sincère) sein; das ist z. B. nicht der Fall, wenn der Kritiker einer Aufführung, die er bespricht, nicht beigewohnt hat und auch seine Informationsquelle nicht angibt.

Paris, 16. 11. 1955 (Igor Markevitch), nicht veröffentlicht, Leitsätze zitiert in Juris Classeur, Art. 1382 — 1383 C. c., 3, Presse, injure, diffamation, 2. Fasc., no. 107.

e) Provokation

Die Provokation ist keine Tatsache, die bei der öffentlichen diffamation die Schuld ausschließt. Sie kann aber die zivilrechtliche Haftung bei nicht öffentlichen Tatsachenbehauptungen beseitigen.

Cass. crim. 18. 5. 1954. D. 1956. 366; Paris, 11. 3. 1953. Gaz. Pal. 1953. 2.120; Aix, 25. 2. 1954. J. C. P. 1955. II. 8611.

II. Voraussetzungen der zivilrechtlichen Ansprüche

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln. Die Klage kann also sowohl vor den Strafgerichten wie auch vor den Zivilgerichten erhoben werden. Eine Ausnahme für die Fälle der Art. 30 und 31 des Pressegesetzes ergibt sich aus Art. 46.

Art. 46:

L'action civile résultant des délits de diffamation prévus et punis par les articles 30 et 31

ne pourra, sauf dans le cas de décès de l'auteur du fait incriminé ou d'amnistie, être poursuivie séparément de l'action publique.

Hier kann also nur im Adhäsionsverfahren geklagt werden. Wenn aber die private Sphäre von den öffentlichen Funktionen im Sinne der Art. 30, 31 des Pressegesetzes abtrennbar ist, kann eine Klage wegen Verletzung der ersteren auch unabhängig vom Strafverfahren durchgeführt werden.

Req. 17. 7. 1939. D. P. 1940. 1.32; Cass. civ. 8. 2. 1909. D. P. 1909. 1.471; 21. 5. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.194 (Art. 46 nicht anwendbar, wenn Mißbrauch mit der öffentlichen Funktion getrieben wird; hier: ehemaliger Bürgermeister wurde angeschuldigt, er habe während seiner Amtszeit der Besatzungsmacht eine Liste „politisch verdächtiger“ Personen übergeben); Trib. civ. Seine, 15. 3. 1951. D. 1951. 485 (Art. 46 nicht anwendbar auf Erben eines verstorbenen Verletzten).

2. Einfluß des Strafrechts

Die zivilrechtliche Haftung tritt immer ein, wenn eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu bejahen ist.

Lemercier, a. a. O. (« il y a identité entre la faute civile et l'élément moral ou intentionnel de l'infraction »).

Umgekehrt kann aber zivilrechtliches Verschulden vorliegen, ohne daß eine strafrechtliche Schuld des Schädigers gegeben ist. Vor den Zivilgerichten kann ferner geklagt werden, wenn aus sonstigen, z. B. prozessualen Gründen, eine Strafverfolgung nicht möglich ist.

Nancy, 7. 3. 1934. Gaz. Pal. 1934. 1.885; Trib. civ. Seine, 15. 3. 1951. D. 1951. 485; Lemercier, a. a. O., S. 118 f.

Hier ist vor allem die Frage von Bedeutung, welchen Einfluß die Vermutung des bösen Glaubens und der erbrachte Wahrheitsbeweis nach dem Pressegesetz auf das zivilrechtliche Verschulden haben. Grundsätzlich ist im Zivilrecht zwar der Kläger für die Voraussetzungen der Klage — Schaden und Verschulden — beweispflichtig. Im Fall der diffamation genügt aber, daß er den Beweis einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung erbringt; ob diese wahr oder falsch ist, spielt zunächst keine Rolle.

Für die Ehrverletzung nach dem Pressegesetz wendet jedoch die Rechtsprechung die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in gewissem Umfange auch im zivilrechtlichen Schadensersatzprozeß an.

Cass. civ. 15. 3. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 61; Riom, 28. 11. 1950. S. 1951. 2.117 (für Wahrheitsbeweis und Vermutung des schlechten Glaubens), zustimmend Lemercier, a. a. O.; Req. 2. 12. 1946. D. 1947. 110 (Wahrheitsbeweis hier sogar zugelassen für Tatsachen, die das Privatleben betreffen, also nicht eingeschränkt durch Art. 35 Abs. 2^{bis} des Pressegesetzes).

Der Wahrheitsbeweis schließt aber im Zivilrecht im Gegensatz zum Strafrecht für sich allein die Haftung noch nicht aus. Er muß vielmehr durch rechtfertigende Umstände unterstützt werden, die den guten Glauben dartun. Es müssen sämtliche Elemente des guten Glaubens im oben erläuterten Sinne vorliegen.

Lemercier, a. a. O., S. 119 f.

Auf die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung kommt es also z. B. gar nicht an, wenn es an einem berechtigten Zweck fehlte oder wenn die Tatsache in weiterem Umfange in der Öffentlichkeit verbreitet wurde, als es der an sich berechtigte Zweck erforderte.

Cass. crim. 17. 2. 1949. Gaz. Pal. 1949. 1.127; 18. 12. 1952. S. 1953. 1.109; Cass. civ. 15. 3. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 61; Grenoble, 25. 2. 1948. D. 1948. 283 (Denunzierung bei einer Besatzungsbehörde ist immer schuldhaft im Sinne des Art. 1382 C. c.).

Wenn der Schädiger strafrechtlich nicht verantwortlich ist, weil es am Vorsatz fehlt, kann die zivilrechtliche Haftung aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit begründet sein.

So vor allem für die leichtfertige falsche Anschuldigung: Paris, 11. 2. 1914. D. P. 1917. 2.46; 9. 11. 1929. Gaz. Pal. 1930. 1.22; Trib. civ. Reims, 31. 7. 1933. Gaz. Pal. 1933. 2.520; Trib. civ. Seine, 12. 4. 1938. Gaz. Pal. 1938. 2.301; für die leichtfertige Mißachtung der Informationspflicht einer Nachrichtenagentur: Trib. civ. Seine, 23. 12. 1948. Gaz. Pal. 1949. 1.79.

III. Schadensersatz

1. Allgemeines

Die Feststellung eines Schadens bietet im Falle der Ehrverletzung keine besonderen Probleme, weil der Schaden hier mit der Verletzung identisch ist. Primär handelt es sich um immateriellen Schaden, der aber vermögensrechtlichen Schaden nach sich ziehen kann.

Req. 25. 5. 1940. S. 1940. 1.56 (Kinunternehmen hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Einnahmen veröffentlicht worden sind, wodurch kein Schaden, sondern im Gegenteil eine Krediterhöhung entstanden ist); Dijon, 25. 7. 1946. Gaz. Pal. 1947. 2.206 (schon die Drohung, einem Mädchen wegen Kollaboration die Haare abzuschneiden, verpflichtet zum Schadensersatz).

Geschützt werden sowohl die Ehre wie auch das Ansehen einer Person. Durch die gegen einen Dritten gerichtete Ehrverletzung können u. U. dessen Angehörige in ihrem Ansehen beeinträchtigt werden.

Cass. crim. 10. 3. 1955. J. C. P. 1955. II. 8845 (Tageszeitung brachte in romanhafter Form die Schilderung eines Mordfalls aus dem Jahre 1921; die Ehefrau des Täters, selbst das Opfer des Mordversuchs, und sein Sohn erhielten Schadensersatz, weil sie als „épouse bafouée“ und „fils d'assassin“ bezeichnet waren).

2. Berechtigter

Grundsätzlich kann nur der Verletzte klagen. Ist er gestorben, so überträgt sich das Klagerecht auf seine Erben, wenn es ihm zu Lebzeiten unmöglich war, seine Rechte wahrzunehmen, und er auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß er darauf verzichten wolle.

Cass. civ. 17. 1. 1955. J. C. P. 1955. II. 8529; Trib. civ. Seine, 15. 3. 1951. D. 1951. 485.

Im Bereich der Presse können Herausgeber, Verleger, Drucker und Chefredakteure zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, auch wenn sie strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

Req. 11. 1. 1905. D. P. 1906. 1.57; 13. 11. 1933. D. H. 1934. 51; Cass. civ. 11. 1. 1922. D. P. 1922. 1.48.

3. Immaterielle Schäden

Für die Entschädigung wegen immaterieller Schäden gelten die allgemeinen Grundsätze (daß der materielle Schaden ersetzt wird, ist selbstverständlich). Naturalrestitution durch Beseitigung der Beeinträchtigung (z. B. durch Einziehen einer ehrenrührigen Druckschrift oder Unterdrückung einzelner ehrenrühriger Passagen) oder durch Urteilspublikation wird häufig als ausreichender Ersatz angesehen. Daneben werden Geldentschädigungen in unterschiedlicher Höhe, je nach den Umständen des Einzelfalles, gewährt. Der Conseil d'Etat billigt für *dommage moral* grundsätzlich nur eine symbolische Entschädigung zu.

21. 2. 1936. Gaz. Pal. 1936. 1.605 (Polizist hatte ohne ausreichenden Grund auf der Straße eine Frau angehalten, um sich zu vergewissern, ob sie in das Register der Sittenpolizei eingetragen sei).

Aber auch die übrigen Gerichte lassen den sogenannten *franc symbolique* vielfach genügen.

Beispiele für höhere Entschädigungen: Cass. civ. 17. 1. 1955. J. C. P. 1955. II. 8529 (250 000 frs. wegen verleumderischer Tatsachenbehauptungen); Dijon, 8. 1. 1936. S. 1936. 2.89 (ein Film, der die Geschichte eines tatsächlich geschehenen mysteriösen Mordfalles zum Gegenstand hatte, lenkte durch Wahl des Handlungsortes etc. den Verdacht der Täterschaft auf einen angesehenen Arzt; dieser erhielt 25 Mill. frs. für *dommage moral*; das Verschulden wurde in diesem Falle als besonders schwer angesehen, weil die Schädiger ausschließlich aus Gewinnstreben das Persönlichkeitsrecht des Verletzten mißachteten hatten); Aix, 28. 7. 1947. J. C. P. 1948. II. 4031 (15 000 frs. wegen Überschreitung der Grenzen der Kritik in der Presse); Trib. civ. Seine, 15. 3. 1951. D. 1951. 485 (100 000 frs. für die Erben einer verstorbenen Persönlichkeit, der in einem Buch vorgeworfen wurde, sie habe gegen die Résistance gearbeitet).

IV. Entgegnungsrecht

Ein Entgegnungsrecht (*droit de réponse*) ist in Art. 13 des Pressegesetzes vorgesehen. Es steht jedem zu, der in einer periodischen Druckschrift namentlich genannt oder sonst bezeichnet worden ist. Mit der Erwähnung braucht keine Ehrverletzung verbunden zu sein.

Chavanne, Anm. zu Cass. crim. 21. 7. 1955. J. C. P. 1956. II. 9245; aber: Poitiers, 2. 2. 1943. Gaz. Pal. 1943. 1.148 (Erben einer historischen Persönlichkeit haben nur Entgegnungsrecht, wenn die Veröffentlichung injure oder diffamation enthält).

Das Entgegnungsrecht darf nicht mißbräuchlich ausgeübt werden. Mißbrauch liegt vor, wenn die Entgegnung gegen die guten Sitten verstößt, die Ehre des Journalisten antastet oder den berechtigten Interessen eines Dritten zuwiderläuft.

Cass. crim. 16. 6. 1955. D. 1955. 615; 6. 11. 1956. J. C. P. 1957. II. 9723.

Das Entgegnungsrecht darf nicht dazu mißbraucht werden, gänzlich andere Objekte zu behandeln.

Trib. corr. Seine, 9. 3. 1953. Gaz. Pal. 1953. 1.387 (kein Entgegnungsrecht für den Wahlkandidaten, dessen Namen, Partei und Wahlergebnis mit mehreren anderen zusammen in einer listenmäßigen Aufzählung enthalten waren).

V. Grenzfälle

Abschließend zu diesem Kapitel seien noch einige Grenzfälle erwähnt.

Verstöße gegen die guten Sitten (*outrages aux bonnes moeurs*) und gegen das Schamgefühl (*atteinte à la pudeur*) lösen grundsätzlich keine Schadensersatzansprüche aus, weil sie sich nicht gegen die einzelne Persönlichkeit, sondern gegen die Allgemeinheit richten.

Paris, 10. 12. 1936. Gaz. Pal. 1937. 1.326 (öffentliche Ausstellung, die ein einzelner für pornographisch hält, gibt diesem keinen Anspruch).

Anders ist es aber, wenn derartige Angriffe sich gegen minderjährige Kinder oder gegen die Ehefrau richten. Hier stehen den Eltern bzw. dem Ehemann Ansprüche wegen *dommage moral* zu.

Dijon, 28. 12. 1908. D. P. 1909. 2.13; Cass. civ. 26. 8. 1857. D. P. 1857. 1.345.

Die Zusendung von obszönen Bildern und anonymen Briefen berechtigt den Empfänger zur Klage, weil darin eine Beleidigung des Empfängers liegt; die Gerichte erwähnen hier aber auch die Gefahren und Störungen, die solche Sendungen für das Familienleben mit sich bringen können.

Cass. crim. 3. 3. 1955. D. 1955. 329; Poitiers, 29. 3. 1930. S. 1930. 2.89; Trib. civ. Lille, 6. 6. 1907. D. 1907. 2.191.

Wer einem Minderjährigen unter Verletzung der elterlichen Gewalt Asyl gewährt, kann vom Inhaber der Gewalt in Anspruch genommen werden.

Nancy, 25. 6. 1873. S. 1873. 2.255.

Ein geschiedener Ehemann kann von dem Liebhaber seiner Frau wegen Zerstörung der Ehe Schadensersatz verlangen.

Amiens, 5. 5. 1949. Gaz. Pal. 1949. 2.159 (10 000 frs.)

Die Ehefrau ist insbesondere schadensersatzberechtigt, wenn der Ehemann in der ehelichen Wohnung seine Geliebte unterhält (womit er sich im übrigen strafbar macht).

Cass. crim. 17. 10. 1956. S. 1957. 209.

In gewissem Umfange kann auch der Bruch eines Verlöbnisses, ja sogar eines Konkubinats, zu Ansprüchen auf Ersatz des immateriellen Schadens führen.

Cass. civ. 16. 10. 1956. J. C. P. 1956 II. 9646 (nach zweijährigem Zusammenleben verließ der Beklagte seine Geliebte, der er die Ehe versprochen hatte; der Anspruch setzt treuloses

und leichtfertiges Verhalten — also Verschulden — voraus); 1. 4. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 74 (bejaht, wenn Verlobter die von ihm selbst verursachte Schwangerschaft der Braut kannte); Trib. civ. Avranches, 27. 4. 1953. D. 1953. 363 (Liebeskummer und verletztes Selbstgefühl stellen aber keinen ersetzbaren immateriellen Schaden dar).

Geschützt werden auch Angriffe gegen die Freiheit der Überzeugung, die zu den Persönlichkeitsrechten gezählt wird.

Cass. civ. 17. 6. 1914. D. P. 1914. 1.36 (Verursachung von Störung und Schäden in einer Kirche); Dijon, 28. 12. 1908. D. P. 1909. 2. 13 (atheistische Angriffe eines Lehrers gegen die religiösen und vaterländischen Überzeugungen seiner Schüler); Paris, 11. 3. 1952. D. 1952. 294 (1 fr. wegen domage moral bei Störungen des jüdischen Gottesdienstes).

D. Namensrecht

I. Rechtsnatur

Die ursprünglich herrschende Theorie rechnete das Namensrecht nicht zu den Persönlichkeitsrechten, sondern zu den Eigentumsrechten.

Vgl. Dalloz, Répertoire de droit civil, Band 3 (Paris 1953), nom-prénom, no. 360; Juris Classeur, Civil annexes III, Des noms, A—J. 2. fasc. no. 32.

Teilweise wurde es auch als Eigentumsrecht besonderer Art mit familienrechtlichem Einschlag angesehen, oder es wurde sein personenstandsrechtlicher Charakter betont.

Vgl. Juris Classeur, a. a. O., no. 37 u. 38; Colin-Capitant, a. a. O., no. 464; Baudry-Lacantinerie et Chenuaux, Traité théorique et pratique de droit civil, Band 4, Des personnes (Paris 1907—1908) no. 611.

Gelegentlich ist sogar die Existenz eines Rechts des Einzelnen an seinem Namen bestritten worden. Nach dieser vom Conseil d'Etat vertretenen Ansicht, hat der Name nur eine öffentlich-rechtliche Funktion und dient der Kennzeichnung der Person im Interesse des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung („étiquette administrative“).

Conseil d'Etat, 6. 4. 1861. D. P. 1862. 3.77; 24. 5. 1901. D. P. 1902. 3.99; vgl. Colin-Capitant, a. a. O., no. 461.

Alle diese Theorien sind jedoch schon frühzeitig kritisiert worden.

Perreau, Le droit au nom en matière civile, (Paris 1910), S. 35 ff.

Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Name neben den personenstandsrechtlichen und familienrechtlichen Aspekten auch ein persönlichkeitsrechtliches Element enthält.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 114; Savatier, a. a. O., no. 535; Nerson. a. a. O., S. 37 ff.; Tra-

vaux de la Commission de Réforme du Code civil, 1950—51 (Paris 1952) Personnes et Famille, S. 87, Anm. zu Art. 22; Trib. civ. Seine, 12. 1. 1956. J. C. P. 1956. II. 9256; Paris, 2. 7. 1957. J. C. P. 1957. II. 10157 (Anm. Lindon).

II. Arten der Verletzung

Eine Beeinträchtigung des Namensrechtes kann sich entweder aus dem unbefugten Gebrauch eines fremden Namens oder aus dem Bestreiten des Rechts, einen Namen zu gebrauchen, ergeben.

1. Unbefugter Namensgebrauch

Der unbefugte Gebrauch ist die eigentliche Domäne des zivilrechtlichen Namensschutzes. Rechtsprechung und Doktrin haben hierzu feste Grundsätze ausgearbeitet.

Juris Classeur, a. a. O., 5. fasc., no. 337; Perreau, a. a. O., S. 43 ff.

Der unbefugte Gebrauch eines Namens kann Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auslösen. Schadensersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der Artt. 1382, 1383 C. c. vorliegen, wenn also der Störer schuldhaft handelte.

Perreau, a. a. O., S. 43 ff.; Riom, 8. 12. 1846. D. P. 1847. 2.56; Grenoble, 15. 12. 1947. D. 1948. 93.

Beseitigung und Unterlassung der Störung können auch von einem gutgläubigen Störer verlangt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Gebrauch muß unbefugt sein. Das ist nicht der Fall, wenn der Störer ein eigenes Recht an dem Namen hat oder wenn der Berechtigte dem Gebrauch zugestimmt hat.

Juris Classeur, a. a. O., no. 385; Trib. civ. Nantes, 11. 7. 1910. Gaz. Pal. 1910. 2.353.

b) Wer Namensschutz begehrt, muß selbst ein Recht am Namen haben.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 116; Juris Classeur, a. a. O., no. 340 ff.; Paris, 2. 7. 1957. J. C. P. 1957. II. 10157.

Den Familiennamen können sämtliche Familienmitglieder verteidigen, auch wenn sie ihn selbst nicht tragen.

Cass. civ., 10. 11. 1902. D. 1904. 1.85; Paris, 16. 5. 1900. D. 1902. 2.174; Trib. civ. Seine, 13. 11. 1889. S. 1890. 2.119; Trib. civ. Nantes, 11. 7. 1910, a. a. O.

Jeder ist berechtigt, den Namen seines Ehegatten zu schützen.

Cass. civ. 15. 6. 1863. D. 1863. 1.313; Rouen, 10. 11. 1909. Gaz. Pal. 1910. 1.10.

c) Streitig ist, ob daneben ein Schaden nachgewiesen werden muß. Die Vertreter der vermögensrechtlichen Theorie lehnen dies konsequenterweise ab; ein Teil der Rechtsprechung ist ihnen gefolgt.

Vgl. Savatier, a. a. O., no. 535; Rouen, 10. 11. 1909, a. a. O.; Paris, 14. 11. 1925, 27. 7. und 8. 11. 1927. S. 1929. 2.11; 20. 6. 1933. S. 1933. 2.218; Grenoble, 15. 12. 1947. D. 1948. 93.

Der Conseil d'Etat dagegen läßt die Klage, gestützt auf Art. 1382 C. c., nur zu, wenn der Schadensnachweis erbracht ist, wobei ein immaterieller Schaden ausreicht.

Conseil d'Etat, 6. 4. 1861. D. P. 1862. 3.77; 24. 5. 1901. D. P. 1902. 3.99; ebenso ein Teil der zivilgerichtlichen Rechtsprechung, u. a. Trib. civ. Seine, 18. 3. 1929. Gaz. Pal. 1929. 1.817; 6. 1. 1931. Gaz. Pal. 1931. 2.436; 18. 7. 1941. D. A. 1942. 30; 17. 11. 1948. D. H. 1948. 587.

So sehr die Ansichten theoretisch voneinander abweichen, ist doch in den Ergebnissen eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen, weil die Gerichte in der Praxis regelmäßig prüfen, ob ein Schaden — in weitesten Sinne — entstanden ist.

Vgl. Colin-Capitant, a. a. O., no. 464; Planiol et Ripert, a. a. O., no. 116; Nerson, a. a. O., S. 40; Juris Classeur, a. a. O., no. 349.

In diesem Sinne wird auch die Verwechslungsgefahr als Schaden angesehen.

Trib. civ. Seine, 1. 8. 1903. D. 1904. 2.4; 22. 5. 1935. Gaz. Pal. 1935. 2.284; Rouen, 10. 11. 1909. Gaz. Pal. 1910. 1.10; Grenoble, 15. 12. 1947. D. 1948. 93.

Die Klage wird aber in der Regel abgewiesen, wenn es sich nicht um einen besonders originellen, sondern weit verbreiteten Namen handelt.

Rouen, 10. 11. 1909, a. a. O.; Trib. civ. Seine, 18. 7. 1941. D. A. 1942. 30.

Neben der Gefahr der Verwechslung mit einer bestimmten Person kann auch die Erweckung des Anscheins, zu einer bestimmten Familie zu gehören, für diese einen Schaden darstellen.

Rouen, 10. 11. 1909, a. a. O.; Req. 18. 3. 1913. D. 1916. 1.248.

2. Romanfigur

Ein unbefugter Gebrauch liegt auch vor, wenn ein Autor in seinen literarischen Erzeugnissen einer Figur den Namen einer wirklich existierenden Persönlichkeit beilegt. Diese Art der Beeinträchtigung wird — im Gegensatz zum unbefugten Tragen eines Namens — als Anwendungsfall des Art. 1382 C. c. angesehen; nicht nur Schadensersatzansprüche, sondern auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sind nur bei Verschulden des Störers gegeben.

Trib. civ. Seine, 13. 11. 1889. S. 1890. 2.119 (Verschulden bejaht, wenn dem Romanschriftsteller das Original seiner Romanfigur bekannt war); Trib. civ. Seine, 18. 7. 1941. D. A. 1942. 30 (kein Verschulden des Autors, der sich bereit erklärt hat, den Namen in nachfolgenden Auflagen zu ändern); Trib. civ. Seine, 8. 11. 1950. D. 1950. 762 (rein zufällige Übereinstimmung des Namens sowie auch der beruflichen Situation begründen nicht das Verschulden des Autors, wenn keine schädigende Absicht vorliegt); Trib. civ. Seine, 12. 1. 1956. J. C. P. 1956. II. 9256, teilweise abgeändert durch Paris, 10. 7. 1957. D. 1957. 623.

Im übrigen ist eine Klage, da die Freiheit des Schriftstellers nicht unerträglich eingeschränkt werden soll, nur unter folgenden Voraussetzungen begründet:

a) Es muß sich um einen genügend originellen Namen handeln.

b) Das gesellschaftliche und berufliche Milieu des Namensträgers und der unter seinem Namen dargestellten Figur müssen Ähnlichkeiten aufweisen, die einem Leser, der den Namensträger kennt, auffallen.

c) Die dargestellte Figur muß lächerliche, unsympathische oder verabscheuungswürdige Züge tragen.

Trib. civ. Seine, 17. 11. 1948. D. 1948. 587; 8. 11. 1950. D. 1950. 762; Trib. civ. Chartres, 4. 4. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.138; Paris, 10. 7. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.261; aus der älteren Rechtsprechung sei das Urteil des Trib. civ. Seine vom 15. 12. 1882 (Journal du Palais 1884. 1.428) gegen Emile Zola erwähnt.

Aus dem letztgenannten Erfordernis ergibt sich, daß der Namensschutz hier in enger Beziehung zum Ehrenschaft steht. Der Schaden liegt in diesen Fällen in dem öffentlichen Bekanntwerden der Übereinstimmung und der sich daraus ergebenden Schädigung des Ansehens.

Trib. civ. Seine, 13. 11. 1889. S. 1890. 2.119.

Ähnliche Grundsätze gelten, wenn eine Person zwar nicht namentlich bezeichnet ist, aber ihre Identität mit einer dargestellten Figur für den Leser aus anderen Umständen ersichtlich ist (Schlüsselroman).

Amiens, 6. 7. 1932. S. 1932. 2.233; Rennes, 31. 5. 1951. D. 1951. 484.

Dagegen kann niemand den Gebrauch seines Namens in einem Werk über eine historische Persön-

lichkeit des gleichen Namens verbieten, wenn die historischen Tatsachen wahrheitsgetreu dargestellt sind.

Cass. civ. 1. 3. 1957. J. C. P. 1957. II. tabl. de jurispr. S. 54.

3. Bestreiten des Rechts

Wenn jemand das Recht des Namensträgers bestreitet oder sich weigert, ihn bei seinem ihm zustehenden Namen zu nennen, ist die Klage unter den Voraussetzungen des Art. 1382 C. c. zulässig.

Juris Classeur, a. a. O., no. 335; Trib. civ. Seine, 26. 11. 1869. D. P. 1870. 3.25; Trib. civ. Marseille, 19. 7. 1930. Gaz. Pal. 1930. 2.348.

4. Besondere Fragen

Vornamen, Beinamen, Pseudonyme, Adelsprädikate und Firmennamen genießen den gleichen Schutz wie der Familienname.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 115, 128, 129; Trib. civ. Seine, 1. 8. 1903. D. 1904. 2.4; 18. 3. 1929. Gaz. Pal. 1929. 1.817; 6. 6. 1931. Gaz. Pal. 1931. 2.436; 22. 5. 1935. Gaz. Pal. 1935. 2.284; Paris, 10. 12. 1931. Gaz. Pal. 1932. 1.182; 2. 7. 1957. J. C. P. 1957. II. 10157.

Auch der unbefugte Gebrauch eines einzelnen Bestandteiles eines Namens kann verboten werden.

Paris, 24. 7. 1939. D. H. 1939. 471.

III. Rechtsfolgen

Führt die Klage zu einer Verurteilung auf Unterlassung, so kann diese durch Androhung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gesichert werden.

Vgl. Planiol et Ripert, a. a. O., no. 116; Req. 18. 3. 1913. D. P. 1916. 1. 248; Trib. civ. Marseille, 19. 7. 1930. Gaz. Pal. 1930. 2.348; Paris, 2. 7. 1957, a. a. O.

Beseitigung der Spuren des unbefugten Gebrauchs kann insbesondere verlangt werden, wenn der Name in einem literarischen Werk verwendet worden ist.

Trib. civ. Seine, 13. 11. 1889. S. 1890 2.119; Grenoble, 15. 12. 1947. D. 1948. 93.

Soweit Verschulden nachgewiesen ist, besteht auch ein Anspruch auf Geldersatz, der aber bei nicht vermögensrechtlichem Schaden in vielen Fällen mehr symbolischen Charakter trägt.

Planiol et Ripert, a. a. O., no. 116; Paris, 10. 7. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.261.

Häufig wird sogar die Veröffentlichung des Urteils als ausreichende Entschädigung für *dommage moral* angesehen.

Trib. civ. Seine, 17. 11. 1948. D. H. 1948. 587.

Gelegentlich werden aber auch höhere Geldbeträge zugesprochen, wobei offenbar das Maß des Verschuldens einerseits und die Schwere des zugefügten Schadens andererseits ausschlaggebend sind.

Grenoble, 15. 12. 1947. D. 1948. 93 (5 000 frs. für materiellen und immateriellen Schaden, der durch Benutzung des Geschäftsnamens eines Konkurrenzunternehmens entstanden ist); Trib. civ. Seine, 12. 1. 1956. J. C. P. 1956. II. 9256 (Jean Dutourd, der Verfasser des Romans „Au Bon Beurre“, wurde zur Zahlung von 500 000 frs. Schadensersatz an einen französischen Offizier verurteilt, weil er unter dem Namen dieses Offiziers einen französischen Kriegsgefangenen schildert, der sich durch eine unsoldatische Haltung auszeichnet). Dieses Urteil wurde abgeändert durch ein Urteil des Cour d'Appel de Paris vom 10. 7. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.261 (hier-nach lag in der Wahl des Namens durch den Schriftsteller kein Verschulden, da von ihm nicht erwartet werden konnte, zuvor ein Verzeichnis über die Namen sämtlicher ehemaliger Offiziere einzusehen; die Cour verurteilte ihn zu 1 fr. Schadensersatz, weil er die Veröffentlichung seines Romans in einer Zeitschrift zugelassen hatte, nachdem die Namensgleichheit ihm bereits bekannt geworden war); Paris, 2. 7. 1957. J. C. P. 1957. II. 10157 (10 000 frs. wegen Benutzung des Namens einer historischen Persönlichkeit für ein Geschäft mit Luxusartikeln); Trib. civ. Chartres, 4. 4. 1957. Gaz. Pal. 1957. 2.138 (40 000 frs. wegen Benutzung des Familiennamens und der Lebensumstände einer Jugendfreundin der Verfasserin eines Romans).

IV. Reform

Der Entwurf zu einer Reform des Code civil sieht eine Regelung des Namensrechts in einem eigenen Abschnitt im 1. Titel (Personenstand der natürlichen Personen) des 1. Buches vor. Obgleich der Name getrennt von den Persönlichkeitsrechten behandelt wird, ergibt sich aus den Motiven und aus der vorgesehenen Neuregelung, daß das Namensrecht seinem Wesen nach zu den Persönlichkeitsrechten gezählt wird.

Travaux de la commission de réforme, a. a. O., S. 87, Anm. zu Art. 22.

Das Recht am Namen wird durch Artt. 216, 217 und 220 bis 223 anerkannt und geschützt. Diese Bestimmungen lauten:

Art. 216:

Le nom ou le prénom ne s'acquiert ni ne se perd par prescription.

Art. 217:

Toute convention relative au nom est nulle et sans effet sous réserve des règles relatives aux noms commerciaux, aux enseignes et aux marques de fabrique.

Art. 220:

Toute personne a le droit d'exiger d'être désignée sous ses nom et prénoms réguliers. En cas d'atteinte à ce droit, elle peut demander la cessation du trouble; elle peut en outre demander des dommages-intérêts si elle justifie d'un préjudice.

Art. 221:

— L'usage du nom et des prénoms dans l'exercice d'une activité professionnelle ne doit avoir ni pour but ni pour effet de porter atteinte, à l'aide d'une confusion dommageable, au crédit ou à la réputation d'un tiers. Celui-ci peut demander la cessation de la confusion sans préjudice de dommages-intérêts.

Art. 222:

— Le porteur d'un nom ou ses descendants légitimes, naturels ou adoptifs, même s'ils ne portent pas eux-mêmes ce nom, peuvent s'opposer à ce qu'il soit usurpé ou utilisé de façon abusive par un tiers à titre de nom, de surnom ou de pseudonyme.

Il peuvent en outre demander des dommages-intérêts s'ils justifient d'un préjudice.

Art. 223:

— L'individu qui est notoirement connu sous un prénom, un surnom ou un pseudonyme peut s'opposer à ce que ce mode de désignation soit utilisé par une autre personne, s'il peut en résulter une confusion dommageable.

Zu deutsch:

Art. 216:

Der Name oder Vorname kann durch eine Rechtsvorschrift weder zu- noch aberkannt werden.

Art. 217:

Jede vertragliche Vereinbarung in bezug auf den Namen ist nichtig und ohne rechtliche Wirkung; die Bestimmungen bezüglich der Firmennamen, der Zeichen und der Fabrikmarken bleiben unberührt.

Art. 220:

Jede Person hat das Recht, mit ihrem richtigen Namen und Vornamen bezeichnet zu werden. Wird dieses Recht verletzt, so kann sie Unterlassung der Störung verlangen. Darüber hinaus hat sie einen Schadensersatzanspruch, wenn sie einen Schaden nachweist.

Art. 221:

Der Gebrauch des Namens und der Vornamen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit darf keine durch eine schadenstiftende Verwechslung begründete Verletzung des Kredites oder des Rufes eines Dritten zum Ziel haben oder bewirken. Dieser kann unbeschadet seiner Schadensersatzansprüche die Unterlassung der Beeinträchtigung verlangen.

Art. 222:

Der Träger eines Namens oder seine legitimen, natürlichen oder adoptierten Nachkommen, selbst wenn die letzteren nicht diesen Namen tragen, können der mißbräuchlichen Verwendung des Namens als Eigennamen, Beinamen oder Pseudonym durch einen Dritten entgegen treten.

Darüber hinaus können sie Schadensersatz verlangen, wenn sie einen Schaden nachweisen.

Art. 223:

Wer anerkanntermaßen unter einem Vornamen, einem Beinamen oder einem Pseudonym bekannt ist, kann dem Gebrauch dieser Bezeichnung durch eine andere Person entgegen treten, wenn sich daraus eine schadenstiftende Verwechslung ergeben kann.

Die vorgesehene Neuregelung gibt im wesentlichen die heute schon von der Rechtsprechung befolgten Grundsätze wieder.

Anhang X

Avant-projet de Code Civil

LIVRE PREMIER

Des personnes physiques et de la famille

TITRE PREMIER

De l'état des personnes physiques

CHAPITRE PREMIER

Des droits de la personnalité

Art. 148

La personne humaine est sujet de droit à partir de sa naissance jusqu'à sa mort.

Elle a la jouissance et l'exercice de tous les droits privés sauf les exceptions prévues par la loi.

L'enfant simplement conçu est réputé né toutes les fois que son intérêt l'exige pourvu qu'il naisse vivant et viable.

Art. 149

L'enfant est réputé conçu dans la période comprise entre le 180^e et le 300^e jour précédant sa naissance.

Art. 150

L'identification d'une personne peut se faire par tout moyen de preuve.

Art. 151

L'acte par lequel une personne dispose de tout ou partie de son corps est interdit lorsqu'il doit recevoir exécution avant le décès du disposant, s'il a pour effet de porter une atteinte grave et définitive à l'intégrité du corps humain.

Il en est autrement si l'acte est justifié par les règles de l'art médical.

Art. 152

Est toujours révocable l'acte par lequel une personne dispose de tout ou partie de son corps, que cet acte doive recevoir exécution du vivant de son auteur ou après son décès.

Art. 153

Une personne peut toujours refuser de se soumettre à un examen ou à un traitement médical ou chirurgical à moins qu'elle n'y soit tenue en vertu d'une disposition de la loi ou d'une disposition de la loi ou d'un règlement d'administration publique.

Aus:

Avant-Projet de code civil. P. I. S. 235—237.

Toutefois, si l'examen ou le traitement auquel on lui demande de se soumettre ne comporte aucun risque anormal, elle perd, en cas de refus, le droit de se prévaloir de la maladie ou de l'infirmité que le traitement aurait pu empêcher, supprimer ou atténuer.

Art. 154.

Lorsqu'une personne refuse de se soumettre à une expertise médicale ordonnée en justice sur la demande d'une partie au procès et ne comportant que l'application de méthodes conformes à la science et sans danger sérieux pour le corps humain, le juge peut considérer comme établis les faits que l'expertise avait pour but de constater.

Art. 155

Tout aveu ou manifestation de volonté obtenu par des procédés portant atteinte à la personnalité est nul.

Art. 156

Lorsqu'une personne a, de son vivant, exprimé formellement sa volonté de soustraire son corps à toute autopsie ou à tout prélèvement, ces mesures ne peuvent être pratiquées que sur décision du procureur de la République, du magistrat instructeur ou du président du tribunal statuant en référé.

Les mêmes règles sont applicables lorsqu'après le décès d'une personne, son conjoint ou ses parents se sont opposés à ces mesures.

Un règlement d'administration publique déterminera les dérogations qui pourront être apportées au présent article en cas de péril imminent pour la salubrité publique.

Art. 157

La dissection ne peut être pratiquée au cas où une volonté contraire a été manifestée soit par le défunt lui-même, soit par son conjoint, ses parents ou son légataire universel, soit par les personnes qui se sont chargées des funérailles.

En aucun cas la dissection ne peut être pratiquée moins de vingt-quatre heures après le décès.

Art. 158

Toute personne capable de tester peut, par acte en forme de testament, régler les conditions de ses funérailles.

Elle peut charger une ou plusieurs personnes de veiller à l'exécution de ces dispositions.

Les personnes ainsi désignées et, à leur défaut, toute autre personne justifiant d'un intérêt matériel ou moral, peuvent saisir le juge de paix du lieu du décès en vue de faire respecter les dispositions prises.

Art. 159

Si le défunt n'a pas exprimé sa volonté dans la forme prévue à l'article précédent, les conditions de ses funérailles sont fixées par son conjoint, ses parents ou son légataire universel.

A défaut de conjoint, de parents ou de légataire universel, présents ou connus lors du décès, elles sont fixées par les personnes qui en prennent l'initiative.

En cas de contestation, le juge de paix du lieu du décès peut être saisi par la partie la plus diligente.

Art. 160

Dans les cas prévus à l'article précédent, toute personne justifiant d'un intérêt matériel ou moral peut saisir le juge de paix du lieu du décès en vue de faire fixer les conditions des funérailles si elle établit que les mesures arrêtées sont en contradiction avec la volonté du défunt.

Art. 161

Le juge de paix saisi en application des dispositions des articles 158 à 160 statue dans les vingt-quatre heures. Appel de sa décision peut être interjeté devant le président du tribunal qui statue également dans les vingt-quatre heures.

La décision du juge de paix ou du président du tribunal est notifiée au maire qui est chargé d'en assurer l'exécution.

Art. 162

En cas de publication, d'exposition ou d'utilisation de l'image d'une personne, celle-ci peut, à moins qu'elle n'y ait consenti à l'avance, demander qu'il y soit mis fin, sans préjudice de la réparation de tout dommage matériel ou moral.

Le même droit appartient au conjoint et aux parents en ligne directe au premier degré d'une personne décédée dont l'image serait publiée, exposée ou utilisée après son décès dans des conditions de nature à porter atteinte à son honneur ou à sa considération.

Art. 163

Le destinataire d'une lettre missive confidentielle ne peut en divulguer le contenu sans le consentement de son auteur.

Il peut toutefois la produire en justice s'il justifie d'un intérêt sérieux.

En cas de décès du destinataire, et à défaut d'accord amiable, l'auteur de la lettre ou ses héritiers ayant droit aux souvenirs de famille peuvent demander au tribunal d'en ordonner la restitution, la destruction ou le dépôt entre les mains d'une personne qualifiée, ou de prendre toute autre mesure appropriée.

Art. 164

Les droits de la personnalité sont hors du commerce. Toute limitation volontaire apportée à l'exercice de ces droits est nulle si elle est contraire à l'ordre public.

Art. 165

Toute atteinte illicite à la personnalité donne à celui qui la subit le droit de demander qu'il y soit mis fin, sans préjudice de la responsabilité qui peut en résulter pour son auteur.

III. TEIL

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz im englischen Recht

A. Einleitung

Eine Darstellung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in England setzt eine kurze Vorbemerkung zum System des englischen Rechts voraus.

Die wesentlichste Rechtsquelle in England ist die Rechtsprechung. Die Gesetzgebung spielt demgegenüber nur eine geringere Rolle. Sie wirkt vornehmlich ergänzend und korrigierend. Die Rechtsprechung tendiert weniger dahin, festumrissene „Rechte“ anzuerkennen, als vielmehr im Hinblick auf konkret vorliegende Situationen bestimmte „actions“ zu gewähren. Es werden also im allgemeinen nicht Rechte konstituiert, zu deren Verteidigung dann Schutzansprüche gewährt werden, sondern der Weg ist umgekehrt, nämlich der, daß erst aus den durch die Rechtsprechung gegebenen Ansprüchen sich einzelne Rechte ableiten lassen. Folglich kann hier nicht von etablierten Rechten ausgegangen werden. Grundlage der Darstellung müssen vielmehr die Entscheidungen sein, die in konkreten Fällen ergangen sind. Eine Gliederung dieser Entscheidungen ergibt sich dabei aus den verschiedenen „actions“. Auch heute nämlich muß noch der Kläger unter Berufung auf eine bestimmte

„action“ seine Klage erheben, wenngleich es seit der Common Law Procedure Act von 1852 und der Judicature Act von 1878 nicht mehr erforderlich ist, den rechtlichen Gesichtspunkt genau zu definieren, unter dem geklagt wird, noch die ehemals genau vorgeschriebenen Klagformulierungen der einzelnen „actions“ einzuhalten. Die Bedeutung der „actions“ illustriert der Fall *Tolly v. Fry*

(1930) 1 K. B. 467.

In diesem Fall war das Bild des Klägers, eines angesehenen Amateur-Golfspielers, von den Beklagten zu Reklamezwecken verwendet worden, ohne daß die Zustimmung des Klägers eingeholt worden war. Der Court of Appeal, Greer L. J., stellte fest (a. a. O., S. 478), daß hier eine Berechtigung zum Schadensersatz gegeben werden sollte, daß dies jedoch nicht möglich sei, weil keine „action“ gegeben sei.

In Anbetracht der dargelegten Umstände ist es verständlich, daß im englischen Recht von einem umfassenden „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ nicht gesprochen werden kann. Dagegen gibt es den Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte durch verschiedene „actions“.

B. Ehrverletzungen

I. Vorbemerkung

Ehrverletzungen sind „torts“ (etwa: unerlaubte Handlungen). Hinsichtlich der „torts“ ist die Abhängigkeit von den bestehenden „actions“ als besonders lästig empfunden worden; denn „torts are infinitely various, not limited or confined“.

Lord Camcen in *Chapman v. Pickersgill* (1762) 2 Wils. 145.

Auf Grund der Vielgestaltigkeit der „torts“ wird vielfach ein Versagen des Rechtsschutzes befürchtet, sofern eine unerlaubte Handlung nicht durch das System der bestehenden „actions“ gedeckt sein sollte.

Die Tendenz der Rechtsprechung geht dahin, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung durch den Beklagten dem Kläger einen Ersatzanspruch zu geben, sofern nicht die Autorität einer vorangegangenen Entscheidung dies verhindert.

Salmond-Heuston, *On the Law of Torts*, 12. Aufl. 1957, S. 31.

Dies geschieht jedoch nur in Ausnahmefällen durch Zulassung und Anerkennung eines neuen „right“, vielmehr meist durch Ausweitung bestehender „actions“.

Winfield-Lewis, *On Tort*, 6. Aufl. 1954, S. 1; Jessel M. R. in *Day v. Brownrigg* (1878) 10 Ch. D. 294, 302: „I disclaim the power of legislation which is asserted to exist in this court, and I say that if such a right is to be created it must be created by the legislature properly so called“.

Die Eröffnung neuer Klagarten wird größtenteils der Gesetzgebung überlassen.

Vgl. *Best v. Samuel Fox* (1950) 2 All E. R. 798 unter Berufung auf *Ashurst J. in Pasley v. Freeman* (1789) 3 T. R. 51.

Dem Ehrenschatz dienen insbesondere die „actions“ wegen „libel“ und „slander“; andere dienen zwar in erster Linie dem Schutz eines anderen Rechtsgutes, können jedoch auch zum Schutz der Ehre wirksam werden.

II. Libel und Slander

1. Begriffsbestimmung

„Libel“ und „slander“ sind Rechtsinstitute des Common Law. Beide richten sich gegen die Verletzung der Ehre („defamation“). „Libel“ bedeutet

dabei "defamation" durch ein Mittel, das von einiger Dauer ist (gedruckte oder geschriebene Worte, Photographien, Bilder, Karikaturen), "slander" die "defamation" durch rasch vergängliche Mittel (gesprochene Worte, Töne, Gesichtsausdruck, Geste oder Zeichen). Die Unterscheidung zwischen "libel" und "slander" ist historisch bedingt. Sie geht darauf zurück, daß die "Star-Chamber", die im Mittelalter über das Vorliegen einer "defamation" entschied, im wesentlichen als Zensurbehörde figurierte, ihre Hauptaufmerksamkeit daher auf Fälle richtete, "in which its rules as to the manner of publishing and as to the matter published were infringed".

Vgl. Holdsworth, History of English Law, Bd. V, 3. Aufl. 1945, S. 208.

Nur diese Fälle wurden auch als "crime" angesehen, "slander" dagegen nur als "tort".

Vgl. Holdsworth, a. a. O., Jones v. Jones (1916) 2 A. C. 481, 489 f. (H. L.).

Die Abgrenzung zwischen "libel" und "slander" ist zuweilen schwierig. So wurden als "libel" u. a. betrachtet:

Bilder

Du Bost v. Beresford (1810) 2 Camp. 511,

eine Darstellung im Film

Metro-Goldwyn-Mayer Pictures Ltd. v. Youssouppoff (1934) 50 T. L. R. 585 und 99 A. L. R. 864,

Wachsfiguren

Monson v. Tussaud's Ltd. (1894) 1 Q. B. D. 478,

Tonaufnahmen (aber erst nach ihrer Fertigstellung)

Salmond-Heuston, S. 321,

eine Karikatur

Dunlop v. Dunlop (1921) 1 A. C. 367,

Kreidezeichen auf einem Tor

Tarpley v. Blabey (1836) 2 Bing. N. C. 437,

eine Puppe in Effigie für jemanden zu verbrennen

Eyre v. Garlick (1878) 42 J. P. 68,

das Aufhängen einer roten Laterne vor einem Haus

Jefferies v. Duncombe (1809) 2 Camp. 3,

Briefe und Schriftstücke

Morris v. Sanders Universal Products (1954) 1 W. L. R. 67,

Telegramme

Sim v. Stretch (1936) 2 All E. R. 1240.

In der Rechtsprechung jedoch besteht die Mehrzahl der „libels“ aus Zeitungsnotizen, -meldungen und -kommentaren.

Newstead v. London Express Newsp. Ltd. (1940) 1 K. B. 377; Hough v. London Express Newsp. Ltd. (1940) 2 K. B. 507; Jones v. Hulton (1909) 2 K. B. 444.

Als „slander“ wurden u. a. angesehen:

Das Auspfeifen eines Schauspielers

Gregory v. Duke of Brunswick (1843) 6 M. & Gr. 953,

Gesten, wie z. B. Hochhalten einer leeren Geldbörse
Cook v. Cox (1814) 3 M. & S. 114,

mündliche Verleumdungen

Bull v. Vasquez (1947) 1 All E. R. 334;

Ward v. Lewis (1955) 1 W. L. R. 69.

Wird ein Brief, dessen Inhalt den Ruf eines Dritten beeinträchtigt, einer Sekretärin diktiert, so ist das Diktat selbst „slander“. Der geschriebene Brief dann jedoch ist „libel“, wobei das Erfordernis der Offenbarung an andere dadurch erfüllt ist, daß die Stenotypistin, die den Brief geschrieben hat, notwendig von dessen Inhalt Kenntnis haben muß.

Ob eine Tonaufnahme während der Aufnahme selbst „slander“ oder „libel“ darstellt, ist bestritten

Winfield-Lewis, a. a. O., S. 289, hält es für „slander“, Landon in Pollock, The Law of Torts, 15. Aufl. 1951, S. 176, für „libel“.

Wenn jedoch die fertiggestellte Aufnahme abgespielt wird, so handelt es sich um „libel“

Salmond-Heuston, a. a. O., S. 321.

Enthält ein Film Elemente, die den Ruf beeinträchtigen, so handelt es sich um „libel“

Youssouppoff v. Metro-Goldwyn-Mayer Pictures, (1934) 50 T. L. R. 585 = 99 American Law Report 864.

Das Prinzip, daß die technische Art und Weise, wie die Beeinträchtigung bewerkstelligt wird, als unterscheidendes Kriterium dient, hat durch die Defamation Act von 1952 eine Durchbrechung erfahren. Danach ist die Verbreitung von rufbeeinträchtigenden Elementen durch Funk oder Fernsehen stets „libel“ und wird demnach als Rufbeeinträchtigung in dauerhafter Form behandelt.

Diese Ausnahme vom geltenden Unterscheidungsprinzip hat der englische Gesetzgeber deshalb eingeführt, weil die Verbreitung und der dem Ruf des Klägers zugefügte Schaden bei Funk und Fernsehen ebenso groß sind wie bei einer Zeitungsmeldung.

Vgl. Report of the Committee on the Law of Defamation (Cmd. 7536, para. 42, S. 13): "A defamatory statement transmitted over the radio in a broadcast, reaching as it may an audience of many millions, is calculated to cause as much, if not more, damages than a written report in a newspaper, however large its circulation".

Auf Grund dieser Neuregelung wurde im Fall

Sim v. H. J. Heinz Co. Ltd. (1959) 1 W. L. R. 313

eine Klage wegen „libel“ angestrengt, weil die beklagte Fernsehgesellschaft in einer Sendung die Stimme des Klägers hatte imitieren lassen.

2. Geschütztes Rechtsgut

„Libel“ und „slander“ richten sich gegen Verleumdung und üble Nachrede in Wort, Schrift und Bild, durch die der Ruf des Betroffenen beeinträchtigt wird. Der Ruf wird geschützt, weil jeder Mensch ein Recht darauf hat, daß sein Ansehen bei anderen nicht durch wahrheitswidrige Äußerungen beeinträchtigt wird.

Cave J. in *Scott v. Sampson* (1882) 8 Q. B. D. 503 ... "the law recognizes in every person a right to have the estimation in which he stands in the opinion of others unaffected by false statements to his discredit."

Die Rechtsprechung erkennt somit ein Recht auf Wahrung des Ansehens an; dies gilt aber nur hinsichtlich der Einschätzung in den Augen anderer. Wird nur die Selbsteinschätzung verletzt, nicht aber das Ansehen bei anderen, so liegt keine Rufbeeinträchtigung („defamation“) i. S. des dargelegten Grundsatzes vor.

In Fällen dieser Art hat daher der Betroffene keine „action“ wegen „libel“ oder „slander“, wohl aber kann hier das öffentliche Interesse eine Rechtsverfolgung erforderlich machen, die dann im Wege eines Strafprozesses erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Beleidigung einen „Friedensbruch“ bedeutet.

Vgl. *R. v. Labouchere* (1884) 12 Q. B. D. 320.

Als Friedensbruch wird z. B. die Veröffentlichung von Büchern oder Bildern obszönen Inhalts angesehen.

Regina v. Martin Secker & Warburg Ltd. (1954) 1 W. L. R. 1188; *Thomson v. Chain Ltd.* (1954) 1 W. L. R. 999.

Im Fall

R. v. Adams (1888) 22 Q. B. D. 66

hatte der Beklagte einem ihm unbekanntem, unbescholtenen Mädchen brieflich vorgeschlagen, er werde ihr 10 £ zahlen, wenn sie dafür ein Verhältnis mit ihm eingehen werde. Hier wurde ein Friedensbruch (breach of the peace) bejaht und der Beklagte wegen „criminal libel“ verurteilt.

3. Die Haftungstatbestände von „libel“ und „slander“

a) Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen

Eine Haftung für „libel“ oder „slander“ besteht nur für eine Äußerung über eine lebende natürliche oder bestehende juristische Person; diese Äußerung muß unwahr und diffamierend und zur Kenntnis eines Dritten gelangt sein.

aa) Der Klageanspruch aus „libel“ oder „slander“ setzt voraus, daß der Verleumdete noch lebt.

Lord Ellenborough C. J. in *Chamberlain v. Williamson* (1814) 2 M. & S. 415: "The general rule of the common law is actio personalis moritur cum persona, under which rule are included all actions for injuries merely personal."

Diese Regel gilt nach englischem Recht auch dann, wenn das Verfahren bereits rechtshängig geworden war

Gatley-O'Sullivan, *Law and Practice of Libel and Slander*, 4. Aufl. 1953, S. 11, 413.

Den Verwandten des Verstorbenen steht es offen, aus eigenem Recht zu klagen, wenn durch die Äußerung des Beklagten auch ihr Ruf beeinträchtigt wurde.

Geschützt sind natürliche und juristische Personen. Bei den letzteren ist allerdings Voraussetzung für eine Klage, daß die juristische Person als solche in ihrer Ehre angegriffen worden ist. Die Diffamierung einzelner Mitglieder genügt nicht.

Vgl. *South Hetton v. N.E. News* (1894) 1 Q. B. D. 145.

Als Diffamierung einer Gesellschaft ist z. B. der Vorwurf angesehen worden, die Gesellschaft bzw. die Geschäftsführung bestehe aus ausländischen Feinden, Deutschen,

Slazengers v. Gibbs (1916) 33 T. L. R. 35, zitiert bei Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 415

oder die Gesellschaft betreibe Schwarzmarktgeschäfte

D. & L. Caterers Ltd. and Jackson v. D'Ajou (1945) K. B. 210.

Auch Gewerkschaften können „verleumdet“ werden
National Union of General and Municipal Workers v. Gillian (1946) K. B. 81.

Eine Verleumdung einer juristischen Person liegt dann nicht vor, wenn es offensichtlich ist, daß die Verleumdung nur auf eine natürliche Person zutreffen kann, so etwa, wenn eine juristische Person des Ehebruchs oder des Mordes bezichtigt wird.

Lopes L. J. in South Hetton v. N. E. News (1894) 1 Q. B. D. 141.

bb) Die Äußerung muß geeignet sein, diffamierend („defamatory“) zu wirken. Eine allgemein anerkannte Definition dessen, was als „defamatory“ anzusehen ist, gibt es nicht.

Vgl. Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 15; ferner Lord Lyndhurst in dem Bericht des vom Oberhaus 1843 eingesetzten Ausschusses zur Überarbeitung des Rechts der Defamation, S. 11: daß er „had never yet seen... a definition of libel which possessed the requisits of a logical definition“.

In der Rechtsprechung sind verschiedene Maßstäbe dafür entwickelt worden, was als „defamatory“ zu betrachten sei. Der früheste Maßstab war die Frage, ob die Äußerung geeignet sei, den Kläger dem Haß, der Verachtung oder der Lächerlichkeit auszusetzen

vgl. *Parmiter v. Coupland* (1840) 6 M. & W. 105, 108.

Mit dieser Formel konnten jedoch nicht alle „defamation“-Fälle erfaßt werden. Ein gutes Beispiel bietet hierfür der Fall

Capital & Counties Bank v. Henty (1880-2) 7 App. Cas. 741.

In diesem Fall hatte die Beklagte auf Grund persönlicher Differenzen mit dem Geschäftsführer einer Bank ihre Kunden schriftlich darüber informiert, daß sie im Gegensatz zu ihrer bisherigen Gewohnheit keine Schecks mehr akzeptieren würde, die auf die Bank der Kläger ausgestellt wären. Viele, die diese Mitteilung erhielten, glaubten daraufhin, daß sich diese Bank in finanziellen Schwierigkeiten be-

fände und lösten ihr Konto dort auf. Die Bank klagte daraufhin gegen Henty wegen „libel“, drang aber mit der Klage nicht durch, weil die Äußerung nicht geeignet sei, „die Bank der Verachtung, dem Haß oder der Lächerlichkeit preiszugeben“. Diese Formel wird daher heute, insbesondere in Fällen, in denen der geschäftliche Ruf gefährdet wird, als ungenügend bezeichnet.

Vgl. Clerk & Lindsell, On Torts, 11. Aufl. 1954, S. 729; Scrutton L. J. und Lord Atkin in Tournier v. National Provincial Bank (1924) 1 K. B. 461.

Schon 1882 hatte Cave J. in Sachen Scott v. Sampson

(1882) 8 Q. B. D. 503

der Entscheidung, ob es sich um eine „defamation“ handelte, die Frage zugrunde gelegt: „Handelt es sich um eine unwahre Äußerung über einen Menschen zu dessen Schaden?“ („A false statement about a man to his discredit“). Dieser Maßstab wurde u. a. auch in dem berühmten Fall Youssouppoff v. Metro-Goldwyn-Mayer Pictures Ltd. angewandt

(1934) 50 T. L. R. 585, auch abgedruckt in 99 A. L. R. 864.

In dem Film „Rasputin the mad Monk“, hergestellt und gezeigt von Metro-Goldwyn-Mayer Pictures, wurde unter dem Namen „Princess Natasha“ auf die Klägerin Bezug genommen. Der Film legte nahe, daß sie von Rasputin verführt oder vergewaltigt worden sei. Die Klägerin klagte wegen „libel“ und erhielt in der ersten Instanz und in der Berufung £25,000.— zugesprochen.

Der Klage wegen „libel“ im Fall Sim v. Stretch lag die telegraphische Aufforderung des Beklagten an den Kläger zugrunde: „Übersenden Sie uns Ediths Eigentum, ihren Lohn und das Geld, das sie von ihr entliehen“

vgl. Sim v. Stretch (1936) 2 All E. R. 1240.

Der Kläger machte geltend, die Äußerung, daß er Geld schulde, sei unwahr und diffamierend. In der ersten Instanz wurde der Klage stattgegeben und £250.— zuerkannt. In der Berufung wurde ein diffamierender Charakter dieser Äußerung von Lord Atkin verneint: die Äußerung sei nicht geeignet, das Ansehen zu gefährden, das der Kläger bei rechtlich denkenden Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft genieße.

„Would the words tend to lower the plaintiff in the estimation of right thinking members of society generally?“ (Lord Atkin, a. a. O).

Auch die letztgenannte Definition jedoch wurde für ungenügend in den Fällen befunden, in denen von einem Menschen behauptet wurde, daß er an einer ansteckenden Krankheit leide oder verrückt sei. In derartigen Fällen stellte man die Frage, ob die Äußerung geeignet sei, den Erfolg herbeizuführen, daß dem Kläger ausgewichen und er gemieden werde.

„Tendency to make the plaintiff be shunned or avoided“, vgl. Morgan v. Lingen (1863) 8 L. T. 800.

Dieser Streit um Worte hat jedoch nur in wenigen Fällen zur Abweisung einer Klage wegen „defamation“ geführt. Einen Überblick über die weite Auslegung, die der Begriff „defamation“ erfahren hat, gibt die folgende Darstellung.

Als „defamatory“ wurden u. a. folgende Beschuldigungen angesehen:

„Säufer aus Gewohnheit“

Alexander v. Jenkins (1892) 1 Q. B. 797.

„Schurke“

Bell v. Stone (1798) 1 Bos. & P. 331.

„Jene Gruppe, die sich Young Russia nennt, besteht in Wirklichkeit aus Faschisten“

Knupffer v. London Express Newspaper (1944) A. C. 116. (Der Kläger war ein Mitglied der Gruppe Young Russia; in der ersten Instanz erhielt er £3,500.—. In der Berufung wurde verneint, daß sich die „defamation“ auf den Kläger bezog, da die Gruppe mehrere Tausend Mitglieder zählte).

„Zierbengel, Gigerl“ (pansy: slang)

Thaarup v. Hulton Press Ltd. (1943) 169 L. T. 309 (C. A.).

„Er hat zwei Damen grob beleidigt“ (insulted in a barefaced manner)

Clement v. Chivis (1829) 9 B. & C. 172.

„Er war früher einmal in Schwierigkeiten“

Cox v. Lee (1869) L. R. 4 Ex. 284.

„Er ist undankbar“

Cox v. Lee, ibid.

„Er hat einen Verkehrsunfall verschuldet“

Groom v. Crocker (1939) 1 K. B. 194 (diese Beschuldigung erfolgte schriftlich und mündlich. Für die schriftliche — „libel“ — erhielt der Kläger £1,000.—, für die mündliche — „slander“ — £500.— außerdem).

„Er verbringt ausgelassene Tage in Dieppe mit einem weiblichen Schmetterling“

Jones v. Hulton Press Ltd. (1909) 2 K. B. 444. Berufung: (1910) A. C. 20 (Kläger war angesehener Rechtsanwalt und verheiratet. Er erhielt £1,750.—).

„Er ist verrückt“

Morgan v. Lingen (1863) 8 L. T. (N. S.) 800.

„Er ist nicht Mitglied der Gewerkschaft“

McMullan v. Mulhall (1929) Ir. R. 470.

„Er ist ein Erpresser“

Scott v. Sampson (1882) 8 Q. B. D. 491 (Beschuldigung war in einer Zeitung erschienen. Kläger erhielt £1,500.—).

„Er ist von der Anwaltskammer für immer ausgeschlossen worden“

Blake v. Stevens & Others (1864) 11 L. T. 543 (in Wirklichkeit war der Kläger nur für zwei Jahre ausgeschlossen worden: £100.—).

„Er ist vorbestraft“ (convicted person) (£25.—)

Jones v. Jones (1916) 2 A. C. 481.

„Er ist ein Judas“

Hoare v. Silverlock (1848) 12 Q. B. 633. Earle J. bemerkte auf Seite 634 dieser Entscheidung: „Nothing is easier than to bring persons into contempt by allusion to names well known in history, or by mention of animals to which certain ideas are attached“.

„Er (ein Geistlicher) hat die Kirche entheiligt, denn er hat in der Sakristei sein Mittagessen gekocht“

(Leserzuschrift an eine Zeitung) Kelly v. Sherlock (1866) L. R. 1 Q. B. 686.

Es ist ferner als diffamierend betrachtet worden, von einem Rechtsanwalt zu schreiben, daß er vom Gesetz keine Ahnung habe

Palmer v. Boyer (1594) Cro. Eliz. 342,

von einem Arzt zu sagen, er sei ein „Quacksalber“

Dakhyl v. Labouchère (1908) 2 K. B. 325n.,

den Namen eines Arztes ohne dessen Einwilligung zur Reklame für eine Patentmedizin („quack medicine“) zu benützen, weil dies den Eindruck gibt, als bestätige der Arzt hiermit die Wirksamkeit dieser Medizin

Dockrell v. Dougall (1899) 80 L. T. 558,

eine minderwertige Geschichte fälschlich unter dem Namen eines bekannten Autoren zu veröffentlichen

Lee v. Gibbins (1892) 67 L. T. 263; Ridge v. English Illustrated (1913) 29 T. L. R. 592; Archbold v. Sweet (1832) 1 Moo. & Rob. 162,

von einem Ringer zu berichten, daß er geschlagen worden sei, obwohl der Kampf in Wirklichkeit unentschieden endete

Hackenschmidt v. Odhams Press, Times Oct. 23, 24, 1950,

einem Schauspieler zu empfehlen, er solle doch lieber zu seinem alten Beruf als Kellner zurückkehren

Duplany v. Davis (1886) 3 T. L. R. 184.

Im Fall Russel v. Notcutt war der Name des Klägers, eines bekannten Sängers, an dritter Stelle nach den Namen von weniger bekannten Sängern abgedruckt worden. Es wurde entschieden, daß die Stelle des Abdrucks diffamierend sei, denn „the first and the last places in a notice are signs of superior or inferior reputation to the middle places“.

Vgl. Russel v. Notcutt (1896) 12 T. L. R. 195.

Mr. Dunlop, der Erfinder der pneumatischen Reifen, hatte der Firma Dunlop Rubber Co. freigestellt, sein Bild als Warenzeichen zu benützen. Jedoch trieb die beklagte Firma Dunlop Rubber Co. Reklame mit dem Bild eines lächerlichen alten Herrn (foppish old Gentleman), dem man den Kopf von Mr. Dunlop aufgesetzt hatte. Dies wurde als „defamation“ angesehen

vgl. Dunlop Rubber Co. v. Dunlop (1921) 1 A. C. 367.

Ebenso wurde die Abbildung eines Polizisten in einer Werbeanzeige für ein Mittel gegen Schweißfüße als diffamierend angesehen

Plumb v. Jeyes, Times April 15, 1937.

War der Kläger eines Mordes angeklagt gewesen, aber freigesprochen worden, so ist es diffamierend, eine ihm nachgebildete Wachfigur zwischen den Wachfiguren berühmter Mörder und Napoleons (!) aufzustellen.

Vgl. Monson v. Tussaud's Ltd. (1894) 1 Q. B. 671.

Wird durch einen Setzfehler der Name einer Firma unter „Bankruptcy“ statt unter „Dissolutions of Partnership“ gebracht und in der Zeitung veröffentlicht, so ist dies „libel“ (£50.— Schadensersatz).

Vgl. Sheppard v. Whitaker (1875) L. R. 10 C. P. 502.

Diffamierend ist es auch, jemandem vorzuwerfen: Ich weiß genug von Dir, um Dich ins Gefängnis zu bringen.

Vgl. Webb v. Beavan (1883) 11 Q. B. D. 609.

Dem Fall Bull v. Vasquez liegt eine mündliche Äußerung („slander“) des Beklagten zugrunde. Der Beklagte hatte die Ansicht geäußert, ein Offizier sei nicht wegen einer Verwundung nach Hause geschickt worden, sondern weil er zu viel trinke („Personally I do not believe he was wounded. It is my opinion he was sent home for drinking too much spirits“). Soweit nachgewiesen werden konnte, hatten nur zwei Personen von dieser Äußerung Kenntnis erhalten. Ein Vermögensnachteil wurde nicht nachgewiesen. Der Beklagte wurde jedoch verurteilt, £1,000.— an den Kläger zu zahlen.

Vgl. Bull v. Vasquez (1947) 1 All E. R. 334.

Im Fall Ley v. Hamilton hatte der Beklagte einen Brief seiner Schwester zwei Geschäftsfreunden in Abschrift zukommen lassen. Dieser Brief hatte über den Kläger unwahre Feststellungen dahingehend enthalten, daß der Kläger Australien verlassen habe, um sich dort seinen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Dieser Vorgang wurde als „libel“ in zwei Fällen erachtet. Es ergab sich kein Hinweis darauf, daß außer diesen beiden Geschäftsfreunden andere von diesen Beschuldigungen Kenntnis erhalten hätten. In Anbetracht des untadeligen Rufs und der sozialen Stellung des Klägers wurde letzterem ein Schadensersatz in Höhe von £5,000.— gewährt.

Vgl. Ley v. Hamilton (1935) 153 L. T. 384.

Ob eine Äußerung als diffamierend empfunden werden muß, hängt von den Zeitumständen ab; so wurde die Bezeichnung „Hexe“ zur Zeit der Königin Elisabeth als Diffamierung empfunden, weil sie den Vorwurf strafbaren Handelns, des Hexens, enthielt.

Vgl. Rogers v. Cravat (1597) Cro. Eliz. 571.

Das gleiche galt für den Vorwurf, „Papist“ zu sein oder zur Messe zu gehen, weil dies unter Charles II. strafbar war.

Vgl. Row v. Clargis (1683) Sir Thos. Raym. 482; Walden v. Mitchell (1692) 2 Vent. 265.

Auch der Vorwurf, „Deutscher“ zu sein, wurde 1916 als diffamierend empfunden

Slazengers v. Gibbs (1916) T. L. R. 35.

Die Bezeichnung als Kommunist wird im Gegensatz zu früherer Rechtsprechung jetzt als diffamierend betrachtet

Braddock v. Bevins (1948) 1 K. B. 580.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß, obgleich sich aus der Rechtsprechung kein Sammelbegriff entnehmen läßt, unter den alle Fälle der „defamation“ subsumiert werden könnten, die Gerichte doch in allen Fällen eine Schadensersatzklage gewährt haben, in denen eine unwahre Äußerung vorlag, die geeignet erschien, Ruf und Ansehen eines Menschen in seiner Umwelt zu gefährden. Gatley verweist in diesem Zusammenhang auf den Begriff der „denigratio alienae famae“.

Vgl. Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 15.

Dies gilt sowohl für Äußerungen verleumderischen Inhalts wie auch für Formalbeleidigungen (unsubstantiierte Schmähungen, Schimpfworte usw.). Eine bloße rüde Ausdrucksweise dagegen, die in Anbetracht der Umstände, unter denen sie erfolgte, keine Rufbeeinträchtigung nach sich ziehen konnte, ist nicht verfolgbar. Hier wie in anderen Fällen entscheiden letztlich die Umstände des Einzelfalles, insbesondere also die unter den Anwesenden übliche Ausdrucksweise.

Vgl. Thorley v. Cerry (1812) 4 Taunt. 355, 365; Winfield-Lewis, a. a. O., S. 290.

Da die Mehrzahl der Formalbeleidigungen mündlich erfolgt, wird die Verfolgung häufig daran scheitern, daß die Betroffenen keinen Vermögensschaden nachweisen können. Wie unten noch zu zeigen sein wird, ist nämlich bei allen Klagen wegen „slander“ Klagevoraussetzung der Nachweis eines „special damage“. Aus diesem Grunde sind die Fälle, in denen wegen einer Formalbeleidigung eine „action“ gegeben wurde, in der Rechtsprechung sehr spärlich.

cc) Eine große Rolle spielt in der Rechtsprechung zu Klagansprüchen wegen „libel“ und „slander“ das sog. „innuendo“. Mit Hilfe des „innuendo“ kann ein Kläger den Nachweis erbringen, daß eine Äußerung, die prima facie nicht als „defamatory“ erscheint, trotzdem geeignet ist, seinen Ruf zu beeinträchtigen. Rechtsgrundlage hierfür ist heute Order XIX, rule 6, sub-rule 2, der Rules of the Supreme Court (1949), in der bestimmt ist,

“In an action for libel or slander if the plaintiff alleges that the words or matter complained of were used in a defamatory sense other than their ordinary meaning, he shall give particulars of the facts and matters on which he relies in support of such sense”.

Als Beispiel eines „innuendo“ mag der Fall

Hough v. London Express Newspaper Ltd. (1940)
2 K. B. 507

dienen. Hier hatte eine Londoner Zeitung in einem Artikel berichtet, daß die Frau eines bekannten Boxers, dessen Name genannt wurde, jedem Kampf ihres Mannes im Ring zusähe. Ferner wurde von ihr gesagt, daß sie gelocktes Haar habe. Die Frau des Boxers verklagte den London Express wegen „libel“ und trug als „innuendo“ vor, die genannte lockige Frau sei nicht die Frau des Boxers, sondern irgendeine andere Frau. Die Äußerung (in der Zeitung) besage, daß sie, die Klägerin, eine unehrenhafte Frau sei, die sich fälschlich als die Frau des Boxers ausbebe. Ferner besage die Äußerung, daß sie, die Klägerin, mit dem besagten Boxer zusammenlebe und Kinder von ihm habe, ohne mit ihm verheiratet zu sein. In diesem „innuendo“ erblickte das Gericht einen ausreichenden Nachweis dafür, daß der Zeitungsartikel geeignet war, den Ruf der Klägerin zu beeinträchtigen.

Der London Express wurde verurteilt, £52.— an die Klägerin zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Ein anderes Beispiel für ein erfolgreiches „innuendo“ ist der Fall Camrose v. Action Press Ltd.

(1937) Times, Oct. 14.

Der Kläger war in einer Zeitungsnotiz als „Jewish international financier“ bezeichnet worden. Als „innuendo“ machte der Kläger geltend, diese Bezeichnung impliziere, daß er skrupellos und unpatriotisch sei. Die Jury gab ihm Recht und die beklagte Zeitung mußte £12,500.— an ihn zahlen.

Das „innuendo“ des Klägers wurde dagegen abgewiesen in der Entschließung des Court of Appeal in Sachen Tolly v. Fry

(1930) 1 K. B. 467.

Hier war das Bild des Klägers ohne dessen Einwilligung für eine Schokoladenreklame benützt worden. Der Kläger trug als „innuendo“ vor, daß er ein bekannter Golfamateur sei und daß ihm infolge dieser Reklame die Amateureigenschaft nicht mehr geglaubt werde, da er seinen sportlichen Ruf für kommerzielle Zwecke zu mißbrauchen scheine. Außerdem werde ihm die Mitgliedschaft in Golfklubs versagt werden. Der Kläger wurde abgewiesen, da vernünftige Menschen (reasonable men) in dieser Schokoladenreklame keine Beeinträchtigung seines Rufes erblicken würden. Allerdings sei dem Kläger hier Unrecht geschehen, aber dies sei nicht mit der „action“ aus „libel“ verfolgbar.

Vgl. oben S. 98.

Ausschlaggebend dafür, ob der Kläger mit dem „innuendo“ Erfolg hat, ist die Frage, ob „reasonable men“ in Kenntnis der vom Kläger vorgebrachten besonderen Umstände die Äußerung für diffamierend gehalten hätten. Der Fall Byrne v. Deane erweist, daß hierbei die Ansicht eines „guten Untertanen des Königs“ zugrunde zu legen ist

(1937) 1 K. B. 818, 833.

Der Kläger hatte die Polizei darüber unterrichtet, daß in einem Golfklub verbotene Spielautomaten

aufgestellt waren. Der Kläger war selbst Mitglied des Klubs und las eines Tages nach Entfernung der Automaten auf dem Schwarzen Brett des Klubs die Notiz:

"But he who gave the game away may he
BYRNN in hell and rue the day".

Da diese Notiz eine deutliche Anspielung auf den Kläger, Mr. BYRNE, enthielt, klagte er aus „libel“. Die Klage wurde abgewiesen, „denn es sei nicht diffamierend, von jemandem zu sagen, er habe ‚the proper machinery for suppressing crime‘ in Gang gesetzt.“

Folglich sind zwar auf Grund eines „innuendo“ spezielle Kenntnisse von besonderen Umständen zu berücksichtigen, welche Dritte veranlassen können, der Äußerung diffamierenden Charakter beizulegen; es genügt jedoch nicht Diffamierung im Hinblick auf die Ansichten einer bestimmten Gruppe, wenn diese anders denkt als „ein guter Untertan des Königs“.

Vgl. Byrne v. Deane, a. a. O., S. 840.

Das „innuendo“ kann auch für den Nachweis verwendet werden, daß eine diffamierende Äußerung sich auf den Kläger bezieht, obwohl aus der Äußerung selbst die Bezogenheit nicht ersichtlich ist. Für eine „defamation“ genügt es nämlich, wenn diejenigen, die den Kläger kennen, feststellen können, daß er gemeint war.

Vgl. Bourke v. Warren (1826) 2 C. & P. 30; Hulton v. Jones (1910) A. C. 26

So hatte etwa in dem Fall Le Fanu v. Malcomson (1848) 1 H. L. C. 637

eine Zeitung in einem Bericht gesagt, daß in einigen irischen Fabriken Grausamkeiten gegenüber den Arbeitern begangen würden. Der Kläger war Eigentümer einer irischen Fabrik. Dies wurde im Hinblick darauf, daß es in der Umgegend nur wenige Fabriken gab, als ausreichend für den Nachweis der Bezogenheit auf den Kläger angesehen.

Ferner mögen folgende Fälle als Beispiele eines erfolgreichen „innuendo“ dienen:

Dem Fall Morrison v. Ritchie & Co. lag die Zeitungsmeldung zugrunde, daß die Klägerin Zwillinge geboren habe. Als „innuendo“ trug die Klägerin vor, daß sie erst zwei Monate verheiratet sei und daß sie deshalb durch diese Meldung in ihrem Bekanntenkreis diffamiert worden sei (£1.000.— Schadensersatz)

vgl. Morrison v. Ritchie & Co. (1902) 4 F. 645

Eine Firma hatte in Briefen an ihre Kunden mitgeteilt, sie habe den Kläger entlassen („we have dismissed Mr. Morris“). Der Kläger trug vor, auf Grund der Formulierung habe der Eindruck entstehen können, er sei aus unehrenhaften Gründen aus der Firma entfernt worden. Seiner Klage wurde stattgegeben.

Vgl. Morris v. Sanders Universal Products Co. (1954) 1 W. L. R. 67

Dem Fall Cassidy v. Daily Mirror lag die Veröffentlichung einer Photographie des Ehemannes der Klägerin mit einer jungen Dame zugrunde; diese Photographie trug die Unterschrift, daß deren Ver-

löbnis bekanntgegeben worden sei. Zwar hatte der Ehemann der Klägerin dieses selbst dem Reporter erklärt, dennoch wurde die Veröffentlichung als diffamierend angesehen, weil Bekannte der Klägerin glauben konnten, sie habe nur vorgespiegelt, verheiratet zu sein (£500.— Schadensersatz).

Cassidy v. Daily Mirror (1929) 2 K. B. 331.

Im Fall Garbett v. Hazell war das Bild des Klägers, eines Straßenphotographen, in einer Zeitung veröffentlicht worden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Zeitung war die Photographie einer unbekleideten Frau abgebildet. Da der Kläger auf der Abbildung gerade einigen Passanten Bilder zeigte, hatte er Erfolg mit dem „innuendo“, er werde durch dieses Zeitungsbild des Verkaufs pornographischer Bilder beschuldigt. Die Beklagten wurden zu £50.— wegen „libel“ verurteilt und das Berufungsgericht entschied, daß £500.— eher angebracht gewesen wären.

Vgl. Garbett v. Hazell (on appeal) (1943) 2 All E. R. 359.

Löst eine Bank einen Scheck nicht ein, obwohl das Konto ausreicht, um den Scheck zu decken, so ist dies eine „defamation“, weil danach der Eindruck entsteht, der Aussteller des Schecks sei nicht zahlungsfähig.

Vgl. Marzetti v. Williams (1830) 1 B. & Ad. 415 (424); King v. British Linen Bank (1899) 1 F. 928; Wilson v. United Counties Bank (1920) A. C. 102.

dd) Das Erfordernis der „publication“.

Ein Anspruch wegen „libel“ oder „slander“ besteht nur, wenn die ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis eines Dritten gelangt ist. Dies folgt daraus, daß das englische Recht nicht die Selbsteinschätzung, sondern den guten Ruf schützen will.

Vgl. Streets, The Law of Torts (1955), S. 322.

Die Kenntnissgabe an einen Dritten („publication“) ist das wesentlichste Haftungselement bei jeder ehrverletzenden Äußerung.

Vgl. Lord Esher M. R. in Hebditch v. McIlwaine (1894) 2 Q. B. D. 54, 61: „Publication is the essential element . . . it is publication, not the composition of a libel which is the actionable wrong“; ferner: Powell v. Gelston (1916) 2 K. B. 615.

„Publication“ ist zwar in aller Regel, jedoch nicht einer diffamierenden Erklärung an einen Dritten.

Lord Esher in Pullman v. Hill (1891) 1 Q. B. D. 524 (527). „Publication is the making known the defamatory matter after it has been written to some person other than the person of whom it is written.“

„Publication“ ist zwar in aller Regel, jedoch nicht notwendig, eine Handlung des Beklagten. Sie kann vielmehr auch durch Unterlassung erfolgen, so z. B., wenn jemand auf seinem Grundstück eine Inschrift oder dgl. beläßt, die den Ruf eines anderen beeinträchtigt.

Salmond-Heuston, a. a. O., S. 340; Byrne v. Deane (1937) 1 K. B. 818.

Im letzteren Fall ist jedoch der Beklagte dann nicht für die „publication“ verantwortlich, wenn es ihm nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, die Inschrift zu entfernen — so z. B. wenn diese Inschrift tief in die Steine seines Hauses eingegraben wurde.

Vgl. Byrne v. Deane (1937) 1 K. B. 818, 838-39.

Ein treffendes Beispiel gibt ferner der Fall Forester v. Tyrell. Der Kläger und der Beklagte nahmen beide an einer Sitzung teil. Während der Sitzung wurde ein anonymer Brief gebracht, der an den Beklagten adressiert war. Der Beklagte las ihn vor. Der Brief enthielt diffamierende Bemerkungen über den Kläger, allerdings ohne dessen Namen zu erwähnen. Nachdem der Beklagte den Brief vorgelesen hatte, sagte er, daß sich dieser wohl auf den Kläger bezöge und gab letzterem den Brief. Der Beklagte hatte weder den Brief selbst geschrieben, noch veranlaßt, daß er geschrieben wurde. Dennoch wurde ihm die „publication“ eines „libel“ zur Last gelegt.

Vgl. Forester v. Tyrell (1893) 9 T. L. R. 257.

Grundsätzlich wird das Vorliegen einer „publication“ objektiv danach beurteilt, ob ein Dritter faktisch Kenntnis erlangt hat; jedoch ist in der Rechtsprechung in vielen Fällen trotz tatsächlicher Kenntnis Dritter „publication“ verneint worden.

Vgl. Huth v. Huth (1915) 3 K. B. 32: Keine „publication“, wenn der Butler aus Neugierde einen Brief an einen Gast des Hauses öffnet;

Powell v. Gelston (1916) 2 K. B. 615: Keine „publication“, wenn ein Vater die Briefe seines Sohnes öffnet;

Martin v. British Museum Trustees (1894) 10 T. L. R. 338: Keine „publication“ durch die in den Büchern des Britischen Museums enthaltenen Ehrverletzungen;

White v. Stone Lighting and Radio Ltd. (1939) 2 K. B. 827: Keine „publication“, wenn ein Dritter diffamierende Wort mithört („slander“), ohne daß der Sprechende wußte, daß außer dem Diffamierten noch andere Personen anwesend waren.

Enthält ein Brief diffamierende Äußerungen und mußte der Absender damit rechnen, daß der Brief möglicherweise nicht vom Diffamierten selbst, sondern von seinen Angestellten oder Kompagnons geöffnet würde, so liegt eine „publication“ vor, wenn diese Möglichkeit tatsächlich eintritt.

Pullman v. Hill (1891) 1 Q. B. D. 524, 527.

Wird ein Brief diffamierenden Inhalts irrtümlich durch Verwechslung der Umschläge nicht an den Diffamierten, sondern an einen Dritten gesandt, so liegt „publication“ vor.

Hebditch v. McIlwaine (1894) 2 Q. B. D. 54.

Eine „publication“ liegt ferner vor, wenn eine Leihbücherei Bücher ausleiht, die Ehrverletzungen enthalten, obgleich sie vom Verlag unter dem Hinweis

auf diese Ehrverletzungen aufgefordert worden ist, die Bücher zurückzugeben.

Vgl. Vizetelly v. Mudie's Select Library Ltd. (1900) 2 Q. B. D. 170.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß dem Beklagten eine „publication“ der diffamierenden Äußerung zur Last gelegt wird, wenn er die Kenntnisgabe in irgendeiner Form verschuldete. Es genügt schon die geringste Nachlässigkeit. So nimmt Winfield schon dann eine „publication“ an, wenn ein Schriftstück, das diffamierende Äußerungen enthält, in der Nähe eines offenen Fensters lag, durch einen Windstoß in den Garten oder auf die Straße getragen und dort von Dritten gelesen wird.

Vgl. Winfield-Lewis, a. a. O., S. 315; ferner, a. a. O. "... (a man) ... will be liable, if he leaves his correspondence about, if he inadvertently puts letters in the wrong envelopes or if he speaks too loudly".

Es ist nicht erforderlich, daß der Dritte, der von der rufbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis erhält, dieser Mitteilung auch Glauben schenkt. Im Fall Hough v. London Express Newspaper hatten die Nachbarn der Klägerin einen Artikel gelesen, aus dem man hätte schließen können, daß die Klägerin fälschlich vorgab, verheiratet zu sein. In der Verhandlung stellte sich heraus, daß die Nachbarn jedoch diesem Artikel keinen Glauben geschenkt hatten, eine rufbeeinträchtigende Wirkung jedenfalls nicht nachweisbar eingetreten war. Dennoch wurde der Beklagte verurteilt, Schadensersatz an die Klägerin zu zahlen.

Vgl. Hough v. London Express Newspaper Ltd. (1940) 2 K. B. 507.

Es genügt somit eine Gefährdung des Rufes, eine tatsächliche Beeinträchtigung braucht nicht eingetreten zu sein.

Die Beweislast dafür, daß ein Dritter Kenntnis erlangt hat, trägt in jedem Fall der Kläger.

Vgl. Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 92; Baldwin v. Elphinstone (1775) 96 E. R. 610.

Es genügt jedoch hier als Prima-facie-Beweis z. B. der Hinweis darauf, daß rufbeeinträchtigende Worte auf einer von der Post zugestellten Postkarte standen,

vgl. Sadgrove v. Hole (1901) 2 K. B. 1, 4; Huth v. Huth (1915) 3 K. B. 32, 35,

weil in diesem Fall die Worte von jedem gelesen werden konnten, durch dessen Hände die Karte ging.

Desgleichen genügt als Nachweis der „publication“ der Hinweis, daß die rufbeeinträchtigenden Worte in einem Telegramm enthalten waren, weil der Wortlaut des Telegramms notwendig zur Kenntnis der Angestellten der Telegraphengesellschaft gelangt sein muß.

Vgl. Sim v. Stretch (1936) 52 T. L. R. 669.

ee) „Publication“ durch die Presse.

Da ein und dieselbe diffamierende Äußerung mehrfach „publiziert“ werden kann, ist der Kreis der für

eine Haftung in Betracht kommenden Personen sehr groß. Dies ist insbesondere beim „Presselibel“ der Fall. Jedes „libel“, das in einer Zeitung enthalten ist, wird schon vor dem Verkauf eines einzigen Exemplars der betreffenden Auflage mehrfach publiziert: durch Übergabe des Manuskripts an die Redaktion, die Weitergabe an den Setzer oder den Drucker, durch das Korrekturlesen, Redigieren, die Aushändigung eines Belegexemplars an einen Behördenvertreter in Befolgung gesetzlicher Vorschriften, die Auslieferung an die Vertriebshändler — all diese vor der eigentlichen „Veröffentlichung“ liegenden Vorgänge stellen „publications“ dar, für die von den Betroffenen gehaftet werden muß.

Vgl. Baldwin v. Elphinstone (1775) 96 E. R. 610; R. v. Amphlit (1825) 107 E. R. 972; Winfield-Lewis, a. a. O., S. 269/70; Fraser, On Libel and Slander, 7. Aufl. (1936) von Slade & Faulks, S. 75.

Wird wegen eines „Zeitungslibel“ geklagt, so können deshalb verklagt werden: der Verfasser, der Zeitungseigentümer, der Herausgeber, der Schriftleiter, der Redakteur, die Drucker, die Zwischenhändler, die Zeitungsverkäufer und die Boten.

Vgl. Cassidy v. Daily Mirror (1929) 2 K. B. 331; Newstead v. London Express Newspaper Ltd. (1940) 1 K. B. 377.

Wird der Verfasser verklagt, so kann er sich darauf berufen, daß die Veröffentlichung ohne seine Zustimmung erfolgte. Ebenso kann sich ein Redner darauf berufen, daß er zwar von der Anwesenheit von Reportern wußte, aber nicht mit der Veröffentlichung zu rechnen brauchte, wenn er wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitung verklagt wird.

Vgl. Adams v. Kelly (1824) Ry. & Mood. 157.

Wer jedoch von Reportern interviewt wird, weiß, daß seine Äußerungen in einer Zeitung veröffentlicht werden und haftet deshalb für „libel“

Douglas v. Tucker (1952) 1 D. L. R. 657.

Zeitungseigentümer („proprietor“), Verleger („publisher“) Redakteur und Schriftleiter („editor“), sowie der Druckereileiter („printer“) können sich nicht auf das Fehlen eines Verschuldens berufen. Sie sind stets für die durch ihre Mitwirkung entstandenen „publications“ verantwortlich.

Vgl. Cassidy v. Daily Mirror (1929), a. a. O.; Newstead v. London Express Newspaper Ltd., a. a. O.

Insbesondere können sie nicht einwenden, sie hätten die Meldung von einer anderen Zeitung oder von einem Nachrichtendienst übernommen.

Vgl. McPherson v. Daniels (1829) 10 B. & C. 263; Cassidy v. Daily Mirror, a. a. O.; Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 106.

Die Haftung erstreckt sich auch auf verletzende Äußerungen, die in einer Annonce enthalten sind. In einem solchen Fall kann natürlich auch der Annoncierende verklagt werden.

Vgl. Harrison v. Pearce, 1 F. & F. 567.

Die anderen Hilfspersonen — wie Zwischenhändler, Zeitungsverkäufer, Setzer, Boten etc. — können

sich auf das Fehlen eigenen Verschuldens berufen. Die Voraussetzungen hierfür sind im Fall Sun Life Assurance Co. of Canada Ltd. v. W. H. Smith & Son von Scrutton L. J. dargelegt worden:

„... that it was not by negligence ... that they did not know“ ... (1934) 150 L. T. 211, 214; vgl. ferner: Vizetelly v. Mudie's Select Library Ltd. (1900) 2 Q. B. 170; Bottomley v. Woolworth & Co (1932) 48 T. L. R. 521.

Diese Einwendung des Mangels eigenen Verschuldens ist im Grunde nicht anderes als die bereits oben dargelegte allgemeine Einwendung, daß keine „publication“ vorliege.

Vgl. Report on Defamation, Cmd. 7536, paras 112—5: "The defence, commonly referred to as 'innocent dissemination' is strictly a defence of 'never published'."

Der Umstand, daß eine „publication“ immer dann gegeben ist, wenn die Zeitung, die ein „libel“ enthält, an einen Dritten gelangt ist, setzt die Wirksamkeit der Verjährungsvorschriften

Schadenersatzansprüche wegen „libel“ verjähren in 6 Jahren: Limitation Act, 1939, s. 2

praktisch außer Kraft. Es kommt nämlich nicht darauf an, wer die „publication“ veranlaßt hat. So kann auch der Betroffene nach Ablauf der Verjährungsfrist eine weitere „publication“ veranlassen. So hatte der Duke of Brunswick Kenntnis davon, daß eine 17 Jahre früher erschienene Ausgabe einer Zeitung diffamierende Äußerungen über ihn enthielt. Er beauftragte deshalb einen Diener, eine Ausgabe dieser Zeitung ausfindig zu machen und zu kaufen. Die damit verbundene Kenntnisnahme bei dem Kauf der Zeitung diente dann in der Verhandlung als Nachweis der „publication“.

Vgl. Duke of Brunswick v. Harmer (1849) 14 Q. B. 185.

ff) Einwendungen gegen den Vorwurf der „publication“

Gegen den Vorwurf der „publication“ kann eingewendet werden, eine solche liege überhaupt nicht vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Äußerung in einem Gespräch zwischen Ehegatten erfolgt ist. Die Ehegatten gelten in diesem Zusammenhang als eine Person.

Vgl. Wennhak v. Morgan (1888) 20 Q. B. D. 635, 639.

Eine Äußerung gegenüber dem Ehegatten des Diffamierten gilt dagegen selbstverständlich als „publication“.

Vgl. Wenman v. Ash (1853) 13 C. B. 836, 844; Watt v. Longsdon (1930) 1 K. B. 153.

Gegen den Vorwurf der „publication“ kann weiter eingewendet werden, daß der Diffamierte von Beginn an der Veröffentlichung zugestimmt hätte. Nach dem Grundsatz *volenti non fit iniuria* liegt dann keine „publication“ vor.

Vgl. Cookson v. Harewood (1932) 2 K. B. 478; Chapman v. Ellesmere (1932) 2 K. B. 431.

Wie sich dagegen aus der dargestellten Natur der „publication“ ergibt, bildet der Einwand, der Kläger habe wegen einer inhaltlich gleichen Äußerung bereits die Verurteilung des Beklagten erreicht, keinen Haftungsausschluß für eine weitere „publication“.

Vgl. *Brunswick v. Pepper* (1848) 2 C. & K. 683 (Beklagter war Inhaber zweier verschiedener Zeitungen, in denen das gleiche „libel“ publiziert wurde).

Nach sect. 12 der Defamation Act, 1952 ist aber der Umstand, daß der Kläger wegen des inhaltlich gleichen „libel“ bereits einen Ersatzanspruch erhalten hat, bei der Bemessung des Ersatzanspruchs zu berücksichtigen.

Werden mehrere Personen wegen der gleichen oder wenigstens einer inhaltlich gleichen „defamation“ verklagt, so können sie verlangen, daß die verschiedenen Klagen zum Zweck der einheitlichen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden werden.

Vgl. s. 5 der Law of Libel Amendment Act, 1888.

b) Unterschiedliche Voraussetzungen von „libel“ und „slander“. — Der Eintritt eines Schadens als Tatbestandsmerkmal

aa) „Libel“

Die „action“ wegen „libel“ setzt keinen Schadensnachweis voraus. Der Kläger braucht nicht nachzuweisen, daß durch die Äußerung sein Ruf tatsächlich beeinträchtigt oder auch nur gefährdet worden ist

Gatley-O'Sullivan a. a. O., S. 2; *Jones v. Jones* (1916) 2 A. C. 500; *D. & L. Caterers Ltd. and Jackson v. D'AJou* (1945) K. B. 364; *Ratcliffe v. Evans* (1892) 2 Q. B. 529.

bb) „Slander“

Die „action“ wegen „slander“ erfordert in der Regel den Nachweis eines „special damage“. „Special damage“ ist ein konkreter Schaden mit vermögenswertem Charakter.

Chamberlain v. Boyd (1883) 11 Q. B. D. 412; *Hayward v. Pullinger* (1950) 1 All E. R. 581.

Ein „special damage“ ist angenommen worden u. a. bei Verhinderung eines Geschäftsabschlusses, auch wenn sich herausstellt, daß der Abschluß einen Verlust für den Kläger bedeutet hätte

vgl. *Coroneo v. Kurri Kurri* (1934) 51 C. L. R. 328,

aber auch bei zeitweiliger Aufhebung der Gemeinschaft zwischen Ehegatten

Argent v. Donigan (1892) 8 T. L. R. 432

sowie bei Auflösung einer Ehe und Verzögerung einer Eheschließung

Best v. Samuel Fox & Co. Ltd. (1952) A. C. 716, 723; *Lampert v. Eastern National Omnibus Co. Ltd.* (1954) 1 W. L. R. 1047; *Gatley-O'Sullivan, a. a. O.*, S. 75.

Diese Unterscheidung zwischen „libel-“ und „slander-actions“ befriedigt nicht in solchen Fällen, in denen gesprochene Verleumdungen auf den Ruf des

Betroffenen in einem so erheblichen Maß einwirken, daß eine dem „libel“ ähnliche Gefährdung vorliegt.

Einige Gruppen derartiger Fälle sind durch Rechtsprechung oder Gesetzgebung „actionable per se“ geworden, d. h. es bedarf hier nicht mehr des Nachweises eines tatsächlich erlittenen Schadens, obwohl es sich um gesprochene Verleumdungen („slander“), und nicht um „libel“ handelt. So ist etwa „slander actionable per se“, wenn der Verleumdete eines Vergehens bezichtigt wird, für das er „körperlich“ bestraft werden könnte. Als körperliche Strafe ist jede Strafe zu verstehen, die nicht nur in der Auferlegung einer Geldbuße besteht,

Webb v. Beavan (1883) 11 Q. B. D. 609;

Ormiston v. G. W. Ry (1917) 1 K. B. 598, 601.

Unter diese Gruppe fällt etwa der Vorwurf der Erpressung

Marks v. Samuel (1904) 2 K. B. 287,

desgleichen der Vorwurf, Schwarzmarktgeschäfte zu betreiben

D. & L. Caterers Ltd. v. D'AJou (1945) K. B. 210, ferner, von einem anderen zu sagen, daß er vorbestraft sei

Gray v. Jones (1939) 1 All E. R. 798.

Zweitens sind alle Fälle von „slander“ „actionable per se“, in denen von dem Verleumdeten gesagt wurde, daß er an einer Seuche oder an einer ansteckenden Krankheit leide. Der Grund hierfür liegt darin, daß jeder den Verleumdeten meiden wird.

Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 58; *Salmond-Heuston, a. a. O.*, S. 384.

Drittens ist die Verleumdung einer Frau „actionable per se“, wenn von ihr gesagt wurde, daß sie einen unkeuschen Lebenswandel führe.

Vgl. Slander of Women Act, 1891: „Words spoken and published which impute unchastity or adultery to any woman or girl shall not require special damage to render them actionable“.

Viertens ist „actionable per se“ eine Verleumdung, die den Beruf, das Geschäft oder die Stellung des Verleumdeten betrifft. Letztere Verleumdungen waren bereits nach dem Common Law „actionable per se“, jedoch mußte nachgewiesen werden, daß die Verleumdung in einem unmittelbaren und zwingendem Zusammenhang mit dem Beruf oder der Stellung des Verleumdeten stand. Dieser Zusammenhang wurde z. B. im Fall *Jones v. Jones* verneint, in dem ein Lehrer des Ehebruchs bezichtigt worden war

(1916) 2 A. C. 481.

Durch die Defamation Act von 1952 ist es jedoch unerheblich geworden, ob sich die Verleumdung unmittelbar auf den Beruf oder die Stellung des Verleumdeten bezieht. So ist etwa eine „action“ wegen „slander“ zugelassen worden in einem Fall, in dem der Verleumder von einem verwundeten Offizier gesagt hatte: „Ich persönlich glaube nicht, daß er wirklich verwundet wurde. Meiner Ansicht

nach haben die ihn deswegen nach Hause geschickt, weil er zu viel Alkohol trank". Nur zwei Personen hatten von dieser Verleumdung Kenntnis erhalten. Ein Vermögensschaden war nicht nachweisbar. Trotzdem wurde der Verleumder verurteilt, £ 1.000.— an den Offizier zu zahlen.

Vgl. Bull v. Vasquez (1947) 1 All E. R. 334.

4. Die Frage der Diffamierungsabsicht („malice“)

Für die Haftung aus „libel“ und „slander“ ist es unerheblich, ob der Beklagte wußte oder auch nur wissen konnte, daß seine Äußerung diffamierend wirken würde. Charakteristisch für diese Einstellung des englischen Rechts ist der Fall Hulton v. Jones.

Jones v. Hulton Press Ltd. (1909) 2 K. B. 444;
Hulton v. Jones (1910) A. C. 23 (H. L.).

Im Jahre 1909 hatte der „Sunday Chronicle“ einen humoristischen Bericht über ein Rennen in Dieppe, Belgien, veröffentlicht. Zur Ausschmückung dieses Berichts hatte der Autor einen Mann namens Artemus Jones erfunden. Von diesem imaginären Mr. Artemus Jones wurde berichtet, er sei zwar in Peckham ein biederer Kirchenvorsteher, hier in Dieppe aber verbringe er ausgelassene Tage mit einer fremden Frau, einem „weiblichen Schmetterling“. Zufällig jedoch gab es einen Rechtsanwalt in Wales, der diesen ausgefallenen Namen trug. Dieser forderte den „Sunday Chronicle“ auf, einen Widerruf und eine Ehrenerklärung zu veröffentlichen. In der nächsten Ausgabe erklärte die Zeitung ausdrücklich, daß es sich nur um eine zufällige Namensgleichheit handele und daß keinesfalls der imaginäre Mr. Artemus Jones aus dem Bericht, der nur erfunden worden sei, identisch sei mit dem geachteten Rechtsanwalt aus Wales gleichen Namens. Dennoch verklagte der Rechtsanwalt den „Sunday Chronicle“ wegen „libel“ und erbrachte durch 5 Zeugen den Beweis, daß dieser Bericht auf ihn bezogen worden war. Die beklagte Zeitung wurde verurteilt, £ 1.750.— an den Rechtsanwalt zu zahlen, ohne daß der Kläger einen tatsächlichen Vermögensschaden nachgewiesen hatte. In den Gründen heißt es u. a.: „The rule is very well settled, that the intention of the writer of any libel is that what is apparent from the natural and ordinary interpretation of the written words, and this, when applied to the description of an individual, means the interpretation that would reasonably be put upon these words by persons who knew the plaintiff and the circumstances. The inquiry is not what did the defendant mean in his own breast, but what did the words mean having regard to the relevant surrounding circumstances“

Farwell L. J. in Jones v. Hulton (1909) 2 K. B. 478.

Abgestellt wird somit nicht darauf, ob der Beklagte die Absicht hatte, den Kläger zu diffamieren, sondern darauf, ob sich aus dem Wortlaut der Äußerung und den Begleitumständen eine solche Diffamierung objektiv ergibt. Darum macht es keinen Unterschied, „whether the writer of the article

inserted the name or description unintentionally, by accident, or believing that no person existed corresponding with the name or answering the description“.

Vgl. Lord Alverstone C. J. in Jones v. Hulton (1909) 2 K. B. 454.

Notwendig ist darum nur der Nachweis, daß die Äußerung objektiv eine Diffamierung enthält, nicht dagegen der Nachweis, daß der Beklagte in Diffamierungsabsicht gehandelt hat.

Vgl. Lord Alverstone, a. a. O., S. 453: „... (the) ... proof of express malice is wholly unnecessary“; vgl. ferner Lord Bramwell in Abrath v. North Eastern Ry. Co. (1886) 11 App. Cas. 247, 253: „That unfortunate word ‘malice’ has got into cases of actions for libel. We all know that a man may be the publisher of a libel without a particle of malice or improper motive. Therefore the case is not the same as where actual and real malice is necessary... What is passing in the mind of the writer is wholly immaterial or what was his intention, if he has in fact published a libel of the plaintiff“; im gleichen Sinne: Bourke v. Warren (1826) 2 C. & P. 307; Le Fanu v. Malcolmson (1848) 1 H. L. C. 637; Morrison v. Ritchie & Co. (1902) 4 F. 645.

Das House of Lords hat aus diesem Grunde auch die Berufung des „Sunday Chronicle“ zurückgewiesen. In den Gründen ist u. a. ausgeführt: „A person charged with libel cannot defend himself by shewing that he intended not to defame the plaintiff ... his intention is inferred from what he did.“

Vgl. Hulton v. Jones (1910) A. C. 23.

In dem Fall Cassidy v. Daily Mirror
(1929) 2 K. B. 331,

der bereits im Zusammenhang mit der Darstellung des „innuendo“ erwähnt worden ist,

siehe oben Seite 104,

beriefen sich die Beklagten darauf, daß sie die Photographie von der News Illustrations Press Agency erhalten hätten; daß ferner der Ehemann der Klägerin dem Reporter dieses Nachrichtendienstes die Verlobung mitgeteilt und deren Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt habe. Überdies hatten die Beklagten, als sich die Klägerin vor Erhebung der Klage über diese Veröffentlichung beschwerte, die Klägerin brieflich gebeten, die Veröffentlichung in Anbetracht der geschuldeten Umstände zu entschuldigen. Die Klägerin machte geltend, daß ihr Ruf beeinträchtigt worden sei. Drei Bekannte der Klägerin traten zur Unterstützung ihres „innuendos“ als Zeugen auf und sagten aus „that on seeing the publication (they) thought, that she had been deceiving them, masquerading as Cassidy’s wife while cohabiting with him as his mistress“. Anderen Schaden als diese „Rufeinbuße“ machte die Klägerin, die von ihrem Mann getrennt lebte, nicht geltend.

Vor der Urteilsfindung machte der Richter die Jury darauf aufmerksam, daß die Klägerin wegen der

Veröffentlichung des gleichen Bildes bereits zwei andere Zeitungen verklagt und je £37 10sh erhalten habe. Die Jury sprach der Klägerin £500.— zu. Der Daily Mirror legte Berufung ein, verlor jedoch auch in der Berufungsinstanz. Die Entscheidung über den Ersatzanspruch wurde in Grund und Höhe bestätigt. In der Begründung wurde u. a. die „authority“ der Entscheidung im Fall Artemus Jones herangezogen und ferner festgestellt:

“Liability for libel does not depend on the intention of the defamer but on the fact of defamation“. Vgl. Cassidy v. Daily Mirror Newspaper Ltd. (1929) 2 K. B. 331; Russel L. J., Seite 354.

Als Begründung für die Höhe des Schadenersatzes wurde angeführt:

“From a business point of view no doubt it may pay them not to spend time or money in making inquiries, or verifying statements before publication; but if they had not made a false statement they would not now be suffering in damages. They are paying a price for their methods of business.“ Russel L. J., a. a. O.

Im Fall Newstead v. London Express Newspaper Ltd. wurde diese „strict liability“ auch auf den Fall angewandt, daß eine Äußerung hinsichtlich der eigentlich gemeinten Person zwar zutreffend war, jedoch auch auf eine andere Person bezogen werden konnte

(1940) 1 K. B. 377.

Die beklagte Zeitung hatte über ein Gerichtsverfahren wegen Bigamie die Meldung veröffentlicht: „Harold Newstead, 30 year old Camberwell man who was jailed for nine months liked having two wives at a time.“ In der Stadt Camberwell gab es jedoch einen Handwerker, der ebenfalls Harold Newstead hieß und ungefähr von gleichem Alter war. Letzterer klagte und trug vor, daß mehrere seiner Freunde und Bekannten auf Grund der Meldung angenommen hätten, er sei wegen Bigamie verurteilt worden. Das Gericht entschied, daß die Meldung des „London Express“ ein „libel“ darstelle. Im Urteil wurde ausgeführt, das Risiko, daß eine diffamierende Äußerung sich auf einen Unbekannten beziehen könne, müsse von demjenigen getragen werden, der Äußerungen dieser Art mache.

Vgl. Greene M. R. in Newstead v. London Express Newspaper, a. a. O., S. 388: “Writers who publish such statements may not unreasonably be expected to identify the person described so closely that the words cannot reasonably be capable of referring to someone else.“

Die dargestellte Rechtslage schuf Härten, die insbesondere von der Presse als drückend empfunden wurden. Zur Milderung dieser Härten hat die Gesetzgebung durch „statutes“ die bereits nach Common Law bestehenden „defences“ des Beklagten ergänzt und erweitert.

5. „Defences“

a) Der Wahrheitsbeweis („justification“)

Eine Haftung aus „libel“ oder „slander“ entfällt, wenn der Beklagte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung erbringt.

Belt v. Lawes (1882) 51 L. J. Q. B. 361; Beevis v. Dawson (1957) 1 Q. B. 195; Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 158.

Dies gilt selbst dann, wenn der Beklagte in Schädigungsabsicht gehandelt hat.

Vgl. M'Pherson v. Daniels (1829) 10 B. & C. 263: “The law will not permit a man to recover damages in respect of an injury to a character which he does not possess.“

Bewiesen werden muß im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung nur, daß die behauptete Äußerung im wesentlichen der Wahrheit entspricht.

Vgl. Defamation Act, 1952, s. 5.

Nach der früheren Rechtsprechung mußte der Wahrheitsbeweis jeglichen Vorwurf umfassen, der in der Äußerung enthalten war. Dadurch wurde der Wahrheitsbeweis häufig in seinem Wert als Verteidigungsmittel gemindert.

Im Fall Maisel v. Financial Times Ltd. hatte der Beklagte von dem Kläger behauptet, dieser habe an einem bestimmten Tage eine Uhr gestohlen. Der Beklagte hatte sich insofern getäuscht, als die Uhr von dem Kläger an einem anderen Tag gestohlen worden war. Das aber genügte, um den Wahrheitsbeweis scheitern zu lassen.

Vgl. Maisel v. Financial Times Ltd. (1915) 3 K. B. 339.

Wer ein Gerücht oder die Aussage eines anderen weiter verbreitet, muß die Wahrheit des Inhalts der Aussage oder des Gerüchts beweisen. Der Nachweis der Aussage oder des Gerüchts allein genügt nicht.

Watkin v. Hall (1868) L. R. 3 Q. B. 396; Cookson v. Harewood (1932) 2 K. B. 485, Greer L. J.: “If you repeat a rumour you cannot say it is true by proving that the rumour in fact existed; you have to prove that the subject-matter of the rumour is true.“

Der Wahrheitsbeweis muß auch erbracht werden, wenn der Beklagte seiner Äußerung hinzufügt, dies sei seine persönliche Überzeugung.

Vgl. Bull v. Vasquez (1947) 1 All E. R. 334; s. oben S. 102.

Wird der Wahrheitsbeweis für einen Zeitungsartikel angestrebt, so muß dieser Nachweis auch Überschrift und Schlagzeile umfassen. Im Fall Bishop v. Latimer trug ein Zeitungsbericht die Überschrift „How Lawyer Bishop treats his clients“; im folgenden Text wurde jedoch nur die schlechte Behandlung eines Klienten geschildert. Hinsichtlich dieses einen Klienten konnte zwar ein Wahrheitsbeweis angetreten werden, dies genügte jedoch nicht, da die Überschrift die Beschuldigung enthielt, daß

Lawyer Bishop seine Klienten grundsätzlich so behandle.

Vgl. Bishop v. Latimer (1861) 4 L. T. 775.

Diese besondere Berücksichtigung der Überschriften und Schlagzeilen beschränkt Auswüchse in der Sensationsberichterstattung durch Blätter eines bestimmten Genres.

Der Wahrheitsbeweis muß die in der Behauptung enthaltenen Beschuldigungen in ihrer vollen Bedeutung umfassen. Es genügt nicht, wenn der Wahrheitsbeweis nur den Wortlaut der Erklärung deckt.

Vgl. Streets, a. a. O., S. 326: "The material question is: does that which is proved to be true tally with that which the defendant's statement is interpreted to mean?"

Dies ist vor allem im Hinblick auf die häufigen „innuendos“ von großer Bedeutung. Die Möglichkeit, einen Wahrheitsbeweis zu erbringen, wird dadurch entscheidend eingeschränkt.

So war im Fall Wakley v. Cooke der Kläger als „libellous journalist“ bezeichnet worden. Der Kläger trug in seinem „innuendo“ vor, dies bedeute, daß er beschuldigt werde, stets oder doch sehr oft andere zu verleumden. Der Beklagte konnte beweisen, daß der Kläger in einem Fall verurteilt worden war, für „libel“ Schadensersatz zu leisten. Da der Beklagte jedoch nicht die durch das „innuendo“ vorgetragene und vom Gericht anerkannte Bedeutung seiner Beschuldigung durch einen Wahrheitsbeweis rechtfertigen konnte, wurde er verurteilt.

Vgl. Wakley v. Cooke (1849) 4 Exch. 511.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist der Fall Cassidy v. Daily Mirror

vgl. oben Seite 104.

Der Daily Mirror konnte den Wahrheitsbeweis dafür führen, daß Mr. Cassidy seine Verlobung bekanntgegeben und der Veröffentlichung der Photographie zugestimmt hatte. Die Klägerin hatte jedoch in ihrem „innuendo“ vorgetragen, daß diese Veröffentlichung sie beschuldige, mit Mr. Cassidy zusammengelebt zu haben, ohne mit ihm verheiratet zu sein. Für diese Interpretation der Veröffentlichung konnte der Daily Mirror naturgemäß keinen Wahrheitsbeweis erbringen.

Vgl. ferner Monson v. Tussaud's (1894) 1 Q. B. 678; Hough v. London Express Newspaper Ltd. (1940) 2 K. B. 507.

Besonders schwierig ist der Wahrheitsbeweis, wenn eine Äußerung sowohl eine Tatsachenbehauptung, als auch eine Meinungsäußerung umfaßt, etwa wenn vom Kläger gesagt wird: "He was drunk last night; his behaviour was disgusting." Der Nachweis der Trunkenheit kann mit Hilfe von Zeugen ohne Schwierigkeiten erbracht werden; der Nachweis dagegen, daß das Verhalten des Klägers ekelhaft war, wird in der Regel daran scheitern, daß ein subjektives Werturteil nur in seltenen Fällen objektiv bewiesen werden kann.

Vgl. Cooper v. Lawson (1838) 8 Ad. & El. 746.

Für eine Meinungsäußerung bleibt grundsätzlich nur die „defence of fair comment“, von der unten

noch zu handeln sein wird. Häufig unterbleibt der Wahrheitsbeweis deswegen, weil der Beklagte fürchtet, im Falle des Scheiterns des Wahrheitsbeweises erhöhten Schadensersatz zahlen zu müssen. Denn im Versuch des Wahrheitsbeweises liegt eine Wiederholung der diffamierenden Äußerung, und scheidet der Wahrheitsbeweis, so wird dies oft von der Jury als Grund für eine Erhöhung der Schadensersatzansprüche angesehen.

Vgl. Warwick v. Foulkes (1844) 12 M. & W. 507; Wilson v. Robinson (1845) 14 L. J. Q. B. 196; Scott v. Sampson (1882) 8 Q. B. D. 491.

Insbesondere wird es als erschwerend erachtet, wenn der Beklagte nicht klar ausspricht, den Wahrheitsbeweis führen zu wollen, sondern diesen versteckt durch Zwischenfragen, Zeugenaussagen etc. zu führen versucht.

Vgl. Simpson v. Robinson (1848) 12 Q. B. 511; ferner Hay v. Star, Times, 1. 5. 1912, wo vor allem unter Hinweis auf dieses Argument ein Schadensersatz in Höhe von £ 2.500.— zugebilligt wurde.

b) Absolute Privilegien („absolute privileges“)

Eine Haftung aus „libel“ oder „slander“ entfällt, wenn der Beklagte für sich ein soq. „absolute privilege“ in Anspruch nehmen kann. Die „absolute privileges“ wurden für die Fälle entwickelt, in denen ein öffentliches oder privates Interesse es zwingend gebietet, den Schutz des guten Rufes hintanzusetzen. Absolut privilegiert in diesem Sinn sind nicht bestimmte Personenkreise, sondern festumrissene Situationen und Gelegenheiten.

Vgl. Minter v. Priest (1930) A. C. 558.

Absolut privilegiert sind alle Erklärungen, die im Parlament erfolgen,

so schon die Bill of Rights, 1689,

desgleichen alle Berichte, Urkunden, Voten und Protokolle, deren Veröffentlichung von einem der beiden Häuser des Parlaments angeordnet werden.

vgl. Parliamentary Papers Act, 1840,

ferner alle Äußerungen, die in Gerichtsverhandlungen oder gerichtsähnlichen Verhandlungen erfolgen, vorausgesetzt allerdings, daß sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der Verhandlung stehen,

vgl. für den Richter: Anderson v. Gorrie (1895) 1 Q. B. 668, 671; Fray v. Blackburn (1863) 2 B. & S. 576; für den Anwalt: Munster v. Lamb (1883) 11 Q. B. D. 588; für die Zeugen: Seaman v. Nethercliff (1876) 2 C. P. D. 53,

weiter alle Äußerungen, die zwischen Anwalt und Klient erfolgen,

vgl. More v. Weaver (1928) 2 K. B. 520,

dann alle dienstlichen Berichte von höheren staatlichen Beamten („officers of State“),

vgl. Chatterton v. Secretary of State for India (1895) 2 Q. B. 189; Dawkins v. Lord Paulet (1869) L. R. 5 Q. B. 94 (Bericht eines Offiziers an seinen Vorgesetzten)

und endlich Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen, soweit sie „fair and accurate“ sind.

Law of Libel Amendment Act, 1888, s. 3.

Das Privileg für Zeitungsberichte wurde durch den Defamation Act, 1952, s. 9 (2), auf Rundfunk und Fernsehen ausgedehnt.

c) Bedingte Privilegien („qualified privileges“)

Bedingte Privilegien sind bestimmte Äußerungen, bei denen zur Verfolgbarkeit eine Schädigungsabsicht („malice“) hinzutreten muß. Unter diese Gruppe fallen Äußerungen, die in Erfüllung einer Pflicht oder zum Schutz eines eigenen schutzwürdigen Interesses erfolgen, sowie Berichte über bestimmte öffentliche Vorgänge, soweit sie nicht (wie in Fällen des Libel Act Amendment Act, 1888, s. 3) unter die „absolute privileges“ fallen.

aa) Äußerungen in Erfüllung einer Pflicht

Privilegiert sind Äußerungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen oder moralischen Pflicht erfolgen, vorausgesetzt, daß der Empfänger der Mitteilung ein schutzwürdiges Interesse daran hat, diese Mitteilung zu erhalten.

Vgl. Toogood v. Spyring (1834) 1 C. M. & R. 181; Stuart v. Bell (1891) 2 Q. B. 341.

Als „privileged“ in diesem Sinne wurde etwa die Eintragung in einem Schiffs-Logbuch auf See über das Verhalten eines Besatzungsmitgliedes angesehen,

vgl. Moore v. Canadian Pacific S. S. Co. (1945) 1 All E. R. 128, 133,

desgleichen die Auskunft eines Arbeitgebers über den Charakter seines früheren Angestellten an jemanden, der diesen neu einstellen wollte,

Jackson v. Hopperton (1864) 16 C. B. (N. S.) 829,

ferner die Warnung eines Vaters an seine Tochter, einen Mann aus bestimmten diffamierenden Gründen nicht zu heiraten.

Vgl. Todd v. Hawkins (1837) 8 C. & P. 88.

Hat der Empfänger kein berechtigtes Interesse an der Mitteilung, so ist eine trotzdem erfolgte Mitteilung nicht „privileged“ („excess of privilege“).

Vgl. Watt v. Longsdon (1930) 1 K. B. 130.

Die Öffentlichkeit hat kein berechtigtes Interesse, mit Klagen über Behördenvertreter bekannt gemacht zu werden, es sei denn, daß die informierte Untersuchungsbehörde keine Abhilfe geschaffen hat.

Vgl. Gately-O'Sullivan, a. a. O., S. 227.

bb) Äußerungen zum Schutz eines eigenen schutzwürdigen Interesses

Hierunter fallen insbesondere Äußerungen, die zur Verteidigung der eigenen Ehre erfolgen.

Vgl. Adam v. Ward (1917) A. C. 309, 339: „A person making a communication on a privileged occasion is not restricted to the use of such language as is reasonably to protect the interest... he will be protected, even though the

language should be violent or excessively strong... if he might have honestly believed that what he wrote or said was true.“

Auch der Schutz des Vermögensinteresses kann „privileged“ sein, so etwa, wenn ein „master“ seine „servants“ warnt, sich an einen früheren Angestellten anzuschließen, der wegen unehrenhaften Betragens von dem „master“ entlassen worden war.

Vgl. Sommerville v. Hawkins (1851) 10 C. B. 583.

cc) Berichte über Gerichtsverhandlungen und Parlamentsdebatten, die nicht durch eine Zeitung oder nicht unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung erfolgen

(bei Zeitungsberichten, die unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung erfolgen, wird meist ein „absolute privilege“ i. S. des Libel Amendment Act, 1888, s. 3 gegeben sein)

sind privilegiert, wenn sie „fair and accurate“ sind.

Vgl. Wason v. Walter (1868) L. R. 4 Q. B. 73; Mitchell v. Hirst etc. Ltd. (1936) 3 All E. R. 872.

Desgleichen sind privilegiert Zeitungsberichte über „proceedings of any public meeting“

Defamation Act, 1952, s. 7, i. V. m. s. 9 der Schedule zu diesem Gesetz.

Die Defamation Act, 1952 hat für die Presse genau umschrieben, über welche Gegenstände privilegiert berichtet werden darf. Sie hat dabei zwei Kategorien geschaffen: „statements privileged without explanation or contradiction“ und „statements privileged subject to explanation or contradiction“. Im einzelnen wird hierfür auf den unten S. 136 ff. abgedruckten Wortlaut des genannten Gesetzes Bezug genommen.

dd) Insbesondere: Die Schranken des Sonder-Privilegs der Presse

Die in der Defamation Act, 1952 der Presse eingeräumte Sonderstellung wird eingeschränkt dadurch, daß die „privileges“ ausdrücklich versagt werden für die „publication of any matter the publication of which is prohibited by law, or of any matter which is not of public concern and the publication of which is not for the public benefit (s. 7 (3) Defamation Act, 1952).

Bereits im Newspaper Libel and Registration Act, 1881 fand sich der Passus „... and if the publication of the matter complained of was for the public benefit...“

vgl. Newspaper Libel and Registration Act, 1881, s. 2.

Im Law of Libel Amendment Act, 1888 ist die mit der obengenannten Bestimmung des Defamation Act wörtlich übereinstimmende Formulierung „... not of public concern...“ enthalten.

Vgl. Law of Libel Amendment Act, 1888, s. 4.

Die Gewährung einer Erleichterung für Veröffentlichungen in der Presse ist somit im englischen Recht stets ausdrücklich davon abhängig gemacht worden, daß die betreffende Veröffentlichung auch einem öffentlichen Interesse entsprach. Die aus der

Law of Libel Amendment Act, 1888 in die Defamation Act, 1952 übernommene Bestimmung fordert sogar, daß nicht nur ein Interesse der Öffentlichkeit vorliegen, sondern daß darüber hinaus die Veröffentlichung auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen müsse. Nach der früheren Rechtsprechung genügte es, wenn der Gegenstand der Veröffentlichung von öffentlichem Interesse und ferner zur Veröffentlichung geeignet war — „fit and proper for the public to know“.

Vgl. Cox v. Feeney (1863) 4 F. & F.19.

Von dieser weiten Auslegung wurde jedoch schon früh abgewichen. Bereits im Fall Kelly v. O'Malley wurde entschieden, „the publication must be for the public benefit besides being of public interest“.

Vgl. Kelly v. O'Malley (1889) 6 T. L. R. 64.

Die spätere Rechtsprechung schloß sich dieser Ansicht an.

Vgl. Sharman v. Merritt (1916) 32 T. L. R. 360; Hope v. Morris, Times, March 14, 1935; de Normanville v. Hereford Times Ltd., Times May 20, 1936; Adam v. Ward (1917) A. C. 309.

Damit, daß es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handelt, ist noch nicht erwiesen, daß die Äußerung diffamierender Feststellungen über diesen Gegenstand dem öffentlichen Interesse auch dient, denn „it does not necessarily follow from the fact that the public are interested in the subject-matter of the report that it is for their benefit that such report should be published“.

Vgl. Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 329 unter Verweisung auf Sharman v. Merritt, a. a. O.

Im Fall Pankhurst v. Sowler wurde der Beweis dafür gefordert, „that the publication of the actual words complained of was for the public benefit...“ denn „that the publication of just that matter is for the public benefit... is the most important condition“.

Vgl. Pankhurst v. Sowler (1887) 3 T. L. R. 196.

Will die Presse das ihr durch die Defamation Act, 1952 gewährte Sonderprivileg für sich in Anspruch nehmen, so genügt demnach nicht der Nachweis, daß es sich „um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handele“. Es muß vielmehr die Veröffentlichung als Ganzes gesehen auch dem Wohl der Öffentlichkeit dienen. Die Rechtsprechung bejaht z. T. „benefit to the public“ nur dann, wenn „a duty to communicate the matter to the public“ bestanden habe.

Vgl. Adam v. Ward (1917) A. C. 309.

Selbst dann ist aber noch zu prüfen, ob gerade der diffamierende Teil der Veröffentlichung erforderlich war.

Vgl. Pankhurst v. Sowler (1887) 3 T. L. R. 193.

Zur Erläuterung dessen, wann eine Pflicht zur Mitteilung an die breite Öffentlichkeit angenommen wurde, seien noch einige Fälle genannt:

In Sachen Albutt v. General Council of Medical Education ging es darum, ob die Veröffentlichung der Streichung eines Arztes aus der Liste der prak-

tizierenden Ärzte als privilegiert angesehen werden konnte. Fraglich war hier, ob es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handelte und die Veröffentlichung dem allgemeinen Wohl diene. Dies wurde bejaht, weil hier die allgemeinen Interessen, d. h. die erwünschte Kenntnis der Öffentlichkeit über zugelassene Ärzte, gegenüber den privaten Interessen eines Einzelnen überwogen.

Vgl. Albutt v. General Council of Medical Education (1889) 23 Q. B. D. 400.

In dem bereits oben zitierten Fall Adam v. Ward war der Beklagte, ein Offizier, während einer Sitzung des Unterhauses vom Kläger der Unehrenhaftigkeit und Inkorrektheit beschuldigt worden. Später erhielt dieser Offizier den Bericht des dieserhalb eingesetzten Untersuchungsausschusses, der diffamierende Äußerungen über den Kläger enthielt. Der Offizier (und Beklagte) veröffentlichte diesen Bericht in der Presse. Ob eine derart breite Publizität angemessen war, beurteilte das Gericht nach dem Maßstab, „ob eine Veröffentlichung in Anbetracht der Umstände als notwendig erschien.“ Letzteres wurde bejaht.

Vgl. Adam v. Ward (1917) A. C. 309.

Dem Fall Ponsford v. Financial Times Ltd. lag der Bericht der Beklagten über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zugrunde. In der Hauptversammlung wurde u. a. gegen den Kläger der Vorwurf der Unterschlagung erhoben. Die Beklagte, eine Wirtschafts- und Finanzzeitung, berichtete in allen Einzelheiten, wahrheitsgetreu und genau, den Verlauf der Hauptversammlung und erwähnte auch den Vorwurf gegen den Kläger. Das Gericht entschied, dieser Vorwurf sei „neither a matter of public concern nor the publication for public benefit“.

Ponsford v. Financial Times Ltd. (1900) 16 T. L. R. 248.

Beschuldigt die Stadtverwaltung in einer Lokalzeitung einen Bauunternehmer des Vertragsbruchs im Hinblick auf den Bau eines öffentlichen Gebäudes, so kann nicht geltend gemacht werden, daß es sich hier um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handele, über den zu berichten dem allgemeinen Wohl diene; diese Angelegenheit ist vielmehr zunächst nur Sache der Stadtverwaltung.

Vgl. Simpson v. Downs (1867) L. T. 391.

Ein weiteres Beispiel dafür, daß an die Voraussetzung „public concern and publication for public benefit“ sehr strenge Maßstäbe angelegt werden, ist der Fall Chapman v. Lord Ellesmere. Diesem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde. Es war festgestellt worden, daß ein vom Kläger, einem Trainer, betreutes Pferd für ein Rennen „gedopt“ worden war. Daraufhin entzog der Jockey Club dem Kläger die Lizenz und untersagte ihm die Teilnahme an weiteren Rennen. Ferner veröffentlichte der Jockey Club diese Entscheidung im „Racing Calendar“ und teilte sie einem Nachrichtendienst mit, woraufhin diese Entscheidung auch in der Times veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung lautete: „The stewards of the Jockey Club after further investi-

gation, satisfied themselves that a drug had been administered to the horse. They . . . warned C. Chapman, the trainer of the horse, off Newmarket Heath". Der Kläger trug in seinem „innuendo“ vor, diese Veröffentlichung beschuldige ihn, an dem „doping“ aktiv teilgenommen zu haben. Er verklagte den Jockey Club, den Nachrichtendienst und die Times. Die Beklagten beriefen sich darauf, daß es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handelte. Diese Verteidigung wurde nicht anerkannt und in der ersten Instanz wurden sie verurteilt, an den Kläger zu zahlen, der Jockey Club 10 000.— £, die Nachrichtenagentur 3000.— £ und die Times ebenfalls 3000.— £. In der Berufungsinstanz wurde ein Anspruch auf Grund der Veröffentlichung im Racing Calendar abgelehnt, weil der Kläger dieser Veröffentlichung zugestimmt hatte — „volenti non fit iniuria“. Hinsichtlich der „publication“ gegenüber der Nachrichtenagentur und der Veröffentlichung in der Times wurde entschieden, daß es sich nicht um „matter of public interest“ handele. Die Presse könne sich nicht auf ein „privilege“ berufen, denn „. . . the vehicle of the public press has been held to be a proper and a protected one . . . as to answer a charge, (but) there is no authority which protects a statement in a newspaper, where it is made not in answer but as a fresh item on which a general interest as distinguished from a particular interest already aroused, prevails“.

Vgl. Chapman v. Lord Ellesmere and Others (1932) 2 K. B. 431, Lord Hanworth M. R. auf Seite 456

und ferner: „the matter has to interest the public as a whole“

vgl. a. a. O., S. 467, Slesser L. J.

weiter: „. . . it may in one sense be true to say that (newspapers) owe a duty to their readers to publish any and every item of news that may interest them. But this is not such a duty as makes every communication in their paper relating to a matter of public interest a privileged one. If it were, the power of the Press to libel public men with impunity would in the absence of malice be almost unlimited.“

Vgl. Chapman v. Lord Ellesmere (1932) 2 K. B. 431, 474/475, Romer L. J.; ähnliche „principles“ enthält die Entscheidung Cookson v. Harewood, (Note des Court of Appeal) (1932) 2 K. B. 478; vgl. ferner Perera v. Peiris (1949) A. C. 1.

ee) „Malice“

Auf ein „qualified privilege“ kann sich nur berufen, wer nicht in „malice“ gehandelt hat. Im Fall Braddock v. Bevins hatte ein Kandidat kurz vor einer Wahl von dem Gegenkandidaten behauptet, daß er mit Kommunisten sympathisiere und mit ihnen unter einer Decke stecke. In der ersten Instanz wurde zum Nachweis des Schutzes eines Interesses als ausreichend angesehen, daß die Wähler über die Kandidaten und ihre Ziele unterrichtet sein müßten, und die Klage dementsprechend abgewiesen. In der Berufung jedoch wurde aus der Situation dieser Äußerung — kurz vor einer Wahl —

es für wahrscheinlich gehalten, daß nicht Information der Wähler, sondern Ausschaltung des Gegenkandidaten Motiv des Beklagten gewesen sei. Aus diesem Grund wurde der Fall zurückverwiesen.

Braddock v. Bevins (1948) 1 K. B. 580.

Die Beweislast dafür, daß der Beklagte mit „malice“ handelte, trägt der Kläger. Der Nachweis von „malice“ kann auf verschiedene Weise geführt werden. Auf der einen Seite kann dem Beklagten „malicious motive“ nachgewiesen werden; andererseits steht dem Kläger der Nachweis offen, daß die objektive Sachlage, auf die sich das „privilege“ gründet, in Wirklichkeit nicht vorlag. Gelingt dem Kläger dieser Nachweis, so ist dem Beklagten die „occasion“ entzogen, „which prevents the law from inference of malice“. Ist die objektive Sachlage eines „privilege“ erschüttert, so kommt wiederum die Fiktion des „malice in law“ zum Zuge.

Siehe oben S. 108.

„Express malice“ (zum Unterschied von „malice in law“) liegt vor, wenn der Beklagte wissentlich die Unwahrheit äußert. „If a man is proved to have stated that which he knew to be false, no one need inquire further.“

Vgl. Clark v. Molyneux (1877) 3 Q. B. D. 237, 247.

So kann sich ein Rechtsanwalt, der wissentlich wahrheitswidrig behauptet, daß sein Klient sein Verschulden an einem Unfall zugegeben habe, nicht auf ein „privilege“ berufen.

Vgl. Groom v. Crocker (1939) 1 K. B. 194.

„Malice“ wird weiter in den Fällen angenommen, in denen der Beklagte eine privilegierte Situation mißbraucht. Ein Beispiel ist der oben dargestellte Fall Braddock v. Bevins, wo als Motiv des Beklagten Ausschaltung eines Gegenkandidaten in Betracht kam.

Vgl. Braddock v. Bevins (1948) 1 K. B. 580.

Gleiches gilt für den Fall, daß eine Filmgesellschaft einen unliebsamen Filmkritiker bei seinem Arbeitgeber kritisiert, um ihn loszuwerden.

Vgl. Turner v. M. G. M. Pictures Ltd. (1950) 1 All E. R. 449.

Eine negative Einstellung gegenüber dem diffamierten Kläger genügt jedoch nicht, um ein „privilege“ zu zerstören, sofern diese negative Einstellung nicht das eigentliche Motiv der Äußerung war. „The defendant must be ‚actuated‘ by motives of personal spite or illwill“.

Vgl. Wright v. Woodgate (1835) 2 Cr. M. & R. 573; Adam v. Ward (1917) A. C. 309, 349; Winstanley v. Bampton (1943) K. B. 319.

Als Nachweis derartiger Absicht kann die Form der Äußerung berücksichtigt werden, so etwa in einem Fall,

Winstanley v. Bampton (1943) K. B. 319,

in dem der Beklagte einen Brief an einen Offizier und Dienstvorgesetzten seines Schuldners schrieb und sich fortreißen ließ, seinen Schuldner darin

gröblich zu verleumden. Der Schuldner klagte und gewann die Klage.

Unter die Gruppe der Fälle, hinsichtlich derer das Vorliegen der objektiven Situation des „privilege“ erschüttert ist, fällt der Rechtsstreit *De Buse v. McCarthy*. In diesem Fall hatte eine Gemeindebehörde einen Ausschuß ernannt, der das Verschwinden von gemeindeeigenem Benzin aufklären sollte. Mitglieder dieses Ausschusses veröffentlichten eine Liste von Kommunalangestellten, die teilweise des Diebstahls überführt, teilweise verdächtig waren. Die Veröffentlichung geschah durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, sowie durch Aushang der Liste im Gemeindebüro und in den öffentlichen Bibliotheken der Stadt. Einige der verdächtigten und bloßgestellten Gemeindeangestellten klagten wegen „libel“. In der ersten Instanz wurde ein „privilege“ bejaht, und zwar sowohl hinsichtlich der Mitteilung an die Gemeindebehörde als auch hinsichtlich des Aushangs der Liste. Letzterer wurde damit gerechtfertigt, daß der Steuerzahler über die Arbeit und die Vorgänge innerhalb der Kommunalverwaltung unterrichtet werden müsse. In der zweiten Instanz wurde ein Privileg für die letztere Art der Mitteilung — Aushang — abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, daß in diesem Vorstadium einer Untersuchung kein berechtigtes Interesse der breiten Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über die nur vorläufigen Ergebnisse bestehe.

Vgl. *De Buse v. McCarthy* (1942) 1 K. B. 156.

Auf Grund der ungerechtfertigt weiten Verbreitung der Äußerung wurde hier die Privilegierung zerstört.

Vgl. den im Prinzip gleichliegenden Fall *Oddy v. Lord Paulet* (1865) 4 F. & F. 1009.

d) „Unintentional Defamation“

aa) Die „defence“ der „unintentional defamation“ wurde durch s. 4 der Defamation Act, 1952 neu geschaffen. Danach gelten diffamierende Äußerungen als „unintentional“, wenn der Beklagte nachweist, „that (he) did not intend to publish them of and concerning that other person and did not know of circumstances by virtue of which they might be understood to refer to him“; oder „that the words were not defamatory on the face of them, and (he) did not know of circumstances by virtue of which they might be understood to be defamatory of that other person“.

In beiden Fällen hat der Beklagte außerdem zu beweisen, „that (he) exercised all reasonable care in relation to the publication“. Hierbei kann er sich nicht darauf berufen, daß seine Gewährleute und Hilfspersonen ein Verschulden treffe, nicht aber ihn, denn „any reference in this subsection to the publisher shall be construed as including a reference to any servant or agent of his who was concerned with the contents of the publication“.

Vgl. Defamation Act, 1952, s. 4 (5).

Die Einwendung der „unintentional defamation“ scheint das System der „strict liability“ aufzuheben

und stattdessen eine Verschuldenshaftung einzuführen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß nach wie vor die „authority“ der dargestellten „leading cases“ gilt „... his intention is inferred from what he did“.

Vgl. *Hulton v. Jones* (1910) A. C. 20, 23 und oben S. 108.

Durch die Defamation Act, 1952 ist dieser Grundsatz nur insofern eingeschränkt worden, als dem Beklagten jetzt die Möglichkeit eingeräumt ist, das Fehlen eines Verschuldens zu beweisen. Man kann diesen Wandel vielleicht umschreiben — wobei dies aber auch nur als Umschreibung zu werten ist. — daß die Fiktion des Verschuldens („malice in law“) abgelöst wurde durch eine widerlegbare Vermutung des Verschuldens. Kennzeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß die Einführung des Verschuldenserfordernisses in den „defamation“-Tatbestand vom Porter Committee ausdrücklich abgelehnt wurde: „To accept so drastic a proposal, however, would leave the equally innocent victim of the defamatory statement not merely without any reparation of the injury sustained to his reputation, but also without any means of clearing his name publicly. The defamer might be willing to publish an apology; but to do so would be an act of grace on his part. There would be no method of compulsion, nor would there be any control over the form of apology or of the publicity given to it.“

Vgl. Cmd. 7536, Nr. 61.

Der Beklagte muß ein großes Maß an Sorgfalt nachweisen, um die „Vermutung“ seines Verschuldens zu entkräften. Es genügt schon leichteste Fahrlässigkeit — vergleichbar jener, die oben S. 104 unter dem Abschnitt „Publication“ beschrieben wurde —, um die Einwendung der „unintentional defamation“ zu zerstören.

Vgl. *Streets*, a. a. O., S. 322: „If the defendant ... by the exercise of all reasonable care could have prevented the publication of a statement referring to the plaintiff, his common-law liability is untouched by the (Defamation) Act.“

Bei Übertragungsversehen oder entschuldbaren Druckfehlern ist diese „defence“ bereits verwirkt.

Vgl. (1952) 66 Harv. L. Rev. 481.

Aus der Urteilsbegründung im Fall *Newstead v. London Express Newspaper* läßt sich annehmen, daß in diesem Fall „negligence“ oder „carelessness“ seitens des London Express angenommen und die Einwendung der „unintentional defamation“ abgelehnt worden wäre.

Vgl. *Newstead v. London Express Newspaper Ltd.* (1940) 1 K. B. 377, *Greene M. R.* auf Seite 388: „Writers who publish such statements may not unreasonably be expected to identify the person described so closely that the words cannot be capable of referring to someone else ... if there is a risk of coincidence it ought, I think, in reason not to be borne by the innocent party ... but by the party who puts them into circulation“.

Bezeichnend ist auch, daß z. B. Winfield in Cassidy's Case noch „negligence“ im Verhalten des Daily Mirror erblickt, weil nicht alle zuzumutende Sorgfalt bei Abfassung der Bildunterschrift aufgewandt worden sei.

Vgl. Winfield in 51 L. Q. R. 388 in einer Buchbesprechung; Cassidy's Case, oben S. 104.

bb) Die „defence“ der „unintentional defamation“ kann nur geltend gemacht werden, wenn der Beklagte dem Kläger ein „offer of amends“ (Angebot auf Wiedergutmachung) gemacht hat. In diesem „offer of amends“ muß der Beklagte sich bereit erklärt haben, eine Berichtigung und Entschuldigung zu veröffentlichen. Sind dem Beklagten dritte Personen bekannt, die von der diffamierenden Äußerung Kenntnis erhalten haben, so hat er diese von der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Ferner muß der Beklagte mit dem „offer of amends“ zusammen dem Kläger eine eidesstattliche Erklärung übermittelt haben, die sämtliche Tatsachen und Umstände enthält, auf die der Beklagte die Behauptung, „unintentional“ diffamiert zu haben, stützt. Kommt es dennoch zur Verhandlung, so kann sich der Beklagte zum Beweis dessen, daß ihn kein Verschulden an der Diffamierung treffe, nur auf jene Umstände und Tatsachen berufen, die er dem Kläger in dieser eidesstattlichen Erklärung mitgeteilt hat. Nimmt der Kläger ein derartiges Angebot an, so ist es ihm fürderhin verwehrt, eine Klage wegen „libel“ oder „slander“ gegen den Beklagten anzustrengen oder fortzusetzen, der dieses Angebot gemacht hat. Es ist jedoch dem Diffamierten nicht verwehrt, gegen andere Personen vorzugehen, die an der Diffamierung ebenfalls beteiligt waren und kein derartiges Angebot gemacht haben. Dem Diffamierten steht es frei, das Wiedergutmachungsangebot abzulehnen. In diesem Fall muß dann der Beklagte im Prozeß nachweisen, daß ihn kein Verschulden treffe und daß er ein Wiedergutmachungsangebot gemacht habe. Gelingt ihm dieser Beweis, so wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Vgl. Ross v. Hopkins (1956) C. L. Y. 5011.

Darin, daß der Verleumdete nach Annahme des Angebots keinerlei Ansprüche mehr gegen den Verleumder geltend machen kann, selbst wenn er infolge der Verleumdung einen konkreten, nachweisbaren Vermögensschaden erlitten hat, liegt für ihn eine Härte. Auch wenn ein Vermögensschaden eingetreten ist, beschränken sich nämlich die Verpflichtungen des Verleumders darauf, Widerrufserklärungen verbunden mit einer Entschuldigung an diejenigen Personen zu richten, die von der Verleumdung Kenntnis erhalten haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Einwand der „unintentional defamation“ an der „strict liability“ nicht viel geändert hat; die Haftung nach Common Law ist durch diese Einwendung nur in Sonderfällen eingeschränkt. Die Defamation Act, 1952 hat dagegen ein wirksames Druckmittel geschaffen, den Verleumder zu veranlassen, die verleumderische Erklärung zu widerrufen und dem Verleumdeten durch die Veröffentlichung einer Entschuldigung eine gewisse Genugtuung zu geben.

e) „Fair Comment“

Der Beklagte kann gegen eine Klage wegen „libel“ oder „slander“ einwenden, seine Äußerung stelle eine ehrliche Kritik („fair comment“) an einem Gegenstand des öffentlichen Interesses dar. Diese Einwendung ist ein Ausfluss des Rechts der freien Meinungsäußerung.

Vgl. Scott L. J. in Lyon v. Daily Telegraph (1943) 1 K. B. (746) S. 753: „The right of fair comment is one of the fundamental rights of free speech and writing, which are so dear to the British Nation, and it is of vital importance to the rule of law on which we depend for our national freedom“.

Die „defence“ des „fair comment“ ist nur zulässig, sofern es sich Kritik an einem Gegenstand des öffentlichen Interesses handelt.

Vgl. Lord M'Laren in Gray v. S. P. C. A. (1890) 17 R. 1200, zitiert bei Gatlley-O'Sullivan, a. a. O., S. 357. „A newspaper is not entitled to invade private life in order to discuss questions of character with which the public is not concerned.“

Als „matters of public interest“ gelten alle staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die Justiz

Cockburn C. J. in Hibbins v. Lee (1865) 11 L. T. 542: „Die ordnungsgemäße Handhabung der Rechtspflege ist sicherlich eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, und öffentliche Meinungsäußerungen sind darüber zulässig“.

Die Berichterstattung über bevorstehende oder schwebende Gerichtsverhandlungen ist jedoch entscheidend eingeschränkt durch den strafrechtlichen Tatbestand des „contempt of court“. Insbesondere ist es ungesetzlich, Meinungsäußerungen zu veröffentlichen, die geeignet sind, eine gerechte Verhandlung zu erschweren oder Zeugen und Sachverständige zu beeinflussen. Ferner können Äußerungen strafrechtlich wegen „contempt of court“ verfolgt werden, die geeignet sind, die öffentliche Meinung gegen einen Angeklagten einzunehmen.

Vgl. Regina v. Odhams Press Ltd. (1956) 3 W. L. R. 796; Alliance Perpetual Building Society v. Belrum Investments Ltd. (1957) 1 W. L. R. 720; Regina v. Evening Standard Co. Ltd. (1954) 2 W. L. R. 861.

Von öffentlichem Interesse sind ferner Angelegenheiten der Regierung und der öffentlichen Verwaltung.

Vgl. Henwood v. Harrison (1872) L. R. 7 C. P. 606.

Die Einstellung eines Parlamentsmitgliedes gegenüber Deutschland und den Deutschen ist (1958) eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Vgl. Silkin v. Beaverbrock Newspaper Ltd. (1958) 1 W. L. R. 743.

„Matters of public interest“ sind auch öffentliche Versammlungen, kirchliche und religiöse Einrich-

tungen, auch etwa der Umstand, daß ein Pfarrer in der Sakristei sein Mittagessen kocht.

Vgl. Kelly v. Tinling (1865) L. R. 1 Q. B. 699.

Macht eine Zeitung die „defence“ des „fair comment“ geltend, so genügt es nicht, wenn nur eine kleine Gruppe Interesse für die Meldung hat. Es genügt jedoch, wenn die Einwohner einer Stadt an der Äußerung interessiert sind und die Meldung sie betrifft; denn „that which is primarily of public interest to the citizens of Manchester is indirectly of public interest to all England“.

Vgl. Purcell v. Sowler (1877) 2 C. P. D. 218.

Die Verteidigung des „fair comment“ ist ferner dann zulässig, wenn der Betroffene sich oder sein Werk selbst der Öffentlichkeit überantwortet hat. Dies gilt insbesondere für Schauspieler, Sänger, Künstler, Dichter und Schriftsteller.

Turner v. M. G. M. Pictures (1950) 1 All E. R. 449; Thomas v. Bradbury Agnew & Co. Ltd. (1906) 2 K. B. 627; Kemsley v. Foot (1952) A. C. 345; Merivalt v. Carson (1887) 20 Q. B. D. 275; Soane v. Knight (1827) 1 Mood. & M. 74; Dibden v. Swan (1793) 1 Esp. 27.

Ferner muß es sich um eine Kritik oder ein Werturteil handeln, das sich auf erweislich wahre Feststellungen tatsächlicher Art bezieht. Für die zugrundeliegenden Tatsachen ist gegebenenfalls der Wahrheitsbeweis zu erbringen. Dieser ist jedoch durch ausdrückliche Vorschrift der Defamation Act, 1952 hinsichtlich der „defence of fair comment“ erleichtert worden: „The defence of fair comment shall not fail by reason only that the truth of every allegation of fact is not proved if the expression of opinion is fair comment having regard to such of the facts... as are proved“.

Vgl. Defamation Act, 1952, s. 6.

Häufig werden die Einwendungen der „justification“ und des „fair comment“ vom Beklagten nebeneinander geltend gemacht in Form des sog. „rolled up plea“. „... In so far as the said words consist of statements of fact they are true; in so far as they consist of expressions of opinion they are fair comment made in good faith and without malice upon the said facts which are a matter of public interest“.

Vgl. Kemsley v. Foot (1952) A. C. 345; Gately-O'Sullivan a. a. O., S. 762; Sutherland v. Stopes (1925) A. C. 47.

Falls der Wahrheitsbeweis für die zugrundegelegten Tatsachen scheidet, ist dem Beklagten auch die „defence“ des „fair comment“ verwehrt.

Vgl. Merivalt v. Carson (1887) 20 Q. B. D. 275.

Aus dieser Tatsache erhellt, daß auch der sog. „rolled up plea“ eine Abart des „fair comment“ ist.

Vgl. Merivalt v. Carson a. a. O.; Sutherland v. Stopes, a. a. O.

Oft ist die der Kritik zugrundeliegende Feststellung tatsächlicher Art nur schwer erkennbar. So z. B. im Fall Kemsley v. Foot. Die beklagte Zeitung hatte hier in einer Schlagzeile eine andere Zeitung als „lower than Kemsley“ bezeichnet. Damit wurde das

Werturteil abgegeben, daß die betreffende Zeitung auf einem noch niedrigeren Niveau stünde als die Sensationspresse des Kemsley-Konzerns. Das House of Lords entschied, daß hier die tatsächliche Feststellung gemacht wurde, daß Kemsley für die Kemsley-Presse verantwortlich sei. Das Wort „lower“ stelle ein Werturteil dar, das mit der Einwendung des „fair comment“ verteidigt werden könne.

Vgl. Kemsley v. Foot (1952) A. C. 345.

Wenn jedoch aus einer Äußerung keinerlei Bezug auf Tatsachen ersichtlich ist, sondern diese Äußerung vielmehr nur eine Kritik und ein Werturteil enthält, so kann nicht „fair comment“ geltend gemacht werden. Der Beklagte muß dann den Wahrheitsbeweis führen — was angesichts der nur subjektiven Wahrheit eines Werturteils ein recht aussichtsloses Unterfangen ist.

Aus der Rechtsprechung muß man den Eindruck gewinnen, daß eine Gruppe von Fällen als Werturteil ohne Tatsachenfeststellung behandelt wird, obwohl ein Bezug auf Tatsachen klar erkennbar ist. Der „leading case“ scheint hier der Fall Campbell v. Spottiswoode zu sein. Der Kläger in diesem Fall betrieb eine Zeitung, in der er für Heidenmission warb. Der Beklagte stellte diese Tatsache in seiner Äußerung über den Kläger fest, behauptete jedoch, daß der Kläger in Wirklichkeit eine Mission für seinen Geldbeutel betreibe. Das Gericht entschied, daß die „defence“ des „fair comment“ hier nicht zulässig sei und der Kläger den Wahrheitsbeweis zu führen habe.

Vgl. Campbell v. Spottiswoode (1863) 3 B. & S. 769.

Da der Beklagte in diesem Fall einen Wahrheitsbeweis hinsichtlich der Motive des Klägers hätte führen müssen, verlor er den Prozeß. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß bei Werturteilen über Motive und Charakter eines anderen nur der Wahrheitsbeweis zugelassen werden könne. Die spätere Rechtsprechung berief sich zwar auf die „authority“ dieses Urteils, ließ es jedoch teilweise genügen, wenn der Beklagte nachwies, „that such a judgment about the motives and character ought to be drawn from the said facts“.

Vgl. Joynt v. Cycle Trade Publishing Co. (1904) 2 K. B. 292; Hunt v. Star Newspaper Co. (1908) 2 K. B. 309; Dakhyl v. Labouchere (1908) 2 K. B. 325.

Nach dieser Rechtsprechung ist demnach auch bei Meinungsäußerungen über Charakter und Motive eines anderen die Verteidigung des „fair comment“ zulässig. Die Tendenz in der Rechtsprechung geht jedoch dahin, daß eine Äußerung über Charakter und Motive nur dann mit der Einwendung des „fair comment“ verteidigt werden kann, wenn gerade der Charakter und die Motive eines im öffentlichen Leben stehenden Mannes für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind — wobei nicht ein Interesse an Skandalen gemeint ist, sondern ein Interesse im Hinblick auf das Amt, das dieser bekleidet oder bekleiden will. Ein treffendes Beispiel ist hierfür der Fall Lyle Samuel v. Odhams Press. Der Kläger war Kandidat für das Parlament. Die beklagte Zeitung

hatte über ihn veröffentlicht, daß er eine wohlhabende Frau geheiratet habe, diese jedoch nach einiger Zeit verlassen habe und in die USA gegangen sei. Während seiner Abwesenheit sei seine Frau im Armenasyl gestorben. Daraufhin habe der Kläger in den USA eine reiche Frau geheiratet und sei mit dieser nach England zurückgekehrt. Dieses Verhalten sei ein Beweis unlauterer Motive und schlechten Charakters und erweise, daß dieser Kandidat für das Parlament ungeeignet sei. Das Gericht ließ in diesem Fall die Verteidigung durch „fair comment“ zu; denn „private life of a member of Parliament may be material to his fitness to occupy a public office“.

Vgl. Lyle Samuel v. Odhams Press Ltd. (1920) 1 K. B. 135, 146; ferner Seymour v. Butterworth (1862) 3 F. & F. 372, 382; Peter Walker Ltd. v. Hodgson (1909) 1 K. B. 253.

Letztlich muß die Kritik oder das Werturteil „fair“ sein. Dieser Begriff „fair“ ist allerdings irreführend. Man könnte darunter verstehen, daß die Kritik angemessen zu sein habe und der Durchschnittsauffassung über den kritisierten Gegenstand entsprechen müsse. Da die Jury darüber entscheidet, ob es sich noch um eine „fair“ Kritik handelt, liegt allerdings die Gefahr nahe, daß eine Jury die Kritik als übertrieben und „malicious“ ansieht, weil sie nicht der in der Jury vertretenen Ansicht über diesen Gegenstand entspricht. Diese Gefahr veranschaulicht der Fall Mc Quire v. Western Morning News. Der Kläger war Schauspieler und Regisseur eines „Musical“, über das der Kritiker der Morning News schrieb „A three act musical absurdity... composed of nothing but nonsense of a not very humorous character, whilst the music is far from attractive. There is not one good actor or actress and... (with one exception) none of them can be said to have a voice for singing.“ Zwar konnte weder dem Kritiker noch der Zeitung „malicious motives“ nachgewiesen werden, jedoch wurde die Kritik von der Jury nicht als „fair“ erachtet und die Zeitung in der ersten Instanz verurteilt, £100.— an den Kläger zu zahlen. Als Grund wurde angegeben, daß die Kritik überspitzt, übertrieben und boshaft sei und als „authority“ das Urteil im Fall Wason v. Walter angeführt.

Vgl. Wason v. Walter (1868) L. R. 4 Q. B. 73: „A critic comment is also to be classed as unfair, even in the absence of any dishonesty or malice, if the critic fails to shew a certain degree of moderation, judgment and competence“.

Der Beklagte legte Berufung ein und in der Berufungsverhandlung wurde das gegen ihn ergangene Urteil aufgehoben. Collins M. R. legte in der Begründung dar, „that the jury have no right to substitute their own opinion of the literary merits of the work for that of the critic, or to try the „fairness“ of the criticism by any such standard.“ Es wurde weiterhin ausgeführt, daß „unfairness“ erst dann vorliegt, „... (if the critic) passes out of the domain of criticism itself. Criticism cannot be used as a cloak for mere invective, nor for personal imputations not arising out of the subjectmatter“.

Vgl. Mc Quire v. Western Morning News Co. (1903) 2 K. B. 100, 109.

Der soeben dargestellte Fall und der Rechtsstreit Merivale v. Carson sind die „leading cases“ hinsichtlich der Frage, ob es sich um „fair comment“ handelt. Im Fall Merivale v. Carson wurde der Maßstab entwickelt: „Would any fair man, however prejudiced he may be, however exaggerated or obstinate his views, have said that which this criticism has said of the work which is criticised?“

Vgl. Merivale v. Carson (1887) 20 Q. B. D. 275, 281.

Nach Maßgabe dieser „authorities“ wird entschieden, ob der Beklagte die „defence of fair comment“ zu Recht geltend macht.

Vgl. Lyon v. Daily Telegraph (1943) K. B. 746; Turner v. M. G. M. Pictures Ltd. (1950) 1 All E. R. 449; Kemsley v. Foot (1952) A. C. 345; Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd. (1958) 1 W. L. R. 743.

Um jegliches Mißverständnis hinsichtlich des Wortes „fair“ auszuschließen, schlug Lord Porter im Fall Turner v. M. G. M. Pictures vor, statt von „fair“ comment von „honest“ comment zu sprechen, „... lest some suggestion of reasonableness instead of honesty should be read in“.

Vgl. Turner v. M. G. M. Pictures Ltd. (1950) 1 All E. R. 449, 461.

Wenn eine Kritik „passes out of the domain of criticism“ oder wenn der Kläger nachweisen kann, daß der Beklagte zwar prima facie „honest“, in Wirklichkeit jedoch „malicious“ kritisierte, so ist dem Beklagten die Einwendung der gerechten Kritik verwehrt. Als Nachweis dienen z. B. schon Bemerkungen in der Kritik des Beklagten, die nicht mit dem kritisierten Gegenstand und dem Werturteil über die Sache in Zusammenhang stehen; denn „a comment which is objectively and prima facie fair may become unfair if made with malicious motive“.

Vgl. Thomas v. Bradbury, Agnew & Co. (1906) 2 K. B. 627 und Lyon v. Daily Telegraph Ltd. (1943) K. B. 746; Cunningham-Howie v. Dimbleby & Sons (1951) 1 K. B. 360; Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd. (1958) 1 W. L. R. 743.

Kennzeichnend dafür, wie weit eine Kritik gehen kann, ohne deswegen die Qualifikation eines „fair comment“ zu verlieren, ist der Fall Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd. Der Sunday Express hatte unter der Überschrift „Sugar for Silkin“ veröffentlicht: „... Observe the return to Britain of the Heinkels — not in the skies but on the rolling roads... What has this to do with Lord Silkin? He is chairman of Noble Motors who market the Heinkels in Britain... Oh the eloquence that solemn, portly Lord Silkin has churned out in the House of Lords against arming the Germans. He has said that part of his case is 'emotional'... Of course, when Lord Silkin joins hands with the Germans now, he represses his emotion. It is just good solid business. From which no doubt he makes a fine profit.“ Die Kritik, welche sich an die Worte

„his case is emotional“ anschloss, wurde als „fair comment“ zu den zuvor geschilderten Tatsachen angesehen. Lord Silkin verlor den Prozeß.

Vgl. *Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd.* (1958) 1 W. L. R. 743, 744.

Die Garantie dafür, daß bei derartigen Fragen keine Fehlentscheidungen getroffen werden, bietet nach englischer Auffassung der Richter. Bevor der Jury Tatfragen vorgelegt werden — wie z. B. die, ob es sich um „fair comment“ handelt, ob eine Äußerung „defamatory“ ist etc., hat der Richter die Rechtsfrage zu entscheiden, ob nach den Grundsätzen des englischen Rechts überhaupt die Möglichkeit eines „libel“ besteht und der Jury eine Tatfrage vorzulegen ist.

Vgl. *Collins M. R. in Mc Quire v. Western Morning News* (1903) 2 K. B. 100, 111: „It is always for the judge to say whether a document is capable in law of being a libel.“

6. Die Ansprüche des Diffamierten

Der Diffamierte kann von dem Diffamierenden Unterlassung und Schadensersatz verlangen.

a) Der Unterlassungsanspruch

Das Gebot, die diffamierende Äußerung zu unterlassen, kann sowohl in dem Urteil ausgesprochen werden, das auf eine „defamation“-Klage ergeht, als auch im Wege der einstweiligen Verfügung („interlocutory injunction“) erfolgen.

aa) Die „interlocutory injunction“

Eine „interlocutory injunction“ kann ergehen, wenn es dem Richter (die Jury wird bei Entscheidungen über „interlocutory injunctions“ nicht zugezogen) „just and convenient“ erscheint.

Vgl. *Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, s. 45 (1)* „... an injunction may be granted by an interlocutory order of the Court in all cases in which it shall appear to the Court to be just and convenient that such order should be made.“

In dem Fall *Monson v. Tussaud Ltd.* (1894) 1 Q. B. 671 wurde als Maßstab dafür, ob eine „interlocutory injunction“ gegeben werden soll, die Frage betrachtet, „ob es sich so offensichtlich um libel handelt, daß eine anderslautende Entscheidung einer Jury aufgehoben werden mußte.“

a. a. O., S. 676: „The court ought not interfere (and grant an interlocutory injunction) unless it is so certain that any reasonable jury would give a verdict for the plaintiff that the judge would be bound to say that any other verdict was perverse or unreasonable . . . and would be set aside.“

Dies wurde im vorliegenden Fall, in dem ein Abbild des Klägers in Gestalt einer Wachfigur zwischen den Wachfiguren von Mördern aufgestellt worden war, bejaht.

Die Rechtsprechung hat bis heute nur in den „clearest cases“ eine „interlocutory (interim) in-

junction“ gewährt. Wenn es nicht klar erwiesen war, daß die diffamierende Äußerung unwahr und auch nicht im Rahmen eines „privilege“ erfolgt war, wurde keine „interim injunction“ gewährt.

Vgl. *Liverpool Household v. Smith* (1887) 37 Ch. D. 170; *Bonnard v. Perryman* (1891) 2 Ch. 269; *Dunlop Rubber Co. v. Dunlop* (1921) 1 A. C. 367; *Tolley v. Fry* (1930) 1 K. B. 467.

In der neueren Rechtsprechung wird auch der Schaden in Betracht gezogen, der dem Kläger durch eine Wiederholung der diffamierenden Äußerung erwachsen könnte. Die frühere Rechtsprechung hatte dieses Argument nicht anerkannt, weil der Schaden ja durch Gewährung von „damages“ wieder gutgemacht werden könnte.

Vgl. *Monson v. Tussauds Ltd.* (1894) 1 Q. B. 671; *Sim v. H. J. Heinz Co.* (1959) 1 W. L. R. 313.

Jedoch hält sich auch die neuere Rechtsprechung daran gebunden, daß nur in den „clearest cases“ eine „interim injunction“ gewährt werden dürfe.

Vgl. *Sim v. H. J. Heinz Co., a. a. O.*, S. 316: „It is plain on authority which is binding on me . . .“

In dem Fall *Sim v. Heinz* war die Stimme eines bekannten Schauspielers in einer Reklamesendung im Fernsehen imitiert worden. Der Kläger hatte als „innuendo“ vorgetragen, daß die Zuschauer der Ansicht sein müßten, „that in allowing his voice to be used in this way, he was doing something which was beneath the dignity of his standing as an actor“. Es war zweifelhaft, ob hier eine „action“ aus „libel“ oder eine solche aus „passing off“ vorlag; eine „interlocutory injunction“ wurde jedoch abgelehnt, weil „the question of libel or no libel is eminently a matter to be determined by the verdict of a jury“.

Vgl. *Sim v. H. J. Heinz Co., a. a. O.*, S. 316; ferner: *Liverpool Household Association v. Smith* (1887) 37 Ch. D. 170; *Bonnard v. Perryman* (1891) 2 Ch. 269.

bb) Die „injunction“

In einem Urteil in einer „defamation“-Sache kann stets ein Unterlassungsgebot („injunction“) ergehen, wenn dieses als „just and convenient“ erscheint.

Beddow v. Beddow (1878) 9 Ch. D. 89, 93; *Thomas v. Williams* (1880) 14 Ch. D. 864.

Zweck des Unterlassungsgebotes ist die Verhütung weiteren Schadens. Ein Unterlassungsgebot kann daher nur ergehen, wenn ein weiterer Schaden zu besorgen ist.

Proctor v. Bayley (1889) 42 Ch. D. 390 (C. A.); *Fry L. J.* auf Seite 401: „An injunction is granted for prevention, and where there is no ground for apprehending the repetition of a wrongful act there is no ground for an injunction.“

Stets ist jedoch erforderlich, daß das Urteil eine „defamation“ festgestellt hat. Dies ist von Bedeutung für die Fälle, in denen lediglich eine Verletzung der Geheimsphäre, nicht aber eine „defamation“ vorliegt. In diesen Fällen kann somit

nicht nach den Vorschriften über die „defamation“ unter Verzicht auf Schadensersatz Unterlassung begehrt werden.

b) Der Anspruch auf Schadensersatz

aa) Grundlage

Kennzeichnend für jede „action“, die auf Grund eines „tort“ erhoben wird, ist der Anspruch auf „unliquidated damages“, d. h. der Kläger erhebt nicht einen Anspruch auf einen bestimmten Betrag.

Vgl. Salmond-Henston, a. a. O., S. 14: „... tort as a civil wrong for which the remedy is a common law action for unliquidated damages...“; Mayne, Treatise on Damages, 11th ed. London 1946, S. 39, 41.

In den Fällen des „slander“, der nicht „actionable per se“ ist, muß der Kläger allerdings einen „special damage“ geltend machen, in Ermangelung dessen ihm keine action“ gewährt wird. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Kläger einen bestimmten Schadensbetrag geltend machen muß, er muß lediglich nachweisen, daß ihm überhaupt ein Schaden entstanden ist. Die Jury ist nicht gebunden, ihm nur einen Ausgleich für die nachgewiesenen „special damages“ zu gewähren. Im Fall Dixon v. Smith war der Kläger, ein Arzt, nur gegenüber einem seiner Patienten verleumdet worden und hatte nur im Hinblick auf diesen einen Fall „special damage“ nachweisen können. Es wurde ihm jedoch unter dem Gesichtspunkt des „general damage“, des zahlenmäßig nicht fixierbaren Schadens, ein höherer Ersatzanspruch gewährt.

Vgl. Dixon v. Smith (1860) 5 H. & N. 450; Alcott v. Millar's Karri & Jarah Forests (1905) 91 L. T. 722.

Im Gegensatz zu „slander“ muß bei „libel“ kein bestimmbarer Schaden („special damage“) nachgewiesen werden; denn hier „the law presumes that some damage will flow in the ordinary course of things from the mere invasion of the plaintiff's rights“.

Vgl. Ratcliffe v. Evans (1892) 2 Q. B. 524, 528.

Diese Vermutung führt dazu, daß „libel“ stets „actionable per se“ ist und der Kläger ohne Nachweis eines „special damage“ Anspruch darauf hat, daß der von ihm durch die Rechtsverletzung erlittene Schaden von der Jury geschätzt und ihm „general damages“ zugebilligt werden (etwa vergleichbar § 287 ZPO). Das gleiche Recht hat auch der Kläger aus „slander“, sobald er einen bestimmbaren Schaden nachgewiesen hat. Auch er hat dann Anspruch auf Schadensschätzung und „general damages“.

Vgl. Harrison v. Pearce (1858) 1 F. & F. 567: „It is not special damage, it is general damage resulting from the kind of injury he has sustained.“

„General damages“ umfassen Vermögens- und immateriellen Schaden. Die Rechtsprechung geht dahin, bei Ehrverletzungen die Entstehung eines Schadens als üblich anzusehen. Da immaterieller Schaden, bei Presseveröffentlichungen vor allem

auch hinsichtlich des Ausmaßes, kaum mit Bestimmtheit nachzuweisen ist, werden oft hohe Pauschalbeträge zugebilligt, um eine unter allen Umständen ausreichende Genugtuung zu gewähren.

Vgl. Ley v. Hamilton (1935) 153 L. T. 384, 386: „the damages are at large . . . because the real damage cannot be ascertained and established.“

Im Ergebnis kann somit von einer Schadensvermutung nicht nur für die Klagebegründung der libel-Klage, sondern auch hinsichtlich der Schadensschätzung gesprochen werden. Der Jury ist jedoch die Feststellung unbenommen, daß dem Kläger kein Schaden entstanden ist und ihm nur „nominal damages“ zuzusprechen sind als Beweis dessen, daß der Kläger eine „action“ hatte und in einem Recht verletzt worden ist, auch wenn er keinen Schaden erlitten hat. Es handelt sich um „iniuria absque damno“, denn „every injury imports a damage, though it does not cost the party one farthing; for a damage is not merely pecuniary, but an injury imports a damage when a man is thereby hindered of his right“.

Vgl. Mayne, a. a. O., S. 3. Marzetti v. Williams (1830) 1 B. & Ad. 415. Gahan, The Law of Damages, 1936, S. 28.

bb) Umfang des Schadensersatzes

In der Regel erhält der Kläger „general damages“ zugesprochen, d. h. Ersatz des üblicherweise aus einer Verletzung der jeweils vorliegenden Art entstehenden Schadens. Weist der Kläger einen besonderen Schaden nach, der sich aus den besonderen Umständen des Falles ergeben hat („special damage“), so werden die „general damages“ entsprechend erhöht.

Vgl. Ratcliffe v. Evans (1892) 2 Q. B. 524, 528.

cc) Elemente der Schadensberechnung

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist in das Ermessen der Jury gestellt. Lord Atkin bezeichnete diese Ermessensfreiheit der Jury als eine Garantie der Freiheit.

Sim v. Stretch (1936) 2 All E.R. 1240: „that juries should be free to award damages for injuries to reputation is one of the safeguards of liberty.“

Für die Schadensbemessung durch die Jury spielen folgende Umstände eine Rolle:

1. zugunsten des Beklagten:

Provokation durch den Kläger

Kelly v. Sherlock (1866) 1 Q. B. 698,

Umstände, die eine böswillige Absicht seitens des Beklagten ausschließen oder beweisen, daß er nicht nachlässig gehandelt hat

Jones v. Hulton (1909) 2 K. B. 444, 479,

der Nachweis, daß der Beklagte die diffamierende Äußerung nicht selbst aufgebracht, sondern nur weitergegeben hat,

vgl. Gately-O'Sullivan, a. a. O., S. 637,

ein schlechter Ruf des Klägers

Scott v. Sampson (1882) 8 Q. B. D. 491,

die Abgabe einer Gegenerklärung nach der Veröffentlichung oder das Angebot, eine Gegenerklärung oder eine Erwiderung zu drucken. In diesem Fall muß die Gegenerklärung in der Aufmachung, der Typenart und dem Ort des Abdrucks der diffamierenden Erklärung gleichen

Lafone v. Smith, 3 H. & N. 735,

die Tatsache, daß der Kläger wegen eines inhaltlich gleichen „libel“ bereits andere Personen mit Erfolg verklagt oder sich mit ihnen verglichen hat

Defamation Act, 1952, s. 10.

2. zugunsten des Klägers:

eine besonders weite Verbreitung der diffamierenden Äußerung

- „Surely the proprietor of a newspaper with a very large circulation is to be visited with larger damages for a libel published in it than one of a more limited circulation.“ Vgl. Gathercole v. Miall (1846) 15 M. & W. 324,

sowie die dadurch bedingte Schwierigkeit, das Ansehen des Diffamierten gänzlich wiederherzustellen

„... if the report is to be spread over the world by means of the press, the malignant falsehoods... would require much time and trouble to erase.“ Vgl. Athill v. Soman (1866) 15 L. T. 36

und ähnlich:

„... Those who read it (a libel) never read the subsequent explanation and some of them who read both... will be left with the general recollection that the plaintiff was a man of whom a discreditable story was reported in a paper.“ Vgl. Hulton v. Jones (1909) 2 K. B. 444,

wenn der Abdruck erfolgte, um aus einer ungunstigen Sensationsgier geschäftlichen Nutzen zu ziehen

„Such newspapers as publish libellous statements do so because they find that it pays; many of their readers prefer to read and believe the worst of everybody, and the newspaper proprietors cannot complain if juries remember this in assessing damages.“ Vgl. Farwell L. J. in Hulton v. Jones (1909) 2 K. B. 483,

ein schlechtes Verhalten des Beklagten im Prozeß, etwa wenn er den Kläger ins Kreuzverhör nehmen läßt und trotzdem den Wahrheitsbeweis nicht erbringen kann

Risk Allah v. Whitehurst (1868) 18 L. T. 615;
Watt v. Watt (1905) A. C. 118,

sowie ein schlechter Gesamteindruck des Beklagten

„The jury in assessing the damages are entitled to look at the whole conduct of the defendant from the time when the libel was published down to the very moment of their verdict.“ Vgl. Praed v. Graham (1889) 24 Q. B. D. 55; Gordon v. Street (1899) 69 L. J. Q. B. 45.

dd) Arten des Schadensersatzes

Hinsichtlich des dem Kläger zugebilligten Schadensersatzes wird unterschieden zwischen „nominal damages“, „contemptuous damages“, „substantial damages“ und „punitive damages“.

(1) „Nominal damages“ werden gewährt, wenn die Rechtsverfolgung durch den Kläger an sich begründet erscheint, der Kläger aber besonderen Schaden weder an materiellen noch an ideellen Werten erlitten hat. Durch die Verurteilung allein zu „nominal damages“, einem mehr symbolischen als praktischen Betrag, wird die Integrität des Rufes des Klägers wiederhergestellt. Die Höhe des als „nominal damages“ zugebilligten Betrages schwankt zwischen einem farthing und £ 2.

Vgl. Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 690. „Nominal damages“ sind „damages without any quantity, a mere peg on which to hang costs“, vgl. Beaumont v. Greathead (1846) 2 C. B. 494, 499.

(2) „Contemptuous damages“ sind ein Sonderfall der „nominal damages“. Sie werden dem Kläger dann zugesprochen, wenn er mit seiner Klage zwar formell im Recht, moralisch aber im Unrecht ist, seine Rechtsverfolgung schikanös oder mutwillig erscheint. Kommt das Gericht zu der Ansicht, „that the action ought never to have been brought“, so drückt es seinen Tadel dadurch aus, daß es nur den geringsten Betrag — einen farthing — zuerkennt. Die hierin liegende moralische Ächtung des Klägers wird vor allem dadurch fühlbar verschärft, daß ihm zugleich die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, was angesichts der teilweise enormen Kostenbeträge einer Bestrafung des Klägers gleichkommt. So konnte z. B. Professor Laski die Kosten einer „libel“-Klage gegen die Newark Advertiser Co. in Höhe von £13,000.— nur im Wege einer öffentlichen Sammlung aufbringen.

Vgl. Dean, „Hatred, Ridicule or Contempt“, 1953, S. 234.

Die Zuweisung von „contemptuous damages“ ist möglich, weil bei der Kostenverteilung nicht der starre Grundsatz gilt, daß der Unterlegene die Kosten zu tragen hat. Gemäß der Neufassung der O. 65 r. 1 der Rules of the Supreme Court steht die Verteilung der Kosten im Ermessen des Gerichts.

Besondere Umstände, welche die Zubilligung von „contemptuous damages“ rechtfertigen, wurden z. B. angenommen bei erpresserischen oder spekulativen Klagen, bei denen der Kläger in Wahrheit nicht im geringsten irgendeine Rufeinbuße erlitten hatte und die Klage offensichtlich in erster Linie einem mühelosen Gelderwerb dienen sollte. Als Beispiel kann hier der schon oben S. 109 zitierte Fall Newstead v. London Express Newspapers Ltd. dienen

(1940) 1 K. B. 377.

Auf Grund der Namensgleichheit mit einem im Gerichtsbericht einer Tageszeitung erwähnten Übeltäter behauptete hier der Kläger, einen Anspruch aus „libel“ zu besitzen. Die Zeitung hatte außer dem Namen Alter und Heimatstadt genannt. Der Kläger war ungefähr gleichaltrig mit dem Verurteilten und stammte aus der gleichen Stadt. Es wurde im Urteil der Zeitung vorgeworfen, daß sie den Übeltäter nicht so sorgfältig beschrieben hätte, wie es durch Nennung der Adresse möglich gewesen wäre — infolgedessen wurde entschieden, daß die Zeitung für „libel“ verantwortlich sei. Da jedoch die Jury der

Ansicht war, daß es sich hier um eine mutwillige und unnötige Rechtsverfolgung seitens des Klägers handelte, erhielt dieser als „contemptuous damages“ nur einen farthing zugesprochen.

„Contemptuous damages“ werden auch dann zugesprochen, wenn der Kläger „... (is) so worthless, that it is impossible for him to suffer any damage from libel“.

Vgl. Hobbs v. Nottingham Journal (1925), unreported, zitiert und beschrieben bei Dean, a. a. O., S. 186.

Allgemein gilt: „Judges dislike nothing more than having the time of the Court wasted in trying some trivial action for libel“ und „juries... in the end award contemptuous damages.“

Vgl. Gately-O'Sullivan, a. a. O., S. 431; ferner Prehn v. Royal Bank of Liverpool (1870) L. R. 5 Ex. 92, 99; The Mediana (1900) A. C. 113, 116.

(3) Von „substantial damages“ spricht man dann, wenn die Jury als „men of business“ vorgegangen ist und eine Kompensation in Geldeswert für den Schaden des Klägers — auch den immateriellen Schaden — zugebilligt hat.

vgl. Odgers, a. a. O., S. 307.

Für die Zumessung von „substantial damages“ kommen jedoch sämtliche zuvor genannten Elemente der Schadensbemessung in Betracht. Daß hier ein nachweisbar erlittener Vermögensschaden nur eine geringe Rolle spielt, erweist eindeutig der Fall Ley v. Hamilton. Hier hatte der Beklagte in zwei Briefen über den Kläger geäußert, daß jener fluchtartig Australien verlassen habe, um sich seinen finanziellen Verpflichtungen zu entziehen. Soweit erwiesen werden konnte, hatten nur zwei Personen von diesen Äußerungen Kenntnis erhalten. Ferner ergab sich kein Nachweis für einen Vermögensschaden. Der Kläger erhielt jedoch £ 5000,— zugesprochen. In der Berufung wurde die Entscheidung aus formellen Gründen aufgehoben, aber die Höhe des zugebilligten Ersatzanspruchs bejaht; denn „the damage is at large because the 'real' damage cannot be ascertained and established. It is impossible to track the scandal, to know what quarters the poison may reach: it is impossible to weigh at all closely the compensation which will recompense a man or a woman for the insult offered or the pain of a false accusation.“

Vgl. Ley v. Hamilton (1935) 153 L. T. 384; Lord Atkin, a. a. O., S. 386.

(4) Bei „punitive“ oder „exemplary“ oder „vindictive damages“ enthält der von der Jury zugebilligte Schadensersatz ein strafendes und abschreckendes Element. Die Jury hält das Handeln des Beklagten für besonders verwerflich und bestraft ihn deshalb mit einer Schadensersatzleistung, die über die Summe eines gerechten Ausgleichs für die vom Kläger erlittene Unbill hinausgeht. Im Fall Scott v. Sampson war der Kläger, ein Theaterkritiker, in einer Zeitung der Erpressung beschuldigt worden. Da der Beklagte während des Prozeßverlaufs mit unsubstantiierten Gerüchten operierte, um auf diese

Weise den Ruf des Klägers in Frage zu stellen, hielt die Jury „punitive damages“ für angebracht und verurteilte den Beklagten zu £ 1 500,—.

Vgl. Scott v. Sampson (1882) 8 Q. B. D. 491.

Im Fall Garbett v. Hazell (1943) 2 All E. R. 359 hatte die Beklagte, ein Zeitungsunternehmen, durch Gegenüberstellung von zwei Abbildungen den Eindruck erweckt, als handele der Kläger mit pornographischen Bildern. Das Berufungsgericht hielt einen Anspruch von £ 500,— für angebracht, denn „... the only way to punish people of this sort is to hit them into their pockets, for they publish this sort of muck because it pays them to do so.“

Garbett v. Hazell (1943) 2 All E. R. 361.

Der Vergleich mit einer Privatstrafe liegt bei den „punitive damages“ nahe. Wie der obige Fall erweist, versucht die englische Rechtsprechung durch dieses Institut vor allem Auswüchse auf dem Gebiet der Sensationspresse einzuschränken.

Vgl. Hulton v. Jones (1909) 2 K. B. 483, s. o. S. 108.

„Exemplary damages“ werden vor allem auch dann gegeben, wenn es die Absicht des Beklagten war, den Kläger zu schädigen oder zu beleidigen.

Emblen v. Myers (1860) 6 H. & N. 54.

ee) Die hier dargestellten verschiedenen Elemente, die bei der Schadensberechnung eine Rolle spielen, zeigen, daß bei der Schadensbemessung der bestimmbare Vermögensschaden des Klägers nur eine geringe Rolle spielt. Die englische Rechtsprechung ist sich durchaus bewußt, daß es sich bei der Gewährung von „damages“ nicht um eine „compensation“ im eigentlichen Sinn handelt und handeln kann. „The rules as to damages can in the nature of things only be approximately just, and they have to be worked out not by mathematicians but by juries“.

Vgl. Rodocanachi v. Milburn (1886) 18 Q. B. D. 67.

Hinzu kommt die Frage, ob sich der Ruf „kommerzialisieren“ läßt, ob für „torts“ überhaupt eine „just compensation“ zu erzielen ist. „Restitutio in integrum is a phrase applied in contract — it cannot be properly applied to questions of tort. If I lose my leg and am paid damages — can anyone in his senses say 'restitutio in integrum'?“

Vgl. Lord Dunedin in Admiralty Commissioners v. S. S. Valeria (1922) A. C. 248.

Die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, hier eine „just compensation“ zu schaffen, wird jedoch nicht als Grund dafür angesehen, den Kläger schutzlos zu lassen. Wie der oben S. 102 dargelegte Fall Ley v. Hamilton erweist, ist man eher geneigt, bei Beweisschwierigkeiten den Kläger gut zu stellen als ihn zu benachteiligen — wenn die Jury der Ansicht ist, daß nach dem Gesamteindruck von Kläger und Beklagtem dies gerechtfertigt erscheint. „The fact that damages cannot be assessed with certainty does not relieve the wrongdoer of paying damages for his wrong.“

Vgl. Chaplin v. Hicks (1911) 2 K. B. 786.

Insbesondere die Zuweisungen von „exemplary damages“ beweisen, daß hier die Absicht mitsprechen mag, durch die Gewährung eines hohen Schadensersatzes eine Abschreckung zu schaffen. Dies gilt insbesondere für „libels“ in der Presse. „Freedom of the press is a necessity in our political system . . . but like other constitutional rights it is subject to reasonable rules formulated to serve the public interest and to prevent abuse in the manner and exercise of the right, as long as the right itself is neither denied nor impaired.“

Vgl. Commonwealth v. Nichols (1938) 18 N. E. 2d 166.

III. Injurious Falsehood, False Imprisonment, Malicious Prosecution

Das englische Recht kennt einen Schutz der Ehre auch außerhalb der „actions“ wegen „libel“ und „slander“. In Betracht kommen hier die Fälle von „injurious falsehood“, „false imprisonment“ und „malicious prosecution“. Diese „actions“ schützen nicht, wie die „actions“ wegen „libel“ und „slander“, ausschließlich die Ehre. Ihre Schutzwirkung umgreift auch, ja sogar in erster Linie, andere Rechtsgüter, nämlich wirtschaftliche Interessen und die persönliche Freiheit.

1. Injurious Falsehood

Unter dieser Bezeichnung werden die „actions“ „slander of title“ und „slander of goods“ zusammengefaßt.

Street, a. a. O., S. 387; Ratcliffe v. Evans (1892) 2 Q. B. 524.

Bower bezeichnet diese „actions“ auch als „quasi-defamation“, weil sie den bereits behandelten „actions“, „libel“ und „slander“, sehr ähnlich sind.

Vgl. George Spencer Bower, A Code of the Law of Actionable Defamation, 2. Aufl. London 1923, S. 415.

Durch die „actions“ gegen „injurious falsehood“ werden in erster Linie wirtschaftliche Interessen geschützt. So wurde etwa in der Entscheidung Fleming v. Bank of New Zealand ein Scheck des Klägers nicht honoriert. Zwar war das Konto überzogen, jedoch hatte die Bank die Zusage gegeben, den Scheck zu honorieren. Der Kläger erhielt einen Schadensersatz von £ 2.000.—, obwohl die Bank nur wenige Stunden später den Scheck einlöste, da, wie das Gericht feststellte, durch die ursprüngliche Ablehnung sein Kredit und sein Ruf verletzt worden seien

(1900) A. C. 577. Bezeichnend für die Ähnlichkeit mit der „action“ wegen „defamation“ ist es, daß gleichgeartete Fälle auch als „defamation“ erfolgreich eingeklagt worden sind. Vgl. oben S. 104.

Im Fall Serville v. Constance hatte sich der Beklagte, ein Boxer, fälschlich als Welttergewichtmeister von Trinidad bezeichnet und hierdurch das Ansehen des Klägers, der der wirkliche Titelträger

war, und seine wirtschaftlichen Interessen geschädigt

(1954) 1 W. L. R. 487.

Wenn auch wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, so werden doch Ansehen und Ruf durch diese „actions“ ebenfalls geschützt. So wurde im Fall Shapiro v. La Morta vom Kläger behauptet und in Programmanzeigen veröffentlicht, daß der Kläger an bestimmten Konzerten ausführend teilnahm. Der Kläger klagte mit Erfolg, da hierin eine Schädigung seines geschäftlichen und persönlichen Ansehens erblickt wurde

(1923) 130 L. T. 622.

Der Schutz der Ehre steht eindeutig im Vordergrund im Fall Riding v. Smith. Hier wurde eine „action“ aus „injurious falsehood“ gegeben auf Grund der Behauptung des Beklagten, die Ehefrau eines Geschäftsmannes habe Ehebruch begangen

(1876) 1 Ex. D. 91.

Street stellt fest: „Interference with a prospective advantage, even in the social, as distinct from the commercial sphere, may also be within the ambit of this tort.“

Vgl. Street, a. a. O., S. 388.

Im Fall Sheperd v. Wakeman wurde eine „action“ zuerkannt, weil der Beklagte von der Klägerin behauptet hatte, daß sie verheiratet sei, um eine von ihr beabsichtigte Heirat zu verhindern

(1662) 83 E. R. 931.

Im wesentlichen müssen für die „actions“ aus „injurious falsehood“ die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein, wie im Falle der „defamation“; jedoch ist es nicht erforderlich, daß die Äußerung geeignet ist, diffamierend auf das persönliche Ansehen zu wirken. Es muß sich vielmehr um eine unwahre Äußerung handeln, die geeignet ist, den Kläger geschäftlich zu schädigen. Der Nachweis eines „special damage“ ist kraft ausdrücklicher Vorschrift der Defamation Act, 1952 nicht mehr erforderlich.

Vgl. Defamation Act, 1952, s. 3.

Der Kläger trägt jedoch im Gegensatz zur „defamation“ die Beweislast dafür, daß die Äußerung unwahr ist. Ferner muß er „malice“ des Beklagten nachweisen. Es genügt grobe Fahrlässigkeit des Beklagten.

Vgl. Shapiro v. La Morta, a. a. O., S. 628: „ . . . (that the defendant) made it recklessly careless whether it was true or false.“

Die „actions“ aus „injurious falsehood“ können sich, soweit eine Ehrverletzung vorliegt, mit „actions“ aus „defamation“ überschneiden; sie haben jedoch für den Ehrenschatz insofern Bedeutung, als in manchen Fällen die Schädigung wirtschaftlicher Interessen und „malice“ des Beklagten leichter nachzuweisen sein werden, als eine diffamierende Wirkung der Äußerung. Ferner sind „injurious falsehoods“ im Gegensatz zu „defamations“ auch noch nach dem Tode des Verleumdeten klagbar.

Vgl. Street, a. a. O., S. 392.

2. False Imprisonment

Diese „action“ stellt einen Sonderfall des „trespass to person“ dar.

Vgl. *Dumbell v. Roberts* (1944) 1 All E. R. 326, 329; *Odgers*, a. a. O., S. 14; *Street*, a. a. O., S. 21.

„False imprisonment“ setzt voraus, daß der Kläger auf einem vom Beklagten begrenzten Raum faktisch für irgendeine Zeitspanne festgehalten wurde. *Street* definiert diesen „tort“ als einen „intentional or negligent act of the defendant directly causing the confinement of the plaintiff within an area delimited by the defendant“.

Street, a. a. O., S. 21.

Es ist nicht ohne weiteres einzusehen, inwiefern neben der Freiheit auch die Ehre geschütztes Rechtsgut dieser „action“ ist. Jedoch erweist der Fall *Meering v. Graham-White Aviation Co. Ltd.*, daß auch Ehrverletzungen durch diesen Klaganspruch geahndet werden. Die Beklagten hielten den Kläger für verdächtig, einen Diebstahl in ihrem Werk begangen zu haben. Sie erreichten unter Vorwänden, daß der Kläger mit zwei Werkpolizisten zusammen fast eine Stunde in einem Raum verblieb, bis die von den Beklagten verständigte Polizei erschien und den Kläger verhaftete. Es stellte sich später heraus, daß der Verdacht unbegründet war und daß die Beklagten dies bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten erkennen müssen. Der Kläger machte u. a. einen Anspruch aus „false imprisonment“ geltend. Das Gericht entschied, daß „false imprisonment“ vorliege, obgleich der Kläger die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit nicht gewahr wurde. „It appears to me, that a person could be imprisoned without his knowing it . . . while he is asleep, drunken, unconscious. (His) captors may be boasting to persons that he is imprisoned.“

Lord Atkin L. J., *Meering's case* — 122 L. T. 53.

Daraus ergibt sich, daß neben der persönlichen Freiheit auch Ruf und Ansehen des Verletzten, die durch Kenntnis anderer von seiner Festnahme beeinträchtigt werden könnten, durch diese „action“ geschützt sind. Dies wird auch in der Zubilligung von £ 250.— Schadensersatz für „false imprisonment“ im dargelegten Fall deutlich.

Lawrence L. J. spricht dies auch im Fall *Walter v. Alltools Ltd.* aus: „A false imprisonment does not merely affect a man's liberty, it also affects his reputation.“

Lawrence in *Walter v. Alltools Ltd.* (1944) 171 L. T. 371, S. 372.

In diesem Fall war ein Arbeiter unter Diebstahlsverdacht zwei Stunden am Werkstor festgehalten worden. Ihm wurde ein Schadensersatz von £ 100.— insbesondere deswegen zuerkannt, weil der beklagte Arbeitgeber die Arbeitskollegen nicht darüber informiert hatte, daß der Verdacht unbegründet war.

Gleichgültig ist die Beschaffenheit der Örtlichkeit, in welcher der Kläger festgehalten wurde, ob auf

der Straße, in einem Haus oder in einem Gefängnis.

Vgl. *Barner v. Riddiford* (1858) 4 C. B. N. S. 181; *Cobbet v. Grey* (1850) 4 Exch. 729.

3. Malicious Prosecution

Diese „action“ setzt voraus, daß eine an sich gesetzlich zulässige Rechtsverfolgung angeregt wird, der Verdächtige jedoch außer Verfolgung gesetzt wurde. Falls diese Verfolgung angeregt wurde, ohne daß schwerwiegende Gründe für den Verdacht bestanden, kann der Beklagte gegen denjenigen, der die Verfolgung anregte, eine Klage aus „malicious prosecution“ anstrengen. Diese „action“ geht davon aus, daß durch eine ungerechtfertigte Verfolgung dem Verfolgten Schaden zugefügt wurde, hinsichtlich seines Rufes, seiner Person oder seines Eigentums.

Vgl. *Savile v. Roberts* (1698) 1 Ld. Raym. 374.

Auch diese „action“ stellt ebenso wie die „action“ aus „false imprisonment“ einen Sonderfall des „trespass to person“ dar.

Vgl. *Odgers*, a. a. O., S. 14: „In actions of false imprisonment and malicious prosecution the jury may award damages for the injury done to the plaintiff's reputation done by the charge made against him“.

Aus „malicious prosecution“ klagte im bereits oben erwähnten Fall *Meering v. Graham White* der Kläger, als sich seine Unschuld herausgestellt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt waren ihm in jenem Fall 1250,— £ zugebilligt worden. Der Schadensersatz in Fällen von „malicious prosecution“ bezieht sich nicht auf den vom Kläger auf Grund der Verfolgung erlittenen Vermögensschaden. Dieser kann, wie es im Falle *Meering v. Graham White* geschah, gesondert beansprucht werden. Der Schadensersatz bezieht sich vielmehr auf die Beeinträchtigung von Ruf und Ansehen, die der Kläger durch die Verfolgung erlitt. Dies geht aus den Worten von *Bowen L. J.* im Falle *Quartz Hill Consolidated Gold Mining Co. v. Eyre* hervor: „The prosecution involves damage which cannot be afterwards repaired by the failure of the proceedings to the fair fame of the person assailed, and for that reason, as it seems to me, the law considers that to present and prosecute an indictment falsely and without reasonable or probable cause is a foundation for a subsequent action for a malicious prosecution.“

Vgl. *Bowen* in *Quartz Hill Consolidated Gold Mining Co. v. Eyre* (1883) 11 Q. B. D. 674, auf S. 689. Vgl. ferner ähnliche Stellungnahmen in *Savile v. Roberts* (1698) 1 Ld. Raym. 374 und *Constantine v. Imperial Hotels Ltd.* (1944) K. B. 693, 701; *Street*, a. a. O., S. 411; *Wiffen v. Bailey & Romford Urban Council* (1915) 1 K. B. 600.

Eine umfassende Definition gibt *Street* von dieser „action“: „It is a tort maliciously and without reasonable and probable cause to initiate against another judicial proceedings which terminate in favour of that other and which result in damage to his reputation, freedom or property.“

Street, a. a. O., S. 411.

Das weite Anwendungsgebiet dieser "action" erhellt daraus, daß z. B. Nachforschungen und Vorfälle im Falle einer Erschleichung freier Fahrt in einer Straßenbahn unter diese „action“ gerechnet wurden.

Vgl. Rayson v. South London Tramways Co. (1893) 2 Q. B. 304.

Sogar Verfahren zivilrechtlicher Natur wie Entziehung einer Lizenz oder "actions" wegen "passing off" werden als "prosecutions" erachtet, für welche dieser Klageanspruch in Betracht kommt.

Vgl. Street, a. a. O., S. 412.

IV. Erweiterung des Schutzes gegen Ehrverletzungen durch „exemplary“ und „parasitic damages“

Die bisher behandelten "torts" waren entweder Ehrverletzungen oder zumindest umfaßte der Tatbestand der jeweiligen "action" auch Ehrverletzungen. Vergewärtigt man sich jedoch die in der Einleitung hervorgehobene Tendenz des englischen Rechts, eher bestehende "actions" zu erweitern und dem Schutz anderer Rechtsgüter dienbar zu machen, als neue "actions" oder "rights" zu schaffen, so liegt eine Ergänzung des Ehrenschatzes auf dem Umweg über nicht dem Ehrenschatz dienende "tort"-Klagen nahe.

Vgl. Einleitung S. 98.

Im Rahmen dieser Darstellung kann nur auf die wesentlichsten Ergänzungen des Ehrenschatzes eingegangen werden, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden, um der Beschränkung des Rechtsschatzes zu begegnen, welche durch die Abhängigkeit vom System der "actions" bedingt ist.

Insbesondere ergänzt die Rechtsprechung den Schutz von Ehre, Ruf und Ansehen durch Gewährung von "exemplary" und "parasitic damages". Auf das Institut der "exemplary damages" wurde bereits oben S. 121 eingegangen. Durch Zubilligung von „exemplary damages“ wird über die Entschädigung für die objektiv unerlaubte Handlung hinaus die Art und Weise ihrer Begehung erfaßt.

Vgl. Loudon v. Ryder (1953) 2 Q. B. 202 auf Seite 208: "If the assault is conducted in such a way as to insult the dignity of the person insulted who is assaulted ... the law permits to asses damages which are called exemplary."

Die Art und Weise der Begehung eines bestimmten "tort", der dem Kläger zugefügt wurde, umfaßt auch die möglicherweise gleichzeitig gegebene Verletzung der Ehre.

Diese Sachlage ist einer „Idealkonkurrenz“ vergleichbar, der durch Gewährung von "exemplary damages" Rechnung getragen wird. Die Rechtsprechung gewährt "exemplary damages" selbst dann, wenn die Ehrverletzung, die über den der "action" zugrunde liegenden "tort" hinausgeht, überhaupt nicht klagbar ist. Dies wird im Fall Merest v. Harvey deutlich

(1814) 5 Taunt. 442.

Der Beklagte, ein Mitglied des Magistrats, hatte auf dem Grundstück des Klägers Wild gejagt. Der Kläger forderte ihn auf, das Grundstück zu verlassen. Der Beklagte jedoch beleidigte den Kläger, schoß auf Vögel und Büsche und verhöhnte den Kläger. Das Gericht entschied, daß es für den zugrunde liegenden "trespass" an sich nur "nominal damages" in Höhe eines Halbpenny geben könne, fährt dann aber fort (Gibbs C. J. auf S. 761): "Would that be a compensation? I cannot say that it would be." Obwohl die dem Kläger widerfahrenen Beleidigungen unter vier Augen geschahen und schon deshalb nicht klagbar waren, zog das Gericht zur Urteilsbegründung dieses Verhalten des Beklagten heran und gewährte dem Kläger Schadensersatz in Höhe von £ 500,—; denn: "It goes to prevent the practice of duelling if juries are permitted to punish insult by exemplary damages".

Vgl. Merest v. Harvey, a. a. O.

Folglich kann der Kläger durch Anlehnung an eine bestehende "action" Rechtsverletzungen einklagen, die an sich nicht verfolgbar sind. Dies wird im Falle Horton v. Colwin Bay deutlich ausgesprochen: "If an actionable wrong has been done to the claimant, he is entitled to recover all the damage resulting from that wrong, and none the less because he would have had no right of action for some part of the damage if the wrong had not also created a damage which was actionable."

Horton v. Colwin Bay Urban Council (1908) 1 K. B. 327, 341, Buckley L. J.; London, Tilbury and Southend Railway Co. v. Trustees of the Gower's Walk Schools (1890) 24 Q. B. D. 326.

Treffend ist die von Street für einen derartigen Schadensersatz gewählte Bezeichnung „parasitic damages“, da dieser Anspruch, wie dargelegt wurde, nur in Anlehnung an eine andersgeartete „tort“-Klage geltend gemacht werden kann.

Street, a. a. O., S. 462.

Im Grunde bedeutet dies eine Abweichung vom System der "actions"; denn Schadensersatz kann nur für „wrongs“ verlangt werden, und "the test of whether a wrong has been committed is whether the facts would permit the framing of a successful action under any one of the forms of action".

Gahan, a. a. O., S. 8.

Die Bedeutung dieser von der Rechtsprechung vollzogenen Erweiterung der Klagbarkeit von Rechtsverletzungen für den Ehrenschatz veranschaulichen nachstehende Fälle:

Im Falle Owen & Smith v. Reo Motors waren die Beklagten vertraglich berechtigt, Wagen-Chassis herauszuverlangen, die sie dem Kläger geliefert hatten. Der Kläger hatte, wozu er ebenfalls berechtigt war, Aufbauten an den Chassis vorgenommen. Die Beklagten waren ohne Ankündigung in der Werkstatt des Klägers erschienen, hatten die Chassis auf der Straße geschafft und dort in Gegenwart von Schaulustigen und Kreditoren des Klägers die Aufbauten abmontiert. Der Kläger machte einen Anspruch aus „trespass“ geltend. Der Anspruch wurde bejaht und dem Kläger „exemplary damages“

zugebilligt, weil die Montage auf der Straße anstatt in der Werkstatt Ruf und Kredit des Klägers unnötig beeinträchtigt habe. Der Kläger erhielt ohne Nachweis eines bestimmten Schadens deshalb £ 750.—. In der Berufung wurde die Summe auf £ 100.— vermindert, jedoch stellte Scrutton L. J. (S. 277) fest: "I have no doubt myself that a judge may give punitive damages in view of the nature of the trespass."

Owen & Smith v. Reo Motors (1934) 151 L. T. 274.

„Exemplary damages“ wurden auch für „trespass“ im Falle *Bracegirdle v. Orford* gegeben, weil die Beklagten unter dem Vorwurf des Diebstahls in das Haus der Klägerin eingedrungen waren. Die Klägerin erhielt £ 50.—, weil "her credit and character were and are injured by belief excited amongst her neighbours".

Bracegirdle v. Orford (1813) 2 M. & S. 77.

Im Falle *Watson v. Murrdy & Co.* hatte ein Gläubiger zwecks Eintreibung seiner Forderung den Zwangsverkauf der Waren des Klägers erwirkt. Darin, daß er diesen Verkauf auf dem Grundstück des Klägers vornehmen ließ, wurde ein „trespass“ erblickt, der Ruf und Ansehen des Klägers in besonderer Weise schädigte. Dem Kläger wurden deshalb £ 300.— Schadensersatz zugesprochen.

Watson v. Murrdy & Co. (1955) 1 All E. R. 350.

Im oben dargelegten Fall *Merest v. Harvey* erwähnte ein Richter als Beispiel eines „trespass to person“ den Fall, daß einem Kläger mutwillig der Hut herabgeschlagen worden war, wofür auf Grund des darin liegenden „insult“ £ 500.— Schadensersatz gewährt wurden.

Vgl. *Merest v. Harvey*, a. a. O.

Häufig werden Ehrverletzungen auch durch Zubilligung von „exemplary damages“ in Fällen von „assault“ und „battery“ geahndet. Als Beispiel sei hier der Fall *Loudon v. Ryder* genannt

(1953) 2 Q. B. 202.

Die Klägerin hatte in Abwesenheit ihrer Mutter eine Wohnung bezogen, die zuvor von der Mutter vermietet worden war, obwohl die Verfügung über die Wohnung der Klägerin zustand. Als die Mutter von einer Reise zurückkehrte, fand sie die Tür der Wohnung verschlossen und barrikadiert. Ein Begleiter und Freund der Mutter stieg über eine Leiter in die Küche im ersten Stock der Wohnung. Auf der Leiter schüttete die Klägerin einen Eimer Wasser über ihn aus. Der Freund der Mutter und Beklagte forderte die Klägerin auf, die Wohnung zu verlassen und schlug die Klägerin, die ein großes Küchenmesser in den Händen hielt. Dann drängte er die Klägerin zur Wohnung heraus. Die Klägerin machte einen Anspruch aus „assault“ geltend. Nach Aussage eines Arztes hatte sie keinerlei körperliche Verletzungen erlitten. Da jedoch Nachbarn die Szene beobachtet hatten und das Gericht diesen Vorgang überhaupt als „insult to the dignity“ der Klägerin betrachtete, erhielt die Klägerin für „trespass“ £ 1,500.—, für „assault“ £ 1,000.— und „exemplary damage“ für die Ehrverletzung in Höhe von £ 3,000.—.

Selbst für Ehrverletzungen, die aus der Art und Weise eines Vertragsbruchs (breach of contract) hervorgehen, wird „exemplary damage“ gewährt. Im Falle *Wilson v. United Counties Bank Ltd.* hatte eine Bank durch einen Vertragsbruch den Konkurs des Klägers verschuldet. Neben dem Schadensersatz für den durch den Konkurs begründeten Vermögensschaden in Höhe von £ 45,000.— erhielt der Kläger als Schadensersatz für „damages to credit and reputation“ £ 7,500.—.

Wilson v. United Counties Bank Ltd. (1920) A. C. 102.

Für die in einer Entlassung liegenden Ehrverletzungen, die sich aus den Umständen der Entlassung ergeben, wurden ohne Nachweis eines Vermögensschadens im Falle *Addis v. Gramophone Co.* £ 600.— gewährt.

(1909) A. C. 488.

Weiterhin werden „exemplary“ oder „parasitic“ damages auf Grund einer Ehrverletzung zugebilligt in Klagen wegen „negligence“

Emblen v. Myers (1860) 6 H. & M. 54, auf Seite 59: "damage may be paid for the insult as well as the actual injury."

und „conversion“

Thurston v. Charles (1905) 21 T. L. R. 659.

Abgelehnt wurde dies jedoch hinsichtlich „detinue“

Dixon v. Calcraft (1892) 1 Q. B. 458.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung beweisen, in welchem großen Ausmaß der Ehrenschatz über die an sich hierfür vorgesehenen „actions“ hinaus ausgeweitet worden ist. Daß dies im Falle der „parasitic damages“ mit einer — wenn auch versteckten — Abweichung vom im übrigen so strikt eingehaltenen Aktionensystem geschah, erweist, welche große Bedeutung die englische Rechtsprechung dem Ehrenschatz beimißt. Ferner sagt man in England, daß "a factor which is today recognized as parasitic will, forsooth, tomorrow be recognized as an independent basis of liability."

Vgl. *Street, The Foundations of legal liability* (1906), S. 461; *Salmond-Heuston*, a. a. O., S. 711.

Mit der Behandlung der „parasitic“ und „exemplary damages“ ist die Darstellung des zivilrechtlichen Ehrenschatzes abgeschlossen*).

*) Ein kurzer Hinweis auf Ergänzungen des Ehrenschatzes durch strafrechtliche Bestimmungen ist erforderlich: Durch die Institution des "criminal libel" (vgl. oben Seite 100), ferner durch die Verfolgbarkeit eines "contempt of court" (unzulässige Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen), wird auf strafrechtlichem Gebiet ein weitgehender Ehrenschatz erzielt (vgl. *Regina v. Evening Standard Co. Ltd.* [1954] 2 W. L. R. 861; *Reg. v. Griffiths* [1957] 2 W. L. R. 1064; *Alliance Perpetual Building Society v. Belrum Investments Ltd.* [1957] 1 W. L. R. 720).

Durch "statutes" sind außerdem Möglichkeiten gegeben, in Fällen von "abusive language" einzuschreiten (*Justice of the Peace Act*). Ferner kann obszönes Schrifttum eingezogen werden (*Lord Campbell's Act*) und letztlich kann der Lord Chamberlain die Aufführung von Schauspielen untersagen, sofern sie ehrenrührig sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder den öffentlichen Frieden gefährden (*Theatres Regulations Act*, 1843).

C. Der Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte

I. Allgemeine Bemerkungen

Neben dem Schutz der Ehre spielt der Schutz anderer Persönlichkeitsrechte eine vergleichsweise geringe Rolle. Insbesondere ist ein "right of privacy", ein Recht auf Schutz der Geheimsphäre, in England noch nicht anerkannt worden. Wichtige Persönlichkeitsgüter, insbesondere das Bild oder der Name einer Person oder die Privatsphäre überhaupt sind daher in England nur unvollkommen geschützt.

Im Balham-Case hatten die Beklagten in ihrem Garten eine Konstruktion großer Spiegel errichtet, die es ihnen ermöglichte, sämtliche Vorgänge im Nachbarhaus, insbesondere im Behandlungszimmer eines Zahnarztes, zu beobachten. Der Zahnarzt klagte unter Hinweis auf "annoyance and indignity to which he was thus subjected". Die Klage wurde jedoch abgewiesen, da dieses Vorbringen keine "action" begründe.

Vgl. Kenny, Select Cases on Torts, 5. Aufl. 1928, S. 367.

Im Fall Corelli v. Wall veröffentlichten die Beklagten ohne Einwilligung der Klägerin, einer Autorin, Postkarten, die schlechte Porträts der Klägerin in verschiedenen Situationen zeigten. Diese angeblich biographischen Situationen waren Ausgeburt der Phantasie der Hersteller und entsprachen nicht der Wirklichkeit. Die Klägerin machte einen Anspruch auf "interlocutory injunction" geltend; sie verwies zur Begründung der Klage auf unbefugte Benutzung ihres Bildes und auf "libel". Jedoch wurde die Klage abgewiesen, weil "the plaintiff has not established for the purpose of this motion that she has any such right."

Vgl. Corelli v. Wall (1906) 22 T. L. R. 532; ähnlich auch die Entscheidung des Court of Appeal in Tolley v. Fry (1931) A. C. 333, s. o. S. 98, 103,

Im Fall Dockrell v. Dougall wurde der Name des Klägers ohne seine Zustimmung zur Reklame einer Patentmedizin verwandt. Die Verwendung des Namens wurde nicht als diffamierend angesehen und die Klage abgewiesen, denn "a man has not an unqualified right to prevent others from using his name"

(1899) 80 L. T. 556.

Gleichermaßen wurde der Kläger im Falle Day v. Brownrigg abgewiesen. Seit Jahrzehnten hatten Kläger und Beklagter dieses Falles in Nachbarhäusern gewohnt; das Haus des Klägers trug seit langem einen Namen, den eines Tages auch der Beklagte zur Bezeichnung seines Hauses verwandte. Der Versuch des Klägers, dieses Vorgehen durch eine "injunction" zu verhindern, scheiterte

(1878) 10 Ch. 294.

Ähnliche Entscheidungen ergingen in den Fällen Street v. Union Bank of Spain

(1885) 30 Ch. 1956

und McCulloch v. May Ltd.

(1947) 2 All E. R. 845.

Im Falle Tussaud and Sons v. Tussaud wurde entschieden, "that there is no law to prevent a man assuming any name he likes"

(1890) 44 Ch. 678, S. 690.

Dieser mangelhafte Schutz der „privacy“ wird in der Rechtslehre allgemein bedauert.

Vgl. Winfield, Privacy (1931) 47 Law Quarterly Review 23 ff., 30: "... our law probably lags behind the needs of a community"; Dennis Lloyd, Reform of the Law of Libel (1952) 5 Current Legal Problems 168 ff., 176: „It has long been a source of complaint that our law is unable, generally speaking, to protect people against unwarranted intrusions upon their privacy.“

Die Rechtsprechung empfindet diesen Zustand ebenfalls als unbefriedigend.

Vgl. Tolley v. Fry, s. o. S. 98, 103.

Sie versucht daher, auf dem Umweg über bestehende „actions“ einen Schutz der Privatsphäre zu erreichen.

II. Schutz der „privacy“ durch Ausweitung bestehender „actions“

1. Die Ausweitung der „action“ wegen „defamation“

In einer Vielzahl von Fällen wird das Eindringen in die Persönlichkeitssphäre zugleich eine „defamation“ darstellen, wenn der Begriff der „defamation“ weit genug gefaßt wird. Eine besonders wirksame Waffe ist hier das Verbot, jemanden „ridiculous“, lächerlich, zu machen. Hier kann an die bereits erwähnten Fälle Dunlop v. Dunlop („foppish old gentleman“) und Plumb v. Jeyes (Reklame für ein Mittel gegen Schweißfüße) erinnert werden

siehe oben S. 102.

Als diffamierend angesehen und für klagbar erachtet wurden ferner:

eine Reklameanzeige, die Kopf und Schultern der Klägerin zeigte, die den Beinen einer anderen Frau durch Photomontage aufgesetzt waren, mit der Überschrift „Leg Appeal“

vgl. Griffith v. Bondor, Times, 11. 12. 1935;

die Photographie der Klägerin, einer Schauspielerin, die durch Photomontage die Klägerin zahnlos zeigte, in einer Reklame für einen Zahnarzt

vgl. Wallis v. London Mail, Times, 20. 7. 1917;

die Photographie der Klägerin mit einem kleinen Mädchen. Im Begleittext wurde das Kind als ihre Tochter Peggy vorgestellt; in Wirklichkeit war die Klägerin unverheiratet und das Kind nicht ihre Tochter

vgl. Debenham v. Ancorn, Times, 5. 3. 1921; ferner die Photographie der Klägerin, einer verheirateten Frau, mit einem Mann, der nicht ihr Gatte war, unter der Überschrift „Unchaperoned Holidays“

Honeysett v. News Chronicle, Times 14. 5. 1935.

In all diesen Fällen wurde gegen die Verwendung einer Photographie ohne die Zustimmung des Abgebildeten Schutz gewährt.

Auch in Fällen des unbefugten Namensgebrauchs wurden „actions“ gewährt; zwar ist der Name grundsätzlich ungeschützt, jedoch ist hier eine „action“ gegeben, wenn „fraudulent use“ vorliegt oder der unbefugte Gebrauch dem Kläger einen Vermögensschaden zufügt.

“Any person may assume any surname he pleases, provided the name is not assumed for a fraudulent purpose or to inflict pecuniary loss on another.”

Re Talbot (1932) Ir. 714, S. 718.

Im Fall Archbold v. Sweet hatte der Beklagte eine neue Auflage des vom Kläger verfaßten Lehrbuchs des Strafrechts veröffentlicht, ohne jedoch den Kläger zur Redaktion hinzuzuziehen. Die Ausgabe enthielt viele Fehler. Da der Beklagte den Namen des Klägers als Verfasser verwandt hatte, wurde diese Namensnennung unter den obwaltenden Umständen als diffamierend angesehen

(1832) 5 C. & P. 219.

“Injunction“ und Schadensersatz sind ferner gewährt worden, wenn literarische und künstlerische Werke unter dem Namen eines bekannten Autors veröffentlicht wurden, ohne daß der Betreffende das Erzeugnis auch nur jemals gesehen hatte.

Vgl. Ridge v. The English Illustrated Magazine (1913) 29 T. L. R. 592; Lee v. Gibbins (1892) 67 L. T. 263.

Demnach ist Namensgebrauch unter diffamierenden Umständen ohne Zustimmung des Betroffenen „fraudulent“ und der Verletzte kann Schadensersatz und darüber hinaus eine „injunction“ erlangen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, an welche die Gewährung einer „injunction“ geknüpft ist.

Vgl. oben S. 118 f.

Es erscheint dagegen als zweifelhaft, ob durch die „action“ aus „defamation“ auch das Lebensbild und die Geheimsphäre in nennenswertem Umfang geschützt sind; denn nicht immer ist die Veröffentlichung von Tatsachen und Vorkommnissen aus dem Leben des Betroffenen diffamierend im Sinne der vorangegangenen Darlegungen und ferner setzt die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises hier dem Schutz durch Klagen aus „defamation“ enge Grenzen. Deshalb wird hinsichtlich derartiger Verletzun-

gen nur in Ausnahmefällen ein offensichtlicher und unmittelbarer Schutz durch eine „action“ aus „defamation“ gegeben sein.

Vgl. z. B. Scott v. Sampson (1882) 8 Q. B. D. 491 und oben S. 121.

Daß im Falle eines Scheiterns des Wahrheitsbeweises der Beklagte mit erhöhtem Schadensersatz rechnen muß, vermag hieran wenig zu ändern.

Vgl. Watt v. Watt (1905) A. C. 118 und oben S. 110.

Aus dieser Sachlage zieht Salmond den Schluß, daß die „privacy“ ungeschützt bleibt, wenn die Verletzung in einer Veröffentlichung erweislich wahrer Vorkommnisse aus dem Privatleben des Klägers besteht, selbst wenn sie mutwillig, ja böseartig ist, ohne auf Grund eines öffentlichen Interesses gerechtfertigt zu sein. „The Common Law affords no protection to the man who has led a blameless and worthy life for many years but finds his youthful follies published to the world at large in detail by some malicious enemy.“

Vgl. Salmond-Heuston, a. a. O., S. 343.

Demnach scheinen die „actions“ aus „libel“ und „slander“ nur in jenen Fällen einen Schutz gegen Verletzungen der „privacy“ zu gewähren, wenn diese Verletzungen gleichzeitig diffamierend sind im Sinne der Darlegungen im Teil B. Hier gewinnt jedoch das „innuendo“ Bedeutung, das der Kläger geltend macht, um einen diffamierenden Charakter der Handlung des Beklagten nachzuweisen, wenn die Handlung prima facie nicht geeignet ist, den Ruf des Klägers zu beeinträchtigen.

Vgl. oben S. 103 f.

Aus den Darlegungen zum „innuendo“ folgt zwar zunächst nur, daß auch indirekte und implizierte Diffamierungen erfaßt werden können.

Vgl. Garbett v. Hazell (1943) 2 All E. R. 359; Hough v. London Express Newspapers Ltd. (1940) 2 K. B. 507; Chapman v. Ellesmere (1932) 2 K. B. 431 und oben S. 103 f.

Häufig wird jedoch die angebliche Bedeutung von dem Sachverhalt kaum noch getragen; sie erscheint vielmehr als mühsam hineininterpretiert.

Vgl. Hough v. London Express Newspapers Ltd., a. a. O.; Chapman v. Ellesmere, a. a. O.

Im Falle Mazatti v. Acme Products wurde dargelegt, daß es für die Frage, ob Karikaturen und Photographien diffamierend sind, von Bedeutung ist, daß der Dargestellte eine Persönlichkeit des öffentlichen Interesses ist. „If a man is a public character whose public life or great position is calculated to excite interest, it would be unreasonable to suppose . . . his portrayal would injure his reputation, but where the person is an ordinary citizen . . . different considerations apply.“

(1930) 4 D. L. R. 601; vgl. ferner Tolley v. Fry, a. a. O. und Gatley-O'Sullivan, a. a. O., S. 24.

Im Gegensatz zu Veröffentlichungen über einen „public character“, die auf Grund der Stellung des

Betroffenen keine Verletzung der "privacy" darstellen, ist also die Veröffentlichung von Karikaturen oder Photographien eines "ordinary citizen" eine Ehrverletzung. Die Verletzung der "privacy" wird damit nicht nur Voraussetzung, sondern auch Grundlage für eine "action" wegen "libel".

Deutlich unterschieden zwischen einer Veröffentlichung im privaten Kreis und derjenigen durch eine Zeitung wird im Falle Cook v. Ward: Die beklagte Zeitung berief sich darauf, daß eine in ihren Spalten über den Kläger gebrachte Anekdote von diesem selbst erzählt worden sei. Das Gericht entschied, die Erzählung der Anekdote durch den Kläger im privaten Kreis sei anders zu beurteilen als die Verbreitung in aller Öffentlichkeit durch eine Zeitung. Aus diesem Grund sei der Klage stattzugeben.

Cook v. Ward (1830) 4 Moo. & P. 99.

Aus diesen Fällen ergibt sich eine Tendenz der Rechtsprechung, eine sachlich nicht gerechtfertigt weite Verbreitung und die damit verbundene Verletzung der "privacy" nicht nur als Element der Schadensbemessung anzuerkennen, sondern darüber hinaus auch als Rechtfertigung für eine Ausweitung des "innuendos" anzusehen. Damit aber werden auf dem Umweg über das "innuendo" vielfach Verletzungen der "privacy" klagbar gemacht. Daraus darf jedoch nicht auf eine de facto-Anerkennung des "right of privacy" geschlossen werden. Kennzeichnend hierfür ist der Fall Tolley v. Fry. Die Beklagten hatten das Bild des Klägers ohne dessen Einwilligung zur Reklame für ihre Schokolade verwandt. Bild und Unterschrift unterstrichen die Geschicklichkeit des Klägers im Golfspiel und erschienen nicht als diffamierend

(1931) A. C. 333, S. 340: "... not being in itself defamatory"; S. 347: "It is admitted that the caricature is not in itself actionable ...".

In seinem "innuendo" trug der Kläger vor, die Öffentlichkeit müsse annehmen, er habe dieser Reklame zugestimmt, um aus seinem Ruf als Golfspieler Kapital zu schlagen. Die Möglichkeit einer derartigen Annahme auf Grund dieser Reklame aber sei diffamierend. In der ersten Instanz drang der Kläger durch und erhielt £ 1000.— zugesprochen. In der Berufung wurde der Kläger abgewiesen und schließlich, in der dritten Instanz, dem House of Lords, wurde das "innuendo" wiederum anerkannt und dem Kläger letztlich £ 500.— als Schadensersatz zugesprochen. In der Urteilsbegründung des Court of Appeal wurde ausgeführt, daß die Anerkennung der Klage die Schöpfung eines neuen "right" und einer neuen "action" bedeute; denn die vorhandenen und überlieferten "actions" seien nicht geeignet, den vom Kläger erhobenen Anspruch zu rechtfertigen. Aus diesem Grund wurde auch in dieser Instanz die Klage abgewiesen. In der ersten Instanz jedoch und im House of Lords wurde das vom Kläger geltend gemachte "innuendo" anerkannt und die Veröffentlichung als "libel" angesehen. De facto bedeutet dies eine Ausweitung der "action" gegen "libel" auf Verletzungen der "privacy", die an sich nicht diffamierend sind, auf dem Umweg über eine

Ausweitung der "defamation" und des "innuendo" aber klagbar gemacht werden können. In der amerikanischen Rechtsprechung ist deshalb auch der Fall Tolley v. Fry als "authority" für die Gewährung eines "right of privacy" verwandt worden.

Vgl. Roberson v. Rochester (1902) 171 N. Y. R. 538.

Vielfach wurde in den USA sogar der Fall Tolley v. Fry angesehen als "involving the recognition of the right of privacy in England".

Vgl. (1934) 32 Michigan Law Review, S. 1173.

Zuzugeben ist, daß die Urteilsbegründung des House of Lords tatsächlich Stellungnahmen enthält, welche für die im amerikanischen Schrifttum vertretene Auffassung sprechen: Viscount Hailsham: "... (it is an) effrontery and bad taste to take name ... and reputation ... without first obtaining consent",

Tolley v. Fry, a. a. O., S. 339

und ähnlich stellt Lord Buckmaster fest: "... (it) is effrontery to use a man's portrait and his reputation to advertise ... without his assent."

Tolley v. Fry, a. a. O., S. 344.

Dennoch wird man aus der Entscheidung im Fall Tolley v. Fry nicht die Folgerung ziehen dürfen, daß ein "right of privacy" in England praktisch anerkannt wird; vielmehr ist dieser Fall ein Beispiel für die bereits erwähnte Tendenz der Rechtsprechung, der Anerkennung neuer "actions" aus dem Wege zu gehen durch Ausweitung von überlieferten "actions". "The English Courts somewhat extend the action for libel in order to accomplish the result which would be arrived at by an action for violation of the right of privacy."

Vgl. 16 Minnesota Law Review, 221, zitiert bei Gately-O'Sullivan, a. a. O., S. 34.

Diese Tendenz der englischen Rechtsprechung hat das Committee on the Law of Defamation genötigt, darauf hinzuweisen, "that privacy does not fall within the general scope of defamation and the law of defamation should not be extended to it."

Vgl. Report of the Committee on the Law of Defamation (1948), S. 10 u. 49.

Man wird jedoch bezweifeln dürfen, ob diese Mahnung des Committee on the Law of Defamation konsequent befolgt wird. Erst kürzlich im Fall Sim v. Heinz trug der Kläger ein "innuendo" vor, das jenem aus dem Fall Tolley v. Fry ähnelte. Der Kläger war ein beliebter Schauspieler und die Beklagte hatte im Werbefernsehen einen Stimmenimitator auftreten lassen, der die Stimme des Klägers täuschend imitierte. Der Kläger trug als "innuendo" vor, daß gegenüber den Zuhörern der Anschein erweckt werde, er habe sich und seine Stimme an das Werbefernsehen verkauft. Gegen die Zulässigkeit dieses "innuendo" wurden keine Einwendungen erhoben. Zweifelhaft war jedoch, ob es sich hier um "libel" oder um "passing off" handelte. Da in jedem Fall die Sachlage nicht so offensichtlich war, um eine "interlocutory injunc-

tion" zu rechtfertigen, wurde der diesbezügliche Antrag des Klägers abgelehnt.

Vgl. *Sim v. Heinz Co. Ltd.* (1959) 1 W. L. R. 313.

Gegen die vom Committee on the Law of Defamation geforderte Beschränkung der „actions“ aus „defamation“ auf alle Fälle, in denen es sich wirklich um „defamation“ handelt und nicht um Verletzungen der „privacy“, spricht noch ein weiterer Umstand. Die Jury entscheidet darüber, ob das vom Kläger vorgetragene „innuendo“ berechtigt ist und eine „action“ rechtfertigt. Maßgebend hierfür ist, ob „reasonable men“ bejahen würden, daß die vom Kläger im „innuendo“ behauptete Diffamierung in der Äußerung des Beklagten impliziert ist. Zum Begriff des „reasonable man“ stellt jedoch Raphael Powell fest: „The reasonable man has become an almost universal yardstick; but a yardstick is at least a precise instrument of measurement. The reasonable man, however, is like a rubber doll.“

„The Unreasonableness of the Reasonable Man“ in *Current Legal Problems*, 1957, S. 104.

Allgemein wird ein Rechtsschutz für Verletzungen der „privacy“ als notwendig erachtet; dies sogar seitens der Richter in der Berufungsinstanz im Fall *Tolley v. Fry*, die bedauerten, keine „action“ geben zu können. („There ought to be a legal remedy.“)

Vgl. *Tolley v. Fry*, a. a. O., ferner *Dennis Lloyd*, a. a. O.; *Winfield*, a. a. O.; *Salmond-Heuston* a. a. O.; s. o. S. 126.

Berücksichtigt man die Einstellung des Schrifttums sowohl als der Gerichte zu Verletzungen der „privacy“ und die Unbestimmtheit der Generalklausel „reasonable“, so muß bezweifelt werden, daß von Ausweitungen der „actions“ aus „defamation“ auf Verletzungen der „privacy“ Abstand genommen wird. Treffend ist zur Frage der „reasonableness“ auch die Stellungnahme von A. S. Diamond, der „reasonable“ definiert als das „what I think ... (one) ought to do.“

(1956) 5 *The International and Comparative Law Quarterly*, S. 627.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Generalklausel der „reasonableness“ die Tendenz der Rechtsprechung begünstigt, die „actions“ aus „libel“ und „slander“ auf Verletzungen der „privacy“ auszudehnen. Eine de facto-Anerkennung des „right of privacy“ in England kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.

2. Der Schutz gegen unbefugten Gebrauch des Namens und des Bildes durch die „action“ aus „passing off“

Die „action“ aus „passing off“ setzt voraus, daß „... (somebody) represents his goods or services as being those of the plaintiff in a manner calculated to deceive members of the public into thinking that the goods or services are those of the plaintiff.“

Vgl. *Street*, a. a. O., S. 377.

Als Schutz gegen unbefugten Gebrauch des Namens oder des Bildes kann diese „action“ nur dann in

Betracht kommen, wenn durch den unbefugten Gebrauch wirtschaftliche Interessen des Klägers gefährdet werden. Erforderlich ist in jedem Fall, daß der unbefugte Gebrauch geeignet ist, Täuschung und Verwirrung hervorzurufen und damit denjenigen zu schädigen, der diesen Namen zuerst führte und deswegen eine Priorität für sich beanspruchen kann. Im Fall *Corporation of the Hall of Arts v. Hall* hatte der Beklagte ein von ihm geleitetes Orchester „Albert Hall Orchestra“ genannt, um durch diese Namensähnlichkeit mit der berühmten Konzerthalle „Albert Hall“ zugkräftige Reklame zu treiben. Die Leitung der Konzerthalle „Albert Hall“ klagte, um den Mißbrauch ihres angesehenen Namens zu unterbinden. Da jedoch die „Albert Hall“ Konzertgesellschaft kein eigenes Orchester besaß, das unter einer derartigen Bezeichnung auftrat, war die Möglichkeit einer Verwechslung und Täuschung ausgeschlossen und die Klage wurde infolgedessen abgewiesen.

Corporation of the Hall of Arts and Sciences v. Hall (1934) 50 T. L. R. 518.

Ein wesentliches Element der „action“ aus „passing off“ ist somit eine Verwechslungsgefahr („confusion“).

Vgl. *Serville v. Constance* (1954) 1 W. L. R. 487, S. 491.

Jedoch erfordert „passing off“ über die Verwechslungsgefahr hinaus, daß diese Verwechslung in irgendeiner Form geeignet ist, dem Kläger einen Vermögensschaden zuzufügen, „something of a pecuniary value“.

Vgl. *Day v. Brownrigg* (1878) 10 Ch. 294.

Mit der Möglichkeit eines Vermögensschadens ist die bereits oben S. 127 dargestellte Einschränkung des freien Namensgebrauchs gegeben: „... provided the name is not assumed ... to inflict pecuniary loss on another“. In der hier geforderten Voraussetzung der Möglichkeit eines Vermögensschadens unterscheidet sich die Klage aus „passing off“ von jener aus „defamation“.

Es bedarf hier jedoch nicht des Nachweises, daß ein Vermögensschaden eingetreten ist oder eintreten wird; vielmehr genügt es bereits, wenn ein derartiger Schaden nach allgemeiner Erfahrung als möglich erscheint, so z. B. wenn künstlerische Werke unbefugt unter dem Namen des Klägers veröffentlicht werden.

Vgl. *Lord Byron v. Johnstone* (1816) 2 Mer. 29; *Forbes v. Kemsly Newspapers Ltd.* (1951) 2 T. L. R. 656.

Es ist hierbei unerheblich, daß es sich nur um einen Künstlernamen handelt und daß der Kläger ggf. diesen Namen selbst erst vor kurzem angenommen hatte, sofern nur die Möglichkeit besteht, daß die unbefugte Führung dieses Namens durch andere ihm einen Vermögensschaden zuzufügen geeignet ist.

So war im Fall *Hines v. Winnick* der Kläger auf Wunsch seines Arbeitgebers, einer Rundfunkgesellschaft, mit seiner „band“ als „Dr. Crock and his

Crackpots" aufgetreten. Nachdem er später entlassen worden war, setzte die Rundfunkgesellschaft diese Sendung unter der gleichen Bezeichnung mit einem anderen Dirigenten fort. Der Kläger beantragte eine „injunction“, da er sich in der Öffentlichkeit unter dieser Bezeichnung einen gewissen Ruf erworben habe und die Führung dieses Namens durch einen anderen unbefugt und schädigend sei. Dem Kläger wurde eine „injunction“ gewährt

(1947) Ch. 708.

Der Schutz der „action“ aus „passing off“ erstreckt sich auch auf Photographien und möglicherweise sogar auf die Stimme des Betroffenen. Soweit z. B. Photographien als „Trade Marks“ verwandt werden, ist bereits auf Grund dessen der Nachweis dafür gegeben, daß die unbefugte Führung durch andere Verwechslungsgefahr und Schädigung im Sinne von „passing off“ bedeutet.

Vgl. für „Trade Marks“ Millington v. Fox (1838) 3 My. & Cr. 338. Im allgemeinen dürfte dann jedoch ein Verstoß gegen die Trade Marks Act von 1938 vorliegen. Falls jedoch der Kläger es unterlassen hatte, die „Trade Mark“ registrieren zu lassen, so kann er gemäß Abschnitt 2 dieser Act aus „passing off“ klagen.

Darüber, ob die „action passing off“ auch dann eine Klage rechtfertigt, wenn der Beklagte die Stimme eines bekannten Schauspielers imitiert, liegt noch keine verbindliche „authority“ vor. Im Fall Sim v. Heinz wurden zwar gegen die Zulässigkeit einer „action“ aus „passing off“ in einem derartigen Fall keine Bedenken erhoben; jedoch kam es nicht zu einer verbindlichen Entscheidung, weil der Kläger eine „interlocutory injunction“ beantragt hatte und diese nicht gewährt werden konnte.

Vgl. Sim v. Heinz Co. Ltd. (1959) 1 W. L. R. 313.

„Passing off“ setzt grundsätzlich kein Verschulden des Beklagten voraus; diese „action“ ist auch dann gegeben, wenn der Beklagte nicht wußte oder nicht wissen konnte, daß er zur Führung des Namens oder des Warenzeichens nicht berechtigt war.

Vgl. Millington v. Fox (1838) 3 My. & Cr. 338; Singer Machine Manufacturers v. Wilson (1877) 3 A. C. 376, 391; Draper v. Trist (1939) 3 All E. R. 513, 517.

Von dieser grundsätzlichen Regel bestehen insofern zwei Ausnahmen, als der Beklagte zwei „defences“ geltend machen kann, bei denen er jedoch beweisen muß, daß ihn kein Verschulden trifft: Erstens kann der Beklagte sich darauf berufen, daß er bona fide seinen eigenen Namen geführt habe, ohne zu wissen, daß für einen anderen der gleiche Name vermögenswertes Interesse hatte. „A man may carry on his business in his own name, even if that causes confusion with another's business, provided he is honest and not fraudulent.“

Vgl. D. E. C. Yale in The Cambridge Law Journal, November 1958, S. 162.

Ferner kann der Beklagte die „defence“ gemäß Abschnitt 8 der Trade Marks Act, 1938 geltend machen, sofern der Name ein „Trade Mark“ ist, das

eingetragen wurde. Auch hier muß der Beklagte nachweisen, daß ihn kein Verschulden trifft.

Vgl. Baume & Co. Ltd. v. A. H. Moore Ltd. (1958) 2 W. L. R. 797 und ferner Yale, a. a. O., S. 168.

Der Anspruch des Klägers geht, sofern ein Vermögensschaden wahrscheinlich ist, auf Schadensersatz; auch kann der Kläger eine „injunction“ beantragen, welche dem Beklagten die Führung des Namens untersagt.

3. Der Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte durch das „copyright“

a) Gegenstand und Erwerb des „copyright“

Die Copyright Act von 1956 hat die bis dahin auf diesem Gebiet geltenden „statutes“ und Grundsätze des Common Law zusammengefaßt und ergänzt. A. Goodman bezeichnet das „copyright“ als rights in intellectual property accruing to its creator“.

Vgl. „The New Law of Copyright“ in Current Legal Problems (1957), S. 168.

Die Copyright Act von 1956 definiert das „copyright“ als „exclusive right . . . to do and to authorize other persons to do certain acts in relation to (a) work“.

Vgl. Copyright Act, 1956, s. 1 (1).

Für den Schutz der „privacy“, deren Anliegen die Wahrung einer persönlichen und individuellen Sphäre ist, gewinnt das „copyright“ nur insofern Bedeutung, als es Abwehransprüche gegen die Verletzung dieser Sphäre zu bieten vermag.

Vgl. die Definition der „privacy“ von Winfield, 47 L. Q. R. S. 24: „. . . seclusion of himself and of his property . . .“

Abwehransprüche gewährt das „copyright“ allgemein gegen „infringements of copyright“. Da unter letzteren vornehmlich alle unautorisierten Veröffentlichungen verstanden werden — „reproduction“, „publication“, „performance“ — stellt sich eine Verletzung der „privacy“ in vielen Fällen gleichzeitig als Verletzung des „copyright“ dar und kann deswegen verfolgt werden.

Vgl. Copyright Act, 1956, s. 2 (5), 5 (3 und 4), 12 (5).

Voraussetzung für einen Abwehranspruch ist zunächst, daß der Verletzte Inhaber des „copyright“ ist. Hinsichtlich literarischer und dramatischer Werke sowie Kompositionen ist der Schöpfer („author“) dieser Werke Träger des „copyright“. Die Copyright Act verwendet hier den Ausdruck „author“, ohne ihn zu definieren. Aus der Rechtsprechung jedoch erhellt, daß hiermit der Schöpfer des Werkes, in seiner originalen Form, gemeint ist.

Vgl. Tate v. Thomas (1921) 1 Ch. 503; Donoghue v. Allied Newspapers (1938) Ch. 106; Springfield v. Thame (1903) 89 L. T. 242 und Bullen & Leakes, Precedents of Pleadings, 11. ed. (1959), S. 431.

"Copyright shall subsist... in every original literary, dramatic or musical work..."

Vgl. Copyright Act, 1956, s. 3 (2).

Für den Schutz der „privacy“ ist insbesondere die Bestimmung über literarische Werke von Bedeutung. Gemäß section 48 wird unter „literary work“ verstanden „any written table or compilation“. Es kommt hierbei nicht auf künstlerische oder literarische Qualität an; geschützt sind vielmehr auch Briefe, Tagebücher etc.

Vgl. Stellungnahme der britischen Regierung zu dem Entwurf eines internationalen Abkommens über das Urheberrecht in „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, April 1959, S. 134: „Private Tagebücher bleiben geschützt, bis ihr Eigentümer sich dazu entschließt, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Folglich ist der Begriff „literary works“ sehr weit auszulegen. „The words 'literary work' cover work which is expressed in print or writing irrespective of whether quality or style is right.“

University of London Press Ltd. v. University Tutorial Press Ltd. (1916) 2 Ch. 208.

Ebenso fallen unter den Begriff „literary works“ Briefe, gleich welchen Inhalts und ohne Rücksicht darauf, ob sie als literarisch bezeichnet werden können. Träger des „copyright“ ist der Absender bzw. der Schöpfer, nicht aber der Empfänger des Briefes.

Vgl. Philip v. Pennel (1907) 2 Ch. 577; Mc Millan & Co. v. Dent (1907) 1 Ch. 107.

Den Schutz der Copyright Act genießt nicht nur der Brief als Ganzes, sondern auch ein Auszug, denn s. 49 (1) der Copyright Act bestimmt, „any reference in this Act to the doing of an act in relation to a work or other subject-matter shall be taken to include a reference to the doing of that act in relation to a substantial part thereof“.

Ist das Werk unveröffentlicht, so ist die Geltungsdauer des „copyright“ zeitlich unbegrenzt

vgl. s. 2 (1).

Der Begriff der Veröffentlichung ist hier enger als jener hinsichtlich der Verbreitung diffamierender Äußerungen. Veröffentlichung ist vielmehr im technischen Sinne zu verstehen, wie z. B. Verbreitung durch Druck, Rundfunk etc. So wurde im Fall Prince Albert v. Strange die Verbreitung innerhalb eines begrenzten Bekanntenkreises nicht als Veröffentlichung angesehen

(1849) 2 DeG. & Sm. 652.

Falls das Werk veröffentlicht worden ist, besteht dennoch ein „copyright“, jedoch u. a. unter der Voraussetzung, daß die erste Veröffentlichung in England erfolgte. Ist der Autor vor der Veröffentlichung verstorben, so ist das „copyright“ auf 50 Jahre begrenzt

vgl. s. 2 (2) und s. 2 (3).

Nach dem Tode des „author“ werden dessen „legal personal representatives“ Träger des „copyright“.

So konnte der Verwalter des Nachlasses von James A. Whistler noch nach dessen Tode die Veröffentlichung der Privatbriefe des Verstorbenen unter Berufung auf das „copyright“ verhindern.

Vgl. Philip v. Pennel, a. a. O.

Zugunsten desjenigen jedoch, der durch Vermächtnis die Materie erhält, auf die sich das „copyright“ bezieht, z. B. das Manuskript, wird vermutet, das „copyright“ sei nicht in den allgemeinen Nachlaß gefallen, sondern auf ihn übergegangen

vgl. s. 38.

Im übrigen ist die Übertragung des „copyright“ an die Einhaltung der Schriftform gebunden.

Vgl. s. 36 (3): „No assignment of copyright (whether total or partial) shall have effect unless it is in writing signed by or on behalf of the assignor.“

Als Übertragung kraft Gesetzes könnte man die Bestimmung betrachten, daß der Arbeitgeber statt des „author“ das „copyright“ erwirbt, sofern das Werk in abhängiger Arbeit innerhalb eines Anstellungsverhältnisses hergestellt wurde.

Vgl. s. 4 (4) und s. 4 (1).

Eine Sonderbestimmung ist für Arbeiten getroffen, die auf Bestellung und gegen Bezahlung erfolgen. Hier erwirbt der Besteller das „copyright“.

Vgl. s. 4 (3).

Die für künstlerische Arbeiten getroffenen Bestimmungen stimmen inhaltlich im wesentlichen mit den hinsichtlich literarischer Werke geltenden und dargestellten Vorschriften überein.

Vgl. s. 3 ff.

Eine Verletzung der „privacy“ durch Veröffentlichungen von Tagebuchnotizen, Briefen, selbst hergestellten Bildern etc. wird demnach in aller Regel auf Grund der Copyright Act verfolgbar sein, weil Verletzer und „author“ identisch sind. Gegen Verletzungen der Privatsphäre durch nicht-autorisierte Photographien vermag jedoch die Copyright Act nur einen unvollkommenen Schutz zu gewähren. Zielsetzung dieses Gesetzes ist nicht der Schutz des Dargestellten, sondern des „author“, und letzterem wird das „copyright“ zugesprochen. Inhaber des „copyright“ ist „the person who at the time when the photograph is taken is the owner of the material on which it is taken“.

Vgl. s. 48 (1).

Nur in Ausnahmefällen wird der in Photographien Dargestellte kraft Gesetzes Träger des „copyright“, nämlich dann, wenn er die Photographie bestellte und sie bezahlte.

Vgl. s. 4 (3).

Im Fall Pollard v. Photographic Co. hatte der Beklagte im Auftrag der Klägerin und gegen Bezahlung diese photographiert. Später hatte der Beklagte die Photographie der Klägerin vervielfältigt.

tigt und als Weihnachtskarte verkauft. Der Klägerin wurde eine „injunction“ zuerkannt.

(1889) 40 Ch. 345.

Die Rechtsprechung hat dennoch das „copyright“ in manchen Fällen auch dann dem Dargestellten zugesprochen, wenn keine Bezahlung erfolgt war. In Sachen Boucas v. Cook war die Photographie nicht bezahlt worden, der Photograph hatte jedoch in Erwartung einer Bezahlung die Photographie hergestellt und dem Dargestellten wurde deshalb das „copyright“ zuerkannt

(1903) 2 K. B. 227.

Im Fall Stachemann v. Paton hatte der Photograph mit Einwilligung des Eigentümers einer Privatschule Aufnahmen der Schule „at his own risk“ hergestellt in der Erwartung, diese Aufnahmen an die Schüler zu verkaufen. Die „chance of selling copies“ wurde als ausreichend bezeichnet, um dem Photographen das „copyright“ abzuerkennen und es dem Eigentümer der Schule zuzusprechen

(1906) 1 Ch. 774.

Dagegen wurde das „copyright“ dem Photographen zuerkannt, wenn der Dargestellte sich bereit erklärt hatte, gegen Überlassung von Freixemplaren sich photographieren zu lassen.

Vgl. Ellis v. Marshall 64 L. J. Q. B. 757.

Folglich können unter Berufung auf eine Verletzung des „copyright“ nicht die unbefugten Aufnahmen und Veröffentlichungen erfaßt werden, sondern allenfalls eine unbefugte Veröffentlichung der vom Dargestellten autorisierten und bezahlten Photographie.

Gleiche Grundsätze gelten hinsichtlich Aufnahmen auf Tonträger. Auch hier erwirbt grundsätzlich der Hersteller der Aufnahme das „copyright“.

Vgl. Copyright Act, II 12 (4).

Der Aufgenommene erwirbt das „copyright“ nur dann, wenn er entweder die Aufnahme autorisiert und bezahlt hatte oder wenn es sich um eine dramatische oder musikalische Darstellung handelt, die unbefugt aufgenommen worden ist.

Vgl. Dramatic and Musical Performer's Protection Act, 1958.

Das Anwendungsgebiet dieser Bestimmungen ist jedoch eng begrenzt und für den Schutz der „privacy“ kommen diese Vorschriften nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Für den Namensschutz gewinnt die Copyright Act insofern Bedeutung, als die Veröffentlichung eines Werkes unter einem anderen Namen als dem des wirklichen Urhebers eine Verletzung des „copyright“ darstellt. Auf Grund eines derartigen Namensmißbrauchs kann der Kläger eine „injunction“ erreichen.

Vgl. s. 43 (2).

b) Rechtsfolgen einer Verletzung des „copyright“

Die Bestimmungen der Copyright Act gewähren, wie die bisherige Darstellung erwies, nur einen unvollkommenen Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte. Abwehransprüche gegen unbefugte Veröffentlichungen auf Grund dieses Gesetzes setzen voraus, daß das veröffentlichte Material vom Verletzten selbst „hergestellt“ wurde, wodurch das Anwendungsgebiet entscheidend eingeschränkt ist. Hinzu kommt, daß in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch weitere Einschränkungen normiert sind. Insbesondere ist eine Handlung, die an sich den Tatbestand einer Verletzung des „copyright“ erfüllt, nicht als eine solche anzusehen, wenn sie in einer Presseveröffentlichung enthalten ist, die entweder eine Kritik des „Werkes“ oder aber einen Bericht über Tagesereignisse beinhaltet.

Vgl. s. 6 (3).

Ist nach Maßgabe der dargestellten Bestimmungen eine Verletzung gegeben, so kann der Kläger ohne Rücksicht auf Verschulden des Beklagten eine „injunction“ beantragen und grundsätzlich Auslieferung der vom Verletzenden hergestellten Kopien etc. verlangen: „subject to the provisions of this Act, the owner of any copyright shall be entitled to all such rights and remedies, in respect of the conversion or detention by any person of any infringing copy, or of any plate used or intended to be used for making infringing copies, as he would be entitled to if he were the owner of every such copy or plate and had been the owner thereof since the time when it was made.“

Vgl. s. 18 (1).

Gemäß s. 17 (3) können dem Kläger über den tatsächlich erlittenen Schaden hinaus „exemplary damages“ zugebilligt werden; dies jedoch nur, wenn die Verletzung mit Verschulden des Beklagten erfolgte, denn sofern den Beklagten kein Verschulden trifft, ist dem Kläger grundsätzlich Schadensersatz verwehrt. Er kann dann nur Herausgabe der Bereicherung („profit“) verlangen.

Vgl. s. 17 (2), 21.

4. Die Bedeutung der „trespass“-Klage

„Trespass“ wird umschrieben als „wrongful act done in disturbance of the possession of another, or against the person of another against his will“.

Vgl. E. S. W., Trespass to the Person, (1959) L. J. 179.

Hinsichtlich des „trespass to person“ werden als unterschiedliche Begehungsformen und „actions“ unterschieden „assault“, „assault and battery“ und „false imprisonment“. Diesen drei Begehungsformen ist gemeinsam, daß es sich um Angriffe gegen „the personal security and liberty of one man by another“ handelt.

Vgl. E. S. W., a. a. O.

Eine „action“ aus „trespass to person“ ist nach der neueren Rechtsprechung nur gegeben, wenn der Kläger nachweist, daß die infolge der Handlung

eingetretene Verletzung seitens des Beklagten „verschuldet“, d. h. entweder „intentional“ oder „negligent“ war.

Vgl. *Fowler v. Lanning* (1959) 1 All E. R. 290 und E. S. W., a. a. O.

Von den genannten „actions“ dient insbesondere die „action“ wegen „false imprisonment“ nicht nur dem Schutz der Ehre, sondern auch dem Schutz der „privacy“. Die mehr oder minder ausgeprägte Art der Ehrverletzung in Fällen von „false imprisonment“ besteht gerade darin, daß die Schmach einer Festnahme einem größeren Personenkreis bekannt wird. In vielen Entscheidungen zu „false imprisonment“ wird hervorgehoben, daß die „dignity“ und „reputation“ des Klägers verletzt sei und er einer höchst unwillkommenen „publicity“ ausgesetzt werde.

Vgl. *Meering's Case* (1919) 122 L. T. 53; *Walter v. Altbools Ltd.* (1944) 171 L. T. 371 und oben S. 123.

Trotzdem ist es fraglich, ob man hier die „privacy“ als geschütztes Rechtsgut bezeichnen kann, oder ob nicht vielmehr die Verletzung der „privacy“ nur zur Zubilligung eines höheren Schadensersatzes führt. Im Fall *Hook v. Cunard Steamship Co.* war der Kläger fälschlich eines unzüchtigen Verhaltens bezichtigt und in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt worden; zwar hatte ein größerer Personenkreis von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten, und dem Kläger wurde aus diesem Grunde ein Schadensersatz von £250.— zugebilligt, die „action“ wäre aber auch dann gegeben gewesen, wenn keine Verletzung der „privacy“ vorgelegen hätte

(1953) 1 All E. R. 1021.

Die zweite Gruppe der „actions“ gegen „trespass“ wendet sich gegen „trespass to property“. Wesentlich sind hier vor allem die „actions“ wegen „trespass to chattels“ und „trespass to land“. Eine „action“ aus „trespass to chattels“ wurde vielfach zuerkannt, um die „privacy“ im Hinblick auf Briefe, Tagebücher und dgl. zu schützen und eine Veröffentlichung zu verhindern.

Im Fall *Thompson v. Stanhope* wurde der Witwe des Lord Chesterfield durch eine „injunction“ untersagt, Briefe ihres Gatten zu veröffentlichen. Die Klage war von den Rechtsnachfolgern („legal representatives“) des Lord Chesterfield angestrengt worden, und das Gericht erkannte diesen eine „injunction“ zu, weil das „property right“ an den Briefen auf sie übergegangen sei

(1774) 27 E. R. 476.

Im Fall *Pope v. Curll* hatten die Beklagten die Absicht, Briefe von Pope, Swift etc. zu veröffentlichen. Sie wurden jedoch durch Erlaß einer „injunction“ an der Veröffentlichung gehindert, mit der Begründung, auch der Absender habe ein „property right“ an den Briefen. „... the reader of a letter has at most a joint property with the writer, and this possession does not give him a right to publish...“

(1741) 2 Atk. 342.

Auf die letztere Entscheidung wurde Bezug genommen in *Sachen Gee v. Pritchard*. Auch hier wurde die Veröffentlichung von Briefen verhindert, deren Originale der Beklagte an die Klägerin zurückgegeben hatte, nachdem er sich heimlich Abschriften angefertigt hatte. In den Gründen der Entscheidung wurde ausgeführt, „that by sending the letter the writer had given, for the purpose of reading, and, in some cases of keeping it, a property to the person to whom the letter was addressed, yet... so restrained, that ultra the purpose for which the letter was sent, the property was in the sender“

(1818) 2 Swans. 402.

Mit ähnlicher Begründung wurde die Veröffentlichung privater Briefe durch „injunction“ untersagt in späteren Fällen

vgl. *Macmillan v. Dent* (1907) 1 Ch. 107; *Philip v. Penell* (1907) 2 Ch. 477.

Die Veröffentlichung privater Briefe kann jedoch nicht nur der Absender, sondern auch der Empfänger durch die Berufung auf sein „(joint-) property right“ verhindern.

Im Fall *Stapleton v. Foreign Vineyard Association* hatte der Beklagte Briefe geöffnet und gelesen, die an den Kläger, seinen früheren Geschäftspartner, gerichtet und an die Adresse der vormals gemeinsamen Firma geschickt worden waren. Der Kläger erzielte eine „injunction“, daß der Beklagte Briefe, die an die Adresse der vormals gemeinsamen Firma gesandt würden, nur in Gegenwart des Klägers öffnen dürfe.

(1864) 12 W. R. 976.

„Trespass to property“ war auch die Grundlage der im Fall *Loog v. Bean* ergangenen „injunction“. Hier hatte der Beklagte die Post angewiesen, die an den Kläger gerichteten Briefe an ihn, den Beklagten, zu überweisen. Das Gericht wies den Beklagten an, die an die Post ergangene Anweisung zu widerrufen.

Hermann Loog v. Bean (1884). 26 Ch. 306.

Daß nicht nur die Veröffentlichung von Briefen durch „injunction“ auf Grund eines „property right“ untersagt werden kann, erweist der Fall *Prince Albert v. Strange*. Der Beklagte machte Anstalten, vom Kläger und der Königin hergestellte Kupferstiche zu veröffentlichen. Das Gericht erkannte dem Kläger eine „perpetual injunction“ zu, denn „upon the principle . . . of protecting the Common Law . . . shelters the privacy and seclusion of thoughts and sentiments committed to writing“. Dieses Prinzip, so fährt das Gericht fort, gelte auch in Hinblick auf Kunstwerke.

Prince Albert v. Strange (1849) 64 E. R. 293, 312.

Daß eine Verletzung des „property right“ demnach auch bei Veröffentlichungen von Kopien, Abschriften etc. anerkannt wird, ist eine wesentliche Erweiterung der „action“ aus „trespass to chattels“. Vor allem im Fall *Prince Albert v. Strange* kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Berufung auf „property“ nur das Mittel ist, die „privacy“ zu schützen.

Ebenfalls deutlich wird dies im Fall Whitwam v. Moss, in dem der Beklagte sich während des Dienstes beim Kläger Abschriften aus vertraulichen Unterlagen angefertigt hatte, mit deren Veröffentlichung er dem Kläger drohte. Auch hier erging eine „injunction“, welche die Veröffentlichung untersagte

(1895) 73 L. T. 57.

Die dargelegten Fälle erweisen, daß gegen unbefugte Einsichtnahme und Veröffentlichung vertraulicher und privater Schriftstücke ein weitgehender Schutz durch Ausweitung des Begriffs „property right“ erzielt wird. Der Kläger kann sich jedoch dann nicht auf ein „property right“ berufen, wenn ein „lawful purpose“ die Veröffentlichung erfordert.

Vgl. Hopkinson v. Burghley (1867) 2 Ch. 447.

Neben „trespass to chattels“ ist jedoch auch die „action“ aus „trespass to land“ geeignet, der „privacy“ einen gewissen Schutz zu geben. „Trespass to land“ kann man annähernd als „unbefugtes Betreten fremden Grund und Bodens“ übersetzen.

So ist etwa ein Passant, der von der Straße aus, die als im Eigentum der Anlieger stehend angesehen wird, die „privacy“ anliegender Grundstücke und Häuser verletzt — indem er z. B. stundenlang durch das Fenster starrt — ein „trespasser“ und kann verklagt werden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Kläger in einem derartigen Fall auf „nominal damages“ beschränkt bliebe.

Vgl. Merest v. Harvey (1814) 128 E. R. 761.

Man wird annehmen dürfen, daß unbefugte Tonaufnahmen und das Abhören von Telefongesprächen gleichermaßen aus „trespass“ verfolgbar sind, wenn dies in der Wohnung oder auf dem Grundstück des Verletzten geschieht. Auch wenn der Beklagte Befugnis hatte, das Grundstück zu betreten, würde er auf Grund seines Handelns als „trespasser“ betrachtet. Entscheidungen über das Abhören von Telefongesprächen scheinen kaum ergangen zu sein.

Vgl. George Dobry, Wire-tapping and Eavesdropping, A Comparative Survey in Journal of the International Commission of Jurists, 1958, S. 332.

Dobry stellt fest, daß Rechtsprechung und Gesetzgebung in England bisher kaum von unbefugten Tonaufnahmen und Abhören von Telefongesprächen Kenntnis genommen hätten. „Indeed, wire-tapping and the many more recent devices for eavesdropping such as microphone, recorders and short wave transmitters remained almost unnoticed by the Legislature and the Courts.“ Als Begründung hierfür verweist Dobry auf den Bericht des 1957 eingesetzten Ausschusses der Privy Councillors über Zensur von Briefen und Telegrammen und Abhören von Telefongesprächen. In diesem Bericht wird ausgeführt, „there is and has been no tapping of telephones by unauthorised persons in this country.“

Vgl. Dobry, a. a. O., S. 319 und Report of the Committee of Privy Councillors, Cmnd. 283, para. 129, S. 28

Zwar beschäftigte das Committee of Privy Councillors in der Hauptsache die Frage, ob staatliche Zensur etc. zulässig sei und in welchen Grenzen sie ausgeübt werden müsse. Jedoch finden sich einige Stellungnahmen, die das Abhören von Telefongesprächen als „objectionable“ und „regarded with general disfavour“ bezeichnen.

Vgl. Report, S. 30.

Der Schutz gegen das Abhören von Telefongesprächen und gegen unbefugte Tonaufnahmen ist ungenügend und wird auch als unbefriedigend empfunden: „However, there is no certainty that unauthorized tapping of telephones does not occur and it might even be done without the commission of trespass upon private or Crown property.“

Vgl. Dobry, a. a. O., S. 333.

Eine Bemerkung im Report des Committee of Privy Councillors legt nahe, daß gesetzgeberische Maßnahmen für wünschenswert, oder doch zumindest für möglich gehalten werden: „It is for Parliament to consider whether legislation should be introduced to make the unauthorized tapping of a telephone line an offence“.

Vgl. Report, S. 30 ff.

5. Breach of Contract

Ansprüche wegen Verletzung der „privacy“ werden häufig auf einen Vertrauensbruch gestützt. Die Rechtsfolgen sind dann Ansprüche wegen „breach of contract“, weil das Vertrauensverhältnis einen Vertrag impliziert.

Vgl. Merryweather v. Moore (1892) 2 Ch. 518, 522: „Confidence postulates an implied contract.“

Die Entscheidungen, die dazu ergangen sind, beziehen sich zwar nahezu ausschließlich auf die angedrohte oder erfolgte Veröffentlichung geschäftlicher Geheimnisse, gleichgültig, ob dieselben anvertraut oder heimlich beschafft worden sind.

Vgl. Tipping v. Clark (1843) 2 Ha. 383 = 67 E. R. 157; Evitt v. Price (1827) 1 Sim 483 = 57 E. R. 659; Lamb v. Evans (1893) 1 Ch. 218.

Es kann jedoch unbedenklich angenommen werden, daß auch bei der Veröffentlichung von Geheimnissen aus der Privatsphäre ein solcher Schutz gegeben würde, immer vorausgesetzt, daß zwischen dem Betroffenen und dem Verletzer oder dessen Gewährsmann ein Vertrauensverhältnis bestand.

Vgl. Reuter's Telephone Co. v. Byron (1874) 43 L. J. Ch. 661, 663: „The Court will always restrain a man from publishing or divulging that which has been communicated to him in confidence.“

6. Nuisance

„Nuisance“ bedeutet Störung und die „nuisance-action“ dient dazu, jede Störung abzuwehren, die geeignet ist, „to interfere with the ordinary comfort of enjoyment of life or property“.

Vgl. Seton, Forms of Judgment and Orders, 7. Aufl. 1912, S. 600; ferner Tod-Heatley v. Ben-

ham (1888) 40 Ch. 80; Waterfield v. Goodwin (1955) 105 L. J. 332; Thomson-Schwab v. Costaki (1956) W. L. R. 335.

Insofern kommt sie dem Abwehrenspruch der §§ 1004, 862 BGB nahe.

Beinträchtigungen der „privacy“ sind mit der „nuisance“-Klage in England bisher nicht verfolgt worden. In seinem Aufsatz über „Privacy“ bedauert es Winfield außerordentlich, daß eine häufige Form der Verletzung der „privacy“ nicht klagbar sei, nämlich böswillige Telephonanrufe, die nur zu dem Zweck erfolgen, den Angerufenen zu stören und zu beleidigen.

Vgl. Winfield, (1931) 47 L. Q. R. 27.

Ein australisches Gericht gewährte kürzlich in einem derartigen Fall eine „injunction“. Der Beklagte im Fall Stoakes v. Brydges hatte den Kläger mehrfach zu nachtschlafender Zeit angerufen, um ihn zu stören

(1958) Q. W. N. 6.

Diese Entscheidung hat im Schrifttum beträchtliches Aufsehen erregt und im Australian Law Journal wird hierzu bemerkt, dies sei ein Beispiel dafür, „that the categories of nuisance are not closed“.

Vgl. (1958) 32 The Australian Law Journal, 205.

7. Injunctions bei drohendem „Contempt of Court“

Ein wertvolles Hilfsmittel zum Schutz der „privacy“ sind „injunctions“. „Injunctions“ wurden ursprünglich nur gegeben bei Verletzung von Eigentums- und Besitzrechten,

vgl. Springhead Spinning Co. v. Riley (1868) 6 L. R. E9. 551, 558

oder wenn der Kläger eine „action“ aus „tort“ oder „breach of contract“ hatte.

Vgl. White v. Mellin (1895) A. C. 154, 163.

Dann wurde jedoch entschieden, daß die „jurisdiction of the High Court to grant an injunction is not limited to cases in which there is a right of action at law“

vgl. Bullen & Leake's Precedents of Pleadings, 11. Aufl. 1959, S. 498; Stevens v. Chown (1901) 1 Ch. 894; Coles v. Need (1934) A. C. 82; Abbott v. Sullivan (1952) 1 K. B. 189, 217; Bonsor v. Musicians' Union (1954) Ch. 479.

Eine Generalklausel stellte die Entscheidung Draper v. British Optical Ass.

(1938) 1 All E. R. 115

auf. Nach ihr kann „injunction“ gegeben werden, wenn „... (there is) evidence, that the defendant is threatening or intending to do that which he is not entitled to do“.

Unter Berufung auf diese Generalklausel werden heute „injunctions“ auch dann gewährt, wenn der Beklagte gegen ein „statute“ verstößt. Wichtig ist, daß „even though the statute does not create or confirm a right of property, but simply creates a criminal offence, a person likely to be specially damnified by the committing of such offence may, in a proper case, obtain an injunction in his own name.“

Vgl. Bullen & Leakes, a. a. O., S. 498.

Auf Grund dieser Ausweitung der „injunction“ kann heute eine „injunction“ auch gewährt werden, wenn durch eine strafbare Handlung, insbesondere ein „contempt of court“, Schaden droht. Damit aber kann durch „injunction“ jegliche Veröffentlichung vor und während einer Gerichtsverhandlung unterbunden werden, wenn sich die Veröffentlichung in irgendeiner Form auf Tatsachen und Umstände bezieht, welche in der Verhandlung eine Rolle spielen könnten.

Vgl. Kitcat v. Sharp (1882) 52 L. J. Ch. 134; Felkin v. Herbert (1860/61) 30 L. J. Ch. 604; Alliance Perpetual Building Society v. Belrum Investments Ltd. (1957) 1 W. L. R. 720.

Durch das Institut des „contempt of court“ soll zwar in erster Linie die Rechtsprechung, insbesondere die Jury, vor einer Beeinflussung durch Zeitungsberichte geschützt werden

R. v. Parke (1903) 3 K. B. 432, 438,

die Strafbarkeit eines „contempt of court“ und die Möglichkeit einer „injunction“ bewirken jedoch auch einen Schutz der „privacy“.

Im Fall R. v. Evening Standard hatte der Evening Standard Privatdetektive beauftragt, Einzelheiten über das Familienleben eines Angeklagten in Erfahrung zu bringen. In mehreren Ausgaben brachte der Evening Standard dann diese Berichte und Photographien. Der Zeitung wurde wegen „contempt of court“ £ 1,000.— Strafe auferlegt.

Vgl. 40 T. L. R. 833.

In einem Aufsatz „Trial by Newspaper“ berichtet George J. Webber von dem Fall Haigh aus dem Jahr 1949, wo der Daily Mirror £ 10,000.— habe zahlen müssen, weil er Photographien und Berichte von einem Angeklagten gebracht und diesem unberechtigt noch andere Verbrechen zur Last gelegt hatte.

Vgl. George J. Webber, Current Legal Problems, 1958, 37, 40.

Defamation Act, 1952

Arrangement of Sections

Section

1. Broadcast statements.
2. Slander affecting official, professional or business reputation.
3. Slander of title, &c.
4. Unintentional defamation.
5. Justification.
6. Fair comment.
7. Qualified privilege of newspapers.
8. Extent of Law of Libel Amendment Act, 1888, s. 3.
9. Extension of certain defences to broadcasting.
10. Limitation on privilege at elections.
11. Agreements for indemnity.
12. Evidence of other damages recovered by plaintiff.
13. Consolidation of actions for slander, &c.
14. Application of Act to Scotland.
15. Legislative powers of Parliament of Northern Ireland.
16. Interpretation.
17. Proceedings affected and saving.
18. Short title, commencement, extent and repeals. Schedule.—Newspaper statements having qualified privilege.
 - Part I—Statements privileged without explanation or contradiction.
 - Part II—Statements privileged subject to explanation or contradiction.
 - Part III—Interpretation

An Act to amend the law relating to libel and slander and other malicious falsehoods [30th October 1952]

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

Broadcast statements.

1. For the purposes of the law of libel and slander, the broadcasting of words by means of wireless telegraphy shall be treated as publication in permanent form.

Slander affecting official, professional or business reputation.

2. In an action for slander in respect of words calculated to disparage the plaintiff in any office,

profession, calling, trade or business held or carried on by him at the time of the publication, it shall not be necessary to allege or prove special damage, whether or not the words are spoken of the plaintiff in the way of his office, profession, calling, trade or business.

Slander of title &c.

3.—(1) In an action for slander of title, slander of goods or other malicious falsehood, it shall not be necessary to allege or prove special damage—

(a) if the words upon which the action is founded are calculated to cause pecuniary damage to the plaintiff and are published in writing or other permanent form; or

(b) if the said words are calculated to cause pecuniary damage to the plaintiff in respect of any office, profession, calling, trade or business held or carried on by him at the time of the publication.

(2) Section one of this Act shall apply for the purposes of this section as it applies for the purposes of the law of libel and slander.

Unintentional defamation.

4.—(1) A person who has published words alleged to be defamatory of another person may, if he claims that the words were published by him innocently in relation to that other person, make an offer of amends under this section; and in any such case—

(a) if the offer is accepted by the party aggrieved and is duly performed, no proceedings for libel or slander shall be taken or continued by that party against the person making the offer in respect of the publication in question (but without prejudice to any cause of action against any other person jointly responsible for that publication);

(b) if the offer is not accepted by the party aggrieved, then, except as otherwise provided by this section, it shall be a defence, in any proceedings by him for libel or slander against the person making the offer in respect of the publication in question, to prove that the words complained of were published by the defendant innocently in relation to the plaintiff and that the offer was made as soon as practicable after the defendant received notice that they were or might be defamatory of the plaintiff, and has not been withdrawn.

(2) An offer of amends under this section must be expressed to be made for the purposes of this section, and must be accompanied by an affidavit specifying the facts relied upon by the person making it to show that the words in question were

published by him innocently in relation to the party aggrieved ; and for the purposes of a defence under paragraph (b) of subsection (1) of this section no evidence, other than evidence of facts specified in the affidavit, shall be admissible on behalf of that person to prove that the words were so published.

(3) An offer of amends under this section shall be understood to mean an offer—

- (a) in any case, to publish or join in the publication of a suitable correction of the words complained of, and a sufficient apology to the party aggrieved in respect of those words ;
- (b) where copies of a document or record containing the said words have been distributed by or with the knowledge of the person making the offer, to take such steps as are reasonably practicable on his part for notifying persons to whom copies have been so distributed that the words are alleged to be defamatory of the party aggrieved.

(4) Where an offer of amends under this section is accepted by the party aggrieved—

- (a) any question as to the steps to be taken in fulfilment of the offer as so accepted shall in default of agreement between the parties be referred to and determined by the High Court, whose decision thereon shall be final ;
- (b) the power of the court to make orders as to costs in proceedings by the party aggrieved against the person making the offer in respect of the publication in question, or in proceedings in respect of the offer under paragraph (a) of this subsection, shall include power to order the payment by the person making the offer to the party aggrieved of costs on an indemnity basis and any expenses reasonably incurred or to be incurred by that party in consequence of the publication in question ;

and if no such proceedings as aforesaid are taken, the High Court may, upon application made by the party aggrieved, make any such order for the payment of such costs and expenses as aforesaid as could be made in such proceedings.

(5) For the purposes of this section words shall be treated as published by one person (in this subsection referred to as the publisher) innocently in relation to another person if and only if the following conditions are satisfied, that is to say—

- (a) that the publisher did not intend to publish them of and concerning that other person, and did not know of circumstances by virtue of which they might be understood to refer to him ; or
- (b) that the words were not defamatory on the face of them, and the publisher did not know of circumstances by virtue of which they might be understood to be defamatory of that other person,

and in either case that the publisher exercised all reasonable care in relation to the publication ; and any reference in this subsection to the publisher shall be construed as including a reference to any servant or agent of his who was concerned with the contents of the publication.

(6) Paragraph (b) of subsection (1) of this section shall not apply in relation to the publication by any person of words of which he is not the author unless he proves that the words were written by the author without malice.

Justification.

5. In an action for libel or slander in respect of words containing two or more distinct charges against the plaintiff, a defence of justification shall not fail by reason only that the truth of every charge is not proved if the words not proved to be true do not materially injure the plaintiff's reputation having regard to the truth of the remaining charges.

Fair comment.

6. In an action for libel or slander in respect of words consisting partly of allegations of fact and partly of expression of opinion, a defence of fair comment shall not fail by reason only that the truth of every allegation of fact is not proved if the expression of opinion is fair comment having regard to such of the facts alleged or referred to in the words complained of as are proved.

Qualified privilege of newspapers.

7.—(1) Subject to the provisions of this section, the publication in a newspaper of any such report or other matter as is mentioned in the Schedule to this Act shall be privileged unless the publication is proved to be made with malice.

(2) In an action for libel in respect of the publication of any such report or matter as is mentioned in Part II of the Schedule to this Act, the provision of this section shall not be a defence if it is proved that the defendant has been requested by the plaintiff to publish in the newspaper in which the original publication was made a reasonable letter or statement by way of explanation or contradiction, and has refused or neglected to do so, or has done so in a manner not adequate or not reasonable having regard to all the circumstances.

(3) Nothing in this section shall be construed as protecting the publication of any matter the publication of which is prohibited by law, or of any matter which is not of public concern and the publication of which is not for the public benefit.

(4) Nothing in this section shall be construed as limiting or abridging any privilege subsisting (otherwise than by virtue of section four of the Law of Libel Amendment Act, 1888) immediately before the commencement of this Act.

(5) In this section the expression " newspaper " means any paper containing public news or observations thereon, or consisting wholly or mainly of advertisements, which is printed for sale and is published in the United Kingdom either periodically or in parts or numbers at intervals not exceeding thirty-six days.

Extent of Law of Libel Amendment Act, 1888, s. 3.

8. Section three of the Law of Libel Amendment Act, 1888 (which relates to contemporary reports of proceedings before courts exercising judicial authority) shall apply and apply only to courts exercising judicial authority within the United Kingdom.

Extension of certain defences to broadcasting.

9.—(1) Section three of the Parliamentary Papers Act, 1840 (which confers protection in respect of proceedings for printing extracts from or abstracts of parliamentary papers) shall have effect as if the reference to printing included a reference to broadcasting by means of wireless telegraphy.

(2) Section seven of this Act and section three of the Law of Libel Amendment Act, 1888, as amended by this Act shall apply in relation to reports or matters broadcast by means of wireless telegraphy as part of any programme or service provided by means of a broadcasting station within the United Kingdom, and in relation to any broadcasting by means of wireless telegraphy of any such report or matter, as they apply in relation to reports and matters published in a newspaper and to publication in a newspaper; and subsection (2) of the said section seven shall have effect, in relation to any such broadcasting, as if for the words "in the newspaper in which" there were substituted the words "in the manner in which."

(3) In this section "broadcasting station" means any station in respect of which a licence granted by the Postmaster General under the enactments relating to wireless telegraphy is in force, being a licence which (by whatever form of words) authorises the use of the station for the purpose of providing broadcasting services for general reception.

Limitation on privilege at elections.

10. A defamatory statement published by or on behalf of a candidate in any election to a local government authority or to Parliament shall not be deemed to be published on a privileged occasion on the ground that it is material to a question in issue in the election, whether or not the person by whom it is published is qualified to vote at the election.

Agreements for indemnity.

11. An agreement for indemnifying any person against civil liability for libel in respect of the publication of any matter shall not be unlawful unless at the time of the publication that person knows that the matter is defamatory, and does not reasonably believe there is a good defence to any action brought upon it.

Evidence of other damages recovered by plaintiff.

12. In any action for libel or slander the defendant may give evidence in mitigation of damages that the plaintiff has recovered damages, or has brought actions for damages, for libel or slander in respect of the publication of words to the same effect as the words on which the action is founded, or has received or agreed to receive compensation in respect of any such publication.

Consolidation of actions for slander, &c.

13. Section five of the Law of Libel Amendment Act, 1888 (which provides for the consolidation, on the application of the defendants, of two or more actions for libel by the same plaintiff) shall apply to actions for slander and to actions for slander of title, slander of goods or other malicious falsehood as it applies to actions for libel; and references in that section to the same, or substantially the same, libel shall be construed accordingly.

Application of Act to Scotland.

14. This Act shall apply to Scotland subject to the following modifications, that is to say:—

(a) sections one, two, eight and thirteen shall be omitted;

(b) for section three there shall be substituted the following section—

"Actions for verbal injury.

3. In any action for verbal injury it shall not be necessary for the pursuer to aver or prove special damage if the words on which the action is founded are calculated to cause pecuniary damage to the pursuer."

(c) subsection (2) of section four shall have effect as if at the end thereof there were added the words "Nothing in this subsection shall be held to entitle a defender to lead evidence of any fact specified in the declaration unless notice of his intention so to do has been given in the defences."; and

(d) for any reference to libel, or to libel or slander, there shall be substituted a reference to defamation; the expression "plaintiff" means pursuer; the expression "defendant" means defender; for any reference to an affidavit made by any person there shall be substituted a reference to a written declaration signed by that person; for any reference to the High Court there shall be substituted a reference to the Court of Session or, if an action of defamation is depending in the sheriff court in respect of the publication in question, the sheriff; the expression "costs" means expenses; and for any reference to a defence of justification there shall be substituted a reference to a defence of veritas.

Legislative powers of Parliament of Northern Ireland.

15. No limitation on the powers of the Parliament of Northern Ireland imposed by the Government of Ireland Act, 1920, shall preclude that Parliament from making laws for purposes similar to the purposes of this Act.

Interpretation.

16.—(1) Any reference in this Act to words shall be construed as including a reference to pictures, visual images, gestures and other methods of signifying meaning.

(2) The provisions of Part III of the Schedule to this Act shall have effect for the purposes of the interpretation of that Schedule.

(3) In this Act "broadcasting by means of wireless telegraphy" means publication for general reception by means of wireless telegraphy within the

meaning of the Wireless Telegraphy Act, 1949, and "broadcast by means of wireless telegraphy" shall be construed accordingly.

(4) Where words broadcast by means of wireless telegraphy are simultaneously transmitted by telegraph as defined by the Telegraph Act, 1863, in accordance with a licence granted by the Postmaster General the provisions of this Act shall apply as if the transmission were broadcasting by means of wireless telegraphy.

Proceedings affected and saving.

17.—(1) This Act applies for the purposes of any proceedings begun after the commencement of this Act, whenever the cause of action arose, but does not affect any proceedings begun before the commencement of this Act.

(2) Nothing in this affects the law relating to criminal libel.

Short title, commencement, extent and repeals.

18.—(1) This Act may be cited as the Defamation Act, 1952, and shall come into operation one month after the passing of this Act.

(2) This Act (except section fifteen) shall not extend to Northern Ireland.

(3) Sections four and six of the Law of Libel Amendment Act, 1888, are hereby repealed.

Schedule

Newspaper statements having qualified privilege

PART I

Statements privileged without explanation or contradiction

1. A fair and accurate report of any proceedings in public of the legislature of any part of Her Majesty's dominions outside Great Britain.
2. A fair and accurate report of any proceedings in public of an international organisation of which the United Kingdom or Her Majesty's Government in the United Kingdom is a member, or of any international conference to which that government sends a representative.
3. A fair and accurate report of any proceedings in public of an international court.
4. A fair and accurate report of any proceedings before a court exercising jurisdiction throughout any part of Her Majesty's dominions outside the United Kingdom, or of any proceedings before a court-martial held outside the United Kingdom under the Naval Discipline Act, the Army Act or the Air Force Act.
5. A fair and accurate report of any proceedings in public of a body or person appointed to hold a public inquiry by the government or legislature of any part of Her Majesty's dominions outside the United Kingdom.
6. A fair and accurate copy of or extract from any register kept in pursuance of any Act of Parlia-

ment which is open to inspection by the public, or of any other document which is required by the law of any part of the United Kingdom to be open to inspection by the public.

7. A notice or advertisement published by or on the authority of any court within the United Kingdom or any judge or officer of such a court.

PART II

Statements privileged subject to explanation or contradiction

8. A fair and accurate report of the findings or decision of any of the following associations, or of any committee or governing body thereof, that is to say—

- (a) an association formed in the United Kingdom for the purpose of promoting or encouraging the exercise of or interest in any art, science, religion or learning, and empowered by its constitution to exercise control over or adjudicate upon matters of interest or concern to the association, or the actions or conduct of any persons subject to such control or adjudication ;
- (b) an association formed in the United Kingdom for the purpose of promoting or safeguarding the interests of any trade, business, industry or profession, or of the persons carrying on or engaged in any trade, business, industry or profession, and empowered by its constitution to exercise control over or adjudicate upon matters connected with the trade, business, industry or profession, or the actions or conduct of those persons ;
- (c) an association formed in the United Kingdom for the purpose of promoting or safeguarding the interests of any game, sport or pastime to the playing or exercise of which members of the public are invited or admitted, and empowered by its constitution to exercise control over or adjudicate upon persons connected with or taking part in the game, sport or pastime,

being a finding or decision relating to a person who is a member of or is subject by virtue of any contract to the control of the association

9. A fair and accurate report of the proceedings at any public meeting held in the United Kingdom, that is to say, a meeting bona fide and lawfully held for a lawful purpose and for the furtherance or discussion of any matter of public concern, whether the admission to the meeting is general or restricted.

10. A fair and accurate report of the proceedings at any meeting or sitting in any part of the United Kingdom of—

- (a) any local authority or committee of a local authority or local authorities ;
- (b) any justice or justices of the peace acting otherwise than as a court exercising judicial authority;

- (c) any commission, tribunal, committee or person appointed for the purposes of any inquiry by Act of Parliament, by Her Majesty or by a Minister of the Crown ;
- (d) any person appointed by a local authority to hold a local inquiry in pursuance of any Act of Parliament ;
- (e) any other tribunal, board, committee or body constituted by or under, and exercising functions under, an Act of Parliament,

not being a meeting or sitting admission to which is denied to representatives of newspapers and other members of the public.

11. A fair and accurate report of the proceedings at a general meeting of any company or association constituted, registered or certified by or under any Act of Parliament or incorporated by Royal Charter, not being a private company within the meaning of the Companies Act, 1948.

12. A copy or fair and accurate report or summary of any notice or other matter issued for the information of the public by or on behalf of any government department, officer of state, local authority or chief officer of police.

PART III

Interpretation

13. In this Schedule the following expressions have the meanings hereby respectively assigned to them, that is to say :—

“ Act of Parliament ” includes an Act of the Parliament of Northern Ireland, and the reference

to the Companies Act, 1948, includes a reference to any corresponding enactment of the Parliament of Northern Ireland ;

“ government department ” includes a department of the Government of Northern Ireland ;

“ international court ” means the International Court of Justice and any other judicial or arbitral tribunal deciding matters in dispute between States ;

“ legislature ”, in relation to any territory comprised in Her Majesty's dominions which is subject to a central and a local legislature, means either of those legislatures ;

“ local authority ” means any authority or body to which the Local Authorities (Admission of the Press to Meetings) Act, 1908, or the Local Government (Ireland) Act, 1902, as amended by any enactment of the Parliament of Northern Ireland, applies ;

“ part of Her Majesty's dominions ” means the whole of any territory within those dominions which is subject to a separate legislature.

14. In relation to the following countries and territories, that is to say, India, the Republic of Ireland, any protectorate, protected state or trust territory within the meaning of the British Nationality Act, 1948, any territory administered under the authority of a country mentioned in subsection (3) of section one of that Act, the Sudan and the New Hebrides, the provisions of this Schedule shall have effect as they have effect in relation to Her Majesty's dominions, and references therein to Her Majesty's dominions shall be construed accordingly.

IV. TEIL

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

A. Einleitung

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in den Vereinigten Staaten beruht im wesentlichen auf dem Common Law. Gesetze, die den Persönlichkeitsschutz betreffen, sind nur in wenigen Einzelstaaten ergangen. Sie spielen gegenüber dem Common Law nur eine geringe Rolle. Aus der gemeinsamen Rechtsgrundlage — dem Common Law — ergeben sich deutliche Parallelen zwischen der amerikanischen und der englischen Regelung des Persönlichkeitsschutzes. Diese Parallelen bestehen aber nur auf dem Gebiet des Ehrenschatzes. Die bedeutendste

Tat der amerikanischen Rechtsprechung war die Herausbildung eines besonderen „right of privacy“ neben dem eigentlichen Ehrenschatz. In diesem Punkt ist das amerikanische Recht eigene Wege gegangen und zu Ergebnissen gekommen, welche die englischen Ansätze zu einem Schutz der Geheimsphäre weit hinter sich lassen. Im folgenden werden in einem ersten Abschnitt der Ehrenschatz, in einem zweiten Abschnitt der Schutz der Geheimsphäre, das „right of privacy“, dargestellt werden.

B. Der Ehrenschutz

I. Abgrenzung von „libel“ und „slander“

Ebenso wie im englischen Recht wird im amerikanischen Recht der Ehrenschutz — „the law of defamation“ — nahezu ausschließlich getragen von den Klagen wegen „libel“ und „slander“. Wegen der Begriffsbestimmung von „libel“ und „slander“ kann auf die Darstellung des englischen Rechts verwiesen werden. Unterschiede ergeben sich dagegen bei der Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute. Die begrüßenswerte Neuerung der englischen Defamation Act, 1952, wonach die Verbreitung rufbeeinträchtigender Behauptungen durch Funk und Fernsehen stets als „libel“ zu qualifizieren ist, hat nur in der amerikanischen Rechtslehre,

vgl. Prosser, *The Law of Torts*, 2. Aufl. 1955, S. 596; Harper and James, *The Law of Torts*, 1. Aufl. 1956, S. 406 u. Hood in (1941) 39 Mich. L. Rev. 1002,

nicht aber in der Rechtsprechung der Gerichte Zustimmung gefunden.

Vgl. *Miles v. Louis Wasmer Inc. et. al.* (1933) 20 P. 2d. 847.

Der Court of Appeal von New York macht bei den durch Rundfunkgesellschaften verbreiteten Ehrverletzungen die Entscheidung davon abhängig, ob der die Beleidigung Aussprechende sie von einem Manuskript ablas — dann libel — oder ob er frei sprach — dann slander.

Vgl. *Hartmann v. Winchel* (1947) 73 N. E. 2d. 30.

In Kalifornien ist die Streitfrage 1945 durch den Gesetzgeber geklärt worden. Nach § 46 des Code of California sind die durch das Radio verbreiteten Verleumdungen als slander zu behandeln.

II. Das geschützte Rechtsgut

Ebenso wie das englische Recht schützt auch das amerikanische Recht nicht das Ehrgefühl und die Selbsteinschätzung einer Person, sondern den guten Ruf, den sie in der gesellschaftlichen oder beruflichen Sphäre oder in der öffentlichen Meinung genießt.

„Defamation is an invasion of the interest in reputation and good name . . . (and) is not concerned with the plaintiff's own humiliation, wrath or sorrow“.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 572.

Beschimpfungen genießen daher im amerikanischen Recht keinen selbständigen zivilrechtlichen Schutz. Selbst gegen derart herabwürdigende Worte wie „bastard“ und „son of a bitch“

vgl. *Notarmuzzi v. Shevack* (1951) 108 N. Y. S. 2d. 172

kann der Beschimpfte nicht gerichtlich vorgehen, es sei denn, sie sind gegenüber Dritten geäußert worden oder der Beleidigte hat durch sie einen körperlichen Schaden (z. B. Nervenschock) erlitten.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 40 f. und 572.

III. Die Haftungstatbestände von libel und slander

1. Der diffamierende Charakter der Äußerung

Ein Anspruch wegen Ehrverletzung besteht nur dann, wenn die Äußerung „defamatory“ ist. Dieses ist der Fall, wenn die Worte

„tend to bring the plaintiff into public hatred, contempt or ridicule“.

Vgl. *Cerveney v. Chicago Daily News Co.* (1891) 28 N. E. 692, 693; *Wandt v. Hearst's Chicago American* (1906) 109 N. W. 70; *Shields v. Booles* (1931) 38 S. W. 2d. 677; *Neaton v. Lewis Apparel Stores Inc.* (1944) 48 N. Y. S. 2d. 492.

Andere Begriffsbestimmungen sprechen von

(a false statement) "which shall cause or tend to cause any person to be shunned or avoided, or which shall have a tendency to injure any person."

Vgl. *Brill v. Minnesota Mines* (1937) 274 N. W. 631, 633.

Für die Frage, ob eine Ehrverletzung vorliegt, kommt es nicht darauf an, daß der Angegriffene in der Öffentlichkeit allgemein an Ansehen verloren hat. Ausreichend ist bereits die Rufschädigung in einem kleinen Personenkreis. Auch braucht die Kundgabe nicht gegen die Auffassung aller billig und gerecht Denkenden — right-thinking-people — zu verstoßen. Deshalb können auch Äußerungen, die an sich nicht die soziale Geltung einer Person mindern, aber in der Umwelt des Betroffenen eine Rufschädigung zur Folge haben, ehrverletzend sein, vorausgesetzt, daß die Umwelt des Beleidigten nicht gegen die Gesellschaft als solche eingestellt ist.

(It is sufficient, if the plaintiff) "is lowered in the esteem of any substantial and reasonable group, even though it be a minority one, with ideas that are not necessarily reasonable . . . , but if the group is anti-social . . . no defamation will be found".

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 577; Harper and James, a. a. O., S. 351; *Grant v. Reader's Digest* (1945) 151 F. 2d. 733; *Rose v. Borenstein* (1953) 119 N. Y. S. 2d. 288.

So wurde z. B. schon die Behauptung, der Kläger sei ein Anarchist, als Ehrverletzung angesehen.

Vgl. *Cerveney v. Chicago Daily News Co.* (1891) 28 N. E. 692.

Die Werbung für ein Mittel gegen Rückenschmerzen mit dem gefälschten Dankeschreiben eines Abgeordneten wurde ebenfalls als entehrend betrachtet.

Vgl. Forster-Millburn Co. v. Chinn. (1909) 120 S. W. 364.

Das Gericht sah die diffamierende Wirkung der Reklame darin, daß in dem Freundeskreis des Abgeordneten der Eindruck entstanden sei, der Kläger habe gegen Bezahlung das Schreiben angefertigt.

Den Einfluß der Zeitumstände auf den diffamierenden Charakter einer Äußerung zeigen zwei Entscheidungen aus den Jahren 1940 und 1949. Während in der ersten Entscheidung

Garriga v. Richfield (1940) 20 N. Y. S. 2d. 544

die Richter noch erhebliche Zweifel hatten, ob die Bezeichnung „Kommunist“ als diffamierend zu werten sei, wurde in der zweiten Entscheidung diese Frage bedenkenlos bejaht.

Remington v. Bentley (1949) 88 F. Supp. 166.

Unsubstantiierte Schmähungen enthalten, wenn sie mündlich geäußert werden, noch keine klagbare „defamation“. Sind sie schriftlich niedergelegt worden, so sind sie dagegen in aller Regel klagbar, da hier der Täter während der Niederschrift genügend Zeit zur Überlegung hatte und damit das haftungsausschließende Moment der Unbesonnenheit entfällt. Zeitungen haften somit auch im Falle bloßer unsubstantiiertes Schmähungen.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 576; Halliday v. Cienkowski (1939) 3 A. 2d. 372; Mann v. Roosevelt (1949) 41 So. 2d. 894; Tokmakian v. Fritz (1949) 67 A. 2d. 834; Morrissette v. Beatte (1941) 17 A. 2d. 464.

Maßgebend für das Vorliegen einer Ehrverletzung ist der Gesamteindruck der Kundgabe. Nicht nur der Wortlaut eines Zeitungsartikels, sondern auch Schlagzeilen, Fotos und besondere graphische Gestaltung werden von der Rechtsprechung berücksichtigt.

So wurde der Abdruck des Bildes einer Krankenschwester in einer Werbeanzeige für Whisky als „defamation“ angesehen mit der Begründung, daß hierin der Vorwurf einer unseriösen Berufsauffassung liege.

Vgl. Peck v. Tribune Co. (1909) 214 U. S. 185.

Desgleichen wurde die Gegenüberstellung der Bilder eines Ringers und eines Gorillas in einem Artikel über die Entwicklung der Menschheit als rufmindernd gewertet.

Vgl. Zbyszko v. New York American (1930) 239 N. Y. S. 411.

Als „defamation“, die geeignet sei, den Diffamierten „ridicule“ zu machen, sah ein Gericht eine Werbeanzeige an, auf der ein bekannter Hindernisreiter in einer lächerlich und obszön erscheinenden Haltung abgebildet war.

„The contrast between the drawn and serious face and the accompanying fantastic and lewd deformity was so extravagant, that, though utterly unfair, it infact made of the plaintiff a

preposterously ridiculous spectacle . . . Such caricature effects a man's reputation, . . . may be beyond repair, he may become known indefinitely as the absurd victim of this unhappy mischance“ . . .

Vgl. Burton v. Crowell Pub. C. (1936) 82 F. 2d. 154.

Auch bei einem ironischen Zeitungsbericht über angebliche alkoholische Ausschweifungen bei einem Empfang eines ausländischen Konsuls nahm ein Gericht an, daß er die Betroffenen „ridicule“ gemacht habe.

Vgl. Luna v. Seattle Times Co. (1936) 105 A. L. R. 932.

2. Das „innuendo“

Wird über eine Person eine unwahre Tatsache verbreitet, die offenkundig beleidigend ist — „defamatory upon its face“ — so braucht der Angegriffene zur Schlüssigkeit der Klage wegen „libel“ nur die rufschädigende Wirkung der Tatsache zu behaupten. Ihre Unwahrheit und ein aus der Minderung des sozialen Ansehens entstandener Schaden werden vom Recht vermutet.

Vgl. Moore v. Francis (1890) 121 N. Y. 199; Prosser, a. a. O., S. 587; Oklahoma Pub. Co. v. Givens (1933) 67 F. 2d. 62.

Offenkundig ist eine ehrverletzende Behauptung immer schon dann, wenn sie von der Umwelt des Angegriffenen wegen ihres Inhalts oder ihrer Form als diffamierend empfunden wurde, so bereits der unberechtigte Vorwurf, man habe seine Schulden nicht bezahlt oder man sei ein Lügner.

Vgl. Neaton v. Apparel Stores Inc. (1944) 48 N. Y. S. 2d. 492; Paxton v. Woodward (1904) 78 P. 215.

Es handelt sich in einem solchen Falle um ein sog. „libel per se“.

Den Gegensatz zu dem „libel per se“ bildet das „libel per quod“. Hierunter fallen alle indirekten Beleidigungen. Diese versteckten Ehrverletzungen werden den Verleumdungen, die in Form von „slander“ erfolgen, gleichgestellt. Sie sind nur bei Nachweis eines Vermögensschadens gerichtlich verfolgbar.

Im engen Zusammenhang mit dem „libel per quod“ steht der prozessuale Begriff des „innuendo“. Ergibt sich der beleidigende Charakter einer Ehrverletzung erst aus dem Zusammenhange mit anderen dem Mitteilungsempfänger bekannten Tatsachen, so muß der Kläger durch ein „innuendo“ (= wörtlich: Anleitung) dem Gericht diejenigen Tatsachen vortragen, aus denen sich der beleidigende Charakter ergibt. Berichtet z. B. eine Zeitung wahrheitsgetreu darüber, daß in dem Dienstbezirk eines Polizisten die illegale Schnapsbrennerei stärker zunehme und erwähnt sie hierbei beiläufig, daß der Polizist bereits einen Tadel erhalten hat, so stellt dieser Bericht als solcher noch keine Ehrverletzung dar. Glaubt der Polizist sich aber hier eines Dienstvergehens beschuldigt, so muß er durch ein „innuendo“ dem Gericht

die Tatsachen anführen und beweisen, aus denen sich dieser Vorwurf ergibt.

Vgl. *Bowie v. Evening News* (1925) 129 A. 797.

Der Begriff und die Folgen eines „*innuendo*“ sind jedoch in den einzelnen Gliedstaaten verschieden. Während in einigen Staaten der Kläger dem Gericht lediglich die Tatsachen zu beweisen hat, aus denen der beleidigende Charakter der Behauptung zu entnehmen ist, und das Gericht dann prüft, ob und welche Form des „*libel*“ vorliegt, wird in anderen Staaten das „*innuendo*“ dem „*libel per quod*“ völlig gleichgestellt mit der Folge, daß die Ehrverletzung nur bei Nachweis von Vermögensschaden klagbar ist, so z. B. in Californien. § 45a des Code of California bestimmt:

A libel which is defamatory of the plaintiff without the necessity of explanatory matter, such as an inducement, innuendo or other extrinsic fact, is said to be a libel on its face. Defamatory language not libelous on its face is not actionable unless the plaintiff alleges and proves that he has suffered special damage as a proximate result thereof.

3. Die Unwahrheit der Äußerung

Das Common Law geht davon aus, daß nur die Beeinträchtigung des guten Rufes, den jemand zu Recht hat, nicht aber ein unverdient genossenes Ansehen eine Klage wegen Ehrverletzung rechtfertigen kann. Ehrverletzend können daher grundsätzlich nur unwahre Tatsachen sein. Die Wahrheit einer herabsetzenden Kundgabe schließt jedes schutzwürdige Recht des Angegriffenen auf einen makellosen Ruf aus.

„When a man does something that would injure his reputation if it became known he forfeits his right to enjoy a good reputation and the publication of the truth about the thing he did cannot further injure him or deprive him of anything he is legally entitled to.“

Vgl. *Arthur and Crossmann, The Law of Newspapers*, 1. Aufl. 1928, S. 130.

Diese Doktrin des Common Law ist jedoch in einigen amerikanischen Gliedstaaten statutarisch abgeändert worden. In ihnen kann auch die Behauptung einer wahren Tatsache eine Klage wegen Ehrverletzung rechtfertigen, wenn die zwar wahre aber diffamierende Kundgabe nicht mit „*good motives and for justifiable ends*“ erfolgt ist.

Vgl. § 7527 der Compiled Statutes of Wyoming, zitiert aus *Arthur and Crossmann, a. a. O.*, 363.

4. Die „*publication*“

Ebenso wie im englischen Recht ist auch im amerikanischen Recht ein Anspruch wegen „*defamation*“ nur gegeben, wenn die ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis eines Dritten gelangt ist.

Vgl. *Harper and James, a. a. O.*, S. 390; *Prosser, a. a. O.*, S. 572; *Lally v. Cash* (1917) 164 P. 443; *Lyon v. Lash* (1907) 88 P. 262.

Die Beweislast hierfür trägt der Kläger. Es genügt der „*prima facie*“-Beweis, daß das Schriftstück, das die „*defamation*“ enthält, in die Hände eines Dritten gelangt ist. Dies spielt eine besondere Rolle bei dem „*Presselibel*“. So stellt bereits die Übergabe des Manuskripts an den Setzer oder den Drucker eine „*publication*“ dar,

vgl. *Youmans v. Smith* (1897) 153 N. Y. 214; *Prosser, a. a. O.*, S. 598,

ferner die Weitergabe jedes Zeitungsexemplars an einen Dritten.

Der Beleidigte kann daher sowohl den Zeitungsunternehmer, als auch den Drucker oder Verkäufer einer Zeitung wegen „*libel*“ verklagen und von ihnen Schadensersatz fordern.

Vgl. *Prosser, a. a. O.*, S. 605.

Da die einzelnen an der Verbreitung einer Ehrverletzung Beteiligten nicht als Gesamtschuldner haften, kann der durch ein „*libel*“ Angegriffene jeden gesondert verklagen.

Jedoch ist die Haftungsgrundlage der einzelnen an der Verbreitung einer Ehrverletzung beteiligten Personen verschieden. Während ein Zeitungsunternehmer und der Verfasser eines „*libel*“ bereits für die Ehrverletzung als solche einzustehen haben, gleichgültig, ob sie den Kläger verletzen wollten oder nicht, brauchen diejenigen, die nur an der Verbreitung des „*libel*“ beteiligt waren, wie der Verkäufer einer Zeitung, nur einzustehen, wenn ihnen Verschulden zur Last fällt.

Zur Vermeidung der Erhebung vieler spekulativer „*libel*-Klagen“ wegen ein- und derselben Verleumdung in einer Zeitungsauflage hilft man sich mit der von der Rechtsprechung entwickelten „*single publication rule*“. Nach ihr wird die Verbreitung des „*libel*“ als eine einzige „*publication*“ angesehen.

„The whole process of writing, editing, printing, transportation and sale of many thousand copies . . . (and) it is held that there is but one publication of the edition, at a single time and place“.

Vgl. *Prosser, Selected Topics on the Law of Torts* (1953), S. 76; *Gregoire v. Putnam's Sons* (1948) 81 N. E. 2d. 48.

Bei einer neuen Auflage liegt jedoch eine neue „*publication*“ vor.

„When the same defamatory article appears in a later edition of the same paper, it always has been treated as giving rise to a new cause of action.“

Vgl. *Prosser, Topics*, S. 78; *Means v. Mac Fadden Pub. Inc.* (1939) 25 F. Supp. 993.

Ebenso gilt die Wiederholung des „*libel*“ in einer anderen Zeitung stets als neue „*publication*“.

Vgl. *Mack, Miller Candle Co. v. Mac Millan Co.* (1934) 195 N. E. 167.

Drucken mehrere Zeitungen die Nachrichten einer Presseagentur ab, so können all diese Zeitungen auf Schadensersatz verklagt werden. Eine schwierige Situation ergibt sich ferner daraus, daß die „*publi-*

„single publication rule“ in mehreren Gliedstaaten von der „single publication rule“ nicht gedeckt ist. In einem solchen Falle können gegen die Initiatoren der „publication“, im wesentlichen also die großen Zeitungen und Zeitschriften, auch mehrere Klagen erhoben werden.

Prosser zeigt an zwei Fällen, wohin diese Regelung führen kann: In einem Fall erhob eine Mrs. Oakley, von der die Nachrichtenagentur Associated Press fälschlich berichtet hatte, sie sei rauschgiftsüchtig, etwa 50 verschiedene „libel-Klagen“ gegen Zeitungen, die diese Meldung abgedruckt hatten. In 48 Fällen hatte sie damit Erfolg. Die Schadensersatzbeträge bewegten sich zwischen 500 und 27 500 Dollar. In einem anderen Fall war ein Kongreßmitglied aus Ohio durch eine Meldung, die in vielen Zeitungen abgedruckt war, des Antisemitismus beschuldigt worden. Er erhob mehrere 100 Schadensersatzklagen, in denen er insgesamt 7 500 000 Dollar Schadensersatz forderte.

Vgl. Prosser, Topics, S. 86.

5. Der Schadensnachweis

Während bei einem „libel per se“ zur Klagbarkeit kein berechenbarer Vermögensschaden („special damage“) nachgewiesen werden muß, ist bei einer Klage wegen „slander“ — oder bei einem „libel per quod“ — ein solcher Nachweis erforderlich.

Dieser meist sehr schwierige Nachweis führt zu einer beträchtlichen Einschränkung der Prozesse. Jedoch hat die Rechtsprechung wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz entwickelt. So kann auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens geklagt werden bei:

- a) dem ungerechtfertigten Vorwurf der Ungeeignetheit für die berufliche Stellung im sozialen Leben,
- b) der Bezeichnung einer Straftat mit kriminellem Unrechtsgehalt,
- c) der Behauptung, eine Frau führe einen unkeuschen Lebenswandel und
- d) wenn jemandem eine ekelerregende Krankheit, insbes. eine Geschlechtskrankheit, nachgesagt wird.

In all diesen Fällen, die Ausnahmen von der Regel sind und daher eng ausgelegt werden, ist die Beleidigung „actionable per se“. Sie wird in ihren Klagvoraussetzungen dem „libel per se“ gleichgestellt.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 584 ff.

IV. Wer kann diffamiert werden?

1. Beleidigungsfähigkeit

Nach amerikanischem Recht können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personenzusammenschlüsse ohne eigene Rechtsfähigkeit diffamiert werden. Bei den letzteren ist jedoch für eine Klage Voraussetzung, daß die Gesellschaft als solche in ihrer Ehre angegriffen wird. Die Diffamierung

einzelner Mitglieder, z. B. einzelner Gesellschafter oder Aktionäre, ist nicht ausreichend.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 578.

2. Ehreenschutz Verstorbener

Dagegen kennt das amerikanische Recht keinen zivilrechtlichen Ehreenschutz Toter. Obwohl in den meisten Gliedstaaten die Verunglimpfung Verstorbener unter Strafe gestellt ist, kann ein zivilrechtlicher Anspruch nicht geltend gemacht werden. Stellt die Beleidigung eines Toten aber zugleich auch eine Ehrverletzung lebender Personen dar, so können diese aus eigenem Recht klagen.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 578; Renfro Drug Co. v. Lawson (1942) 160 S. W. 2d. 246.

V. „Strict liability“

Die Haftung für diffamierende Äußerungen ist grundsätzlich unabhängig von jedem Verschulden. Aus dem Eintritt des Erfolges wird das Verschulden unwiderlegbar gefolgert („malice in law“). Auch hierzu kann auf die Ausführungen in der Darstellung des englischen Rechts verwiesen werden. Der englische Fall

Hulton v. Jones (1909) 2 K. B. 444, (1910) A. C. 23, H. L.

gilt auch in den Vereinigten Staaten als „leading case“.

In Anlehnung an diese Entscheidung sprechen die Gerichte Schadensersatz zu, auch wenn die Ehrverletzung lediglich auf einer Namensverwechslung beruhte. Hierzu die folgenden Beispiele:

Eine Zeitung berichtete über die Festnahme eines Betrügers Harry F. Kennedy. Es handelte sich in Wahrheit um Henry P. L. Kennedy. F. Kennedy verklagte die Zeitung erfolgreich auf Schadensersatz wegen „libel“.

Vgl. Washington Post v. Kennedy (1925) 3 F. 2d. 207.

Ein anderes Blatt meldete die Verhaftung eines Joseph Larocque wegen Begehens strafbarer Handlungen. In Wahrheit war ein John Larocque verhaftet worden. Ein anderer, Joseph Larocque, klagte erfolgreich wegen „libel“.

Larocque v. New York Herald (1917) 115 N. E. 1042.

Die gleichen Grundsätze gelten auch dann, wenn die Ehrverletzung lediglich durch einen Druckfehler entstanden ist. So hat z. B. eine Zeitung Schadensersatz wegen Beleidigung leisten müssen, weil sie statt „cultured gentleman“ „colored gentleman“ schrieb.

Vgl. Upton v. Times Democrat Pub. Co. (1900) 28 So. 970.

Diese Beispiele zeigen, daß die „intention“ allein aus dem Erfolgseintritt gefolgert wird. Die Herleitung der „intention“ aus dem äußeren Erfolgseintritt hatte bereits 1893 Justice Holmes in einer

berühmt gewordenen „dissenting vote“ ausdrücklich gefordert.

Vgl. *Hanson v. Globe Newspaper C.* (1893) 34 N. E. 464.

Später präzisierte er seinen Standpunkt folgendermaßen: "If the publication was libelous the defendant took the risk. As was said of such matters by Lord Mansfield: 'Whatever a man publishes, he publishes at his peril.'"

Vgl. *Peck v. Tribune Co.* (1909) 185 U. S. 189.

Die Gefährdungshaftung bei ehrverletzenden Äußerungen ist scharf kritisiert worden. Es wurde geltend gemacht, eine derart scharfe Haftung führe in ihren Auswirkungen zu einer unberechtigten Einschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung.

Vgl. 25 Minn. L. Rev. 495 (1941).

Prosser sagt:

"The effect of this strict liability is to place the printed, written or spoken word in the same class with the use of explosives or the keeping of dangerous animals."

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 603.

Die Rechtsprechung hat sich dieser Kritik nicht völlig verschlossen. Personen, die lediglich an der Verbreitung der Ehrverletzung mitwirken, wie z. B. Zeitungsverkäufer, Büchereien oder Telegraphengesellschaften haften im Gegensatz zu den Urhebern einer Ehrverletzung — also solche werden insbes. auch Zeitungsunternehmen angesehen — nur dann, wenn sie Kenntnis von der Ehrverletzung haben und sie trotzdem verbreiten.

"It is a good defense to a libel action for a vendor or a distributor of a newspaper or other periodical, to show that he had no knowledge of the libelous matter and that there were no extraneous facts which should have put him on his guard. Such vendor or distributor is liable, however, if he had knowledge that the newspaper or periodical contained libelous matter."

Vgl. *Balabanoff v. Fossani et al.* (1948) 81 N. Y. S. 2d. 732, 733.

In einer Entscheidung des Supreme Court of Florida ist sogar die Haftung einer Zeitung in einem Fall abgelehnt worden, in dem diese die diffamierende Meldung einer Nachrichtenagentur im guten Glauben an deren Richtigkeit abgedruckt hatte.

Vgl. *Layne v. Tribune Co.* (1933) 86 A. L. R. 466.

Das Gericht stellte das Zeitungsunternehmen für den Fall des Abdrucks von Meldungen einer Nachrichtenagentur den Personen gleich, die lediglich an der Verbreitung der Ehrverletzung mitwirken. Diese Entscheidung hat aber keine Nachfolge gefunden.

Sehr umstritten ist die Haftung von Rundfunkgesellschaften für die von ihnen verbreiteten Ehrverletzungen. Es entstand die Frage, ob sie wie Zeitungen strikt zu haften haben, oder ob man sie den Personen gleichstellen müsse, die lediglich an

der Verbreitung der Ehrverletzung beteiligt sind und daher nur für Verschulden einzustehen haben. Von sechs Obergerichten, die sich bis jetzt mit dieser Frage beschäftigten, vertraten drei die Auffassung, daß Rundfunkgesellschaften den Zeitungsunternehmen gleichzustellen seien und daher strikt zu haften hätten.

Vgl. *Sorenson v. Wood* (1932) 243 N. W. 82; *Miles v. Louis Wasmer Inc.* (1933) 20 P. 2d. 847; *Coffey v. Midland Broadcasting Co.* (1934) 8 F. Supp. 889.

Der Supreme Court of Pennsylvania und zwei weitere Obergerichte lehnten dagegen die Erfolgshaftung für Rundfunkgesellschaften ab und stellten sie den nur für Verschulden haftenden Zeitungsverkäufern, Büchereien und Telegraphengesellschaften gleich. Der Supreme Court of Pennsylvania stellte in diesem Zusammenhang fest:

"The doctrine of liability without fault has little or no place in torts involving injuries to the person and its extension from the law of trespass to land has rarely been looked upon favorably in this State."

Vgl. *Summit Hotel Comp. v. National Broadcasting Co.* (1939) 124 A. L. R. 968, 974; siehe auch: *Kelly v. Hoffmann* (1948) 61 A. 2d. 143; *Josephson v. Knickerbocker Broadcasting Co.* (1942) 38 N. Y. S. 2d. 985.

In einer Anzahl von Gliedstaaten ist die Frage in den letzten Jahren gesetzlich dahingehend geregelt worden, daß Rundfunkgesellschaften nur dann ohne Verschulden haften, wenn die Ehrverletzung von dem Eigentümer bzw. dem Lizenzinhaber selbst oder einem Angestellten der Gesellschaft geäußert wurde.

§ 659, 5 des Code of Iowa bestimmt:

"The owner, lessee, licensee or operator of a radio broadcasting station, and their agents or employees . . . shall not be liable for any damages for any defamatory statement published or uttered in or as a part of a radio broadcast, by one other than such owner, lessee, licensee, or operator, or agent, or employee thereof, if such owner, lessee, licensee, operator, agent, or employee shall prove the exercise of due care to prevent the publication or utterance of such statement in such broadcast."

Zitiert aus Remmers, Recent legislative trends in defamation by radio, 64 Harv. L. Rev. 727, 740 (1951).

Eine ähnliche Norm findet sich in fast allen Gliedstaaten. In Florida und Washington sind dagegen die Rundfunkgesellschaften von jeder Haftung bereits dann befreit, wenn der die Ehrverletzung verbreitende Sprecher — gleichgültig ob er Angestellter der Gesellschaft ist oder nicht — von dem vorbereiteten Manuskript abgewichen ist, das der Rundfunkgesellschaft zur Prüfung vorgelegen hat.

Fla. Stat. Ann. § 770. 3, Wash. Rev. Code, § 19. 64010, zitiert aus Harper and James, a. a. O., S. 411.

VI. Rechtsfolgen der Ehrverletzung

1. Widerruf, Unterlassungsklage

Im Gegensatz zu den kontinentalen Rechten Europas kennt das amerikanische Recht keinen Anspruch des Verletzten auf Widerruf. Widerruft der Beleidiger freiwillig die ehrverletzende Äußerung, so wirkt sich dies lediglich auf den zu zahlenden Schadensersatz aus.

Desgleichen ist dem amerikanischen Recht eine Klage auf Unterlassung einer ehrverletzenden Behauptung unbekannt. Eine Unterlassungsklage verstößt nach Auffassung der amerikanischen Gerichte gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Diesen Grundsatz hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten in seiner berühmten Entscheidung *Near v. State of Minnesota ex. rel. Olson* aufgestellt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Im Jahre 1925 wurde in Minnesota ein Gesetz verabschiedet, nach dem einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen gegen Zeitungen und Zeitschriften ausgebracht werden konnten, die obszöne oder skandalöse Artikel veröffentlichten. Als im Jahre 1927 die Beklagte in einer Artikelserie hohe Beamte des Staates Minnesota der Korruption beschuldigte, klagten diese auf Unterlassung. Der Rechtsstreit wurde bis zum Supreme Court der Vereinigten Staaten getragen. Dieser wies die Klage ab. Er vertrat die Auffassung, daß eine Klage auf Unterlassung ehrenrühriger Behauptungen gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit verstieße und daher unzulässig sei. Ein Gesetz, das eine derartige Klage vorsehe, sei demzufolge verfassungswidrig. Denn das Recht der freien Meinungsäußerung sei ein Symbol des freiheitlichen demokratischen Staates, das durch die Gewährung einer Unterlassungsklage vernichtet würde. Er zitiert dann Blackstone:

„The liberty of the press is indeed essential to the nature of a free state . . . Every free man has an undoubted right to lay what sentiments he pleases before the public; to forbid this, is to destroy the freedom of the press.“ (4 Bl. Com. 151, 152).

Dennoch sind der Pressefreiheit Grenzen gesetzt. Sie findet ihre Schranken in den verfassungsmäßig geschützten Individualrechten Dritter. Die Pressefreiheit wird daher mißbraucht, wenn jemand unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, eine Person in ihrer sozialen Achtung herabzumindern. Der Angegriffene kann in diesem Falle den Verleumder zur Verantwortung ziehen und von ihm Schadensersatz fordern.

„Liberty of speech, and of the press, is not an absolute right, and the State may punish its abuse.“

Vgl. *Near v. State of Minnesota ex. rel. Olson* (1931) 283 U. S. 697, 708; siehe auch *Kuhn v. Warner Bros. Pictures* (1939) 29 F. Supp. 800.

Eine Unterlassungsklage ist jedoch nicht in allen Fällen unzulässig. Zielt eine Verleumdung darauf

ab, eine Person in ihrem Kredit oder sonstigen Vermögen zu schädigen, sog. „trade-libel“ — injury to property — so kann nach der Rechtsprechung auf Unterlassung geklagt werden.

Vgl. *Menard v. Houle* (1937) 11 N. E. 2d. 437; 36 Mich. L. Rev. 1206; *Montgomery Ward & Co. v. United Retail et al.* (1948) 79 N. E. 2d. 46.

2. Schadensersatzanspruch

Da der Verletzte weder einen Anspruch auf Widerruf hat noch eine Unterlassungsklage geltend machen kann, verbleibt ihm als einziges Rechtsmittel der Schadensersatzanspruch.

Hier unterscheidet das amerikanische Recht im wesentlichen zwischen „nominal, general“ und „special damages“.

a) „Nominal damages“

Sind die Haftungsbedingungen für eine „defamation“ festgestellt, so kann der Kläger auf jeden Fall „nominal damages“ verlangen.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 468.*

„Nominal damages“ werden vom Gericht ausgesprochen, wenn der Kläger keinen Vermögensschaden durch die Beleidigung erlitten hat und es ihm lediglich darauf ankommt, daß sein guter Ruf wieder hergestellt wird. In einem solchen Falle verurteilt das Gericht den Beklagten zu einem nominalen Schadensersatzbetrag und legt ihm die Kosten des Rechtsstreit auf, so z. B. im Falle *Roosevelt v. Detroit News*. Die beklagte Zeitung hatte hier den Präsidenten Theodor Roosevelt der Trunkenheit bezichtigt und wurde, als der Präsident sie wegen „libel“ verklagte, zu 6 Cent Schadensersatz verurteilt.

Zitiert bei *Hale and Benson, The Law of the Press, 2. Aufl. 1933., S. 68.*

Diese symbolische Entschädigung in Geld ist ihrem Charakter nach eine öffentliche Ehrenerklärung, die den Kläger rehabilitiert. Auf diese Weise wird der Beklagte als Ehrabschneider gebrandmarkt und der gute Ruf des Klägers in der Öffentlichkeit wiederhergestellt. Die „nominal damages“ erfüllen somit die Funktion eines Widerrufs.

b) „General damages“

Die Beeinträchtigung seines Rufes bringt jedoch für den Kläger häufig erhebliche Nachteile mit sich, die mit bloßen „nominal damages“ nicht abgegolten werden können. Diese Nachteile („damage to reputation“) liegen nicht immer offen zu Tage. In vielen Fällen ist ihr Nachweis dem Kläger nicht möglich. Diesem Umstände trägt das Gesetz Rechnung, indem es dem Kläger „general damages“ zubilligt, wenn die Art der Ehrverletzung und die Umstände der „publication“ es wahrscheinlich machen, daß der Kläger „actual harm to his reputation“ erlitten hat.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 468;* zur Definition des „general damage“ vgl. auch § 48a des Code of California:

„General damages are damages for loss of reputation, shame, mortification and hurt feelings“.

c) „Special damages“

Hat die diffamierende Äußerung dem Kläger neben den „general damages“ auch „special damages“ verursacht, so hat der Beklagte auch hierfür aufzukommen. Eine Definition der „special damages“ findet sich in § 48a des Code of California:

„Special damages are all damages for which plaintiff alleges and proves that he has suffered in respect to the property, business, trade, profession or occupation, including such amounts of money as the plaintiff alleges and proves he had expended as a result of the alleged libel, and no other.“

Ähnlich auch Harper and James, a. a. O., S. 470.

Die Rechtsprechung rechnet hierunter etwa den Verlust einer Stellung,

vgl. Morgan v. Bulleton Co. (1952) 85 A. 2d 869,

den Rückgang eines Geschäfts,

vgl. Proto v. Bridgeport Herald Corp. (1950) 72 A. 2d. 820,

aber auch das „loss of consortium“, den Verlust der ehelichen Gemeinschaft,

vgl. Alfone v. Newark Umbrella Co. (1951) 80 A. 2 d. 589,

und den Verlust einer Heiratschance,

Stompler v. Richman (1937) 189 A. 730.

Will der Kläger wegen einer Ehrverletzung „special damage“ ersetzt bekommen, so muß er ihn beweisen. Mißlingt dieser Beweis, so kann er immer noch den „general damage“ verlangen.

d) Bemessung des Schadensersatzes

Die Bemessung der Höhe des Schadens obliegt der Jury. Alle Umstände, die für die Schadensbemessung von Bedeutung sind, werden dabei berücksichtigt, so etwa das Ausmaß der Verbreitung der Äußerung,

vgl. Morgan v. Bulleton Co. (1925) 85 A. 2d. 869,

der Ruf des Klägers vor der Diffamierung,

vgl. Sickra v. Small (1895) 33 A. 9; Hall v. Edwards (1942) 23 A. 2 d. 889,

oder die Tatsache, daß der Diffamierende seine Äußerung alsbald widerrufen und den Widerruf in gehöriger Form publiziert hat.

Vgl. die Nachweise bei Morris, Inadvertant Newspaper Libel and Retraction, 32 Ill. L. Rev. 36 (1937).

Ein besonders verwerfliches Verhalten des Beklagten („actual malice“) gibt in zahlreichen Gliedstaaten der Jury das Recht, „punitive damages“, einen exemplarisch hohen Schadensbetrag, zuzuerkennen.

So wurde z. B. eine Zeitung zu 25 000 Dollar „punitive damage“ verurteilt, weil sie in einer sensationellen Aufmachung wahrheitswidrig berichtete,

eine Ehefrau habe mit einem fremden Mann im Hotel zusammengewohnt.

Vgl. Young v. Fox (1898) 49 N. Y. S. 634.

Gegen eine Zeitung, die keine Berichtigung einer falschen Meldung abdruckt, nachdem ihr die Unwahrheit der Meldung bekanntgemacht worden ist, können gleichfalls „punitive damages“ zuerkannt werden.

Vgl. Memphis Press v. Chapman (1933) 62 F. 2 d. 565.

Die „general damages“ einschließlich der „punitive damages“ erreichen zuweilen eine beträchtliche Höhe.

So wurde eine Zeitung zu 100 000 Dollar Schadensersatz verurteilt, weil sie wahrheitswidrig berichtet hatte, der Präsident der Demokratischen Partei in Missouri habe Wahlgelder veruntreut.

Vgl. Cook v. Globe Printing Co. (1910) 127 S. W. 332.

Ein Zeitungsverleger, der die unwahre Meldung verbreitet hatte, der Kläger habe Brandstiftung verübt und dabei ein ganzes Dorf eingeäschert, um eine Versicherungsgesellschaft zu betrügen, mußte 20 000 Dollar Schadensersatz zahlen.

Vgl. Mallory v. Bennett (1883) 15 F. 371.

Eine New Yorker Zeitung wurde zu 25 000 Dollar „punitive damage“ verurteilt, weil sie ein Mitglied des New Yorker Magistrats böswillig als unfähig für sein hohes Amt bezeichnet hatte.

Vgl. Crane v. Bennett (1902) 79 N. Y. S. 66.

Im Falle Duke v. Morning Journal wurde ein Zeitungsunternehmen wegen des leichtfertigen Abdrucks einer Falschmeldung, wonach der Kläger den Tod von alten Leuten beschleunigte, für die er zuvor Lebensversicherungen abgeschlossen hatte, zur Zahlung von 20 000 Dollar Schadensersatz verurteilt.

Vgl. Duke v. Morning Journal Ass'n (1903) 120 F. 860.

VII. „Defences“

Gegenüber einer jeden Klage wegen Ehrverletzung kann sich der Beklagte darauf berufen,

1. daß die Äußerung wahr ist,
2. daß sie wegen eines obwaltenden schutzwürdigen Interesses gerechtfertigt ist, oder
3. daß es sich um eine angemessene Kritik an einem Gegenstand des öffentlichen Interesses handelt.

Diese drei Arten von Einwendungen stehen jedem Beklagten zur Seite.

Abgesehen von den einzelnen meist statutarisch geregelten Ausnahmen bestehen für Presse und Rundfunk keine Sonderrechte. Vielmehr sind sie den für jedermann geltenden Regeln unterworfen.

Ist eine der genannten Einwendungen gegeben, so entfällt damit jeder Schadensersatzanspruch des Klägers.

1. Der Wahrheitsbeweis („defence of truth“ oder „justification“)

Eine Haftung aus „libel“ oder „slander“ entfällt, wenn der Beklagte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung erbringt. Ebenso wie im englischen Recht gilt dies auch dann, wenn der Beklagte in Schädigungsabsicht gehandelt hat.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 630:

„Truth was and is a defense to any civil action for either libel or slander. It is immaterial that the defendant published the facts for no good reason and out of pure spite.“

Diese „rule“ des Common Law ist scharf angegriffen worden. Es wurde geltend gemacht, daß dadurch Personen, die bereits durch ein Mißgeschick eine Rufeinbuße erlitten haben, durch die Verbreitung dieser Tatsachen noch stärker in der sozialen Achtung herabgemindert würden. Da auch das Verbreiten wahrer aber diffamierender Tatsachen verwerflich sei, sollte dieses nur dann gestattet sein, wenn daran ein berechtigtes Interesse bestehe.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 631 und die dort angeführte Literatur.

Einige Gliedstaaten haben sich dieser Kritik nicht verschlossen. Sie haben die Wirkung des Wahrheitsbeweises statutarisch eingeschränkt. Der Beklagte kann sich in diesen Staaten nur dann erfolgreich auf den Wahrheitsbeweis berufen, wenn die Verbreitung der Ehrverletzung „with good motives“ oder „for justifiable ends“ geschah.

Vgl. Florida Verfass., Decl. of Rights, § 13 und Rhode Island, Art. I § 20 (with good motives); Kansas, Verfassg., Bill of Rights, Sec. 11 („for justifiable ends“); Illinois, Verfassg. Art. II, § 4; Nebraska, Verfassg. I, § 5; West-Virginia, Verfassg. Art. III, § 8 („with good motives and for justifiable ends“).

Schwierig ist es, den hohen Anforderungen, die an den Wahrheitsbeweis gestellt werden, gerecht zu werden. Der Wahrheitsbeweis muß den beleidigenden Vorwurf in seiner ganzen Ausdehnung erfassen. Hierzu gehören alle wesentlichen Punkte der Erklärung einschließlich der sich aus einem „innuendo“ ergebenden Rückschlüsse.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 631.

Das Common Law entwickelte im 19. Jahrhundert in dieser Hinsicht eine sehr kleinliche Betrachtungsweise. Bei einer aus mehreren, verschieden schwerwiegenden Vorwürfen bestehenden Ehrverletzung ließ man den Wahrheitsbeweis schon dann scheitern, wenn er nur in einem unwesentlichen Nebensatz nicht erbracht werden konnte.

Vgl. Coffin v. Brown (1901) 50 A. 567.

Später wurde diese Strenge jedoch aufgelockert. Zwar muß auch heute noch der Wahrheitsbeweis vollständig und lückenlos geführt werden, doch bleiben unwesentliche Nebensächlichkeiten außer Betracht. Entscheidend ist der Gesamteindruck.

„It is sufficient to show that the imputation is substantially true, or, as it is often put, to

justify the ‚gist‘ or the ‚sting‘ of the defamation“. Vgl. Prosser, a. a. O., S. 632.

Wird der Wahrheitsbeweis für einen Zeitungsartikel angestrengt, so muß dieser Nachweis auch die Überschrift mit umfassen.

„The readers of newspapers have a right to expect that the bold headlines constitute a summary of the news to follow, but they are often lacking in this respect. Instead . . . they are just the paper's advertisement . . . to attract attention . . . (Thus) courts have wisely held that the sting of libel is frequently contained in the headlines“.

Vgl. Fitch v. Daily News Co. (1928) 59 A. L. R. 1058; ferner: Hayes v. Press Company (1889) 18 A. 331.

Diese besondere Berücksichtigung der Überschrift will die Auswüchse der Sensationsberichterstattung beschränken.

Vgl. Arthur and Crosman, a. a. O., S. 93 und Anm. in 59 A. L. R. 1061.

Im Wahrheitsbeweis liegt eine Wiederholung der diffamierenden Äußerung. Die Jury kann daher, wenn der Wahrheitsbeweis mißlingt, die Schadensersatzsumme erhöhen.

Vgl. Sun Printing Assn. v. Schenck (1900) 98 F. 925.

2. „Privileges“

Äußerungen, die in Erfüllung einer Pflicht oder zum Schutz eines öffentlichen oder privaten schutzwerten Interesses erfolgen, können in bestimmten Fällen gerechtfertigt („privileged“) sein. Das amerikanische Recht unterscheidet ebenso wie das englische Recht „absolute“ und „qualified privileges“. „Absolute privileges“ schließen eine Haftung des Beklagten in jedem Falle aus, „qualified privileges“ dann, wenn der Beklagte nicht in böswilliger Absicht („malice in fact“ oder „express malice“) gehandelt hat.

a) „Absolute privileges“

Absolut privilegiert sind die Äußerungen aller Beteiligten im Verlaufe gerichtlicher oder gerichtsähnlicher Verfahren, die der Parteien und Zeugen jedoch nur insoweit, als sie mit dem Prozeßstoff in Zusammenhang stehen. Weiterhin sind von der Verantwortung befreit Mitteilungen höherer Staatsbeamter in Erfüllung dienstlicher Pflichten, Äußerungen im Verlauf von Parlaments- und parlamentarischen Ausschusssitzungen, sowie amtliche Parlamentsberichte und Sitzungsprotokolle.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 606 ff; Harper and James, a. a. O., S. 421.

b) Qualified privileges“

Von wesentlich größerer Bedeutung als die absoluten Rechtfertigungsgründe sind die „qualified privileges“. Qualifiziert, d. h. durch Fehlen der bösen Absicht bedingt, sind nach Common Law alle zwischen mehreren Personen verlauteten Erklärungen

diffamierenden Inhalts, die in Erfüllung einer gesetzlichen oder anerkannten sittlichen oder moralischen Pflicht erfolgen.

aa) Berechtigtes Interesse des Mitteilenden („interest of the publisher“)

Wie das Eigentum oder der Besitz durch Abwehrrechte verteidigt werden können, so auch der gute Ruf. Eine Ehrverletzung ist daher berechtigt, wenn sie den Schutz eigener Interessen bezweckt. Ist jemand beleidigt worden, z. B. indem er als „slandere“ bezeichnet wurde, so kann er zur Verteidigung seines Ansehens den Verleumder selbst als Lügner hinstellen. Gerechtfertigt ist eine derartige Diffamierung nur, wenn sie der eigenen Rehabilitierung dient und nicht in Schädigungsabsicht erfolgt.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 614.

bb) Wahrnehmung berechtigter Interessen Dritter („interest of others“)

In engen Grenzen ist eine Ehrverletzung auch dann gerechtfertigt, wenn sie zum Schutze berechtigter Interessen Dritter erfolgt. Dieses wird von der Rechtsprechung nur dann bejaht, wenn zwischen dem die Verleumdung Äußernden und dem zu schützenden Dritten ein enges persönliches oder verwandtschaftliches Band besteht, oder wenn eine sittliche oder moralische Pflicht einen derartigen Schutz gebietet, so, wenn jemand, um eine Verwandte vor der Heirat mit einem Sträfling zu schützen, ihrem Vater diesen Verdacht mitteilt,

vgl. Harriott v. Plimpton (1896) 44 N. E. 992,

ebenso, wenn ein Rechtsanwalt seinen Klienten vor den unsauberen Geschäftsmanieren eines Dritten warnt,

vgl. Kruse v. Rabe (1910) 79 A. 316,

oder wenn ein Arzt den Familienangehörigen seines Patienten den Rat gibt, die verschriebene Medizin nicht in der Apotheke des Klägers zu kaufen, da dieser schlechte Medikamente herstelle.

Vgl. Cash Drug Store v. Cannon (1932) 47 S. W. 2d. 861.

cc) Gemeinsames berechtigtes Interesse („common interest“)

Gerechtfertigt ist eine Ehrverletzung weiterhin, wenn sie erforderlich ist, um ein zwischen dem die Beleidigung Äußernden und dem Empfänger bestehendes gemeinsames Interesse zu schützen. Dieses ist der Fall, wenn z. B. ein Rechtsanwalt in einem Brief seinen unterbevollmächtigten Kollegen vor einem unaufrichtigen Zeugen warnt,

vgl. Rodgers v. Wise (1940) 7 S. E. 2d. 517,

oder wenn ein Aktionär einer Versicherungsgesellschaft einem anderen Gesellschafter mitteilt, daß die Versicherungssumme nicht hätte ausbezahlt werden müssen, da der begründete Verdacht eines Betrugsvorliege.

Vgl. Montgomery v. Knox (1887) 3 So. 211.

Der gute Ruf einer Person muß hier hinter dem schutzwürdigen Interesse des „Verleumders“ und des Empfängers zurücktreten.

“A publication in regard to business, made by one having interest therein, and only to others also having an interest, is privileged; and the privilege furnishes a good defense in a suit for libel, unless it can be shown that the publication was made from express malice, in which case the privilege does not avail. But publication to others than those interested would not be privileged”.

Vgl. Montgomery v. Knox (1887) 3 So. 211, 212.

Das gemeinsame Interesse braucht nicht wirtschaftlicher Art zu sein. Auch Religionsgemeinschaften und Bruderschaften können es besitzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Privilegs ist lediglich, daß die ehrverletzende Mitteilung einem Mitglied dieser Interessengruppe gemacht wird.

dd) Öffentliches Interesse („public interest“)

Einen weiteren Rechtfertigungsgrund stellt die Wahrnehmung öffentlicher Interessen dar. Ein öffentliches Interesse liegt aber nicht schon dann vor, wenn die Äußerung „news value“ hat und vom Publikum solche Dinge gern gelesen werden. Erforderlich ist vielmehr, daß es sich um Äußerung handelt,

“which are of legitimate concern to the community as a whole because they materially affect the interests of all of the community”.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 619.

Dieses ist z. B. der Fall, wenn jemand einer zuständigen Behörde Informationen gibt, um eine Straftat zu verhindern.

Vgl. Foltz v. Moore McCormack Lines (1951) 189 F. 2d. 537.

Es besteht aber kein öffentliches Interesse daran, die Kopie eines Briefes an den Vorgesetzten eines Polizeibeamten, in dem behauptet wird, dieser habe gesetzwidrig gehandelt, der Presse zur Veröffentlichung zu übergeben.

Vgl. Bingham v. Gaynor (1911) 203 N. Y. 27.

Das Privileg erstreckt sich nur auf Tatsachendarstellungen. Kritik an öffentlichen Einrichtungen oder Werturteile über Personen des öffentlichen Lebens fallen nicht hierunter. Derartige Werturteile sind aber ebenfalls gerechtfertigt, wenn sie einen „fair comment“ darstellen.

3. Berichte über öffentliche Vorgänge, insbes. die Gerichtsberichterstattung („reports of public proceedings“)

Berichte über den Verlauf gerichtlicher Verfahren — hierunter fallen nicht Berichte über Vorgänge auf Polizeibehörden und Sheriff-Büros —

Kelly v. Independent Pub. Co. (1912) 122 P. 735

und bestimmte andere öffentliche Vorgänge sind privilegiert, wenn sie sich als „fair and accurate“ darstellen, d. h. wenn sie sachlich sind und dem Leser einen zutreffenden Eindruck des dargestellten Sachverhalts vermitteln.

Vgl. Vaughan v. News Leaders Co. (1939) 105 F. 2d. 360.

Ein Kommentar des Berichterstatters über den Vorgang wird durch das Privileg nicht gedeckt. Eine Kommentierung kann bereits in der Art der Darstellung liegen, wenn diese in einem besonders ironischen oder sarkastischen Ton geschieht.

Vgl. *Republican Pub. Co. v. Conroy* (1894) 38 P. 423.

4. „Fair comment“

Gegen eine Klage wegen „libel“ oder „slander“ kann eingewendet werden, die beanstandete Äußerung stelle eine gerechte Kritik („fair comment“) an einem Gegenstand des öffentlichen Interesses dar. Gegenstand des öffentlichen Interesses sind dabei nicht nur alle Träger der öffentlichen Verwaltung, angefangen vom Präsidenten der Vereinigten Staaten bis zu dem einfachsten städtischen Angestellten, einschließlich der Kandidaten für ein öffentliches Amt, der Geistlichen und der Lehrer, sondern auch Persönlichkeiten und Werke aus dem literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und dramatischen Bereich.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 457; Hale and Benson, a. a. O., S. 196 f.*, beide mit zahlreichen Nachweisen.

Ein „fair comment“ setzt weiter voraus, daß es sich um einen „comment“ handelt, d. h. um die Kommentierung tatsächlicher Vorgänge. Die Wiedergabe tatsächlicher Vorgänge unterliegt eigenen Gesetzen, insbes. muß sie entweder wahr oder privilegiert sein.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 456.*

Häufig muß daher der Beklagte zunächst den Wahrheitsbeweis für seine tatsächlichen Behauptungen erbringen, ehe er sich für die Kommentierung dieser Behauptungen auf den Einwand des „fair comment“ berufen kann. Um „fair comment“ zu sein, muß die Kritik

„be susceptible, as a matter of logic and experience in the view of the jurors, of being drawn from the facts stated“.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 460; Hale and Benson, a. a. O., S. 198.*

Die Kritik darf also nicht unsachlich sein. Persönliche Verunglimpfungen werden nicht gedeckt. In diesem Rahmen darf die Kritik jedoch durchaus scharf oder sarkastisch, selbst böse sein.

Vgl. *Cherry v. Des Moines Leaders et al.* (1901) 86 N. W. 323.

VIII. „Express malice“

Auf ein „qualified privilege“ oder auf „fair comment“ kann sich nicht berufen, wer in „express malice“ gehandelt hat. Unter „express malice“ wird verstanden

„some motive, actuating the defendant, different from that which prima facie rendered the communication privileged, and being a motive contrary to good morals“.

Vgl. *Fahr v. Hayes* (1888) 13 A. 261, 263; *Harper and James, a. a. O., S. 452.*

So wird „express malice“ immer dann angenommen, wenn der Beklagte im Zeitpunkt der Äußerung wußte, daß er die Unwahrheit sagte.

Vgl. *Nunan v. Bullman* (1939) 12 N. Y. S. 2d. 51.

Auch wenn in einer privilegierten Äußerung Stellen enthalten sind, die nicht zur Sache gehören und den Betroffenen diffamieren, ist „express malice“ angenommen worden.

Vgl. *Jacobs v. Herlands* (1940) 17 N. Y. S. 2d. 711.

Die Beweislast für „express malice“ des Beklagten trägt der Kläger.

Vgl. *Bearce v. Bass*, 34 A. 411, 51 Am. St. Rep. 446 (1896).

IX. Widerruf („retraction statutes“)

Das amerikanische Recht kennt, wie erwähnt, keinen Anspruch des Beleidigten auf Widerruf. Dennoch hat der Widerruf beleidigender Äußerungen in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach Common Law ist ein Widerruf einer Ehrverletzung nur dann von Bedeutung, wenn er unmittelbar nach der Kundgabe der diffamierenden Mitteilung erfolgte. In einem solchen Falle kann ihn die Jury als Beweis für das Fehlen von „malice“ werten und ihn bei der Schadensbemessung berücksichtigen. Da die Berücksichtigung des Widerrufs bei der Benennung der Schadenshöhe im Ermessen der Jury liegt und diese ihn meist unberücksichtigt ließ, kam dem Widerruf keine praktische Bedeutung zu.

Vgl. *Prosser, a. a. O., S. 632.*

In fast allen Gliedstaaten sind deshalb in den letzten Jahren Gesetze erlassen, nach denen ein Widerruf, der „full and fair“ ist, zwingend als schadensmindernd berücksichtigt werden muß. Während in den meisten dieser Staaten der Widerruf — bei einigen Staaten bereits das Widerrufsangebot — zur Folge hat, daß die Jury keine „punitive damages“ verhängen darf, sehen die Statutes von Alabama, Iowa, Minnesota und einigen anderen Staaten sogar vor, daß der Kläger im Falle eines Widerrufs des Beklagten nur seinen nachweisbaren Vermögensschaden geltend machen kann.

Vgl. *Harper and James, a. a. O., S. 409 und Anm. 11.*

Ältere Gerichtsentscheide haben teilweise diese Gesetze für verfassungswidrig erklärt, weil durch sie das wohlverworbene Recht, der gute Ruf, bei einer Verletzung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt würde.

Vgl. *Hanson v. Krehbiel* (1904) 75 P. 1041; *Harper and James, a. a. O., S. 410.*

Heute ist dagegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze allgemein anerkannt.

Vgl. Harper and James, a. a. O., S. 410.

Jedoch ist zu beachten, daß die „retraction-statutes“ in der überwiegenden Mehrzahl der Gliedstaaten nur für Zeitungen und Zeitschriften gelten und zwar auch nur dann, wenn die Ehrverletzung ungewollt („inadvertant“) erfolgte.

Vgl. Harper and James, a. a. O., S. 409.

In Indiana, North Carolina and Utah sind die Rundfunkgesellschaften den Zeitungsunternehmen weitgehend gleichgestellt. Auch sie haften, wenn ein Widerruf erfolgt ist, nur für „actual damage“.

Vgl. Ind. Stat. Ann. § 2—518; N. C. Gen. St. §§ 99-1, 99-2; Utah St. Ann. § 45-2-9; zitiert nach Harper and James, a. a. O., S. 411.

X. Anspruch auf Abdruck einer Gegenerklärung („right of reply“)

Dem amerikanischen Recht ist mit Ausnahme des Staates Mississippi der Anspruch auf Abdruck einer Gegenerklärung unbekannt. Aber auch in Mississippi wird dieser Anspruch nicht allgemein gewährt. Nach § 3175 des Code of Mississippi steht er nur Kandidaten politischer Parteien, die in ihrer Ehre angegriffen worden sind, zu.

Vgl. Manasco v. Walley (1953) 63 So. 2d. 91; Prosser, a. a. O., S. 633.

Nach § 315 des Federal Communication Act können Kandidaten politischer Parteien ebenfalls im Rundfunk eine Gegenerklärung abgeben, wenn sie von einem Rivalen in einer Rede, die durch den Rundfunk verbreitet wurde, beleidigt worden sind.

C. Schutz der Privatsphäre (right of privacy)

I. Historische Entwicklung

Das right of privacy ist eine neue Schöpfung des amerikanischen Privatrechts. Es hat erst im Laufe der letzten 40 Jahre in den meisten Gliedstaaten Anerkennung gefunden. Bahnbrechend war ein im Jahre 1890 in der Harvard Law Review erschiener, später berühmt gewordener Aufsatz von Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis.

Warren and Brandeis, The Right of Privacy, (1890) 4 Harv. L. Rev. 193.

In ihm forderten die Autoren die Anerkennung eines allgemeinen, bislang dem amerikanischen Recht unbekanntem Rechts auf Schutz der Privatsphäre (right of privacy). Zwar hatte die Rechtsprechung bereits vorher versucht, die Geheimsphäre des Einzelnen durch Gewährung einer Klage wegen „defamation“, wegen Verletzung des Eigentums oder Verletzung einer stillschweigenden Vertragsbestimmung zu schützen, doch waren diesen Klagen enge Grenzen gesetzt. So hatte beispielsweise die Rechtsprechung die unbefugte Veröffentlichung von Privatbriefen oder privaten Aufzeichnungen, aber auch die unbefugte Verwendung des Bildes eines Kindes für Reklamezwecke,

vgl. Munden v. Harris (1911) 134 S. W. 1076,

als Eingriff in ein Eigentumsrecht behandelt. Die Verbreitung einer von dem Beklagten auf Bestellung angefertigten Fotografie des Klägers wurde als Verletzung einer stillschweigenden Vertragsbestimmung angesehen. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Schutz unvollkommen bleiben mußte. Eine Klage wegen „defamation“ konnte besonders deshalb nicht die Intimsphäre einer Person schützen, weil bei ihr Voraussetzung ist, daß die verbreitete Behauptung unwahr und rufschädigend ist. Die unbefugte Veröffentlichung eines Bildes konnte daher nicht verboten werden, wenn sie nicht die abgebildete Person in den Augen der Öffentlichkeit herabsetzte oder ein Eigentumsrecht verletzte.

Gedeckt durch den Wahrheitsbeweis war es der Presse möglich, die intimsten Geheimnisse und Lebensgewohnheiten einer Person in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen, ohne deswegen gerichtlich belangt werden zu können.

Warren und Brandeis führten nun aus, daß Fälle der genannten Art, in denen schon bisher der einzelne vor Veröffentlichung geschützt wurde, ein allgemeines Prinzip erkennen ließen, das zur Anerkennung eines selbständigen Rechts an der Privatsphäre führen müsse. Die Anerkennung eines neuen „tort“ (unerlaubte Handlung) wegen Verletzung der Privatsphäre sei um so mehr das Gebot der Stunde, als die moderne Entwicklung der Kommunikationstechnik bisher noch ungekannte Möglichkeiten der Verletzung der Privatsphäre durch unerwünschte „publicity“ mit sich bringe, möge es sich dabei um die Verbreitung von Nachrichten oder die Veröffentlichung von Abbildungen und bildlichen Darstellungen handeln.

„The intensity and complexity of life, attendant upon advancing civilization, have rendered necessary some retreat from the world, and man, under the refining influence of culture, has become more sensitive to publicity, so that solitude and privacy have become more essential to the individual; but modern enterprise and invention have, through invasions upon his privacy, subjected him to mental pain and distress, far greater than could be inflicted by mere bodily injury“.

Warren and Brandeis, a. a. O., S. 196.

Wie treffend diese bereits im Jahre 1890 gegebene Voraussage war, zeigt die jüngste Entwicklung der Kommunikationstechnik, insbesondere die Bedeutung von Rundfunk und Fernsehen im heutigen Leben.

Im Jahre 1902 wurde der Aufsatz von Warren und Brandeis zum ersten Male gewürdigt. Die Klägerin, eine hübsche junge Dame, klagte gegen eine New

Yorker Firma auf Schadensersatz und Unterlassung, weil die Beklagte ihr Bild ohne ihre Zustimmung als Reklame auf Mehlverpackungen abgedruckt hatte. Die Klägerin machte geltend, sie sei durch die Verbreitung des Bildes in ihrem seelischen Frieden gestört worden. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. In der letzten Instanz gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gegen- teilige Ansicht („dissenting opinion“) der Minder- heit des Gerichts begründete Judge Gray ausführ- lich. Er berief sich auf Warren und Brandeis und forderte ebenfalls die Anerkennung des Rechts auf Privatsphäre.

Vgl. *Roberson v. Rochester Folding Box Co.* 171 N. Y. 538 (1902).

Der Fall erregte in New York großes Aufsehen. Er wurde überall debattiert und kritisiert, so daß schließlich 1903 in New York ein Gesetz erging, das diese Fälle gesetzlich regelte.

So bestimmen § 50 und § 51 der „Consolidated Laws of New York“:

§ 50:

A person, firm or corporation that uses for advertising purposes, or for the purposes of trade, the name, portrait or picture of any living person without having first obtained the written consent of such person, or if a minor of his or her parent or guardian, is guilty of a misdemeanor.

§ 51:

Any person whose name, portrait or picture is used within this state for advertising purposes or for the purposes of trade without the written consent first obtained as above provided may maintain an equitable action in the supreme court of this state against the person, firm or corporation so using his name, portrait or picture, to prevent and restrain the use thereof; any may also sue and recover damages for any injuries sustained by reason of such use and if the defendant shall have knowingly used such person's name, portrait or picture in such manner as is forbidden or declared to be unlawful by the last section, the jury, in its discretion, may award exemplary damages. But nothing contained in this act shall be so construed as to prevent any person, firm or corporation, practicing the profession of photo- graphy, from exhibiting in or about his or its establishment specimens of the work of such establishment, unless the same is continued by such person, firm or corporation after written notice objecting thereto has been given by the person portrayed; and nothing contained in this act shall be so construed as to prevent any person, firm or corporation from using the name, portrait or picture of any manufacturer or dealer in connection with the goods, wares and merchandise manufactured, produced or dealt in by him which he has sold or disposed of with such name, portrait or picture used in

connection therewith; or from using the name, portrait or picture of any author, composer or artist in connection with his literary, musical or artistic productions which he has sold or disposed of with such name, portrait or picture used in connection therewith.

In den folgenden 30 Jahren entbrannte ein heftiger Streit um die Anerkennung eines selbständigen „right of privacy“. Heute ist es in der einen oder anderen Form in Alabama, Alaska, Arizona, Cali- fornia, im District of Columbia, Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Kansas, Kentucky, Louisiana, Michigan, Missouri, Montana, Nevada, New York, North Carolina, Oregon und South Carolina ein- deutig anerkannt. In neun anderen Staaten sind mehr oder minder sichere Anzeichen dafür vorhan- den, daß es wahrscheinlich anerkannt wird. Abge- lehnt wird es noch in Rhode Island, Texas und Wisconsin, und in New York, Utah und Virginia ist es durch Gesetz auf die gewerbliche Verwendung eines Namens oder Bildes beschränkt.

Vgl. *Prosser, a. a. O.*, S. 636/637.

II. Begriffsbestimmung

Eine genaue Abgrenzung der Unrechtstatbestände, die unter dem Begriff „right of privacy“ zusammen- gefaßt werden, ist der amerikanischen Rechtspre- chung und Rechtslehre bis heute noch nicht gelun- gen. Die Gerichte haben sich bis heute meist nur mit der Frage beschäftigt, ob das erwähnte Recht über- haupt bestehe. Eine klare Definition läßt sich daher nicht geben.

Von der Rechtsprechung wird es meist als

the "right to be let alone; that is, the right to be free from unwarranted publicity, or the right to live without unwarranted interference by public in matters with which it is not necessarily concerned"

bezeichnet.

Vgl. *Brents v. Morgan* (1927) 299 S. W. 967; *Zimmermann v. Wilson* (1936) 81 F. 2d. 847.

Nizer sagt, das Recht des einzelnen auf Privat- sphäre

"is the right of an individual to live a life of seclusion and anonymity . . . it is a recognition of the dignity of solitude, of the majesty of man's free will and the power to mold his own destiny, of the sacred and inviolate nature of one's innermost self".

Vgl. *Nizer*, 39 Mich. L. Rev. 526 (528).

Aus diesen Begriffsbestimmungen darf man den Schluß ziehen, daß man unter dem „right of privacy“ ein umfassendes Recht zu verstehen hat, das dem Einzelnen Schutz vor Einmischung Fremder in die eigenen persönlichen Angelegenheiten gewährt, sei es durch Veröffentlichung von Namen oder Bild oder durch Verbreitung intimer Geheimnisse und Lebensgewohnheiten einer Person. Durch die An-

erkennung dieses Rechts wird somit ein umfassender Schutz der Persönlichkeit gewährleistet.

Das durch das „right of privacy“ geschützte Rechtsgut ist der innere Frieden einer Person. Dies ist wohl der grundlegendste Unterschied zum „law of defamation“. Während dort der gute Ruf eines Menschen geschützt wird, wird hier dem Gefühls- und Empfindungsleben des Individuums Rechnung getragen.

„The fundamental difference between a right to 'privacy' and the right to freedom from 'defamation' is that the former directly concerns one's own peace of mind whereas the latter concerns primarily one's reputation although the damages may take into account mental suffering“.

Vgl. Themo v. New England Newspaper Pub. Co. (1940) 27 N. E. 2d. 753.

Kleinen Kindern wird ein derartiges psychisches Unbehagen von der Rechtsprechung abgesprochen. Sie haben daher auch keine verletzbarere Privatsphäre. So wurde z. B. die Klage eines 5jährigen Kindes, dessen Bild von einem Kaufhaus als Reklame verwendet wurde, abgewiesen. Das Gericht begründete die Entscheidung mit dem Hinweis, daß 5jährige Kinder noch kein Innenleben besäßen, das durch die Veröffentlichung ihres Bildes verletzt werden könnte.

Vgl. Munden v. Harris (1911) 134 S. W. 1076.

Da das „right of privacy“ dem Schutz der Persönlichkeit dient, erstreckt es sich auch nicht etwa auf Veröffentlichungen über den Hund des Klägers oder die Abbildung eines Autos ohne Nennung des Eigentümers.

Vgl. Lawrence v. Ylla (1945) 55 N. Y. S. 2d. 343; Branson v. Fawcett Publications (1954) 124 F. Supp. 429.

III. Formen der Verletzung des right of privacy

Betrachtet man die Fälle, in denen einer Klage wegen Verletzung des „right of privacy“ stattgegeben wurde, so kann man diese wie folgt gruppieren:

1. Die unbefugte Auswertung privater Persönlichkeitswerte (Bild, Name oder sonstige Persönlichkeitselemente) für kommerzielle Zwecke, insbes. Reklamezwecke

Die amerikanischen Gerichte sprechen regelmäßig Schadenersatz wegen Verletzung des „right of privacy“ zu, wenn das Bild oder der Name einer Person ohne deren Zustimmung für Reklamezwecke verwendet wird. Neben dem Schadenersatzanspruch wird auch ein Anspruch auf Unterlassung gewährt.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 639.

„Leading case“ für diese Gruppe ist der Fall Pavesich v. New England Life Ins. Co. aus dem Jahre 1905. Der Supreme Court of Georgia erkannte hier als erstes amerikanisches Gericht das „right of

privacy“ an. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte hatte in einer Zeitung ein Bild als Reklame für ihre Lebensversicherung veröffentlicht, welches den Kläger neben einem kränklichen Manne zeigte. Unter dem Bild des Klägers standen die Worte: „In meinen gesunden und produktiven Jahren ließ ich mich versichern.“ Die Annonce trug den Titel: „These two pictures tell their own story.“ Das Gericht sah die Veröffentlichung des Bildes ohne die Zustimmung des Klägers als eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts an und sprach ihm Schadenersatz zu.

Vgl. Pavesich v. New England Life Ins. Co. (1905) 50 S. E. 68.

In dem Falle Flake v. Greensboro News Co. verurteilte ein Gericht die Beklagte zu 6.500 Dollar Schadenersatz, weil sie mit dem Namen einer bekannten Sängerin unbefugter Weise für ihre Erzeugnisse Reklame machte.

Vgl. Flake v. Greensboro News Co. (1938) 195 S. E. 55.

Den Schutz des „right of privacy“ genießen grundsätzlich auch angenommene Namen, wie etwa Künstlernamen, wenn diese zur Identifizierung einer Person dienen.

Vgl. Gardella v. Log Cabin Products Co. (1937) 89 F. 2d. 891.

Dagegen wird der Schutz versagt, wenn der Name ohne irgendeine Beziehung zu einer konkreten Person gebraucht wird, wie z. B. der mehrdeutige Name „Cassandra“.

Vgl. Kimbrough in 138 A. L. R. 66.

2. Eindringen in das Privatleben

Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle des Eindringens in das private Leben und die privaten Angelegenheiten einer Person.

Die Rechtsprechung zögerte in Fällen dieser Art sehr lange, eine Verletzung des „right of privacy“ anzuerkennen. Häufig bot sich ein anderer Klaggrund an, der zum Schutz des Betroffenen ausreichend erschien, wie etwa der Gesichtspunkt der Verletzung eines Eigentumsrechts beim Hineingucken in die Fenster,

vgl. Moore v. New York Ele. R. Co. (1892) 29 N. E. 997,

oder das Eindringen in einen Entbindungsraum als „assault and battery“ (Verletzung des Friedens, der den Körper einer Person umgibt).

Vgl. De May v. Roberts (1881) 9 N. W. 146.

Das ständige Nachspionieren und Beschatten durch Detektive wurde als Beleidigung gewertet.

Vgl. Schultz v. Frankfort Marine, Accident and Plate Glass Ins. Co. (1913) 139 N. W. 386.

Die neuere Lehre sieht aber auch in Fällen dieser Art eine Verletzung des „right of privacy“ und stellt sie neben die Tatbestände, in denen in sonstiger Weise in die räumliche Privatsphäre einer

Person unbefugt eingegriffen wird, wie z. B. das Eindringen des Vermieters in die Wohnung des Mieters oder das unbefugte Betreten einer Damenkabine auf einem Schiff.

Vgl. *Welsh v. Pritchard* (1952) 241 P. 2d. 816; *Byfield v. Candler* (1924) 125 S. E. 905; *Prosser, a. a. O., S. 638.*

Auch das Abhören von Telefongesprächen und die unbefugte Aufnahme von Gesprächen auf Tonband stellt eine Verletzung der Privatsphäre dar. So wurde im Falle *Rhodes v. Graham* der Beklagte zu Schadenersatz verurteilt, weil er einen Draht von der Telefonleitung des Klägers in das Nachbarhaus gezogen hatte und hier die Gespräche abhörte und mitstenografierte.

Vgl. *Rhodes v. Graham* (1931) 37 S. W. 2 d. 46.

In Georgia verurteilte 1939 ein Gericht die Beklagte, weil sie im Zimmer der Klägerin ein Tonbandgerät aufgestellt hatte, um die Gespräche aufzunehmen, die sie in einem zu erwartenden Prozeß als Beweismaterial verwerten wollte.

Vgl. *McDaniel v. Atlanta Coca-Cola Bottling Co.* 2 S. E. 2 d. 810.

Bemerkenswert ist, daß das unbefugte Fotografieren einer Person als solches in aller Regel nicht als unbefugtes Eindringen in die Privatsphäre eines anderen gewertet wird.

Vgl. *Prosser, a. a. O., S. 637 Anm. 43.*

Im Falle *Barber v. Time Inc.* scheint allerdings der Gedanke anzuklingen, daß bei besonderen Umständen möglicherweise das „right of privacy“ bereits durch unbefugtes Fotografieren verletzt werden kann, nicht erst durch die Veröffentlichung der Aufnahme.

Vgl. dazu *Feinberg, The Law of Privacy*, 48 *Columbia L. Rev.* 712, 726 (1948).

In diesem Falle hatte ein Reporter der Beklagten in einem Krankenhaus eine Aufnahme von einer Patientin gemacht, die an einer besonderen Krankheit litt, und zwar — worauf in den Gründen ausdrücklich hingewiesen wurde — gegen den Widerspruch der Patientin. Die Aufnahme wurde in einer von der Beklagten herausgegebenen Zeitung veröffentlicht.

Vgl. *Barber v. Time Inc.* (1942) 159 S. W. 2d. 291.

3. Veröffentlichungen aus dem Privatleben

Die dritte Gruppe von Fällen betrifft die Veröffentlichung von Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, auch wenn diese wahr sind und daher keine „defamation“ darstellen können. So ist beispielsweise die Veröffentlichung des Bildes einer toten Mißgeburt,

vgl. *Bazemore v. Savannah Hospital* (1930) 155 S. E. 194,

oder der Tatsache, daß jemand nicht seine persönlichen Schulden bezahlt hat, als Verletzung des „right of privacy“ angesehen worden.

Vgl. *Brents v. Morgan* (1927) 299 S. W. 967.

In dem letztgenannten Fall hatte der Kläger, ein Tierarzt aus Kentucky, seine Miete für die Autogarage nicht bezahlt. Nachdem der Beklagte ihn vergeblich zur Zahlung aufgefordert hatte, hing er folgenden 5 × 8 Fuß großen Anschlag an die Garage:

„Notice! Dr. W. R. Morgan owes an account here of \$ 49,67. And if promises would pay an account this account would have been settled long ago. This account will be advertised as long as it remains unpaid“.

Das Gericht verurteilte den Beklagten wegen Verletzung des „right of privacy“, ohne ihn damit zu hören, daß der Kläger diesen Betrag ihm tatsächlich schulde und er ihm immer wieder versprochen hatte, seine Schulden zu tilgen.

Der bekannteste Fall, der in diese Gruppe gehört, ist *Melvin v. Reid*. Die Beklagte drehte im Jahre 1925 einen Film mit dem Titel „The Red Kimono“, in dem die Klägerin die Hauptfigur war. In diesem Film wurden die Begebenheiten aus dem früheren, wenig rühmlichen Leben der Klägerin wahrheitsgemäß dargestellt. Die Klägerin war ehemals Prostituierte. Später, im Jahre 1918, war sie unter Mordanklage gestellt, jedoch wurde sie freigesprochen. Nach dem Freispruch hatte sie ein neues Leben begonnen und sich seitdem einwandfrei geführt. Sie zog von ihrer ehemaligen Wirkungsstätte, Californien, weg in den Osten der Vereinigten Staaten und war dort seit 1919 glücklich verheiratet. Bei ihren Nachbarn, die ihre Vergangenheit nicht kannten, war sie beliebt und gut angesehen.

Der Court of Appeal, 4th District des Staates Californien, gab der Schadensersatzklage der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der Verletzung des „right of privacy“ statt. Die Beklagte sei zwar berechtigt gewesen, Ereignisse aus dem Leben der Klägerin, die durch den früheren Mordprozeß bekanntgeworden sei, darzustellen. Doch habe sie die Grenzen einer erlaubten Berichterstattung insbes. dadurch überschritten, daß sie in dem Film und in den Filmanzeigen den Vornamen der Klägerin benutzt habe. Dadurch hätten die Nachbarn sie ohne weiteres identifizieren können. Die Verwendung des Namens sei

„unnecessary and indelicate, and a willful and wanton disregard of that charity which should actuate us in our social intercourse, and which should keep us from unnecessarily holding another up to the scorn and contempt of upright members of society“.

Vgl. *Melvin v. Reid* (1931) 297 P. 91, 93.

Das Gericht leitete hier das „right of privacy“ aus Art. 1 § 1 der Verfassung des Staates Californien her, in welcher Bestimmung das Recht des Bürgers „of pursuing and obtaining safety and happiness“ garantiert ist.

Die Veröffentlichung privater Aufzeichnungen und Briefe durch den Empfänger oder einen Dritten gehört ebenfalls in diese Gruppe. Zwar geben die Gerichte in diesen Fällen der Klage meist wegen Verletzung des Eigentumsrechts oder eines „breach of private confidence or contract“ statt, von der

Rechtslehre werden aber auch sie als Verletzung des „right of privacy“ gewertet.

Vgl. Kimbrough in 138 A. L. R. 96 (1942); Shipley in 14 A. L. R. 2d. 771 (1950).

Die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des Schreibers stellt grundsätzlich eine unerlaubte Handlung dar, gleichgültig, ob es sich um Privat- oder Geschäftsbriefe handelt, die keinen literarischen Wert genießen, oder aber um literarische Dokumente.

“Equity will grant injunctive relief to an author against the publication of his private letters on common-place subjects, without regard to their literary merit or the popular attention aroused by them, since the author's right is property, entitled to the protection given to property, subject to limitations arising from the nature of the letters, or the circumstances under which they were written or received, such as letters written by an agent to or for his principal and others, where the conditions indicate that the property in the form or expression is in another than the writer“.

Vgl. Baker v. Libbie (1912) 97 N. E. 109; siehe auch Kimbrough in 139 A. L. R. 96.

4. Sonstige Fälle

Die vierte Gruppe, in der wegen Verletzung des „right of privacy“ einer Klage stattgegeben wurde, betrifft die Fälle, in denen man eine Person in den Augen der Öffentlichkeit in ein falsches, aber nicht notwendig entehrendes Licht gezogen hat. So z. B. im Falle Kerby v. Hal Roach Studios Inc. Die Beklagte, ein Lichtspielthater, sandte zur Reklame für einen von ihr gespielten Film an 1000 willkürlich ausgewählte Haushaltungen in Los Angeles durch die Post einen Brief, in dem eine gewisse Marion Kerby, die die Beklagte fingiert hatte, in salopper Weise, als ob sie eine alte Bekannte des Empfängers sei, zu einem Rendez-vous in das Kino der Beklagten einlud.

Da der Brief eine weibliche Handschrift auf rosa Papier zeigte, und sich in einem rosa Umschlag befand, konnte er leicht für „echt“ gehalten werden. Die Klägerin, eine Sängerin und Schauspielerin, war die einzige „Marion Kerby“, die in dem Telefonbuch von Los Angeles verzeichnet war. Sie hatte zahlreiche Telefonanrufe und persönliche Besuche von erwartungsvollen Männern und eifersüchtigen Ehefrauen zu bestehen.

Der District Court of Appeal des Staates Californien, 2d. District, sprach der Klägerin Schadensersatz wegen Verletzung ihres „right of privacy“ zu, obwohl die Beklagte bei der Absendung der Werbebrieve von der Existenz der Klägerin nichts gewußt hatte.

Vgl. Kerby v. Hal Roach Studios Inc. 127 P. 2d. 577 (1942).

Ähnlich gelagert ist der Fall Hinish v. Meier & Frank Co. Inc. et al. Der Beklagte zu 2 unterzeichnete hier

ein an den Gouverneur des Staates Oregon gerichtetes Telegramm, in dem dieser gebeten wurde, gegen ein bestimmtes, von den Beklagten aus geschäftlichen Interessen bekämpftes Gesetz ein Veto einzulegen, mit dem Namen des Klägers. Der Supreme Court des Staates Oregon verurteilte die Beklagten ebenfalls wegen Verletzung des „right of privacy“ des Klägers zum Schadensersatz.

Vgl. Hinish v. Meier & Frank Co. 113 P. 2d. 438 (1941).

Des weiteren wurde eine Verletzung des „right of privacy“ von den Gerichten angenommen in Fällen, in denen ein Zeitungsartikel mit Fotografien illustriert wurde, ohne daß zwischen den dargestellten Personen und dem Artikel der geringste Zusammenhang bestand,

vgl. Gill v. Curtis Pub. Co. (1951) 231 P. 2d. 565,

oder wenn die Fotografie eines Mannes im Verbrecheralbum weitergeführt wurde, nachdem er freigesprochen worden war.

Vgl. State ex. rel. Mavity v. Tyndall 66 N. E. 2d. 755 (1946).

Im letzteren Falle hätte wohl auch wegen Ehrverletzung geklagt werden können, das Urteil stellt jedoch nicht darauf ab.

IV. Grenzen des „right of privacy“

Wie die aufgeführten Fallgruppen zeigen, ist für die Inanspruchnahme des „right of privacy“ Voraussetzung, daß der einzelne ins Blickfeld der Öffentlichkeit gezogen wird. Eine Ausnahme bildet lediglich die 2. Fallgruppe bei physischer Beeinträchtigung einer Person. In allen anderen Fällen beruht aber die Rechtsverletzung gerade auf der Veröffentlichung. Im Gegensatz zum „law of defamation“ reicht hierfür jedoch eine Mitteilung an eine dritte Person nicht aus. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur dann, wenn die Mitteilung an die Allgemeinheit oder zumindest an eine große Anzahl von Menschen, nicht nur an einige wenige Personen, gerichtet ist.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 641.

So ist eine Klage wegen Verletzung des „right of privacy“ in einem Fall abgewiesen worden, in dem der Beklagte dem Arbeitgeber des Klägers mitgeteilt hatte, daß der Kläger ihm noch Geld schulde. Diese Mitteilung ist keine Veröffentlichung und stellt daher keine Verletzung der Privatsphäre dar.

Vgl. Patton v. Jacobs 78 N. E. 2d. 789 (1948).

In einem ähnlich gelagerten Fall, in dem der Beklagte dem Arbeitgeber des Klägers telefonisch die Schulden des Klägers mitteilte, wies das Gericht die Klage ab, weil eine mündliche Mitteilung einer Privatangelegenheit keine ausreichende Publikation sei. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest, daß eine Verletzung des „right of privacy“ grundsätzlich nicht durch eine mündliche Verbreitung privater Angelegenheiten erfolgen könne, es sei denn durch Radio oder Fernsehen.

"We find no case holding that such a telephone call would be an actionable invasion of a person's right of privacy. None of the cases cited by appellants are, in any respect comparable to the situation here. While recovery has been permitted for the giving of 'undue or oppressive publicity' to private debts, in most instances it has been because of a conspicuous posting, or publication in a newspaper. In every case that we have found, there has been a writing involved. Warren and Brandeis recognize that. (They say) 'The Law would probably not grant any redress for the invasion of privacy by oral publication in the absence of special damage'".

Vgl. Lewis et ux. v. Physicans and Dentists Credit Bureau Inc. (1947) 177 P. 2d. 896, 899.

Auch Shipley, der eine Übersicht über die Entwicklung des „right of privacy“ in den Jahren 1940 bis 1950 gibt, kommt zu der Feststellung:

"The right of privacy may be violated by the use of the complainant's name or likeness in almost any form of distributive publication, that is, in print, radio, television, or motion picture. Apparently, it is not subjected to violation by direct personal communication by the spoken word".

Vgl. Shipley in 14 A. L. R. 2d. 753 (1950).

Die Grenzen des „right of privacy“ sind in dieser Hinsicht sicherlich noch in der Entwicklung begriffen. Es ist jedoch wohl der Schluß bereits gerechtfertigt, daß eine mündliche Mitteilung privater Erlebnisse keine Verletzung der Privatsphäre bedeutet.

V. Das „right of privacy“ ist höchstpersönlich

Das „right of privacy“ ist höchstpersönlich. Es kann daher nicht übertragen und auch nicht von Verwandten der betroffenen Person ausgeübt werden. Es steht nur natürlichen Personen zu (wenn auch juristische Personen z. B. ein selbständiges Recht an dem von ihnen geführten Namen haben). Es erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 641.

Nur im Staate Utah haben die Erben, bzw. der „personal representative“, einer verstorbenen Person das Recht, wegen unbefugter Benutzung des Namens, Porträts oder Bildnisses des Verstorbenen zu kommerziellen Zwecken auf Schadensersatz und Unterlassung zu klagen.

Vgl. Utah Code Ann. 1953, 76-4-8, 76-4-9.

In Donahue v. Warner Brothers Pictures wurde aber festgestellt, daß dieses Gesetz sich nicht auf einen romanhaften Film bezieht, der das Leben eines Verstorbenen zum Gegenstand hat.

Vgl. Donahue v. Warner Brothers Pictures 272 P. 2d. 177 (1954).

VI. Personen des öffentlichen Interesses

Das schwierigste Problem des Schutzes der Privatsphäre ist, wann ein Recht zur Veröffentlichung vorliegt, d. h. in welchem Umfange eine Person in die Öffentlichkeit gezogen werden darf. Zu beachten ist, daß Rede- und Pressefreiheit existieren, die die Veröffentlichung von Nachrichten und anderen legitimen öffentlichen Interessen rechtfertigen. Die amerikanischen Gerichte haben daher die Aufgabe, das Interesse des einzelnen an der Respektierung seiner Privatsphäre gegenüber der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit abzuwägen. Aus dieser Sicht ist es zu verstehen, daß nach amerikanischer Auffassung nicht jede Verbreitung einer wahren Mitteilung oder Publikation der Abbildung einer Person als rechtswidrig anzusehen ist. Vielmehr müssen schon besondere Umstände hinzukommen, die die Publikation anstößig erscheinen lassen, so daß der Täter mit einer Verletzung der persönlichen Gefühle des Betroffenen rechnen mußte.

Dem Interesse der Öffentlichkeit an einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung gebührt nach amerikanischer Rechtsauffassung der Vorzug vor den Intimitätsinteressen des einzelnen, wenn die Reportage, durch die in die Intimsphäre eingegriffen wird, sich auf eine „public personage“ — „there can be no privacy in that which is already public“ — bezieht, oder eine „matter of legitimate public interests“ zum Gegenstand hat.

Personen, die sich bewußt in das Blickfeld der Öffentlichkeit stellen, wie z. B. Politiker, Schauspieler, Musiker, Berufsboxer, Forscher oder hohe Beamte, werden zu einer „public personage“ und verlieren das Recht, sich über Veröffentlichungen, die sich mit ihrer öffentlichen Tätigkeit befassen, zu beschweren.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 642.

Diese Personen verlieren jedoch nicht jegliches Recht auf Zurückgezogenheit. So kann der Betroffene sich durchaus gegen eine von ihm nicht genehmigte kommerzielle Verwendung seines Bildes oder Namens wenden. Er braucht es auch nicht hinzunehmen, wenn bestimmte intime Begebenheiten seines Privatlebens veröffentlicht werden, die nicht in geringstem Zusammenhang mit seinem Wirken in der Öffentlichkeit stehen.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 643.

So klagte z. B. ein Kriegsheld erfolgreich auf Schadensersatz, weil die Beklagte in einem Film nicht nur seine militärische Laufbahn behandelte, sondern auch Einzelheiten aus seinem privaten Leben brachte, die in keinerlei Verbindung zu seiner Tätigkeit in der Armee standen.

Vgl. Stryker v. Republic Pictures Co. 238 P. 2d. 670 (1952).

Eine Person des öffentlichen Lebens kann dagegen nicht klagen, wenn ihr Name oder ihr Bild in einem Buch erscheint, das über ihre öffentliche Tätigkeit berichtet und einen erzieherischen Zweck verfolgt.

Vgl. Prosser, a. a. O., S. 643.

Aber nicht nur diejenigen, die sich bewußt ins Blickfeld der Öffentlichkeit stellen, sondern auch die Personen, die durch ihr Verhalten oder selbst durch ein Mißgeschick das öffentliche Interesse auf sich gezogen haben, werden als „public figure“ gewertet. So z. B. im Falle Elmhurst v. Pearson. Der Kläger war im Jahre 1944 Mitangeklagter in einem Prozess wegen Zersetzung der Wehrkraft, der seinerzeit in den Vereinigten Staaten viel Aufsehen erregte. Während des Prozesses arbeitete er als Kellner in einem Hotel in Washington. Der Beklagte, ein Rundfunkkommentator, wies hierauf im Rahmen einer Rundfunksendung hin und behauptete, der Kläger habe auf Grund seiner Beschäftigung in dem Hotel die Möglichkeit, die von hohen Beamten geführten privaten Unterhaltungen mitzuhören. Diese Mitteilung wirkte in der Öffentlichkeit sensationell. Das Hotel sah sich veranlaßt, den Kläger fristlos zu entlassen. Das Gericht wies die auf Verletzung des „right of privacy“ gestützte Schadensersatzklage zurück, da der Kläger durch den Prozeß „object of legitimate public interest“ geworden sei. Er müsse sich daher den in Frage stehenden Rundfunkbericht gefallen lassen.

Vgl. Elmhurst v. Pearson et al. 153 F. 2d. 467 (1946).

Aus demselben Grunde wurde eine Klage abgewiesen, weil die Beklagte anläßlich eines Scheidungsprozesses, der viel Aufsehen erregte, eine Bildreportage über den Kläger brachte. Auch hier wurde eine Verletzung des „right of privacy“ verneint, weil der Kläger eine Person des öffentlichen Interesses sei.

Vgl. Berg v. Minneapolis Star & Tribune (1948) 79 F. Supp. 957.

Die Frage, wann eine Person eine „public figure“ ist, ist oft sehr schwer zu entscheiden. Die Rechtsprechung ist hier sehr schwankend. Sicher ist aber, daß jemand auch nach Jahren, nachdem er bereits bei der Allgemeinheit in Vergessenheit geraten ist, eine Person des öffentlichen Interesses darstellen kann. Feste Abgrenzungskriterien sind hier von der Rechtsprechung noch nicht herausgearbeitet worden. Zur Veranschaulichung, wann die Gerichte auch nach Jahren noch ein öffentliches Interesse an einer Person bejahen und wann ein solches von ihnen verneint wurde, mögen folgende Beispiele dienen: In dem berühmten gewordenen Fall Sidis v. F—R Publishing Co. hatte die Beklagte in einem von ihr herausgegebenen Magazin in einem Artikel „Where are they now“ wahrheitsgetreu den Werdegang des Klägers geschildert. Der Kläger war 1910 ein berühmtes Wunderkind. Bereits mit 11 Jahren hielt er vor Professoren des Harvard College Mathematikvorlesungen. Er löste die schwierigsten mathematischen Aufgaben und erregte in der Öffentlichkeit großes Aufsehen. Später wurde es ruhig um ihn. Sein Name erschien kaum noch in der Zeitung, und in der Öffentlichkeit geriet er in Vergessenheit. Nach Jahren spürte ein Reporter den Kläger auf und interviewte ihn. Der Reporter berichtete, daß Sidis heute ein einfacher Angestellter sei, der sehr zurückgezogen lebe und bestrebt sei, nicht die

Augen der Öffentlichkeit auf sich zu lenken. Sein Hobby sei es, Straßenbahnfahrkarten zu sammeln. Der Artikel schloß mit der Feststellung, daß Sidis dem Reporter erzählte, er sei am 1. April geboren. Dem Bericht war eine Karikatur hinzugefügt, die Sidis als elfjährigen Knaben bei einer Vorlesung vor erstaunten Professoren zeigte.

Das Gericht wies die Schadenersatzklage Sidis ab. Es vertrat die Auffassung, der Kläger sei eine „public figure“ geworden und er habe als solche, auch nachdem er sich bewußt aus der Öffentlichkeit zurückgezogen habe, sich einen wahrheitsgetreuen Bericht über seine Person gefallen lassen müssen. Die Öffentlichkeit habe ein billigenwertes Interesse daran, zu erfahren, was aus dem Kläger geworden sei und wieweit er die früheren an ihn gestellten Erwartungen zu erfüllen vermochte.

Vgl. Sidis v. F—R Publishing Co. (1940) 113 F. 2d. 806.

Ähnlich gelagert ist der Fall Smith v. Doss. Der Beklagte, ein Rundfunkreporter, hatte hier in einer Radiosendung die Geschichte der Familie Smith erzählt. Der Vater der Klägerin war eines Tages, nachdem er auf seinem Maulesel in die nächste Stadt zum Markt ritt, spurlos verschwunden. Da er bei sich 700 Dollar trug, vermutete man einen Raubmord. Ein gewisser John Sobrey wurde der Tat verdächtigt und verhaftet. Nachdem er 6 Monate im Gefängnis gesessen hatte, wurde er schließlich in dem Mordprozeß freigesprochen, da die Indizien für eine Verurteilung nicht ausreichten. Besonders mysteriös war die Angelegenheit, weil die Leiche des Ermordeten trotz aller Bemühungen nicht aufzufinden war. Nachdem der Vorfall bereits vergessen war, erhielt 1930 die Klägerin die Benachrichtigung, ihr Vater sei in Kalifornien verstorben und habe für sie ein großes Vermögen hinterlassen. Obwohl der Beklagte 18 Jahre nach dem Vorfall die Geschichte im Rundfunk berichtete und die Öffentlichkeit sich kaum noch dieses Ereignisses entsinnen konnte, wies das Gericht die Schadensersatzklage der Klägerin wegen Verletzung ihres „right of privacy“ ab.

“By his own acts John Lindgreen (der Vater der Klägerin) made himself a public character. The passage of time could not give privacy to his acts because the story of John Lindgreen is a part of the history of the community”.

Vgl. Smith v. Doss (1948) 37 So. 2d. 118, 121.

Im Falle Mau v. Rio Grande Oil gab das Gericht dagegen der Schadensersatzklage wegen Verletzung des „right of privacy“ statt. Die Beklagte hatte im Rahmen einer Rundfunksendung einen Raubüberfall dramatisch dargestellt, dem der Kläger einige Monate zuvor zum Opfer gefallen war. Der Kläger war bei dem Überfall ernsthaft verletzt worden und hatte einen Nervenschock davongetragen. Er regte sich über die Sendung und die zahlreichen Telefonanrufe von Freunden, die durch diese Sendung veranlaßt wurden, derart auf, daß er am folgenden Tage seinen Beruf als Chauffeur nicht ausüben konnte. Er wurde deswegen entlassen.

Seiner Schadensersatzklage wegen Verletzung des „right of privacy“ wurde stattgegeben.

Vgl. *Mau v. Rio Grande Oil Inc. et al.* (1939) 28 F. Supp. 845.

Für die Entscheidung des Gerichts war hier im Gegensatz zu dem letztgeschilderten Fall wohl die Erwägung ausschlaggebend, daß die Sendung den Rahmen eines Berichts über Tagesneuigkeiten überschritt und einen besonders folgenschweren Eingriff in die Persönlichkeitsphäre des Klägers bedeutete. Im Falle *Leverton v. Curtis Pub. Co.* gab ein Gericht ebenfalls der Klage wegen Verletzung der Privatsphäre statt. Hier war der Kläger im Alter von 10 Jahren Opfer eines Verkehrsunfalls geworden. Ein zufällig anwesender Pressefotograf machte eine Aufnahme, als der zu Boden gestürzte Kläger von einer Frau aufgehoben wurde. Das Bild erschien am nächsten Tage in der Tagespresse. Es wurde außerdem von dem beklagten Zeitungsverlag zur Illustration eines Artikels über Verkehrsunfälle verwendet, in dem die Sorglosigkeit des Fußgängers im Straßenverkehr gebrandmarkt wurde.

Der Federal Court of Appeal 3rd. Circuit, entschied, daß zwar die Veröffentlichung des Bildes in der Tagespresse unmittelbar nach dem Unfall statthaft gewesen sei, da der Kläger durch den Unfall „object of legitimate public interest“ geworden sei. Das sich hieraus ergebende Berichterstattungsprivileg werde aber bei der Verwendung des Bildes in einem später erschienenen Artikel überschritten, zumal der Kläger nicht sorglos gewesen, sondern vielmehr der Unfall von dem beteiligten Kraftfahrer verschuldet worden sei.

Vgl. *Leverton v. Curtis Pub. Co.* (1951) 192 F. 2d. 974, siehe dazu auch (1952) 52 Col. L. Rev. 664.

Diese Beispiele zeigen, daß die Rechtsprechung im allgemeinen bei der Bewertung, was „matter of public interest“ ist, sehr großzügig ist und nur, wenn die veröffentlichte Darstellung eine besonders flagrante Verletzung der Privatsphäre enthält, einer Klage stattgibt.

VII. Einwendungen des Beklagten (privileges)

Als Verteidigung gegen eine Klage wegen Verletzung des „right of privacy“ stehen dem Beklagten alle Einwendungen zu, die er auch gegenüber einer Ehrverletzungsklage erheben kann. Eine Ausnahme bildet lediglich der Wahrheitsbeweis. Mit diesem dringt der Beklagte in keinem Falle durch.

Vgl. *ShIPLEY* in 14 A. L. R. 2d. 758.

VIII. Haftungsgrundlage

Zweifelhaft ist, wann jemand für die Verletzung des „right of privacy“ verantwortlich gemacht werden kann. In der amerikanischen Rechtslehre wird zu diesem Problem kaum Stellung genommen und eine Analyse der von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle ist wenig aufschlußreich.

Nach dem vom American Law Institute herausgegebenen Restatement of the Law of Torts ist ein Beklagter nur dann verantwortlich, wenn er schuldhaft den Einbruch in die Privatsphäre nicht vorausgesehen hat.

“Liability exists only if the defendant's conduct was such that he should have realized that it would be offensive to persons of ordinary sensibilities . . . In determining liability, the knowledge and motives of the defendant, the sex, station in life, previous habits of the plaintiff with reference to publicity and other similar matters are considered.”

Vgl. Restatement of Torts, § 867 Anm. d.

Eine ähnliche Ansicht scheint der District Court of New York im Falle *Nebb v. Bell Syndicate* zu vertreten. Die Kläger forderten hier Schadensersatz und klagten auf Unterlassung, weil die Beklagte eine Serie comic-strips veröffentlichte, die ihren Namen trug. Der Beklagten war die Existenz der Kläger jedoch nicht bekannt. Sie hatte den Namen frei erfunden. Das Gericht wies die — auf Verletzung des „right of privacy“ gestützte — Klage mit der Begründung ab, die Beklagte habe nicht die Absicht gehabt, die Charaktere der von ihr dargestellten Personen mit den Klägern irgendwie in Verbindung zu bringen.

“Apparently the defendants, who publish a comic strip in a newspaper . . . happened to describe one of their obviously fictitious characters as 'Rudy Nebb' with no intention of referring to the Rudy Nebbs of Georgia, whom the defendants had never before heard of.”

Vgl. *Nebb et ux. v. Bell Syndicate* (1941) 41 F. Supp. 929, 930.

In der Entscheidung *Harlow v. Bruns Co.* (1939) vertritt ein Gericht sogar die Auffassung, daß die Beklagte, die ein Bild ohne Zustimmung des Klägers als Reklame verwendete, nur dann hafte, wenn ihr bei der Veröffentlichung des Bildes bekannt war, daß die Zustimmung des Klägers nicht vorlag.

“The court laid down the rule that the invasion of the right of privacy, to be actionable, must be intentional, and that defendant must knowingly publish the photograph of plaintiff without authority.”

Zitiert aus *Kimbrough* 138 A. L. R. 48 (1942).

Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen steht der bereits erwähnte Fall *Kerby v. Hal Roach Studios*. Nach diesem Urteil haftet der Beklagte sowohl für ungewollte als auch für irrtümlich erfolgte Veröffentlichungen. Erforderlich ist nur, daß die Veröffentlichung geeignet ist, den Kläger in seinem Recht auf Privatsphäre zu verletzen.

“Inadvertence or mistake affords no defense . . . where the defamatory publication does, in fact, refer to the plaintiff.”

Kerby v. Hal Roach Studios Inc. (1942) 127 P. 2d. 577, 581.

Und Kimbrough vertritt sogar die Ansicht, daß bei der Verletzung des „right of privacy“ wie für Ehrverletzungen strikt zu haften sei.

„In a controversy between a plaintiff who has suffered an injury and a defendant who acted in ignorance and subjective innocence, it would seem only fair to hold that the defendant was charged with any risks attendant upon his acts, especially if he exploited the name, picture, or personality of the plaintiff for his own profit or advantage. The words of Lord Mansfield would seem to be apposite to such case: „Whenever a man publishes, he publishes at his peril.“

Vgl. Kimbrough in 138 A. L. R. 48 (1942).

Diese Beispiele machen deutlich, daß es Rechtslehre und Rechtsprechung bis heute noch nicht gelungen ist, allgemein anerkannte Grundsätze für die Verantwortlichkeit bei Verletzungen des „right of privacy“ aufzustellen. Die Entwicklung ist noch im Fluß und es läßt sich heute noch nicht sagen, welche der streitenden Meinungen obsiegen wird.

IX. Rechtsfolgen bei Verletzung des „right of privacy“

1. Unterlassungsklage

Im Gegensatz zum „law of defamation“ kann bei Verletzung des „right of privacy“ auf Unterlassungsklage mit der Pressefreiheit in Widerspruch steht, ist eine in Rechtsprechung und Rechtslehre undisputierte Frage. Die Verfassungsmäßigkeit des New Yorker Gesetzes, das eine Unterlassungsklage zwar nur für die Veröffentlichung von Bildern und Namen zu Reklamezwecken vorsieht, ist durch den Supreme Court der Vereinigten Staaten festgestellt worden.

Vgl. Sperry & Hutchinson v. Rhodes (1911) 220 U. S. 502.

Die Gerichte gewähren eine Unterlassungsklage bei Verletzung des „right of privacy“ jedoch nur in engen Grenzen. Dem „common law“ ist ein Anspruch auf Unterlassung gänzlich unbekannt. Er ist erst später durch das Billigkeitsrecht (equity) eingeführt worden. Nach „equity-Recht“ durfte eine Unterlassungsklage nur bei Gefährdung von „property-rights“ gewährt werden, nicht aber auch bei

„personal rights“, zu denen das „right of privacy“ zählt.

„It is frequently asserted as a general principle that equity has jurisdiction only to enforce or protect property rights, and has no jurisdiction where mere personal rights are involved.“

Vgl. Kimbrough in 138 A. L. R. 107; siehe auch 14 A. L. R. 296.

Die Gerichte haben in den letzten Jahren jedoch immer häufiger die Auffassung vertreten, daß die Unterlassungsklage auch auf „personal rights“ auszudehnen sei, da dem Persönlichkeitsrecht der gleiche Rechtsschutz zuteil werden müsse, wie den Eigentumsrechten.

Vgl. 14 A. L. R. 295 (300).

Aus dieser Erkenntnis heraus hat die Mehrzahl der Gerichte sich entschlossen, auch bei der Verletzung des „right of privacy“ einer Unterlassungsklage stattzugeben.

Vgl. Bazemore v. Savannah Hospital (1930) 155 S. E. 194; siehe auch die Rechtsprechungsübersicht in 13^f A. L. R. 108.

2. Schadensersatzanspruch

Bei einer jeden Verletzung des „right of privacy“ kann der Betroffene Schadenersatz fordern, ohne einen tatsächlich erlittenen Schaden behaupten und beweisen zu müssen.

„As already pointed out, special damages need not be alleged or proved in an action for violation of the right of privacy“.

Vgl. Shipley in 168 A. L. R. 465.

Es gelten hier dieselben Grundsätze wie bei einer Ehrverletzung in Form eines „libel“. Der Kläger kann daher allen aus der unerlaubten Handlung resultierenden Schaden, mithin auch immateriellen Schaden, ersetzt verlangen.

Vgl. Pavesich v. New England Life Inc. Co. (1905) 50 S. E. 68; Kimbrough in 168 A. L. R. 466.

„Punitive damages“ ist er jedoch nur berechtigt zu fordern — soweit es durch „statutes“ nicht abweichend geregelt ist, wie z. B. in New York — wenn er nachweist, daß der Beklagte in Schädigungsabsicht (express malice) gehandelt hat.

Vgl. Barber v. Time Inc. (1942) 159 S. W. 2d. 291.

Zusammenfassung

Vergleicht man die Regelung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in Frankreich, der Schweiz, England und den Vereinigten Staaten mit dem deutschen Gesetzentwurf, so ergibt sich folgendes Bild:

I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

1. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ist in gesetzlicher Form nur in der Schweiz anerkannt (Art. 28 ZGB, Art. 49 OR). Die anderen Staaten kennen zwar den Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte, nicht aber eine Grundnorm, unter die jede Persönlichkeitsbeeinträchtigung subsumiert werden könnte. Dies gilt insbesondere für das anglo-amerikanische Recht, mit dessen Rechtsdenken ein solches Quellrecht auch kaum vereinbar wäre. Das französische Recht kann auf die Generalklausel der Art. 1382, 1383 C. c. verweisen, die für jede Schadenszufügung eine Beseitigungspflicht vorsieht. Darüber hinaus ist *de lege ferenda* eine eigene Generalklausel für den Persönlichkeitsschutz geplant.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht endet nach schweizerischer Auffassung mit dem Tode. Es ist unvererblich. Bei der Verunglimpfung Verstorbener können die Angehörigen daher nur dann klagen, wenn durch die Verunglimpfung auch ihre persönlichen Verhältnisse verletzt werden. Gleiches gilt für das anglo-amerikanische Recht. Nach französischem Recht geht bei der Ehrverletzung das Klagerecht des Verstorbenen auf die Erben über, wenn der Verstorbene es zu seinen Lebzeiten nicht ausüben konnte und auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß er darauf verzichten wolle. Über die von dem Verstorbenen hinterlassenen Substrate persönlicher Güter (Bilder, Briefe, Fotografien) darf nach schweizerischem Recht nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) verfügt werden. Ehegatte, Kinder und Eltern eines Verstorbenen können auch nach französischem Recht bei einer Verletzung des Rechtes am eigenen Bild auf Unterlassung und Schadensersatz klagen. In den Vereinigten Staaten erlischt dagegen das „right of privacy“ mit dem Tode des Berechtigten. Lediglich im Staate Utah hat der „personal representative“ eines Verstorbenen das Recht, wegen unbefugter Benutzung des Namens oder des Bildes des Verstorbenen auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen.

3. Rufbeeinträchtigungen können nach allen hier dargestellten Rechtsordnungen auch von juristischen Personen geltend gemacht werden. Ein „right of privacy“ steht dagegen nach amerikanischer Auffassung nur natürlichen Personen zu. Allerdings wird anerkannt, daß juristische Personen ein selbständiges Recht an dem von ihnen geführten Namen haben. Nach schweizerischem Recht kann sich eine juristische Person gegen alle Persönlichkeitsbeein-

trächtigungen wehren, die nicht ihrem Wesen nach nur für natürliche Personen gelten können. Personenzusammenschlüsse ohne eigene Rechtsfähigkeit können nach schweizerischem Recht nicht in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden, weil sie keine Persönlichkeit besitzen. Nach amerikanischem Recht wird dagegen auch nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen das Recht zuerkannt, sich gegen Rufbeeinträchtigungen zu wehren.

II. Der Namensschutz

Keine Übereinstimmung besteht in den dargestellten Rechtsordnungen über den Namensschutz. Während die Schweiz in Art. 29 ZGB eine Vorschrift besitzt, die dem bisherigen § 12 BGB entspricht und außerdem die Beeinträchtigung des Namensrechts auch als eine „unbefugte Verletzung an den persönlichen Verhältnissen“ (Art. 28 ZGB) ansieht, und Frankreich sowohl gegen den unbefugten Gebrauch eines fremden Namens als auch gegen das Bestreiten des Rechts, einen Namen zu gebrauchen, Schutz gewährt, gelten im anglo-amerikanischen Recht Besonderheiten. Im englischen Recht besteht ein Namensschutz nur dann, wenn in der Verletzungshandlung entweder eine Diffamierung liegt oder durch sie wirtschaftliche Interessen des Namensträgers verletzt werden („passing off“). Etwas weiter geht das amerikanische Recht. Hier besteht ein Namensschutz nicht nur bei „defamation“ oder „passing off“, sondern auch, wenn der Name ohne Zustimmung des Betroffenen für kommerzielle Zwecke, insbes. Reklamezwecke, ausgewertet wird (Verletzung des „right of privacy“). In allen dargestellten Rechtsordnungen gehen die Ansprüche wegen Verletzung des Namensrechts auf Unterlassung und Schadensersatz. Allerdings kann Schadensersatz in Frankreich und in der Schweiz (anders aber in England und den USA) nur bei Verschulden verlangt werden.

III. Der Bildnisschutz

Differenzen bestehen auch in der Frage des Bildnisschutzes. Während in Frankreich die unbefugte Veröffentlichung eines Bildes stets als Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewertet und entsprechend geahndet wird, erkennt in der Schweiz nur die Rechtslehre ein Recht am eigenen Bild vorbehalten. Die Rechtsprechung hat sich noch nicht klar entschieden. Sie geht meist den Umweg über die Annahme einer Ehrverletzung oder einer Beeinträchtigung der Geheimsphäre. Mit diesen Hilfsmitteln, dem Schutz gegen „defamation“ sowohl als gegen eine Verletzung des „right of privacy“, gewährt auch das Recht der Vereinigten Staaten einen Bildnisschutz. Dem englischen Richter steht im wesentlichen nur die Verurteilung wegen „defamation“ offen, die allerdings recht großzügig gehandhabt wird. Werden durch die unbefugte Veröffent-

lichung eines Bildes wirtschaftliche Interessen des Abgebildeten gefährdet, so hat dieser auch die „action“ aus „passing off“. Einen Schutz gegen die Veröffentlichung bestellter Bilder gibt der „Copyright Act, 1956“.

Ausnahmen von dem Schutz gegen jegliche Bildveröffentlichung bestehen in Frankreich nur bei Zustimmung des Abgebildeten. Allerdings wird in einigen Fällen, so insbesondere bei Gruppenaufnahmen auf öffentlicher Straße oder Aufnahmen von Personen des öffentlichen Lebens, eine stillschweigende Zustimmung vermutet. Aber auch in Fällen dieser Art ist die Geheimsphäre lediglich eingeschränkt, nicht aufgehoben. In der Schweiz ist die Veröffentlichung erlaubt, wenn eine öffentliche Begebenheit dargestellt wird, ferner, wenn die abgebildete Person nur als Nebenfigur erscheint, und endlich, wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Bilder aus der Privatsphäre der letztgenannten Personengruppe fallen jedoch nicht unter das Privileg. In den Vereinigten Staaten besteht kein „right of privacy“ gegen Bildveröffentlichungen, wenn die abgebildete Person eine „public personage“ oder „object of legitimate public interest“ ist. Aber auch „public personages“ brauchen die Veröffentlichung intimer Begebenheiten ihres Privatlebens nicht hinzunehmen.

Die Anfertigung von Bildern ohne die Zustimmung des Abgebildeten wird in Frankreich, England und den USA in der Regel nicht als persönlichkeitsbeeinträchtigend gewertet, anders dagegen die schweizerische Rechtslehre. Ein amerikanischer Fall macht allerdings eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die abgebildete Person der Aufnahme ausdrücklich widersprochen hat.

IV. Schutz des gesprochenen Wortes

Ein Schutz des gesprochenen Wortes ist erst in jüngster Zeit akut geworden. Entscheidungen, die sich auf Tonbandaufnahmen beziehen, haben meist die Frage der Eignung solcher Aufnahmen als Beweismittel im Prozeß zum Gegenstand. Besonders weit geht hier die Rechtsprechung des französischen Kassationshofs, der einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Telefongeheimnisses selbst in einem Fall zubilligte, in dem ein Telefongespräch beleidigenden Inhalts von der Polizei zur Ermittlung des unbekanntem Täters auf Tonband aufgenommen worden war. Das Urteil ist in der Rechtslehre allerdings kritisiert worden. Als Verletzung des „right of privacy“ werden unbefugte Tonbandaufnahmen auch in den Vereinigten Staaten angesehen. In England besteht nur der Schutz des Copyright Act, 1956, wonach allerdings nur derjenige ein Copyright an einem Tonband erwirbt, der die Aufnahme autorisiert und bezahlt hat. Gegen unbefugte Tonbandaufnahmen sind in England nur dramatische oder musikalische Darbietungen geschützt.

V. Der Schutz der Privatsphäre gegen Abhörvorrichtungen und ähnliche Vorkehrungen

Mit der unbefugten Tonbandaufnahme sind Abhörvorrichtungen, die dazu dienen sollen, Tatsachen

oder Vorgänge aus dem Privatleben eines anderen zu ermitteln, eng verknüpft. Von dem „secret téléphonique“ des französischen Rechts war schon die Rede, desgleichen davon, daß die französischen Juristen das Abhören von Telefongesprächen selbst zur Überführung eines Verbrechers für bedenklich halten. Auch die Schweiz gewährt gegen Abhörvorrichtungen und Lauschen eine Klage auf Schadensersatz und Genugtuung, desgleichen die Vereinigten Staaten wegen Verletzung der „privacy“. In England scheinen Entscheidungen über das Abhören von Telefongesprächen kaum ergangen zu sein. Zur Verfolgung bietet sich die „trespass“-Klage an, wenn das Abhören in der Wohnung oder auf dem Grundstück des Verletzten geschieht. Ein weiterer Schutz wird als wünschenswert bezeichnet.

VI. Der Schutz der Ehre

Am ausgeprägtesten ist in allen hier dargestellten Rechtsordnungen der Ehrenschatz.

1. Frankreich und die Schweiz sehen sowohl in Verleumdungen als auch in Formalbeleidigungen eine zum Schadensersatz verpflichtende Persönlichkeitsverletzung. Im anglo-amerikanischen Recht besteht dagegen ein Schutz nur gegen Rufbeeinträchtigungen. Der Ruf kann aber nur beeinträchtigt werden, wenn die ehrverletzende Äußerung publiziert wird, d. h. zur Kenntnis mindestens eines Dritten gelangt. (Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Beleidigte infolge der Äußerung einen körperlichen Schaden, etwa einen Nervenschock, erlitten hat. Hier dürfte aber als Klagegrundlage nicht „defamation“, sondern „negligence“ angenommen werden.) Eine wichtige Besonderheit des anglo-amerikanischen Rechts ist die Unterscheidung zwischen „libel“ und „slander“, die grob mit schriftlichen und mündlichen Ehrverletzungen umschrieben werden können. Die Verbreitung rufbeeinträchtigender Äußerungen durch Funk und Fernsehen gilt in England, nicht aber den USA, als „libel“.

Unterschiedlich ist die Definition der Ehrverletzung. In der Schweiz ist eine Person in ihrer Ehre verletzt, wenn sie in der sozialen Achtung und Wertschätzung unberechtigt herabgesetzt wird. Ähnlich ist die Definition in Frankreich. Weiter scheint das anglo-amerikanische Recht zu gehen. Danach wird eine Ehrverletzung nach einer alten Formel angenommen, wenn die Äußerung geeignet ist, den Betroffenen dem Haß, der Verachtung oder der Lächerlichkeit preiszugeben. Heute sieht man eine Ehrverletzung in jeder unwahren Äußerung über einen Menschen, die diesem zum Schaden gereicht, ferner in jeder Äußerung, die bewirkt, daß dem Betroffenen ausgewichen und er gemieden wird.

2. Der Wahrheitsbeweis schließt jede Haftung für eine ehrverletzende Äußerung sowohl in England als auch in den USA aus. In Frankreich gilt das gleiche, allerdings ist dort der Wahrheitsbeweis in bestimmten Fällen nicht zugelassen, insbesondere nicht bei einer Verletzung der Privatsphäre. Schwierigkeiten bereitet häufig die Abgrenzung des privaten vom öffentlichen Bereich. Im schweizerischen Recht kann auch die Behauptung wahrer Tatsachen

ehrverletzend sein, wenn sich aus der Form und dem Zweck der Veröffentlichung eine ehrverletzende Absicht ergibt.

3. Neben dem Wahrheitsbeweis kann eine ehrverletzende Äußerung auch mit der Wahrnehmung besonderer Interessen verteidigt werden. So gilt etwa in der Schweiz eine Ehrverletzung nicht als rechtswidrig, wenn sie sich als richtiges Mittel zum richtigen Zweck darstellt. Richtiger Zweck ist hierbei die Wahrnehmung eigener, fremder oder öffentlicher Interessen, das richtige Mittel ist die Behauptung wahrer Tatsachen oder eine sachgerechte Kritik. In Frankreich gelten als „faits justificatifs“ die Erfüllung einer Pflicht oder das Handeln im öffentlichen Interesse, stets allerdings verbunden mit dem Nachweis des guten Glaubens an die Richtigkeit der behaupteten Tatsache und der fehlenden Schädigungsabsicht. Das englische und das amerikanische Recht unterscheiden zwischen „absolute“ und „qualified privileges“. Absolut privilegiert sind insbesondere Erklärungen, die im Parlament oder in Gerichtsverhandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit der Verhandlung erfolgen. Bedingt privilegiert sind vor allem Äußerungen, die in Erfüllung einer Pflicht oder zum Schutz eines eigenen oder öffentlichen schutzwürdigen Interesses erfolgen, es sei denn, daß sie von einer Schädigungsabsicht („malice“) getragen sind, endlich angemessene Kritiken an einem Gegenstand des öffentlichen Interesses.

4. Presse, Rundfunk und Film genießen kein unbeschränktes Äußerungsprivileg, wenn auch die öffentliche Aufgabe dieser Institutionen allgemein anerkannt wird. Entscheidend ist, in welchen Fällen die Presse sich auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen berufen kann. So ist das öffentliche Interesse in der Schweiz bejaht worden in einem Fall, in dem die Presse sich mit den persönlichen Verhältnissen der Volksvertreter insoweit befaßte, als dies für die Beurteilung der persönlichen Eignung der Betreffenden nötig erschien, nicht dagegen für eine soziologische Studie, in der die Parteiführer als ehrgeizige Streber bezeichnet wurden, denen es weniger um das Wohl des Vaterlandes, als um ihre persönlichen Vorteile zu tun sei. In Frankreich ist anerkannt, daß das Recht der Berichterstattung der Presse in einem größeren Umfange zustehen muß als Privatpersonen. Die Berichterstattung muß jedoch wahrheitsgetreu und ohne Schädigungsabsicht erfolgen. Kritik an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ist Aufgabe der Presse. Sie darf jedoch nicht die angegriffene Persönlichkeit in ihrer beruflichen oder persönlichen Ehrenhaftigkeit beeinträchtigen oder sie systematisch in der öffentlichen Meinung herabsetzen. In Frankreich sowohl als in der Schweiz spielt die Informationspflicht der Presse — nämlich zum Nachweis des guten Glaubens — eine große Rolle. Von großer Bedeutung ist in England, daß die „privileges“ versagt werden für alle Äußerungen, deren Gegenstand „is not of public concern and the publication of which is not for public benefit“. Damit, daß es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses handelt, ist noch nicht erwiesen, daß die Veröffentlichung dem öffentlichen Wohl auch dient. Im Gegensatz zu

Frankreich kann sich die Presse in England nicht auf guten Glauben berufen. Es besteht eine „strict liability“.

VII. Der Schutz der Geheimsphäre

Dem Schutz der Geheimsphäre dient in den Vereinigten Staaten ein eigenes Rechtsinstitut, das sogenannte „right of privacy“. Das amerikanische Recht geht hierin weiter als alle anderen Rechtsordnungen, wie auch das „right of privacy“ als solches über den Bereich des § 15 des deutschen Gesetzentwurfes hinausgeht. Dem letztgenannten Bereich entspricht das allgemeine Verbot, Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person zu veröffentlichen, auch wenn diese wahr sind. Das englische Recht, das bisher ein „right of privacy“ noch nicht ausdrücklich anerkannt hat, behilft sich hier meist mit Ansprüchen aus Vertrauensbruch. Allerdings ist hierfür das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses Voraussetzung für die Klage. Wichtig ist dabei, daß nicht notwendig derjenige, von dem die Veröffentlichung ausgeht, in einem Vertrauensverhältnis zu dem Betroffenen gestanden haben muß. Es genügt vielmehr zur Rechtfertigung der Klage, daß die Information nur auf Grund eines Vertrauensbruches eines anderen beschafft werden konnte. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Ausweitung, welche die „defamation“-Klage insbesondere durch das „innuendo“ erfahren hat. Einen Schutz der Geheimsphäre in dem hier erläuterten Sinne kennen auch die Schweiz und Frankreich.

VIII. Die Veröffentlichung von Briefen und Aufzeichnungen vertraulicher Art

Das Recht auf Geheimhaltung von Briefen vertraulichen Inhalts wird sowohl in Frankreich als auch in der Schweiz als Persönlichkeitsrecht anerkannt. Inhaber des Rechts ist grundsätzlich der Absender, der Empfänger dann, wenn der Brief sich in den Händen eines Dritten befindet. Keinen Schutz genießen Briefe, in denen der Empfänger beleidigt wird. Allgemein ist die Veröffentlichung eines Briefes zulässig, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse für den Gebrauch besteht. Während in den USA der Schutz von Briefen und Aufzeichnungen vertraulichen Charakters sich aus dem „right of privacy“ ergibt, muß sich der englische Richter mit anderen Mitteln behelfen. In Frage kommt hier insbesondere das Copyright, das Briefe und Tagebücher ohne Rücksicht auf ihren künstlerischen oder literarischen Wert schützt. Träger des Copyright ist der Absender, nicht der Empfänger. Wertvoll ist auch die „trespass“-Klage wegen Verletzung eines Eigentumsrechts an Briefen oder Tagebüchern und ähnlichem, endlich die bereits erwähnte Klage wegen „breach of confidence“.

IX. Das Entgegnungsrecht

Ein Entgegnungsrecht ist in dem französischen Pressegesetz vorgesehen. Es steht jedem zu, der in einer periodischen Druckschrift namentlich genannt oder sonst bezeichnet worden ist. Das Entgegnungs-

recht darf aber nicht mißbräuchlich ausgeübt werden. In England ist ein Entgegnungsrecht nicht anerkannt. Allerdings kann sich die Presse auf verschiedene „privileges“ nur dann berufen, wenn sie dem Verlangen des Verleumdeten auf Abdruck einer Entgegnung nachgekommen ist. Außerdem wirkt sich die Weigerung, eine Entgegnung abzu- drucken, auf die Höhe des Schadens aus. Das letztere dürfte auch in den USA anzunehmen sein.

X. Schadensersatz

Alle dargestellten Rechtsordnungen geben bei den genannten Verletzungen des Persönlichkeitsrechts Ersatz nicht nur des materiellen, sondern auch des immateriellen Schadens. Voraussetzungen und Ausmaß sind allerdings in den einzelnen Staaten verschieden. Ersetzt wird in jedem Falle der nachgewiesene Schaden. Der nicht nachweisbare Schaden wird in der Schweiz nach dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf

der Dinge geschätzt. Einen Anspruch auf Genug- tuung gibt die Schweiz nur dort, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt. Die französischen Gerichte billigen in ständiger Rechtsprechung Schadensersatz wegen „dommage moral“ in Fällen der Ehrverletzung, der Verletzung des Namensrechts, des Rechts am eigenen Bilde usw. ebenso zu, wie bei körperlicher Verletzung und Tötung. Die Höhe der gewährten Geldentschädigung differiert je nach den Um- ständen des Einzelfalles. Oft hat die Entschädigung nur einen symbolischen Charakter („franc symboli- que“). In England und den Vereinigten Staaten gewähren die Gerichte bei Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten Ersatz sowohl für materielle als auch für ideelle Schäden. Die Festsetzung der Schadenshöhe unterliegt dem Ermessen der Jury. Ist die Jury der Auffassung, daß kein Schaden ent- standen ist, so gibt sie „nominal damages“, bei einem besonders verwerflichen Verhalten des Schädigers dagegen „punitive damages“, einen exemplarisch hohen Schadensbetrag.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da in Artikel 4 ein Gesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, nämlich die Strafprozeßordnung, förmlich geändert wird.

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 3)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es nicht geboten ist, in § 12 Abs. 3 die Eltern neben dem überlebenden Ehegatten und den Kindern in die erste Rangordnung aufzunehmen. Dies erscheint insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen nur minderjährige Kinder vorhanden sind oder die Beeinträchtigung von dem überlebenden Ehegatten ausgeht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 4)**

§ 14 Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Der Verletzte kann Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, sobald der Grund wegfällt, aus dem er nach Satz 1 die Äußerung nicht verbieten konnte.“

Begründung

Klarstellung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 1)**

§ 14 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Hat jemand bei einer öffentlichen Veranstaltung eine nicht erweislich wahre ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen aufgestellt oder verbreitet, so kann dieser die Wiedergabe der Äußerung im Rahmen einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung über die Veranstaltung nicht verbieten, wenn die Berichterstattung der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient.“

Begründung

Der Verzicht auf die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 im Rahmen des Absatzes 3 erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn die Wiedergabe im Rahmen eines Berichts über die Veranstaltung erfolgt (vgl. auch § 12 StGB).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 17 Abs. 3)**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß § 17 Abs. 3 die schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten im Rahmen des § 17 Abs. 2 Nr. 4, soweit die Wissenschaft in Frage steht, nicht in dem gebotenen Maße berücksichtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesen Bedenken durch eine entsprechende Ergänzung des § 17 Abs. 3 Rechnung zu tragen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 17 Abs. 4)**

§ 17 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Anfertigung des Bildes eines anderen ist eine widerrechtliche Verletzung im Sinne des § 12 nur, wenn sie, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, gegen den erkennbaren Willen des Abgebildeten vorgenommen oder wenn durch sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.“

Begründung

Die derzeitige Fassung des Absatzes 4 bringt nicht deutlich genug zum Ausdruck, daß die getroffene Regelung einen Rückgriff auf die Generalklausel des § 12 Abs. 1 ausschließt (vgl. die Formulierung des § 14 Abs. 4); sie könnte ferner zu der Auffassung verleiten, daß sich die Worte „abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3“ nicht nur auf die erste, sondern auch auf die zweite Alternative beziehen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 252a)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob diese Vorschrift im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entbehrlich ist (vgl. Urteil vom 18. März 1959 — IV ZK 182/58; im Auszug abgedruckt in der amtlichen Begründung S. 61a ff.).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu 3., 4. und 6. zu.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, da Artikel 4 ein Gesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist — nämlich die Strafprozeßordnung —, förmlich ändert, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes nur dann wiederum der Zustimmung, wenn sich die Änderung auf solche Normen bezieht, die entweder die Zustimmungsbedürftigkeit des zu ändernden Gesetzes selbst begründet haben oder mit zustimmungsbedürftigen Normen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies ist hinsichtlich des durch Artikel 4 des Entwurfs geänderten § 81b der Strafprozeßordnung nicht der Fall.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, in § 12 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs die Eltern eines Verstorbenen neben dem überlebenden Ehegatten und den Kindern in die erste Rangordnung aufzunehmen. Sie weist jedoch darauf hin, daß § 12 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs den Kreis der Angehörigen, die befugt sind, Ansprüche aus einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung Verstorbener geltend zu machen, in gleicher Weise umgrenzt wie § 186 Abs. 2 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs 1959, der das Strafantragsrecht der Angehörigen bei Verunglimpfung Verstorbener regelt. Da nach Ansicht der Bundesregierung in dieser Frage die zivil- und die strafrechtliche Rege-

lung übereinstimmen müssen, werden die vom Bundesrat angeregten Erwägungen in gleicher Weise für den vorliegenden Entwurf wie für die Strafrechtsreform anzustellen sein.

Zu 5.

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vermag die Auffassung des Bundesrates nicht zu teilen, daß § 17 Abs. 3 des Entwurfs die schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten gegenüber der Veröffentlichung von Bildern im Interesse der Wissenschaft nicht in dem gebotenen Maße berücksichtige. Der Entwurf läßt die Veröffentlichung von Bildern im Interesse der Wissenschaft nur zu, wenn sie nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt, und weist so auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung hin, in deren Rahmen die der Veröffentlichung des Bildes entgegenstehenden Interessen des Abgebildeten gebührend berücksichtigt werden können.

Zu 7.

Die angeregte Prüfung hat ergeben, daß die Beweisvermutung des § 252a auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere der Ausführungen unter IV 2 des Urteils vom 18. März 1959 (Anlage 3k der Regierungsvorlage) nicht entbehrlich ist. In dem in dieser Entscheidung behandelten Falle war es zwar möglich, die geltend gemachten Vermögensschäden als entgangenen Gewinn im Sinne des § 252 BGB anzusehen und demgemäß zugunsten der Klägerin die Beweisvermutung des § 252 BGB anzuwenden. In vielen Fällen, namentlich soweit es sich um Schaden am Fortkommen handelt (§ 842 BGB), wird das aber nicht möglich sein. Da die Beweislage des Verletzten in Fällen der üblen Nachrede und Verleumdung gerade hinsichtlich der Schäden am Fortkommen besonders ungünstig ist — eine Lebenserfahrung, der das englische und amerikanische Recht durch Zubilligung der „general damages“ (Gutachten S. 119, 144) Rechnung trägt —, kann auf § 252a nicht verzichtet werden.